Google

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

600039896+

Die

Bundesverfassung

der

schweizerischen Eidgenossenschaft

und die

Staatsverfassungen der Kantone.

Die

Bundesverfassung

der

schweizerischen Eidgenossenschaft

und die

Staatsverfassungen der Kantone.

Gesammelt und herausgegeben

von

Fürsprecher Heimann,
z. Z. Staatsanwalt des Seelandes.

Nidau, 1864.
Im Selbstverlage des Herausgebers.

246. f. 7.

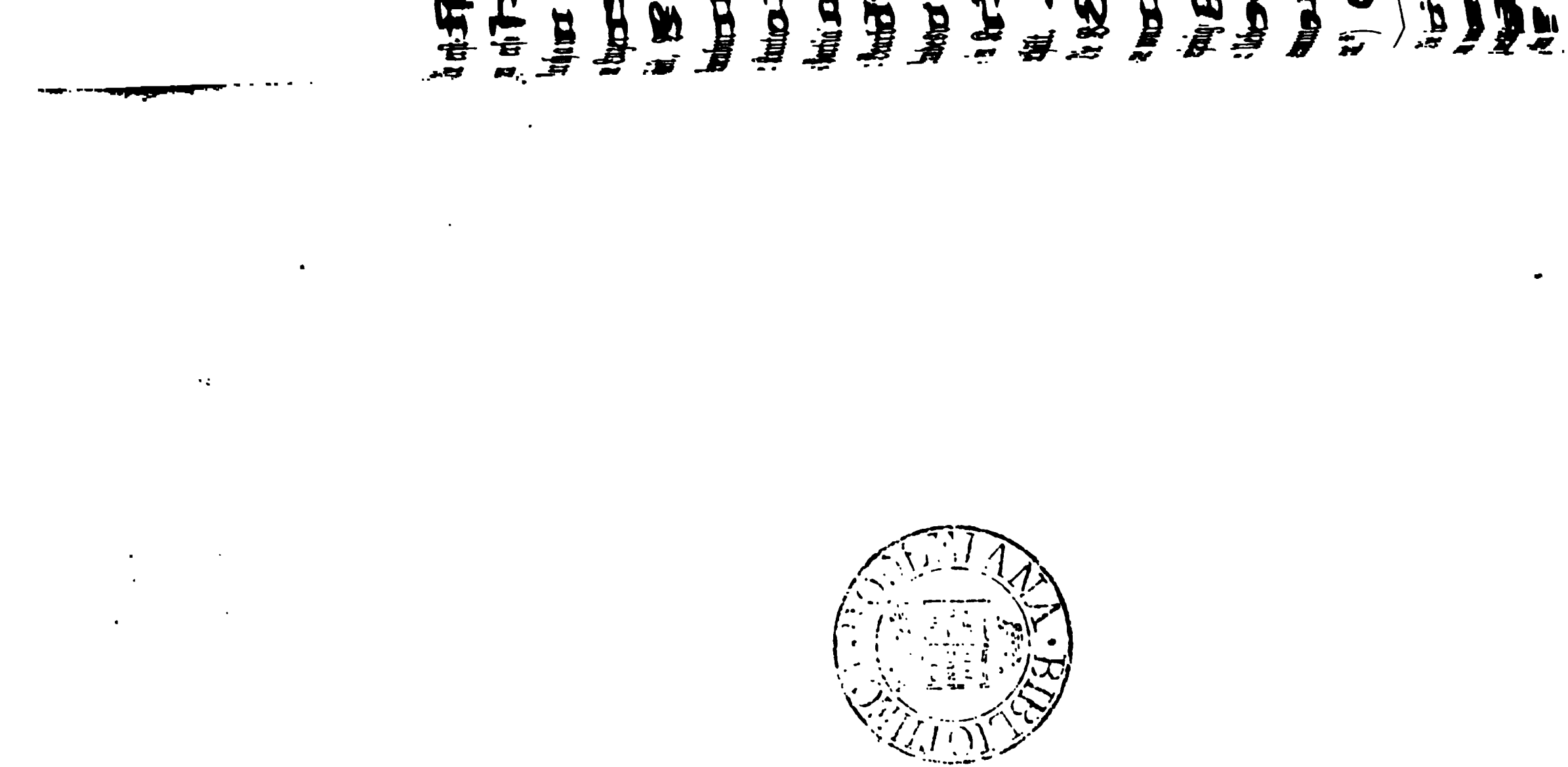

Vorwort.

Die erste Sammlung der schweizerischen Staatsverfassungen erschien im Jahr 1856 im Verlage von C. Marchand & Cie. in Freiburg. Da indessen die Kantone Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Außerrhoden, St. Gallen, Waadt und Neuenburg sich seither neue Verfassungen gegeben und in den Kantonen Unterwalden ob dem Wald, Aargau und Tessin Partialrevisionen stattgefunden haben, so unternahm ich die Bearbeitung der gegenwärtigen Sammlung, welche die Bundesverfassung und sämmtlichen auf 1. April 1864 in Kraft bestehenden Staatsverfassungen der Kantone enthält.

Die Verfassungen der ganz oder theilweise deutschen Kantone wurden sämmtlich im authentischen deutschen Text, und diejenigen von Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf in der Uebersetzung der amtlichen Ausgaben ins Deutsche aufgenommen, so daß das Werk ganz in dieser Sprache erscheint.*) Dabei ist jedoch mit Rücksicht auf die Uni-

*) Die in der Sammlung von 1856 enthaltene Uebersetzung der Verfassungen von Tessin und Genf ist dermaßen mangelhaft, daß eine Neubearbeitung unerläßlich war. Diejenigen von Waadt und Neuenburg erscheinen hier zum ersten Male ins Deutsche übersetzt.

formität die Modifikation eingetreten, daß die in den V
fassungen von Unterwalden ob dem Wald, Freib
St. Gallen, Graubünden, Waadt, Wallis, Neuenb
und Genf vorkommende Bezeichnung der Nummern
Artikel durch das Paragraphenzeichen ersetzt wurde.

Die Gewährleistungsbeschlüsse der Bundesversa
lung, welche Vorbehalte oder Einschränkungen entha
sind wörtlich eingerückt, und diejenigen, welche eine
bedingte Garantie-Ertheilung aussprechen, anmerku
weise erwähnt. Ueberdies wurden zu der Bundesverfas
sowohl als den Kantonalverfassungen die als nothwen
beziehungsweise zweckmäßig erachteten Anmerkungen
Verweisungen aufgenommen.

Nidau, im April 1864.

Heimann.

Zur Beglaubigung
der
Uebersetzung der Verfassungen von Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.

Die Uebersetzung der Verfassungen von Tessin und Genf wurde vom Unterzeichneten, im Auftrage des Herrn Fürsprechers Heimann, neu bearbeitet und die von diesem selbst besorgte Uebersetzung der Verfassungen von Waadt und Neuenburg geprüft. Das Ganze wird als getreue Wiedergabe der vier Originalien beglaubigt.

Bern, den 11. April 1864.

Friedr. Capräz,
Uebersetzer ins Deutsche der schweizerischen Bundeskanzlei.

Der Unterzeichnete nimmt keinen Anstand, Vorstehendes in dem Sinne zu bestätigen, daß er keinen Grund hat, an der vollkommenen Richtigkeit der Beglaubigung des Herrn Capräz zu zweifeln.

Bern, den 11. April 1864.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Hauptinhalts-Verzeichniß.

				Seite.
Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft				1
Staatsverfassung des Kantons			Zürich	39
„	„	„	Bern	65
„	„	„	Luzern	93
„	„	„	Uri	127
„	„	„	Schwyz	166
„	„	„	Unterwalden ob dem Wald	194
„	„	„	Unterwalden nid dem Wald	224
„	„	„	Glarus	249
„	„	„	Zug	278
„	„	„	Freiburg	299
„	„	„	Solothurn	319
„	„	„	Basel-Stadt	333
„	„	„	Basel-Landschaft	344
„	„	„	Schaffhausen	363
„	„	„	Appenzell Außerrhoden	383
„	„	„	Appenzell Innerrhoden	400
„	„	„	St. Gallen	410
„	„	„	Graubünden	448
„	„	„	Aargau	459
„	„	„	Thurgau	491
„	„	„	Tessin	516
„	„	„	Waadt	542
„	„	„	Wallis	561
„	„	„	Neuenburg	577
„	„	„	Genf	593

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Bundesverfassung
der
schweizerischen Eidgenossenschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf bilden in ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familien oder Personen. [1])

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränität innert den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6. Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern:

a. sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;

b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen — repräsentativen oder demokratischen — Formen sichern;

c. sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt. [2])

Art. 7. Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, der Gerichtsverfassung und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Kenntniß vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone

---

[1]) Vergl. Art. 48 der Bundesverfassung.

[2]) S. Art. 4 der Uebergangsbestimmungen.

berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge, mit dem Auslande einzugehen.

Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10. Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrathes statt.

Ueber die im Art. 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden. [1])

Art. 12. Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrathe der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Art. 13. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

---

[1]) S. das Bundesgesetz vom 30. Juli 1859, betreffend die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst.

formität die Modifikation eingetreten, daß die in den Verfassungen von Unterwalden ob dem Wald, Freiburg, St. Gallen, Graubünden, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf vorkommende Bezeichnung der Nummern mit Artikel durch das Paragraphenzeichen ersetzt wurde.

Die Gewährleistungsbeschlüsse der Bundesversammlung, welche Vorbehalte oder Einschränkungen enthalten, sind wörtlich eingerückt, und diejenigen, welche eine unbedingte Garantie-Ertheilung aussprechen, anmerkungsweise erwähnt. Ueberdies wurden zu der Bundesverfassung sowohl als den Kantonalverfassungen die als nothwendig, beziehungsweise zweckmäßig erachteten Anmerkungen und Verweisungen aufgenommen.

Nidau, im April 1864.

Heimann.

Zur Beglaubigung
der
Ueberſetzung der Verfaſſungen von Teſſin, Waadt, Neuenburg und Genf.

Die Ueberſetzung der Verfaſſungen von Teſſin und Genf wurde vom Unterzeichneten, im Auftrage des Herrn Fürſprechers Heimann, neu bearbeitet und die von dieſem ſelbſt beſorgte Ueberſetzung der Verfaſſungen von Waadt und Neuenburg geprüft. Das Ganze wird als getreue Wiedergabe der vier Originalien beglaubigt.

Bern, den 11. April 1864.

Friedr. Capräz,
Ueberſetzer ins Deutſche der ſchweizeriſchen Bundeskanzlei.

Der Unterzeichnete nimmt keinen Anſtand, Vorſtehendes in dem Sinne zu beſtätigen, daß er keinen Grund hat, an der vollkommenen Richtigkeit der Beglaubigung des Herrn Capräz zu zweifeln.

Bern, den 11. April 1864.

Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:
Schieß.

Hauptinhalts-Verzeichniß.

				Seite.
Bundesverfassung	der	schweizerischen	Eidgenossenschaft	1
Staatsverfassung	des	Kantons	Zürich	39
„	„	„	Bern	65
„	„	„	Luzern	93
„	„	„	Uri	127
„	„	„	Schwyz	166
„	„	„	Unterwalden ob dem Wald . .	194
„	„	„	Unterwalden nid dem Wald. .	224
„	„	„	Glarus	249
„	„	„	Zug	278
„	„	„	Freiburg	299
„	„	„	Solothurn	319
„	„	„	Basel-Stadt	333
„	„	„	Basel-Landschaft	344
„	„	„	Schaffhausen	363
„	„	„	Appenzell Außerrhoden . . .	383
„	„	„	Appenzell Innerrhoden . . .	400
„	„	„	St. Gallen.	410
„	„	„	Graubünden	448
„	„	„	Aargau	459
„	„	„	Thurgau	491
„	„	„	Tessin	516
„	„	„	Waadt	542
„	„	„	Wallis	561
„	„	„	Neuenburg.	577
„	„	„	Genf.	593

Hauptinhalts-Verzeichniß.

	Seite.
Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft	1
Staatsverfassung des Kantons Zürich	39
„ „ „ Bern	65
„ „ „ Luzern	93
„ „ „ Uri	127
„ „ „ Schwyz	166
„ „ „ Unterwalden ob dem Wald . .	194
„ „ „ Unterwalden nid dem Wald. .	224
„ „ „ Glarus	249
„ „ „ Zug	278
„ „ „ Freiburg	299
„ „ „ Solothurn	319
„ „ „ Basel-Stadt	333
„ „ „ Basel-Landschaft	344
„ „ „ Schaffhausen	363
„ „ „ Appenzell Außerrhoden . . .	383
„ „ „ Appenzell Innerrhoden . . .	400
„ „ „ St. Gallen.	410
„ „ „ Graubünden	448
„ „ „ Aargau	459
„ „ „ Thurgau	491
„ „ „ Tessin	516
„ „ „ Waadt	542
„ „ „ Wallis	561
„ „ „ Neuenburg.	577
„ „ „ Genf.	593

Hauptinhalts-Verzeichniß.

				Seite.
Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft			. . . .	1
Staatsverfassung des Kantons			Zürich	39
,,	,,	,,	Bern	65
,,	,,	,,	Luzern	93
,,	,,	,,	Uri	127
,,	,,	,,	Schwyz	166
,,	,,	,,	Unterwalden ob dem Wald . .	194
,,	,,	,,	Unterwalden nid dem Wald. .	224
,,	,,	,,	Glarus	249
,,	,,	,,	Zug	278
,,	,,	,,	Freiburg	299
,,	,,	,,	Solothurn	319
,,	,,	,,	Basel-Stadt	333
,,	,,	,,	Basel-Landschaft	344
,,	,,	,,	Schaffhausen	363
,,	,,	,,	Appenzell Ausserrhoden . . .	383
,,	,,	,,	Appenzell Innerrhoden . . .	400
,,	,,	,,	St. Gallen.	410
,,	,,	,,	Graubünden	448
,,	,,	,,	Aargau	459
,,	,,	,,	Thurgau	491
,,	,,	,,	Tessin	516
,,	,,	,,	Waadt	542
,,	,,	,,	Wallis	561
,,	,,	,,	Neuenburg.	577
,,	,,	,,	Genf.	593

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Bundesverfassung

der

schweizerischen Eidgenossenschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf bilden in ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen. [1])

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränetät inner den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6. Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern:

a. sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;

b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen — repräsentativen oder demokratischen — Formen sichern;

c. sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt. [2])

Art. 7. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone

[1]) Vergl. Art. 48 der Bundesverfassung.

[2]) S. Art. 4 der Uebergangsbestimmungen.

erechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden nzusprechen.

Art. 8. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu klären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverräge, namentlich Zoll- und Handelsverträge, mit dem Auslande nzugehen.

Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniß, erträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarhen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; doch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten nderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10. Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und ausärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet rch Vermittlung des Bundesrathes statt.

Ueber die im Art. 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch e Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten nes auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen erden. [1])

Art. 12. Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgeössischen Civil- und Militärbeamten und die eidgenössischen epräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Reierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke der Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder rden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der ensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom undesrathe der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Art. 13. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen halten.

---

[1]) S. das Bundesgesetz vom 30. Juli 1859, betreffend die Werbung d den Eintritt in den fremden Kriegsdienst.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton o
in getheilten Kantonen kein Landestheil mehr als dreihundert Ma
stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen

Art. 14. Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkei
unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthülfe, sowie jeder Bewa
nung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung
unterziehen.

Art. 15. Wenn einem Kanton vom Auslande plötzlich G
fahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons v
pflichtet, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, unter glei
zeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich d
spätern Verfügungen dieser Letztern. Die gemahnten Kant
sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossensch

Art. 16. Bei gestörter Ordnung im Innern, oder we
von einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung d
bedrohten Kantons dem Bundesrathe sogleich Kenntniß zu geb
damit dieser inner den Schranken seiner Kompetenz (Art. 9
Ern. 3, 10 und 11) die erforderlichen Maßregeln treffen ob
die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fäll
ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige
den Bundesrath, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, und d
gemahnten Stände sind zur Hülfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung außer Stande ist, Hülfe a
zusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schw
gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von s
aus einschreiten.

In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bunde
behörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössisch
Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesve
sammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschlie

Art. 17. In den durch Art. 15 und 16 bezeichneten Fäl
ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug

1) Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen dürfen im Ganzen ohne Zustimmung der betheiligten Kantone nicht vermindert werden.

2) Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen möglichst billigen Grundsätzen bestimmt. [1])

3) Die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses ist gewährleistet.

4) Für Abtretung des Postregals leistet der Bund Entschädigung [2]) und zwar nach folgenden nähern Bestimmungen:

a. Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrages, den sie in den drei Jahren 1844, 1845 und 1846 vom Postwesen auf ihrem Kantonalgebiete bezogen haben.

   Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreicht, so wird den Kantonen das Mangelnde nach Verhältniß der festgesetzten Durchschnittssummen in Abzug gebracht.

b. Wenn ein Kanton vom Postwesen unmittelbar noch gar nichts, oder in Folge eines mit einem andern Kanton abgeschlossenen Pachtvertrags bedeutend weniger bezogen hat, als die Ausübung des Postregals auf seinem Gebiete demjenigen Kanton, der dasselbe gepachtet hatte, erweislichermaßen rein ertragen hat, so sollen solche Verhältnisse bei Ausmittlung der Entschädigungssumme billige Berücksichtigung finden.

c. Wo die Ausübung des Postregals an Privaten abge-

---

[1]) S. das Bundesgesetz betreffend die Posttaxen vom 6. Februar und dasjenige vom 25. Juli, beides 1862, betreffend die Posttaxen von Drucksachen und abonnirten Zeitungen.

[2]) S. den Bundesbeschluß betreffend die Vertheilung des Reinertrags des Postregals an die Kantone vom 24. Juli 1852, nebst der Verordnung des Bundesrathes vom 1. Oktober 1852 und den Bundesbeschluß vom 20. Januar 1860, betreffend Ausmittlung der Postentschädigung an die Kantone.

b. die Bildung der Instruktoren für die übrigen Waffengattungen;

c. für alle Waffengattungen den höhern Militärunterricht, wozu er namentlich Militärschulen errichtet und Zusammenzüge von Truppen anordnet;

d. die Lieferung eines Theiles des Kriegsmaterials.

Die Centralisation des Militärunterrichts kann nöthigenfalls durch die Bundesgesetzgebung weiter entwickelt werden. [1])

3) Der Bund überwacht den Militärunterricht der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die Anschaffung, den Bau und Unterhalt des Kriegszeuges, welches die Kantone zum Bundesheere zu liefern haben.

4) Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu dießfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden.

5) Alle Truppenabtheilungen im eidgenössischen Dienste führen ausschließlich die eidgenössische Fahne.

Art. 21. Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten. [2])

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher

---

[1]) Durch Gesetz vom 30. Januar 1854 ist der Unterricht der Scharfschützen durch den Bund übernommen worden.

[2]) Bundesgesetz, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 und Abänderung vom 18. Heumonat 1857.

Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Art. 22. Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten. [1])

Art. 23. Das Zollwesen ist Sache des Bundes. [2])

Art. 24. Dem Bunde steht das Recht zu, die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art, mögen dieselben von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, gegen Entschädigung ganz oder theilweise aufzuheben. Diejenigen Zölle und Weggelder, welche auf dem Transit lasten, sollen jedenfalls im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft und zwar gleichzeitig eingelöst werden.

Die Eidgenossenschaft hat das Recht, an der schweizerischen Grenze Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu erheben. Sie ist berechtigt, gegenwärtig für das Zollwesen bestimmte Gebäulichkeiten an der schweizerischen Grenze gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

Art. 25. Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1) Eingangsgebühren:

a. Die für die inländische Industrie erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu taxiren.

[1]) Bundesgesetz, betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule, vom 7. Februar 1854.

[2]) Bundesgesetz über das Zollwesen, nebst Zolltarif, vom 27. August 1851; Bundesbeschluß über Abänderung des Eingangszolles auf Eisen vom 19. Juli 1856; Bundesgesetz, betreffend Ermäßigung der Durchfuhrzölle vom 28. Januar 1860; Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 30. Wintermonat 1857 nebst den dieselbe modificirenden Beschlüssen des Bundesrathes vom 11. Februar 1859, 31. December 1859 und 20. Juni 1860; Instruktion für die Zollbehörden vom 4. Januar 1860.

b. Ebenso die zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.

c. Die Gegenstände des Luxus unterliegen der höchsten Taxe.

2) Durchgangsgebühren, und in der Regel auch die Ausgangsgebühren, sind möglichst mäßig festzusetzen.

3) Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Art. 26. Der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle wird folgendermaßen verwendet:

a. Jeder Kanton erhält vier Batzen auf den Kopf nach dem Maßstabe der Gesammtbevölkerung, welche nach der Volkszählung von 1838 berechnet wird.

b. Wenn ein Kanton hierdurch für die nach Art. 24 aufgehobenen Gebühren nicht hinlänglich gedeckt wird, so hat er noch so viel zu beziehen, als erforderlich ist, um ihn für dieselben Gebühren nach dem Durchschnitt des Reinertrages der fünf Jahre, 1842 bis und mit 1846, zu entschädigen.

c. Die Mehreinnahme fällt in die Bundeskasse.

Art. 27. Wenn Zölle, Weg- und Brückengelder für Tilgung eines Baukapitals oder eines Theiles desselben bewilligt worden sind, so hört der Bezug derselben oder die Entschädigung auf, sobald das Kapital oder der betreffende Theil nebst Zinsen gedeckt ist.

Art. 28. Den in bereits abgeschlossenen Eisenbahnverträgen über Transitgebühren enthaltenen Verfügungen soll durch gegenwärtige Bestimmungen kein Abbruch geschehen. Dagegen tritt der Bund in die durch solche Verträge den Kantonen in Beziehung auf die Transitgebühren vorbehaltenen Rechte.

Art. 29. Für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbserzeugnisse jeder Art sind freier Kauf und

erkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton
den andern gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a. In Beziehung auf Kauf und Verkauf das Salz- und
ulverregal.

b. Polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung
n Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Straßen.

c. Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf.

d. Vorübergehende sanitätspolizeiliche Maßregeln bei Seuchen.

Die in litt. b. und c. bezeichneten Verfügungen müssen die
antonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich
handeln. Sie sind dem Bundesrathe zur Prüfung vorzulegen
d dürfen nicht vollzogen werden, ehe sie die Genehmigung des-
ben erhalten haben.

e. Die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten
ebühren, welche der Bund nicht aufgehoben hat (Art. 24 und 31).

f. Die Konsumogebühren auf Wein und andern geistigen
:tränken, nach Vorschrift von Art. 32.

Art. 30. Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, hin-
ɔtlich der Abschaffung bestehender Vorrechte in Bezug auf Trans-
rt von Personen und Waaren jeder Art zwischen den Kan-
ıen und im Innern derselben auf dem Wasser nnd auf dem
nde, die nöthigen Verfügungen zu treffen, so weit die Eid-
nossenschaft hiebei ein Interesse hat.

Art. 31. Der Bezug der im Art. 29, litt. c. bezeichneten
ebühren steht unter der Aufsicht des Bundesrathes. Sie dürfen
cht erhöht und der Bezug derselben darf ohne Genehmigung
:r Bundesversammlung, wenn er auf eine bestimmte Zeit be-
hränkt war, nicht verlängert werden.

Die Kantone dürfen weder Zölle, Weg- noch Brückengelder
nter irgend welchem Namen neu einführen. Von der Bundes-
versammlung können jedoch auf bestimmte Zeit solche Gebühren
bewilligt werden, um die Errichtung öffentlicher Werke zu unter-

stützen, welche im Sinne des Art. 21 von allgemeinem Interesse für den Verkehr sind und ohne solche Bewilligung nicht zu Stande kommen könnten.

Art. 32. Die Kantone sind befugt, außer den nach Art. 29, litt. c. vorbehaltenen Berechtigungen, von Wein und andern geistigen Getränken Konsumogebühren zu erheben, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

a. Bei dem Bezuge derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.

b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Konsumogebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.

c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigern Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.

d. Konsumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e. Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Konsumogebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Art. 33. Das Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft wird vom Bunde übernommen [1]) unter folgenden Vorschriften:

[1]) S. das Bundesgesetz über das Postregale vom 2. Juni 1849; die Bestimmungen bezüglich auf das Gepäck der Reisenden und Garantie für dasselbe, sowie für Fahrpoststücke ohne Werthangabe, vom 5. Sept. 1849; das Bundesgesetz über die Organisation der Postverwaltung vom 25. Mai 1849; das Regulativ über Ertheilung von Postkonzessionen vom 28. Novbr. 1851; den Bundesrathsbeschluß betreffend Einführung von Extraposten auf einzelne Routen vom 4. Febr. 1852 und das Extrapostreglement vom 23. Juli 1855

1) Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen dürfen im Ganzen ohne Zustimmung der betheiligten Kantone nicht vermindert werden.

2) Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen möglichst billigen Grundsätzen bestimmt. [1])

3) Die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses ist gewährleistet.

4) Für Abtretung des Postregals leistet der Bund Entschädigung [2]) und zwar nach folgenden nähern Bestimmungen:

a. Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrages, den sie in den drei Jahren 1844, 1845 und 1846 vom Postwesen auf ihrem Kantonalgebiete bezogen haben.

   Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreicht, so wird den Kantonen das Mangelnde nach Verhältniß der festgesetzten Durchschnittssummen in Abzug gebracht.

b. Wenn ein Kanton vom Postwesen unmittelbar noch gar nichts, oder in Folge eines mit einem andern Kanton abgeschlossenen Pachtvertrags bedeutend weniger bezogen hat, als die Ausübung des Postregals auf seinem Gebiete demjenigen Kanton, der dasselbe gepachtet hatte, erweislichermaßen rein ertragen hat, so sollen solche Verhältnisse bei Ausmittlung der Entschädigungssumme billige Berücksichtigung finden.

c. Wo die Ausübung des Postregals an Privaten abge-

---

[1]) S. das Bundesgesetz betreffend die Posttaxen vom 6. Februar und dasjenige vom 25. Juli, beides 1862, betreffend die Posttaxen von Drucksachen und abonnirten Zeitungen.

[2]) S. den Bundesbeschluß betreffend die Vertheilung des Reinertrags des Postregals an die Kantone vom 24. Juli 1852, nebst der Verordnung des Bundesrathes vom 1. Oktober 1852 und den Bundesbeschluß vom 20. Januar 1860, betreffend Ausmittlung der Postentschädigung an die Kantone.

treten worden ist, übernimmt der Bund die dießfällige Entschädigung.

d. Der Bund ist berechtigt und verpflichtet, das zum Postwesen gehörige Material, soweit dasselbe zum Gebrauche tauglich und erforderlich ist, gegen eine den Eigenthümern abzureichende, billige Entschädigung zu übernehmen.

e. Die eidgenössische Verwaltung ist berechtigt, die gegenwärtig für das Postwesen bestimmten Gebäulichkeiten gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder aber nur miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

Art. 34. Bei der Verwaltung des Zoll- und Postwesens sind die Angestellten größtentheils aus den Einwohnern derjenigen Kantone zu wählen, für welche sie bestimmt sind.

Art. 35. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die nach Artikeln 26 und 33 den Kantonen für Zölle und Posten zukommenden Summen werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Straßen und Brücken von den betreffenden Kantonen, Korporationen oder Privaten nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Art. 36. Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus.

Es ist Sache der Gesetzgebung, den Münzfuß festzusetzen, die vorhandenen Münzsorten zu tarifiren und die nähern Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Kantone verpflichtet sind, von den von ihnen geprägten Münzen einschmelzen oder umprägen zu lassen. [1])

[1]) S. das Bundesgesetz über das eidgenössische Münzwesen vom 7. Mai 1850, das Bundesgesetz vom 31. Januar 1860 betreffend theilweise Abände-

Art. 37. Der Bund wird auf die Grundlagen des beste-enden eidgenössischen Konkordates für die ganze Eidgenossenschaft leiches Maß und Gewicht einführen. [1]).

Art. 38. Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im lmfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu. [2])

Art. 39. Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

a. aus den Zinsen der eidgenössischen Kriegsfonds;

b. aus dem Ertrage der schweizerischen Grenzzölle;

c. aus dem Ertrage der Postverwaltung;

d. aus dem Ertrage der Pulververwaltung;

e. aus Beiträgen der Kantone, welche jedoch nur in Folge on Beschlüssen der Bundesversammlung erhoben werden können.

Solche Beiträge sind von den Kantonen nach Verhältniß er Geldskala zu leisten, welche alle zwanzig Jahre einer Revi-ion zu unterwerfen ist. Bei einer solchen Revision sollen theils

---

ng desselben und die darauf bezüglichen Bundesrathsbeschlüsse vom 2. März nd 11. Mai 1860; das Bundesgesetz betreffend die Ausführung der schwei-rischen Münzreform vom 7. Mai 1850; das Buudesgesetz betreffend den duktionsfuß, nach welchem die Umwandlung derjenigen Geldverträge eidge-ssischer Kassen in neue Währung geschehen soll, die vor Inkrafttretung des ünzgesetzes vom 7. Mai 1850 abgeschlossen worden sind, vom 13. Decbr. 50; den Bundesrathsbeschluß betreffend die Aufnahme fremder, mit dem weizerischen Münzsysteme in Uebereinstimmung stehender Münzen zum ge-lichen Course, vom 16. Januar 1852; den Bundesbeschluß betreffend Er-tung einer eidgenössischen Münzstätte vom 28. Januar 1854; die Ueber-kunft zwischen dem Bundesrathe und der Regierung von Bern über die zungsweise Abtretung des Münzgebäudes, vom 4. Wintermonat, ratificirt 27. November und 16. Dezember 1854, und die Verordnung über die ganisation der eidgenössischen Münzstätte vom 17. März 1860.

[1]) S. das Bundesgesetz, die Maß- und Gewichtsordnung betreffend, n 23. Dezember 1851, den dasselbe modificirenden Bundesbeschluß vom . Juli 1856 und die Vollziehungsverordnung vom 6. April 1858.

[2]) S. das Bundesgesetz über das Schießpulverregale vom 30. April 49, das Bundesgesetz betreffend die Reorganisation der Pulverwaltung vom . Juli 1858 und die Verordnung über die nähere Einrichtung und die schäftsführung der Pulververwaltung vom 17. Dezember 1858.

die Bevölkerung, theils die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Kantone zur Grundlage dienen. [1])

Art. 40. Es soll jederzeit wenigstens der Betrag des doppelten Geldkontingentes für Bestreitung von Militärkosten bei eidgenössischen Aufgeboten baar in der Bundeskasse liegen.

Art. 41. Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden nähern Bestimmungen:

1) Keinem Schweizer, der einer der christlichen Konfessionen angehört, kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

a. einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;

b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung;

c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe;

und wenn er auf Verlangen sich ausweisen kann, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

Naturalisirte Schweizer müssen überdieß die Bescheinigung beibringen, daß sie wenigstens fünf Jahre lang im Besitze eines Kantonsbürgerrechtes sich befinden.

2) Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden.

3) Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, so wie das Maximum der zu Erlangung derselben an den Kanton zu entrichtenden Kanzleigebühren bestimmen. [2])

---

[1]) S. das Bundesgesetz, betreffend die eidgenössische Geldskala, vom 9. Juli 1851.

[2]) S. das Bundesgesetz über die Dauer und Kosten der Niederlassungs-

4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindangelegenheiten und des Mitantheils an Gemeinde- und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.

5) Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinde keine größern Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons.

6) Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden:

a. durch gerichtliches Strafurtheil;

b. durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden mußte.

Art. 42. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist. [1]) Er kann aber diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben wie die Bürger des Kantons

---

bewilligung vom 10. Dezember 1849. — Die eidgenössischen Centralbeamten bedürfen als solche an dem Orte ihrer Amtsverrichtung keiner Niederlassungsbewilligung. Bundesgesetz vom 23. Dezember 1851, Art. 6.

[1]) Vergl. in Betreff der Mitglieder des Bundesrathes und des Kanzlers der Eidgenossenschaft Art. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 16. Mai 1849 und Art. 5 des Bundesgesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1851.

und in Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längern Aufenthalte, dessen Dauer durch die Kantonalgesetzgebung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Art. 43. Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht ertheilen, wenn sie nicht aus dem frühern Staatsverband entlassen werden.

Art. 44. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Art. 45. Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist. [1])

Art. 46. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zwecke noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Mißbrauch dieses Rechts trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 47. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 48. Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schwei-

---

[1]) S. das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853, Art. 69 bis 72

zerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 49. Die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können. [1])

Art. 50. Der aufrechtstehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Art. 51. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 52. Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 53. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Art. 54. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden.

Art. 55. Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern Bestimmungen treffen; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden. [2])

Art. 56. Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimathlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung. [3])

---

[1]) Vergl. den Staatsvertrag zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft vom 18. Juli 1828, Art. 1.

[2]) S. das Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 über Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten.

[3]) S. Bundesgesetz, die Heimathlosigkeit betreffend, vom 8. Dez. 1850.

und in Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längern Aufenthalte, dessen Dauer durch die Kantonalgesetzgebung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Art. 43. Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht ertheilen, wenn sie nicht aus dem frühern Staatsverband entlassen werden.

Art. 44. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Art. 45. Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist. [1])

Art. 46. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zwecke noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Mißbrauch dieses Rechts trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 47. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 48. Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schwei-

---

[1]) S. das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853, Art. 69 bis 72.

bürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons ich zu halten.

Art. 49. Die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem nton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen rden können. [1])

Art. 50. Der aufrechtstehende schweizerische Schuldner, wel- r einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen r dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher r Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem nton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Art. 51. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie e Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger derer Kantone sind abgeschafft.

Art. 52. Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügig- it, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 53. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichts- and entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte ngeführt werden.

Art. 54. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil fällt werden.

Art. 55. Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der ngeklagten von einem Kanton an den andern Bestimmungen reffen; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und ür Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden. [2])

Art. 56. Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Hei- mathlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimathlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung. [3])

---

[1]) Vergl. den Staatsvertrag zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft vom 18. Juli 1828, Art. 1.

[2]) S. das Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 über Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten.

[3]) S. Bundesgesetz, die Heimathlosigkeit betreffend, vom 3. Dez. 1850.

Art. 57. Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Art. 58. Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden.

Art. 59. Die Bundesbehörden sind befugt, bei gemeingefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen.

Zweiter Abschnitt.

Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Art. 60. Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht:

A. aus dem Nationalrath,

B. aus dem Ständerath.

A. Nationalrath.

Art. 61. [1]) Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je zwanzigtausend Seelen der Gesammtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über zehntausend Seelen wird für zwanzigtausend Seelen berechnet.

[1]) Zu den Art. 61 bis 65 s. Bundesgesetz betreffend die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes vom 31. Dezember 1850.

Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden ndestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 62. Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. ie finden in eidgenössischen Wahlkreisen Statt, welche jedoch cht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Art. 63. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das anzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach r Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz t, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 64. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist der stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Naturalisirte Schweizerbürger müssen seit wenigstens fünf ahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu sein.

Art. 65. Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei ahren gewählt, und es findet jeweilen Gesammterneuerung Statt.

Art. 66. Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundes- thes und von Letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein. [1])

Art. 67. Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für de ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten nd Vicepräsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächst- olgende ordentliche [2]) Sitzung weder als Präsident noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht wäh- end zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzun- en Vicepräsident sein.

---

[1]) Art. 7, zweites Alinea, des zuletzt citirten Bundesgesetzes: „Uebri- gens sind dieselben doch in den Nationalrath wählbar. Nach erfolgter Wahl haben sie aber zwischen den beiden mit einander unvereinbaren Stellen zu wählen."

[2]) In Art. 13 des Geschäftsreglements für den Nationalrath vom 9. Juli 1850 ist das Wort „ordentliche" weggelassen.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus, wie jedes Mitglied.

Art. 68. Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerath.

Art. 69. Der Ständerath besteht aus vierundvierzig Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.

Art. 70. Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Ständerathes sein.

Art. 71. Der Ständerath wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten.

Aus den Gesandten desjenigen Kantons, aus welchen für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche [1]) Sitzung weder der Präsident noch der Vicepräsident gewählt werden.

Gesandte des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 72. Die Mitglieder des Ständerathes werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung.

Art. 73. Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegen-

---

[1]) In Art. 11 des Geschäftsreglements für den Ständerath vom 7. Dec. 1849 ist das Wort „ordentliche“ weggelassen.

wärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind. [1])

Art. 74. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende:

1) Gesetze und Beschlüsse zur Ausführung der Bundesverfassung, wie namentlich Gesetze über Bildung der Wahlkreise, über Wahlart, über Organisation und Geschäftsgang der Bundesbehörden und Bildung der Schwurgerichte.

2) Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.

3) Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, des Generals, des Chefs des Stabes und eidgenössischer Repräsentanten.

4) Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen.

5) Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrath oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.

6) Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

7) Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

8) Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen und den Schutz der durch den Bund gewährleisteten Rechte zum Zwecke haben.

---

[1]) Gesetz vom 22. Dez. 1849 über den Geschäftsverkehr zwischen dem National- und Ständerath.

9) Gesetzliche Bestimmungen über Organisation des eidgenössischen Militärwesens, über Unterricht der Truppen und über Leistungen der Kantone; Verfügungen über das Bundesheer.

10) Festsetzung der eidgenössischen Mannschafts- und Geldstala; gesetzliche Bestimmungen über Verwaltung und Verwendung der eidgenössischen Kriegsfonds; Erhebung direkter Beiträge der Kantone; Anleihen; Voranschlag und Rechnungen.

11) Gesetze und Beschlüsse über Zölle, Postwesen, Münzen, Maß und Gewicht, Fabrikation und Verkauf von Schießpulver, Waffen und Munition.

12) Errichtung öffentlicher Anstalten und Werke und hierauf bezügliche Expropriationen.

13) Gesetzliche Verfügungen über Niederlassungsverhältnisse; über Heimathlose, Fremdenpolizei und Sanitätswesen.

14) Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.

15) Beschwerden von Kantonen oder Bürgern über Verfügungen des Bundesrathes.

16) Streitigkeiten unter den Kantonen, welche staatsrechtlicher Natur sind.

17) Kompetenzstreitigkeiten insbesondere darüber:

a. ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Kantonalsouverünetät gehöre;

b. ob eine Frage in die Kompetenz des Bundesrathes oder des Bundesgerichtes falle.

18) Revision der Bundesverfassung.

Art. 75. Die beiden Räthe versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrathes, oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 76. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rathes erforderlich.

Art. 77. Im Nationalrath und im Ständerath entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 78. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich.

Art. 79. Die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instruktionen.

Art. 80. Jeder Rath verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 74, Nr. 3), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten vereinigen sich jedoch beide Räthe unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.

Art. 81. Jedem der beiden Räthe und jedem Mitgliede derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 82. Die Sitzungen der beiden Räthe sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrath.

Art. 83. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 84. Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden. [1]).

[1]) Art. 3 des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 16. Mai 1849:

Nach jeder Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesrathes Statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 85. Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder ein Gewerbe treiben. [1])

Art. 86. Den Vorsitz im Bundesrathe führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vicepräsident, von den vereinigten Räthen aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächfolgende Jahr weder als Präsident noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche

„Blutsverwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie unbedingt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern, so wie Ehemännern von Schwestern, können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesrathes seiu.

Ein solches Verwandtschaftsverhältniß darf auch nicht zwischen einem Mitgliede des Bundesrathes und dem Kanzler, dessen Stellvertreter, dem Archivar, dem Registrator, noch zwischen einem Mitgliede des Bundesrathes und dessen Departementssekretär oder den seinem Departemente unterstellten obersten Bundesbeamten bestehen.

Der Bundesrath darf überhaupt nicht Personen, welche mit einem seiner Mitglieder in eben bezeichnetem Verwandtschaftsverhältnisse stehen, zu Departementssekretären oder obersten Bundesbeamten erwählen.

Ein Mitglied des Bundesrathes oder ein oberster Beamter, welcher durch Eingehung einer Ehe in ein unzulässiges Verwandtschaftsverhältniß tritt, hat auf seine Stelle zu verzichten.

Ein besonderes Gesetz wird die Beamten bezeichnen, auf welche obige Bestimmungen anzuwenden sind. Bis zum Erscheinen desselben wird diese Bezeichnung vom Bundesrathe ausgehen."

[1]) „oder durch andern Personen betreiben lassen." Art. 4 des citirten Bundesgesetzes vom 16. Mai 1849.

Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden.

Art. 87. Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrathes beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 88. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein. [1])

Art. 89. Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung berathende Stimme und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 90. Der Bundesrath hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zu Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen.

3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räthen des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichtes, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

---

[1]) Bei allen Schlußnahmen entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden; zur Zurücknahme eines gefaßten Beschlusses aber wird eine Mehrheit von wenigstens vier Stimmen erfordert. Art. 15 desselben Gesetzes. — Der Präsident hat das Recht, bei gleichgetheilten Stimmen zu entscheiden und bei den Wahlen wie ein anderes Mitglied des Bundesrathes seine Stimme abzugeben. Art. 13 des nämlichen Gesetzes.

6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht d die Verfassung der Bundesversammlung und dem Bundesge oder durch die Gesetzgebung einer andern untergeordneten hörde übertragen werden.

Er ernennt Kommissarien für Sendungen im Innern nach Außen.

7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig (Art. 74, Nr. 5.)

8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behaup der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossens für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath fugt, sofern die Räthe nicht versammelt sind, die erforde Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, u Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversamml sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersti oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13) Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kan welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejen Zweige der Kantonalverwaltung, welche durch den Bund s Aufsicht unterstellt sind, wie das Militärwesen, Zölle, Str und Brücken.

14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des B des, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stel der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bun

15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt.

Art. 91. Die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Eintheilung hat aber einzig zum Zwecke, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrathe als Behörde aus. [1]).

Art. 92. Der Bundesrath und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei.

Art. 93. Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrath.

Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrathe gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrathes.

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten. [2])

[1]) S. Art. 20 bis 29 des zuletzt citirten Bundesgesetzes vom 16. Mai 1849.

[2]) S. Art. 30 bis 37 des nämlichen Gesetzes.

IV. Bundesgericht. [1])

Art. 94. Zur Ausübung der Rechtspflege, so weit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurtheilung von Straffällen werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 95. Das Bundesgericht besteht aus eilf Mitgliedern nebst Ersatzmännern, deren Anzahl durch die Bundesgesetzgebung bestimmt wird. [2])

Art. 96. Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer ist drei Jahre. Nach der Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesgerichtes Statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernennt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

Die Mitglieder des Bundesrathes und die von ihm gewählten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Bundesgerichtes sein. [3])

Art. 98. Der Präsident und der Vicepräsident des Bundesgerichtes werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben jeweilen auf ein Jahr gewählt.

Art. 99. Die Mitglieder des Bundesgerichtes werden aus der Bundeskasse durch Taggelder entschädigt.

---

[1]) Vgl. zu diesem Abschnitt das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849.

[2]) Die Anzahl der Ersatzmänner ist auf 11 bestimmt. Art. 1 des angeführten Gesetzes.

[3]) S. die übrigen Ausschließungsgründe in Art. 53 des gleichen Gesetzes

Art. 100. Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei. [1])

Art. 101. Das Bundesgericht urtheilt als Civilgericht:

1) über Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind:

a. zwischen Kantonen unter sich;

b. zwischen dem Bund und einem Kanton; [2])

2) über Streitigkeiten zwischen dem Bund einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits, wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind, und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen, durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Werthe ist; [3])

3) über Streitigkeiten in Bezug auf Heimathlosigkeit.

In den unter Nr. 1, litt. a. und b. bezeichneten Fällen geschieht die Ueberweisung an das Bundesgericht durch den Bundesrath. Wenn dieser die Frage, ob ein Gegenstand vor das Bundesgericht gehöre, verneinend beantwortet, so entscheidet hierüber die Bundesversammlung. [4]).

Art. 102. Das Bundesgericht ist verpflichtet, auch die Be-

---

[1]) „Das Bundesgericht wählt einen Gerichtsschreiber, dessen Amtsdauer mit derjenigen des Gerichts selbst zu Ende geht." Art. 4 desselben Gesetzes.

[2]) c. „zwischen ausländischen Klägern und dem Bunde, auf Weisung des Bundesrathes oder der Bundesversammlung." Art. 47 des nämlichen Gesetzes.

[3]) Der Streitgegenstand muß einen Hauptwerth von wenigstens 3000 Fr. haben. Art. 47 des gleichen Gesetzes.

[4]) Außer den in Art. 102 der Bundesverfassung bezeichneten Civilstreitigkeiten sind noch beizufügen:

4) Schadensersatzklagen, die aus Verbrechen entspringen und welche nicht von dem eidgenössischen Assisengerichte erledigt worden sind;

5) Diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche die Bundesversammlung vermöge Art. 106 der Bundesverfassung durch besondere Gesetze in die Kompetenz des Bundesgerichts legen wird;

6) Solche bürgerliche Streitfälle, welche durch die Gesetzgebung eines Kantons im Einverständnisse mit der Bundesversammlung dem Bundesgerichte übertragen werden.

Art. 47 des nämlichen Gesetzes.

urtheilung anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird, und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen, durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Werthe ist. [1]) Dabei fallen jedoch die Kosten ausschließlich zu Rechnung der Parteien.

Art. 103. Die Mitwirkung des Bundesgerichtes bei Beurtheilung von Straffällen wird durch die Bundesgesetzgebung bestimmt, welche über Versetzung in Anklagezustand, über Bildung des Assisen- und Kassationsgerichts das Nähere festsetzen wird. [2]).

Art. 104. Das Assisengericht, mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, urtheilt:

a. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden;

b. über Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;

c. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;

d. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist. [3])

Der Bundesversammlung steht das Recht zu, hinsichtlich solcher Verbrechen und Vergehen Amnestie oder Begnadigung auszusprechen.

---

[1]) Der Hauptwerth des Streitgegenstandes muß wenigstens 3000 Fr betragen. Art. 47 desselben Gesetzes.

[2]) S. das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851 und das angeführte Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege.

[3]) Durch die Gesetzgebung eines Kantons können im Einverständnisse mit der Bundesversammlung noch andere Straffälle dem eidgenössischen Assisengerichte übertragen werden. Art. 49 des citirten Organisationsgesetzes. Vergl. ferner:

zu litt. a die Art. 53 bis 58 des Bundesgesetzes über das Bundesstraf

Art. 105. Das Bundesgericht urtheilt im Fernern über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden.

Art. 106. Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Art. 101, 104 und 105 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen.

Art. 107. Die Bundesgesetzgebung wird das Nähere bestimmen:

a. über Aufstellung eines Staatsanwaltes; [1])

b. über die Verbrechen und Vergehen, welche in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen, und über die Strafgesetze, welche anzuwenden sind;

c. über das Verfahren, welches mündlich und öffentlich sein soll; [2])

d. über die Gerichtskosten.

---

recht vom 4. Hornung 1853 und das Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dez. 1850;

zu litt. b die Art. 36 bis 38, 45, 46 bis 50;

zu litt. c die Art. 39, 41 bis 44 und

zu litt. d den Art. 52 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht.

Für die Fälle litt. b, c und d sind die Bundesassisen ausschließlich zuständig, während die übrigen durch das Bundesstrafrecht vorgesehenen Verbrechen in der Regel zur Untersuchung und Beurtheilung an die Kantonalbehörden gewiesen werden, wobei indessen das Bundesstrafrecht Anwendung findet. Art. 73 und 74 cit.

[1]) S. Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, Art. 43 ff und Gesetz über den Geschäftskreis und die Besoldung des Generalanwaltes vom 20. Dez. 1850. Die Stelle ist laut Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1856 einstweilen unbesetzt.

[2]) S. Bundesgesetz über das Verfahren vor dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, provisorisch erlassen den 22. Nov. 1850 und

V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 108. Alles, was sich auf den Sitz der Bundes den bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 109. Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die d französische und italienische, sind Nationalsprachen des B

Art. 110. Die Beamten der Eidgenossenschaft sind fü Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wir Verantwortlichkeit näher bestimmen. [1])

Dritter Abschnitt.

Revision der Bundesverfassung.

Art. 111. Die Bundesverfassung kann jederzeit r werden.

Art. 112. Die Revision geschieht auf dem Wege der desgesetzgebung.

Art. 113. Wenn eine Abtheilung der Bundesversam die Revision beschließt, und die andere nicht zustimmt, oder fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revisi Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im Falle die Frage, ob eine Revision Statt finden soll oder dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werd

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimm

26. Juli 1852, definitiv angenommen und in Kraft erklärt den 1 1855, und die Bundesgesetze über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. 1851 und über das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und pol Bundesgesetze vom 30. Juni 1849.

[1]) Bundesgesetz vom 9. Dez. 1850 über die Verantwortlichkeit genössischen Behörden und Beamten.

Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räthe neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Art. 114. Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 1. Ueber die Annahme gegenwärtiger Bundesverfassung haben sich die Kantone auf die durch die Kantonalverfassungen vorgeschriebene oder — wo die Verfassung hierüber keine Bestimmung enthält — auf die durch die oberste Behörde des betreffenden Kantons festzusetzende Weise auszusprechen.

Art. 2. Die Ergebnisse der Abstimmung sind dem Vororte zu Handen der Tagsatzung mitzutheilen, welche entscheidet, ob die neue Bundesverfassung angenommen sei.

Art. 3. Wenn die Tagsatzung die Bundesverfassung als angenommen erklärt hat, so trifft sie unmittelbar zur Einführung derselben die erforderlichen Bestimmungen.

Die Verrichtungen des eidgenössischen Kriegsrathes und des Verwaltungsrathes für die eidgenössischen Kriegsfonds gehen auf den Bundesrath über.

Art. 4. Die im Eingange und in litt. c. des Art. 6 der gegenwärtigen Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen finden auf die schon in Kraft bestehenden Verfassungen der Kantone keine Anwendung.

Diejenigen Vorschriften der Kantonalverfassungen, welche mit den übrigen Bestimmungen der Bundesverfassung im Wider-

spruche stehen, sind vom Tage an, mit welchem diese Letztere als angenommen erklärt wird, aufgehoben.

Art. 5. Der Bezug der schweizerischen Grenzgebühren dauert so lange fort, bis die Tarife der neu einzuführenden Grenzzölle ihre Vollziehung finden.

Art. 6. Die Beschlüsse der Tagsatzung und die Konkordate bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft, so weit sie nicht dieser Bundesverfassung widersprechen.

Dagegen verlieren diejenigen Konkordate ihre Gültigkeit, deren Inhalt als Gegenstand der Bundesgesetzgebung erklärt wurde, und zwar von der Zeit an, in welcher die Letztere in's Leben tritt.

Art. 7. Sobald die Bundesversammlung und der Bundesrath konstituirt sein werden, tritt der Bundesvertrag vom 7. August 1815 außer Kraft.

Beschluß,

betreffend die feierliche Erklärung über die Annahme der neuen Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die eidgenössische Tagsatzung,

Nach Prüfung der Verbalprozesse und der übrigen Akten, welche in Betreff der Abstimmung über die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie dieselbe aus den Berathungen der Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorging, — aus sämmtlichen Kantonen an den Vorort eingesandt worden sind; —

Erwägend, daß zufolge dieser amtlichen Mittheilungen sich sämmtliche Kantone über die Annahme oder Verwerfung der erwähnten Bundesverfassung in der Weise ausgesprochen haben, wie solches im Art. 1 der ihr angehängten Uebergangsbestimmungen ausdrücklich vorgeschrieben erscheint;

Erwägend, daß aus der vorgenommenen genauen Prüfung sämmtlicher Verbalprozesse über die in allen Kantonen stattgehabte Abstimmung hervorgeht, es sei die in Frage liegende Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft von fünfzehn ganzen Kantonen und einem halben Kanton, welche zusammen eine Bevölkerung von 1,897,887 Seelen, also die überwiegende Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung und der Kantone repräsentiren, angenommen worden;

In Vollziehung des Art. 2 der erwähnten Uebergangsbestimmungen, kraft welchen der Tagsatzung obliegt, nach Prüfung der Abstimmungsergebnisse zu entscheiden, ob die neue Bundesverfassung angenommen sei, oder nicht —

beschließt:

Art. 1. Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie solche aus den Berathungen der Tagsatzung vom 5. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorgegangen und nach Maßgabe des Art. 1. der ihr angehängten Uebergangsbestimmungen in sämmtlichen Kantonen der Abstimmung unterstellt worden ist, — ist anmit feierlich angenommen und wird als Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt.

Art. 2. Gegenwärtige urkundliche Erklärung soll in Verbindung mit der angenommenen Bundesverfassung in urschriftlicher Fertigung in das eidgenössische Archiv niedergelegt, überdieß in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren gedruckt und durch den Vorort sämmtlichen Kantonsregierungen zu allgemeiner Bekanntmachung unverzüglich mitgetheilt werden.

Art. 3. Die Tagsatzung wird die zu Einführung der Bu desverfassung erforderlichen Bestimmungen sofort von sich a treffen.

Also gegeben in Bern, den zwölften Herbstmonat Jahres achtzehn hundert vierzig und acht.

Die eidgenössische Tagsatzung;

Namens derselben,

Der Präsident des Regierungsrathes des Kantons Be als eidgenössischer Vorort,

Präsident der Tagsatzung:

Alex. Funk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Die Staatsverfassungen

der

Kantone.

I.

Staatsverfassung des Kantons Zürich,

vom 23. März 1831, mit den durch die Verfassungsgesetze von den Jahren 1838, 1840, 1849 und 1851 getroffenen Abänderungen.

Erster Titel.

Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Der Kanton Zürich ist ein Freistaat mit repräsentativer Verfassung und als solcher ein Glied der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Souveränetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes. [1]) Sie wird ausgeübt nach Maßgabe der Verfassung durch den Großen Rath, als Stellvertreter des Volkes.

§ 2. Der Kanton ist in 11 Bezirke, in 52 Wahlkreise (statt der bisherigen Zünfte) und diese in Gemeinden eingetheilt. Die Stadt Zürich macht nur einen Wahlkreis aus. Allfällige Veränderungen in der jetzigen Begrenzung dieser Eintheilungen sind dem Gesetze vorbehalten. [2]).

§ 3. Alle Bürger des Kantons haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, ebenso diejenigen Schweizerbürger, in deren heimath-

[1]) S. jedoch die Art. 3 und 5 der Bundesverfassung.

[2]) Der Paragraph ist in der durch die Verfassungsgesetze vom 15. Febr. 1838 und 30. Sept. 1840 festgestellten Fassung aufgenommen.

lichem Kanton das Gegenrecht geleistet wird, unter Vorbehalt der durch die Verfassung Art. 24 anerkannten Ausnahmen. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Jeder hat, wenn er die durch die Verfassung oder Gesetze verlangten Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern. [1])

§ 4. Die Glaubensfreiheit ist gewährleistet. Die christliche Religion nach dem evangelisch-reformirten Lehrbegriffe ist die vom Staate anerkannte Landesreligion. Den gegenwärtig bestehenden katholischen Gemeinden sind ihre Religionsverhältnisse gewährleistet. [2])

§ 5. Die Freiheit der Presse ist gewährleistet. Das Gesetz bestraft den Mißbrauch derselben. Die Zensur darf niemals hergestellt werden. [3])

§ 6. Jeder einzelne Bürger, jede Gemeinde, oder vom Staat anerkannte Korporation, so wie jede Behörde hat das Recht, auf dem Wege der Petition Ansichten, Wünsche und Beschwerden vor den Großen Rath zu bringen. Das Gesetz wird hierüber das Nähere bestimmen.

§ 7. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist ausdrücklich gewährleistet, so weit sie mit dem Wohl der Gesammtbürgerschaft und demjenigen der Handel, Gewerb und Handwerk treibenden Klassen vereinbar ist. In diesem Sinne sollen die Handwerksordnungen beförderlichst durch die Gesetzgebung revidirt werden.

Das bisherige gesetzliche System hinsichtlich des Erfordernisses obrigkeitlicher Bewilligung für einige an bestimmte Lokalitäten gebundene Gewerbe, als Taverne-Wirthschaften, Metzgen u. s. f., soll fortbestehen, jedoch den Zeitumständen gemäß modifizirt

---

[1]) Dieser und die §§ 25, 26, 27, 28, 31, 33, 34, 36, 37, 38 und 51 sind in der durch das Verfassungsgesetz vom 15. Febr. 1838 festgestellten Fassung aufgenommen. — Vgl. übrigens die Art. 42 und 48 der Bundesverfassung.

[2]) S. Art. 44 der Bundesverfassung.

[3]) S. Art. 45 der Bundesverfassung.

werden. In's Besondere soll ein beförderlich zu erlassendes Gesetz Vorsorge treffen, daß den Forderungen des Gemeinwohles und den vorhandenen örtlichen Bedürfnissen durch Ertheilung der erforderlichen Bewilligungen, vorzugsweise an Gemeinden, in freiem Sinne Genüge geleistet, und daß die ausschließliche Befugniß der bereits vorhandenen oder noch entstehenden Gewerbe dieser Art nicht auf eine drückende Weise ausgedehnt, sondern mit der Freiheit der Einzelnen, besonders der Landwirthschaft treibenden Klasse, möglichst vereinbart werde.

§ 8. Jeder Bürger einer Gemeinde des Kantons hat das Recht, in jeder andern unter Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen das Bürgerrecht zu erwerben, oder sich in derselben niederzulassen. Die Verhältnisse der Ansässen und die dießfälligen Gebühren sind beförderlich einer gesetzlichen Revision zu unterwerfen.

§ 9. Die persönliche Freiheit jedes Bewohners des Kantons ist gewährleistet. Ein jeder, der in Untersuchungsverhaft gesetzt wird, soll innerhalb einer durch das Gesetz zu bestimmenden Zeitfrist vernommen und vor seinen ordentlichen Richter gestellt werden. Die Bedingungen der Verhaftung, so wie der Entlassung mit oder ohne Kaution, wird das Gesetz bestimmen.

§ 10. Der Wirkungskreis der verschiedenen Behörden im Staate soll nach dem Grundsatze der Trennung der Gewalten eine genaue Bestimmung und Abgränzung erhalten.

Die Befugniß, Streitiges zu entscheiden und Straffälle zu beurtheilen, kommt ausschließlich den ordentlichen Gerichten zu; weder die gesetzgebende noch die vollziehende Gewalt dürfen richterliche Verrichtungen ausüben. Vorbehalten sind die Bestimmungen der Art. 41 und 67, so wie auch dasjenige, was die Verfassung hinsichtlich der Streitigkeiten im Verwaltungsfache festsetzt; das Gesetz wird zwischen den Verwaltungs- und Civil-Streitigkeiten eine genaue Ausscheidung treffen und das bei Behandlung der

erstern zu beobachtende Verfahren bestimmen. Auch kann das Gesetz ausnahmsweise eine Strafbefugniß einräumen:

1) Den sämmtlichen Administrativbehörden für Disciplinarvergehen.

2) Den Polizeibehörden für geringe Polizeiübertretungen.

3) Den Militärbehörden für Dienstvergehen.

4) Der Aufsichtsbehörde über die Strafanstalt für Vergehen, die im Innern des Hauses verübt werden.

Ein Gerichtsstand, der nicht in der Verfassung vorgesehen, darf weder errichtet noch angesprochen, niemand seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden. Vertragsmäßige Schiedsgerichte sind gestattet. [1])

§ 11. Kein geistlicher oder weltlicher Beamter kann seiner Stelle entsetzt werden, außer in Folge eines Urtheils des zuständigen Gerichtes.

§ 12. Für politische und Kriminalverbrechen werden Geschwornengerichte eingeführt. Dem Gesetze bleibt vorbehalten, den Geschwornengerichten noch andere Theile der Strafrechtspflege zu übertragen.

Die Geschwornen werden für einen durch das Gesetz zu bestimmenden Zeitraum durch direkte Wahlen ernannt und zu der Mitwirkung bei einer einzelnen Gerichtssitzung durch das Loos, mit Vorbehalt des den Parteien einzuräumenden Ablehnungsrechtes, einberufen. Im Uebrigen wird das Gesetz die Organisation der Geschwornengerichte und die Art, wie die Voruntersuchung zu führen ist, bestimmen.

Dem Gesetze bleibt es vorbehalten, festzusetzen, daß die für die Bundesrechtspflege erwählten Geschwornen auch für die kantonale Rechtspflege verwendet werden können.

Alle Rechtssachen, welche nicht an die Schwurgerichte ge-

[1]) Der letzte Satz im zweiten Lemma ist in der durch das Verfassungsgesetz vom 30. Sept. 1840 festgestellten Fassung aufgenommen.

:en, ſollen wenigſtens vor zwei Inſtanzen gebracht werden ınen. [1])

§ 13. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor den Ge- ıten iſt als Regel aufgeſtellt. Die Ausnahmen hat das Geſetz beſtimmen.

§ 14. Das Geſetz wird für Abſchaffung der Peinlichkeit gen.

§. 15. Die Verfaſſung ſichert die Unverletzlichkeit des Eigen- ıms und gerechte Entſchädigung für Abtretungen, die das entliche Wohl erheiſcht. [2]) Die Forderung der Entſchädigung, nn ſie ſtreitig wird, iſt Rechtsſache. Das Geſetz wird das ihere beſtimmen.

§ 16. Die Verfaſſung gewährleiſtet die Befugniß, Zehn- : und Grundzinſe auf geſetzlichem Wege loszukaufen oder auch ſelben nach geſetzlichen, auf billige Weiſe feſtzuſetzenden Vor- riften durch Uebereinkunft mit dem Berechtigten in eine jähr- he Geldleiſtung umzuwandeln.

Der Boden ſoll mit keiner nicht loskäuflichen Laſt belegt n, noch belegt werden.

§ 17. Das Geſetz wird dafür ſorgen, daß alle vom Staate : entrichtenden Beſoldungen künftig in baarem Gelde geleiſtet erden.

§ 18. Alle Einwohner des Kantons ſollen möglichſt gleich- äßig nach Vermögen, Einkommen und Erwerb zu den Staats- ıſten beitragen.

§ 19. Jeder Kantonsbürger und überhaupt jeder im Kan- on angeſeſſene Schweizerbürger iſt zu Militär-Dienſten nach ıer Beſtimmung des Geſetzes verpflichtet.

Militär-Kapitulationen mit fremden Staaten ſind unterſagt. [3])

---

[1]) Dieſer und die §§ 61, 63 und 66 ſind in der durch das Verfaſſungs- geſetz vom 23. November 1851 feſtgeſtellten Faſſung aufgenommen.

[2]) S. Art. 21 der Bundesverfaſſung.

[3]) Vgl. Art. 18 bis 20 und 11 der Bundesverfaſſung.

§ 20. Sorge für Vervollkommnung des Jugendunterrichtes ist Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter. Der Staat wird die niedern und höhern Schul- und Bildungsanstalten nach Kräften pflegen und unterstützen.

§ 21. Alle gegenwärtig bestehenden Gesetze und Verordnungen bleiben bis zu ihrer gesetzlichen Abschaffung oder Abänderung in Kraft. Nach erfolgter Sanktion der Verfassung soll unverzüglich eine vollständige Revision des gesammten Staatshaushaltes und aller bestehenden Gesetze durch eine dem Großen Rathe angemessen scheinende Zahl außerordentlicher Kommissionen, die er in oder außer seiner Mitte wählt, vorgenommen werden. Diese haben ihre Verrichtungen bis zu deren Beendigung ununterbrochen fortzusetzen und ihre Anträge ganz oder in einzelnen Abschnitten, nach vorgängiger Mittheilung an den Regierungsrath, dem Großen Rathe vorzulegen.

Zweiter Titel.

Stimmrecht und Wählbarkeit. Zunftversammlungen. [1]) Erwählung des Großen Rathes.

§ 22. Jeder Kantonsbürger erlangt das staatsbürgerliche Stimmrecht mit angetretenem 20sten Altersjahre.

§ 23. Jeder stimmberechtigte Bürger ist auch zu allen Stellen wählbar, mit Vorbehalt der nähern Bestimmungen der Verfassung und der Gesetzgebung.

§ 24. Von dem Stimmrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind:

[1]) Jetzt Kreisversammlungen.

1) Die Allmosensgenössigen.
2) Die Volljährigen, welche unter Vormundschaft stehen.
3) Die Falliten.
4) Die gerichtlich Akkordirten und Rehabilitirten, in Bezug das Stimmrecht ein Jahr lang, vom Tage des gerichtlichen ommodements oder der Rehabilitation an gerechnet, in Bezug die Wählbarkeit für Kantonal- und Bezirksstellen auf immer.
5) Die in Kriminal-Untersuchung Befindlichen.
6) Diejenigen, welche durch Urtheil und Recht ihres Aktiv- rgerrechts verlustig erklärt oder darin eingestellt sind.

§ 25. Die Erwählung des Großen Rathes geschieht theils ch Kreisversammlungen, theils durch ihn selbst. [1])

§ 26. Wer in mehreren Gemeinden zugleich Bürger ist, darf n Wahlrecht nur in einem Kreise ausüben, dessen Auswahl ihm i steht. Denjenigen Bürgern, welche in einer Gemeinde, wo nicht das Bürgerrecht besitzen, seit wenigstens einem halben hre sich aufgehalten haben, steht frei, ihr Wahlrecht an ihrem ürgerrechtsorte oder an ihrem Wohnorte auszuüben. Jedoch ben sich diese über ihr Stimmrecht bei der Vorsteherschaft des reises auszuweisen und in die Stimmrollen einschreiben zu lassen. [1])

§ 27. Zur Ausübung ihrer Wahlrechte für Besetzung des roßen Rathes versammeln sich die Kreisgenossen ordentlicher eise alle 4 Jahre. Außerordentlicher Weise werden dieselben sammenberufen, wenn eine von ihnen besetzte Stelle im Großen athe vor Abfluß der verfassungsmäßigen Amtsdauer erledigt ird. Alsdann sind sie innerhalb Monatsfrist, vom Eintritte es Erledigungsfalles an gerechnet, zu versammeln. [1])

§ 28. Die auf gesetzmäßige Einberufung zu einer Ver- sammlung zusammen getretenen Kreisgenossen haben das Recht, die dem Kreise zustehenden Wahlen vorzunehmen. [1])

---

[1]) S. Anmerkung zu § 3.

§ 29 und 30. Das Verfahren, welches die Kreisversammlungen bei den ihnen zustehenden Wahlen zu beobachten haben, bestimmt das Gesetz. [1])

§ 31. Die Anerkennung der Gesetzmäßigkeit der von den Kreisversammlungen für den Großen Rath getroffenen Wahlen und die Entscheidung über solche, die streitig sind, steht dem Großen Rathe zu. [2])

§ 32. Für die Beseitigung von Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit einzelner Bürger wird das Gesetz ein möglichst kurzes und einfaches Verfahren anordnen.

§ 33. Der Große Rath wird folgendermaßen zusammengesetzt:

1) Jede Kreisversammlung wählt je auf eine Bevölkerung von 1200 Seelen des Kreises ein Mitglied in den Großen Rath mittelst freier Wahl aus allen wählbaren Bürgern des Kantons. Eine Bruchzahl von mehr als 600 wird der vollen Zahl gleichgerechnet.

2) Der Große Rath wählt je auf 20,000 Seelen des Kantons ein Mitglied in den Großen Rath mittelst freier Wahl aus allen wählbaren Bürgern. Eine Bruchzahl von mehr als 10,000 wird der vollen Zahl gleichgerechnet.

Als Grundlage zur Ausmittlung der Stellvertretung für den Kanton Zürich gilt die Volkszählung vom Jahre 1836, nach welcher der Große Rath, auf diese Weise gewählt, 192 direkte und 12 indirekte Mitglieder zählt. Nach jeder eidgenössischen Volkszählung ist auf Grundlage derselben die Stellvertretung durch ein Gesetz auszumitteln. [3])

---

[1]) Die §§ 29 und 30 der Verfassung wurden im Verfassungsgesetz vom 15. Febr. 1838 durch den im Text aufgenommenen Artikel ersetzt.

[2]) S. Anmerkung zu § 3.

[3]) S. Anmerkung zu § 3. Das letzte Lemma des § 33 wurde durch das Verfassungsgesetz vom 20. Dezember 1849 so festgestellt, wie es im Text aufgenommen ist.

§ 34. Wer von mehreren Kreisversammlungen gleichzeitig zum Mitgliede des Großen Rath gewählt wird, soll binnen sechs Tagen erklären, von welchem Kreis er die auf ihn gefallene Wahl annehme. Die andern betreffenden Kreise haben alsdann eue Wahlen vorzunehmen. [1])

§ 35. Der Große Rath nimmt die ihm zustehende Erihlung von Mitgliedern seiner Behörde durch geheimes absotes Mehr, für jede einzelne Stelle vor.

Wer im ersten Scrutinium weniger als fünf Stimmen hat, lt aus der Wahl. Erledigte Stellen werden in derjenigen entlichen oder zum Behuf eines Wahlgeschäftes veranstalteten zerordentlichen Versammlung wieder besetzt, welche zunächst auf Erledigungsfall eintritt.

§ 36. Jeder stimmfähige Bürger, welcher die bürgerliche ndlungsfähigkeit erlangt hat, und auf den die Bestimmung Art. 24 Abtheilung 4 nicht Anwendung findet, kann in den oßen Rath gewählt werden. [1]).

§ 37. Die Mitglieder des Großen Rathes werden auf e Dauer von vier Jahren gewählt. Der Austritt geschieht ichzeitig. Die austretenden Mitglieder sind stets wieder ählbar. [1])

Dritter Titel.

Kantonal-Behörden.

Großer Rath.

§ 38. Die Ausübung der höchsten Gewalt, nach Vorschrift er Verfassung, ist dem Großen Rathe übertragen. Ihm steht ie Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die Landesverwaung zu. Er ist Stellvertreter des Kantons nach Außen. [1])

[1]) S. Anmerkung zu § 3 und Art. 10 der Bundesverfassung.

§ 39. Ausschließlich von dem Großen Rathe, als Ge geber, gehen alle Bestimmungen aus, welche:

1) Auf die öffentlichen und Privatrechte und Pflichten Bürger Bezug haben.

2) Der Gesammtheit oder einzelnen Klassen der Bür eine Steuer oder Abgabe an den Staat auferlegen.

3) Eine bleibende öffentliche Beamtung errichten oder a heben, die Besoldung einer solchen festsetzen oder abändern.

4) Die Festsetzung der Münzverhältnisse [1]) und die Bes tigung der von dem Regiernngsrathe in dringlichen Fäl erlassenen Verordnungen über die Werthung der Geldsor betreffen.

5) Eine Zurücknahme, Einstellung, Abänderung oder E läuterung eines bestehenden Gesetzes enthalten.

§ 40. Vermöge seiner Oberaufsicht hat der Große Rat

1) Das Recht, von dem Zustande des gesammten Staa gutes, unter welcher Verwaltung es immer stehe, jederzeit Ein zu nehmen und dessen Verwaltungsweise anzuordnen.

2) Er bestimmt jährlich den Voranschlag (Budget) der E nahmen und Ausgaben des Staates und bewilligt gleichzeitig Erhebung der zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse erfor lichen Auflagen.

3) Alljährlich wird dem Großen Rathe die Staatsrechnu so wie die Rechnungen über die unter besondern Verwaltun stehenden Kantonal-Güter zur Prüfung und Abnahme vorgel Eine Uebersicht der Rechnungen ist jedesmal durch den Dr bekannt zu machen.

4) Er hat ausschließlich das Recht, irgend ein die öffentli Wohlfahrt bezweckendes Unternehmen zu beschließen, dessen Kos sich nicht aus der ordentlichen Jahreseinnahme bestreiten lass

---

[1]) Die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte steht d Bunde zu. Art. 36 der Bundesverfassung.

5) Er entscheidet über die Aufnahme eines Darlehens für
i Staat.

§ 41. Der Große Rath hat das Recht, über den Zustand
r gesammten Landesverwaltung oder einzelner Theile derselben
ericht einzufordern. Wegen Verletzung der Verfassung, Gesetze
er Amtspflichten erläßt er an den Regierungsrath und an das
)bergericht Mahnungen für die Zukunft, oder setzt die Mit-
lieder dieser Behörden vor dem Großen Rathe in Anklagezustand.
)ie nähern Bestimmungen hierüber trifft das Gesetz.

§ 42. Dem Großen Rathe steht bei Todesurtheilen das
egnadigungsrecht zu. Die nähern Bestimmungen sind dem
esetze vorbehalten.

§ 43. Der Große Rath führt die Stimme des Kantons
n allen eidgenössischen Angelegenheiten. Er entscheidet über die
rage der Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen,
wählt die Gesandten auf die ordentlichen und außerordentlichen
agsatzungen, ertheilt denselben die erforderlichen Aufträge im
eiste einer kräftigen und für die gemeinsamen vaterländischen
edürfnisse befriedigenden Vereinbarung der Eidgenössischen Kan-
ne und läßt sich über ihre Verrichtungen Bericht erstatten. [1])

Er schließt mit andern Ständen der Eidgenossenschaft und
uswärtigen Staaten Verträge und Verkommnisse, so weit die
antonal- und Bundesverfassung es gestatten. [2])

§ 44. Der Große Rath erwählt denjenigen Theil seiner
itglieder, welcher nicht durch die Wahlkreise gewählt wird.

Er wählt seinen Präsidenten und Vicepräsidenten nach Vor-
chrift des Art 48.

Er wählt die Mitglieder des Regierungsrathes und des
Obergerichtes so wie die Präsidenten dieser beiden Behörden und

---

[1]) Die Tagsatzung ist weggefallen, dagegen steht dem Großen Rathe die Wahl der Ständeräthe zu, die jedoch ohne Instruktionen stimmen. Bundesverfassung Art. 69 und 79.

[2]) Vgl. die Art. 7 bis 10 der Bundesverfassung.

die Staatsanwaltschaft nach Anleitung des Art. 58, ferner den Antistes der zürcherischen Kirche und die Mitglieder des Kirchenrathes nach Anleitung des Art. 69, endlich die Mitglieder des Erziehungsrathes nach Anleitung des Art. 70.

Er bestellt endlich seine Kanzleibeamten.

Alle diese Wahlen nimmt er durch geheimes absolutes Stimmenmehr vor.

Dem Gesetze ist vorbehalten, auch die Besetzung anderer Kantonal-Stellen dem Großen Rathe zu übertragen. [1])

§ 45. Der Große Rath erläßt die Gesetze und Beschlüsse auf Vorschläge, die ihm der Regierungsrath von sich aus oder infolge einer Aufforderung des Großen Rathes hinterbringt, und die der Große Rath, sei es unverändert oder mit Abänderungen, annimmt, oder verwirft, oder zurückweist.

Seine Mitglieder können aber auch selbst durch Anzug Gesetze oder Beschlüsse in Vorschlag bringen, welche von dem Großen Rathe auf beliebige Weise berathen werden, jedoch vor ihrer endlichen Annahme dem Regierungsrathe zur Begutachtung zu überweisen sind.

§ 46. Der Große Rath versammelt sich ordentlicher Weise vierteljährlich, außerordentlicher Weise nach Erforderniß der Geschäfte, oder auf ein von wenigstens 24 Mitgliedern unter Angabe ihrer Gründe schriftlich eingereichtes, gemeinsames Begehren.

§ 47. Die Zusammenberufung des Großen Rathes geschieht durch den Präsidenten desselben auf das Verlangen des Regierungsrathes. Einzig in dem durch den vorhergehenden Artikel bezeichneten Falle eines von Mitgliedern des Großen Rathes gestellten Begehrens hat der Präsident die Zusammenberufung von sich aus vorzunehmen, zugleich aber dem Regierungsrathe von dieser Verfügung Kenntniß zu geben.

---

[1]) Dieser Paragraph ist in der durch die Verfassungsgesetze vom 15. Febr. 1838 und 23. Nov. 1851 festgestellten Fassung aufgenommen.

§ 48. In jeder letzten Versammlung des Jahres wählt r Große Rath zur Leitung seiner Geschäfte einen Präsidenten ıd einen Vicepräsidenten aus seiner Mitte für das nächstfolgende ahr. Nach Verfluß dieser Amtsdauer ist jeder von ihnen für e nämliche Stelle nicht unmittelbar wieder wählbar.

§ 49. Die Verhandlungen des Großen Rathes sind in der :egel öffentlich. Das Reglement bestimmt, unter welchen Umständen und wie die Sitzungen für geschlossen erklärt werden nnen.

Ueber die Zulassung von Zuhörern, in so fern künftig das ßungslokal sie gestattet, wird das Reglement das Nähere stimmen.

Die Redaktoren öffentlicher Blätter oder von ihnen beauftragte Personen werden zum Behuf der Aufzeichnung der Verandlungen zu den Sitzungen Zutritt erhalten. Das Reglement ird auch hierüber das Nähere festsetzen.

Alljährlich werden die Ergebnisse der Verhandlungen durch en Großen Rath selbst mittelst eines beleuchtenden Berichtes gleich mit der Uebersicht der Staatsrechnung zur Kenntniß mmtlicher Gemeinden des Kantons gebracht.

§ 50. Jedes Mitglied des Großen Rathes hat die Pflicht, inen Rath und seine Stimme nach freier Ueberzeugung so zu eben, wie es solches für das Wohl des gesammten Kantons träglich erachtet.

§ 51. Die Mitglieder des Großen Rathes haben für ihre Theilnahme an den Versammlungen desselben keine Entschädigung vom Staate zu beziehen. [1])

§ 52. Ein beförderlich zu erlassendes Reglement wird die Art, wie der Große Rath seine Befugnisse ausübt, näher bestimmen.

---

[1]) S. Anmerkung zu § 3.

Regierungsrath.

§ 53. Die oberste Verwaltungsbehörde des Kant
ein Regierungsrath von 9 Mitgliedern, welche der Gr
nach freier Auswahl aus dem ganzen Kanton in od
seiner Mitte erwählt. Zur Wählbarkeit wird das a
30ste Altersjahr erfordert. [1])

§ 54. Die Amtsdauer der Regierungsräthe ist au
festgesetzt. Je das zweite Jahr tritt die Hälfte derse
Die größere Hälfte fällt jeweilen unmittelbar nach der
erneuerung des Großen Rathes in Austritt. Die au
Mitglieder sind wieder wählbar. [2])

§ 55. Zwei Präsidenten führen abwechselnd, jeder
lang, im Regierungsrathe den Vorsitz. Derjenige, wel
im Amte ist, versieht nöthigen Falls die Stelle des an
Große Rath wählt beide aus den Mitgliedern des Re
rathes auf eine Dauer von 2 Jahren. Jährlich tritt
von ihnen ab, ist aber sogleich wieder wählbar. [2])

§ 56. Im Regierungsrathe und ebenso in den
Verwaltungsbehörden dürfen nicht gleichzeitig sitzen V
Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder
Schwäger. [2])

§ 57. Der Regierungsrath entwirft oder begut
Vorschläge zu Gesetzen und Beschlüssen des Großen Ra
dieselben nach erfolgter Annahme in Vollziehung und
zu diesem Ende erforderlichen Verordnungen. Das
des Großen Rathes wird Vorsorge treffen, daß diese
nungen die Schranken der Verfassung und der Ges
überschreiten.

Dem Regierungsrathe liegt die Führung sämmtl

---

[1]) Dieser und die §§ 54—60, 69 und 70 sind in der durch
fassungsgesetz vom 20. Dez. 1849 festgestellten Fassung aufgenomm
[2]) S. Anmerkung zu § 53.

ungsgeschäfte ob. Er besorgt die auswärtigen [1]) und innern elegenheiten; er wacht über die Erhaltung der öffentlichen dnung und Sicherheit; er verwaltet unmittelbar oder mittel= das gesammte Staatsvermögen; er besorgt das Kriegswesen.

Dem Regierungsrathe sind Direktionen untergeordnet, deren hl und Geschäftskreis das Gesetz bestimmt.

Die Direktionen stehen vorherrschend in einer vorberathen= und vollziehenden Stellung zum Regierungsrathe. Es kann ien jedoch durch die Gesetzgebung auch eine entscheidende fugniß innerhalb gewisser Schranken eingeräumt werden.

Jede Direktion wird je von einem Mitgliede des Regie= ngsrathes besorgt.

Steht einer Direktion eine entscheidende Befuguiß auch für genstände von größerer Wichtigkeit zu, so sollen für die Er= igung solcher Geschäfte dem Direktor noch zwei andere Mit= eder des Regierungsrathes beigegeben werden.

Für das Unterrichtswesen wird dem betreffenden Direktor wohl zur Erledigung als auch zur Vorberathung wichtigerer egenstände ein Erziehungsrath beigeordnet.

Dem Gesetze ist es vorbehalten, einzelnen Direktionen für egenstände, zu deren Behandlung besondere Fachkenntnisse er= orderlich sind, nöthigenfalls stehende Kommissionen beizugeben.

Der Regierungsrath bestellt aus seiner Mitte die Direk= tionen und wählt die stehenden Kommissionen.

Der Regierungsrath hat die Aufsicht über den Kirchen= und Erziehungsrath.

Er bestellt, soweit nicht Verfassung oder Gesetze etwas Abweichendes verordnen, die zur Führung der Geschäfte erforder= lichen Beamten, hält über diese, der Bezirks= und Gemeinds= behörden, Aufsicht, und überweist Amtsvergehen den Gerichten.

---

[1]) Vgl. Art. 10 der Bundesverfassung.

Er beurtheilt in letzter Instanz die an ihn gezo
Streitigkeiten im Verwaltungsfache.

Seine Kanzlei bestellt er selbst. [1])

§ 58. Der Regierungsrath bestellt unter Bestätigun
Großen Rathes die Staatsanwaltschaft, welche die Straf
von Amts wegen bei den Gerichten anzuheben und zu bet
hat. Die nähern Bestimmungen bleiben der Gesetzgebung
behalten. [1])

§ 59. Die Gerichte sind von dem Regierungsrathe
hängig und es steht diesem keinerlei Einwirkung auf R
sachen zu. [1])

§ 60. Gesetzliche Bestimmungen werden die Artikel, w
Regierungsrath und seine Direktionen ihre Verrichtungen
zuüben haben, näher bezeichnen. [1])

Obergericht.

§ 61. Für den ganzen Kanton besteht ein Obergericht
wenigstens 9 und höchstens 14 Mitgliedern, welche der G
Rath nach freier Auswahl in oder außer seiner Mitte ern
Zur Wählbarkeit wird das angetretene 30ste Altersjahr erfo
Weitere Wählbarkeitserfordernisse kann das Gesetz aufstelle

§ 62. Die Amtsdauer der Mitglieder des Obergericht
auf sechs Jahre festgesetzt. Jedes zweite Jahr tritt ein
theil derselben aus, und für jede einzelne Stelle ergeht eine
Wahl. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§ 63. Zwei Präsidenten führen abwechselnd, jeder ein
lang, im Obergerichte den Vorsitz. Derjenige, welcher nic
Amte ist, versieht nöthigenfalls die Stelle des andern.
Große Rath wählt beide aus den Mitgliedern des Gerichte
eine Dauer von zwei Jahren. Jährlich tritt der eine von
ab, ist aber sogleich wieder wählbar.

---

[1]) S. Anmerkung zu § 53.

[2]) S. Anmerkung zu § 12.

Die Kanzlei des Obergerichtes wird von dem Gerichte
bst bestellt. [1])

§ 64. Das Gesetz wird die Art bestimmen, wie für das
bergericht, und ebenso für die übrigen Gerichtsstellen, eine
gemessene Zahl von Ersatzmännern bestellt werden soll. Der
mlichen Versammlung oder Behörde, welche die Richter wählt,
ht auch die Erwählung der Ersatzmänner zu.

§ 65. Im Obergerichte, und ebenso in allen übrigen Ge-
htsstellen, dürfen nicht neben einander sitzen Vater und Sohn,
hwiegervater und Tochtermann, noch zwei Brüder oder zwei
hwäger.

§ 66. Das Obergericht ist die höchste Behörde für Rechts-
hen sowohl in formeller als materieller Beziehung. An dasselbe
)en die Appellationen und Rekurse von den Bezirksgerichten,
lche ihm für ihre Verrichtungen verantwortlich sind und unter
ner Aufsicht stehen. Dem Obergerichte steht die Oberaufsicht
er die Friedensrichter und die untern Gerichte, über das ge-
mmte Notariats-, Advokatur- und Agentenwesen so wie über
n Rechtstrieb zu. Ihm werden die richterlichen Funktionen
it Beziehung auf die nach Art. 12 der Verfassung durch die
chwurgerichte zu beurtheilenden politischen und Kriminalver-
echen übertragen; für die dießfälligen Verrichtungen können
doch auch Mitglieder der Bezirksgerichte verwendet werden.

Das Obergericht zerfällt zur Behandlung seiner Geschäfte
: Abtheilungen, deren Einrichtung und Befugnisse das Gesetz
äher bestimmen wird.

Das Obergericht ist dem Großen Rathe für seine Verrich-
ungen verantwortlich. Alljährlich erstattet es demselben einen
Bericht über den Zustand des Gerichtswesens und die Geschäfts-
ührung sämmtlicher Gerichtsstellen. [2])

---

[1]) S. Anmerkung zu § 12.
[2]) S. Anmerkung zu § 12.

§ 67. Alle Konflikte zwischen der richterlichen und der vollziehenden Gewalt entscheidet eine für jeden einzelnen Fall zu bildende Kommission. Dieselbe wird so zusammen gesetzt, daß der Regierungsrath und das Obergericht jedes zwei Mitglieder aus ihrer Mitte und drei Mitglieder des Großen Rathes außer ihrer Mitte bezeichnen, worauf diese zehn Kommittirten zusammen treten und aus ihrer Mitte einen Präsidenten bestellen. Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen erlassen.

Kriminalgericht.

§ 68. Fällt weg. Verfassungsgesetz vom 7. Oktober 1851.

Kirchenrath.

§ 69. Die Organisation des gesammten Kirchenwesens, und insbesondere der Synode, als der verfassungsmäßigen Versammlung der Geistlichkeit, ist einem auf eingeholtes Gutachten der Synode zu erlassenden Gesetze vorbehalten.

Die Aufsicht über das Kirchenwesen ist einem Kirchenrathe übertragen. Derselbe besteht aus dem Antistes, als Präsidenten, und einer durch das Gesetz zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Den Antistes wählt der Große Rath auf einen Dreiervorschlag der Synode. Die Kirchenräthe werden theils unmittelbar von dem Großen Rathe, theils von der Synode, mit Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes, auf eine Dauer von vier Jahren gewählt. Je zu zwei Jahren um wird die Hälfte derselben erneuert, wobei die Austretenden wieder wählbar sind. [1])

Erziehungsrath.

§ 70. Die Aufsicht über die sämmtlichen Schulanstalten des Kantons, die Förderung der wissenschaftlichen sowohl als der Volksbildung ist innerhalb der in § 57 angegebenen Schranken einem Erziehungsrathe aufgetragen. Er besteht aus dem

---

[1]) S. Anmerkung zu § 53.

veiligen Vorstand der Direktion, welcher das öffentliche Unter-
htswesen zufällt, und einer durch das Gesetz zu bestimmenden
nzahl von Mitgliedern, die theils vom Großen Rathe, theils
n der Schulsynode, unter Vorbehalt der Bestätigung des
roßen Rathes, auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt
erden. Je zu zwei Jahren um wird die Hälfte desselben er-
uert, wobei die Austretenden wieder wählbar sind.

Die Organisation des Erziehungswesens und insbesondere
r Schulsynode ist Sache der Gesetzgebung. [1])

Vierter Titel.

Bezirksbehörden.

§ 71. Der Kanton ist in eilf Bezirke eingetheilt. In Hin-
ht auf den Bezirk Zürich bleibt dem Gesetze vorbehalten, die
erhältnisse zwischen der Stadt und den Landgemeinden festzu-
zen und eine zweckmäßige Theilung der Bezirksversammlung
nd der Bezirksbeamtungen anzuordnen.

§ 72. Jeder Bezirk hat eine Bezirksversammlung, bestehend
is 200 Wahlmännern, welche von den einzelnen Kirchgemeinden
s Bezirkes durch offenes absolutes Mehr auf eine Dauer von
ei Jahren nach Verhältniß der Zahl der stimmfähigen Bürger
wählt werden, so jedoch, daß keine Gemeinde weniger als drei
Wahlmänner ernennt. Bei diesen Wahlen sind diejenigen im
Bezirke verbürgerten Ansäßen, welche seit mindestens einem Jahre
uf Grundeigenthum oder mit Familie in der Gemeinde wohnen,
leichfalls stimmberechtigt.

---

[1]) S. Anmerkung zu § 53.

Die Bezirksversammlung ist eine bloße Wahlbehörde. Sie nimmt die ihr zustehenden Wahlen unter dem Vorsitze eines von ihr selbst gewählten Präsidenten durch geheimes absolutes Stimmenmehr vor.

§ 73. Jeder Bezirk hat einen Bezirksrath, bestehend aus dem Statthalter, als Präsidenten, und zwei Bezirksräthen, denen zwei Ersatzmänner beigeordnet sind. Dem Gesetze ist vorbehalten, die Zahl der Bezirksräthe, wo es das örtliche Bedürfniß erfordert, zu vermehren.

Der Statthalter wird von dem Regierungsrathe auf eine Dauer von sechs Jahren aus einem Dreiervorschlag erwählt, den die Bezirksversammlung nach freier Auswahl aus allen Bürgern des Kantons bildet. Die Bezirksräthe und ihre Ersatzmänner wählt die Bezirksversammlung, ebenfalls auf sechs Jahre, aus den stimmfähigen Einwohnern des Bezirkes. Nach Verfluß ihrer Amtsdauer sind der Statthalter, die Bezirksräthe und Ersatzmänner wieder wählbar.

§ 74. Der Statthalter ist der Stellvertreter des Regierungsrathes und ihm für seine Verrichtungen verantwortlich. Er sorgt für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen; er wacht über die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und hat, unter Leitung der Oberbehörde, die Aufsicht über das Straßenwesen. Als Anwalt des Staates im Bezirke hat er nach den Bestimmungen des Gesetzes die Pflicht der Ueberweisung oder der Klage bei Verbrechen und Vergehen. Er erhebt die Abgaben und Gefälle des Staates im Bezirke, so weit ihm diese Verrichtung durch das Gesetz übertragen wird.

§ 75. Der Bezirksrath hat die Aufsicht über gemeinsame Güter des Bezirkes, wo solche vorhanden sind, über die Verwaltung der Gemeinden und ihrer Güter, und über die Waisenpflege. Er urtheilt in erster Instanz über Streitigkeiten im Verwaltungsfache. Er wählt die Gemeindammänner aus den Zweiervorschlägen der Gemeinden.

§ 76. In jedem Bezirke wird ein Bezirksgericht aufgestellt, tehend aus fünf Richtern, welche von der Bezirksversammlung ; eine Dauer von sechs Jahren gewählt und je zu drei Jahren ı zur Hälfte einer neuen Wahl unterworfen werden. Den Prä=ıten und Vice=Präsidenten des Gerichtes wählt gleichfalls die ;zirksversammlung aus den Richtern. Dem Gesetze ist vor=)alten, für diejenigen zwei Bezirke, welche bis dahin zahl=chere Gerichte gehabt haben, auch für die Zukunft eine größere chterzahl aufzustellen. Zur Wählbarkeit für das Bezirksgericht rd das angetretene 25ste Altersjahr erfordert.

Die Bezirksgerichte bilden die zweite Instanz für die von ı untern Gerichten beurtheilten und die erste Instanz für alle rigen Civil= und Strafpolizeifälle, so wie für Matrimonial=hen, in welcher Hinsicht ihnen die Befugnisse des bisherigen)egerichtes übertragen werden. Das Gesetz wird für Sicherung ıer der gerichtlichen Behandlung von Ehescheidungen voran=henden, religiösen und sittlichen Einwirkung, so wie auch dafür :gen, daß bei der gerichtlichen Behandlung selbst die nöthige orgfalt angewandt werde.

Die Bezirksgerichte haben die Aufsicht über die Friedens=hter, die untern Gerichte und die Notarien des Bezirkes, über n Rechtstrieb in demselben, und über die Rechtsanwälte.

Sie bestellen ihre Kanzleien selbst.

§ 77. Jeder Bezirk hat nach Verhältniß seiner Bevölkerung ei bis sechs untere Gerichte, bestehend aus drei bis fünf Mit=iedern, die von den Bürgern des Gerichtskreises auf eine Dauer ın vier Jahren gewählt werden. Die Einrichtung und die)efugnisse derselben wird das Gesetz bestimmen.

Die Appellation und der Rekurs gehen von den untern)erichten an das Bezirksgericht.

Die Gemeindammänner können nicht Mitglieder der untern)erichte sein.

§ 78. Jeder Bezirk hat für seine kirchlichen Angelegenheiten

eine besondere Aufsichtsbehörde. Das Gesetz über die Einrichtung des Kirchenwesens wird das Nähere bestimmen.

§ 79. Jeder Bezirk hat für seine Schulangelegenheiten eine besondere Aufsichtsbehörde. Dem Gesetze über die Einrichtung des Schulwesens sind die nähern Bestimmungen vorbehalten.

Fünfter Titel.

Gemeindsbehörden.

§ 80. Jede politische Gemeinde hat eine Gemeindsversammlung, bestehend aus ihren in das Bürgerbuch eingetragenen stimmfähigen Bürgern. Sie wird ordentlicher Weise zwei Mal des Jahres, außerordentlicher Weise bei vorhandenem Bedürfnisse oder auf schriftliches Begehren eines Sechstheiles der Gemeindsbürger durch den Gemeindspräsidenten abgehalten.

Bei außerordentlichen Gemeindsversammlungen ist zur Gültigkeit der Verhandlungen die Anwesenheit der Mehrzahl der in der Gemeinde befindlichen Bürger erforderlich.

§ 81. Die Gemeindsversammlung ist berechtigt, innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze des Kantons die Angelegenheiten der Gemeinde zu ordnen und ihre Einrichtungen festzusetzen.

Insbesondere ist der Gemeindsversammlung vorbehalten die Aufsicht über den Gemeindshaushalt, die Bewilligung von Gemeindsstouern und die Genehmigung von Ausgaben, welche einen von der Gemeinde festzusetzenden Betrag übersteigen, die Ertheilung des Gemeindsbürgerrechtes an Auswärtige, unter Vorbehalt der dem Regierungsrathe zustehenden Ertheilung des Landrechtes, und die Erwählung der Gemeindsvorsteher.

Die Gemeindsbeschlüsse ergehen auf den Antrag einer Gemeindsbehörde oder auf einen von einem Gemeindsbürger gemachten und von dem Gemeindrathe begutachteten Anzug.

§ 82. Jede Gemeinde wählt auf die Dauer von vier Jahren einen Gemeindrath, der von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte zu erneuern ist, bestehend aus dem Gemeindspräsidenten und zwei bis zwölf Gemeindräthen. Dem Gemeindrathe kommt die Vorberathung und Vollziehung der Gemeindsbeschlüsse, die Verwaltung der Gemeinde und ihrer Güter, und die Besorgung der Waisensachen zu. Ueber diese letztere wird das Vormundschaftsgesetz das Nähere bestimmen. Der Gemeindrath ist der Gemeinde für seine Verrichtungen verantwortlich.

§ 83. Die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, so wie der Aufträge der obern Behörden und die Handhabung der Polizei ist einem Gemeindammann übertragen. Er ist Stellvertreter des Statthalters in der Gemeinde und ihm für seine Verrichtungen verantwortlich; er hat in Straffällen nach den Bestimmungen der Verfassung (Art. 58) und der Gesetze die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Der Gemeindammann wird aus einem Zweiervorschlag der Gemeinde auf eine Dauer von vier Jahren durch den Bezirksrath ernannt.

Die Stellen des Gemeindammanns und des Gemeindspräsidenten können in Einer Person vereinigt sein.

§ 84. Jede Gemeinde hat einen oder, wo es die Oertlichkeit erfordert, mehrere Friedensrichter, welche sie auf eine Dauer von vier Jahren wählt.

Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind zuerst vor den Friedensrichter zu bringen.

§ 85. Jede Kirchgemeinde hat einen Stillstand, bestehend aus dem Pfarrer, als Präsidenten, den übrigen an der Gemeinde angestellten Geistlichen, den Präsidenten der übrigen Gemeindsbehörden, dem Gemeindammann und wenigstens vier Still-

ständern, welche die Kirchgemeinde auf eine Dauer von vier Jahren erwählt und von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte erneuert.

Die Gemeinden wählen die Pfarrer und Helfer unmittelbar aus der Zahl der ins zürcherische Ministerium aufgenommenen und wahlfähigen Geistlichen. Die nähern Bestimmungen über die Wahlfähigkeit und Wahlart, sowie die speziellen Kollaturverhältnisse sind dem Gesetze vorbehalten. [1]).

Der Stillstand verwaltet das Kirchen- und Armengut; vorbehalten sind solche abgesonderte Verwaltungen, die in Folge eigenthümlicher Verhältnisse vom Gesetze anerkannt werden. Dem Stillstande steht in allen Ehesachen die Einleitung und das Vermittleramt zu. Seine übrigen Befugnisse bestimmt das Gesetz.

§ 86. Jede Kirchgemeinde hat eine Schulpflege, bestehend aus dem Pfarrer, als Präsidenten, und wenigstens vier Mitgliedern, welche von den Kirchgenossen auf eine Dauer von vier Jahren erwählt und von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte erneuert werden. Wo mehrere Schulen in einer Kirchgemeinde sind, hat jede derselben, unter der Aufsicht der Schulpflege, einen Verwalter des Schulgutes, der von den Schulgenossen auf vier Jahre erwählt wird; insofern diese Verwaltung nicht einer andern Behörde unter gesetzlicher Anerkennung übertragen ist. Die übrigen Befugnisse der Schulpflege bestimmt das Gesetz.

Die Schulgemeinden wählen die Lehrer an ihren Primarschulen aus der Zahl derjenigen, welche von dem Erziehungsrathe hiezu für wahlfähig erklärt worden sind. [2])

§ 87. Die Bestimmung der kirchlichen und Schulverhältnisse zwischen der Stadt Zürich und den dahin kirchgenössigen Landgemeinden, so wie derjenigen der Stadt Winterthur, ist dem Gesetze vorbehalten.

---

[1]) Dieses Lemma ist in der durch ein Verfassungsgesetz vom 20. Dez. 1849 festgestellten Fassung aufgenommen.

[2]) Dieses Lemma ist in der durch ein Verfassungsgesetz vom 20. Dez. 1849 festgestellten Fassung aufgenommen.

§ 88. Alljährlich soll über die Verwaltung des Gemeinde-, Kirchen-, Armen- und Schulgutes den Antheilhabern Rechnung abgelegt werden. Es liegt in der Befugniß der Gemeinde, entweder eine Rechnungskommission zur Begutachtung der Rechnungen oder einen Ausschuß der Bürger zur Erweiterung und Beaufsichtigung der Gemeindsverwaltung aufzustellen.

§ 89. Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-, Kirchen-, Armen- und Schulgüter kommt den Bezirks- und Kantonal-Behörden zu, welche über deren Erhaltung zu wachen haben.

§ 90. Zur Wählbarkeit für alle Gemeinde-Aemter wird das angetretene 25ste Altersjahr erfordert.

§ 91. Jeder in der Gemeinde anwesende Gemeindsbürger, welcher nicht bereits eine öffentliche Stelle bekleidet, ist verpflichtet, ein ihm übertragenes Gemeinde-Amt wenigstens für eine Amtsdauer zu übernehmen. Vorbehalten sind solche Ablehnungsgründe, welche von den obern Behörden als gültig anerkannt werden.

§ 92. Ueber die Führungen der Gemeindsversammlungen soll ein Reglement, und über die Verrichtungen der Gemeindsbehörden sollen Gesetze erlassen werden.

Sechster Titel.

Revision und Beschwörung der Verfassung.

§ 93. Während der nächsten sechs Jahre, von der Annahme der Verfassung an gerechnet, soll dieselbe unverändert fortbestehen.

Nach Verfluß dieses Zeitraumes kann eine Abänderung der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden. Ein Gesetzesvorschlag dieser Art ist aber einer zweimaligen

Berathung durch den Großen Rath zu unterwerfen. Am Schlusse der ersten Berathung entscheidet der Große Rath, ob der Vorschlag zu beseitigen oder einer zweiten Berathung zu unterwerfen sei. Diese kann nicht eher, als sechs Monate nach der ersten, Statt finden. Wird alsdann der Vorschlag ganz oder mit Abänderungen angenommen, so ist das dießfällige Gesetz noch der gesammten Bürgerschaft des Kantons zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

§ 94. Nach erfolgter Sanktion soll die Verfassung von der Obrigkeit und dem Volke beschworen werden.

Das Gesetz wird hierüber das Nähere bestimmen.

Also angenommen und beschlossen von dem Großen Rath des Standes Zürich, Donnerstag den 10. März 1831.

Im Namen des Großen Rathes:

(Unterschriften:)

Nachdem die Bürger des Kantons Zürich in den abgehaltenen Versammlungen, Sonntags den 20. März, die vorstehende Verfassung laut eingekommenen Abstimmungsurkunden mit 40,503 gegen 1721 Stimmen sanktionirt, so haben wir dieselbe heute als Grundgesetz des Kantons erklärt.

Zürich, den 23. März 1831.

Im Namen des Großen Rathes:

(Unterschriften:)

II.

Staatsverfassung des Kantons Bern,

vom 31. Juli 1846.

Das bernische Volk,

ach Einsicht des von seinem dazu besonders niedergesetzten erfassungsrathe berathenen Entwurfes, beschließt kraft iner Souveränetät folgende

Staatsverfassung für den Kanton Bern.

Erster Titel.

ouveränetät, Stimmrecht, Wählbarkeit, politische und Wahlversammlungen.

§ 1. Das bernische Volk, in seinem dermaligen untheilren Gebiete, bildet einen demokratischen Freistaat und ein undesglied (Kanton) der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§ 2. Die Souveränetät beruht auf der Gesammtheit des olkes [1]) und wird nach Maßgabe der Verfassung ausgeübt:

1) unmittelbar von den stimmfähigen Bürgern in den olitischen und den Wahlversammlungen (§§ 5, 8, 47, 58 nd 59);

2) mittelbar von den durch die Verfassung eingesetzten Behörden.

---

[1]) S. jedoch den Art. 3 der Bundesverfassung.

§ 3. Das Stimmrecht kömmt zu:

A. allen Staatsbürgern, welche

1) das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben,

2) nach den Bestimmungen der Gesetze im Genusse Ehrenfähigkeit und

3) im Staatsgebiete wohnhaft sind;

B. allen Schweizerbürgern, welche die nämlichen E schaften besitzen, und in deren Heimath den bernischen St bürgern Gegenrecht gehalten wird. [1])

§ 4. Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

1) diejenigen, welche die im § 3 vorgeschriebenen E schaften nicht besitzen;

2) die Geisteskranken;

3) die Besteuerten, nach den nähern Bestimmungen Gesetzes;

4) diejenigen, welchen der Besuch von Wirthschaften boten ist;

5) diejenigen, welche in einem andern Kantone oder den Staate politische Rechte ausüben.

§ 5. Die in einem Kirchgemeindsbezirke wohnhaften St fähigen bilden eine politische Versammlung.

Kirchgemeinden von mehr als zweitausend Seelen Be rung können durch das Gesetz in mehrere politische Vers lungen abgetheilt werden.

§ 6. Die politischen Versammlungen stimmen ab:

1) über die Veränderungen der Staatsverfassung (S sion, Tit. V);

2) über die Veränderungen der Bundesverfassung;

3) über die außerordentlichen Gesammterneuerungen Großen Rathes nach § 22;

[1]) Vgl. Art. 42 und 63 der Bundesverfassung.

4) über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze r Entscheidung übertragen werden.

Bei diesen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der mmenden Bürger des ganzen Kantons.

§ 7. Das Staatsgebiet wird für die Wahlen in den Großen ıth in möglichst gleichmäßige Wahlkreise eingetheilt.

§ 8. Die in einem Wahlkreise wohnhaften Stimmfähigen den eine Wahlversammlung.

§ 9. Die Wahlversammlungen erwählen durch geheime ıstimmung auf je zweitausend Seelen Bevölkerung ihres Kreises Mitglied in den Großen Rath. Eine Bruchzahl über einısend Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Eine von zehn zu zehn Jahren vorzunehmende Volkszähng ist dafür maßgebend.

§ 10. Wählbar in den Großen Rath ist jeder stimmfähige taatsbürger, welcher das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückegt hat. [1])

Zweiter Titel.

Staatsbehörden.

Allgemeine Grundsätze.

§ 11. Die administrative und richterliche Gewalt ist in llen Stufen der Staatsverwaltung getrennt.

§ 12. Auf der gleichen Person dürfen nicht vereinigt sein:

1) eine Stelle der administrativen und der richterlichen Gewalt;

[1]) Vgl. Art. 42 der Bundesverfassung.

2) zwei Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt, die zu einander im Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung stehen.

Das Gesetz bestimmt die übrigen Fälle, in welchen die Vereinigung mehrerer Stellen auf derselben Person nicht zulässig ist.

§ 13. In keiner Staatsbehörde, mit Ausnahme des Großen Rathes, dürfen zugleich sitzen:

1) Verwandte in auf- und absteigender Linie;
2) Schwiegervater und Tochtermann;
3) Brüder und Halbbrüder;
4) Schwäger und Ehemänner von Schwestern;
5) Oheim und Neffe im Geblüt.

Ebensowenig dürfen Verwandte oder Verschwägerte der angegebenen Grade gleichzeitig solche Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt bekleiden, die zu einander im Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung stehen (§ 12, Art. 2).

Trennung der Ehe hebt den Ausschluß der Schwägerschaft nicht auf.

§ 14. Wählbar zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen der administrativen und richterlichen Gewalt ist jeder stimmfähige Staatsbürger, welcher das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat. Vorbehalten sind die besondern Bestimmungen der §§ 34 und 60. [1])

§ 15. Keine öffentliche Stelle, mit Ausnahme der geistlichen und Lehrerstellen, kann auf Lebenszeit vergeben werden.

Die Verfassung bezeichnet die Fälle, in welchen die Wiederwählbarkeit ausgeschlossen ist. [2])

§ 16. Kein Mitglied des Großen Rathes und kein Beamter und Angestellter des Staates darf von einem andern

---

[1]) Vgl. Art. 42 der Bundesverfassung.
[2]) S. §§ 26 und 36 dieser Verfassung.

Staate eine Pension, einen Titel, einen Orden oder ein Geschenk annehmen.

§ 17. Jede Behörde, jeder Beamte und Angestellte ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich.

Civilansprüche, welche aus der Verantwortlichkeit fließen, können unmittelbar gegen den Staat vor den Gerichten geltend gemacht werden. Das Gericht darf jedoch die Klage gegen den Staat nicht annehmen, bis der Kläger nachgewiesen, daß er sich deßfalls wenigstens dreißig Tage zuvor erfolglos an die oberste Vollziehungsbehörde gewendet hat. Dem Staate bleibt der Rückgriff gegen den Fehlbaren vorbehalten.

Dem Gesetze steht die weitere Ausführung dieser Grundsätze zu.

§ 18. Kein Beamter und Angestellter kann von seinem Amte entsetzt oder entfernt werden, als durch ein richterliches Urtheil.

Die Behörde, unter deren Aufsicht der Beamte oder Angestellte steht, hat das Recht der vorläufigen Einstellung und des Antrages auf Entsetzung oder Entfernung.

Das Gesetz wird die nähere Ausführung dieser Grundsätze bestimmen.

A. Großer Rath.

§ 19. Der Große Rath besteht aus den von den Wahlversammlungen erwählten Mitgliedern.

§ 20. Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes sind: alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind oder von einer Staatsbehörde besetzt werden, und alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staate.

Die Unvereinbarkeit erstreckt sich nicht auf die Stellvertreter der weltlichen Beamten.

§ 21. Ordentlicher Weise findet alle vier Jahre eine Ge-

sammterneuerung des Großen Rathes statt. Die Amtsdauer desselben fängt jeweilen den 1. Brachmonat an und endigt den 31. Mai des vierten darauf folgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablaufe der Amtsdauer stattfinden.

Die erste Amtsdauer endigt mit dem 31. Mai 1850.

§ 22. Außerordentlicherweise findet eine Gesammterneuerung des Großen Rathes statt, wenn dieselbe mittelst einer Abstimmung in den politischen Versammlungen von der Mehrheit der stimmenden Bürger anbegehrt wird (§ 6, Ziffer 3).

Eine solche Abstimmung wird veranstaltet, sobald achttausend stimmfähige Bürger sie in der vom Gesetze zu bestimmenden Form verlangen.

§ 23. Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen des Großen Rathes werden von den betreffenden Wahlversammlungen sogleich wieder besetzt.

§ 24. Die Mitglieder des Großen Rathes sind Stellvertreter der Gesammtheit des Volkes und nicht der Wahlkreise, durch welche sie erwählt worden. Sie dürfen keine Instruktionen annehmen.

§ 25. Sie beziehen für ihre Anwesenheit in den Sitzungen und für die Hin- und Herreise zu denselben eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt.

§ 26. Der Große Rath erwählt aus seiner Mitte je auf ein Jahr seinen Präsidenten, welcher für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar ist.

Dem Präsidenten des Großen Rathes steht die Befugniß zu, von den Verhandlungen des Regierungsrathes jederzeit Einsicht zu nehmen. Er bezieht für seine Amtsverrichtungen eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt.

§ 27. Dem Großen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen:

I.

a. Die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung
on Gesetzen und allgemeinen, bleibenden Verordnungen;

b. die Erlassung der Militärverfassung des Kantons und
r Gesetze über die Organisation und Prozeßreform der Kriegs-
richte; [1])

c. die Ausschreibung von Steuern und Abgaben;

d. die Bestimmung aller Tarife, namentlich der Post- [2])
id Emolumententarife;

e. die Erlassung aller Vorschriften über Schrot, Korn und
erthung der inländischen Geldsorten und über das Verhältniß
r ausländischen zu den inländischen Sorten, und aller Münz-
rbote; [3])

f. die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestim-
ung ihrer Besoldung;

g. die Amnestie und die Begnadigung in allen peinlichen
traffällen, ohne Ausnahme, und in allen korrektionellen und
olizeilichen Straffällen, wenn der Nachlaß oder die Umwand-
ng einen Viertheil der ausgesprochenen Strafe übersteigt;

h. die Ertheilung des Landrechtes (Naturalisation);

i. die Instruktion für die Abgeordneten an die eidgenössische
agsatzung und die Ertheilung der Standesstimme für Kriegs-
klärungen und Friedensschlüsse; [4])

k. die Abschließung oder Genehmigung aller Staatsver-
äge, insofern sie nach der Bundesverfassung den einzelnen
antonen zustehen. [5])

---

[1]) S. Bundesgesetz vom 27. Aug. 1851 und Dekret vom 11. Okt. 1853.

[2]) Das Postwesen ist Bundessache. Art. 33 der Bundesverfassung.

[3]) Das Münzregale ist Bundessache. Art. 36 der Bundesverfassung.

[4]) Die Tagsatzung ist weggefallen; dagegen steht dem Großen Rathe die Zahl der Ständeräthe zu, die jedoch ohne Instruktionen stimmen. Art. 69 ad 79 der Bundesverfassung. — Der Bund allein hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Art. 8 der Bundesverfassung.

[5]) S. Art. 7 bis 10 der Bundesverfassung.

II.

Die Oberaufsicht über die ganze Staatsverwaltung.

In dem Bereiche der Oberaufsicht ist namentlich begriffen:

a. die Befugniß, Einsicht von allen Verhandlungen des Regierungsrathes zu nehmen, demselben über alle Gegenstände seiner Verwaltung Bericht abzufordern und ihn über seine Geschäftsführung zur Verantwortung zu ziehen.

b. die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Staatsrechnung und der Verwaltungsberichte;

c. die Bestimmung des jährlichen Voranschlages (Budget) über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des Staats;

d. die Entscheidung über streitige und formwidrige Wahlen der Wahlversammlungen, des Regierungsrathes und des Obergerichtes;

e. die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden.

III.

a. Die Entscheidung über alle Gegenstände, welche eine nicht bereits im Allgemeinen beschlossene Ausgabe von mehr als fünftausend Schweizerfranken verursachen;

b. die Entscheidung über die Verminderung des Kapitalvermögens des Staates. Zur Gültigkeit einer solchen Entscheidung ist die Beistimmung der Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich. Die Mitglieder sind dazu bei Eiden einzuberufen;

c. die Anleihen des Staates, welche nicht als bloße Vorschüsse durch Abrechnung im gleichen Jahre getilgt werden;

d. die Anlegung von Geldern außerhalb des Staatsgebietes, welche die Summe von zehntausend Schweizerfranken übersteigen, und alle Darlehen unter dem Zinsfuße von vier von Einhundert;

e. die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat ein Grundeigenthum erwirbt oder veräußert, wenn im ersten

Falle der Erwerbungspreis und im letztern der Werth des Veräußerten mehr als fünftausend Schweizerfranken beträgt;

f. die Bestätigung aller Verträge über Salzlieferungen und den Pacht der Posten; [1])

g. die Ertheilung aller Gratifikationen, welche das Gesetz nicht vorsieht;

IV.

a. Alle Wahlen, welche ihm durch die Verfassung oder die Gesetze übertragen sind;

b. die Ernennung der Beamten, welchen die Ausübung eines Theiles der öffentlichen Gewalt über das ganze Staatsgebiet zusteht;

c. die endliche Ernennung des Kommandanten eines aufgestellten Truppenkorps und aller Offiziere eines höhern Ranges oder Grades als desjenigen eines Hauptmannes;

d. die Ernennung der Abgeordneten auf die eidgenössische Tagsatzung und die Abnahme und Beurtheilung ihres Berichtes. [2])

Die ihm durch die Verfassung übertragenen Wahlen nimmt er in geheimer Abstimmung vor.

§ 28. Der Große Rath darf die ihm durch die Verfassung namentlich angewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen.

§ 29. Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Großen Rathes ist die Anwesenheit von wenigstens achtzig Mitgliedern erforderlich.

§ 30. Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht werden. Das Gesetz wird die Form dieser Bekanntmachung bestimmen.

Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll überdieß einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen

---

[1]) Das Postwesen ist Bundessache. Art. 33 der Bundesverfassung.

[2]) Fällt weg. S. die Anmerkung zu § 27, I, lit. i.

werden, und zwar so, daß die letzte Berathung wenigstens drei Monate nach der ersten stattfindet.

§ 31. Jedes Mitglied des Großen Rathes hat das Recht, schriftlich Anträge auf Berathung eines Gegenstandes zu machen.

Es hat auch das Recht, in der Versammlung des Großen Rathes über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft zu verlangen.

Kein Mitglied darf für seine Reden in der Versammlung des Großen Rathes gerichtlich belangt werden. Es ist dafür einzig dem Großen Rathe verantwortlich.

Kein Mitglied darf während der Sitzungen desselben verhaftet oder in eine peinliche Untersuchung gezogen werden, als mit Bewilligung des Großen Rathes; es sei denn daß solches auf der That des Verbrechens ergriffen wird.

§ 32. Die Sitzungen des Großen Rathes sind öffentlich. Nur ausnahmsweise, wenn das Staatswohl das einstweilige Geheimniß einer Verhandlung gebietet, dürfen dieselben auf den vorausgegangenen Beschluß der Versammlung bei verschlossener Thüre gehalten werden.

Die Verhandlungen des Großen Rathes, der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, der Vermögensetat und die Staatsrechnung in möglichst spezifirtem Auszuge sollen dem Volke bekannt gemacht werden.

§ 33. Der Große Rath tritt alle Jahre ordentlicherweise zweimal zusammen. Außerordentlicherweise versammelt er sich, wenn es von dem Präsidenten oder dem Regierungsrathe nöthig erachtet oder von zwanzig Mitgliedern schriftlich anbegehrt wird.

Die Einberufung zu den Sitzungen geschieht durch den Präsidenten.

Der Große Rath vertagt sich und hebt seine Sitzungen auf nach eigenem Gutfinden.

B. Regierungsbehörden.

§ 34. Der Große Rath erwählt einen Regierungsrath von

:un Mitgliedern, welche der beiden Landessprachen kundig
in sollen.

§ 35. Nach jeder Gesammterneuerung des Großen Rathes
ıdet auch eine Gesammterneuerung des Regierungsrathes Statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen des Re-
:rungsrathes werden von dem Großen Rathe sogleich wieder besetzt.

§ 36. Der Große Rath erwählt aus der Mitte des Re-
:rungsrathes je auf ein Jahr dessen Präsidenten.

Derselbe ist für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar.

§ 37. Der Regierungsrath besorgt innerhalb der Schranken
: Verfassung und Gesetze die gesammte Regierungsverwaltung.

§ 38. Er erwählt alle ihm untergeordneten Behörden und
:amten, deren Wahl durch die Verfassung oder Gesetze nicht
:er andern Behörde oder Versammlung übertragen ist.

§ 39. Er vollzieht alle Gesetze, Verordnungen und Be-
lüsse des Großen Rathes, sowie die in Rechtskraft erwach-
ıen Urtheile.

§ 40. Er trifft die zur Handhabung der gesetzlichen Ord-
ng erforderlichen Vorkehren und wacht für die Sicherheit des
taates.

In Fällen von dringender plötzlicher Gefahr kann er die
rläufigen militärischen Sicherheitsmaßregeln anwenden; er soll
er dem Großen Rathe sogleich davon Kenntniß geben und
ne Entscheidung über die weitern Vorkehren einholen. [1])

§ 41. Er kann zur Abwendung von plötzlichen Gefahren
r den sanitarischen oder ökonomischen Zustand des Landes die
thigen Gebote und Verbote mit Bußandrohungen erlassen;
ch soll er auch hier dem Großen Rathe von den getroffenen
laßnahmen sogleich Kenntniß geben und dessen endliche Ent-
ıeidung gewärtigen.

§ 42. Er entscheidet höchstinstanzlich alle reinen Verwal-

---

[1]) Vgl. die Art. 15 bis 17 der Bundesverfassung.

tungsstreitigkeiten, die nicht in die Kompetenz des Regierungsstatthalters fallen.

§ 43. Er berathet alle Gesetze und Geschäfte vor, die er entweder von sich aus an den Großen Rath zu bringen gedenkt, oder deren Vorberathung ihm von dem Großen Rathe aufgetragen wird.

§ 44. Er wohnt den Sitzungen des Großen Rathes bei, erstattet Bericht über alle Gegenstände, die er vor denselben zur Behandlung bringt, oder über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird, und hat das Recht, Anträge auf Berathung jedes Gegenstandes zu machen.

Das gleiche Recht steht auch jedem einzelnen Mitgliede desselben zu.

Bei den Wahlverhandlungen und in andern Fällen, so oft der Große Rath es verlangt, treten die Mitglieder des Regierungsrathes aus.

§ 45. Er legt dem Großen Rathe jährlich, und in der Zwischenzeit, so oft es dieser verlangt, über seine Verwaltung Rechenschaft ab.

§ 46. Unter dem Regierungsrath stehen zur Vorberathung der Geschäfte und zur Vollziehung der an sie gelangenden Aufträge folgende Direktionen, unter welche die verschiedenen Hauptzweige der Verwaltung vertheilt werden:

eine Direktion des Innern;
eine Direktion der Justiz und Polizei;
eine Direktion der Finanzen;
eine Direktion der Erziehung;
eine Direktion des Militärs;
eine Direktion der öffentlichen Bauten.

Jede Direktion wird durch ein Mitglied des Regierungsrathes verwaltet.

Die nähere Organisation der Direktionen und eine allfällige Veränderung der Eintheilung der Verwaltung ist dem

eſetze überlaſſen. Die Verwaltung des Kirchenweſens ſoll von r Direktion der Erziehung getrennt werden.

§ 47. Der Große Rath erwählt auf einen zweifachen Vorlag der Wahlverſammlung des Amtsbezirkes und einen zweiten Vorſchlag des Regierungsrathes für jeden Amtsbezirk ien Regierungsſtatthalter.

Die Amtsdauer des Regierungsſtatthalters iſt vier Jahre.

§ 48. Der Regierungsſtatthalter beſorgt unter der Leitung s Regierungsrathes die Vollziehung der Geſetze und Verordngen und die Verwaltung und Polizei in ſeinem Amtsbezirke.

Das Geſetz wird ſeine Amtsverrichtungen näher beſtimmen.

§ 49. Alle Entſcheidungen in Verwaltungsſtreitigkeiten und e Beſchlüſſe von Regierungsbehörden, die ſich auf einzelne rſonen oder Korporationen beziehen, ſollen motivirt werden.

C. Gerichtsbehörden.

§ 50. Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtsſachen rd einzig durch die verfaſſungsmäßigen Gerichte ausgeübt. [1])

§ 51. Für die gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit feſtgeſtellt. Nur aushmsweiſe, wenn die Sittlichkeit es gebietet, dürfen die Verndlungen auf den vorausgegangenen Beſchluß des Gerichtes i verſchloſſener Thüre geführt werden.

Alle Urtheile ſollen motivirt werden.

§ 52. Kein richterliches Urtheil darf von der geſetzgebenden er einer Adminiſtrativbehörde nichtig erklärt werden.

§ 53. Für das ganze Staatsgebiet wird ein Obergericht n höchſtens fünfzehn Mitgliedern und vier Erſatzmännern einſetzt.

§ 54. Die Mitglieder und Erſatzmänner des Obergerichtes rden von dem Großen Rathe erwählt.

Ihre Amtsdauer iſt acht Jahre.

---

[1]) Vgl. die Bundesverfaſſung Art. 94 ff., 101 und 104.

Sie treten abtheilungsweise von vier zu vier Jahren aus. Der erste Austritt erfolgt im Jahre 1850.

§ 55. Der Präsident des Obergerichtes wird von dem Großen Rathe aus der Mitte des Gerichtshofes auf die Dauer von vier Jahren erwählt.

§ 56. Die Mitglieder des Obergerichtes wohnen den Sitzungen des Großen Rathes bei, um an der Berathung von Gesetzen Theil zu nehmen, so oft dieser sie dazu einladet.

§ 57. Für jeden Amtsgerichtsbezirk wird ein Amtsgericht eingesetzt, welches aus einem Präsidenten, vier Beisitzern und zwei Ersatzmännern besteht.

§ 58. Der Präsident des Amtsgerichtes wird von dem Großen Rathe auf einen zweifachen Vorschlag der Wahlversammlung des Amtsgerichtsbezirkes und einen zweifachen Vorschlag des Obergerichtes erwählt.

§ 59. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichtes werden von der Wahlversammlung des Amtsgerichtsbezirkes erwählt.

Sie erhalten für ihre Verrichtungen eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt.

Die Amtsdauer des Präsidenten, der Mitglieder und Ersatzmänner der Amtsgerichte ist vier Jahre.

§ 60. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes sollen die Kenntniß der beiden Landessprachen besitzen, und sowohl sie, als die Präsidenten der Amtsgerichte rechtskundige Männer sein.

§ 61. Die Einrichtung der Friedensrichter wird beibehalten.

§ 62. Das Gesetz bestimmt die nähere Organisation, die Amtsverrichtungen und Kompetenz des Obergerichtes und seiner allfälligen Sektionen, der Amtsgerichte und ihrer Präsidenten und der Friedensrichter.

Dem Gesetze bleibt vorbehalten, in der Organisation des

ilgerichtsweſens Veränderungen zu treffen, wenn ſolche für hig erachtet werden.

§ 63. Für Kriminal-, politiſche und Preßvergehen ſind ſchwornengerichte eingeſetzt.

Dem Geſetze bleibt vorbehalten, den Geſchwornengerichten ch andere Theile der Strafrechtspflege zu übertragen.

Dasſelbe wird auch die nähere Organiſation der Gewornengerichte beſtimmen.

§ 64. Für Vergehen und Verbrechen von Militärperſonen aktiven Dienſte ſind die Kriegsgerichte, nach den Beſtimungen des Militärſtrafgeſetzbuches, vorbehalten.

§ 65. Die Einführung von Handelsgerichten bleibt vorlten, im Falle der Geſetzgeber die Aufſtellung von ſolchen für thwendig erachtet.

Dritter Titel.

Gemeinden.

§ 66. Die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebietes in irchſpiele und Gemeinden wird beibehalten.

Dieſelbe kann nur durch das Geſetz nach jeweiliger Anörung der Betheiligten abgeändert werden.

§ 67. Die Gemeindeverſammlungen erwählen ihre ſämmtchen Gemeindevorgeſetzten.

§ 68. Der Einwohnergemeinderath und ſein Präſident ſind e örtlichen Vollziehungs- und Polizeibehörden.

§ 69. Den Gemeinden, Burgerſchaften und übrigen Korrationen iſt ihr Vermögen als Privateigenthum gewährleiſtet. hnen ſteht ausſchließlich die Verwaltung desſelben zu.

Der Ertrag dieses Vermögens wird ferner seiner Bestimmung gemäß verwendet.

Alle Korporationsgüter stehen unter der Aufsicht des Staates. Diese soll im ganzen Staatsgebiete gleichmäßig ausgeübt werden.

§ 70. Das Gesetz bestimmt die nähere Organisation der Gemeinden.

Alle Gemeindereglemente unterliegen der Genehmigung des Staates. Dieser ist befugt, aus besondern Gründen, jedoch nur in Betreff der Organisation der Behörden, Abweichungen von der gewöhnlichen Regel zu gestatten.

Vierter Titel.

Allgemeine Grundsätze und Gewährleistungen.

§ 71. Alle Bürger sind gleich vor dem Gesetze.

Der Staat anerkennt keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Personen und Familien.

Er anerkennt auch keine Adelstitel. [1])

§ 72. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Niemand darf verhaftet werden, als in den vom Gesetze bezeichneten Fällen und unter den vorgeschriebenen Formen.

Eine ungesetzliche Verhaftung gibt dem Verhafteten Anspruch auf vollständige Entschädigung.

§ 73. Es sollen weder bei der Verhaftung und Enthaltung einer Person unnöthige Strenge, noch zu Erwirkung eines Geständnisses Zwangsmittel angewendet werden.

§ 74. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. [2])

---

[1]) Vgl. Art. 4 der Bundesverfassung.

[2]) Vgl. Art. 50 und 53 der Bundesverfassung.

§ 75. Das Hausrecht ist unverletzlich.

Kein öffentlicher Beamter und Polizeiangestellter darf in ine Privatwohnung eindringen, als in den Fällen und unter en Formen, welche das Gesetz bestimmt.

Gegen jedes formwidrige Eindringen ist der Widerstand laubt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

§ 76. Die Freiheit der Mittheilung der Gedanken durch orte, Schrift, Druck und bildliche Darstellung ist gewährleistet.

Das Gesetz bestimmt die Strafen des Mißbrauches dieser reiheit.

Es darf niemals die Censur oder eine andere vorgreifende laßnahme stattfinden. [1])

§ 77. Das Petitionsrecht ist gewährleistet. [2])

§ 78. Oeffentliche Vereine und Versammlungen, die weder rem Zwecke noch ihren Mitteln nach rechtswidrig sind, dürfen cht beschränkt oder untersagt werden. [3])

§ 79. Jeder Staatsbürger ist, unter Vorbehalt polizeilicher estimmungen, befugt, sich überall in dem Staatsgebiete nieder- lassen, ohne andern Leistungen unterworfen zu sein, als die ürger des Ortes selbst.

Jedem Staatsbürger steht das Recht des freien Landbaues, andels und Gewerbes zu, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestim- ungen, welche das allgemeine Wohl, die Hebung der Industrie nd erworbene Rechte erfordern.

Schweizerbürger und Fremde können sich im Staatsgebiete iederlassen und Landbau, Handel und Gewerbe treiben, wenn n ihren Staaten den bernischen Bürgern das gleiche Recht ufsteht. [4]) Ausnahmen kann nur das Gesetz bestimmen.

---

[1]) Vgl. Art. 45 der Bundesverfassung.

[2]) Vgl. Art. 47 der Bundesverfassung.

[3]) Vgl. Art. 46 der Bundesverfassung.

[4]) Vgl. in Betreff der Schweizerbürger christlicher Konfession den rt. 41 der Bundesverfassung.

Es soll mit Beförderung eine Gewerbeordnung erlassen werden.

§ 80. Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, sowie der römisch-katholischen Kirche, in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden, sind gewährleistet.

Die Ausübung jedes andern Gottesdienstes ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gestattet. [1]) Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Eine Kirchensynode ordnet die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche, unter Vorbehalt des Rechtes der Genehmigung des Staates. In äußern Kirchenangelegenheiten steht der Synode das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.

Einer aus Katholiken zusammengesetzten Kirchenkommission steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, so weit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen.

Das Gesetz bestimmt die Organisation der Kirchensynode und der katholischen Kirchenkommission.

§ 81. Die Befugniß zu lehren ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, freigestellt.

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist.

Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Volksschulen möglichst zu vervollkommnen. Das Gesetz bestimmt das Beitragsverhältniß der Gemeinden.

Der Staat sorgt auch für den höhern Unterricht.

Einer Schulsynode steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in Schulsachen zu. Die Organisation dieser Synode, der Schulen und des Unterrichtes überhaupt ist dem Gesetze vorbehalten.

---

[1]) Vgl. Art. 44 der Bundesverfassung.

§ 82. Keine dem Kantone fremde religiöse Korporation oder
)rden, und keine mit denselben verbundene Gesellschaft kann sich
if dem Staatsgebiete niederlassen, und kein, einer solchen Kor=
ration, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum
rf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung
s Großen Rathes. [1])

§ 83. Alles Eigenthum ist unverletzlich.

Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes
sselben erfordert, so geschieht es einzig gegen vollständige und
nn möglich vorherige Entschädigung. [2]) Die Frage über die
chtmäßigkeit und die Ausmittlung des Betrages der Entschä=
gung gehört vor die Gerichte.

Der Staat ist schuldig, über jede gegen ihn angebrachte
age, welche einen Gegenstand des Mein und Dein betrifft,
r den Gerichten Recht zu nehmen, der Grund der Klage sei
lcher er wolle; mit Ausnahme jedoch des Falles, wo wegen
es verfassungsmäßig erlassenen Gesetzes geklagt wird.

§ 84. Persönliche Leistungen und dingliche Lasten, welche
setzlich abgeschafft oder losgekauft sind, bleiben aufgehoben.

Ein Grundstück soll künftig weder durch Gesetz noch durch
ertrag oder einseitige Verfügung einem Zins oder einer Rente
nterworfen werden, die nicht loskäuflich sind.

§ 85. Zum Zwecke einer billigen Vertheilung der öffent=
chen Lasten und einer Ausgleichung der diesörtigen Interessen
er verschiedenen Landesgegenden wird eine Reform des Armen=
nd Finanzwesens nach folgenden Grundsätzen ausgeführt:

I.

a. Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung
der Armen ist aufgehoben. Die allmälige Durchführung dieses
Grundsatzes ist Sache der Gesetzgebung.

---

[1]) Vgl. Art. 58 der Bundesverfassung.

[2]) S. Art. 21 der Bundesverfassung.

b. Die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zwecke und ihrer Stiftung gemäß, unter der besondern Aufsicht des Staates, verwendet. Der Staat wird auch darüber wachen, daß die Armen von der Mitbenutzung der Burgergüter nicht verdrängt werden.

c. Wenn der Ertrag der Armengüter, sowie anderer zu diesem Zwecke vorhandener Mittel, für den Unterhalt der Armen nicht hinreicht, so wird bis zur gänzlichen Durchführung obigen Grundsatzes das Fehlende durch Gemeindetellen und Staatszuschüsse ergänzt. Diese letztern betragen, je nach den Mitteln der Gemeinden, mindestens die Hälfte und höchstens drei Viertheile der fehlenden Summe. Den Gemeinden, in welchen der Staatszuschüsse ungeachtet die zu erhebenden Armentellen Eins vom Tausend übersteigen, kann der Staat mit außerordentlichen Zuschüssen zu Hülfe kommen. Die Beiträge, welche der Staat kraft dieses Artikels macht, dürfen jedoch die Summe von vierhunderttausend Schweizerfranken jährlich nicht übersteigen.

d. Der Staat ist berechtigt, die Verwendung der Armentellen und seiner eigenen Beiträge vorzuschreiben und diese Verwendung gutfindenden Falls selbst zu leiten.

e. Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen in Betreff des Armenwesens treten mit dem 1. Jänner 1847 in Kraft.

II.

a. Die Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und andere Feudallasten, sowie die von der Umwandlung solcher Gefälle herrührenden Leistungen im alten Kantonstheile sind aufgehoben. Die Pflichtigen bezahlen dafür die Hälfte der in dem Gesetze vom 20. Christmonat 1845 bestimmten Ablösungspreise.

b. Der Staat vergütet den Privatinhabern von Gefällen dieser Art einen gleichen Betrag, wie der, den sie nach obiger Ablösungsbestimmung von den Pflichtigen empfangen.

c. Für die abgelösten Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und Primizen im alten Kantonstheile werden von dem Staate die Ablösungssummen in folgendem Verhältnisse zurückerstattet oder rlassen:

1) von den seit dem 1. Jänner 1833 stattgefundenen Ablösungen zur Hälfte des Betrages der Ablösungssumme;
2) von den vom 2. Heumonat 1803 bis zum 31. Christmonat 1832 stattgefundenen Ablösungen zum dritten Theile des Betrages der Ablösungssumme;
3) von den vor dem 2. Heumonat 1803 stattgefundenen Ablösungen zum vierten Theile des Betrages der Ablösungssumme.

Das Gesetz wird die Zahlungsweise der Ablösungssummen, r Vergütungen an die Privatinhaber und der Rückerstattungen stimmen.

III.

Der neue Kantonstheil behält dem Grundsatze nach seine esetzgebung und seine besondere Verwaltung im Armenwesen, wie sein Grundsteuersystem bei. Die vermehrten Ausgaben für as Armenwesen im alten Kantonstheile berühren ihn nicht.

Die Grundsteuer im neuen Kantonstheile wird zu denjeigen Abgaben und Einkünften im alten Kantonstheile, wovon e den Gegenwerth bildet, in das gehörige Verhältniß gesetzt.

IV.

Es wird eine Hypothekar- und Schuldentilgungskasse für n ganzen Kanton errichtet.

Von dieser Kasse werden zum Voraus drei und je nach edürfniß bis fünf Millionen Schweizerfranken in den Amtsirken Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Niedersimmenthal, berssimmenthal und Saanen, zu fünf vom Hundert jährlich, gelegt, wovon jeweilen ein und ein halbes vom Hundert an e Tilgung des Kapitals verwendet wird. Diese Bestimmung

wird den genannten Amtsbezirken auf die Dauer von drei Jahren gewährleistet.

§ 86. Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden.

§ 87. Jeder im Staatsgebiete wohnende Schweizerbürger ist nach seinen Kräften zum Militärdienste verpflichtet.

Es dürfen keine stehenden Truppen aufgestellt werden.

Es darf keine Militärkapitulation mit einem fremden Staat geschlossen werden. [1])

§ 88. Die deutsche und die französische Sprache sind die anerkannten Landessprachen.

Alle Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden in beiden Sprachen in den französischen Gebietstheil versandt. Die deutsche Sprache ist in demselben die Ursprache.

Gesetze und Verordnungen, welche nur für den französischen Kantonstheil bestimmt sind, sowie Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile von obern Behörden, welche einzelne Personen oder Korporationen in diesem Kantonstheile betreffen, werden in französischer Sprache erlassen.

§ 89. Die französischen Civil-, Handels- und Strafgesetzbücher werden für denjenigen Theil des Kantons beibehalten, wo dieselben gegenwärtig ihre Anwendung finden, unter Vorbehalt der Revision.

Fünfter Titel.

Revision der Verfassung.

§ 90. Der Antrag zu einer Revision der Verfassung kann gestellt werden:

[1]) Vgl. die Art. 11, 13 und 18 des Art. der Bundesverfassung.

1) von dem Großen Rathe;

2) von wenigstens achttausend stimmfähigen Bürgern in der vom Gesetze zu bestimmenden Form.

§ 91. Sobald ein solcher Antrag gemacht wird, soll der Große Rath den politischen Versammlungen die Fragen zum Entscheide vorlegen:

1) ob eine Revision der Verfassung statt finden solle? und wenn ja:

2) ob die Revision durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei?

§ 92. Entscheidet die Mehrheit der stimmenden Bürger für die Vornahme der Revision durch den Großen Rath, so befolgt dieser für die Berathung des Verfassungsentwurfes die nämliche Vorschrift, wie bei der Berathung des Entwurfes eines bleibenden Gesetzes (§ 30).

§ 93. Entscheidet die Mehrheit der stimmenden Bürger für die Vornahme der Revision durch einen Verfassungsrath, so soll der Große Rath sofort die Wahl eines solchen einleiten.

§ 94. Jeder Wahlkreis für den Großen Rath (§ 7) erzählt je auf dreitausend Seelen seiner Bevölkerung ein Mitglied des Verfassungsrathes. Eine Bruchzahl über fünfzehnhundert Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

§ 95. Der von dem Großen Rathe oder dem Verfassungsrathe berathene Entwurf der Verfassung soll den politischen Versammlungen zur endlichen Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Sechster Titel.

Schlußbestimmungen.

§ 96. Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates. Keine Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr im Widerspruche stehen, dürfen angewendet oder erlassen werden.

§ 97. Die Vollziehung der Verfassung und die Durchführung ihrer Grundsätze in dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung ist die höchste Pflicht der Staatsbehörden.

§ 98. Den Staatsbehörden ist namentlich zur Pflicht gemacht, die folgenden Gesetze unverzüglich zu revidiren oder zu erlassen:

1) Das Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;

2) das Gesetzbuch über die Schuldbetreibungen und den Geldstag;

3) das Gesetzbuch über das Verfahren in strafgerichtlichen Sachen;

4) das Gesetz über das Notariat und das Hypothekarwesen, namentlich die Abschaffung der Untergerichte;

5) die Gesetze über die Emolumente in Prozeß-, Betreibungs- und Notariatssachen;

6) das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens;

7) das Gesetz über die Organisation des Schulwesens;

8) das Gesetz über das Armenwesen;

9) das Gesetz über die Ausführung der Liquidation der Zehnten und Bodenzinse;

10) das Gesetz über die Errichtung einer Hypothekarkasse;

11) das Gesetz über die Handänderungsgebühr;

12) das Gesetz über die Herabsetzung der Einregistrirungsgebühr im Jura;

13) die Gewerbeordnung;

14) das Gesetz über das Tellwesen;

15) das Gesetz über das Militärwesen (Militärverfassung);

16) das Gesetz über das Wirthschaftswesen.

Die Revision oder Erlassung der unter Art. 1 bis und mit 5 bezeichneten Gesetze soll längstens bis den 1. Jänner 1848 stattfinden.

§ 99. Die Mitglieder der Staatsbehörden, die Beamten

und Angestellten, leisten bei dem Antritte ihres Amtes folgenden Eid:

„Ich gelobe und schwöre: die Rechte und Freiheiten des „Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten „meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen."

„So wahr mir Gott helfe, ohne Gefährde!"

Also von dem Verfassungsrathe zu Ende berathen, Bern, den 13. Heumonat 1846.

Namens des Verfassungsrathes:

(Unterschriften:)

Uebergangsgesetz.

Das bernische Volk,

um den Uebergang aus den Formen der bisherigen in diejenigen der neuen Staatsverfassung anzuordnen,

nach Einsicht des von seinem Verfassungsrathe berathenen Entwurfes, kraft seiner Souveränetät,

beschließt:

I.

§ 1. Die Verfassungskommission untersucht die an sie eingesandten Abstimmungsprotokolle der politischen Versammlungen über die Annahme oder Verwerfung der Verfassung, macht das Ergebniß der Abstimmung öffentlich bekannt und promulgirt die Verfassung im Falle ihrer Annahme (§§ 3 und 15 der Ver-

ordnung, betreffend die Abstimmung über die Annahme o
Verwerfung der Verfassung).

§ 2. Unmittelbar darauf veranstaltet sie die Wahlen i
den Großen Rath, wozu sie die Wahlversammlungen auf Sonntag
den 16. Augstmonat 1846 zusammenberuft.

Eine besondere vom Verfassungsrathe erlassene Verordnung
bestimmt für einstweilen die Eintheilung der Wahlkreise und di
Form der Wahlverhandlungen.

§ 3. Die Verfassungskommission untersucht vorläufig di
eingesandten Wahlprotokolle, ruft den neuerwählten Großen Rat
auf Donnerstag den 27. Augstmonat 1846 in das äuße
Standesrathhaus in Bern zusammen und erstattet demselbe
über die Gültigkeit der Wahlen Bericht.

Die nämliche Kommission hat auch den Auftrag, diejenige
Gesetze und Geschäfte vorzubereiten, mit welchen der Große Rat
sich zunächst zu befassen haben wird.

§ 4. Das älteste der zusammengetretenen Mitglieder d
Großen Rathes eröffnet die Versammlung als Alterspräside
und bezeichnet zwei provisorische Sekretäre und zwei provisorisc
Stimmenzähler. Hierauf erwählt die Versammlung einen pr
visorischen Präsidenten.

§ 5. Sie setzt die Verhandlungen mit dem Namensaufru
und der Beeidigung ihrer Mitglieder fort; dann schreitet sie z
Berathung ihres Reglementes und nimmt hierauf die Wahl
ihres Präsidenten, der Mitglieder des Regierungsrathes u
dessen Präsidenten und der Direktoren vor.

§ 6. Der Präsident des Großen Rathes zeigt sodann d
abtretenden Regierung an, daß die verfassungsmäßige Regieru
eingesetzt und bereit sei, die Staatsverwaltung zu übernehme

Mit der Konstituirung des Großen Rathes und des R
gierungsrathes ist die Verfassungskommission aufgelöst.

§ 7. Hierauf begibt sich der neue Große Rath mit d
neuen Regierungsrathe in den ordentlichen Sitzungssaal, üb

nimmt die Staatsverwaltung und kündigt dieſe Uebernahme dem Volke durch eine Proklamation an.

II.

§ 8. Alle Geſetze und Verordnungen, die mit den Beſtimmungen der Verfaſſung nicht im Widerſpruche ſtehen, bleiben is zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft.

§ 9. Alle öffentlichen Stellen unterliegen in Folge der inführung der neuen Verfaſſung der Wiederbeſetzung. Die rmaligen Behörden und Beamten ſetzen jedoch ihre Amtsverhtungen unter der gleichen perſönlichen Verantwortlichkeit wie sher fort, bis ſie durch diejenigen abgelöst werden, welche an re Stelle treten.

§ 10. Bis das Geſetz etwas anderes beſtimmt, übernehmen r neue Regierungsrath und die Direktoren die nämlichen Amtsrrichtungen, die bisher der abtretende Regierungsrath und die epartemente ausübten, mit Ausnahme derjenigen, welche als übertrügbar in die Befugniſſe des Großen Rathes gehören.

III.

§ 11. Der § 30 und der dritte Theil des § 79 der Verſſung treten erſt ein Jahr nach der Annahme der Verfaſſung Wirkſamkeit.

§ 12. Der Große Rath hat bis den 1. Jänner 1848 dieligen Geſetze zu erlaſſen, die zur Durchführung der verfaſſungsäßigen Organiſation erforderlich ſind. Mit dem Ablaufe dieſer riſt erliſcht der § 10 dieſes Geſetzes.

Alſo von dem Verfaſſungsrathe berathen, Bern, den 3. Heumonat 1846.

Namens des Verfaſſungsrathes:

(Unterſchriften:)

Promulgations-Urkunde.

Die Verfassungskommission des Kantons Bern,

nach Untersuchung der Protokolle der Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung der neuen Staatsverfassung und des Uebergangsgesetzes,

kraft § 1 des Uebergangsgesetzes,

beurkundet:

Daß an der Abstimmung vom 31. Heumonat 1846 über die Annahme oder Verwerfung der neuen Staatsverfassung und des Uebergangsgesetzes 35,336 Bürger Theil genommen, wovon 34,079 für die Annahme und 1,257 für die Verwerfung gestimmt haben.

Die Staatsverfassung nebst dem Uebergangsgesetze ist somit von dem bernischen Volke angenommen und in Kraft erwachsen. Dieselbe trägt das Datum vom 31. Heumonat 1846.

Die gegenwärtige Urkunde wird in beiden Sprachen gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und der Staatsverfassung und dem Uebergangsgesetze angehängt.

Bern, den 4. Augstmonat 1846.

Namens der Verfassungskommission:

(Unterschriften:)

III.

Staatsverfassung des Kantons Luzern,

vom 7. April 1863.

Erster Titel.

Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Der Kanton Luzern ist ein demokratischer Freistaat.

Er ist als solcher, soweit die Kantonalsouveränetät durch e Bundesverfassung nicht beschränkt wird, [1]) ein souveränes undesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§ 2. Die Souveränetät beruht in der Gesammtheit des olkes.

§ 3. Die apostolische römisch-christkatholische Religion, als e Religion des luzernerischen Volkes, ist nicht nur gewährleistet, ndern genießt auch den vollen Schutz des Staates.

Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten ristlichen Konfessionen gestattet (Art. 44 der Bundesverfassung).

Die Jesuiten und ihre affiliirten Orden dürfen unter keiner orm mehr im Kanton eingeführt werden. [2])

§ 4. Das Gesetz sorgt für den öffentlichen Unterricht. Die rziehung soll in religiösem und vaterländischem Sinne geleitet erden.

Es wird der Kirche der erforderliche Einfluß auf die Erziehung, soweit es die Erhaltung der Glaubenslehre und der Sitten betrifft, zugesichert.

---

[1]) S. Art. 3 und 5 der Buudesverfassung.

[2]) S. Art. 58 der Bundesverfassung.

§ 5. Es gibt im Kanton Luzern keine Vorrechte, weder der Orte, noch der Geburt, der Personen oder Familien, sondern alle Bürger sind an politischen Rechten und vor dem Gesetze gleich. [1])

Jeder Bürger des Kantons hat, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern. [2])

§ 6. Die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung sind gewährleistet.

Niemand darf gerichtlich verfolgt, verhaftet oder in Verhaft gehalten und keine Hausuntersuchung darf vorgenommen werden, außer in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen und auf die vom Gesetze vorgeschriebene Weise.

Eine ungesetzliche Verhaftung gibt dem Betreffenden Anspruch auf volle Entschädigung.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. [3])

§ 7. Die Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift, sowie die Freiheit der Presse ist gesichert. Der Richter bestraft den Mißbrauch dieser Freiheit nach gesetzlicher Vorschrift. [4])

Wegen eines Preßvergehens darf vor einem richterlichen Urtheile keine Verhaftung vorgenommen werden, ausgenommen wo es sich um ein Kriminalverbrechen handelt.

§ 8. Das freie Petitionsrecht ist gewährleistet.

Jeder Einwohner, einzeln oder mit andern vereint, jede Gemeinde oder Korporation hat das Recht, den Behörden Wünsche, Anliegen oder Beschwerden schriftlich in anständiger Fassung einzureichen. [5])

---

[1]) S. Art. 4 der Bundesverfassung.

[2]) Vgl. Art. 41, Ziffer 4, und Art. 42 der Bundesverfassung, sowie den hienach beigefügten Bundesbeschluß vom 25. Juli 1863, betreffend Gewährleistung dieser Verfassung.

[3]) Vgl. Art. 50 und 53 der Bundesverfassung.

[4]) Vgl. Art. 45 der Bundesverfassung.

[5]) Vgl. Art. 47 der Bundesverfassung.

§ 9. Die Verfassung garantirt die Befugniß der Ein-
ner, unter sich Vereine zu bilden, welche weder in ihren
ecken noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder
itsgefährlich sind. [1])

§ 10. Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigen-
ms jeder Art für Privaten, Gemeinden und vom Staate
rkannte geistliche und weltliche Korporationen, oder die gerechte
d vorläufige Entschädigung für die Güter, deren Aufopferung
s öffentliche Interesse fordern sollte.

Die Forderung der Entschädigung, wenn sie streitig wird,
Rechtssache. [2])

§ 11. Die Handels- und Gewerbsfreiheit ist anerkannt.
as Gesetz wird, innert den Grenzen der Bundesverfassung,
jenigen beschränkenden Bestimmungen festsetzen, welche das
lgemeine Wohl erfordert. [3])

§ 12. Alles Vermögen, Einkommen und Erwerb ist nach
n Bestimmungen des Gesetzes steuerbar.

Bevor eine direkte Staatssteuer oder neue bleibende Auf-
gen eingeführt werden, soll durch ein Gesetz die Grundlage der
teuerpflicht, beziehungsweise deren Verlegung festgestellt werden.

Stifte und Klöster leisten von ihrem Korporationsvermögen
i der Regel die Vermögenssteuer mittelst jährlicher Beiträge an
as öffentliche Erziehungswesen und für geistliche Zwecke. Der
roße Rath wird alljährlich diese Beiträge nach Maßgabe des
ermögens bestimmen.

Zu Polizei- und Armensteuern der Gemeinden werden die
iegenschaften der Stifte und Klöster, sowie des Staates, gleich
ndern Liegenschaften besteuert.

§ 13. Die fortdauernde Loskäuflichkeit der Zehnten und
Grundzinse ist gesichert.

---

[1]) S. Art. 46 der Bundesverfassung.

[2]) Vgl. Art. 21 der Bundesverfassung.

[3]) Vgl. die Art. 29 bis 32 und 41, Ziffer 4, der Bundesverfassung.

Der Noval- oder Neubruchzehnten von Rüti oder L
boden, wenn er nicht während der letzten zehn Jahre ge
wurde, ist ohne Entschädigung aufgehoben. Das Gesetz bestä
das Nähere.

Der Boden soll mit keiner nichtloskäuflichen Last, ge
welcher der Grundeigenthümer etwas leisten muß, belegt
noch belegt werden.

Alle persönlichen und dinglichen Leistungen, welche seit
Jahr 1798 unterblieben sind, wie Fall, Ehrschatz u. dgl., l
ben abgeschafft.

§ 14. Die Bürger sind in der Regel pflichtig, diejen
Beamtungen, welche durch unmittelbare Volkswahlen bestellt
den, anzunehmen. Diese Pflicht beschränkt sich jedoch nur
eine Amtsdauer. Die Ausnahme von dieser allgemeinen
pflichtung bestimmt das Gesetz.

§ 15. Keine politische Beamtung oder Bedienstung
keine Anstellung im Lehrfache darf auf Lebenszeit ertheilt we
Dagegen darf kein politischer Beamter oder Bediensteter
Ablauf seiner Amtsdauer, ohne richterliches Urtheil, von
Beamtung oder Bedienstung entfernt werden.

§ 16. Kein Beamter darf bürgerliche oder militä
Stellen, Titel, Orden oder Pensionen von fremden Sta
ohne Bewilligung der obersten Landesbehörde, annehmen.

Es dürfen auch keine Militärkapitulationen mit fre
Mächten mehr abgeschlossen werden. [1])

§ 17. Jeder Beamte ist persönlich für seine Amtsfüh
Rechenschaft schuldig und kann wegen Ueberschreitung oder
brauch der ihm anvertrauten Amtsgewalt zur Verantwor
gezogen und zu allfälligem Schadenersatz angehalten werden

§ 18. In einer richterlichen oder verwaltenden Be
dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder sein: Vater und Sohn, Br

---

[1]) S. Art. 11 der Bundesverfassung.

Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, und leibliche Schwäger, so lange die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind.

Das Gleiche ist zu beobachten zwischen Präsident und Schreiber einer solchen Behörde.

§ 19. Die vollziehende und richterliche Gewalt dürfen nie vereinigt werden. Das Gesetz hat die Grenzen dieser Gewalten sorgfältig auszuscheiden.

Bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt (Konflikten) entscheidet die gesetzgebende Gewalt.

§ 20. Sämmtliche Kantons- und niedergelassene Schweizerbürger sind wehrpflichtig. [1])

Die Fälle der Dienstbefreiung bestimmt, unter Beobachtung der Bundesvorschriften, das Gesetz.

§ 21. Jedem Bürger ist freigestellt, seine Rechtssachen entweder persönlich zu verfechten; oder deren Verfechtung Andern zu übertragen.

Allfällige Beschränkungen hinsichtlich der Uebertragung von Rechtsgeschäften an Andere, welche Beschränkungen das öffentliche Wohl fordern sollte, wird das Gesetz aufstellen.

Kein Mitglied des Regierungsrathes oder des Obergerichts darf die Rechtssachen Anderer zum Verfechten übernehmen.

Schiedsrichterliche Urtheile nach gesetzlichen Formen haben gleiche Rechtskraft, wie die Urtheile der richterlichen Behörden und werden wie diese vollzogen.

§ 22. Jeder Bürger des Kantons kann das Bürgerrecht jeder andern Gemeinde nach gesetzlichen Bestimmungen an sich bringen; jedoch muß derjenige, der sich einbürgern will, bereits drei Jahre in der betreffenden Gemeinde gewohnt haben.

Jeder Bürger des Kantons genießt, unter Beobachtung der

---

[1]) S. Art. 18 bis 20 der Bundesverfassung.

gesetzlichen Vorschriften, das Recht freier Niederlassung in allen Gemeinden.

Die Niederlassung der Schweizerbürger richtet sich nach den Vorschriften des Bundes. [1])

§ 23. Das Kantonsbürgerrecht wird an Nichtkantonsbürger nach gesetzlichen Bestimmungen ertheilt.

Das Ortsbürgerrecht bildet die Grundlage des Kantonsbürgerrechts. Niemand kann jedoch letzteres erlangen, ohne wenigstens drei Jahre im Kantone gewohnt zu haben.

Zweiter Titel.

Eintheilung des Kantons und politischer Stand der Bürger.

§ 24. Der Kanton Luzern ist in fünf Aemter, in Gerichtsbezirke, Friedensrichterkreise und in Gemeinden, sowie in fünf und zwanzig Wahlkreise nach der am Ende beigefügten Uebersicht [2]) eingetheilt.

§ 25. Die Stadt Luzern ist der Hauptort des Kantons und der Sitz der Kantonsbehörden.

§ 26. Die Stimmfähigkeit ist eine dreifache:

a. für eidgenössische,

b. für kantonale und

c. für Gemeindeangelegenheiten.

§ 27. Das Stimmrecht für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach der eidgenössischen Gesetzgebung,

---

[1]) S. Art. 41 der Bundesverfassung.

[2]) Dieselbe wird hier weggelassen.

h welcher ſtimmberechtigt iſt: jeder Schweizer, der das zwan-
ſte Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nicht nach
28 vom Aktivbürgerrecht ausgeſchloſſen iſt.

Das Stimmrecht wird in derjenigen Gemeinde, beziehungs-
iſe demjenigen eidgenöſſiſchen Wahlkreiſe ausgeübt, in welchem
r Betreffende wohnt, d. h. ſeinen ordentlichen Aufenthalt hat.
5. übrigens Art. 63 der Bundesverfaſſung; dann Art. 3 bis 5
s Bundesgeſetzes über die Wahl der Mitglieder des National-
thes u. ſ. w.)

§ 28. Das politiſche Stimmrecht für kantonale Wahlen
id Abſtimmungen (d. h. alle Wahlen und Abſtimmungen, aus-
nommen in Gemeindeangelegenheiten) wird ausſchließlich in der
ohngemeinde, beziehungsweiſe in dem Wahlkreiſe, welchem dieſe
getheilt iſt, ausgeübt.

Das politiſche Stimmrecht beſitzen:

Alle Kantonsbürger und im Kanton geſetzlich niedergelaſſenen
chweizerbürger, welche das zwanzigſte Altersjahr erfüllt haben,
eltlichen Standes ſind und ſich nicht in einem der unten auf-
zählten Ausnahmsfälle befinden.

Um jedoch in der Wohngemeinde, beziehungsweiſe Wahl-
eiſe, ſtimmen zu können, muß der betreffende Stimmfähige ſich
sweiſen, wenigſtens vier Wochen lang unmittelbar vor der
nglichen kantonalen Wahl oder Abſtimmung in der Gemeinde,
ziehungsweiſe Wahlkreiſe, gewohnt zu haben. [1])

Wenn ein Stimmfähiger aus einer Gemeinde, beziehungs-
eiſe Wahlkreiſe, des Kantons in einen andern überſiedelt, und
ei dem Eintreten einer kantonalen Wahl oder Abſtimmung ſeit
iner Ueberſiedlung noch nicht vier Wochen verfloſſen ſind, ſo
mm er ſein Stimmrecht für dermalen an dem frühern Wohn-
rte ausüben.

---

[1]) Vgl. Art. 42 der Bundesverfaſſung.

Von der Stimmfähigkeit sind ausgeschlossen:

a. die zu einer Kriminalstrafe Verurtheilten bis zu ihr Rehabilitation;

b. die im Aktivbürgerrecht Eingestellten;

c. die unter Vormundschaft Gesetzten und anerkannt Bl sinnigen;

d. diejenigen, welche nach dem sechszehnten Altersjahr sich unmittelbar oder mittelbar für Frau und Kinder von Armenämtern Unterstützungen genossen und solche nicht restitu haben;

e. die Falliten, oder solche, die zum Nachtheile ihrer Gl biger gerichtlich akkordirt haben, sowie diejenigen, welchen o Abschluß eines Akkordes die Falliterklärung ist nachgelassen w den, und diejenigen, auf welchen, ohne daß ein Konkurs her geführt wurde, Zahlungsabschläge oder Unzahlbarkeitsurkun haften. Alle diese sind ausgeschlossen bis zum Ausweise Befriedigung ihrer Gläubiger, und die Falliten überhin bis ihrer Rehabilitation.

§ 29. Hinsichtlich der Stimmfähigkeit in Gemeindea legenheiten verfügt Abschnitt V (handelnd von den Gemeind

§ 30. Jeder Gemeinderath führt ein dreifaches Stim register über die im § 26 angegebenen drei Klassen von Stim fähigen nach gesetzlicher Vorschrift mit genauer, datirter Ang des Abgangs und des Zuwachses.

Das Stimmfähigkeitsverzeichniß über die in Gemeinde gelegenheiten Stimmfähigen zerfällt in drei Abtheilungen, dasjenige für Einwohnergemeinden, Ortsbürgergemeinden Kirchgemeinden.

Die Stimmregister sollen jeweilen vierzehn Tage vor ei Abstimmung durch den Gemeindrath angefertiget sein und dessen Kanzlei jedem im Kanton Stimmfähigen bis zur Abst mung zur Einsicht aufliegen.

Auch die Ausweise über Stimmfähigkeit der neu Aufgetragenen müssen auf Verlangen vorgewiesen werden.

Vierzehn Tage vor einer Abstimmung muß dieselbe entweder öffentlich ausgekündet und angeschlagen oder zehn Tage vorher den Stimmberechtigten angesagt werden.

Mit der Auskündung und Anschlagung oder Ansage muß die Anzeige verbunden werden, daß die Stimmregister zur Einsicht aufliegen.

Sieben Tage vor einer Abstimmung hat der Gemeinderath über die Auftragung auf die Stimmliste die Entscheide zu geben.

Sodann sind die Stimmregister geschlossen und der Gemeinderath hat denselben seine Unterschrift mit Angabe des Datums beizufügen.

Wer sich neu auf die Stimmliste setzen lassen will, hat, wenn er nicht ein Angehöriger der betreffenden Gemeinde ist, ein Stimmfähigkeitszeugniß des Gemeinderaths seiner Heimathsgemeinde abzugeben.

Denjenigen, welchen der Gemeinderath die Auftragung auf die Stimmliste verweigert, sollen spätestens fünf Tage vor der Abstimmung motivirte Abschläge ausgefertiget werden, welche die Abgewiesenen nebst den aufgelegten Zeugnissen zu Handen nehmen können.

Der Rekurs gegen einen solchen Abschlag kann innert zehn Tagen an den Regierungsrath eingereicht werden.

Die Stimmregister stehen unter öffentlicher Kontrolle, die Gemeinderäthe sind über jede Veränderung gesetzlichen Ausweis schuldig.

Bei der Bildung und Vereinigung der Stimmregister hat der Gemeindeammann (Botenweibel) — soweit es ihm bekannt ist — anzugeben, auf welche Bürger allfällig Zahlungsabschläge oder Unzahlbarkeitsurkunden ausgestellt wurden.

Dritter Titel.

Oeffentliche Gewalten.

II. Abschnitt.

Souveräne Gewalt.

§ 31. Das souveräne Volk übt seine Souveränetätsrechte theils unmittelbar durch seine stimmfähigen Bürger selbst aus, theils überträgt es deren Ausübung seinen Stellvertretern.

§ 32. Die Verfassung kann auf dem Wege der nachfolgenden Bestimmungen revidirt werden, wenn die absolute Mehrheit der stimmfähigen Einwohner es verlangt. Bei der Abstimmung fallen außer Berechnung diejenigen, welche durch Einreichung ärztlicher Zeugnisse mit Krankheit oder Uebelmögenheit am Tage der Abstimmung sich entschuldigen.

§ 33. Wenn von einer ordentlichen Versammlung des Großen Raths bis zur folgenden fünftausend stimmfähige Einwohner durch amtlich beglaubigte und gemeindeweise geordnete Unterschriften bei dem Großen Rathe das Begehren stellen, daß über die Vornahme einer Verfassungsrevision in allen Gemeinden des Kantons abgestimmt werde, so hat der Große Rath binnen vier Wochen die Volksabstimmung über Revision mittelst geheimen Stimmenmehrs in allen Gemeinden auf einen und denselben Tag zu veranstalten.

Ueber die Abstimmung wird ein Verbalprozeß aufgenommen und derselbe unverweilt an das betreffende Statthalteramt zu Handen des Regierungsrathes eingesandt.

Der Regierungsrath hat das Ergebniß der Abstimmungen sofort zusammenzustellen und den Großen Rath einzuberufen, welcher die Richtigkeit des Abstimmungsresultates erwahrt.

Die im Eingange dieses Paragraphen erwähnte Beglaubigung kann bei jedem Siegel oder Timbre führenden Beamten nachgesucht werden und hat unentgeldlich zu erfolgen.

§ 34. Hat sich nicht die absolute Mehrheit der nach § 32 noch in Berechnung fallenden stimmfähigen Einwohner des Kantons für Revision ausgesprochen, so bleibt die Verfassung unverändert in Kraft.

§ 35. Hat sich hingegen die absolute Mehrheit der stimmfähigen Einwohner des Kantons für Revision der Verfassung ausgesprochen, so hat der Große Rath einen Verfassungsrath von hundert Mitgliedern einzuberufen, welche von den stimmfähigen Einwohnern in den durch die Verfassung aufgestellten Wahlkreisen nach Verhältniß der Bevölkerung unmittelbar erwählt werden.

Dem Verfassungsrathe steht die Berathung der Revision der Verfassung zu. Das Ergebniß seiner Berathungen muß derselbe dem souveränen Volke in den Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorlegen. Die Aufnahme der dießfälligen Verhalprozesse, die Einsendung derselben an die Behörde und die Mittheilung an den Großen Rath erfolgt auf die für die Revisionsabstimmung im § 33 bezeichnete Weise.

Stimmt die absolute Mehrheit der stimmfähigen Einwohner, welche an der Abstimmung Antheil genommen haben, zur Annahme, so wird der Entwurf der revidirten Verfassung vom Großen Rathe als Grundgesetz erklärt.

Erhält hingegen der Entwurf des Verfassungsrathes nicht die Stimmen der absoluten Mehrheit der in den Gemeindeversammlungen anwesenden stimmfähigen Einwohner, so bleibt die Verfassung unverändert in Kraft.

§ 36. Jeweilen innert den nächsten vierzehn Tagen nach der Abstimmung über die Revision oder die neue Verfassung hat der bestehende Große Rath das Ergebniß der Abstimmung bekannt zu machen.

Ist die Revision ausgesprochen oder die Verfassung angenommen worden, so sollen spätestens drei Wochen nach Bekanntmachung der Abstimmungen gleichzeitig in allen Wahlkreisen des

Kantons die Wahlen in den Verfassungsrath oder in den G
Rath stattfinden. Die Gewählten haben innert den nächste
Tagen zusammenzutreten.

§ 37. Findet der Große Rath für zweckmäßig oder
wendig, daß Veränderungen in der Verfassung vorgeno
werden, so kann er von sich aus in zweimaliger Berathung
denen die zweite nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach
endung der ersten angehoben werden darf, die einer Verbes
zu unterwerfenden Artikel abändern, ist dann aber gehalte
vorgenommenen Abänderungen dem Volke zur Annahme
Verwerfung vorzulegen.

Erhalten die vorgeschlagenen Abänderungen nicht die
men der absoluten Mehrheit der in den Gemeindeversamml
anwesenden stimmfähigen Bürger, so bleibt die Verfassun
verändert in Kraft.

§ 38. Jede Veränderung der schweizerischen Bund
fassung muß dem souveränen Volke in den Gemeinden zur Am
oder Verwerfung vorgelegt werden. [1])

§ 39. Gegen Gesetze und Staatsverträge [2]) kann das
räne Volk in Gemeindeversammlungen Einspruch (Veto) ein

Zu diesem Behufe sind nach Schluß jeder Versam
des Großen Raths die Erlasse der bezeichneten Art bekan
machen und in den Gemeinderathskanzleien zur Einsicht aufzu

Wenn dann binnen dreißig Tagen von der Bekanntme
an fünftausend stimmfähige Bürger durch amtlich begla
Unterschriften beim Regierungsrathe das Gesuch um eine
abstimmung stellen, so hat eine solche zu erfolgen. Der
rungsrath wird binnen zwanzig weitern Tagen eine auf
und denselben Tag festgesetzte Abstimmung in allen Gemeind
Annahme oder Verwerfung des Gesetzes anordnen. Zur Be
fung bedarf es der absoluten Mehrheit aller stimmfähigen Bi

[1]) Vgl. Art. 111 bis 114 der Bundesverfassung.

[2]) Vgl. Art. 7 bis 10 der Bundesverfassung.

Jedoch werden diejenigen nicht gezählt, welche durch Einreichung ärztlicher Zeugnisse mit Krankheit oder Uebelmögenheit im Tage der Abstimmung sich entschuldigen. Ist die Abstimmung erfolgt, so wird darüber ein Verbalprozeß aufgenommen nd derselbe unverweilt an das betreffende Statthalteramt zu anden des Regierungsraths eingesandt.

Der Regierungsrath macht nach vorgenommenen Untersuche r Verbale sofort das Ergebniß der Abstimmung bekannt.

§ 40. Hat sich die absolute Mehrheit der stimmfähigen ürger des Kantons für Verwerfung ausgesprochen, so ist der egierungsrath gehalten, sofort den Großen Rath zu versammeln.

Der Große Rath, nachdem er die Richtigkeit des ihm von m Regierungsrathe vorgelegten Ergebnisses der Abstimmung wahret, hat sodann den Willen des souveränen Volkes anzuennen, seinen Erlaß als aufgehoben zu erklären, und dieses rch einen Beschluß öffentlich bekannt zu machen.

§ 41. Vor Ablauf der für Einlegung des Einspruchs oder s Veto's verfassungsmäßig eingeräumten Frist tritt kein Erlaß s Großen Rathes der obbezeichneten Art in Kraft.

§ 42. Das Nähere über die Art und Weise, wie sowohl e Revisionsgemeinden als Vetogemeinden unter Beobachtung r oben aufgestellten Grundsätze abzuhalten sind, bestimmt das Gesetz.

§ 43. Das souveräne Volk wählt nach Vorschrift der Verfassung und des Gesetzes in den Wahlkreisen seine Stellvertreter in den Großen Rath.

III. Abschnitt.

Gesetzgebende und aufsehende Gewalt.

§ 44. Ein Großer Rath von hundert Mitgliedern, durch die Wahlkreise im Verhältniß der Bevölkerung des Kantons unmittelbar gewählt, übt im Namen des Souveräns innert den verfassungsmäßigen Schranken die gesetzgebende Gewalt aus.

§ 45. Die Mitglieder des Großen Rathes müssen nebst den zur Stimmfähigkeit erforderlichen Eigenschaften das fünfundzwanzigste Altersjahr erfüllt haben und über den Besitz eines Vermögens von dreitausend Franken sich ausweisen. [1])

Sie bleiben vier Jahre im Amte, nach deren Ablaufe sie sämmtlich abtreten, aber sogleich wieder wählbar sind.

Die erste Integralerneuerung hat auf den ersten Sonntag im Mai 1863 zu erfolgen und von da an auf den gleichen Tag alle vier Jahre. Der neugewählte Große Rath tritt jeweilen am dritten Montag im Mai zusammen.

Der abtretende Große Rath bleibt in seiner Stellung, bis der neue sich konstituirt hat.

Wird das gleiche Mitglied von zwei oder mehrern Wahlkreisen gewählt, so hat es sich zu erklären, in welchem es die Wahl annehmen wolle, worauf der oder die Wahlkreise zu einer neuen Wahl schreiten.

Wird eine Stelle in der Zwischenzeit von einem ordentlichen Austritte zum andern erledigt, so soll dieselbe von dem betreffenden Wahlkreise innert dreißig Tagen wieder besetzt werden.

§ 46. Die Mitglieder des Regierungsrathes können nicht zugleich Mitglieder des Großen Rathes sein.

Sie sind verpflichtet, den Verhandlungen des Großen Rathes beizuwohnen und haben berathende Stimme, sowie das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

§ 47. Wenn ein Mitglied des Großen Rathes während der Amtsdauer aufhört, die verfassungsmäßigen Eigenschaften zu besitzen, so tritt es aus. Entlassungen aus dem Großen Rathe werden von diesem ertheilt.

§ 48. Jedes Mitglied des Großen Rathes hat in Allem das Interesse und den Willen der Gesammtheit des Volkes im Auge zu behalten.

---

[1]) S. jedoch den citirten Bundesbeschluß vom 25. Juli 1863.

Es ist verpflichtet, den Sitzungen des Großen Rathes, bei Verlust des Amtes, fleißig beizuwohnen.

§ 49. Die Sitzungen des Großen Rathes sind der Regel nach öffentlich; doch kann die geheime Sitzung beschlossen werden, was durch das Reglement des Großen Rathes bestimmt werden soll.

§ 50. Der Große Rath wählt alljährlich aus seiner Mitte den Präsidenten, Vizepräsidenten, zwei Sekretäre und zwei Stimmenzähler. Das gleiche Mitglied darf nicht zwei auf einander folgende Jahre die Stelle eines Präsidenten bekleiden.

§ 51. Als gesetzgebende Behörde erläßt und erläutert der Große Rath innert den verfassungsmäßigen Schranken die Gesetze.

Er führt die Oberaufsicht über die Landesverwaltung, über den Regierungsrath und das Obergericht.

§ 52. Alle Gesetze müssen vom Großen Rathe einer doppelten Berathung unterworfen werden. Die zweite Berathung darf nicht vor zwei Monaten nach Vollendung der ersten angehoben werden.

§ 53. Er rathschlagt über die Vorschläge von Gesetzen und Beschlüssen, welche der Regierungsrath vorlegt, und beschließt darüber, durch Annahme, beliebige Abänderungen oder gänzliche Verwerfung, sowie gleichfalls über diejenigen Vorschläge von Gesetzen und Beschlüssen, welche aus seiner eigenen Mitte hervorgehen.

Jedem einzelnen Mitgliede steht das Recht zu, Vorschläge zu machen, oder Gesetze und Beschlüsse in Antrag zu bringen.

Der Große Rath bestimmt alljährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates, und beschließt die zur Deckung der letztern erforderlichen Abgaben.

Er untersucht die alljährlich abzulegenden Staatsrechnungen, ertheilt denselben, sofern er sie richtig findet, seine Genehmigung, und läßt eine Uebersicht davon durch den Druck öffentlich bekannt machen.

"Der Große Rath läßt sich alljährlich, oder so oft es beliebt, über die gesammte Staatsverwaltung, über die Re pflege und über die Vollziehung der Gesetze allgemeine besondere Berichte erstatten und Rechenschaft ablegen. So der Regierungsrath als das Obergericht sind dem Gr Rathe verantwortlich.

Wegen Verletzung der Verfassung und der Gesetze, r Veruntreuung, pflichtwidriger Verwaltung des Staatsvermö wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung kann der G Rath den Regierungsrath oder das Obergericht oder ein Mitglieder dieser Behörden zur Verantwortung ziehen un Anklagestand versetzen.

§ 54. Wenn im Großen Rathe über die Rechnungen die Verwaltung des Regierungsrathes oder den Rechenscha bericht des Obergerichts abgestimmt wird, so verlassen die glieder des Regierungsrathes oder des Obergerichts nebst Verwandten (§ 18) die Versammlung.

Das Gleiche ist der Fall, wenn Privaten, Korporat oder Gemeinden mit Beschwerden gegen diese Behörden Großen Rathe einkommen, sowie bei Konflikten.

In Kommissionen, welche zur Prüfung der Staatsve tung und der Staatsrechnungen bestellt werden, können diej Mitglieder des Großen Rathes nicht gewählt werden, l Mitgliedern des Regierungsrathes in einem im § 18 e zählten Verwandtschaftsgrade sich befinden, oder Angestellt Regierungsrathes oder von demselben gewählte Beamte fixer Besoldung sind.

Ebenso haben die Mitglieder des Obergerichts bei G lung von Prozeßvollmachten zur Führung von Rechtsstreitig im Kanton, welche vor die oberste Instanz gezogen werden kö die Versammlung zu verlassen.

§ 55. Ohne Bewilligung des Großen Rathes darf

Staatsvertrag [1]) geschlossen, kein Anleihen für den Staat aufgenommen oder an das Ausland gemacht und keine Bürgschaft eingegangen werden, sowie kein Ankauf und Verkauf von Staats-, Kirchen- und geistlichen Gütern stattfinden.

§ 56. Der Große Rath übt das Begnadigungsrecht und alle andern Handlungen aus, welche der höchsten stellvertretenden Behörde des souveränen Volkes zukommen.

§ 57. So oft behufs der innern Ruhe im Kanton oder der äußern Sicherheit Truppen aufgeboten werden müssen, soll der Große Rath einberufen werden, welchem die weitern Anordnungen zustehen. [2])

§ 58. Der Große Rath bestimmt die Gehalte aller Beamten und Angestellten, welche vom Staate besoldet werden, und deren Besoldung die Summe von 500 Fr. übersteigt.

Er nimmt die ihm durch die Verfassung oder Gesetze zustehenden Wahlen vor.

Er bestätigt die vom Regierungsrathe ausgehende Ernennung der Majore und höherstehenden Offiziere.

§ 59. Der Große Rath darf die ihm nach der Verfassung zustehenden Befugnisse und Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen.

§ 60. Die Mitglieder des Großen Rathes beziehen für ihre Theilnahme ein Tagegeld von 6 Fr. und ein Reisegeld von 10 Rp. pr. Stunde, sowohl für die Her- als Heimreise.

§ 61. Der Große Rath versammelt sich ordentlicher Weise dreimal des Jahres.

Außerordentlich tritt derselbe zusammen:

a. wenn es der Regierungsrath verlangt;

b. wenn es zwölf Mitglieder des Großen Rathes unter Angabe ihrer Gründe verlangen;

---

[1]) Vgl. Art. 7 bis 10 der Bundesverfassung.

[2]) S. Art. 15 bis 17 der Bundesverfassung.

In Abwesenheit des Schultheißen und Statthalters führt das der Amtsdauer nach älteste Mitglied den Vorsitz im Regierungsrathe.

§ 70. Es wird ein Erziehungsrath von sieben Mitgliedern aufgestellt. Ihm ist unter Oberaufsicht des Regierungsrathes die Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens übertragen.

§ 71. Der Erziehungsrath wird aus fünf Mitgliedern des weltlichen und zwei Mitgliedern des geistlichen Standes gebildet.

Eines der fünf weltlichen Mitglieder ist Präsident der Behörde. Er wird von dem Großen Rathe aus der Mitte des Regierungsrathes gewählt. Für die übrigen vier weltlichen und zwei geistlichen Mitglieder macht der Regierungsrath dem Großen Rathe einen unverbindlichen Vorschlag.

Neben dem Präsidenten kann nur noch ein Mitglied des Regierungsrathes in den Erziehungsrath gewählt werden. Die geistlichen Mitglieder müssen aus der vom hochwürdigsten Bischofe admittirten Kantonsgeistlichkeit genommen werden.

Der Erziehungsrath wird vom Großen Rathe in seiner Sommersitzung 1863 neu gewählt und tritt auf den 1. Heumonat gleichen Jahres in's Amt. Von je vier zu vier Jahren ist er einer Neuwahl zu unterwerfen.

§ 72. Der Erziehungsrath ist für sein Wirken dem Regierungsrathe und dem Großen Rathe verantwortlich.

§ 73. Zur Handhabung der Gesetze und Verordnungen, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, sowie zur Ueberwachung der Gemeinde-, Waisen- und Vogtrechnungen wählt der Große Rath für jedes Amt einen Amtsstatthalter aus den stimmfähigen Bürgern des betreffenden Amtes auf vier Jahre.

Der Gewählte hat alle zur Wählbarkeit in den Großen Rath erforderlichen Requisite auf sich zu vereinigen. [1])

---

[1]) S. jedoch den citirten Bundesbeschluß vom 25. Juli 1863.

Erziehungsrathes ſein, oder eine Beamtung bekleiden, über welche der Regierungsrath die unmittelbare Aufſicht zu führen hat.

§ 66. In den ſchweizeriſchen National- und Ständerath kann je nur ein Mitglied des Regierungsraths gewählt werden.

§ 67. Der Regierungsrath erläßt die zur Vollziehung und Verwaltung nöthigen Verordnungen und Beſchlüſſe, welche jedoch der Verfaſſung und den beſtehenden Geſetzen nicht zuwiderlaufen dürfen. Er übt über die untern vollziehenden und adminiſtrativen Behörden und Beamten die Aufſicht aus; er entſcheidet Anſtände und Rekurſe im Verwaltungsfache; er legt dem Großen Rathe alljährlich, oder ſo oft es verlangt wird, über alle Theile der ihm obliegenden Staatsverwaltung Rechenſchaft ab und iſt für die getreue Verwaltung verantwortlich; er ſchlägt aus eigenem Antriebe oder aus Auftrag dem Großen Rathe Geſetze und andere Beſchlüſſe vor, die dieſer mit oder ohne Abänderung annimmt, oder verwirft.

§ 68. Bezüglich der Vorberathung der Geſchäfte und der Vollziehung erhaltener Aufträge beſteht dem Grundſatze nach das Departemental- oder Direktorialſyſtem. Doch werden für einzelne Verwaltungszweige ſtändige Kommiſſionen aus der Mitte des Regierungsrathes aufgeſtellt. Jede Entſcheidung muß vom ganzen Regierungsrathe ſelbſt ausgehen. Die Geſchäftsordnung, welche der Große Rath auf den Vorſchlag des Regierungsrathes erläßt, beſtimmt hierüber, ſowie über die Berathungsform das Nähere.

Alle Beſchlüſſe und Verfügungen des Regierungsrathes bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Anweſenheit von wenigſtens vier Mitgliedern mit Einſchluß des Präſidenten. Sind aber nur vier Mitglieder anweſend, ſo müſſen zu einem gültigen Beſchluſſe wenigſtens drei Mitglieder ſtimmen.

§ 69. Aus der Mitte des Regierungsrathes wählt der große Rath den Schultheißen und Statthalter, jeweilen auf ein Jahr, nach deſſen Ablauf ſie für die Dauer eines Jahres zu dem gleichen Amte nicht wieder wählbar ſind.

In Abwesenheit des Schultheißen und Statthalters führt das der Amtsdauer nach älteste Mitglied den Vorsitz im Regierungsrathe.

§ 70. Es wird ein Erziehungsrath von sieben Mitgliedern aufgestellt. Ihm ist unter Oberaufsicht des Regierungsrathes die Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens übertragen.

§ 71. Der Erziehungsrath wird aus fünf Mitgliedern des weltlichen und zwei Mitgliedern des geistlichen Standes gebildet.

Eines der fünf weltlichen Mitglieder ist Präsident der Behörde. Er wird von dem Großen Rathe aus der Mitte des Regierungsrathes gewählt. Für die übrigen vier weltlichen und zwei geistlichen Mitglieder macht der Regierungsrath dem Großen Rathe einen unverbindlichen Vorschlag.

Neben dem Präsidenten kann nur noch ein Mitglied des Regierungsrathes in den Erziehungsrath gewählt werden. Die geistlichen Mitglieder müssen aus der vom hochwürdigsten Bischofe admittirten Kantonsgeistlichkeit genommen werden.

Der Erziehungsrath wird vom Großen Rathe in seiner Sommersitzung 1863 neu gewählt und tritt auf den 1. Heumonat gleichen Jahres in's Amt. Von je vier zu vier Jahren ist er einer Neuwahl zu unterwerfen.

§ 72. Der Erziehungsrath ist für sein Wirken dem Regierungsrathe und dem Großen Rathe verantwortlich.

§ 73. Zur Handhabung der Gesetze und Verordnungen, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, sowie zur Ueberwachung der Gemeinde-, Waisen- und Vogtrechnungen wählt der Große Rath für jedes Amt einen Amtsstatthalter aus den stimmfähigen Bürgern des betreffenden Amtes auf vier Jahre.

Der Gewählte hat alle zur Wählbarkeit in den Großen Rath erforderlichen Requisite auf sich zu vereinigen. [1])

---

[1]) S. jedoch den citirten Bundesbeschluß vom 25. Juli 1863.

Das Gesetz bestimmt seine Amtsbefugnisse, Pflichten, die zu seinen Verrichtungen nöthige Aushülfe, die Organisation seiner Kanzlei und seinen Gehalt.

IV. Abschnitt.

Richterliche Gewalt.

§ 74. Ein Obergericht von neun Mitgliedern wird durch den Großen Rath gewählt. Es ist die höchste Behörde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen und übt die Oberaufsicht über die gesammte Rechtspflege.

§ 75. Zur Wählbarkeit in das Obergericht werden die gleichen Eigenschaften erfordert, wie für die Mitglieder des Großen Rathes. [1])

Das Obergericht wird vom Großen Rathe in seiner ersten Sitzung (§ 45 Absatz 3) 1863 neu gewählt und tritt auf den 1. Brachmonat gleichen Jahres ins Amt. Von je vier zu vier Jahren ist es einer Neuwahl zu unterwerfen.

Der Große Rath wählt auf vier Jahre neun Ersatzmänner zur Ergänzung des Obergerichts in Fällen des Ausstandes oder sonstiger Abwesenheit. Sie befinden sich, wie die Mitglieder des Obergerichts, auf den gleichen Zeitpunkt im Austritt und sind sogleich wieder wählbar.

Wird eine Stelle im Obergerichte in der Zwischenzeit erledigt, so soll der Große Rath in seiner nächsten Versammlung die erledigte Stelle wieder besetzen.

§ 76. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes können nicht Mitglieder eines untergeordneten Gerichtes sein. Auch dürfen sie keine solche Beamtung bekleiden, oder Mitglied einer solchen Behörde sein, über welche das Obergericht die Aufsicht zu führen hat.

§ 77. Aus der Mitte des Obergerichts wählt der Große

[1]) S. jedoch den citirten Bundesbeschluß vom 25. Juli 1863.

Rath den Präsidenten und Vizepräsidenten jeweilen auf ein Jahr. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§ 78. Der Große Rath setzt auf den Vorschlag des Obergerichts dessen Geschäftsordnung fest, wobei darauf Bedacht genommen werden soll, daß neben den Urtheilen auch die übrigen Entscheidungen und Verfügungen vielmöglichst von dem Obergerichte selbst ausgehen.

Dasselbe erstattet dem Großen Rathe alljährlich, oder so oft es dieser verlangt, über seine Verrichtungen und die Verwaltung des gesammten Justizwesens Bericht.

§ 79. Die Parteiverhandlungen vor dem Obergerichte, sowie vor allen richterlichen Behörden sind in der Regel öffentlich.

Die Ausnahmen hat das Gesetz zu bestimmen.

Ob und in wie weit auch die Berathung und Abstimmung öffentlich sein soll, bleibt dem Gesetz zu bestimmen überlassen.

§ 80. Ein Kriminalgericht von fünf Mitgliedern beurtheilt erstinstanzlich alle Kriminalverbrechen.

§ 81. Zur Wählbarkeit in das Kriminalgericht werden die gleichen Eigenschaften erfordert, wie für die Mitglieder des Großen Rathes. [1])

Das Kriminalgericht wird vom Großen Rathe in seiner ersten Sitzung (§ 45 Absatz 3) 1863 neu gewählt und tritt auf den 1. Brachmonat gleichen Jahres in's Amt. Von je vier zu vier Jahren ist das Gericht einer Neuwahl zu unterwerfen.

Der Große Rath wählt aus der Mitte des Kriminalgerichts den Präsidenten.

Er bezeichnet auf gleiche Amtsdauer für Ergänzungsfälle fünf Ersatzmänner.

§ 82. Zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen, welche von Militärpersonen während des Ak-

[1]) Siehe Bundesgesetz vom 30. Juni 1863.

tonaldienstes begangen werden, sollen ein Kriegsgericht und ein Kassationsgericht aufgestellt werden.

Die Organisation und Kompetenz dieser Gerichte, sowie die Wahlart der Mitglieder und deren Amtsdauer bestimmt das Gesetz.

§ 83. Der Gesetzgebung bleibt überlassen, für kommerzielle echtsfälle ein Handelsgericht aufzustellen und dessen Wahlart, usammensetzung und Kompetenz zu bestimmen.

§ 84. Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht von sieben s neun Mitgliedern, welche von den nach § 28 der Staats=rfassung stimmfähigen Bürgern des Gerichtskreises in Bezirks=rsammlungen gewählt werden. Im Brachmonat 1863 wird s ganze Gericht neu gewählt, und tritt auf den 1. Heumonat Funktion. Von vier zu vier Jahren ist das Gericht einer euwahl zu unterwerfen. Aus jedem Friedensrichterkreise muß enigstens ein Mitglied in das Bezirksgericht gewählt werden.

Ueberdies wählt der Gerichtskreis aus den wahlfähigen ürgern desselben zwei Ersatzmänner.

Der Große Rath wählt auf den unverbindlichen Vorschlag s Obergerichts den Präsidenten des Bezirksgerichts aus den itgliedern desselben.

Um als Mitglied oder Ersatzmann in das Bezirksgericht ahlfähig zu sein, muß man politisch stimmfähig, wenigstens nfundzwanzig Jahre alt sein und über den Besitz eines Ver=ögens von 1500 Franken sich ausweisen. [1])

§ 85. Die Bezirksgerichte urtheilen über alle bürgerlichen d polizeilichen Rechtsfälle ihres Gerichtskreises, welche das setz ihnen zur Entscheidung überweiset. Sie besorgen die Ver=hrung der Konkurse und die Geschäfte, welche das Gesetz ihnen iter zuweist.

§ 86. Jeder Friedensrichterkreis wählt einen Friedens=hter zu Vermittlung von Streitigkeiten auf eine Amtsdauer

---

[1]) S. jedoch den citirten Bundesbeschluß vom 25. Juli 1863.

Rath den Präsidenten und Vizepräsidenten jeweilen auf ein Jahr. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§ 78. Der Große Rath setzt auf den Vorschlag des Obergerichts dessen Geschäftsordnung fest, wobei darauf Bedacht genommen werden soll, daß neben den Urtheilen auch die übrigen Entscheidungen und Verfügungen vielmöglichst von dem Obergerichte selbst ausgehen.

Dasselbe erstattet dem Großen Rathe alljährlich, oder so oft es dieser verlangt, über seine Verrichtungen und die Verwaltung des gesammten Justizwesens Bericht.

§ 79. Die Parteiverhandlungen vor dem Obergerichte, sowie vor allen richterlichen Behörden sind in der Regel öffentlich.

Die Ausnahmen hat das Gesetz zu bestimmen.

Ob und in wie weit auch die Berathung und Abstimmung öffentlich sein soll, bleibt dem Gesetz zu bestimmen überlassen.

§ 80. Ein Kriminalgericht von fünf Mitgliedern beurtheilt erstinstanzlich alle Kriminalverbrechen.

§ 81. Zur Wählbarkeit in das Kriminalgericht werden die gleichen Eigenschaften erfordert, wie für die Mitglieder des Großen Rathes. [1])

Das Kriminalgericht wird vom Großen Rathe in seiner ersten Sitzung (§ 45 Absatz 3) 1863 neu gewählt und tritt auf den 1. Brachmonat gleichen Jahres in's Amt. Von je vier zu vier Jahren ist das Gericht einer Neuwahl zu unterwerfen.

Der Große Rath wählt aus der Mitte des Kriminalgerichts den Präsidenten.

Er bezeichnet auf gleiche Amtsdauer für Ergänzungsfälle fünf Ersatzmänner.

§ 82. Zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen, welche von Militärpersonen während des Kan-

---

[1]) S. jedoch den citirten Bundesbeschluß vom 25. Juli 1863.

In den Gemeindeversammlungen der politischen Gemeinden nd stimmfähig: alle Einwohner der Gemeinde, welche die lequisite der allgemeinen Stimmfähigkeit in kantonalen Angegenheiten besitzen, Kantonsbürger oder seit zwei Jahren in der emeinde niedergelassene Schweizerbürger christlicher Konfessionen nd und dazu 600 Franken wirklich versteuern.

Versteuert ein Vater oder eine Mutter 1200 Franken, so t auch der älteste Sohn derselben und so fort für jede 00 Franken mehr ein folgender Sohn die Stimmfähigkeit, sofern diesen Söhnen die übrigen Requisite nicht abgehen und e mit dem Vater, beziehungsweise der Mutter, in ungetheilter aushaltung leben.

Damit aber ein Bürger als Steuerpflichtiger auf das timmregister in Gemeindeangelegenheiten aufgetragen werden d stimmen könne, ist der Ausweis erforderlich, daß er ein ermögen von wenigstens 600 Franken wirklich besitze, oder daß bei dem der betreffenden Stimmregisterbereinigung unmittelr vorangehenden Steuerbezug in dieser oder einer andern emeinde 600 Franken wirklich versteuert habe. [1])

Die Stimmregister in Gemeindeangelegenheiten sind wie jenigen für die Kantonalabstimmungen und Wahlen zu benigen. Auf dieselben sind nur diejenigen in der Gemeinde hnenden, in Gemeindeangelegenheiten stimmfähigen Bürger zu gen, welche wenigstens seit vier Wochen in der Gemeinde wohnen.

Bei der Wahl des Gemeinderaths können in den Gemeinn, wo der Gemeinderath auch die ortsbürgerlichen Angelegeniten zu besorgen hat, nicht nur die stimmfähigen Einwohner, ndern auch die nicht in der Gemeinde wohnenden stimmfähigen rtsbürger das Stimmrecht ausüben. Der Betreffende muß h fünfzehn Tage vor der Wahl bei dem Gemeinderathe der eimathsgemeinde anmelden.

---

[1]) S. jedoch den citirten Bundesbeschluß vom 25. Juli 1863.

von vier Jahren, welchem nebst den Vergleichsversuchen diejenigen weitern Verrichtungen zukommen, welche allfällig das Gesetz ihm überträgt.

Zur Wählbarkeit als Friedensrichter werden die gleichen Eigenschaften wie für die Stelle eines Bezirksrichters erfordert. [1])

Die Stelle eines Friedensrichters ist mit derjenigen eines Bezirksrichters vereinbar, nicht aber mit derjenigen eines Präsidenten des Bezirksgerichts.

§ 87. Mit Beziehung auf die vorhergehenden sieben §§ 80, 81, 82, 83, 84, 85 und 86 bleibt der Gesetzgebung vorbehalten, die Organisation der gesammten bürgerlichen und Strafrechtspflege abweichend festzusetzen und demnach Bestand, Wahlart und Befugnisse der erforderlichen Gerichtsbehörden und Beamten zu bestimmen.

V. Abschnitt.

Die Gemeinden.

§ 88. Jede Gemeinde und jede durch Verfassung oder Gesetz anerkannte öffentliche Genossenschaft hat das Recht, ihre Angelegenheiten innert den verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schranken selbstständig zu besorgen. Immerhin steht dem Regierungsrathe die Oberaufsicht über deren Geschäftsführung, die Obsorge für die Erhaltung ihres Gutes und der Rekursentscheid über die Beschlüsse solcher Gemeinden und Korporationen und ihrer Behörden zu.

§ 89. Die politischen oder Einwohnergemeinden sind die territorialen Einheiten, in welche das gesammte Staatsgebiet in polizeilicher und administrativer Hinsicht zerfällt.

Jede politische Gemeinde hat eine Gemeindeversammlung und einen Gemeinderath. Der Regel nach soll ein solcher Gemeinderath aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmann oder aus fünf Mitgliedern bestehen.

---

[1]) S. jedoch den citirten Bundesbeschluß vom 25. Juli 1863.

In den Gemeindeversammlungen der politischen Gemeinden ind stimmfähig: alle Einwohner der Gemeinde, welche die equisite der allgemeinen Stimmfähigkeit in kantonalen Angegenheiten besitzen, Kantonsbürger oder seit zwei Jahren in der emeinde niedergelassene Schweizerbürger christlicher Konfessionen nd und dazu 600 Franken wirklich versteuern.

Versteuert ein Vater oder eine Mutter 1200 Franken, so t auch der älteste Sohn derselben und so fort für jede 00 Franken mehr ein folgender Sohn die Stimmfähigkeit, sofern diesen Söhnen die übrigen Requisite nicht abgehen und mit dem Vater, beziehungsweise der Mutter, in ungetheilter aushaltung leben.

Damit aber ein Bürger als Steuerpflichtiger auf das timmregister in Gemeindeangelegenheiten aufgetragen werden nd stimmen könne, ist der Ausweis erforderlich, daß er ein ermögen von wenigstens 600 Franken wirklich besitze, oder daß bei dem der betreffenden Stimmregisterbereinigung unmittelr vorangehenden Steuerbezug in dieser oder einer andern emeinde 600 Franken wirklich versteuert habe. [1])

Die Stimmregister in Gemeindeangelegenheiten sind wie ejenigen für die Kantonalabstimmungen und Wahlen zu benigen. Auf dieselben sind nur diejenigen in der Gemeinde ohnenden, in Gemeindeangelegenheiten stimmfähigen Bürger zu gen, welche wenigstens seit vier Wochen in der Gemeinde wohnen.

Bei der Wahl des Gemeinderaths können in den Gemeinn, wo der Gemeinderath auch die ortsbürgerlichen Angelegeniten zu besorgen hat, nicht nur die stimmfähigen Einwohner, ndern auch die nicht in der Gemeinde wohnenden stimmfähigen rtsbürger das Stimmrecht ausüben. Der Betreffende muß h fünfzehn Tage vor der Wahl bei dem Gemeinderathe der eimathsgemeinde anmelden.

---

[1]) S. jedoch den citirten Bundesbeschluß vom 25. Juli 1863.

Hingegen, wo die ortsbürgerlichen Angelegenheiten durch eine besondere Behörde verwaltet werden, können bei der Wahl des Gemeinderaths, sowie in allen übrigen Angelegenheiten der Einwohnergemeinde, nur die in der Gemeinde wohnenden Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben.

Bei Verhandlungen über Angreifung eines Gemeindevermögens sind nur Kantonsbürger, bei der Ausübung von Kollaturrechten, wo solche den politischen Gemeinden zustehen, sind nur Angehörige der gleichen Konfession stimmfähig.

§ 90. Alle Mitglieder der Gemeinderäthe und alle Gemeindebeamteten werden von der Gemeindeversammlung gewählt. Um in einen Gemeinderath wahlfähig zu sein, muß der Gewählte in Gemeindeangelegenheiten stimmfähig sein, und sich über ein Vermögen von wenigstens 1500 Fr. ausweisen. [1])

Aus den Mitgliedern des Gemeinderaths wählt die Gemeinde den Gemeindeammann, welcher der erste Vollziehungsbeamte der Gemeinde zu Handhabung der Gesetze und der Polizei ist.

Im Brachmonat 1863 wird der ganze Gemeinderath neu gewählt und tritt auf den 1. Heumonat in Funktion. Von vier zu vier Jahren ist derselbe einer Neuwahl zu unterwerfen.

§ 91. Die Ortsbürgergemeinden umfassen alle in einer Gemeinde Heimathberechtigten ohne Rücksicht auf deren Wohnort. Sie sind Genossenschaften, denen das Eigenthum der Gemeindearmenfonds zusteht.

Die nach § 89 stimmfähigen Ortsbürger, welche entweder in der Gemeinde wohnen, oder aus Grund des Heimathrechtes in dieselbe steuern, bilden die Ortsbürgerversammlung.

In denjenigen Gemeinden, wo ortsbürgerliche Steuern bezogen werden, sind bei den Wahlen der Ortsbehörde, bei Steuerbeschlüssen und damit zusammenhängenden Rechnungsverhandlungen, in der Ortsbürgerversammlung auch diejenigen

[1]) S. jedoch den citirten Bundesbeschluß vom 25. Juli 1863.

meindeeinwohner ſtimmfähig, welche — ohne das Heimaths-
ıt in der Gemeinde zu beſitzen — nach Vorſchrift der Geſetze
ortsbürgerlichen Steuern beigezogen werden können.

Die Ortsbürgergemeinden können mit Bewilligung des
oßen Rathes für die Beſorgung ihrer Angelegenheiten eigene
hörden aufſtellen. Wo dieſes nicht der Fall iſt, bleibt dieſelbe
politiſchen Gemeinderäthen übertragen.

Wo beſondere ortsbürgerliche Behörden aufgeſtellt ſind,
cden ſie im Heumonat 1863 neu gewählt, und treten auf den
Auguſt in Funktion. Von vier zu vier Jahren ſind dieſelben
er Neuwahl zu unterwerfen.

§ 92. Die Kirchgemeinden ſind der Inbegriff der innert
em Pfarrſprengel wohnhaften, nach § 89 der Verfaſſung
nmfähigen Bürger und Niedergelaſſenen katholiſcher Kon-
ſion.

Die proteſtantiſchen Einwohner der Stadt Luzern bilden
ıe eigene Kirchgemeinde.

Den Kirchgemeinden ſtehen die Wahlen der Kirchenverwal-
ıgen und Kirchmeier und überhaupt diejenigen Befugniſſe zu,
:lche das Geſetz beſtimmt.

§ 93. Die Kirchenverwaltungen beſtehen neben dem Pfarrer
s Präſidenten aus vier bis acht Mitgliedern.

Im Heumonat 1863 werden die Kirchenverwaltungen neu
wählt und treten auf den 1. Auguſt in Funktion. Von vier
vier Jahren ſind dieſelben einer Neuwahl zu unterwerfen.

§ 94. Wo in einer Gemeinde Korporationsgut vorhanden
t, bilden die Antheilhaber an demſelben eine Korporations-
:meinde. Die nach § 28 ſtimmfähigen Genoſſen wählen die
orporationsverwaltung und geben ſich unter Vorbehalt der
ıatifikation durch den Regierungsrath ihr Reglement.

Die Korporationsgüterverwaltungen beſtehen in der Regel
ıus drei Mitgliedern.

Im Heumonat 1863 werden die Korporationsverwaltungen

neu gewählt und treten auf den 1. August in Funktion. Von vier zu vier Jahren sind dieselben einer Neuwahl zu unterwerfen.

§ 95. Die nähere Organisation der Gemeinden und die Befugnisse ihrer Behörden werden durch das Gesetz bestimmt.

Die Gemeindeverhältnisse der Gemeinden Luzern, Sursee, Willisau, Sempach und Münster werden mit Berücksichtigung ihrer besondern Verhältnisse durch besondere Organisationen geregelt.

Vierter Titel.

Schlußbestimmungen.

§ 96. Alle durch die Verfassung vorgeschriebenen unmittelbaren Volkswahlen geschehen der Regel nach durch das geheime absolute Stimmenmehr.

Die Versammlung kann jedoch durch zwei Drittheile der Anwesenden das offene Mehr beschließen.

§ 97. Alle Behörden und Beamten sind bei ihrer ersten Amtsdauer auf die Verfassung und die Gesetze feierlich in Eid zu nehmen.

§ 98. Alle zehn Jahre, von 1860 an gerechnet, hat eine Volkszählung vor sich zu gehen, nach welcher jeweilen die hundert Mitglieder des Großen Rathes auf die Wahlkreise vertheilt werden sollen.

§ 99. Alle politischen Beamten und Bediensteten können, wo die Verfassung selbst nicht eine Ausnahme macht, nur auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden, sind aber nach deren Ablauf wieder wählbar.

Wer aufhört die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften zu haben, hört auch auf, Mitglied der betreffenden Behörde zu sein.

§ 100. Die fixen Besoldungen, welche der Staat verab-
icht, werden jeweilen am Anfange einer Legislaturperiode und
or den betreffenden Erneuerungswahlen durch ein Besoldungs-
ekret festgesetzt. Während der vierjährigen Amtsdauer dürfen
ine Besoldungserhöhungen stattfinden.

§ 101. Alle politischen Beamten und Bediensteten werden
ei Einführung der gegenwärtigen Verfassung einer neuen Wahl
nterworfen, mit Ausnahme derjenigen, wo die Verfassung etwas
nderes bestimmt.

Hinsichtlich des Lehrstandes verfügt das Gesetz.

§ 102. Die neugewählten Mitglieder des Großen Rathes
isten jeweilen auf die Verfassung den vorgeschriebenen Eid.

§ 103. Während der nächsten Gesetzgebungsperiode hat der
roße Rath die bestehenden Gesetze durchzusehen und dabei so-
ohl Vereinfachung der Geschäftsführung, als Verminderung der
sten, soweit als möglich, anzustreben und einzuführen.

Insbesondere aber wird der Gesetzgebung zur Pflicht ge-
acht, nachbenannte Gesetze beförderlich einer Durchsicht zu
nterwerfen:

1) Das Forstgesetz und das Gesetz über den Verkauf von
aldungen, nebst den dazu gehörigen Vollziehungsverordnungen.

Hiebei soll vorzüglich darauf Bedacht genommen werden,
ß die Verfügungsgewalt des Privatbesitzers über sein Eigen-
im durch die für Erhaltung eines ausreichenden Waldbestandes
thwendigen Maßregeln nicht allzusehr beschränkt, dagegen für
hutz und Pflege des Nachwuchses gesorgt werde.

2) Das Armengesetz.

3) Das Straßengesetz und die sämmtlichen auf das
raßenwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen, behufs einer
ichmäßigern Vertheilung der Straßenlasten für die Zukunft.

4) Das Gemeindesteuergesetz von 1832. Dasselbe soll
rch ein Gesetz, welches für alle Arten der direkten Steuern,
ohl für allfällige Staatssteuern, als für die Gemeinde-

steuern die maßgebenden Besteurungsgrundsätze enthält, erf
werden.

5) Das Gesetz über Erwerbung der Bürgerrechte v
Jahr 1832.

6) Das Sportelngesetz.

§ 104. Der Salzpreis soll auf den 1. Jänner 1864 (
acht Rappen hinuntergesetzt werden.

Uebergangsartikel.

I. Hinsichtlich der nächsten Integralerneuerung des Gr
Rathes wird Folgendes verfügt:

Die dießfälligen Wahlversammlungen werden von den
meinderathspräsidenten des Versammlungsortes eröffnet.
provisorische Stimmenzähler funktioniren die Präsidenten
übrigen Gemeinden, welche zu dem Wahlkreise gehören, und
Abwesenheit des einen oder andern, der Vizepräsident des
meinderathes.

Wo der Wahlkreis nur aus einer Gemeinde besteht,
zeichnet der provisorische Wahlpräsident zwei provisorische St
menzähler.

In Wahlkreisen von zwei Gemeinden funktionirt neben
Präsidenten der Vizepräsident des betreffenden Gemeinderat

Wo Kreise aus mehr denn fünf Gemeinden bestehen,
den durch sämmtliche Präsidenten vier aus ihrer Mitte au
loost, welche dann zur Seite des Präsidenten als provisori
Stimmenzähler Theil nehmen.

II. Alle gegenwärtig bestehenden Behörden, mit Einsc
derjenigen Mitglieder, welche nach der bisherigen Verfassung
Austritt gefallen wären, setzen ihre Verrichtungen fort, bis

neuen Behörden sich konstituirt haben werden. Namentlich setzen die bisherigen Friedensgerichte, ohne daß eine Erneuerungswahl vorzunehmen ist, ihre Verrichtungen auf so lange fort, bis ein neues Gesetz über die Verrichtungen der Friedensrichter erlassen und in Kraft getreten sein wird.

Dekret

betreffend

die Erklärung des Verfassungsentwurfes als Staatsgrundgesetz.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Nach genommener Einsicht von dem mittelst Berichts des Regierungsrathes vom 4. dieses Monats uns vorgelegten Ergebnisse der in sämmtlichen Wahlkreisen des Kantons unterm 29. vorigen Monats erfolgten Volksabstimmung über den Entwurf der von uns revidirten Staatsverfassung vom Jahre 1848, zufolge welchem dieselbe von 13,912 in den Kreisversammlungen erschienenen stimmfähigen Bürgern durch 13,448 Stimmen angenommen worden ist;

Mit Hinsicht auf §§ 33 und 34 der alten und § 45 der neuen Staatsverfassung;

beschließen:

I. Die unterm 29. März in den Wahlkreisen angenommene Staatsverfassung ist hiemit zum Grundgesetze des Kantons erklärt.

II. Der Regierungsrath ist eingeladen, diese Erklär nebst dem Resultate der Abstimmung durch das Kantonsb bekannt zu machen, sowie für die neue Verfassung die Gewä leistung des Bundes nachzusuchen.

III. Ferner ist er eingeladen, für rechtzeitige Anordn der Neuwahlen in den Großen Rath nach § 45 der ne Staatsverfassung und der übrigen durch dieselbe vorgeschriebe Neuwahlen zu sorgen.

IV. Gegenwärtiges Dekret soll urschriftlich der neuen Staa verfassung nachgetragen, ins Staatsarchiv niedergelegt und d Regierungsrathe zur Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Luzern, den 7. April 1863.

(Unterschriften:)

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern

verordnen:

Die Verfassung nebst obigem Dekrete soll dem Kanto blatte und der Gesetzessammlung beigerückt werden unter Ueberschrift: „Staatsverfassung des Kantons Luzern vom J 1863."

Luzern, den 8. April 1863.

(Unterschriften:)

Bundesbeschluß,

betreffend die Gewährleistung der Staatsverfassung des Kantons Luzern, vom 25. Heumonat 1863.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes über die Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 7. April 1863;

in Erwägung:

Daß die in den §§ 45, 64, 73, 75, 81, 84, 86, 89 und 90 enthaltenen Bestimmungen, nach welchen die Fähigkeit zur Bekleidung gewisser Aemter und die Stimmfähigkeit in den Versammlungen der politischen Gemeinden vom Besitze eines bestimmten Vermögens abhängig gemacht ist, mit dem Art. 4 der Bundesverfassung nicht im Einklange stehen;

daß die Art. 5 und 73 nur im Sinne der Artikel 41 und 42 der Bundesverfassung verstanden und angewendet werden können;

daß im Uebrigen diese Verfassung nichts enthält, was mit der Bundesverfassung im Widerspruch stände;

daß ferner diese Verfassung die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert und im Ganzen oder theilweise revidirt werden kann;

daß sie endlich von der Mehrheit des luzernischen Volkes in gesetzlicher Abstimmung angenommen wurde;

beschließt:

1) Der Staatsverfassung des Kantons Luzern wird mit Ausnahme der in der ersten Erwägung bezeichneten Bestimmungen

und unter dem in der zweiten Erwägung bezeichneten Vorbeha die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2) Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Also beschlossen vom Nationalrathe, Bern, den 23. F monat 1863.

(Unterschriften:)

Also beschlossen vom Ständerathe, Bern, den 25. F monat 1863.

(Unterschriften:)

§ 8. Alle Kantonsbürger haben gleiche ſtaatsbürgerliche
. Es gibt keine Unterthanenverhältniſſe, keine Vorrechte,
des Orts, der Geburt, noch der Familien oder Perſonen.
lle Kantonseinwohner, welche Schweizerbürger ſind, ſind
m Geſetze gleich. [1])

§ 9. Jeder unbeſcholtene, aufrechtſtehende Kantonsbürger,
Schweizerbürger, der einer der chriſtlichen Konfeſſionen an-
kann ſich nach den Beſtimmungen des Geſetzes überall
ntone niederlaſſen.

Der freie Handel und Verkehr im ganzen Kantone und von
ach jedem andern Schweizerkantone iſt gewährleiſtet, mit
halt beſtehender Polizeigeſetze. [2])

§ 10. Die freie Meinungsäußerung in Wort, Druck und
t iſt gewährleiſtet. Ein Geſetz wird die Beſtrafung des
auches dieſer Freiheit gegen die Wahrheit, Sittlichkeit und
on beſtimmen. [3])

§ 11. Das freie Petitionsrecht iſt gewährleiſtet.

Jeder Bürger, jede Gemeinde oder Korporation, einzeln
mit andern vereint, hat das Recht, dem Landrathe und
untern Behörde in anſtändiger Form Wünſche und Be-
den vorzubringen.

Sieben, oder mehr, (reſp. die Bezirksgemeinde von Urſern 5)
in Ehren ſtehende Bürger von ſoviel verſchiedenen Ge-
tern (Familien-Namen) mögen auch ihre Begehren an die
ms- oder Bezirksgemeinden bringen über Gegenſtände, die
ren Kompetenz einſchlagen; ja können ſogar behufs deren
ingens vor dem Landrathe außerordentliche Verſammlung
r Gemeinden verlangen; alles mit Beachtung der nähern
zlichen Vorſchriften hierüber.

---

[1]) S. Art. 4 der Bundesverfaſſung.
[2]) S. die Art. 41 und 29 bis 32 der Bundesverfaſſung.
[3]) S. Art. 45 der Bundesverfaſſung.

§ 12. Den Bürgern ist das Recht, sich frei in Vereine zu bilden, garantirt, insofern Zweck und Mittel weder rechtswidrig an sich, noch dem Zwecke des Staates und seiner verfassungsmäßigen Wirksamkeit zuwider sind, mit Vorbehalt gesetzlicher Abwehr des Mißbrauchs. [1])

§ 13. Die persönliche Freiheit eines jeden Kantonseinwohners ist gewährleistet. Niemand kann verhaftet oder im Verhafte behalten werden, außer in den vom Gesetze bestimmten Fällen und auf die vom Gesetze vorgeschriebene Art.

§ 14. Niemand kann seinem verfassungsmäßigen ordentlichen Richter entzogen werden. Der natürliche, ordentliche Richter eines jeden Kantonseinwohners in Zivil-, wie in Polizei- und Kriminalstraffällen ist derjenige, der verfassungsgemäß seinen Gerichtskreis über den Ort, an welchem derselbe seinen festen Wohnsitz hat, ausdehnt (forum domicilii), vorbehalten die durch den Grundsatz des fori delicti und eidgenössische Konkordate in Kriminal- und Polizeistraffällen und besondere Verträge in Zivilfällen festgesetzten Ausnahmen.

Vertragsmäßige Schiedsgerichte sind soweit anerkannt, deren Urtheile haben gleiche Rechtskraft, wie die der richterlichen Behörden und sind wie diese zu vollziehen. Aufstellung verfassungswidriger Gerichte aber ist unter keinen Umständen zulässig. [2])

§ 15. Niemand, der eigenen Rechtes ist, kann von irgend einer Behörde gehindert werden, für Vertheidigung seiner Privatrechte oder derjenigen seiner Mündel vor die Gerichte zu treten.

Der Richter hat ohne Rücksicht auf Ansichten und Einfluß anderer Staatsbehörden einzig und allein nach seinem Eide und Gewissen abzusprechen.

§ 16. Keine Staatsanstellung oder Beamtung im Kanton darf auf Lebenszeit Jemanden übertragen werden.

---

[1]) S. Art. 46 der Bundesverfassung.

[2]) S. Art. 50 und 53 der Bundesverfassung.

Es darf aber auch vor Ablauf seiner Amtsdauer kein Beteter ohne richterliches Urtheil seiner Stelle entsetzt werden. lle von Einstellen eines Beamteten werden durchs Gesetz bemmt.

Alle Wahlumtriebe und Bestechungen (Trölereien) sind verten. Das Nähere wird das Gesetz enthalten.

§ 17. Behörden und Beamtete sind in der Regel zu beigen.

Jede Behörde und jeder Beamtete persönlich sind für ihre treue Pflichterfüllung Rechenschaft schuldig und können wegen berschreitung des Gesetzes oder Mißbrauch ihrer Amtsgewalt ch den Bestimmungen des Gesetzes zur Verantwortung gezogen rden. Für alle Verwaltungen des Landes, der Bezirke, Korrationen und Gemeinden — vorab des Landesseckelamtes — offene Rechnungsablage an ihre Kommittenten oder zuständen Behörden, nach näherer Bestimmung einschlägiger Gesetze, rgeschrieben.

§ 18. Jeder Wahlfähige ist pflichtig, jede Beamtung, die rch unmittelbare Volkswahl (von Kantons-, Bezirks- und rfgemeinden) oder vom Landrathe ihm übertragen wird, nach herer Vorschrift des Gesetzes über den Amtszwang, anzuimen und wenigstens eine volle Amtsdauer zu versehen. Das setz hat aber die Wiederholung solch' gezwungener Amtsdauern f ein billiges Maximum und zu zweckmäßiger Vertheilung heriger Lasten und Beschwerden zu beschränken.

§ 19. Jeder Bürger (Landmann) und jeder im Kantone ohnende Schweizer ist nach den Bestimmungen des Gesetzes r Vertheidigung des Vaterlandes und zu daherigem Militärenste verpflichtet. [1])

§ 20. So ist auch jeder Bürger (Landmann) und Niederelassene nach Inhalt des hierum aufgesetzten Landes- oder

---

[1]) S. Art. 18 bis 20 der Bundesverfassung.

§ 12. Den Bürgern ist das Recht, sich frei in Vereine zu bilden, garantirt, insofern Zweck und Mittel weder rechtswidrig an sich, noch dem Zwecke des Staates und seiner verfassungsmäßigen Wirksamkeit zuwider sind, mit Vorbehalt gesetzlicher Abwehr des Mißbrauchs. [1])

§ 13. Die persönliche Freiheit eines jeden Kantonseinwohners ist gewährleistet. Niemand kann verhaftet oder im Verhafte behalten werden, außer in den vom Gesetze bestimmten Fällen und auf die vom Gesetze vorgeschriebene Art.

§ 14. Niemand kann seinem verfassungsmäßigen ordentlichen Richter entzogen werden. Der natürliche, ordentliche Richter eines jeden Kantonseinwohners in Zivil-, wie in Polizei- und Kriminalstraffällen ist derjenige, der verfassungsgemäß seinen Gerichtskreis über den Ort, an welchem derselbe seinen festen Wohnsitz hat, ausdehnt (forum domicilii), vorbehalten die durch den Grundsatz des fori delicti und eidgenössische Konkordate in Kriminal- und Polizeistraffällen und besondere Verträge in Zivilfällen festgesetzten Ausnahmen.

Vertragsmäßige Schiedsgerichte sind soweit anerkannt, deren Urtheile haben gleiche Rechtskraft, wie die der richterlichen Behörden und sind wie diese zu vollziehen. Aufstellung verfassungswidriger Gerichte aber ist unter keinen Umständen zulässig. [2])

§ 15. Niemand, der eigenen Rechtes ist, kann von irgend einer Behörde gehindert werden, für Vertheidigung seiner Privatrechte oder derjenigen seiner Mündel vor die Gerichte zu treten.

Der Richter hat ohne Rücksicht auf Ansichten und Einfluß anderer Staatsbehörden einzig und allein nach seinem Eide und Gewissen abzusprechen.

§ 16. Keine Staatsanstellung oder Beamtung im Kanton darf auf Lebenszeit Jemanden übertragen werden.

---

[1]) S. Art. 46 der Bundesverfassung.

[2]) S. Art. 50 und 53 der Bundesverfassung.

Es darf aber auch vor Ablauf seiner Amtsdauer kein Beteter ohne richterliches Urtheil seiner Stelle entsetzt werden. lle von Einstellen eines Beamteten werden durchs Gesetz bemmt.

Alle Wahlumtriebe und Bestechungen (Trölereien) sind verten. Das Nähere wird das Gesetz enthalten.

§ 17. Behörden und Beamtete sind in der Regel zu beigen.

Jede Behörde und jeder Beamtete persönlich sind für ihre treue Pflichterfüllung Rechenschaft schuldig und können wegen berschreitung des Gesetzes oder Mißbrauch ihrer Amtsgewalt ch den Bestimmungen des Gesetzes zur Verantwortung gezogen rden. Für alle Verwaltungen des Landes, der Bezirke, Korrationen und Gemeinden — vorab des Landessecklamtes — offene Rechnungsablage an ihre Kommittenten oder zuständen Behörden, nach näherer Bestimmung einschlägiger Gesetze, rgeschrieben.

§ 18. Jeder Wahlfähige ist pflichtig, jede Beamtung, die ch unmittelbare Volkswahl (von Kantons-, Bezirks- und rfgemeinden) oder vom Landrathe ihm übertragen wird, nach jerer Vorschrift des Gesetzes über den Amtszwang, anzumen und wenigstens eine volle Amtsdauer zu versehen. Das setz hat aber die Wiederholung solch' gezwungener Amtsdauern f ein billiges Maximum und zu zweckmäßiger Vertheilung heriger Lasten und Beschwerden zu beschränken.

§ 19. Jeder Bürger (Landmann) und jeder im Kantone ohnende Schweizer ist nach den Bestimmungen des Gesetzes r Vertheidigung des Vaterlandes und zu daherigem Militärienste verpflichtet. [1])

§ 20. So ist auch jeder Bürger (Landmann) und Niederelassene nach Inhalt des hierum aufgesetzten Landes- oder

---

[1]) S. Art. 18 bis 20 der Bundesverfassung.

Hintersäßeneides zur Beachtung der verfassungsgemäßen Ordnung und Förderung des Nutzens und der Ehre des Landes verpflichtet.

§ 21. Die Deckung der Staatsausgaben, insoweit das Staatsvermögen dazu nicht ausreicht, geschieht theils durch indirekte Staatsabgaben, Zollentschädigungen und Regalien, theils durch direkte Landsteuern. Der Grundsatz der Gleichheit in Tragung der direkten und indirekten Steuern ist ausgesprochen.

Das Nähere bestimmt das Gesetz, welches bei Besteurung des Kirchen- und Armengutes billige Rücksicht nehmen wird.

Auch die Bezirke und die Gemeinden dürfen sich freiwillig durch Mehrheitsbeschluß zur Erreichung von Bezirks- oder Gemeindszwecken besteuern; solche Selbstbesteurungen bedürfen aber der Genehmigung der betreffenden Staatsbehörde.

§ 22. Die Unverletzlichkeit des Eigenthums ist gewährleistet.

Jedem Bezirke, jeder Gemeinde, sowie jeder geistlichen oder weltlichen Korporation bleibt auch die stiftungs- und die gesetzesmäßige Benutzung und die Befugniß, die Art und Weise der Verwaltung ihrer Güter zu bestimmen und diese zu besorgen, zugesichert; jedoch unter Vorbehalt der Oberaufsicht des Staates.

Für Abtretungen des Eigenthums, die das öffentliche Wohl erfordert, soll der Staat volle Entschädigung leisten; wenn diese streitig wird, entscheiden die Gerichte. [1])

§ 23. Die Allmenden und das übrige Bezirksvermögen werden den zwei bisherigen Gemeinwesen oder Bezirken (Uri und Ursern) als reines Korporationsgut, ohne irgendwelche Hoheits- oder Staatsansprüche des Kantons, zu freier Verfügung ausgeschieden.

Eine besondere, von den beiden Bezirken und der Kantonalbehörde zu je 3 Mitgliedern zu bezeichnende, somit in 9 Personen bestehende Kommission, wird die definitive Ausscheidung

---

[1]) Vgl. auch Art. 21 der Bundesverfassung.

des Eigenthums der beiden Bezirke unter sich und vom Staatsgute vereinigen und urkundlich vollziehen.

Ueber etwaige bei der Ausscheidung entstehende Streitfälle entscheiden die Gerichte gemäß §§ 14, 15 und 27 der Kantonsverfassung. [1])

Geldbußen von Vergehen gegen Kantonalgesetze fallen in die Kantonskasse, solche von Vergehen gegen Bezirksverordnungen in die Bezirkskasse.

§ 24. Der Staat (Kanton) bezahlt seinen Beamteten und Angestellten Gehalte und Taggelder aus der Kantonskasse; jeder Bezirk den Seinigen aus der Bezirkskasse. Gemeindebeamtete haben in der Regel unentgeldlich ihre Beamtungen zu tragen.

§ 25. Der Staat (Kanton) besorgt gegen Bezug der Zollentschädigungen den Bau und Unterhalt der großen Land- und Transitstraßen (Kantonsstraßen) und die dazu gehörigen Brücken und Uferbauten, sowie auch die Kantonsgebäude.

Andere Nebenstraßen sammt dazu gehörigen Brücken übernehmen die betreffenden Bezirke und Gemeinden, wie bisher unter Oberaufsicht des Staates. [1])

§ 26. Der Staat führt die Oberaufsicht über das Vormundschafts- und Armenwesen und überwacht durch die Kantonsbehörden die den betreffenden Bezirksräthen und Gemeinden obstehende Besorgung desselben.

§ 27. Im Gerichtsfache hat die Regierungs- oder Exekutivgewalt bloß die Vollziehung der rechtskräftigen Urtheile der betreffenden Gerichtsstellen des Kantons (sowie in Zivilfällen auch aller andern zuständigen Gerichtsbehörden der Kantone und der Eidgenossenschaft) zu besorgen.

Im Uebrigen ist der Grundsatz der Trennung der richterlichen von der vollziehenden Gewalt sowohl in personeller als materieller Beziehung aufgestellt.

---

[1]) S. den angeführten Bundesbeschluß vom 11. August 1851.

Kein Mitglied des Regierungsrathes, als Hauptvollziehungsbehörde, kann demnach zugleich Mitglied einer richterlichen Behörde sein.

Die Entscheidung aller Rechtsfragen ist an die Gerichte gewiesen; namentlich ist auch die Strafrechtspflege der richterlichen Gewalt übertragen. [1])

Kompetenzstreitigkeiten zwischen der richterlichen und vollziehenden Gewalt entscheidet der Landrath.

Ein Ausstandsgesetz wird übrigens verhüten, daß nie ein Mitglied, das in irgend einer höhern oder untergeordneten Behörde an einer vollziehenden oder administrativen Schlußnahme Theil genommen hat, auch an einem richterlichen Entscheide über den gleichen Gegenstand Theil nehmen könne und so umgekehrt.

Das gleiche Gesetz wird auch den Ausstand wegen Verwandtschaft und Betheiligung in allen Behörden bestimmen.

§ 28. Die Oeffentlichkeit der Berathungen des Landrathes, sowie der Verhandlungen vor den Gerichten (mit Ausschluß der Fällung des Urtheiles) ist im Grundsatze ausgesprochen. Das Gesetz wird die weitern Ausnahmen bestimmen.

§ 29. Weder in der vollziehenden Behörde (Regierungsrath) noch in irgend einer richterlichen Behörde dürfen zugleich Vater und Sohn, zwei Brüder, Schwiegervater und Schwiegersohn, Mitglieder sein. Das gleiche gilt auch zwischen Präsident und Schreiber dieser Behörden, sowie bei Gesandtschaften.

Zweiter Titel.

Eintheilung des Kantons.

§ 30. Der Kanton Uri ist in zwei Bezirke und diese in politische Gemeinden eingetheilt.

[1]) Vgl. die Art. 94 ff., 101 und 104 der Bundesverfassung.

§ 31. Die zwei Bezirke des Kantons sind:

a. Der Bezirk Uri mit 16 politischen Gemeinden als: Altdorf; 2) Bürgeln; 3) Silenen; 4) Schattdorf; 5) Spigen; 6) Erstfeld; 7) Wassen mit seinen Filialen: Meien, schenen und Göschneralp; 8) Scelisberg; 9) Attinghausen;) Seedorf; 11) Sisikon; 12) Isenthal; 13) Fluelen; 14) Unterichen; 15) Gurtnellen; 16) Bauen.

Bezirkshauptort und Sitz der Bezirksbehörden: Altdorf.

b. Der Bezirk Ursern bildet nur eine politische Gemeinde das Thal Ursern — mit seinen 4 in gewissen Lokal- und rfverwaltungssachen getrennten Dorfschaften: Andermatt, Hosthal, Realp und Zumdorf.

Bezirkshauptort und Sitz der Bezirksbehörden: Andermatt.

§ 32. Altdorf ist Hauptort des Kantons und der Sitz amtlicher Kantonsbehörden.

Dritter Titel.

Staatsbehörden.

§ 33. Die Staatsbehörden theilen sich in:

A. Kantonsbehörden.
B. Bezirksbehörden.
C. Gemeindsbehörden.

Und diese wieder in:

I. gesetzgebende,
II. vollziehende und
III. richterliche Behörden oder Gewalten.

A. Kantonsbehörden sind:

I. Gesetzgebende.

a. Die Landesgemeinde.
b. Der Landrath.

II. Vollziehende.

c. Der Regierungsrath.
d. Die dem Regierungsrathe zu Besorgung der Adm stration untergeordneten Verwaltungskommissionen.
e. Die dem Regierungsrathe nebengeordneten Verwaltu räthe.

III. Richterliche.

f. Das Kantonsgericht.
g. Das Kriminalgericht.

B. Bezirksbehörden.

a. Bezirksgemeinde.
b. Bezirksrath (mit untergeordneten Kommissionen.)
c. Bezirksgericht.
d. Wuhrgericht.
e. Bezirksarmenpflege.

C. Gemeindsbehörden.

a. Dorf- und Kirchgemeinden.
b. Gemeindräthe (Dorfgerichte).
c. Kirchenräthe.
d. Gemeindsarmenpflegen.

II. Abschnitt.

Souveräne und gesetzgebende Kantonsgewalten.

A. Oberste souveräne Kantonsgewalt (Landesgemeind

§ 34. Die oberste souveräne und gesetzgebende Gewa die Landesgemeinde.

An dieſer übt das Volk unmittelbar ſein Souveränetätsrecht aus.

§ 35. Für die Abgabe ſeiner Stimme an der Landesge-
inde (innert den geſetzlichen Formen und Schranken jedoch)
das Volk, jeder Stimmberechtigte insbeſondere, nur Gott
ſeinem Gewiſſen verantwortlich. Was da die Mehrheit be-
ßt, iſt Geſetz des ganzen Kantons.

§ 36. Richtſchnur der Landesgemeinde — der geſetzgebenden
alt — ſei jedoch nicht unbedingte ſchrankenloſe Willkühr,
die Gewalt des Stärkern, ſondern das Recht und die nur
t vereinbarliche Staatswohlfahrt. Das Volk verpflichtet ſich
eſem Grundſatze durch den jährlich zu ſchwörenden Landes-
ndeeid.

Das Nähere über Einleitung, Aufzug, Führung, Geſchäfts-
ıng, Haltung und Leitung der Landes- (und reſp. Bezirks-)
:inden wird das Geſetz mit Zugrundlage bisheriger Uebung
ımen.

§ 37. Was von den Landesgemeinden oder den Landleuten
Mehrheit erkennt wird iſt Geſetz und dem ſoll nachgelebt
:n. Glaubt ſich Jemand dagegen zu beſchweren; ſo iſt ihm
ſtatten, neuerdings unter den geſetzlichen Formen vor dieſe
rde zu treten, um ſeine Vorſtellung anzubringen.

Sollte Jemand an ſeinem habenden beſondern Privateigen-
durch einen Landesgemeindebeſchluß ſich gekränkt, oder in
Privatrechtſamen dadurch benachtheiligt finden, ſo mag
den Beſchluß Recht dargeſchlagen werden. So mag auch
ſolche Privatrechte kränkende Begehren von VII Ge-
ıtern Recht dargeſchlagen werden.

Solchem Rechtdarſchlagen ungeachtet fährt zwar die Landes-
nde in ihren Berathungen und Beſchlüſſen, dem Rechten
:greiflich, fort.

Der Richter wird dann (unabhängig vom neuen Landesge-
ıebeſchluß) die Rechtsfrage zwiſchen Volk und dem Recht-
ıslagenden nach Eid und Gewiſſen entſcheiden.

§ 38. Jeder Gegenstand, um vor der Landes- (oder resp. den Bezirks-) Gemeinden in Berathung genommen werden zu können, muß entweder vom Landrathe (resp. Bezirksrathe) angetragen oder von sieben ehrlichen Männern aus soviel verschiedenen Geschlechtern des Landes begehrt werden. Ein solches Begehren muß dem hiefür jährlich im Anfang Aprils zu haltenden Landrathe (für die ordentlichen Landesgemeinden) oder einem andern zuvor sich versammelnden Landrathe (für außerordentliche Landesgemeinden) schriftlich mit namentlicher Angabe der sieben Männer und deren eigener Unterschrift oder persönlicher Vorstellung zur Kenntniß vorgelegt werden, um ein Gutachten darüber der Gemeinde vortragen zu können. Alle solche Verhandlungsgegenstände der Gemeinde sollen zuvor wenigstens im Auszug in allen Kirchgemeinden bekannt gemacht werden.

Auch müssen bei VII Geschlechtsbegehren die 7 Männer an der Gemeinde persönlich sich stellen.

§ 39. Ordentlicherweise versammelt sich die Landesgemeinde alljährlich am ersten Sonntag im Mai zu Bötzlingen an der Gand, außerordentlicherweise so oft und wohin der Landrath eine solche auszuschreiben für nöthig oder gut erachtet.

Wenn während dem Jahre Männer von 7 (oder mehr) verschiedenen Geschlechtern das Begehren zur Versammlung einer Landesgemeinde an den Landammann stellen, soll er einen Landrath zusammen rufen, um zu entscheiden, ob dem Begehren zu entsprechen sei oder nicht. Im entsprechenden Falle, oder wenn sonst eine außerordentliche Landesgemeinde zusammenzurufen ist, soll solche in allen Gemeinden des Landes, mit Anzeige der Berathungsgegenstände ausgekündet, und dann auch kein anderes Geschäft, als wofür die Versammlung ausgeschrieben wird, an derselben verhandelt werden.

§ 40. An der Landesgemeinde ist stimmfähig:

a. Jeder Kantonsbürger, der das zwanzigste Altersjahr erfüllt hat;

b. Jeder, zwei volle Jahre gesetzlich angesessene (niedergelassene) über 20 Jahre alte Schweizerbürger, der in keinem andern Kantone seine politischen Rechte ausübt.

Für Stimmgebung in eidgenössischen Angelegenheiten fällt auch das Requisit eines zweijährigen Ansitzes weg.

Von der Stimmfähigkeit sind ausgeschlossen:

a. Die durch Urtheil Entehrten;

b. Die durch Urtheil im Aktivbürgerrecht Eingestellten.

c. Die Falliten und Akkordanten bis zur gesetzlichen Rehabilitation.

d. Anerkannte Geisteskranke und Blödsinnige.

e. Diejenigen, denen der Besuch der Wirths- und Schenkhäuser verboten ist.

Die sub a, b und c ihres Aktivbürger- und Stimmrechtes Verlustigen sollen nicht nur an keiner Gemeindsversammlung mehr stimmen, sondern dürfen an keiner solchen mehr erscheinen, bei gesetzlicher Strafe. [1])

§ 41. Alle stimmfähigen Bürger sind auch zu allen Bekleidungen wahlfähig, insofern sie die zu denselben nöthige Befähigung besitzen. [1])

§ 42. In der alleinigen Befugniß der obersten souveränen Gewalt des Staates — der Landesgemeinde — liegt:

a. Die Festsetzung der Staatsverfassung und deren Abänderung oder Revision.

Ihr allein steht zu, und zwar jederzeit (nach gehöriger Vorberathung und Auskündigung, siehe §§ 38 und 39), die Verfassung theilweis oder ganz abzuändern.

Im Falle eine ganze Abänderung (Totalrevision) beschlossen wird, muß solche durch eine von der Landesgemeinde zu bezeichnende Behörde vorberathen werden und es kann dann erst auf deren Vorschlag hin an einer spätern Gemeinde die neue Ver-

---

[1]) S. Art. 42 und 63 der Bundesverfassung.

fassung angenommen werden und ins Leben treten. Einer Totalrevision der Verfassung folgt immer auch eine Totalerneuerung der Wahlen.

b. Jede Abänderung des eidgenössischen Bundes, [1]) wichtigere Staatsverträge oder Verkommnisse [2]) müssen der Landesgemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

c. Vermehrung oder Einführung neuer indirekter Steuern, insbesondere aber die Erhebung direkter allgemeiner Landsteuern zu beschließen, steht ihr allein zu.

d. Abtretung oder Verzichtleistung von wichtigen Landesrechten, sowie alle ähnlichen wichtigen Gegenstände hat nur die Landesgemeinde zu erkennen.

e. Staatsanleihen bedürfen ihrer Erlaubniß.

§ 43. In der Befugniß der Landesgemeinde liegt ferner:

a. Die gesammte Gesetzgebung, insofern daß alle dauernden Gesetze von ihr genehmigt werden müssen, sowie sie auch ihr vorgetragene Gesetzesvorschläge annehmen, abändern, oder verwerfen, oder alte Gesetze aufheben mag.

b. Privilegien und wichtigere Gnadenertheilungen.

c. Ertheilung von Kantonsbürgerrechten.

d. Bestimmung der Tag- oder Sitzgelder aller Kantonsbehörden und der Gehalte aller von ihr angestellten Beamten.

e. Endlich nachstehende Wahlen:

1) des Landammannes auf 1 Jahr, mit gewöhnlich zweijähriger Amtsdauer,
2) des Landesstatthalters, dito
3) des Pannerherrn,
4) des Landeshauptmanns,
5) des Landseckelmeisters auf ein Jahr, mit gewöhnlich vierjähriger Amtsdauer,

---

[1]) Vgl. Art. 111 bis 114 der Bundesverfassung.

[2]) Vgl. Art. 7 bis 10 der Bundesverfassung.

6) des Bauherrn,
7) des Kantonsgerichtspräsidenten,
8) der übrigen 5 Mitglieder ins Kantonsgericht,
9) ihrer Suppleanten,
10) des Abgeordneten in den Nationalrath auf 3 Jahre,
11) der Ständeräthe auf 1 Jahr,
12) der Landschreiber nach vorangegangener Prüfung,
13) der Kantonsfürsprechen nach vorangegangener Prüfung,
14) des Großweibels,
15) zweier Läufer,
16) des Waagmeisters.

Die Wahlen aller obbenannten Beamtungen, bei denen nichts anderes festgesetzt ist, geschehen auf vierjährige Dauer.

B. Der Landrath — stellvertretend gesetzgebende Gewalt.

§ 44. Der Landrath besteht aus dem Landammann, als dessen Präsident, dem Landesstatthalter, als dessen Vicepräsident, den übrigen 4 vorsitzenden Regierungsmitgliedern; dem Präsidenten des Kantonsgerichtes und (nach der letzten Volkszählung von 1848) von den Gemeinden nach ihrer Volkszahl gewählten Mitgliedern, im Verhältniß von je einem Mitgliede auf 300 Seelen, wobei eine Ueberzahl von 150 Seelen zur Wahl eines Mitgliedes berechtigt. Je die letzte amtliche Volkszählung wird als Grundlage angenommen.

Es wählt demnach nach der Volkszählung vom März 1850:

Die Gemeinde	Altdorf	7	Mitglieder für	2112	Seelen.
„ „	Bürgeln	4	„ „	1294	„
„ „	Silenen	5	„ „	1542	„
„ „	Schattdorf	3	„ „	822	„
„ „	Spiringen	3	„ „	909	„
„ „	Erstfeld	3	„ „	916	„
„ „	Wassen	4	„ „	1349	„
	Transport	29	Mitglieder für	8944	Seelen.

		Transport	29	Mitglieder für	8944	Seelen.
Die	Gemeinde	Seelisberg	2	„ „	649	„
„	„	Attinghausen	2	„ „	516	„
„	„	Seedorf	1	Mitglied „	420	„
„	„	Sisikon	1	„ „	245	„
„	„	Isenthal	2	Mitglieder „	502	„
„	„	Fluelen	2	„ „	600	„
„	„	Unterschächen	2	„ „	475	„
„	„	Gurtnellen	2	„ „	675	„
„	„	Bauen	1	Mitglied „	175	„
„	„	Ursern	4	Mitglieder „	1304	„
		Total	48	Mitglieder für	14505	Seelen.

Wassen soll seine Landräthe auf die Filialen so vertheilen, daß wenigstens auf jede der Filialen Meien und Göschenen sammt Göschneralp, ein Landrath kömmt.

So ist auch bei Ursern wenigstens ein Landrathsmitglied von Hospenthal und ein solches von Realp oder Zumdorf zu nehmen.

§ 45. Je nach 4 Jahren findet eine Totalerneuerung des Landrathes sammthaft statt, mit Ausnahme der Regierungsmitglieder, welche mit ihrem Austritt aus der Regierung jeweilen auch aus dem Landrathe treten und darin durch ihre Nachfolger in jener ersetzt werden.

Wenn die Stelle eines Landrathsmitgliedes während der Amtsdauer durch Tod oder andere Umstände erledigt wird, so soll dieselbe durch die betreffende Wahlbehörde vorschriftsgemäß sogleich wieder besetzt werden. Entlassung einzelner Mitglieder bei besonderer Begründung, sowie Entlassung aller andern von ihm gewählten Beamteten, steht nur dem Landrathe zu.

Am ersten Sonn- oder Festtag darauf soll dann die Gemeinde für die Wahl des Landrathes ausgerufen und am zweiten Sonn- oder Festtage darauf gehalten werden. In Betreff der

Stimmfähigkeit und Abstimmung ist dabei laut Gesetz zu verfahren. Bei Totalerneuerungen ist die Wahl am ersten Sonn- oder Feiertage nach der Bezirksgemeinde vorzunehmen.

§ 46. Jedes Mitglied hat besonders das wahre, dem Recht gemäße Interesse und die Wohlfahrt des Kantons im Auge zu halten und darnach und seinem Eide gemäß ohne Instruktion von Gemeinden oder Bezirken — welche unzulässig ist — seine Stimmgebung zu richten.

Zum fleißigen Erscheinen auf jeden Versammlungsruf ist es eidlich verpflichtet, widrigenfalls einer angemessenen Strafe dieser Behörde selbst unterworfen.

§ 47. Der Landrath ist die stellvertretend-gesetzgebende Gewalt. Als solche übt er die Initiative in der Gesetzgebung; alle Gesetzesvorschläge kommen von ihm oder durch ihn (siehe §§ 38 und 39) und mit seinem Gutachten begleitet an die Landesgemeinde.

In dringenden Fällen erläßt er von sich aus die nöthigfindenden Gesetze und läßt sie promulgiren (veröffentlichen) und es muß denselben gleich, als wären sie von der Landesgemeinde selbst ausgegangen, bis zur nächsten ordentlichen, oder zu diesem Zwecke außerordentlichen, versammelten Landesgemeinde von Jedermann nachgelebt werden. Solche Gesetze, vom Landrathe erlassen, erhalten aber erst dannzumal bleibende Kraft, wenn sie der Landesgemeinde angezeigt und von derselben genehmigt worden sind.

Ebenso ist der Landrath auch der kompetente Interpretator — Ausleger — der Gesetze und legt daher in vorkommenden Fällen die Gesetze aus, oder erläutert sie durch zweckmäßige Zusätze und Verordnungen, jedoch nie in Anwendung auf einen einzelnen bereits vor den Gerichten anhängig gemachten Rechtsfall. Dem gemäß ist er es auch, dem der Entscheid bei allen Kompetenzfragen zwischen den verschiedenen Behörden zukommt.

Er ist der Stellvertreter des Souveräns — der obersten Gewalt — (Landesgemeinde) in Ertheilung von Instruktionen

an Abgeordnete, Abschluß von Verträgen und Konkordaten ꝛc., in minder wichtigen Fällen, die nicht der Kompetenz der Landesgemeinde vorbehalten sind, oder auch selbst in diesen, wo er dafür von jener besondere oder allgemeine Vollmachten erhalten hat.

§ 48. Er überwacht als solcher auch die gesammte Verwaltung und die vollziehende Regierungsgewalt; er bezeichnet und ertheilt derselben und ihren Kommissionen die angemessenen Kompetenzen und Instruktionen, ordnet die Organisation der verschiedenen Verwaltungsbehörden für das Militär-, Finanz-, Paß-, Bau-, Polizei-, Vormundschafts- und Armenwesen, innert den Schranken der von der obersten Gewalt erlassenen Gesetze, und erläßt die daherigen Vorschriften und Reglemente; er führt auch die Oberaufsicht über das Kantonsgericht und wählt oder ergänzt die Kommissionen, untergeordneten Verwaltungen und die Direktoren und Präsidenten der verschiedenen Verwaltungszweige.

§ 49. Er bestimmt alljährlich einen Voranschlag (Büdget) der Einnahmen und Ausgaben des Staates, untersucht die alljährlich ihm abzulegenden Staats- (oder Landes-) Rechnungen durch eine Kommission, und ertheilt denselben nach Richtigfinden seine Genehmigung und läßt davon eine alle die verschiedenen Rechnungszweige und den Staat berührenden Verwaltungen umfassende Uebersicht durch den Druck dem Volke zur Kenntniß bringen.

Er sorgt, daß alle den Staat berührenden Verwaltungsrechnungen alljährlich gehörig abgelegt und geprüft werden und die vorschriftsgemäßen Kautionsleistungen erfolgen. Er vernimmt auch jährlich die Relation der Kloster-Kastenvögte über deren Rechnungen und verfügt Namens des Staates über die nach § 4 der Staatsgenehmigung unterlegten Begehren der Klöster; der Einwilligung ihrer geistlichen Oberbehörden unvorgreiflich.

Ihm müssen die von Gemeinden oder Bezirken dekretirten elbstbesteurungen (§ 21) zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 50. Der Landrath läßt sich alljährlich allgemeine, oder oft es ihm beliebt besondere Berichte über die gesammte taatsverwaltung, über die Rechtspflege und über die Vollzieng der Gesetze, sowie über die Bundesangelegenheiten und den plomatischen Verkehr mit andern Kantonen oder dem Auslande tatten und Rechenschaft ablegen. Sowohl der Regierungsrath s das Kantonsgericht sind dem Landrathe verantwortlich; sterer soll in wichtigern Fällen seine Weisungen einholen.

Wegen Verletzung der Verfassung und der Gesetze oder derer Amtspflichten kann der Landrath den Regierungsrath id die übrigen Verwaltungsbehörden, sowie das Kantonsgericht id die diesem untergeordneten Gewalten oder einzelne Mitglieder eser Behörden in Anklagestand versetzen.

§ 51. Im Landrathe sollen nicht mehr als 6 Mitglieder s dem gleichen Geschlechte sitzen mögen (die Ursener nicht mitrechnet). Das Nähere hierüber, sowie über den Ausstand, wird s Gesetz bestimmen.

§ 52. Jedem einzelnen Mitgliede steht das Recht zu, Vorläge zu machen oder Gesetze und Beschlüsse in Antrag zu ingen. — Dieß mag nach vorheriger Anzeige an den Präsiten, der den Antrag an die Tagesordnung stellen wird, in er Sitzung geschehen. Besonders aber soll je auf den Unuldigen-Kindern-Tag, den 28. Dezember, ein eigener Landrath für gehalten werden, wo jedes Mitglied und jeder der Sitzung wohnende Beamtete um allfällige Anträge zu Verbesserungen er Rügen soll angefragt werden.

§ 53. Begnadigung und Rehabilitation in allen Strafen, sowie Amnestie auszusprechen, steht dem Landrathe, unter nständen mit Zuzug der Herrn Miträthe (siehe nachfolgenden tikel), zu. Das Gesetz wird das Nähere bestimmen.

§ 54. Wenn ein Missethäter zum Tode verurtheilt ist,

muß, sofern der Verurtheilte es verlangt, sogleich ein zweifacher Landrath einberufen werden, dem das Recht der Begnadigung und der Umwandlung der Todesstrafe in eine andere Strafe zusteht, um über Begnadigung oder Vollziehung der Todesstrafe zu entscheiden. Der zweifache Landrath wird dadurch gebildet, daß für ein jedes Mitglied des Landrathes auf gleiche Amtsdauer, wie die Mitglieder selbst, ein Mitrath von den betreffenden Gemeinden ernennt wird, für die Regierungsmitglieder aber vom Landrathe. Der gleiche zweifache Landrath hat auch in politischen Straffällen, wenn vom Verurtheilten Amnestie oder Begnadigung begehrt, oder solche vom Landrathe selbst in Frage gestellt wird, zu entscheiden, ob diese Amnestie ertheilt werden soll, ob bedingt oder unbedingt.

Das Gesetz wird das Nähere bestimmen.

§ 55. So oft ein Truppenaufgebot zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, oder zur Vertheidigung nach Außen, oder zur Erfüllung von Bundespflichten jeder Art, statt findet, soll sofort der Landrath einberufen werden, welcher die weitern Verfügungen treffen wird, sei es denn, daß er für gewisse eventuelle Fälle schon zum Voraus der Regierung Vollmachten und Aufträge gegeben hätte. [1])

§ 56. Der Landrath ernennt 5 Mitglieder des Regierungsrathes und 5 Mitglieder und deren Suppleanten ins Kantonsgericht, den Präsidenten, die Mitglieder und Suppleanten des Kriminalgerichts; das Verhöramt; die Mitglieder und die Präsidenten aller Verwaltungskommissionen; die Abgeordneten zu Konferenzen und Unterhandlungen (deren Instruktionsgenehmigung ihm auch obliegt); die betreffenden Mitglieder in den Erziehungs- und Diozesanrath; den Bauinspektor; den Salzdirektor; den Zeugherrn; den Archivar; den Staatsanwalt; den Kantonskriegskommissär und alle Finanz-, Polizei-, Bau- und

---

[1]) Vgl. hiezu Art. 15 bis 17 der Bundesverfassung.

ißbeamteten (insofern er die Ernennung untergeordneter Be-
ıteter letzterer Klasse nicht den betreffenden Kommissionen zu
ertragen für gut findet).

Er kann nach seinem Gutfinden zu besondern Geschäfts-
eigen oder Berathungsgegenständen, oder Untersuch und Bericht-
tattungen außer bekannten Behörden noch andere Kommissionen
bersetzen und ernennen.

Er ernennt auf den Vorschlag der Militärkommission die
mmandanten der Milizen, die Stabsoffiziere und den Ober-
ıstruktor.

§ 57. Der Landrath versammelt sich ordentlicherweise dret
al des Jahres. Ein Mal im Mai, wo die Beeidigung der Mit-
eder (zumal der neuen), die Besetzung der Kommissionen ꝛc.
d die Rechnungs- und Verwaltungsprüfungen vorzunehmen
d; dann Ende Dezembers (28.) um die Vorschläge zu Ver-
ſſerungen ꝛc. anzuhören, und endlich Anfangs April, wo die
rschläge und die VII Geschlechtsbegehren an die Landesgemeinde
d das Zirkular für dieselbe zu berathen sind:

Außerordentlicher Weise tritt derselbe zusammen:

a. Wenn es der Regierungsrath verlangt.

b. Wenn es 7 Mitglieder des Landrathes verlangen.

c. Wenn der Präsident von sich aus es für nöthig findet.

d. Wenn die in der Verfassung vorgesehenen Fälle (§§ 11,
) und 55) eintreten.

Die Einberufung des Landrathes geschieht durch den Prä-
enten mittelst eines Traktanden-Zirkulars.

Ein Reglement wird die Tagesordnung und den Geschäfts-
ng ꝛc. näher bestimmen.

III. Abschnitt.

Vollziehende Gewalt.

A. Der Regierungsrath.

§ 58. Der Regierungsrath, bestehend aus dem Landammann

Landesstatthalter, Pannerherrn, Landeshauptmann, Landessecksmeister und Bauherrn, nebst andern 5 vom Landrathe aus seiner Mitte erwählten Regierungsräthen, zusammen aus 11 Mitgliedern, ist unter Oberaufsicht des Landrathes mit Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und mit der Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen beauftragt.

In demselben sollen die 5 Hauptlandestheile, nämlich Ursern, das Reußthal (mit den Gemeinden Wassen, Silenen und Gurtnellen), das Schächenthal (mit Spiringen, Unterschächen und Bürgeln), die Seegemeinden (Fluelen, Sisikon, Seelisberg, Bauen, Isenthal und Seedorf) und die Bodengemeinden (Altdorf, Schattdorf, Erstfeld und Attinghausen) wenigstens durch 1 Mitglied repräsentirt sein.

§ 59. Die Amtsdauer ist auf 4 Jahre festgesetzt. Der Austritt der auf 4 Jahre gewählten Mitglieder geschieht je zur Hälfte. Zum ersten Mal bestimmt das Loos diejenigen, welche schon nach zwei Jahren austreten sollen. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

Wird eine Stelle durch Tod, Entlassung ꝛc. vor Ablauf der Amtsdauer erledigt, so soll sie beim nächsten Zusammentritte der betreffenden Wahlbehörde für die noch übrige Amtsdauer wieder besetzt werden.

§ 60. Befugnisse des Regierungsrathes sind:

a. Der Erlaß aller zur Vollziehung und Verwaltung nöthigen Verordnungen und Beschlüsse, welche jedoch der Verfassung und den bestehenden Gesetzen nicht zuwider laufen dürfen.

b. Die Besorgung sämmtlicher Verwaltungszweige, des Militär-, Bau-, Finanz-, Polizei- und Transitwesens, des Aeußern und Innern.

c. Geschäftsordnung, Oberleitung, Weisungen und Ueberwachung der Verrichtungen der dießfalls ihm untergeordneten administrativen Kommissionen und Beamteten.

d. Gutachten und Vorschläge zu Gesetzen und andern Be-

[illegible]ssen an den Landrath, sei es in Folge erhaltenen Auftrags [illegible] demselben, oder aus eigenem Antriebe.

[illegible] e. Er besorgt und erledigt die diplomatischen Geschäfte und [illegible]rrespondenzen, welche er nicht wegen besonderer Erheblichkeit [illegible] den Landrath bringt, in wichtigern Fällen nach den Wei[illegible]gen, sonst aber im bekannten Sinne und Geiste des Land[illegible]thes.

[illegible] f. Erledigung der von höhern Behörden ihm zugewiesenen [illegible]genstände.

[illegible] g. Verantwortliche provisorische Verfügungen in dringenden [illegible]llen.

h. Konkordatsmäßige Stellungsbegehren in einfachen Fällen, [illegible]willigung von Zeugeneinvernahmen auf auswärtige Requisi[illegible]n, Visa u. dgl.

i. Unverbindliche Vorschläge zu Ernennung der Präsidenten [illegible] Kommissionen an den Landrath.

k. Einberufung des Landrathes, so oft er es für nöthig [illegible]achtet.

l. Ueberwachung der Kanzlei und des Archivs.

m. Weisungen und Beaufsichtigung der Bezirksammänner, [illegible]ner Vollziehungsbeamteten.

n. Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern und [illegible]r Sicherheit gegen Außen, bei Truppenaufgeboten nach Ober[illegible]tung oder Weisungen des sogleich einzuberufenden Landrathes. [1])

o. Entwerfung der Instruktionen an Gesandte zu Konferenzen.

p. Promulgation und Publikation sämmtlicher Gesetze und [illegible]rlasse.

q. Aufsicht über alle kantonalen Verwaltungen, wie auch [illegible]e Oberaufsicht über die Bezirks- und Gemeindeverwaltungen.

§ 61. Behufs Vorberathung von Geschäften und Einho[illegible]ung von Berichten kann der Regierungsrath Ausschüssen oder

---

[1]) S. § 55 dieser Verfassung, nebst Anmerkung.

einzelnen Mitglieden besondere Fächer der Staatsverwaltung oder einzelne Geschäfte übertragen.

Die vom Landrathe auf Vorschlag des Regierungsrathes zu erlassende Geschäftsordnung wird hierüber, sowie über die Form der Berathungen das Nähere bestimmen.

Dieselbe wird auch die Bestimmungen über die Versammlung des Regierungsrathes enthalten.

§ 62. Er legt dem Landrathe jährlich einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Staates für's künftige Rechnungsjahr vor. Ohne Einholung spezieller Bewilligung vom Landrathe, oder eines Supplementarkredites, darf er den Voranschlag der ordentlichen Ausgaben nicht übersteigen, wohin er auch seine untergeordneten Kommissionen einzuschränken hat.

Er legt alljährlich dem Landrathe wenigstens einmal, am Schlusse des Regierungsjahres, oder so oft es verlangt wird, über alle Theile der ihm obliegenden Staatsverwaltung Bericht und Rechenschaft ab und unterstellt ihm die Jahresrechnung des Staates, nebst Uebersicht und Bericht über den Staatshaushalt und die Nebenverwaltungen.

Er ist ihm überhaupt für getreue Verwaltung verantwortlich.

B. Untergeordnete Verwaltungskommissionen.

§ 63. Die für die verschiedenen Fächer der Verwaltung nöthigen, dem Regierungsrathe untergeordneten Kommissionen und deren Mitglieder bezeichnet der Landrath auf Vorschlag des Regierungsrathes.

C. Nebengeordnete Verwaltungsbehörden.

§ 64. Nebengeordnete Verwaltungsräthe sind besonders jene, welche aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern gemischt sind und Gegenstände, die den Staat und die Kirche zugleich berühren, behandeln, als nämlich:

a. Der Erziehungsrath.

b. Der Diozesanrath.

Diese haben alljährlich dem Regierungsrathe ihre Berichte
n Handen des Landrathes einzusenden, stehen übrigens un-
ittelbar unter dem Letztern.

§ 65. Der Erziehungsrath besteht aus 5 geistlichen und
weltlichen Mitgliedern. Den Präsidenten wählt der Erziehungs-
h selbst aus seiner Mitte. Er mag auch verdiente Schul-
nner zu Ehrenmitgliedern aufnehmen. Eines der Mitglieder
hlt der Bezirksrath von Ursern, eines die Gemeinde Altdorf,
es der Kirchenrath und eines die Spitalverwaltung derselben,
ei das hochw. Kapitel der Geistlichkeit und die übrigen der
ndrath, auf Vorschlag des Erziehungsrathes, selbst.

Die Verrichtungen des Erziehungsrathes bestimmt das Ge-
z, wobei den Bezirken und Gemeinden die Verwaltung und
enutzung ihres Schulfonds zugesichert bleibt.

§ 66. Der Diozesanrath besteht unter dem Präsidium des
ndammanns aus noch 4 andern weltlichen, vom Landrathe
wählenden Mitgliedern, den bischöflichen Kommissarien beider
ezirke und 2 vom Kapitel noch zu ernennenden Mitgliedern.

Er behandelt alle staatskirchenrechtlichen Fragen und die
eziehungen zum Bischofe und überhaupt jene zwischen Staat
d Kirche, übernimmt die Verrichtungen eines Ehegerichts und
dere sittenpolizeiliche Geschäfte, übt die Aufsicht über Verwal-
ng des Kirchengutes durch die Kirchenräthe. Alles unter der
beraufsicht des Landrathes, zu dessen Handen er Bericht und
chenschaft erstattet.

Den Umfang seiner Verrichtungen und den Geschäftsgang
rd ein besonderes vom Landrathe zu erlassendes Reglement
stimmen.

III. Abschnitt.

Richterliche Gewalt.

A. Kantonsgericht.

§ 67. Ein Kantonsgericht von 11 Mitgliedern ist die höchste

richterliche Behörde, sowohl für Zivilstreitigkeiten, als für Strafsfälle, und übt die Oberaufsicht über die gesammte Rechtspflege aus; worüber es dem Landrathe alljährlich, oder so oft dieser es verlangt, einen Bericht abstattet.

§ 68. Die Mitglieder des Kantonsgerichts werden je 6 von der Kantonsgemeinde, je 5 vom Landrathe auf die Dauer von 4 Jahren frei aus allen stimmfähigen Bürgern, welche nicht im Regierungsrathe oder in einer untern Gerichtsbehörde sind, gewählt; den Vicepräsidenten wählt das Gericht selbst aus seiner Mitte. Unter den Mitgliedern soll eines aus dem Bezirke Ursern sein.

Die Suppleanten werden in gleicher Zahl und Weise von der Landesgemeinde und dem Landrathe gewählt.

Der Austritt geschieht zur Hälfte. Den ersten Austritt nach 2 Jahren entscheidet das Loos. Die Ausgetretenen sind gleich wieder wählbar.

§ 69. Das Kantonsgericht entscheidet in seiner Eigenschaft als oberste Appellations-, Revisions- und Kassationsbehörde in letzter Instanz über alle rekursfähigen und dahin gezogenen Sprüche des Kriminalgerichts und der Bezirksgerichte, sowie endlich über die Revisionsgesuche über seine eigenen Urtheile.

Der Rekurs über Urtheile und Verfahren des Kantonsgerichts, der jedoch nur bei Verletzung von Prozeßformen in Zivil-, wie in Kriminalfällen, und nur in schriftlichem Vortrage zulässig ist, geschieht an den Landrath.

§ 70. Für ein gültiges Urtheil sind wenigstens 9 das Urtheil fällende Mitglieder nöthig. Für die Anwesenden und im Ausstande Befindlichen sollen ihre Ersatzmänner einberufen werden.

Wenn dieses festgesetzte Minimum der Richter, nach Einberufung aller Suppleanten, wegen Ausstandes nicht erhältlich ist und die Parteien dem Kantonsgerichte ohne Ergänzung den Spruch nicht überlassen wollen, so ergänzt sich dasselbe bis auf die Zahl 9 durch weitere Ersatzmänner aus den Mitgliedern

s Landrathes nach ihrer Reihenfolge, insoweit dieselben durch s Ausstandsgesetz nicht ausgeschlossen sind.

§ 71. Das Kantonsgericht übt die Oberaufsicht über das iminalgericht, die Bezirksgerichte, die Friedensrichter, das Verramt, den Staatsanwalt, kurz über die ganze Rechtspflege s, und alle diese Stellen sind ihm für ihre Verrichtungen, chtsverweigerungen und Rechtsverzögerungen verantwortlich.

Zu besserer Handhabung dieser Aufsicht und Abstattung s gesetzlichen Berichtes wird das Kantonsgericht aus seiner itte dem Präsidenten eine Justizkommission an die Seite geben, tehend aus 4 Mitgliedern.

§ 72. Eine allgemeine Prozeß- und Geschäftsordnung wird s Nähere über die Verrichtungen, die Versammlung, Tagder, Taxen ꝛc. dieser obersten Gerichtsbehörde, wie der ihr tergebenen Gerichtsstellen und Beamtungen festsetzen, welche Landrath auf Vorschlag des Kantonsgerichtes erlassen wird.

B. Kriminalgericht.

§ 73. Ein Kriminalgericht, bestehend aus einem Präsiten, 6 Kriminal-, 4 Ersatzrichtern (worunter 1 von Ursern), lche sämmtlich nach den für die Kantonsrichter geltenden Bemmungen vom Landrathe gewählt werden, mit Ausschluß jedoch Mitglieder des Kantonsgerichtes und der vollziehenden Gelten, ist die Strafbehörde für alle Kriminalverbrechen, und ar für gemeine, geringere inappellabel, für politische oder werere appellabel (§ 69). Es führt die Oberaufsicht über die fängnisse und deren Wartschaft und hat hierüber, wie über ne Verrichtungen, dem Kantonsgerichte oder seiner Justizkomission Bericht abzustatten, unter dessen Oberaufsicht und Leitung steht. Das Kriminalgesetz und das Justizreglement werden s Weitere enthalten.

Die Geschäftsordnung des Kriminalgerichtes wird ein Regment bestimmen.

C. Bezirksgerichte.

§ 74. In jedem der beiden Bezirke Uri und Ursern (Gerichtskreis nach dermaligem Umfang der Bezirke) besteht ein Bezirksgericht erster Instanz, welches in allen Fr. 16 (Gl. 15) an Werth übersteigenden, Ehre oder Rechtsamen betreffenden Zivilstreiten und Zivilstraffällen abspricht, und zwar inappellabel bis auf einen bestimmten Werth von Fr. 100 (Gl. 81. Sch. 10); wenn es aber Ehre oder Rechtsamen anbetrifft, oder besagten Werth von Fr. 100 übersteigt, so kann von seinem Ausspruche an das Kantonsgericht appellirt werden.

In gleichem spricht das Bezirksgericht auch in allen, die Kompetenz des Bezirksammanns (§ 86) überschreitenden Polizeistraffällen und über Allmendfrevel ab.

Es bewilligt Rechtsbote, ertheilt peremtorische Fristen; spricht Amortisation von Schuldtiteln und Verschollenheitserklärungen aus.

Es spricht auch als Appellationsbehörde über die von Dorfgerichten in Gemeinds- oder Waldfrevelfällen ausgesprochenen Urtheile und beurtheilt alle Vaterschaftsklagen, mit Ausnahme von solchartigen, mit erschwerenden Umständen begleiteten Vergehen, den Unterhalt unehelicher Kinder, die Betreibungssachen (sofern solche die Kompetenz des Bezirksammanns überschreiten) und die Kattimentserklärungen.

§ 75. Das Bezirksgericht von Uri besteht aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern. Dasjenige von Ursern aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern.

Der Präsident und die eine Hälfte der Mitglieder werden von der Bezirksgemeinde, die andere Hälfte durch den Bezirksrath des betreffenden Bezirkes auf [illegible] Dauer ernannt. In gleicher Weise geschieht die Wahl ebenso vieler Suppleanten. Kein Mitglied eines Bezirksrathes ist gleichzeitig als Bezirksrichter wählbar.

Der Austritt geschieht zur Hälfte. Den ersten Austritt nach Jahren entscheidet das Loos. Die Ausgetretenen sind gleich ieder wählbar.

§ 76. Prozeßform, Geschäftsordnung, Ausstand, Beeidigung, ıren, Stichentscheid ꝛc. wird, wie beim Kantonsgericht, reglemtarisch näher bestimmt werden.

IV. Abschnitt.

Bezirksbehörden.

A. Bezirksgemeinden.

§ 77. Jeder Bezirk hat eine Bezirksgemeinde.

Dieselbe besteht aus der Versammlung aller Bezirks- oder nossenbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt ben und übrigens nach § 40 von der Stimmfähigkeit nicht sgeschlossen sind.

An Richter- und Beamtenwahlen mögen auch Land- oder jalleute, die nicht Genossenbürger sind, und 2 Jahre angesene Schweizerbürger Theil nehmen.

§ 78. Die Bezirksgemeinde jedes Bezirkes versammelt sich dentlicherweise jährlich am zweiten Sonntag im Mai; außerdentlicherweise so oft sie vom Bezirksrathe zusammenberufen rd, oder so oft es ein VII Geschlecht (in Ursern V Geschlecht) ter Angabe des Grundes und Vortritt vor den Bezirksrath clangt. (Siehe §§ 11 und 39.)

Ueber die Pflichten des Volkes, Eröffnung, Rekurs, Rechtrschlagen, Auskünden und Ausschluß, gelten auch hier im rigen die dort in den §§ 36—40 festgesetzten oder gerufenen orschriften.

§ 79. Die Bezirksgemeinde wählt:

a. den Bezirksammann,
b. den Bezirksstatthalter,
c. den Bezirksseckelmeister,
d. den Bezirksbauherrn,

e. den Bezirksgerichtspräsidenten,
f. die betreffenden Bezirksrichter sammt Suppleanten,
g. das Wuhrgericht,
h. die Bezirkslandschreiber,
i. den Bezirksweibel,
k. die Landmarker, oder Verordneten zu Eigen und Allmend.

Sie mag auch besondere Ausschüsse und Kommissionen für Behandlung von Bezirksfragen niedersetzen und wählen.

§ 80. Ueber die Amtsdauer, Austritt, Wiederwählbarkeit der Behörden und Angestellten des Bezirkes gelten die gleichen Bestimmungen wie für die entsprechenden Kantonsstellen.

Entlassungen von Bezirksbeamtungen können einzig von der betreffenden Wahlbehörde ertheilt werden.

§ 81. Die Bezirksgemeinde, als die Versammlung sämmtlicher Korporationsgenossen, verfügt in oberster Instanz über das Korporationsgut, die Allmenden, Alpen und Waldungen und das übrige Bezirksgut; sie bestimmt die Benutzungsweise der Allmenden ꝛc.; stellt die ihr hiefür gutdünkende Verwaltungsordnung auf.

Sie allein kann Allmend verlehen oder vergaben, oder die Auffahrtsgemeinde nach bisheriger Uebung hiefür bevollmächtigen, den Viehauflag bestimmen oder aufheben, oder die Erhebung von Bezirkssteuern oder Bezirksabgaben beschließen.

§ 82. Sie allein hat das Bezirks- oder Genossenbürgerrecht zu ertheilen.

Ihr müssen alle wichtigern Verträge, die für den Bezirk abgeschlossen werden, zur Ratifikation vorgelegt werden.

Ihr hat der Bezirksseckelmeister alljährlich die Bezirksrechnung nebst Vermögensübersicht des Bezirks vorzulegen und bekannt zu machen. Es steht ihr frei, zur Rechnungsprüfung eine eigene Kommission zu bestellen, oder dieß dem Bezirksrathe zu übertragen.

Allgemeine Wuhr-, Armen-, sowie andere Bezirksanstalten

zu errichten, oder bestehende stiftungsgemäß umzugestalten und zu verbessern, steht ihr allein zu.

B. Bezirksrath.

§ 83. Jeder Bezirk hat einen Bezirksrath. Derselbe be-eht im Bezirke Uri nebst dem Bezirksammann, Statthalter, ezirksseckelmeister und Bezirksbauherrn, aus 27 Bezirksräthen, elche die Gemeinden im Verhältniß von je 1 auf 500 Seelen evölkerung nach gleichen Grundsätzen wie die Landräthe wählen. emeinden unter 500 Seelen wählen jedenfalls ein Mitglied, eichwie eine Ueberzahl von 250 zur Wahl eines Mitgliedes echtigt.

Im Bezirke Ursern besteht derselbe nebst Bezirksammann, tatthalter und Seckelmeister, aus 13 Bezirksräthen, die auf eiche Weise gewählt werden.

Die Bezirksammänner sind Präsidenten der Bezirksräthe.

Die Mitglieder des Bezirksrathes müssen Korporations-nossen sein.

§ 84. Der Bezirksrath vollzieht die Bezirksgemeindebe-schlüsse. Er wählt die Bezirkskommissionen, die auf Benutzung nd Aeufnung des Bezirksgutes, Bezirksauflagen, Verwaltung nd Beaufsichtigung von Bezirksanstalten Bezug haben. Er leitet nd beaufsichtigt die Verwaltung der Bezirksgüter und die Be-rksbauten und handhabt die Allmendpolizei.

§ 85. Er überwacht das Vormundschafts- und Armenwesen n den Gemeinden seines Bezirks und übt die Aufsicht über die erwaltung der Gemeinden und ihrer Güter und wacht für Er-altung dieser Letztern. Er ist überhaupt die Aufsichtsbehörde ber die Gemeindeverwaltungen und über die Handhabung der orschriften über Benutzung des Korporationsgutes — der älder und Allmenden, im Jagen und Fischen ꝛc. — von Seiten r Gemeindsbehörden, der dafür aufgestellten Beamteten und r Partikularen, sowie das Oberwaisenamt für seinen Bezirk.

Ueber seine daherigen Verrichtungen und Wahrnehmungen hat er nach Maßgabe der Umstände dem Regierungsrathe Bericht zu erstatten und seinen Weisungen nachzukommen.

Er ist endlich befugt, zur Schlichtung minderwichtiger laufender Geschäfte einen Ausschuß zu bezeichnen.

Für außerordentliche Einberufung des Bezirksrathes, Siebengeschlechter ꝛc. gelten die gleichen Bestimmungen, wie beim Landrathe festgesetzt sind. (Siehe § 57.)

Das Weitere über den Geschäftsgang und die Versammlungszeit des Bezirksrathes wird ein Reglement bestimmen.

§ 86. Die Bezirksammänner sind:

a. Präsidenten der Bezirksgemeinden und Bezirksräthe.

b. Sie haben die Kompetenz, mit Beizug von 2 vom Bezirksrathe zu ernennenden Beisitzern oder deren Suppleanten, in Straffällen und in Zivilstreitigkeiten bis auf den Betrag von Fr. 16 (Bl. 13) inappellabel abzusprechen.

c. Sie nehmen alle ihnen eingehenden Klagen an und besorgen die Strafüberweisung derselben, sowie auch aller ihnen sonst bekannten Uebertretungen.

d. Sie sind Amtsmänner der Regierung und haben als solche alle Beschlüsse und Befehle der Vollziehungsbehörden des Kantons zu befolgen und exequiren zu lassen und über Handhabung von Ruhe und Ordnung in ihren Bezirken zu wachen, weßhalb sie das Recht haben, Verhaftungen vorzunehmen und zu erlauben, unter sofortiger Anzeige an die Kantonspolizei.

e. Haben sie die gesetzliche Exekution im Schuldentrieb, Schatzung und Sequestration zu ertheilen und die Oberaufsicht der Lands- und Gemeindsweibel in ihren dießfälligen Verrichtungen zu üben.

f. Haben sie die Beeidigungen der Bezirksbeamteten und der angestellten Aufseher in Sachen des Bezirkes und der Korporationsgüter zu besorgen.

g. Sie nehmen über eingegangene Klagen die Preliminar-
erhöre auf, mit Ausnahme jener über die Paternitätsklagen,
elche sie an den Bezirksgerichtspräsidenten überweisen.

Die Bezirksammänner sind für diese ihre Obliegenheiten
n der Kantonsregierung in Eid zu nehmen.

C. Bezirksgerichte. (Siehe §§ 74—76.)

D. Wuhrgerichte.

§ 87. Die Wuhrgerichte (oder Gerichte zu Reuß und
hächen) bestehen aus dem jeweiligen Bezirksammann, Bezirks-
elmeister (oder Bauinspektor) und 7 (in Ursern 3) Männern,
von der Bezirksgemeinde, in der Regel aus den an der
uß (oder Schächen) liegenden Gemeinden, auf 8 Jahre ge-
ählt werden.

Sie sprechen inappellabel ab, was an den innert ihren
arken gelegenen Flüssen solle gebaut oder beseitigt werden,
wie auch in Streitsachen zwischen den Wehregenossen oder
teuern, über die Frage: „Wer soll etwas machen oder brechen
d die Kosten tragen?“

Es können jedoch Rekursbegehren über Beschlüsse und Ur-
eile der Wuhrgerichte an Regierungsrath, in wichtigern Fällen
Landrath, nach Bestimmung des Gesetzes stattfinden.

Ausstand ist immer zu beobachten wenn ein Mitglied Ge-
sse einer Steuer oder Wehre ist, über welche eben verfügt
er erkennt wird.

Diese Gerichte sollen alljährlich den darum aufgesetzten Eid
isten.

E. Bezirksarmenpflegen.

§ 88. In jedem Bezirke besteht zur Leitung und Beauf-
ichtigung des Armenwesens eine vom Bezirksrathe gewählte
Oberbehörde aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern.

Das Weitere bestimmt das Gesetz.

V. Abschnitt.

Gemeindewesen.

§ 89. Jeder Gemeinde steht das Recht zu, ihre Angele heiten innert den gesetzlichen Schranken selbstständig zu ord und zu besorgen, die Art der Besteurung der Gemeinde zu meindszwecken und die Quartierliste festzusetzen.

Die Beobachtung dieser Schranken überwacht in erster L der Bezirksrath, in zweiter der Regierungsrath.

Oberste Gemeindsbehörde ist die Dorfgemeinde, vollzieh und verwaltende in Gemeindeangelegenheiten der Gemeinde oder das Dorfgericht.

A. Dorfgemeinde auch „Kirchgemeinde."

§ 90. Die Dorfgemeinde besteht aus den nach dem C stimmfähigen Einwohnern der Gemeinde. Sie wird versam theils zu gewohnter Zeit nach der bestehenden Uebung, außerordentlich, so oft es vom Gemeinderathe für nöthig funden wird.

Jede außerordentliche Dorfgemeinde muß mit Angabe wichtigern Berathungsgegenstände einen Sonn- oder Feie vorher ausgekündet werden.

§ 91. Die Dorf- oder Kirchgemeinde (letztere insowei die Pfarr- oder Kirchgenossen angeht) übt innerhalb den g lichen Schranken folgende Befugnisse aus:

a. Sie übt Aufsicht über den Gemeindehaushalt und Verwaltung des Dorfgerichts oder Gemeinderaths (beziehu weise des Kirchenrathes).

b. Bewilligt Gemeindsteuern, wo solche nöthig sind.

c. Sie trifft die ihr gesetzlich zustehenden Wahlen entw unmittelbar, oder durch den Gemeinderath (von letzterer Wa art sind jedoch alle politischen Wahlen ausgeschlossen.)

B. Gemeinderath oder Dorfgericht.

§ 92. In jeder Gemeinde soll ein Gemeinderath (Dorfgericht) bestehen von wenigstens 7 Mitgliedern, welche auf 2 Jahre ewählt werden; ihr Austritt darf jedoch jährlich nur zur Hälfte attfinden.

Unter den Mitgliedern soll eines sein, das die Verrichngen eines Waisenvogten zu versehen hat.

Bei jedem Gemeinderath (Dorfgericht) soll ein beeidigter emeindeweibel angestellt sein, welcher die obrigkeitlichen, wie die meinderäthlichen Aufträge zu vollziehen und den Schuldentrieb, andprotokoll und Schatzung in seiner Gemeinde zu besorgen t, in welch' letzterer Beziehung er unter der Oberaufsicht des ezirksammanns steht.

§ 93. Dem Gemeinderath liegt ob:

a. Die Vorberathung und Vollziehung der Gemeindebeschlüsse.

b. Die Verwaltung und Aeufnung der Gemeindegüter.

c. Die Besorgung der Vormundschafts- und Waisensachen ch Inhalt daheriger Gesetze.

d. Die Handhabung der Polizei in der Gemeinde, nach estimmungen eines Reglements und unter Aufsicht der Kantonspolizei.

e. Die Ueberwachung und Kontrolle über die Benutzung s Korporationsgutes, der Wälder und Allmenden und die beffende erstinstanzliche (oder niedere) Strafkompetenz hierüber, ch den darum aufgestellten Gesetzen und Rechtsamen.

f. Die Besorgung des Schulwesens innert den ihm zuhenden Schranken und den daherigen Vorschriften und Weisungen höherer Behörden.

g. Er wacht dafür, daß von allen von der Gemeinde aufestellten Verwaltern von Kirchen-, Schul-, Spital- oder anderm

Stiftungsgut zu Gunsten der Gemeinde vorschriftsgemäß R
nung abgegeben wird.

h. Er befolgt die ihm zukommenden obrigkeitlichen Aufti
und ertheilt verlangte Berichte an Oberbehörden.

§ 94. Der Gemeinderath und seine Angestellten sind
erster Linie der Gemeinde, und diese dem Bezirksrathe für
Verwaltung der Gemeinde-, Korporations- und Schulgüter
auch für die übrigen Verrichtungen verantwortlich.

Das Maaß und die Weise dieser Verantwortlichkeit r
das Gesetz bestimmen.

Unentgeldliche Gemeindsbeamtungen sind als wechseln
zu tragende Gemeindsbeschwerden anzusehen.

§ 95. Insofern in einem der Bezirke (Ursern) für ger
Zweige der Gemeindsverwaltungen gleichsam nur eine ungeth
Gemeinde besteht, so übernimmt die Bezirksgemeinde die A
richtungen der Dorfgemeinde, und der Bezirksrath diejenigen
Gemeinderathes für die betreffenden Zweige.

Eine eigene Verordnung wird das Nähere dießfalls festse

C. Kirchenrath.

§ 96. In jeder Pfarrgemeinde besteht zur Besorgung
Verwaltung des Kirchengutes ein Kirchenrath von mindesten
höchstens 7 Mitgliedern, von welchen der jeweilige Pfarrer
Amtswegen eines ist. Er ist für seine Verrichtungen in er
Linie der Pfarrgemeinde und sodann dem Diozesanrathe
antwortlich.

D. Gemeindsarmenpflegen.

§ 97. In jeder Gemeinde soll zur Unterstützung der Ar
und Nothleidenden eine Armenpflege bestehen, welche durch
eigene Gemeindskommission unter Oberaufsicht der Bezirksarm
behörde verwaltet wird.

Das betreffende Gesetz setzt das Nähere fest.

Vierter Titel.

Schlußbestimmungen.

§ 98. Das Volk des Kantons Uri behält sich vor — nach r mehr als halbtausendjährigen Sitte seiner freien Vorfahren · vorstehende Verfassung jederzeit theilweise oder ganz zu revi- ren und diejenigen Abänderungen zu treffen, welche die Landes- meinde der Ehre und dem Vortheile des Kantons und souve- nen Freistaates für zuträglich erachten wird (nach § 42).

§ 99. Alle gegenwärtig bestehenden Gesetze und Verord- ngen, welche diesen Verfassungsbestimmungen nicht zuwider jen, verbleiben mittlerweilen in Kraft.

Die Revision der Gesetze soll mit Beförderung vorge- mmen werden.

§ 100. Unmittelbar nach Annahme der Verfassung werden e sämmtlichen Wahlen sofort vorgenommen.

Beschluß der Bundesversammlung,

betreffend die Garantie der Verfassung des Kantons Uri, vom 5. Mai, 27. Oktober 1850 und 4. Mai 1851.

Die schweizerische Bundesversammlung,

nach Einsicht der Verfassung des Kantons Uri vom 5. Mai 350, der Abänderungen und der Ergänzungen derselben vom 7. Oktober 1850 und 4. Mai 1851, so wie nach Einsicht einer eschwerdeschrift des Thalrathes von Ursern, d. d. 9. November 850, gegen die §§ 23 und 25 dieser Verfassung,

auf den Bericht und Antrag des schweizerischen Bundesrathes,

in Erwägung:

1) daß diese Verfassung vom Volke von Uri angenommen worden ist und revidirt werden kann, wenn die absolute Mehrheit es verlangt;

2) daß sie nichts enthält, was den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderläuft, indem namentlich der in § 4 gewährleistete Fortbestand der Klöster nicht anders als unter Vorbehalt der in den Art. 44 und 46 der Bundesverfassung dem Bunde eingeräumten Rechte, und so lange die oberste Behörde von Uri die Klöster beibehalten wissen will, verstanden werden kann;

3) daß in Bezug auf die Beschwerde des Thalraths von Urfern:

a. hinsichtlich des § 23 der Bund die kantonale Gerichtsbarkeit des Kantons Uri nicht ausnahmsweise beschränken kann;

b. hinsichtlich des § 25 es dem Kanton Uri freistehen muß, das Straßenwesen durch die Verfassung oder Gesetzgebung auf gutfindende Weise zu ordnen, wobei indeß der Rechtsweg den beiden Bezirken Uri und Urfern offen bleiben muß, für den Fall, daß die bisherigen Zolleinnahmen bei einer zweckmäßigen und vollständigen Unterhaltung der Hauptstraßen einen durchschnittlichen Ueberschuß abgeworfen hätten und diese Bezirke ein wohlerworbenes Privatrecht auf diesen Ueberschuß nachweisen wollen;

beschließt:

1) Der Verfassung des Kantons Uri vom 5. Mai, 27. Oktober 1850 und 4. Mai 1851 wird hiemit im Allgemeinen und hinsichtlich des § 25 im Sinne der Erwägung 3. b. die eidgenössische Garantie ertheilt.

2) Der § 4 dieſer Verfaſſung, ſo weit er ſich auf den Fort-
ſtand der Klöſter bezieht, kann nicht Gegenſtand eidgenöſſiſcher
arantie ſein.

3) Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

Alſo beſchloſſen vom ſchweizeriſchen Nationalrathe, Bern,
n 6. Auguſt 1851.

(Unterſchriften:)

Alſo beſchloſſen vom ſchweizeriſchen Ständerathe, Bern, den
. Auguſt 1851.

(Unterſchriften:)

V.

Staatsverfassung des Kantons Schwyz,

vom 11. März 1848, mit den infolge Verfassungsgesetz vom 11. Februar 1855 stattgefundenen Abänderungen. *)

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Kanton Schwyz ist ein Freistaat und als solcher ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§ 2. Die christliche, römisch-katholische Religion ist die einzige Religion des Staates, und die freie Ausübung derselben ist garantirt. [1])

§ 3. Die Souveränetät beruht im Volke. [2]) Dasselbe gibt sich die Verfassung selbst, und die Gesetze müssen ihm zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

§ 4. Kantonsbürger oder Landleute sind diejenigen, welche in der Verfassung von 1803 als solche anerkannt worden sind, und welche das Kantonsbürgerrecht seither rechtlich erworben haben.

§ 5. Alle Kantonsbürger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte.

§ 6. Alle Einwohner des Kantons sind vor dem Gesetze gleich.

---

*) Diesem die §§ 91, 92, 93, 95, 102, 103, 107, 135, 138, 139, 140, 142, 158, 159, 161, 162 und 175 betreffenden Verfassungsgesetz wurde durch Beschluß der Bundesversammlung vom 19. Juli 1856 unbedingt die eidgenössische Garantie ertheilt.

1) S. Art. 44 der Bundesverfassung.

2) S. Art. 3 und 5 der Bundesverfassung.

§ 7. Der freie Handel und Verkehr im Kanton sind gesichert. [1]) Das Nähere bestimmt das Gesetz.

§ 8. Jeder rechtliche Kantonsbürger kann sich nach den Bestimmungen des Gesetzes im Kanton überall niederlassen und da, wie der Eingeborne, Handel und Gewerbe treiben. [2])

§ 9. Jeder Kantonsbürger übt da sein politisches Bürgerrecht aus und ist den Steuern unterworfen, wo er säßhaft ist.

§ 10. Die freie Meinungsäußerung in Wort und Schrift t gewährleistet. Die Strafe des Mißbrauchs derselben wird is Gesetz bestimmen; daherige Klagen beurtheilen die Gerichte. [3])

§ 11. Jeder Bürger, jede Gemeinde oder Korporation, so ie jede Behörde, hat das Recht, auf dem Wege der Petition ıfichten, Wünsche und Beschwerden an den Kantonsrath zu ingen. Das Gesetz wird hierüber das Nähere bestimmen.

§ 12. Die Trennung der richterlichen und vollziehenden ewalt ist anerkannt. Kein Mitglied einer vollziehenden Berde kann zugleich Mitglied einer richterlichen Behörde sein, ıd umgekehrt. Weder die gesetzgebende noch die vollziehende ewalt dürfen richterliche Verrichtungen ausüben oder sich anmen.

§ 13. Niemand kann seinem verfassungsmäßigen Richter tzogen werden. Die Aufstellung verfassungswidriger Gerichte unter keinen Umständen zuläſſig. [4]) Vertragsgemäße Schiedsrichte sind gestattet.

§ 14. In allen Civilrechtsfragen soll Jeder ohne Einmiung und Hinderung irgend einer Behörde vor die Gerichte lassen werden.

§ 15. Die persönliche Freiheit jedes Kantonsbewohners ist währleistet.

---

[1]) S. Art. 29 bis 32 und 41, Ziffer 4, der Bundesverfassung.
[2]) S. Art. 41 der Bundesverfassung.
[3]) S. Art. 45 der Bundesverfassung.
[4]) S. die Art. 50 und 53 der Bundesverfassung.

§ 16. Niemand kann verhaftet oder in Verhaft gehalten werden, außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen und auf die vom Gesetz bestimmte Art.

§ 17. Ohne gerichtliches Urtheil kann kein Beamteter vor Ablauf seiner Amtsdauer seiner Stelle entsetzt werden. Einstellung in amtlichen Verrichtungen findet nur dann statt, wenn gegen einen Beamteten durch die zuständige Gerichtsbehörde Kriminalanklage erkennt worden ist.

§ 18. Der Staat sorgt für die Bildung der Jugend. Der Geistlichkeit des Kantons wird auf das Erziehungswesen der gebührende Einfluß zuerkannt.

§ 19. Jeder Kantonsbürger und jeder im Kanton wohnende Schweizer ist nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. [1])

§ 20. Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums. Jedem Bezirk, jeder Gemeinde, sowie jeder geistlichen und weltlichen Korporation, bleibt auch die Verwaltung desselben und die Befugniß, die Art und Weise der Benutzung und der Verwaltung ihrer Güter selbst zu bestimmen, gesichert. Für Abtretungen, die das öffentliche Wohl erfordert, soll der Staat gerechte Entschädigung leisten; wenn diese streitig wird, entscheiden die Gerichte. [2])

§ 21. Keine Liegenschaft kann mit einer nicht loskäuflichen Last, gemäß welcher der Grundeigenthümer etwas leisten muß, belegt werden. Die Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse nach dem wahren Werthe derselben ist den Gemeinden, Korporationen und Privaten garantirt, so daß jeder Einzelne sein Besitzthum hievon ledigen kann. Es soll das hierüber bestehende Gesetz einer beförderlichen Revision unterworfen werden.

§ 22. Alle Einwohner des Kantons, sowie alle Korporationen desselben, sollen nach den Bestimmungen des Gesetzes

[1]) S. die Art. 18 bis 20 der Bundesverfassung.

[2]) S. Art. 21 der Bundesverfassung.

möglichst gleichmäßig an die Staatslasten beitragen. Kirchen- und Pfrund-Vermögen, Schul- und Armengut sind steuerfrei.

§ 23. Die Mitglieder der Behörden, die Beamteten und Angestellten des Kantons werden vom Kanton bezahlt; dagegen fallen die Sporteln, welche an Behörden, Beamtete und Angestellte des Kantons zu entrichten sind, in die Kantonskasse.

§ 24. Jede Behörde, jeder Beamtete und Angestellte ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich. Das Gesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

§ 25. Jeder Landammann ist verpflichtet, an den Bezirks-, Kreis- und Kirchgemeinden zu erscheinen, und an allen Verhandlungen derselben Theil zu nehmen. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

§ 26. Alle Wahlumtriebe und Wahlbestechungen sind untersagt; die Strafe wird das Gesetz bestimmen.

§ 27. Jeder Landmann ist pflichtig, die ihm auf verfassungsmäßige Weise durch unmittelbare Volkswahlen übertragenen Bestellungen auf eine Amtsdauer anzunehmen; die Ausnahmen von dieser Regel bestimmt das Gesetz.

§ 28. Die Verhandlungen des Kantonsrathes und der Gerichte, mit Ausnahme ihrer Berathung über das Urtheil und die Verrichtungen der Bezirksgerichte in Strafpolizeifällen, sind in der Regel öffentlich. Ausnahmen können nur in öffentlicher Sitzung beschlossen werden.

§ 29. Die Verwaltung des Staatshaushaltes ist öffentlich.

§ 30. Keine Beamtung im Kanton ist lebenslänglich.

§ 31. Es soll eine beförderliche Revision der gesammten Gesetzgebung vorgenommen werden. Mit der Aufstellung von Kantonsgesetzbüchern erlöschen die bisherigen Bezirksgesetze.

§ 32. Die Präsidenten und Mitglieder sämmtlicher Behörden beeidigen sich gegenseitig.

§ 33. Der Fortbestand der durch den Bundesvertrag von 1815 garantirten Klöster ist gewährleistet; sie stehen unter dem Schutze des Staates.

§ 34. Novizen, welche nicht Schweizer sind, wenn sie in wissenschaftlicher und moralischer Beziehung tüchtig erfunden werden, dürfen mit Bewilligung des Kantonsrathes, gegen einen von ihm zu bestimmenden Beitrag an den Staat, in die Klöster aufgenommen werden; gegen Eidgenossen findet das Gegenrecht statt.

§ 35. Die Klöster stehen unter Aufsicht des Staates. Das nähere Verhältniß derselben zum Kanton, zum Bezirk und zur Gemeinde, in denen sie sich befinden, so wie die Art, wie der Staat seine Aufsicht über sie ausübt, wird vom Gesetze bestimmt.

§ 36. Den Klöstern ist der Ankauf, die Erpachtung und der Erwerb von Liegenschaften unter was immer für einen Titel untersagt. Liegenschaften, die denselben durch freiwilligen Geldruf oder durch Falliment zufallen, müssen sie innert Jahresfrist entäußern.

§ 37. In Handel und Gewerbe sind die Klöster auf die Erzeugnisse ihrer Güter und auf den damit verbundenen Viehstand beschränkt.

§ 38. Die Klöster sind in dem Bezirke ihrer Niederlassung und in denjenigen, wo sie Vermögen besitzen, wie jeder andere Bürger des Bezirks, zu allen Steuern verpflichtet und daher zu verhältnißmäßigen Beiträgen für die Bestreitung von Bezirks- und Gemeindelasten und den Unterhalt öffentlicher Anstalten verbunden. Auch sind sie den Verfügungen der Ortspolizei in allen Beziehungen gleich dem Landmann unterworfen.

Zweiter Titel.

Gebietseintheilung.

§ 39. Der Kanton ist in sechs Bezirke eingetheilt, nämlich: 1) Schwyz; 2) Gersau; 3) March; 4) Einsiedeln; 5) Küßnacht; 6) Höfe.

§ 40. Der Bezirk Schwyz begreift die Gemeinden: Schwyz, lrth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, berg, Lauerz, Steinerberg, Morschach, Alpthal, Illgau, Riemenstalden.

Hauptort: Schwyz.

Der Bezirk Gersau: Gersau innert seinen Grenzen.

Hauptort: Gersau.

Der Bezirk March: Lachen, Altendorf, Galgenen, Vorder-äggithal, Hinter-Wäggithal, Schübelbach, Tuggen mit Inbeiff von Grinau, Wangen mit Nuolen, Reichenburg.

Hauptort: Lachen.

Der Bezirk Einsiedeln begreift den Flecken Einsiedeln mit nen ehevorigen sieben Vierteln: Binzen, Groß, Willerzell, ltthal, Etzel und Egg, Benau, Trachslau.

Hauptort: Einsiedeln.

Der Bezirk Küßnacht: die vier ehevorigen Zehnten: Küßcht, Immensee, Haltikon, Merlischachen.

Hauptort: Küßnacht.

Der Bezirk Höfe: die Gemeinden: Wollerau, Freienbach, nfisberg.

Hauptort: Wollerau je zu vier Jahren und Pfäffikon je zwei Jahren.

§ 41. Der Kanton ist ferners in dreizehn Kreise eingeeilt, nämlich:

1) Schwyz, Iberg und Alpthal.
   Besammlungsort: Schwyz.
2) Arth, Lauerz und Steinerberg.
   Besammlungsort: Arth.
3) Steinen, Sattel und Rothenthurm.
   Besammlungsort: Steinen.
4) Ingenbohl, Morschach und Riemenstalden.
   Besammlungsort: Ingenbohl.
5) Muotathal und Illgau.

Besammlungsort: Muotathal.

6) Gersau.

Besammlungsort: Gersau.

7) Lachen, Altendorf und Galgenen.

Besammlungsort: Lachen.

8) Schübelbach, Wangen, Tuggen und Reichenburg

Besammlungsort: Schübelbach.

9) Vorder- und Hinter-Wäggithal.

Besammlungsort: Vorder-Wäggithal.

10) Einsiedeln.

Besammlungsort: Einsiedeln.

11) Küßnacht.

Besammlungsort: Küßnacht.

12) Wollerau; die vier ehevorigen Viertel: Wilen, Erlen und Wollerau.

Besammlungsort: Wollerau.

13) Pfäffikon; die Ortschaften: Pfäffikon, Freienbachberberg, Schwändi, Thal und Hurden.

Besammlungsort: Pfäffikon.

§ 42. Schwyz ist als Hauptort der Sitz aller Staatsbehörden.

Dritter Titel.

Staatsbehörden.

I. Kantonsbehörden.

a. Kantonsrath.

b. Regierungsrath.

c. Kantonsgericht.

d. Kriminalgericht.

II. Bezirksbehörden.

a. Bezirksgemeinde.
b. Bezirksrath.
c. Bezirksgericht.

III. Kreisbehörden.

a. Kreisgemeinde.
b. Kreisgericht.

IV. Gemeindebehörden.

a. Kirchgemeinde.
b. Gemeinderath.

I. Kantonsbehörden.

A. Kantonsrath.

§ 43. Der Kantonsrath besteht aus 81 Mitgliedern und ählt aus seiner Mitte auf ein Jahr den Präsidenten, den Vice=äsidenten, zwei Sekretäre und zwei Stimmenzähler; der Prä=ent und Vicepräsident sind als solche für die nächste Amtsdauer cht wieder wählbar. Die Stellen des Landammanns und des tatthalters sind mit diesen Würden nicht vereinbar.

§ 44. Die Mitglieder des Kantonsrathes werden von den reisgemeinden nach dem Verhältniß der im Kanton anwesenden ktivbürger aus allen wahlfähigen Kantonsbürgern [1]) gewählt. n Folge dessen trifft es nach der Zählung der Aktivbürger von 348 bis zu einer neuen Zählung, nach deren Ergebniß der antonsrath die Stellvertretung der Kreise wieder festzusetzen at, dem Kreise:

Schwyz	mit	2077	Aktivbürgern	14	Mitglieder.
Arth	„	906	„	6	„
Steinen	„	952	„	6	„
Transport		3935	Aktivbürgern	26	Mitglieder.

[1]) S. Art. 42 der Bundesverfassung.

Transport		3935	Aktivbürgern	26	Mitglieder.
Ingenbohl	mit	608	„	4	„
Muotathal	„	549	„	4	„
Gersau	„	433	„	3	„
Lachen	„	1187	„	8	„
Schübelbach	„	1524	„	10	„
Wäggithal	„	295	„	2	„
Einsiedeln	„	1711	„	11	„
Küßnacht	„	719	„	5	„
Wollerau	„	718	„	5	„
Pfäffikon	„	415	„	3	„

Summa: 12094 Aktivbürger und 81 Mitglieder.

§ 45. Die Amtsdauer der Kantonsräthe ist auf 4 J festgesetzt; je zu 2 Jahren tritt die Hälfte derselben aus. erste periodische Austritt findet durch das Loos statt; die getretenen sind wieder wählbar.

§ 46. Der Kantonsrath wird vom Präsidenten unter theilung der Traktanden an sämmtliche Mitglieder einber Ordentlicher Weise besammelt er sich zwei Mal im Jahre zwar im Juni und November; außerordentlicher Weise:

a. so oft der Präsident es für nöthig findet;

b. wenn der Regierungsrath es verlangt;

c. wenn fünfzehn Mitglieder gemeinsam unter Angab Gründe hiefür beim Präsidenten das Verlangen stellen.

§ 47. Ausschließlich vom Kantonsrath gehen aus: di ganischen Gesetze und die Prozeßordnungen über das Verfa in Civil- und Strafrechtsfällen.

§ 48. Er erläßt die übrigen Gesetze und bringt sie Genehmigung an die Kreisgemeinden.

§ 49. Jedem einzelnen Mitgliede steht das Recht zu, schläge zu machen oder Gesetze und Beschlüsse in Antra

bringen. Solche Vorschläge sind vor ihrer endlichen Annahme der Gesetzgebungskommission zur Begutachtung zu überweisen.

§ 50. Der Kantonsrath erläutert die Gesetze, jedoch nie in Anwendung auf einen einzelnen vor den Gerichten schwebenden Rechtsfall.

§ 51. Er ertheilt das Kantonsbürgerrecht. Keinem jedoch kann dasselbe ertheilt werden, der nicht zuvor Bürger eines Bezirkes geworden ist. Die Zusicherung des Bezirksbürgerrechts leibt ohne wirkliche Ertheilung des Kantonsbürgerrechts ohne le rechtlichen Folgen. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

§ 52. Er wählt aus seiner Mitte den Regierungsrath, stehend aus 7 Mitgliedern, von denen 3 aus dem Bezirke chwyz und 4 aus den übrigen Bezirken genommen werden müssen.

§ 53. Aus der Mitte des Regierungsrathes bezeichnet der ntonsrath den Landammann, den Statthalter und den Seckelister. Wenn der Landammann aus dem Bezirke Schwyz gemmen wird, so muß der Statthalter aus einem der übrigen ezirke genommen werden, und umgekehrt. Der Landammann uß am Hauptorte Schwyz wohnen.

§ 54. Der Kantonsrath wählt aus allen wahlfähigen ntonsbürgern [1]) je auf zwei Jahre ein Kriminalgericht von nf Mitgliedern und eben so vielen Ersatzmännern und aus den stern den Präsidenten desselben; desgleichen ernennt er den räsidenten des Kantonsgerichts. Zur Wählbarkeit in das Kriinalgericht wird das zurückgelegte fünfundzwanzigste Altersjahr fordert.

§ 55. Er bestellt das Kantonal-Verhöramt, den Kriegs- [2]) anitäts- und Erziehungsrath und eine Gesetzgebungs-Komission aus allen Kantonsbürgern. [3])

---

[1]) S. Art. 42 der Bundesverfassung.

[2]) Der Kriegsrath, als kantonale Vollziehungsbehörde resp. Organ des egierungsrathes, besteht noch.

[3]) S. Art. 42 der Bundesverfassung.

§ 56. Er wählt frei aus allen wahlfähigen Landleuten [1]
zwei Gesandte an die eidgenössische Tagsatzung, von denen der
eine aus dem Bezirke Schwyz, der andere aus einem der übri-
gen Bezirke genommen werden muß. Er gibt ihnen die Instruk-
tion und nimmt ihre Berichterstattung ab. [2] Er ernennt auf
gegebenen Falls das Mitglied in den eidgenössischen Verwaltung
und in den eidgenössischen Repräsentantenrath. [3]

§ 57. Er ernennt ferners aus allen Kantonsbürgern [4]
Zeugherrn, den Salzdirektor, den Archivar, die Bataillons-
mandanten, den Kantons-Kriegskommissär, den Schulinsp
den Staatsanwalt und dessen Substituten und den Zuch
direktor.

§ 58. Er wählt aus seiner Mitte fünf Mitglieder
bei Kassationsfragen vom Regierungsrath zuzuziehen sin

§ 59. Er bestellt nach vorhergegangener öffentlic
schreibung die Kantonsschreiber, von denen einer aus de
Schwyz und einer aus einem der übrigen Bezirke er
den muß, den Kantonsweibel und den oder die Kan
Die Anzahl dieser Angestellten und ihre Pflichten
eigene Verordnung bestimmen.

§ 60. Die Amtsdauer der in den §§ 55,
59 genannten Behörden, Beamteten und Angestell
nahme der Bataillons-Kommandanten, ist auf vi
gesetzt; die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

§ 61. Der Kantonsrath übt das Recht de
aus. Das Nähere wird das Gesetz bestimmen.

---

1) S. Art. 42 der Bundesverfassung.
2) Die Tagsatzung ist weggefallen; dagegen wähl
Abgeordneten in den Ständerath, die aber ohne
Art. 69 und 79 der Bundesverfassung.
3) Vgl. die Art. 61 bis 66 der Bundesverfassun
angeführte Bundesgesetz.
4) S. Art. 42 der Bundesverfassung.

§ 62. Bei politischen Vergehen und Verbrechen steht ihm das Recht der Ertheilung von Amnestie zu.

§ 63. Er entscheidet über Kompetenzstreitigkeiten der vollziehenden und richterlichen Gewalt der Kantons- und Bezirksbehörden, mit jedesmaligem Austritt der Mitglieder der streitenden Behörden.

§ 64. Er übt die Oberaufsicht über die Kantonsverwaltung:

a. er bestimmt jährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons;

b. er bewilligt die Erhebung der zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nöthigen Steuern;

c. er entscheidet über die Aufnahme von Darleihen für den Staat;

d. er setzt die Gehalte der Beamteten und Angestellten des Kantons fest;

e. er ordnet das Sanitäts- und Erziehungs-, das Münz-, Strassen-, Post-, Zoll- und Militärwesen, so wie die Salzverwaltung; [1])

Denjenigen Bezirken, welche neue Landstraßen erstellt haben, ist nach dem Grundsatze des Rechts und der Billigkeit und mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit der Anlegung und den gegenwärtigen Zustand dieser Straßen eine Entschädigung zu leisten.

f. er bestimmt die ordentlichen und außerordentlichen Leistungen der Klöster an den Staat und veranstaltet daher die nöthigen Untersuchungen des Vermögens derselben;

g. er läßt sich jährlich vom Regierungsrathe über alle Theile der Kantonsverwaltung und über Einnahmen und Ausgaben Bericht und Rechnung ablegen, genehmigt diese oder verfügt das Nöthige darüber. Die Mitglieder des Regierungsrathes haben bei daheriger Verhandlung nur berathende Stimme. Eine Uebersicht der Jahresrechnung und des ökonomischen Zustandes

[1]) Das Münz-, Post- und Zollwesen ist jetzt ausschließlich Sache des Bundes. Art. 23 ff., 33 und 36 der Bundesverfassung.

des Kantons, so wie der Jahresbericht über die Verrichtung des Regierungsrathes werden dem Volke durch den Druck b kannt gemacht.

§ 65. Wegen Verletzung der Amtspflichten kann der Kantonsrath den Regierungsrath oder dessen Mitglieder, und wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung das Kantonsgericht oder einzelne Mitglieder desselben zur Verantwortung ziehen u in Anklagezustand versetzen.

§ 66. Auch die übrigen vom Kantonsrathe gewählten Beamteten und Angestellten sind demselben für ihre Verrichtung verantwortlich.

§ 67. Er sorgt für die Ruhe und Sicherheit im Kant und erläßt daher:

a. Polizeiverordnungen;

b. die nöthigen Militärverordnungen. Bei jedem Aufge von Truppen hat er sich unverzüglich zu besammeln und di dieselben zu verfügen. [1])

§ 68. Er wahret die Rechte des Staates in kirchli Angelegenheiten.

§ 69. Er berathet alle Verkommnisse und Verträge andern Kantonen und Staaten; die minderwichtigen unterli seiner Genehmigung, die wichtigern aber bringt er zur Ge migung an die Kreisgemeinden. [2])

§ 70. Dem Kantonsrathe steht die Prüfung und A kennung der Gesetzmäßigkeit aller Wahlen in die Kantons hörden zu.

§ 71. Er entscheidet über Entlassungsgesuche der Kant beamteten.

§ 72. Er gibt sich selbst das Reglement über seine V handlungen und erläßt für alle übrigen Behörden die Geschä ordnung.

---

[1]) Vgl. die Art. 15 bis 20 der Bundesverfassung.

[2]) Vgl. die Art. 7 bis 10 der Bundesverfassung.

B. Regierungsrath.

§ 73. Der Regierungsrath ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons und besteht, mit Einschluß des Landammanns, des Statthalters und des Seckelmeisters, aus sieben Mitgliedern.

§ 74. Die Amtsdauer der Regierungsräthe ist auf vier Jahre festgesetzt; drei Mitglieder treten nach zwei und die übrigen vier nach vier Jahren aus; der erste Austritt wird durch das Loos bestimmt. Landammann und Statthalter werden auf zwei Jahre gewählt und sind in dieser Eigenschaft für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar.

§ 75. Zur Wahl in den Regierungsrath ist das Alter von 25 Jahren erforderlich. Kein Mitglied desselben darf zugleich Mitglied eines Bezirksrathes sein.

§ 76. Im Regierungsrathe dürfen nicht zugleich sitzen: Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder, zwei Schwäger, zwei Mitväter und Blutsverwandte im dritten oder einem nähern Grade.

§ 77. Den Vorsitz im Regierungsrathe führt der Landammann und in dessen Abwesenheit der Statthalter.

§ 78. Er besorgt die Kantonsverwaltung und vertheilt die Geschäftszweige derselben unter seine Mitglieder. Diese entwerfen Gutachten und Anträge an den Regierungsrath, vollziehen seine Verordnungen und Beschlüsse und sind ihm in Allem verantwortlich.

§ 79. Er sorgt für die Vollziehung der Urtheile des Kantonsgerichts und des Kriminalgerichts, sowie der schiedsrichterlichen Urtheile und der Beschlüsse des Kriegs-, [1]) Erziehungs- und Sanitätsrathes.

§ 80. Er erstattet dem Kantonsrathe jährlich über seine Geschäftsführung einen vollständigen Bericht, und über die be-

---

[1]) S. die erste Anmerkung zu § 55.

sondern Theile derselben, so oft der Kantonsrath es fordert. Er entwirft den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des künftigen Rechnungsjahres, legt dem Kantonsrathe jährlich über die ganze Kantonsverwaltung und den Bestand des Staatsvermögens Rechnung ab und fügt über die Staatsgüter ein Inventar bei.

§ 81. Bei Gefährdung der Ruhe im Innern oder von Außen kann er vorläufig die bewaffnete Mannschaft aufbieten, beruft aber gleichzeitig den Kantonsrath zu Anordnung weiterer Maßregeln ein. [1])

§ 82. Er hat die Aufsicht über die Rechte des Staates in kirchlichen Angelegenheiten und stellt hierin die nöthigen Anträge an den Kantonsrath.

§ 83. Dem Regierungsrathe steht die Prüfung und Anerkennung der Gesetzmäßigkeit aller Wahlen in die Bezirks- und Kreisbehörden zu. Wenn über die von Bezirks- und Kreisgemeinden getroffenen Wahlen oder über andere Verhandlungen dieser Gemeinden sich Anstände erheben, so entscheidet hierüber der Regierungsrath mit Zuzug der ihm beigegebenen fünf Kantonsräthe.

§ 84. Er übt die Aufsicht über die Verwaltung der Bezirksräthe aus. Die Fälle, in welchen Privaten oder Korporationen Rekurs an den Regierungsrath gestattet ist, wird das Gesetz bestimmen.

§ 85. Er bewilligt Entlassungsbegehren aus dem bürgerlichen Verbande.

§ 86. Er ernennt auf den Vorschlag des Kriegsrathes [2]) sämmtliche Offiziere des Kantons, mit Ausnahme der Bataillons-Kommandanten, nach den Bestimmungen des Gesetzes.

§ 87. Er bestellt die im Solde des Kantons stehenden Polizeidiener.

[1]) Vgl. Art. 15 bis 17 der Bundesverfassung.

[2]) S. die erste Anmerkung zu § 55.

§ 88. Bei den Berathungen des Regierungsrathes müssen ıigstens fünf Mitglieder anwesend sein.

§ 89. Der Regierungsrath ist für alle seine Geschäfte dem ntonsrathe verantwortlich.

§ 90. Die Bekanntmachung und Vollziehung aller Ver- ɔnungen und Beschlüsse des Regierungsrathes geschieht durch Bezirksammänner.

C. Kantonsgericht.

§ 91. Das Kantonsgericht besteht aus 9 Mitgliedern, ächt, sowie ihre Ersatzmänner, von den Bezirksgemeinden aus en wahlfähigen Kantons- und Schweizerbürgern, die das ɔste Altersjahr zurückgelegt haben, gewählt werden, und zwar m Bezirk Schwyz 3, vom Bezirk March 2 Mitglieder und n jedem der übrigen Bezirke 1 Mitglied.

§ 92. Die Amtsdauer der Mitglieder des Kantonsgerichtes t auf sechs Jahre festgesetzt, je das zweite Jahr tritt ein Drit- eil derselben aus; die Ausgetretenen sind wieder wählbar. Der ste und zweite Austritt findet durch das Loos statt.

§ 93. Das Kantonsgericht wählt aus seiner Mitte den ɔepräsidenten und die Justizkommission, welche in Civil- und trafrechtsfällen die Rekursbehörde bildet.

§ 94. Im Kantonsgerichte, und ebenso in allen übrigen erichtsstellen im Kanton, dürfen nicht zugleich sitzen: Vater nd Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder, wei Schwäger, zwei Mitväter und Blutsverwandte im zweiten der einem nähern Grade.

§ 95. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Kantonsgerichts ürfen nicht Mitglied eines untergeordneten Gerichts sein.

Unvereinbarlich mit dem Amt eines Richters ist auch der Beruf eines Rechtsanwaltes.

§ 96. Das Kantonsgericht versammelt sich ordentlicher

Weise alle zwei Monate, außerordentlich, so oft es durch den Präsidenten zusammenberufen wird.

§ 97. Dasselbe ist die oberste Civil-, Kriminal- und polizeirichterliche Behörde. Die Bezirksgerichte, Kreisgerichte und Vermittler stehen unter seiner Oberaufsicht und sind ihm für Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung verantwortlich.

§ 98. Das Rechtsmittel des Rekurses ist einzig bei Verletzungen von Prozeßformen in Civil- und Strafsachen zulässig; die Beschwerdeführung soll schriftlich stattfinden.

§ 99. Das Kantonsgericht ertheilt über alle Rechtssprüche, die von ihm ausgegangen sind, Revision. Ihm steht auch die Befugniß der Strafumwandlung nach den Bestimmungen des Gesetzes zu.

§ 100. Dem Kantonsgerichte kömmt die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehren zu.

§ 101. Es entscheidet nach den Bestimmungen des Gesetzes über Stellungs- oder Auslieferungsbegehren anderer Kantone und auswärtiger Staaten. [1])

§ 102. Bei der Beurtheilung von Civil-, Strafpolizei- und Kriminalfällen muß die volle Mitgliederzahl des Kantonsgerichts anwesend sein. Wegen politischen Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden (Art. 54 der Bundesverfassung).

§ 103. Das Kantonsgericht erstattet alljährlich dem Kantonsrathe einen Bericht über den Zustand des Gerichtswesens und die Geschäftsführung sämmtlicher Gerichtsstellen.

Ein Auszng aus den Jahresberichten des Kantonsgerichts wird alle zwei Jahre in Verbindung mit einem Auszug aus den Amtsberichten des Regierungsrathes dem Volke durch den Druck bekannt gemacht.

§ 104. Es steht in Würde und Rang neben dem Regierungsrathe.

---

[1]) Vgl. die Art. 10 und 55 der Bundesverfassung.

§ 105. Bei Streitfällen um Eigenthumsrechte, wobei wegen Betheiligung die volle Mitgliederzahl des Kantonsgerichts nicht thältlich ist, spricht in letzter Instanz ein Schiedsgericht ab. Jeder der streitenden Theile wählt sich zwei Schiedsrichter; diese wählen den Obmann; falls sie sich darüber nicht vereinigen können, wird derselbe von den unbetheiligten Mitgliedern des Kantonsgerichts bezeichnet.

D. Kriminalgericht.

§ 106. Das Kriminalgericht besteht aus fünf Mitgliedern und eben so vielen Ersatzmännern. Dasselbe ist für alle Kriminalfälle als erste Instanz aufgestellt; seine Befugnisse wird das Gesetz näher bestimmen.

§ 107. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Kriminalgerichts dürfen nicht zugleich Mitglieder eines Bezirksgerichts sein.

§ 108. Es bestellt für Angeklagte einen Vertheidiger, wenn sich nicht selbst einen solchen wählen.

§ 109. Zur Gültigkeit eines Urtheils ist die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl erforderlich.

§ 110. Es ertheilt über die von ihm ausgegangenen Urtheile Revision.

II. Bezirksbehörden.

A. Bezirksgemeinde.

§ 111. Jeder Bezirk hat eine Bezirksgemeinde. Dieselbe besteht aus den im Bezirke wohnenden Kantonsbürgern, [1]) welche das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

Von der Stimmfähigkeit sind ausgeschlossen:

a. Falliten;

b. durch Urtheil Entehrte;

c. im Aktivbürgerrecht Eingestellte;

---

[1]) C. Art. 42 der Bundesverfassung.

d. Almosengenössige, welche aus öffentlichen Armei unterstützt werden;

e. Geisteskranke und Blödsinnige;

f. jene, welchen der Besuch der Wirthshäuser unt

§ 112. Die Bezirksgemeinde versammelt sich o Weise jährlich am ersten Sonntage im Mai, außero Weise, so oft sie vom Bezirksrathe zusammenberufen i so oft es ein Sechstheil der stimmfähigen Bürger unt des Grundes vom Bezirksrathe verlangt.

§ 113. Sie wählt:

a. die dem Bezirke zugetheilten Mitglieder und Ers in das Kantonsgericht;

b. den Bezirksammann, Statthalter und Seckeln

c. die Mitglieder in den Bezirksrath;

d. die Mitglieder und Ersatzmänner in das Be und den Präsidenten desselben;

e. die Bezirksschreiber und den Bezirksweibel.

§ 114. Bei ihrer ersten Besammlung kann sie lichen Verhältnissen die verfassungsmäßigen Wahlen i zirksrath und in das Bezirksgericht an die Kreisgem die Dauer der Verfassung übertragen.

§ 115. Ueber die Amtsdauer, den Austritt und derwählbarkeit der Bezirksbehörden, Beamteten und A gelten die gleichen Bestimmungen, wie bei den Kanton Beamteten und Angestellten.

§ 116. Die Bezirksgemeinde allein kann die von Bezirkssteuern oder Abgaben beschließen. Das zwischen den direkten und indirekten Steuern wird bestimmen.

§ 117. Ihr werden jährlich die Rechnungen d zur Genehmigung vorgelegt. Sie bestellt zur Prü Voraus eine Rechnungskommission, welche ihr darü schriftlichen Bericht einzugeben hat. Dieser Bericht, r

ahm und einer Uebersicht der Jahresrechnung und des ökonomischen Zustandes des Bezirks, soll dem Volke acht Tage vor dem Zusammentritt der Bezirksgemeinde durch den Druck bekannt gemacht werden.

§ 118. Ihr müssen alle Verträge, die für den Bezirk abgeschlossen werden, zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 119. Sie allein ertheilt das Bezirksbürgerrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes.

§ 120. Entlassungen von Bezirksbeamtungen können einzig von der betreffenden Wahlbehörde ertheilt werden.

B. Bezirksrath.

§ 121. Jeder Bezirk hat einen Bezirksrath von sieben bis sechzehn Mitgliedern, mit Einschluß des Bezirksammanns, Statthalters und Seckelmeisters. Sein Präsident ist der Bezirksammann.

§ 122. Der Bezirksammann ist der Stellvertreter des Regierungsrathes und als solcher ihm für seine Verrichtungen verantwortlich. Er vollzieht in seinem Bezirke alle Verordnungen, Beschlüsse und Urtheile der Kantonsbehörden. Er hat die Pflicht der Ueberweisung oder der Klage bei Verbrechen und Vergehen. Er vollzieht ferner die Beschlüsse des Bezirksrathes und die Urtheile des Bezirksgerichts und der Kreisgerichte. Das Gesetz wird seine Amtsbefugnisse und Pflichten näher bestimmen. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der Statthalter des Bezirks.

§ 123. Im Bezirksrathe dürfen nicht zugleich sitzen: Vater und Sohn und zwei Brüder.

§ 124. Die Mitglieder des Bezirksrathes dürfen nicht zugleich Mitglieder eines Gemeinderaths sein.

§ 125. Der Bezirksrath vollzieht im Bezirke:

a. die Beschlüsse der Bezirksgemeinde;

b. die durch das Bezirksgericht ausgesprochenen Fallimentserkenntnisse.

§ 126. Der Bezirksrath wählt nach den Bes
des Gesetzes den Schulrath, die Militär- und Falli
mission, so wie den Zeugherrn und den Kriegskom
Bezirks.

§ 127. Er wählt ferner die Pfandschätzer, die
die Salzwäger im Bezirke, die Pfandschätzer auf zwe

§ 128. Er wacht für Erhaltung der öffentliche
seinem Bezirke.

§ 129. Er ist die Verwaltungsbehörde über d
güter, besorgt die öffentlichen Bauten des Bezirks
sichtigt den Wasserbau in demselben.

§ 130. Er übt die Aufsicht über die zu öffent
brauche bestimmten Verbindungs- und Nebenstraßen,
Winterwege im Bezirke.

§ 131. Unter seiner Aufsicht und Leitung steht
wesen.

§ 132. Er beaufsichtigt das Vormundschafts-,
Armenwesen in den Gemeinden.

§ 133. Er hat die Aufsicht über die Verwaltun
meinden und ihrer Güter und wacht für Erhaltung di

§ 134. Ihm steht das Recht der Kassation de
lungen der Kirchgemeinden zu.

C. Bezirksgericht.

§ 135. Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht v
gliedern und eben so vielen Ersatzmännern.

§ 136. Die Mitglieder und Ersatzmänner des
richts dürfen nicht zugleich Mitglieder eines Kreisger

§ 137. Das Bezirksgericht spricht über alle
Injurien-Rechtsfälle ab und bestraft die Injuriante
Bestimmungen des Gesetzes. Die daherigen Strafg
in die Bezirkskasse.

§ 138. Injurienprozesse und Prozesse, welche

von 400 Franken oder mehr betreffen, sowie Streitfragen über Rechtsamen und Gegenstände, deren Werth nicht ausgemittelt werden kann, sind appellabel. Gegenstände aber, deren Werth nicht bestimmt ist, aber ausgemittelt werden kann, sollen durch Schatzung gewerthet werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz. Ueber Forderungen unter 400 aber über 60 Franken urtheilt das Bezirksgericht erst- und letztinstanzlich.

§ 139. Fällt weg.

§ 140. Es beurtheilt in erster Instanz die Polizeistraffälle. Dem Angeklagten kann ein Vertheidiger nicht verweigert werden. Die daherigen Strafgelder fallen in die Bezirkskasse. Die Appellationsfälle bestimmt das Gesetz.

Bei Uebertretung von Polizeiverordnungen oder bei geringen Polizeivergehen, sowie im Fall von Nichtbeachtung anderweitiger, durch kompetente Behörden erlassenen Befehle, Verbote und Anordnungen, für deren Bestrafung Geldbußen ausgesetzt sind, hat der zuständige Polizei- oder Vollziehungsbeamtete innerhalb acht Tagen nach erfolgter Klage die Buße und die Kosten zu bemessen und dem Schuldigen zur Kenntniß zu bringen. Unterwirft sich der Bestrafte freiwillig, so soll die Buße sammt den Kosten sofort entrichtet oder eingezogen werden; will derselbe sich gegen dem Entscheide nicht unterziehen, so wird der Fall unverweilt zur Bestrafung an das Bezirksgericht gewiesen.

§ 141. Es beurtheilt die Vaterschaftsklagen.

§ 142. Es bewilligt Falliments- und Versilberungsbegehren, Benefizien Inventarii und Kapitalbereinigungen und gibt seinen daherigen Erkenntnissen Vollziehung.

§ 143. Es ertheilt über die von ihm ausgesprochenen und durch Weiterziehung in Rechtskraft erwachsenen Urtheile Revision.

§ 144. Es bewilliget Rechtsbote und ertheilt peremptorische Fristen.

§ 145. Es spricht die Amortisirung von Schuldtiteln und Verschollenheitserklärungen aus.

§ 146. Zu einem gültigen Rechtsspruche ist die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl erforderlich.

§ 147. Bei Streitfällen, wo das Bezirksgericht selbst im Falle der Substituirung als betheiligt erscheint, bezeichnet das Kantonsgericht ein unbetheiligtes Bezirksgericht, welches an die Stelle des refusirten Bezirksgerichts treten soll.

III. Kreisbehörden.

A. Kreisgemeinde.

§ 148. Jeder Kreis hat eine Kreisgemeinde, woran alle in dem betreffenden Kreise wohnenden Kantonsbürger [1]) Antheil nehmen, welche nach § 111 stimmfähig sind.

§ 19. Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt die Kreisgemeinde, welche zum ersten Mal durch den Gemeindspräsidenten des Versammlungsorts eröffnet wird, durch offenes Handmehr einen Präsidenten, drei Stimmenzähler und einen Schreiber auf eine Dauer von zwei Jahren.

§ 150. Die Kreisgemeinde wählt aus allen wahlfähigen Kantonsbürgern [1]) die dem Kreise zugetheilten Mitglieder des Kantonsraths und bei einer Verfassungsrevision den Verfassungsrath so wie den Vermittler und die Mitglieder und Ersatzmänner des Kreisgerichts.

§ 151. Sie genehmigt oder verwirft die Gesetze, welche ihr vom Kantonsrathe vorgelegt werden.

§ 152. Der Genehmigung der Kreisgemeinde unterliegen ferners alle wichtigern Verträge mit dem Auslande und den Kantonen der Eidgenossenschaft, so wie Instruktionen auf die Tagsatzung über Krieg und Frieden oder für Bündnisse. [2])

§ 153. Den Kreisgemeinden werden die Verfassung und

---

[1]) S. Art. 42 der Bundesverfassung.

[2]) Vgl. die Art. 7 bis 10 der Bundesverfassung und die zweite Anmerkung zu § 56.

r verfassungsmäßigen Zeit allfällige Vorschläge für Abände-ng derselben zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

§ 154. Die Kreisgemeinde versammelt sich ordentlicher eise alle zwei Jahre am letzten Sonntage im April, außer-dentlicher Weise:

a. so oft sie über Annahme oder Verwerfung von Gesetzen d ähnlichen Gegenständen abzustimmen hat;

b. wenn ihr von einem durch sie gewählten Bezirksbe-mteten ein Entlassungsgesuch eingereicht wird;

c. wenn eine von ihr besetzte Stelle auf andere Weise vor sluß der verfassungsmäßigen Amtsdauer erledigt wird, in lchem Falle die Kreisgemeinde sich innerhalb Monatsfrist, vom ntritt des Erledigungsfalls an gerechnet, zu versammeln hat;

d. so oft Fragen über Verfassungsrevision und Wahlen in n Verfassungsrath es nothwendig machen.

§ 155. Die der Genehmigung der Kreisgemeinden unter-genden Gegenstände müssen 14 Tage vor Besammlung derselben m Volke durch den Druck bekannt gemacht werden.

§ 156. Die Genehmigung der in den §§ 151, 152 und 53 bemerkten Gegenstände findet in den Kreisgemeinden durch hählung der Annehmenden und Verwerfenden statt. Abwesende erden gar nicht gezählt. Zur Genehmigung ist die absolute ehrheit der in sämmtlichen Kreisen stimmenden Kantonsbürger [1]) forderlich.

§ 157. In denjenigen Bezirken, welche nur einen Kreis bilden, t die Bezirksgemeinde die Befugnisse der Kreisgemeinde aus.

B. Kreisgericht.

§ 158. In jedem Kreise besteht ein Kreisgericht, im Kreise Schwyz ein zweites für die Gemeinde Iberg.

§ 159. Jedes Kreisgericht wird aus dem Vermittler, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern zusammengesetzt, welche auf

[1]) S. Art. 42 der Bundesverfassung.

§ 146. Zu einem gültigen Rechtsspruche ist die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl erforderlich.

§ 147. Bei Streitfällen, wo das Bezirksgericht selbst im Falle der Substituirung als betheiligt erscheint, bezeichnet das Kantonsgericht ein unbetheiligtes Bezirksgericht, welches an die Stelle des refusirten Bezirksgerichts treten soll.

III. Kreisbehörden.

A. Kreisgemeinde.

§ 148. Jeder Kreis hat eine Kreisgemeinde, woran alle in dem betreffenden Kreise wohnenden Kantonsbürger [1]) Antheil nehmen, welche nach § 111 stimmfähig sind.

§ 19. Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt die Kreisgemeinde, welche zum ersten Mal durch den Gemeindspräsidenten des Versammlungsorts eröffnet wird, durch offenes Handmehr einen Präsidenten, drei Stimmenzähler und einen Schreiber auf eine Dauer von zwei Jahren.

§ 150. Die Kreisgemeinde wählt aus allen wahlfähigen Kantonsbürgern [1]) die dem Kreise zugetheilten Mitglieder des Kantonsraths und bei einer Verfassungsrevisson den Verfassungsrath, so wie den Vermittler und die Mitglieder und Ersatzmänner des Kreisgerichts.

§ 151. Sie genehmigt oder verwirft die Gesetze, welche ihr vom Kantonsrathe vorgelegt werden.

§ 152. Der Genehmigung der Kreisgemeinde unterliegen ferners alle wichtigern Verträge mit dem Auslande und den Kantonen der Eidgenossenschaft, so wie Instruktionen auf die Tagsatzung über Krieg und Frieden oder für Bündnisse. [2])

§ 153. Den Kreisgemeinden werden die Verfassung und

---

[1]) S. Art. 42 der Bundesverfassung.

[2]) Vgl. die Art. 7 bis 10 der Bundesverfassung und die zweite Anmerkung zu § 56.

d. die Genehmigung der Rechnungen aller Gemeindebehörden, Beamteten und Angestellten auf den Bericht einer von zur Begutachtung dieser Rechnungen alljährlich zum Voraus gestellten Rechnungskommission;

e. die Wahl derjenigen Geistlichen, deren Anstellung der meinde zukömmt;

f. die Erwählung des Gemeinderathes, des Gemeindepräsiten und des Gemeindeschreibers, von welchen zwei letztern die ntsdauer auf zwei Jahre festgesetzt ist;

g. die Ernennung der Verwalter des Kirchen- und Pfrundes und anderer für die Gemeinde erforderlichen Angestellten.

§ 166. In denjenigen Bezirken, welche nicht in Gemeinden getheilt sind, übt die Bezirksgemeinde die Befugnisse der Ortsgemeinde aus.

B. Gemeinderath.

§ 167. Der Gemeinderath besteht aus dem Präsidenten nd aus sechs bis zwölf Mitgliedern.

§ 168. Er wird auf vier Jahre gewählt und je von zwei zwei Jahren zur Hälfte erneuert; den ersten Austritt bestimmt s Loos.

§ 169. Dem Gemeinderath steht zu:

a. die Vorberathung und Vollziehung der Gemeindebeschlüsse;

b. die Verwaltung der Gemeindegüter;

c. die Besorgung der Waisensachen nach Inhalt des Vormundschaftsgesetzes;

d. die Armenpflege nach den Bestimmungen des Armengesetzes;

e. die Handhabung der Polizei innerhalb der Gemeinde ch den Polizeiverordnungen;

f. die Besorgung des Schulwesens und die Wahl des Gemeindeschulrathes aus allen stimmberechtigten Bürgern;

g. die Einquartirung des Militärs;

h. die Abnahme der Rechnungen von den durch die Kirchgemeinden aufgestellten Verwaltern und von andern Gemeindeangestellten.

§ 170. Die Wahl der Lehrer bleibt den bisherigen Wahlbehörden nach den Vorschriften der Schulorganisation überlassen.

§ 171. Der Gemeinderath ist für die Verwaltung der Gemeindegüter der Kirchgemeinde und für seine übrigen Verrichtungen den ihm übergeordneten Behörden verantwortlich.

§ 172. Alljährlich soll über die Verwaltung des Gemeinde-, Kirchen-, Armen- und Schulgutes der Kirchgemeinde Rechnung abgelegt werden.

§ 173. Zur Führung seiner Geschäfte wählt der Gemeinderath aus seiner Mitte die nöthigen Kommissionen. In die Armenpflege kann er aber auch Mitglieder außer seiner Mitte bezeichnen.

§ 174. In denjenigen Bezirken, welche nicht in Gemeinden eingetheilt sind, übt der Bezirksrath die Befugnisse des Gemeinderaths aus.

Vierter Titel.

Dauer und Revision der Verfassung.

§ 175. Die Revision der Verfassung kann jederzeit vom Volke oder vom Kantonsrath verlangt werden. Beim Verlangen einer Partialrevision müssen die zu revidirenden Artikel bezeichnet werden.

§ 176. Wenn XXX Kantonsbürger das Verlangen einer Total- oder Partialrevision beim Kantonsrathe stellen, so muß er dasselbe den Kreisgemeinden zur Abstimmung vorlegen.

§ 177. Es mag der Kantonsrath von sich aus die Revision inzelner Artikel unter folgenden Bestimmungen verlangen:

a. in derjenigen Sitzung, in welcher ein daheriger Antrag estellt wird, darf nur über dessen Erheblichkeit entschieden werden;

b. erst in einer zweiten, nach einem Vierteljahre folgenden itzung mag über den Antrag selbst abgestimmt werden, und i bedarf zu einem gültigen Beschlusse 41 Stimmen;

c. dieser vom Kantonsrathe beschlossene Revisionsantrag ird sodann den Kreisgemeinden vorgelegt.

§ 178. Eine Total- oder Partialrevision kann mit abso- ter Mehrheit der stimmenden Kantonsbürger [1]) beschlossen wer- n. Die Zählung geschieht nach § 156.

§ 179. Wird nach § 176 eine Revision vom Volke ver- ngt und beschlossen, so geschieht dieselbe durch einen Verfassungs- th, der in einer vom Kantonsrathe zu bestimmenden Anzahl n den Kreisgemeinden nach dem Verhältnisse der Bevölkerung ewählt wird. Wird aber nach § 177 vom Kantonsrathe eine evision beantragt, so geschieht dieselbe durch den Kantonsrath lbst. In beiden Fällen jedoch wird die total- oder partiell- vidirte Verfassung dem Volke zur Annahme oder Verwerfung n den Kreisgemeinden vorgelegt.

[1]) S. Art. 42 der Bundesverfassung.

VI.

Staatsverfassung des Kantons Unterwal ob dem Wald,

vom 28. April 1850.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Kanton Unterwalden ob dem Wald ist ein t
kratischer mit Vorbehalt der Bundespflichten souveräner Fre
und als solcher ein Bundesglied der schweizerischen Eidgen
schaft. [1])

Er bildet vereint mit Unterwalden nid dem Wald
Gesammtkanton Unterwalden.

§ 2. Die christliche römisch-katholische Religion ist di
ligion des Kantons und genießt als solche den vollen S
des Staates.

§ 3. Die Souveränetät beruht im Volke, welches di
unmittelbar in seinen verfassungsmäßigen Versammlungen
durch die freie Sanktion der Verfassung, theils durch die g
derselben ihm zustehenden Wahlen, theils durch Annahme
Verwerfung der verfassungsgemäß vorberathenen Gesetze au

§ 4. Es gibt im Kanton keine Vorrechte des Ortes,
Geburt, der Familien oder Personen, sondern alle Bürger

[1]) S. Art. 3 und 5 der Bundesverfassung.

or dem Gesetze gleich, und haben unter den im § 35 aufge-
ellten Bedingungen gleiche staatsbürgerliche Rechte. [1])

§ 5. Der Landmann kann sich im Kantone in jeder Ge-
einde niederlassen, und in selber wie der Eingeborne Handel
ıd Gewerbe treiben. Zurückweisungen in die Heimathgemeinde
nnen jedoch durch Strafurtheile oder infolge Belästigung wegen
:muth angeordnet werden.

§ 6. Jeder Landmann und jeder dem Kantone angehörige
olerirte oder Hintersäß übt das politische Bürgerrecht aus und
den öffentlichen Landeslasten unterworfen da wo er säßhaft
. Dienstboten und Arbeiter fallen nicht in die Kathegorie
lcher Säßhaften, sondern stimmen in ihrer Heimathgemeinde
er in Ermanglung einer solchen in der Gemeinde ihres letzten
ibenden Aufenthalts.

Anlangend die Beitragspflicht der in einer andern als in
ter Heimathgemeinde sich Aufhaltenden an öffentliche Lasten
die Aufenthaltsgemeinde, so ergiebt sich dieselbe theils aus
n in den Artikeln bezüglich der Gemeindebehörden enthaltenen
estimmungen, theils aus den besondern Ortsverhältnissen;
here Regulirung wenn nöthig durch das Gesetz vorbehalten.

Was ausnahmsweise die Armenunterstützungspflicht der in
ter andern als der Heimathgemeinde angesessenen Landleute
ıd Solcher, die nirgend ein Gemeinderecht im Lande haben,
betrifft, wird das Gesetz wenn nöthig ein billiges Verhältniß
ituiren; immerhin aber sind Jene, die ein ursprüngliches hier-
itiges Gemeinderecht besitzen, vorzugsweise der Heimathgemeinde,
r Andern vorzugsweise dem Lande verpflichtet.

§ 7. Das Landrecht kann nur solchen ertheilt werden, denen
uf diesen Fall ein Gemeinderecht zugesichert ist. Hinwieder ist
er Besitz eines Gemeinderechtes vor Allem durch denjenigen des
andrechtes bedingt.

---

[1]) S. Art. 4 der Bundesverfassung.

VI.

Staatsverfassung des Kantons Unterwal ob dem Wald,

vom 28. April 1850.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Kanton Unterwalden ob dem Wald ist ein l
kratischer mit Vorbehalt der Bundespflichten souveräner Fre
und als solcher ein Bundesglied der schweizerischen Eidgen
schaft. [1])

Er bildet vereint mit Unterwalden nid dem Wald
Gesammtkanton Unterwalden.

§ 2. Die christliche römisch-katholische Religion ist di
ligion des Kantons und genießt als solche den vollen
des Staates.

§ 3. Die Souveränetät beruht im Volke, welches di
unmittelbar in seinen verfassungsmäßigen Versammlungen
durch die freie Sanktion der Verfassung, theils durch die
derselben ihm zustehenden Wahlen, theils durch Annahme
Verwerfung der verfassungsgemäß vorberathenen Gesetze au

§ 4. Es gibt im Kanton keine Vorrechte des Ortes
Geburt, der Familien oder Personen, sondern alle Bürger

[1]) S. Art. 3 und 5 der Bundesverfassung.

vor dem Gesetze gleich, und haben unter den im § 35 aufgestellten Bedingungen gleiche staatsbürgerliche Rechte. [1])

§ 5. Der Landmann kann sich im Kantone in jeder Gemeinde niederlassen, und in selber wie der Eingeborne Handel und Gewerbe treiben. Zurückweisungen in die Heimathgemeinde können jedoch durch Strafurtheile oder infolge Belästigung wegen Armuth angeordnet werden.

§ 6. Jeder Landmann und jeder dem Kantone angehörige Tolerirte oder Hintersäß übt das politische Bürgerrecht aus und ist den öffentlichen Landeslasten unterworfen da wo er säßhaft ist. Dienstboten und Arbeiter fallen nicht in die Kathegorie solcher Säßhaften, sondern stimmen in ihrer Heimathgemeinde oder in Ermanglung einer solchen in der Gemeinde ihres letzten bleibenden Aufenthalts.

Anlangend die Beitragspflicht der in einer andern als in ihrer Heimathgemeinde sich Aufhaltenden an öffentliche Lasten an die Aufenthaltsgemeinde, so ergiebt sich dieselbe theils aus den in den Artikeln bezüglich der Gemeindebehörden enthaltenen Bestimmungen, theils aus den besondern Ortsverhältnissen; nähere Regulirung wenn nöthig durch das Gesetz vorbehalten.

Was ausnahmsweise die Armenunterstützungspflicht der in einer andern als der Heimathgemeinde angesessenen Landleute und Solcher, die nirgend ein Gemeinderecht im Lande haben, anbetrifft, wird das Gesetz wenn nöthig ein billiges Verhältniß statuiren; immerhin aber sind Jene, die ein ursprüngliches hiersitiges Gemeinderecht besitzen, vorzugsweise der Heimathgemeinde, die Andern vorzugsweise dem Lande verpflichtet.

§ 7. Das Landrecht kann nur solchen ertheilt werden, denen auf diesen Fall ein Gemeinderecht zugesichert ist. Hinwieder ist der Besitz eines Gemeinderechtes vor Allem durch denjenigen des Landrechtes bedingt.

---

[1]) S. Art. 4 der Bundesverfassung.

§ 8. Die Niederlassungsbewilligungen an Bürger an Kantone werden nach Art. 41 der Bundesverfassung ertheil allfällig wieder entzogen.

Niedergelassene Schweizerbürger haben alle Rechte zu nießen und alle Pflichten zu erfüllen, welche für sie aus Ar und 42 der Bundesverfassung sich ergeben.

§ 9. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den kannten christlichen Konfessionen gemäß Art. 44 der Bund fassung mit Vorbehalt der für Handhabung der öffent Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen zu treff Maßnahmen gewährleistet.

§ 10. Die freie Meinungsäußerung in Wort und S sowie in der Presse ist inner den Schranken der Wal Sittlichkeit und Religion gesichert. Die Strafe des Mißbr wird ein vom dreifachen Rathe zu erlassendes Gesetz bestim welches nach Art. 45 der Bundesverfassung der Genehm des Bundesrathes zu unterlegen ist.

§ 11. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Jeder hat das Recht, inner den Schranken der Verf Wünsche, Anliegen oder Beschwerden schriftlich in anstä Fassung vor Behörde zu bringen.

§ 12. Die Verfassung garantirt das Recht der B unter sich Vereine zu bilden, welche weder in ihren Zwecken in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsg lich sind. Gegen Mißbrauch trifft ein vom dreifachen Rat erlassendes Gesetz die nöthigen Bestimmungen. [1])

§ 13. Niemand darf unter irgend welchem Vor seinem ordentlichen durch die Verfassung aufgestellten R entzogen werden, unbeschadet jedoch

a. den in Gesetzeskraft bestehenden oder noch erwach Staatsverträgen

[1]) S. Art. 45 der Bundesverfassung.

b. dem Institute vertragsmäßiger Schiedsgerichte in Civilsachen, sowie

c. der herkömmlichen durch Ortsbehörden über Frevel am Gemeindegut und Mißachtung von Gemeindeverordnungen verhängten Bestrafung, mit Rekursrecht an den Landrath. [1])

§ 14. Die persönliche Freiheit jedes Kantonseinwohners ist gewährleistet. Das Gesetz wird bestimmen, wann und wie Verhaftnahmen und Hausdurchsuchungen dürfen vorgenommen werden.

§ 15. Wenn ein richterliches Urtheil die Einstellung im Aktivbürgerrechte zur Folge haben soll, muß selbe jedesmal im Urtheile besonders ausgesprochen sein.

§ 16. Kein Staatsbeamter darf vor Ablauf seiner Amtsdauer ohne richterliches Urtheil seiner Stelle entsetzt werden.

§ 17. Das Gesetz sorgt für den öffentlichen Unterricht. Die Erziehung soll in religiösem und vaterländischem Sinne geleitet werden.

Der Geistlichkeit des Kantons wird auf das Erziehungswesen der gebührende Einfluß zugesichert.

§ 18. Jeder Kantonsbürger und jeder im Kantone wohnende Schweizer ist nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

Der Bundesauszug, die Reserve und Landwehr werden nach Vorschrift des Art. 19 der Bundesverfassung aus der dienstpflichtigen Mannschaft des Kantons ohne Rücksicht auf die Bevölkerung einzelner Gemeinden gebildet. [2])

§ 19. Der Staat führt die Oberaufsicht über das Vormundschafts- und Armenwesen und über dessen Leitung durch die

---

[1]) Vgl. Art. 50 und 53 der Bundesverfassung.

[2]) Die Bestimmung im zweiten Lemma wurde von der Landsgemeinde am 29. April 1860 beschlossen, von der Bundesversammlung durch Beschluß vom 16. Juli des gleichen Jahres unbedingt gewährleistet und dadurch die frühere Vorschrift, wonach jede einzelne Gemeinde je nach ihrer Bevölkerung ihr Kontingent an Mannschaft zu stellen hatte, aufgehoben.

Gemeinden. Ihm steht das Recht zu, die dießfalls nöthigen Gesetze und Verordnungen durch die verfassungsmäßigen Behörden zu erlassen.

§ 20. Die Handels- und Gewerbsfreiheit ist nach Maßgabe des Art. 29 der Bundesverfassung anerkannt. Das Gesetz setzt diejenigen beschränkenden Bestimmungen fest, welche das allgemeine Wohl erfordert.

§ 21. Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums und den Fortbestand der Klöster. [1]) Jeder Gemeinde, sowie jeder geistlichen und weltlichen von der höchsten Staatsbehörde anerkannten Korporation bleibt auch die Verwaltung desselben unter der Oberaufsicht des Staates bestens zugesichert.

Wenn das öffentliche Wohl Abtretungen für Wasserbauten, Errichtung von Straßen oder neuen öffentlichen Gebäuden erfordert, soll der Staat gerechte Entschädigung leisten; wird diese streitig, so entscheiden die Gerichte.

Es tritt die Abtretungspflicht für Wasserbauten und für die Errichtung von Straßen auch dannzumal ein, wenn die Entschädigung anstatt dem Staate einer Gemeinde zur Last fällt, vorausgesetzt, daß ein entschiedenes öffentliches Interesse die Bauausführung erheischt und daß der Landrath nach angemessenem Untersuch die Anwendung der Expropriation als gerechtfertiget erklärt. [2])

§ [illegible]. Jeder stimmberechtigte Landmann ist verpflichtet, an den Lands- und Kirchgemeinden zu erscheinen und an deren Verhandlungen Theil zu nehmen.

[illegible] und [illegible] sowie das Stimmen[illegible] [illegible] Aemter und Bedienstungen sind

[1]) [illegible] vom 19. Juli 1850.

[2]) Die [illegible] wurde von der Landsgemeinde [illegible] und durch Beschluß der [illegible] unbedingt gewähr[illegible] [illegible] der Bundesverfassung.

erboten. Die Strafe auf Widerhandlung wird durch eine Ver-
ordnung des dreifachen Rathes bestimmt.

§ 23. Die Abstimmungen an der Landsgemeinde und den
Gemeindeversammlungen geschehen in der Regel wie bisanhin
urch das Handmehr; wird eine andere Abstimmungsart noth-
endig, so setzt der Präsident, oder wenn die Versammlung mit
ssen Vorschlage nicht einverstanden ist, diese dieselbe fest.

Das Mehr geben gleichfalls nach bisheriger Weise an der
ndsgemeinde und im dreifachen Rathe der Landweibel und die
eibel, an den Gemeindeversammlungen der Weibel und Unter-
eibel oder in deren Abgange andere Gehülfen.

§ 24. Keine Beamtung ist lebenslänglich. Hingegen ist jeder
der Regel pflichtig, diejenigen Beamtungen, welche ihm durch
mittelbare Volkswahlen oder vom dreifachen Rathe übertragen
erden, anzunehmen. Ausgenommen sind, die das fünf und
zigste Altersjahr erreicht, sowie jene, die inskünftig zwei
mtsdauern werden durchgemacht haben. Auch steht jeder Wahl-
hörde das Recht zu, einen Gewählten auf dessen Begehren
r Ablauf der Amtsdauer zu entlassen.

§ 25. Jede Behörde, jeder Beamtete und Angestellte sind
r ihre Amtsverrichtungen verantwortlich. Eine Verordnung
s dreifachen Rathes wird diese Verantwortlichkeit näher be-
mmen.

§ 26. Die Mitglieder des Landrathes und Regierungsrathes
wie des Kantonsgerichtes werden auf die Verfassung und die
setze und für getreue Erfüllung ihrer amtlichen Pflichten von
n Präsidenten beeidigt.

§ 27. Die Honorirung der Mitglieder der vollziehenden
d richterlichen Kantonsbehörden soll mit Rücksicht auf bisherige
bung und auf die ökonomischen Verhältnisse des Landes so
edrig als möglich gehalten sein.

Die Mitglieder des Landrathes und Regierungsrathes aus
n sechs alten Gemeinden beziehen für jede Sitzung, der sie

beiwohnen, eine Entschädigung von 7 Batzen; die Mitglie von Engelberg aus Rücksicht ihrer weitern Entfernung eine so von 2 Schweizerfranken 8 Batzen.

§ 28. In dem Regierungsrathe und den Gerichten kön nicht zugleich Vater und Sohn, Brüder oder leibliche Sch ger sitzen.

In den Landrath können von den Gemeinden aus v Vater und Sohn oder zwei Brüder gewählt werden. D hindert jedoch nicht, daß von zwei solchen Anverwandten Eine als Mitglied des Regierungsrathes und der Andere einer Gemeinde aus den Beisitz im Landrathe haben.

§ 29. Die Sitzungen des dreifachen Rathes, des Kant gerichtes und der Siebengerichte, bei den Gerichten jedoch Ausnahme deren Berathungen und Entscheidungen sowie Zeugeneinvernahmen, sind in der Regel öffentlich.

Ausnahmen von dieser Regel können aus besondern G den beschlossen werden.

§ 30. Die Verwaltung des Staatshaushaltes ist öffent

§ 31. Infolge der eingeführten Repräsentation nach Volkszahl soll auch bei Vertheilung weiterer Vortheile oder L nicht mehr der Unterschied von zwei größern und fünf klei Gemeinden als Maßstab angenommen werden.

§ 32. Betreffend das Kloster und Thal Engelberg bl die Vereinigungsurkunde vom 19. und 24. Wintermonat 18 insbesondere auch Art. 22 derselben in Kraft. Ausgenom sind die durch gegenwärtige Verfassung ersetzten §§ 5, 6, und 18. § 8 bleibt in dem Sinne, daß die bisher dem meinderathe zugeschiedenen Kompetenzen inskünftig je nach il Natur auf den Einwohner- und den Genossengemeinderath vertheilen sind.

Zweiter Titel.

Eintheilung des Gebiets und politischer Stand der Bürger.

§ 33. Der Kanton Unterwalden ob dem Wald besteht aus sieben politischen Gemeinden, als: Sarnen, Kerns, Sachseln, Alnacht, Giswyl, Lungern und Engelberg.

§ 34. Der Flecken Sarnen ist Hauptort des Kantons und der Sitz der Kantonalbehörden.

§ 35. Um an der Landsgemeinde stimm- und wahlfähig zu sein, muß man

a. Kantonsbürger, Tolerirter oder im Kantone gesetzlich niedergelassener Schweizerbürger sein; letztere erlangen diese Fähigkeit in eidgenössischen Angelegenheiten sofort, in kantonalen aber nach zweijähriger Niederlassung; [1])

b. das zwanzigste Jahr erfüllt haben.

Von der Stimm- und Wahlfähigkeit sind ausgeschlossen:

a. durch strafrichterliches Urtheil Entehrte oder im Aktivbürgerrecht Eingestellte bis zu ihrer Rehabilitation;

b. Falliten und Solche, die zum Nachtheil ihrer Gläubiger akkordirt haben, bis zum Beweise der Befriedigung derselben, welche aber in einer Weise stattgefunden haben muß, daß die zuständige Behörde es den Umständen angemessen erachtet, Fortdauer der Ehrenfähigkeit oder Reintegrirung des Schuldners auszusprechen.

Die Ausschließung findet hinwieder bei jenen Falliten nicht statt, auf welche sie wegen offenbarer Nichtverschuldung von der Behörde als nicht anwendbar erklärt wird;

c. Geisteskranke und anerkannt Blödsinnige.

---

[1]) S. Art. 42 der Bundesverfassung.

§ 36. Um an den verschiedenen Gemeindeversammlungen verhandeln zu können, muß Einer nebst Erfüllung obiger Erfordernisse noch die in den einschlägigen §§ 77 und 80 enthaltenen besondern Eigenschaften besitzen.

Dritter Titel.

Oeffentliche Behörden.

I. Kantonsbehörden.

A. Landsgemeinde.
B. Dreifacher Rath.
C. Landrath.
D. Regierungsrath.
E. Kantonsgericht (Appellationsgericht).

II. Gemeindebehörden.

A. Einwohnergemeinde.
B. Kirchgenossengemeinde.
C. Einwohnergemeinderath.
D. Kirchgenossengemeinderath.
E. Siebengericht (erste Civilinstanz).

I. Kantonsbehörden.

A. Landsgemeinde.

§ 37. Die Landsgemeinde besteht aus allen nach § 35 stimmfähigen Kantonseinwohnern.

Sie versammelt sich ordentlicher Weise am letzten Sonntage des Aprils, außerordentlich so oft sie vom Landrathe oder dreifachen Rathe dringender Geschäfte halber einberufen wird.

§ 38. Die Landsgemeinde ist oberste Wahlbehörde und ählt als solche:

a. den Regierungsrath;

b. die nach Art. 61 und 69 der Bundesverfassung dem antone zustehenden Mitglieder in die Bundesversammlung;

c. die beiden Landschreiber je auf vier Jahre, den Landeibel und Landläufer je auf ein Jahr, immer mit Wiederählbarkeit.

§ 39. Dieselbe ist gesetzgebende Behörde und ihr steht als cher zu:

a. die Annahme oder Verwerfung der Verfassung, der Geze und anderer an sie gelangender wichtiger Anträge;

b. die Ertheilung des Landrechtes in Uebereinstimmung it § 7;

c. die Kenntnißnahme von dem Ergebnisse der Rechnungen s Landsäckels und andern Landesverwaltungen, sowie die Beligung nöthiger Steuern.

§ 40. Die Landsgemeinde kann in einzelnen Fällen den laß eines Gesetzes dem dreifachen Rathe übertragen.

§ 41. Kein Antrag darf an die Landsgemeinde zur Betigung oder Verwerfung gelangen, der nicht vom dreifachen uthe vorberathen, begutachtet und vorzulegen erkennt worden. Es sind sonach zu Handen desselben alle bezüglichen Einben einen Monat vor der ordentlichen Landsgemeinde dem sierenden Landammann unterschrieben einzureichen.

§ 42. Die außerordentliche Landsgemeinde kann nur über che Gegenstände rathschlagen, wegen denen sie einberufen ist.

B. Dreifacher Rath.

§ 43. Der dreifache Rath besteht aus dem Regierungsd Landrathe und ferner aus einem Mitgliede auf je 125 Einohner. Eine Bruchzahl über 70 berechtigt zur Wahl eines itgliedes.

Zufolge dessen wählt die Gemeinde

Sarnen	mit	3,402	Einwohnern	27	Mitglieder.
Kerns	„	2,509	„	20	„
Sachseln	„	1,506	„	12	„
Altnacht	„	1,622	„	13	„
Giswyl	„	1,610	„	13	„
Lungern	„	1,413	„	11	„
Engelberg	„	1,737	„	14	„

Diese Wahlen geschehen am ersten Mai. Die Amts ist vier Jahre, jedoch mit jährlichem Austritte des t Theiles, den zuerst das Loos bestimmt. Die Austretende sofort wieder wählbar. In der Zwischenzeit erledigte E werden an der nächsten Gemeindeversammlung für die Amtsdauer besetzt.

§ 44. Der dreifache Rath versammelt sich ordent Weise mit Anfang Aprils, außerordentlich so oft er vom rathe oder Regierungsrathe einberufen wird.

§ 45. Er prüft die Gesetzesentwürfe und andere An die vom Landrathe oder von anderer Seite der Landsge vorgelegt werden wollen, und ohne seine Zustimmung kan Gegenstand an letztere gelangen. (§ 41.)

Er hat auch bezüglich neuer Gesetze und anderer wi Anträge das Recht, ohne äußere Veranlassung einen Gege in den Bereich seiner Berathung zu ziehen und dießfälli träge inner den Schranken der Verfassung an die Landsge zu bringen. Bevor aber diese Vorlegung vor die Landsge bestimmt erkennt wird, hat die Regierung oder eine Komi des dreifachen Rathes den Gegenstand zu begutachten.

§ 46. Er erläutert nach vorläufiger Begutachtung den Landrath Verfassung und Gesetze, letztere aber nie i wendung auf einen einzelnen vor den Gerichten schwe Rechtsfall.

§ 47. Er wählt in geheimer Wahl das Kantonsgeri

dessen Ersatzmänner und setzt für den Geschäftsgang desselben ein geeignetes Reglement fest, welches auch speziell über Einberufung der Ersatzmänner die nähern Bestimmungen enthalten soll.

§ 48. Er übt in Bezug auf Kriminalurtheile das Recht der Begnadigung aus, wird aber deßhalb nur bei ausgefällten Todesurtheilen außerordentlich einberufen. Die Vollziehung anderer Urtheile darf nicht bis zu dessen Zusammentritt verschoben werden.

Bei politischen Vergehen steht ihm das Recht der Amnestieertheilung zu.

§ 49. Er hat sich über die Behandlung aller ihm obliegenden Geschäfte und der Wahlen insbesondere ein bestimmtes Regulativ zu geben.

C. Landrath.

§ 50. Der Landrath besteht aus dem Regierungsrathe und aus Einem Mitgliede auf je 250 Seelen der Bevölkerung. Eine Bruchzahl über 150 berechtiget zur Wahl eines Mitgliedes.

Demnach haben zu wählen:

Sarnen	mit	3,402	Einwohnern	14	Mitglieder.
Kerns	„	2,509	„	10	„
Sachseln	„	1,506	„	6	„
Alpnacht	„	1,622	„	6	„
Giswyl	„	1,610	„	6	„
Lungern	„	1,413	„	6	„
Engelberg	„	1,737	„	7	„

Anlangend die Amtsdauer sind die ähnlichen oder gleichen Bestimmungen des § 43 maßgebend, ausgenommen daß bei dem Tode eines Rathsgliedes sofortige Wiederbesetzung für die übrige Amtszeit stattfindet.

§ 51. Der Landrath versammelt sich in der Regel alle drei Wochen am Samstage, ausnahmsweise so oft er es nöthig findet oder der Regierungsrath ihn einberuft.

§ 52. Der Landrath ist die oberste Vollziehungs- Verwaltungsbehörde des Kantons.

a. Er erläßt demnach alle in dieser Beziehung nöth Verordnungen, die jedoch weder der Verfassung noch den stehenden Gesetzen zuwiderlaufen dürfen;

b. er sorgt für Vollziehung der Bundesverfassung und für den Kanton verbindlichen Bundesbeschlüsse, dringliche dem Regierungsrathe vorbehalten;

c. er berathet die Verkommnisse und Verträge mit an Kantonen oder Staaten, genehmigt die minder wichtigen bringt diejenigen von besonderer Wichtigkeit an die Land meinde; [1])

d. er läßt sich alle Konferenzprotokolle zur Schlußfas vorlegen, auch ertheilt er die Instruktionen auf Konferenze wichtigern nicht dringlichen Fällen;

e. er besorgt im Allgemeinen was durch Gesetze oder La gemeindebeschlüsse ihm übertragen wird;

f. er prüft die vom Regierungsrathe entworfenen G und andere wichtigen Anträge und legt selbe nach eigenem achten dem dreifachen Rathe vor, hat auch selbst das Rec derlei Vorlagen ohne Mitwirkung des Regierungsrathes;

g. er ordnet im Allgemeinen das Erziehungs-, Mili Finanz-, Sanitäts-, Bau- und Straßen- und das Armenw mit Vorbehalt der durch das Gesetz untergeordneten Behö eingeräumten Befugnisse und Pflichten;

h. er beschließt die Militäraufgebote, Fälle der Dring keit dem Regierungsrathe vorbehalten;

i. er nimmt die Rechnungen über sämmtliche Landes waltungen ab;

k. er setzt den vom Regierungsrathe jährlich zu entwerfen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons fes

[1]) S. Art. 7 bis 10 der Bundesverfassung.

l. er bestimmt mit Rücksichtnahme auf § 27 allfällige Ge-
te oder Taggelder der Beamteten des Kantons für besondere
mühungen und setzt die Pflichten und Besoldungen der Landes-
iensteten fest;

m. er bewilligt die Errichtung von Verwandtschaftssteuern
r Personen, die über zwölf Jahre alt sind, die Steuern aus
m Spitale, sowie länger als einen Monat dauernden Aufent-
lt im Spitale oder Armenhause;

n. er ertheilt Entlassungen aus dem bürgerlichen Verbande
d bewilligt die Niederlassungen im Kantone;

o. er entscheidet über die Gültigkeit aller Wahlen in die
antons- und Gemeindebehörden, wenn Zweifel oder Anstände
walten;

p. er urtheilt über Kompetenzstreitigkeiten zwischen Regie-
ungsrath und Gerichten, sowie zwischen Gemeindebehörden,
i jedesmaligem Austritte der respektiven Mitglieder;

q. er spricht in letzter Instanz über Gegenstände ab, wegen
nen, nachdem Gemeinderäthe oder Strafbehörden von Korpo-
tionen darüber entschieden haben, rekurrirt worden, und welche
nu nach § 58 k. der Erheblichkeit wegen vom Regierungsrathe
n den Landrath gebracht werden, als Ehebewilligungen und dgl.;

r. er erkennt über die von Behörden anderer Kantone ge-
llten Begehren gefänglicher Auslieferung, sofern es Kantons-
ger oder im Kanton gesetzlich Niedergelassene betrifft;

s. er entscheidet nach den Bestimmungen des Gesetzes über
evision von Civilurtheilen;

t. er kann Einsicht in die Verwaltungen der Gemeinde-
hörden und der Corporationen nehmen und läßt in Fällen
inglicher Nothwendigkeit besondere Aufsicht walten;

u. er übt in Bezug auf das Forstwesen und den Holzschlag
jenigen Befugnisse aus, welche ihm die Gesetzgebung einräumt;

v. er trifft bei außerordentlichen Zeitumständen vorüber-
ehend die nothwendigen außerordentlichen Maßnahmen.

§ 53. Der Landrath wählt aus seiner Mitte einen haus- und einen Kollegiverwalter, ferner aus allen stimmf Kantonsbewohnern den Kriegsrath, den Sanitätsrath, die lichen Mitglieder des Erziehungsrathes, die Landesarme mission, die Verwalter der Salzkassa, des Spital- und A hauses und den Polizeidirektor, endlich auf Doppelvorschla Kriegsrathes die Offiziere.

Er übt auch das Kollatur- oder Konfirmationsrecht l lich einiger geistlichen Pfründen aus. Endlich bestellt er di fälligen Sustaufseher, den Spittler, den Landjägerwachtm und Schellenwerkaufseher, die Wächter in Sarnen und Scharfrichter.

§ 54. Er gibt sich die Geschäftsordnung selbst; die A trifft er in der Regel in geheimer Stimmgebung. Er auch das Geschäftsreglement für den Regierungsrath.

D. Regierungsrath.

§ 55. Der Regierungsrath ist dem Landrathe unter nete Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons, aus zwölf Mitgliedern, und wird nach § 38 a. von der L gemeinde gewählt. In denselben müssen aus den Gem Sarnen und Kerns je zwei Mitglieder, aus den andern Mitglied gewählt werden. Frei aus allen wahlfähigen Kan bewohnern werden der Landsäckelmeister und noch zwei M der gewählt.

Aus der Mitte des Regierungsrathes wählt jährli Landsgemeinde den regierenden Landammann, — ferner Statthalter, welcher Stellvertreter des Erstern und das Mitglied im Range ist. Der regierende Landammann un Statthalter sind jeder in seiner Eigenschaft nach zurückg Amtsdauer zwei Jahre nicht wieder wählbar.

Im Range folgen dann der Landsäckelmeister, hieran übrigen Mitglieder nach der Reihe ihrer Wahl.

Bei den Regierungsrathswahlen ist keineswegs auf die ıngordnung der Gemeinden, sondern nur darauf zu achten, ß jede Gemeinde ihre Mitgliederzahl im Ganzen erhalte.

§ 56. Die Amtsdauer der Regierungsräthe, mit Ausnahme ı Landsäckelmeisters, welcher Letztere nur auf ein Jahr, aber t sofortiger Wiederwählbarkeit gewählt wird, ist vier Jahre, ach fallen das erste Jahr zwei, die andern drei Jahre aber drei Mitglieder in Austritt. Die Reihenfolge des Austrittes ird ein für allemal durch das Loos bestimmt; der erste findet ı der ordentlichen Landsgemeinde 1851 statt; die Austretenden ıd sofort wieder wählbar und behalten im Falle der Bestäti- ıng die ehevorige Rangordnung bei.

§ 57. Der Regierungsrath versammelt sich in der Regel chentlich einmal, ausnahmsweise, so oft er oder der regierende ındammann es für nöthig finden.

Weil indeß das der Gemeinde Engelberg zugetheilte Mit- ied der Entfernung halber nicht allen Sitzungen beiwohnen nn, so hat es zum mindesten alle zwei Monate einmal in der ßung zu erscheinen, und es sind dann jeweilen in seiner An- esenheit diejenigen Engelberg besonders beschlagenden Geschäfte, elche sich füglich dahin verschieben lassen, zu behandeln.

§ 58. In den Geschäftskreis des Regierungsrathes fällt lgendes:

a. er vollzieht die Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen r Landsgemeinde und des Landrathes, die richterlichen Straf- theile, die Civilurtheile der Gerichte und Schiedsgerichte in Beigerungsfällen, endlich die Beschlüsse untergeordneter Landes- ehörden, wenn der Vollzug nicht direkt von letztern ausgeht, — esgleichen leitet er in Dringlichkeitsfällen den Vollzug der Bun- esbeschlüsse ein (§ 52 b.);

b. er begutachtet und erledigt die ihm von höhern Behör- den hiezu überwiesenen Gegenstände;

c. er besorgt und erledigt die diplomatischen Geschäfte und

Korrespondenzen, welche er nicht wegen besonderer Erheblichkeit vor den Landrath bringt;

d. er wacht über die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung, trifft daherige Verfügungen in Spezialfällen, und schlägt dießfalls nöthig erachtete allgemeine Beschlüsse dem Landrathe vor;

e. er stellt in Bezug auf das Erziehungs-, Militär-, Sanitäts-, Bau- und Straßen-, Finanz- und Armenwesen zweckdienliche Anträge an den Landrath, vollzieht die einschlägigen Beschlüsse desselben, erläßt auch selbst die in diese Verwaltungszweige einschlagenden Verfügungen untergeordneten Belangs, wenn selbe nicht in den Bereich untergeordneter Behörden gehören;

f. er überwacht die Verrichtungen der verschiedenen Kommissionen;

g. er handhabt die Staatsverträge und Konkordate, bringt aber Fälle besonderer Wichtigkeit an den Landrath;

h. er beschickt Konferenzen und ertheilt in dringenden oder minder wichtigen Fällen daherige Instruktionen;

i. er verfügt über Stellungsbegehren der Behörden anderer Kantone und ordnet auf Requisition derselben die Einvernahme von Zeugen im Innern, sowie deren Stellung außer dem Kantone an;

k. er entscheidet, § 13 c. vorbehalten, über Rekurse gegen minderwichtige Beschlüsse von Gemeindebehörden, als wegen Vogtswahlen und dgl., und bringt die erheblichern an den Landrath;

l. er prüft selbst, oder durch Mitglieder aus seiner Mitte, die vor dem Landrathe abzulegenden Rechnungen der verschiedenen Landesverwaltungen;

m. er bewilligt Auswerfeschriften innerhalb den Schranken bestehender Verordnungen;

n. er erkennt über nicht länger als einen Monat dauernden Aufenthalt im Spitale und Armenhause;

o. er genehmigt die Tauschverträge.

p. er setzt auf bisher übliche Weise Fataltermine und übt Funktionen des bisherigen sogenannten Landgerichtes aus;

q. er bewilligt die Rechtswohlthat des Inventars, beschließt Konkurse und läßt die Konkursprotokolle zur Schlußfassung sich legen;

r. er bestimmt die Zeit für Abhaltung des Kantonsgerichtes

s. ist befugt, außerordentlich den Landrath, sowie in Dringlichkeitsfällen auch den dreifachen Rath einzuberufen;

t. vor ihm haben sich jährlich die Fahrinhaber, die Fuhrleute und Fischer nach bisheriger Weise zu stellen;

u. er übt endlich in Fällen besonderer Dringlichkeit die Befugnisse des Landrathes aus.

§ 59. Der Regierungsrath beschließt und leitet die Untersuchung in Kriminal- und Polizeifällen; er ordnet in der Regel Verhaftnahmen an und läßt durch das von ihm bestellte Verhöramt mit den Inhaftirten die Verhöre aufnehmen.

§ 60. Der Regierungsrath beurtheilt in der Eigenschaft des Kriminal- und Polizeigerichtes alle Kriminal- und Polizeifälle, sowie die Vaterschaftsvergehen.

§ 61. Wenn Entehrung auf kürzere oder längere Zeit, oder eine Freiheitsstrafe von länger als zwei Monaten, oder eine Geldstrafe über 40 Frk. erkennt wird, so kann der Bestrafte das Urtheil vor das Kantonsgericht appelliren. Urtheile, welche eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren aussprechen, müssen dem Kantonsgerichte vorgelegt werden. Die Paternitätsfälle sind immer appellabel hinsichtlich der Zuerkennung des Grundes, hinsichtlich der Strafe sind sie andern Vergehen gleich gestellt.

§ 62. Der Regierungsrath bezeichnet aus seiner Mitte den Amtskläger, welcher vor beiden Instanzen gegen die Strafbaren Klage führt und einen Strafantrag stellt, der aber in keiner Weise bindend für die Gerichte ist. Der Amtskläger ist kann während Ausfällung des Urtheils in Austritt.

§ 63. Die Vertheidigung vor dem Regierungsrathe findet durch ein dem Angeschuldigten beliebiges Mitglied aus der Mitte des erstern oder durch den Verhörrichter, wenn auch dieser nicht Mitglied des Regierungsrathes sein sollte, statt. Der Vertheidiger ist aber während Ausfällung des Urtheils gleichfalls im Austritt.

In allen Fällen ist eine Vertheidigung zulässig, in Kriminalfällen muß eine solche stattfinden; wenn daher bei Vergehen letzterer Art der Angeklagte nicht selbst einen Vertheidiger wählt, so bestellt einen solchen der Regierungsrath.

§ 64. Wenn die Anwendung der Todesstrafe in Frage kömmt, so hat der Regierungsrath so viele Mitglieder aus der Mitte des Landrathes beizuziehen, daß bei Ausfällung des Urtheils im Ganzen siebenzehn Mitglieder anwesend sind. Das Nähere über Ausführung dieser Maßregel wird das für den Landrath vorgesehene Reglement bestimmen.

Das Todesurtheil muß mit wenigstens zwölf Stimmen ausgesprochen werden.

§ 65. Zu gültiger Schlußfassung im Regierungsrathe wird überhaupt die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern erfordert.

Bei Strafurtheilen müssen nach erfolgtem Austritte des Amtsklägers und Vertheidigers noch wenigstens sechs Mitglieder anwesend sein.

In außerordentlichen Dringlichkeitsfällen sollen für die nothwendigsten Maßnahmen wenigstens so viel Mitglieder als möglich einberufen werden.

§ 66. Der regierende Landammann präsidirt den Regierungsrath, den Landrath, dreifachen Rath und die Landsgemeinde; er unterzeichnet die von diesen Behörden ausgehenden Akten und bewahrt die Standeskinsignien auf; er nimmt die Beeidigungen vor, ausgenommen diejenigen der Gerichte und vor den Gerichten; er wacht über Vollziehung der vom Regierungs-

rathe gefaßten Beschlüsse; er nimmt die Verhöre mit Nichtinhaftirten auf und ordnet in Dringlichkeitsfällen von sich aus Verhaftnahmen, sowie diejenige Untersuchung an, mit deren Verschub Gefährde verbunden wäre; er übt endlich überhaupt die ihm nach Gesetz und Uebung zustehenden Befugnisse und Pflichten aus.

E. Kantonsgericht (Appellationsgericht).

§ 67. Das Kantonsgericht ist die oberste civil- und kriminalrichterliche Behörde und besteht aus dreizehn Mitgliedern, von denen der dreifache Rath aus der Gemeinde Sarnen 2 Mitglieder, Kerns 2 Mitglieder, Sachseln 1 Mitglied, Alpnach 1 Mitglied, Giswyl 1 Mitglied, Lungern 1 Mitglied, Engelberg 1 Mitglied, die übrigen vier aus freier Wahl ernennt.

Aus der Mitte des also bestellten Kantonsgerichtes werden vom dreifachen Rathe der Präsident und Vicepräsident bezeichnet, zweilen auf zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Ebenso wählt er aus freier Wahl sieben Ersatzmänner.

§ 68. Es dürfen nur höchstens fünf Mitglieder aus dem Landrathe und kein Mitglied aus dem Regierungsrathe in das Kantonsgericht gewählt werden.

§ 69. Die Amtsdauer der Kantonsrichter ist vier Jahre; le das zweite Jahr auf den 1. Mai tritt die Hälfte aus, das erste Mal sechs, das zweite Mal sieben Mitglieder. Dasselbe gilt von den Ersatzmännern. Das Loos entscheidet den ersten Austritt; die Austretenden sind sofort wieder wählbar und behalten im Falle der Bestätigung ihre vorige Rangordnung bei.

§ 70. Das Kantonsgericht beurtheilt alle Civilstreitigkeiten, welche auf dem Wege der Appellation oder durch Uebereinkunft der Partheien an es gelangen und den Werth von vier und zwanzig Franken übersteigen oder eine Rechtsame beschlagen; ebenso beurtheilt es die appellirten Injurienprozesse und Zugrechtsstreitigkeiten.

Betreffend Engelberg hat es jedoch bei der in § 7 der Vereinigungsurkunde enthaltenen Erschwerung der Appellation sein Bewenden. [1])

§ 71. Das Kantonsgericht beurtheilt in zweiter Instanz alle Kriminal-, Polizei- und Paternitätsfälle, die ihm nach § 6 entweder auf dem Wege der Appellation oder sonst vorschrift gemäß vorgelegt werden. Es kann die erstinstanzlich ausgefällten Urtheile nach eigenem Ermessen bestätigen oder abändern, und zwar verschärfen oder vermildern. Ihm steht überhaupt das Recht der Strafumwandlung zu.

Der Angeschuldigte wählt im Falle ergriffener Appellation seinen Vertheidiger vor dem Kantonsgerichte frei aus der Mitte des Landrathes. Hat er aber nicht appellirt, so findet weder Anklage noch Vertheidigung mehr statt.

§ 72. Bei Beurtheilung von Civil- und allen Straffällen muß die volle Mitgliederzahl anwesend sein, ausgenommen, wo bei erstern beide Partheien auf allfällig nöthige Ergänzung des Gerichtes verzichten.

§ 73. Dem Kantonsgerichte kommt die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehren und Rechte zu.

§ 74. Kommt die Ausfällung der Todesstrafe in Frage, so ist das Kantonsgericht bis auf neunzehn Mitglieder zu vermehren. Dies geschieht durch Beiziehung von Ersatzmännern, die durch das Loos bezeichnet werden, in deren Abgange auf dem Wege sonst üblicher Ergänzung.

Zu Ausfällung eines Todesurtheils werden zwölf Stimmen erfordert. Der Verurtheilte hat auch das Recht, innerhalb Tagen nach Ausfällung des Urtheils bei dem dreifachen Rathe um Begnadigung einzukommen.

Das Nähere über die Ausführung sämmtlicher in die

---

[1]) Hiernach ist für das Siebengericht von Engelberg die Appellationssumme auf fünfzig Gulden erhöht, jedoch nur für solche Fälle, wo [illegible] Parteien engelbergische Angehörige sind.

titel enthaltenen Bestimmungen ist dem in § 47 vorgesehenen gulativ vorbehalten.

§ 75. Die weitere Ausführung der in dieser Verfassung haltenen Grundsätze über das Strafrechtswesen bleibt einem afgesetzbuche, auf dessen beförderliche Einführung Bedacht gemmen werden soll, vorbehalten.

§ 76. Eine Verordnung des dreifachen Rathes wird die gordnung des Kantonsgerichtes und seiner Mitglieder gegenden andern Kantonsbehörden bestimmen.

II. Gemeindebehörden.

A. Einwohnergemeinde.

§ 77. Die Einwohnergemeinde besteht aus allen nach § 35 r Landsgemeinde stimmfähigen Gemeindeangehörigen, welche anderswo niedergelassen sind, und aus allen andern gesetz- 1 der Gemeinde niedergelassenen und an der Landsgemeinde ıfähigen Kantonsbewohnern.

Sie versammelt sich in der Regel jährlich am 1. Mai, ıhmsweise auf den jeweiligen Ruf des Einwohnergemeinde-).

§ 78. Die Einwohnergemeinde wählt alljährlich aus der des Einwohnergemeinderathes mit Wiederwählbarkeit den benten, ferner die der Gemeinde zukommenden Mitglieder andrathes, des dreifachen Rathes, das Siebengericht und Ersatzmänner, die Pfandschätzer, einen Weibel und nöthig eten Falls einen Stellvertreter desselben (Unterweibel).

§ 79. Ihr werden die Angelegenheiten von besonderer igkeit vom Einwohnergemeinderath zur Schlußfassung vor- ; sie beschließt zu Deckung der Kosten der letzterem zuge- nen Verwaltungszweige die allfällig nothwendigen Steuern, n solche von einigem Belange sind; sie hat das Recht, den inderath mit speziellen Aufträgen zu betrauen; sie kann h von sich aus Beschlüsse fassen, die ihres Erachtens in

ihrem Interesse liegen und die nicht wider Recht und Billi
wider Gesetz: und höhere Verordnungen sich verstoßen.

B. Kirchgenossengemeinde.

§ 80. Die Kirchgenossengemeinde, § 82 vorbehalten, be
aus Allen, die an der Landsgemeinde stimmfähig sind, An
am Gemeindegut haben und nicht außer der Gemeinde nie
gelassen sind, sie mögen dann in ihrer Theilsame wohnen
nicht.

Sie versammelt sich ordentlicher Weise um Martini, a
ordentlich auf den jeweiligen Ruf des Kirchgenossengemeinderat

§ 81. Die Kirchgenossengemeinde wählt den Kirchgem
gemeinderath und aus dessen Mitte alljährlich mit Wieder
barkeit den Präsidenten, auch einen Weibel und allfälligen V
weibel, wenn sie der letztern Verrichtungen nicht den gl
Angestellten der Einwohnergemeinde übertragen will. Si
das Wahlrecht zu den Pfründen der Geistlichen, der Schull
des Organisten und der Sigersten in bisher geübter Weis
wählt wie früher die Kirchen-, Kapellen-, Spend- und K
jahrzeitvögte; besondern Verständigungen oder Rechtsansp
der Ansaßen unvorgreiflich.

§ 82. Der Kirchgenossengemeinde werden die Ange
heiten, welche der Wichtigkeit wegen die Kompetenz des
genossengemeinderathes übersteigen, zur Schlußfassung vor
sie erhält jährlich Kenntniß von den Rechnungsergebnissen
Verwaltungen, über die bisher solche Berichtgeben stattgefu
sie kann von sich aus Beschlüsse fassen, die sie in ihrem g
samen Interesse erachtet, und die dem Rechte und der Bil
den Gesetzen und höheren Verordnungen nicht zu nahe tr

§ 83. Jede Gemeinde, jede Theilsame oder Gem
besorgt die Verwaltung ihres Korporationsgutes selbst wi
her üblich und wählt das Verwaltungspersonal. Die S
fähigkeit bei den daherigen Verhandlungen wird jeden

durch die Lokalstatuten und die bisherige Uebung bestimmt, so lange nicht diesfällige Abänderungen auf legalem Wege getroffen werden. Jedenfalls aber werden zur daherigen Stimmfähigkeit die in § 35 enthaltenen Requisite zum Voraus erfordert, sowie auch Einer in der Theilsame wohne.

§ 84. Wo spezielle Verhältnisse obwalten, können in den besondern Theilsamen die stimmfähigen Genossen oder respektive die Einwohner für sonstige von den Umständen gebotene Ortszwecke auch spezielle Beschlüsse fassen; diese können aber, wenn sie unbillig sind, gerichtlich widertrieben werden.

Ebenso können Beschlüsse der Einwohner- und Kirchgenossengemeinden und der Korporationsversammlungen von Minderheiten, sowie von Jedem, der sich dadurch in seinem Rechte verletzt fühlt, gerichtlich angefochten werden.

C. Einwohnergemeinderath.

§ 85. Der Einwohnergemeinderath besteht aus den in der Gemeinde wohnenden Mitgliedern des Regierungsrathes und des Landrathes.

§ 86. Dem Einwohnergemeinderathe liegt ob:

a. Die genaue Handhabung der hoheitlichen Verordnungen und Beschlüsse, wenn selbe ihrer Natur nach nicht in den Bereich des Kirchgenossengemeinderathes fallen;

b. die Sorge über das Vormundschaftswesen bezüglich derjenigen Gemeindebewohner, die nirgends im Kantone ein Gemeinderecht besitzen;

c. die Vorbereitung der nöthig erachteten und die Vollziehung der sämmtlichen Gemeindebeschlüsse;

d. die Handhabung der Polizei in allen Theilen und in besonderer Beziehung auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit;

e. die nöthige Veranstaltung hinsichtlich des Militärs und der Einquartirungen;

f. die Aufsicht und Polizei zu Verhütung öffentlichen Unglücks, z. B. betreffend Feuer u. s. w., und die Anordnung daheriger Sicherheitsanstalten;

g. die gesetzliche Aufsicht über die Schulen;

h. die Sorge für Bestreitung der nothwendigen Ausgaben;

i. die Wahl eines Gerichtschreibers, wenn diese Stelle nicht auf den Weibel übertragen werden will.

D. Kirchgenossengemeinderath.

§ 87. Der Kirchgenossengemeinderath besteht aus so vielen Mitgliedern als der Einwohnergemeinderath und wird aus allen stimmfähigen Kirchgenossen gewählt.

Die Wahlen geschehen in der Regel am 1. Mai. Betreffend Amtsdauer, Austritt und Ergänzung gelten die ähnlichen Bestimmungen des § 50.

§ 88. Dem Kirchgenossengemeinderath kommt zu:

a. die Sorge über das Vormundschafts- und Armenwesen, bezüglich der Korporationsgenossen respektive Gemeindebürger;

b. die Beaufsichtigung der Kirchen-, Kapellen-, Pfrund-, Spend- und ähnlichen Verwaltungen, sowie der Erlaß der nöthigen Beschlüsse;

c. bezüglich des Korporationsgutes haben die respektiven Gemeinderäthe Aufsicht über die Verwaltung zu üben und zu dem Besorgung in der Weise mitzuwirken, wie es jedes Ortes Verhältnisse und Gebräuche mit sich bringen.

§ 89. Wie es bisher geschehen, wie z. B. in Sarnen und Stansstad können die Kirchgenossengemeinderäthe auch fürder solche Geschäfte, die von untergeordnetem Belange sind, in gemeinsamer Sitzung behandeln. Gleiches gilt von den Einwohnergemeinderäthen.

§ 90. Den Anstalten in den Gemeinden bleibt die Geltendmachung bestehender Rechtsansprüche auf Besorgung von Pfründen, Verwaltung von Kirchen, Kapellen und Stiftungen, sowie auf

itantheil an der Verwaltung von Gemeindegut und an Geeindefonds vor dem Richter ausdrücklich vorbehalten und es ll deren allfälligen Rechten durch die in §§ 77—88 enthalnen Bestimmungen in keiner Weise vorgegriffen sein.

Ebenso bleiben den Ansassen alle laut Bundesverfassung nen zustehenden Rechte in allen Theilen gewahrt und vorbealten.

§ 91. Die Verhältnisse der Gemeinden und deren Behörden ch näher zu reguliren bleibt einem wenn nöthig zu erlassenden esetze vorbehalten.

E. Siebengericht.

§ 92. In jeder Gemeinde besteht ein Siebengericht aus ben Mitgliedern, welches von der Einwohnergemeinde aus allen immfähigen Gemeindebewohnern gewählt wird. In dasselbe rf die Gemeinde höchstens nur drei Mitglieder aus dem Landthe und zwar keines aus dem Regierungsrathe und dem Kantsgerichte wählen.

Ebenso wählt die Gemeinde zwei Ersatzmänner in dieses richt.

§ 93. Das Siebengericht wird am 1. Mai gewählt. Dessen ntsdauer ist vier Jahre, jedoch fallen je nach zwei Jahren s eine Mal drei, das andere Mal vier Mitglieder in Austt; ebenso tritt je das zweite Jahr ein Ersatzmann aus. Die ihenfolge des Austritts wird durch das Loos bestimmt. Die stretenden sind sofort wieder wählbar. Allfällige einzelne Ernzungen finden am 1. Mai für den Rest der Amtszeit statt.

§ 94. Zu einem gültigen Urtheile wird die Anwesenheit ler Mitglieder erfordert. Ist die volle Zahl derselben nicht wesend oder sind einzelne im Ausstande, so treten vorerst die rsatzmänner nach der Reihe ihrer Wahl an deren Stelle, geht auch diese Ergänzung nicht, so ergänzt sich das Gericht wie danhin selbst.

§ 95. Das Siebengericht beurtheilt:

a. erst- und letztinstanzlich alle Civilprozesse, die nach § 70 nicht appellabel sind;

b. als erste Instanz die Injurien- und alle Civilstreitigkeiten, welche nach § 70 vor das Kantonsgericht gezogen werden können.

Eine Ausnahme bilden die Streitigkeiten wegen Bestimmungen von Staatsverträgen und Konkordaten, worüber nach § 58 die Administrativbehörde urtheilt.

Vierter Titel.

Dauer und Revision der Verfassung. Schlußbestimmung.

§ 96. Gegenwärtige Verfassung bleibt so lange in Kraft, bis selbe auf nachbeschriebene Weise durch eine andere ersetzt ist.

§ 97. Wenn achthundert stimmfähige Kantonseinwohner das Verlangen einer Total- oder Partialrevision bei dem dreifachen Rathe stellen, muß letzterer dasselbe der nächsten ordentlichen Landsgemeinde zur Abstimmung vorlegen. Der dreifache Rath kann auch selbst auf Total- oder Partialrevision bei der Landsgemeinde antragen, wenn die absolute Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder dazu stimmt, immerhin mit Beachtung der in § 45 enthaltenen Vorschrift.

Beim Verlangen einer Partialrevision müssen die zu revidirenden Artikel in beiden Fällen bezeichnet sein.

§ 98. Wird die Revision von der Landsgemeinde beschlossen, so hat letztere gleichzeitig zu entscheiden, ob diese Revision durch die gewöhnlichen Behörden (Regierung und dreifacher Rath) oder

ch einen Verfassungsrath zu geschehen habe, welch letzterer
so vielen Mitgliedern wie der Landrath bestehen und in
chem Verhältnisse von der Landsgemeinde und den Gemein-
gewählt würde.

§ 99. In allen Fällen wird die total oder partiell revi-
te Verfassung der Landsgemeinde zur Annahme oder Ver-
rfung vorgelegt. Erfolgt die Verwerfung, so entscheidet die
ndsgemeinde zugleich, ob die Revision fallen zu lassen oder
rch die beauftragte Behörde fortzusetzen sei.

§ 100. Die gegenwärtig bestehenden Gesetze und in Gesetzes-
aft übergegangenen Verordnungen, insoweit selbe nicht mit dieser
erfassung im Widerspruche stehen, bleiben bis zu ihrer Auf-
bung oder Umänderung in Kraft. Es soll aber auf beförder-
he Revision derselben Bedacht genommen werden.

§ 101. Das in §§ 52 und 58 dem Landrathe und Regie-
ngsrathe zugeschiedene Verfügungs- oder Wahlrecht bezüglich
niger Einrichtungen und Anstellungen ist einer spätern Abände-
ng dieser letztern selbst unvorgreiflich.

§ 102. Die in §§ 43 und 50 angegebene Repräsentation
dem dreifachen Rathe und dem Landrathe ist nach der Volks-
hlung von 1850 festgestellt. Bei künftigen Volkszählungen
ll jeweilen nach Maßgabe derselben das Repräsentationsver-
ltniß der Gemeinden in den Landesbehörden vom dreifachen
athe neu geregelt werden.

Uebergangsbestimmung.

Gleich nach Annahme gegenwärtiger Verfassung durch die
ndsgemeinde trifft letztere die erforderlichen ihr zustehenden
ahlen. Der Landrath wird dann ungesäumt die Wahlen der
itglieder des neuen Landrathes und des dreifachen Rathes in

den Gemeinden einleiten und hierauf den neugewählten Landrath, sowie den Regierungsrath zu deren Constituirung und unter kirchlicher Feier vorzugehenden Beeidigung einberufen. Die neue Regierung wird sofort die weitern von der Verfassung vorgeschriebenen Wahlen der Behörden und zwar zunächst des Kantonsgerichtes anordnen.

Die bisher bestandenen Behörden und Amtsstellen werden, bis die neuen in Wirksamkeit treten, ihre Funktionen fortsetzen.

Also beschlossen von der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald.

Sarnen, den 28. April 1850.

Namens der Landsgemeinde:

(Unterschriften.)

Dekret der Bundesversammlung

vom 19. Juli 1850, betreffend die Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald.

Die schweizerische Bundesversammlung,

nach Einsicht der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald, vom 28. April 1850, und des darauf bezüglichen Berichtes des Bundesrathes,

in Erwägung:

1) daß diese Verfassung vom Volke angenommen worden ist und revidirt werden kann, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt;

2) daß sie nichts enthält, was den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderläuft, indem namentlich der im Artikel 21

r erstern gewährleistete Fortbestand der Klöster nicht anders s unter Vorbehalt der in den Artikeln 44 und 46 der letztern m Bunde eingeräumten Rechte, und so lange die oberste souve- ine Behörde von Unterwalden ob dem Wald die Klöster bei- ehalten wissen will, verstanden werden kann;

beschließt:

1) Der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald, om 28. April 1850, wird hiemit die eidgenössische Gewähr- eistung ertheilt.

2) Der Artikel 21 der gedachten Verfassung kann nicht egenstand eidgenössischer Garantie sein.

3) Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe, Bern, den 7. Juli 1850.

(Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe, Bern, n 19. Juli 1850.

(Unterschriften.)

VII.

Staatsverfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald,

vom 1. April 1850.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Kanton Unterwalden nid dem Wald ist ein souveräner Freistaat, soweit der Art. 3 der Bundesverfassung die Kantonalsouveränetät nicht beschränkt, und als solcher ist er ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§ 2. Seine Verfassung ist rein demokratisch. Die Souveränität des Kantons beruht im Volke.

Dasselbe gibt sich daher seine Verfassung selbst; alle Landesgesetze gehen von ihm aus und es übt des fernern seine Souveränität nach den Bestimmungen der Verfassung.

§ 3. Das Nidwaldner Volk bekennt sich ungetheilt zur christlich-römisch-katholischen, apostolischen Religion.

Der Staat gewährt der katholischen Kirche seinen vollen Schutz.

Das Verhältniß zwischen Kirche und Staat ist ein durchaus freies und selbstständiges, und die von denselben bisher besessenen Rechte bleiben beiden zugesichert.

§ 4. Den Klöstern und kirchlichen Stiftungen von Nidwalden ist ihr Fortbestand gewährleistet.

Die Klöster stehen unter dem Schutze und der Aufsicht des taats gemäß Gesetz. Ebenso ist die Novizenaufnahme nach n Bestimmungen des Gesetzes gestattet.

Bezüglich der Steuern sollen die Klöster gehalten sein wie er andere Staatsangehörige. [1])

§ 5. Die freie Ausübung des Gottesdienstes der aner- nnten christlichen Konfessionen ist in Folge Art. 44 der Bundes- rfassung gestattet.

§ 6. Die Verfassung gewährleistet die persönliche Freiheit es Kantonsbewohners innert den Schranken der Verfassung nd der Gesetze.

§ 7. Alle Kantonsbürger und alle gemäß Bundesverfassung chtlich hier niedergelassene Schweizerbürger haben gleiche staats- irgerliche Rechte und sind vor dem Gesetze gleich. [2])

Sie üben nur da, wo sie säßhaft sind, ihr Stimmrecht aus.

§ 8. Niemand kann seinem verfassungsmäßigen Richter ntzogen werden.

Keine andern als die durch die Verfassung gewährleisteten erichtsstellen sind zuläßig.

Durch freiwillige Uebereinkunft gewählte Schiedsgerichte nd gestattet und ihre Sprüche ebenso verbindlich als die der ffentlichen Gerichte. [3])

§ 9. Das Niederlassungsrecht wird nach Art. 41 und 42 er Bundesverfassung geordnet.

§ 10. Der freie Handel und Verkehr ist innert den chranken der Gesetze gewährleistet. [4])

§ 11. Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Allfällige Pe- itionen sollen in anständiger Fassung den betreffenden Behörden ingereicht werden.

---

[1]) S. den hienach enthaltenen Bundesbeschluß vom 19. Juli 1850.

[2]) S. Art. 4 und 42 der Bundesverfassung.

[3]) Vgl. die Art. 50 und 53 der Bundesverfassung.

[4]) Vgl. die Art. 29 bis 32 und 41, Ziffer 4, der Bundesverfassung.

§ 12. Die freie Meinungsäußerung in Wort und Schr innert den Schranken der Wahrheit, Sittlichkeit und Religi ist zugesichert.

Die Strafe des Mißbrauchs bestimmt das Gesetz. [1])

§ 13. Die Unverletzlichkeit des Eigenthums und der Rechi samen ist gewährleistet.

Jeder Gemeinde sowie jeder Korporation bleibt die aus schließliche Befugniß, ihr Gut selbst zu verwalten und zu b nutzen, gesichert, sofern diese Verwaltung oder Benutzung wed der Kantonalverfassung noch den Landesgesetzen zuwider ist.

Die Korporationsverwaltung soll von derjenigen der poli tischen Gemeinden getrennt sein.

Den Korporationen ist ihre bisherige Gerichtsbarkeit ge währleistet; Appellation an die Kantonalgerichte ist jedoch gestatte

Wenn das öffentliche Wohl Abtretungen von Gegenständ des Eigenthums erfordert, soll der Staat dafür gerechte Ent schädigung leisten.

Falls diese streitig wird, so entscheidet der gesetzliche Richter. [2])

§ 14. Das Gesetz, den Gültenbuchstaben und den daheri gen Zinsfuß, sowie kanzleilich verschriebene Versicherungen b treffend, bleibt in voller Kraft und ist durch die Verfassung al Grundgesetz erklärt.

Die Strafe wegen Errichtung unwerthschafter Gülten, Ver sicherungen, und wegen Verkauf von Gülten, Versicherungen un Zinsen hat das Gesetz zu bestimmen.

§ 15. Stimmfähig sind unter Vorbehalt der nachfolgend Ausnahmen alle Kantonsbürger und alle laut Art. 42 d Bundesverfassung rechtlich hier niedergelassene Schweizerbürge welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Bei Wahlen in die eidgenössischen Behörden und wenn e

[1]) Vgl. Art. 55 der Bundesverfassung.
[2]) Vgl. Art. 21 der Bundesverfassung.

sich um Bundesangelegenheiten handelt, ist zur Stimmfähigkeit ein Alter von 20 Jahren erforderlich.

Von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen sind:

1) Die Falliten, welche nicht rehabilitirt sind;

2) Die durch Kriminalurtheil Entehrten;

3) Die im Aktivbürgerrecht Eingestellten bis zu ihrer Rehabilitation;

4) Almosengenössige, die fortwährend für sich oder ihre Kinder aus der Armenkasse unterstützt werden;

5) Geisteskranke und Blödsinnige;

6) Jene, welchen der Besuch der Wirthshäuser richterlich verboten ist, so lange dieses Verbot dauert.

§ 16. Wahlfähig an den Landes- und übrigen politischen Gemeinden ist jeder rechtliche, unbevogtete Kantonsbürger und in den von der Bundesverfassung Art. 42 gezogenen Grenzen auch die niedergelassenen Schweizerbürger; beide sofern sie das 20te Altersjahr erreicht und laut § 15 von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen sind.

§ 17. Wahlbestechungen an politischen Gemeinden, sowie das Stimmensammeln für die sogenannten Amtsleuten- und Gemeindsbedienstetenämter sind verboten.

Das Gesetz bestimmt hierüber das Nähere.

§ 18. Die Lebenslänglichkeit der politischen Landesbeamtungen und die Ehren-Rathplätze sind aufgehoben.

§ 19. Ohne gerichtliches Urtheil kann kein Staats- und Gemeindsbeamter vor Ablauf seiner Amtsdauer von seiner Stelle entfernt werden.

§ 20. Jeder wahlfähige Kantonsbürger ist verpflichtet, die verfassungsgemäß ihm übertragene Beamtung auf eine Amtsdauer zu übernehmen. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

Ebenso ist jeder stimmfähige Kantonsbürger verpflichtet, an den Landes- und übrigen politischen Gemeinden, worin er sein Stimmrecht ausüben darf, fleißig zu erscheinen.

§ 21. Jeder Kantonsbürger und jeder im Kanton niedergelassene Schweizer ist militärpflichtig, sofern ihn die Gesetze nicht speziell dieser Pflicht entbinden. [1])

§ 22. Alle Kantonsbürger und alle gesetzlich hier niedergelassene Schweizer, sowie alle Korporationen haben an die Staats- und Gemeindslasten die gesetzlichen Beiträge möglichst gleichmäßig nach ihrem Vermögen zu entrichten.

Steuerfrei sind: Kirchen- und Pfrundvermögen-, Schul- und Armengut, mit Vorbehalt der Bestimmungen des § 4, Lemma 3.

§ 23. Die Verwaltung des Staatshaushaltes ist öffentlich. Jährlich soll darüber öffentliche Rechnung abgelegt werden.

Das Nähere hierüber und inwiefern die Staatsbeamten für Verwaltung des Staatsvermögens Kaution zu leisten haben hat das Gesetz zu bestimmen.

§ 24. Die Jugend soll den nöthigen Unterricht genießen. Der Staat in Verbindung mit der HW. Geistlichkeit und den Gemeindsbehörden sorgt für diesen Unterricht.

§ 25. Jede Pfarrgemeinde sorgt für ihre angehörigen Armen mittelst Armenverwaltungen.

Für solche Kantonsangehörige, die in keiner Gemeinde das Armenrecht haben, sowie für Tolerirte, sorgt der Staat.

Die Vertheilung der Zinse des sogenannten Armenleutenfonds soll durch ein Gesetz geregelt werden.

Zweiter Abschnitt.

Gebiets-Eintheilung.

§ 26. Der Kanton Unterwalden nid dem Wald ist in sechs Pfarrgemeinden eingetheilt.

[1]) S. die Art. 18 bis 20 der Bundesverfassung.

Sie heißen:

1) Stanz mit Ennetmoos, Thalwyl und Wiesenberg; Stanzstad, Obbürgen und Kehrsiten; Oberdorf und Waltersberg, und Büren unter dem Bach.

2) Buochs mit Ennetbürgen.

3) Wolfenschießen mit Altsellen, Oberrikenbach und Büren dem Bach.

4) Bekenried.

5) Emetten.

6) Hergiswyl.

§ 27. Diese sechs Pfarrgemeinden zerfallen für die Verwaltung der Gemeindsangelegenheiten in folgende eilf Bezirke:

1) Bezirk Stanz mit Kniri, Mättenweg und Niederdorf;
2) „ Ennetmoos, inner und außer dem Ried;
3) „ Thalwyl und Wiesenberg;
4) „ Stanzstad, Obbürgen und Kehrsiten;
5) „ Oberdorf, Waltersberg und Büren unter dem Bach;
6) „ Buochs;
7) „ Ennetbürgen;
8) „ Wolfenschießen mit Altsellen, Oberrikenbach und Büren ob dem Bach;
9) „ Bekenried;
10) „ Emetten;
11) „ Hergiswyl.

§ 28. Stanz ist als Hauptort der Sitz der Kantonsbehörden.

Dritter Abschnitt.

Oeffentliche Gewalten.

§ 29. In die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten des Kantons theilen sich:

die Landesgemeinde;
die Nachgemeinde;
der Landrath;
der Wochenrath und
der Kantonsschulrath.

Die Gerechtigkeitspflege versehen:
das Kriminalgericht;
das geschworne Gericht;
das Polizeigericht;
das Siebengericht;
die Vermittlungsgerichte und
das Ehegericht.

Die Gemeindeverwaltung leiten unter der Aufsicht der Gemeinde selbst:
die Gemeinderäthe;
die Kirchenräthe.

Wo die Geschäftskreise dieser Behörden nicht genügend ausgeschieden sind, hat das Gesetz das Erforderliche zu ergänzen.

I. Landesgemeinde.

§ 30. Die Landesgemeinde ist die höchste souveräne Kantonsbehörde.

In den Kreis ihrer Befugnisse gehören:

a. Die in § 32 zu treffenden Wahlen;

b. Ertheilung des Kantonsbürgerrechts an Nichtkantonsbürger nach den Bestimmungen des Gesetzes;

c. Alle Gegenstände, welche das Wohl und die Interessen des Kantons, sein Verhältniß zu den übrigen Kantonen und seine Stellung zum Bunde berühren, sofern diese Gegenstände die Kompetenz des Landraths überschreiten.

Eine Ausnahme davon macht die ordentliche Kantonalgesetzgebung, welche der Nachgemeinde zugetheilt ist.

Sie besteht aus allen laut § 15 stimmfähigen Kantons-

Einwohnern und theilt sich in die ordentliche und außerordentliche Landesgemeinde.

§ 31. Ordentlicherweise versammelt sich die Landesgemeinde jährlich am letzten Sonntag im April zu Wyl an der Aa; außerordentlich, so oft der Landrath wegen dringenden und wichtigen Angelegenheiten, die seine Kompetenz überschreiten und auf die ordentliche Landesgemeinde nicht verschoben werden können, eine solche zusammenberuft.

Der regierende Landammann oder in Verhinderung desselben der Statthalter leitet als Präsident die Verhandlungen.

§ 32. Die ordentliche Landesgemeinde wählt:

1) Die Vorsitzenden Herren, als:

a. Zwei Landammänner, die in der Regel jährlich während ihrer Amtsdauer im Amte als regierender Landammann mit einander wechseln;
b. den Landesstatthalter;
c. „ Landessäckelmeister;
d. „ Polizeidirektor;
e. „ Landeshauptmann;
f. „ Obervogt;
g. „ Zengherrn;
h. „ Bau- und Straßenherrn;
i. „ Landesfähndrich;

2) Die Mitglieder des Landrathes;

3) Die E. Gesandten in die Bundesversammlung und die betreffenden Mitglieder in die eidgenössischen Schwurgerichte;

4) Die Standeskanzlei und Amtsdiener, als zwei Landschreiber, ein Landweibel und Standesläufer, auf eine Amtsdauer von sechs Jahren;

5) Zwei Mitglieder der Liquidationskommission auf drei Jahre.

§ 33. Die außerordentliche Landesgemeinde hat alle nach Maßgabe der Dringlichkeit und Wichtigkeit der Verhältnisse erforderlichen Verordnungen zu treffen.

Es dürfen an derselben aber keine andern Gegenstände behandelt werden als diejenigen, um deren Willen sie zusammen berufen worden.

§ 34. Alle Gegenstände, welche sowohl an der ordentlichen als außerordentlichen Landesgemeinde behandelt werden, müssen zuerst vor dem Landrathe gewaltet haben und wenigstens acht Tage vor Abhaltung derselben in allen Pfarr- und Filialgemeinden ausgekündet worden sein.

§ 35. Die Abstimmung geschieht durch offenes Handmehr. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Die Art und Weise, wie die Landesgemeinde geführt werden soll, bestimmt das Reglement.

II. Nachgemeinde.

§ 36. Die Nachgemeinde als einzige gesetzgebende Behörde des Kantons erläßt im Interesse desselben neue Gesetze und hebt bestehende ganz oder theilweise auf.

§ 37. Sie versammelt sich jährlich am zweiten Sonntag im Mai zu Wyl an der Aa. In Bezug auf Führung derselben gelten die in den §§ 31, Lemma 2, und § 35 enthaltenen Bestimmungen.

§ 38. Jeder stimmfähige Kantonseinwohner ist berechtigt, Gesetzesvorschläge vor die Nachgemeinde zu bringen.

Diese Vorschläge aber:

a. Dürfen nichts enthalten, was der christ-katholischen Kirche, der Kantonal- und Bundesverfassung zuwider läuft.

b. Müssen in anständiger Form und mit Anführung der Gründe abgefaßt, auch mit der eigenhändigen Unterschrift sowie mit Bezeichnung der Wohngemeinde des oder der Antragsteller und mit Angabe des Datums versehen sein.

c. Sollen vierzehn Tage vor Abhaltung des Landesgemeindelandrathes dem regierenden Landammann eingereicht und acht Tage vor demselben ausgekündet werden, damit jeder stimmfähige

tonseinwohner allfällige Gegen- oder Aenderungsanträge hen kann.

Dem Landrathe bleibt überlassen, auch seinerseits nach Er- ten gegen die eingelangten Anträge Gegenvorschläge zu machen.

Alle durch die Nachgemeinde zu behandelnden Gegenstände len acht Tage vor derselben in allen Pfarr- und Filialge- inden ausgekündet werden.

§ 39. Gesetzesvorschläge sowie allfällige Abänderungs- oder genanträge, welche vor die Nachgemeinde gebracht werden, rfen an derselben weder durch Zusatz noch Weglassung abge- dert, sondern müssen ganz gleichlautend, wie sie abgefaßt wor- n, in Abstimmung gebracht werden.

§ 40. Die Nachgemeinde kann den Landrath bevollmächti- n, in ihrem Namen neue Gesetze zu erlassen oder bestehende zuändern.

§ 41. Ihr soll jährlich ein übersichtlicher Bericht über die rwaltung des Staatshaushaltes ertheilt werden.

Sie beschließt auf Vorschlag des Landraths die Anlegung r Landsteuern.

Ertheilt dem Landrathe Vollmacht für außerordentliche Aus- ben, Veräußerung von Staatsgut, und Geldanleihen, welche f einmal die Summe von Gulden dreitausend übersteigen.

§ 42. Was an der Nachgemeinde mit Mehrheit beschlossen orden, soll bis zu derselben des nächsten Jahres nicht abge- dert werden.

III. Landrath.

§ 43. Der Landrath, nach der Landes- und Nachgemeinde e höchste Staatsgewalt, ist die oberste Vollziehungs-, Verwal- ngs-, Wahl- und Polizeibehörde des Kantons.

§ 44. Er besteht aus dem jeweiligen regierenden Land- mmann als Präsident, den übrigen vorsitzenden Herren und us ein und fünfzig Mitgliedern.

Die Amtsdauer sämmtlicher Mitglieder des Landraths ist auf sechs Jahre festgesetzt, nach deren Verfluß sie wieder wählbar sind.

Im Landrathe dürfen nicht zugleich sein: Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, und zwei leibliche Brüder.

§ 45. Er versammelt sich bei Eiden ordentlicher Weise jährlich sechsmal und zwar: a. In den vier Quatemberwochen; b. Vier Wochen vor der ordentlichen Landesgemeinde als Landesgemeindelandrath; c. An St. Georgen-Tag; außerordentlich: wenn bei Dringlichkeit und Wichtigkeit der vorliegenden Geschäfte der Wochenrath oder ein Drittel der Landrathsmitglieder es verlangt.

Um Beschlüsse zu fassen, bedarf es die Anwesenheit von wenigstens ein und vierzig Mitgliedern.

§ 46. Sämmtliche Mitglieder des Landraths als Stellvertreter des Volkes stehen in gleichen Rechten und Pflichten und haben als solche die Ehre und das Wohl des Vaterlandes nach bestem Wissen und Gewissen zu befördern.

§ 47. In seiner Befugniß liegt:

1) Er vollzieht alle Beschlüsse der Landes- und Nachgemeinde.

2) Handhabt und vollzieht die Gesetze; er erläßt hiefür die nach deren Grundsätzen und Bestimmungen erforderlichen Verordnungen; gibt Erläuterungen über die Gesetze, jedoch nie über einen vor den Gerichten schwebenden Fall.

3) Er berathet die Traktanda der ordentlichen und außerordentlichen Landesgemeinde und der Nachgemeinde, und alle Gesetzesvorschläge, sowie die Vorschläge allfälliger Landsteuern.

4) Er vollzieht die von den eidgenössischen Behörden ausgegangenen für unsern Kanton verbindlichen Verfügungen, insofern dieselben nicht vor die Landes- oder Nachgemeinde gehören; ordnet Truppenaufstellungen an; überdieß ist ihm die Handhabung der bundesgemäß mit andern Kantonen geschlossenen Verträge übertragen.

5) Er entscheidet über Veräußerung von Staatsgut, über
iatsanleihen und über außerordentliche Staatsausgaben, welche
Summe von Gulden dreitausend auf einmal nicht übersteigen;
h bewilligt er die obrigkeitlichen Schützengaben.

6) Er ratifizirt die abzuschließenden Salzkontrakte und be-
mmt den Salzpreis.

7) Er prüft alljährlich die Landesrechnung und legt eine
bersicht derselben zu Jedermanns Einsicht vierzehn Tage lang
f den Kanzleitisch.

8) Er führt die Oberaufsicht über alle ihm untergeordneten
ndes- und Gemeindsbehörden, sowie über alle Staatsverwal-
ngen überhaupt; ernennt aus seiner Mitte die dazu erforder-
hen Behörden und Kommissionen und mag Sachkundige außer
m Landrathe mit berathender Stimme zuziehen.

9) Er behandelt und besorgt alle Geschäfte, die nicht aus-
drücklich einer andern Behörde übertragen sind.

10) Er ertheilt an Studirende die Kantonsstipendien und
willigt fremden Töchtern die Aufnahme in das hiesige Frauen-
oster zu St. Klara.

11) Als Wahlbehörde erwählt er:

a. den Wochenrath;
b. das geschworne Gericht;
c. das Polizeigericht;
d. das Siebengericht;
e. die Offiziers nach Vorschrift des jeweiligen Militär-
gesetzes;
f. den Verhörrichter;
g. den Staatsanwalt;
h. nach Erforderniß für Aushülfe der Kanzlei einen Sekretär;
i. überhaupt alle Landesangestellten und Beamten, die laut
Verfassung nicht von der Landesgemeinde gewählt werden, auf
ine Amtsdauer von drei Jahren.

12) Als polizeiverwaltende Behörde wacht er über die öffent-

liche Ordnung und Ruhe und über die Interessen des Landes und ist befugt, in diesem Sinne die nöthigen Verordnungen zu treffen; er überwacht die Vereine und ihre Statuten und leitet das Niederlassungs- und Wirthschaftswesen nach den bestehenden Gesetzen.

13) Beaufsichtigt das Forstwesen und ertheilt Bewilligung für Holzschläge, welche die Anzahl von zwanzig Stöcken übersteigen.

14) Er gibt sich das Reglement über seinen Geschäftsgang selbst; prüft und entscheidet über die Reglemente der von ihm ausgehenden Behörden.

IV. Wochenrath.

§ 48. Der Wochenrath ist eine vom Landrathe aus seiner Mitte gewählte demselben untergeordnete Vollziehungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde.

Er besteht aus dem jeweiligen regierenden Landammann als Präsident und aus zwölf Mitgliedern, deren Amtsdauer auf zwei Jahre festgesetzt ist. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Er ist befugt, nach Erforderniß Sachkundige mit berathender Stimme einzuladen.

§ 49. Er versammelt sich ordentlicherweise wöchentlich einmal und zwar in der Regel am Montag; außerordentlich auf Einberufung des Präsidenten, so oft dringende Fälle dessen Versammlung nothwendig machen.

Für Abfassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens sieben, in außerordentlich dringenden Fällen von wenigstens fünf Mitgliedern (mit Inbegriff des Präsidenten) erforderlich.

Im letztern Falle ist über die gefaßten Beschlüsse dem ordentlichen Wochenrathe Bericht zu erstatten.

§ 50. Der Geschäftskreis des Wochenraths ist folgender:

1) Er vollzieht alle vom Landrathe ihm zu diesem Behuf übertragenen Beschlüsse und Verordnungen.

2) Er beruft den Landrath zusammen und bestimmt zu

urtheilung von Straffällen die Tage für Abhaltung des Kri-nal-, Geschwornen- und Polizeigerichts.

3) Besorgt diejenigen auswärtigen diplomatischen Ange-enheiten, welche nicht wegen besonderer Wichtigkeit in die Be-niß des Landraths fallen.

4) Sorgt für Vollziehung der Beschlüsse sämmtlicher ihm tergeordneten Behörden, Kommissionen und Verwaltungen, ern er dieselben nicht zur Ratifikation des Landraths zu über-isen hat.

5) Wacht über die öffentliche Sicherheit und polizeiliche :dnung und trifft im Sinne derselben benöthigte Verordnungen er Gegenstände, die nicht vor den Landrath gebracht werden issen; ordnet Verhaftungen und Verhöre an, leitet Strafpro-se ein; weist die Schuldigen an die zuständigen Gerichte und :gt für Vollziehung der straf- und zivilrichterlichen Urtheile, ls denselben nicht entsprochen werden wollte.

6) Er ertheilt Bewilligung für Civilprozeßrevisionen; ent-eidet über Kompetenzstreitigkeiten untergeordneter Behörden, rporationen und Gerichte.

7) Prüft die Wahlakten politischer Gemeinden; untersucht e an denselben erhobenen Anstände und überweist selbe an die mpetente Behörde; ertheilt Bewilligung für außerordentliche emeinds- und Korporationsversammlungen, und überwacht die setzliche Verwaltung des Gemeinds- und Korporationsvermögens, r Armenpflege und des Waisenamts.

8) Er bewilligt Entlassung aus dem Landrechte; stellt im inverständnisse der Armenverwaltungen Heimathscheine aus; be-immt Vögte, bestätigt Assistenten und entläßt von vögtlicher erwaltung.

9) Ist befugt, in bedrängten Zeiten öffentliche Lustbarkeiten wie Abhaltung der Jahrmärkte einzustellen.

10) Er erkennt über Holzschläge bis auf 20 Stöcke.

V. Kantonsschulrath.

§ 51. Dem Kantonsschulrathe liegt unter Oberaufsicht Landraths die Leitung des Schul- und Erziehungswesens ob prüft die Lehrer, bestimmt Lehrmethode und Schulbücher (le sofern sie religiösen Inhalts sind, mit bischöflicher Zensur) erstattet jährlich dem Landrathe Bericht.

§ 52. Er besteht aus dem im Amte abgetretenen ammann als Präsident, aus drei Geistlichen (mit Inbegri Kantonsschulinspektors) und drei weltlichen Mitgliedern und vom Landrathe auf eine Amtsdauer von drei Jahren ge

Er versammelt sich ordentlicherweise jährlich zweima Frühling und Herbst; außerordentlich so oft der Präsid nothwendig erachtet.

VI. Kriminalgericht.

§ 53. Das Kriminalgericht, die höchste strafrichterlich hörde des Kantons, beurtheilt und bestraft alle Krimin brechen, auf welche vom Gesetze entweder Todesstrafe oder schwere Strafen festgesetzt sind.

Zur Gültigkeit eines Todesurtheiles sind drei Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Dem Kriminalgerichte steht Strafumwandlung nach Gesetze zu.

§ 54. Es besteht aus dem jeweiligen Präsidenten d schwornen Gerichts als Präsident, aus den Mitgliedern d schwornen Gerichts und des Landraths mit Ausschluß der glieder des Wochenraths, und versammelt sich so oft es Wochenrathe zusammen berufen wird.

Den Ausstand wegen Verwandtschaft u. s. w. bes das Gesetz.

VII. Geschworne Gericht.

§ 55. Das geschworne Gericht ist die höchste civil- polizeistrafrichterliche Behörde.

§ 56. Es besteht aus eilf Mitgliedern und drei Suppleanten, welche vom Landrathe aus allen wahlfähigen Kantonseinwohnern, die nicht Mitglieder des Landraths oder eines untergeordneten Gerichts sind, gewählt werden.

Auch dürfen nicht zugleich Mitglieder sein: Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei leibliche Brüder oder Schwäger.

Die Amtsdauer ist auf sechs Jahre festgesetzt. Nach drei Jahren treten fünf und ein Suppleant, nach sechs Jahren die übrigen Mitglieder und Suppleanten aus, sind aber wieder wählbar.

Den ersten Austritt bestimmt das Loos.

Es wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und Vicepräsidenten und zwar auf eine einjährige Amtsdauer.

§ 57. Als civilrichterliche Behörde versammelt es sich ordentlich einmal auf einen vom Präsidenten festgesetzten Tag; ausserordentlich wenn wegen Zögerung Gefahr oder Schaden erfolgen würde; als strafrichterliche Behörde versammelt es sich so oft es vom Wochenrathe zusammen berufen wird.

Den Ausstand bestimmt das Gesetz.

§ 58. Es beurtheilt als civilrichterliche Behörde letztinstanzlich:

1) Alle Injurienprozesse (sogenannten Ehrenhändel);

2) Alle bürgerlichen Streitigkeiten, welche den Werth von vierzig funfzig übersteigen.

Zu den Vorträgen der Parteien bei Civilprozessen ist freier Eintritt.

Als polizeistrafrichterliche Behörde beurtheilt es inappellabel alle Straffälle, welche laut Gesetz keiner andern Strafbehörde zugeschieden sind. Kann der Bestrafte eine ihm auferlegte Geldstrafe nicht leisten, so ist es befugt, eine angemessene korrektionelle Strafe zu verhängen.

Es untersucht und bestimmt bei Fallimentsfällen die Straf-

fälligkeit der Falliten und rehabilitirt die von ihm in den bürgerlichten Rechten Eingestellten.

VIII. Das Polizeigericht.

§ 59. Das Polizeigericht als eine untergeordnete strafrichterliche Behörde beurtheilt alle Polizeivergehen, deren Beurtheilung ihm durch das Gesetz zugewiesen ist.

Es besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern welche vom Landrathe auf eine zweijährige Amtsdauer gewählt werden, aber wieder wählbar sind.

Von der Wählbarkeit sind die Mitglieder des Wochenrath ausgeschlossen.

Es versammelt sich, so oft es vom Wochenrathe oder dessen Präsidenten einberufen wird.

IX. Das Siebengericht.

§ 60. Das Siebengericht ist die zweitinstanzliche civilrichterliche Behörde und spricht als solche inappellabel über Civilstreitigkeiten, die den Werth von Gulden fünfzig nicht übersteigen.

Bei Streitgegenständen, wo Appellation an das geschworne Gericht zusteht, kann das Siebengericht übergangen werden.

§ 61. Dasselbe besteht aus sieben Mitgliedern und zwei Supplcanten, welche vom Landrathe auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt werden, wobei nach drei Jahren drei, nach sechs Jahren die übrigen vier austreten, aber wieder wählbar sind. Den ersten Austritt bestimmt das Loos.

Ausschließung wegen Verwandtschaft sowie Ausstand wie beim geschwornen Gericht.

Es wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und versammelt sich auf Einberufung desselben, so oft es die Umstände erfordern.

X. Vermittlungsgericht.

§ 62. Das Vermittlungsgericht bildet die erste civilrichterliche Instanz. Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten müssen vor

mſelben walten, ehe ſie an eine höhere Inſtanz gezogen wer- n können.

Es hat mit möglichſter Wirkſamkeit, dem Rechte unbe- adet, die obwaltenden Streitigkeiten in Güte beizulegen und ſcheidet inappellabel in allen Streitfällen unter dem Werthe n Gulden fünfzehn.

§ 63. Jede der ſechs Pfarrgemeinden hat ein Vermitt- ngsgericht, beſtehend aus drei Mitgliedern, einem Suppleanten Sekretär, welche von der Kirchgemeinde auf eine Amtsdauer n drei Jahren gewählt werden.

Es wählt aus ſeiner Mitte den Präſidenten.

Ausſchließung wegen Verwandtſchaft wie beim geſchwornen richt.

XI. Ehegericht.

§ 64. Das Ehegericht entſcheidet letztinſtanzlich auf Anrufen er Partei in denjenigen Fällen, wo der Kirchenrath einer rgemeinde Jemanden die Verehelichung verweigert hat und ar nach Verordnung des Hochw. Generalvikar Göldlin vom . Jänner 1818.

Daſſelbe beſteht aus dem jeweiligen HW. Kommiſſarius, m Ortspfarrer, oder ſofern der Kommiſſarius zugleich Orts- rrer iſt, aus dem älteſten Pfarrer, aus dem Präſidenten und zepräſidenten und drei älteſten Mitgliedern des geſchwornen richts.

Dieſe Mitglieder des geſchwornen Gerichts dürfen nicht gehörige der Armenverwaltung des betheiligten Ortes ſein.

Der Präſident des geſchwornen Gerichts iſt ebenfalls Prä- ident des Ehegerichts.

XII. Gemeindsbehörden.

§ 65. Je nach dem Zwecke des Zuſammentritts bilden die ſämmtlichen ſtimmfähigen Angehörigen der ſechs Pfarrgemeinden des Kantons

fälligkeit der Falliten und rehabilitirt die von ihm in den bürgerlichten Rechten Eingestellten.

VIII. Das Polizeigericht.

§ 59. Das Polizeigericht als eine untergeordnete strafrichterliche Behörde beurtheilt alle Polizeivergehen, deren Beurtheilung ihm durch das Gesetz zugewiesen ist.

Es besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern, welche vom Landrathe auf eine zweijährige Amtsdauer gewählt werden, aber wieder wählbar sind.

Von der Wählbarkeit sind die Mitglieder des Wochenraths ausgeschlossen.

Es versammelt sich, so oft es vom Wochenrathe oder dessen Präsidenten einberufen wird.

IX. Das Siebengericht.

§ 60. Das Siebengericht ist die zweitinstanzliche civilrichterliche Behörde und spricht als solche inappellabel über Civilstreitigkeiten, die den Werth von Gulden fünfzig nicht übersteigen.

Bei Streitgegenständen, wo Appellation an das geschworne Gericht zusteht, kann das Siebengericht übergangen werden.

§ 61. Dasselbe besteht aus sieben Mitgliedern und zwei Suppleanten, welche vom Landrathe auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt werden, wobei nach drei Jahren drei, nach sechs Jahren die übrigen vier austreten, aber wieder wählbar sind. Den ersten Austritt bestimmt das Loos.

Ausschließung wegen Verwandtschaft sowie Ausstand wie beim geschwornen Gericht.

Es wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und versammelt sich auf Einberufung desselben, so oft es die Umstände erfordern.

X. Vermittlungsgericht.

§ 62. Das Vermittlungsgericht bildet die erste civilrichterliche Instanz. Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten müssen vor

Der Kirchenrath.

68. Dem Kirchenrathe als Ausschuß der Kirchgemeinde

Anordnung der Kirchgemeindsversammlungen.
Vollziehung aller Beschlüsse und Verordnungen, welche Kirchengemeinde ihm zu diesem Behuf übertragen worden.
Aufsicht über die Verwaltung der Kirchen- und Pfrund-
d Besorgung der minder wichtigen Anschaffungen, sowie
iren an Kirchen- und Pfrundgebäuden.
Prüfung der Kirchenrechnung und Voranschlagung der
:uer.
Leitung der Armenverwaltung, Ernennung des Präsi-
nd der Mitglieder derselben; Prüfung der Armenver-
rechnung und Bestimmung der Armensteuer.
tglieder des Kirchenraths, welche nicht zugleich Ange-
r Armenverwaltung sind, haben in Armenverwaltungs-
heiten keine Stimmberechtigung.
Als erster ehegerichterlicher Instanz Bestimmung über
:igerung, und zwar in ökonomischer Beziehung und un-
den kirchlichen Pfarrrechten laut der Göldlischen Ver-
vom 23ten Jänner 1818.

69. Er besteht mit Inbegriff des Kirchmeiers als Prä-
nd des Ortspfarrers je nach Bevölkerung der Pfarr-
aus sechs bis achtzehn Mitgliedern und versammelt
ntlicherweise jährlich vierzehn Tage vor Abhaltung der
jen Kirchgemeinde, außerordentlich so oft der Kirchmeier
mmenruft.
: Abfassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von
is der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

B. Bezirksgemeinden.

70. Laut § 27 sind die sechs Pfarrgemeinden in eilf
eingetheilt.

a. Kirchgemeinden;
b. Bezirksgemeinden,

unter den für eine jede derselben aufgestellten Behörden.

A. Kirchgemeinden.

§ 66. Jede der sechs Pfarrgemeinden bildet eine Kirchgemeinde, welche ihre Angelegenheiten theils in Versammlungen aller Angehörigen, theils durch einen Kirchenrath besorgt.

Der Kirchgemeinde als Versammlung aller Pfarrgemeindeangehörigen bleibt vorbehalten:

1) Genehmigung der Kirchenrechnungen nach vorheriger Prüfung.

2) Anordnung der Neubauten und Reparaturen an Kirchen und Pfrundgebäuden, nebst bedeutendern Anschaffungen.

3) Anlegung von Kirchensteuern auf Vorschlag des Kirchenraths.

4) Erwählung:

a. derjenigen Geistlichen, deren Ernennung nach hergebrachten Rechten ihr zukommt;
b. des Kirchmeiers auf eine Amtsdauer von zwei Jahren;
c. des Kirchenraths auf die Dauer von sechs Jahren, mit nachheriger Wiederwählbarkeit;
d. des Kirchenrathssekretärs, des Verwalters der Pfrund- und Stiftungsgüter auf die Dauer von zwei Jahren;
e. der Mitglieder, des Suppleanten und Sekretärs ihres Vermittlungsgerichts;
f. der allfälligen weltlichen Kirchenbediensteten auf die Dauer von einem Jahr.

§ 67. Ordentlicherweise finden die Kirchgemeindsversammlungen unter Präsidium des Kirchmeiers nach bisheriger Uebung statt; außerordentlich so oft der Kirchenrath es nöthig erachtet und nach dießfalls eingeholter Bewilligung des Wochenraths, welche allein für Wahlen von Pfründen und Kirchenbediensteten nicht erforderlich ist.

Weisungen; wacht über die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit, über die Vollziehung der obrigkeitlichen Verordnungen und Gesetze, und ist verpflichtet, Dawiderhandelnde der Landesregierung anzuzeigen.

2) Vorberathet die Gegenstände, welche vor die Gemeinde gebracht werden; ordnet dieselbe an und vollzieht deren Beschlüsse.

3) Verwaltet die Gemeindsgüter, welche ihm zu diesem Zweck übertragen worden.

4) Besorgt die waisenamtliche Verwaltung fremder Frauen und Wittwen.

5) Besorgt die Einquartierungen und wählt den Militär-Controllführer.

6) Ueberwacht die Vollziehung der Schifffahrtsordnung an den Gestaden; beaufsichtigt die Wirths- und Schenkhäuser, und begutachtet an betreffende Behörde allfällige Wirthsrechtsgesuche.

7) Sorgt für benöthigte Löschanstalten und für Maßregeln gegen Ueberschwemmungen, für alle Gemeindsgebäude, deren Beaufsichtigung und Besorgung nicht schon einer andern Behörde übertragen ist.

§ 74. Der Gemeinderath versammelt sich ordentlicherweise jährlich zweimal; außerordentlich auf die jedesmalige Einberufung durch den Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses bedarf es die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 75. Das Gesetzbuch soll mit Beförderung auf Grundlage der Verfassung revidirt werden.

Jeder derselben hat eine Gemeindsversammlung, bestehend aus allen stimmfähigen Gemeindsbewohnern.

Sie versammeln sich ordentlicherweise jährlich einmal; außerordentlich, nach vorheriger Bewilligung des Wochenraths, so oft die Umstände es erfordern.

§ 71. a. Sie ernennen:

1) Aus allen wahlfähigen Gemeindsbewohnern den Gemeindspräsidenten auf eine zweijährige Amtsdauer; den Gemeinderath auf eine Amtsdauer von sechs Jahren mit Wiederwählbarkeit.
2) Den Schulrath und die Schullehrer nach dem jeweiligen Schulgesetze.
   Ausgenommen von der Wahl sind diejenigen Schullehrer, welchen als Filialgeistlichen der Gemeinde das Schulwesen durch die Pfrund selbst überbunden ist.
3) Den Gemeindsschreiber, Gemeindsweibel, Pfand- und Proviantschätzer und die übrigen Gemeindsangestellten auf die Dauer von zwei Jahren, die nach Verfluß dieser Zeit wieder wählbar sind.

b. Sie prüfen und genehmigen jährlich allfällige Rechnungen, die nicht schon einer andern Behörde oder Korporation überwiesen sind.

§ 72. Den Filialgemeinden bleibt wie bisher überlassen, ordentlicherweise ein- oder zweimal und außerordentlich nach Erforderniß der Umstände und in Gemäßheit des § 67 sich zu versammeln, um die allfälligen Filialangelegenheiten zu behandeln. Auch die Wahl ihrer Kapläne, sei es durch Kollatoren oder durch die Gemeinde selbst, bleibt ihnen nach bisheriger Berechtigung zugesichert.

Gemeinderath.

§ 73. Der Gemeinderath, bestehend aus dem Präsidenten und vier bis zwölf Mitgliedern, besorgt folgende Geschäfte:

1) Er vollzieht alle von höherer Behörde übertragenen

Beschluß der Bundesversammlung

m 19. Juli 1850, betreffend die Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald.

Die schweizerische Bundesversammlung,

nach Einsicht der Verfassung des Kantons Unterwalden nid n Wald, vom 1. April 1850, so wie des Beschlusses des ndraths vom 19. Mai h. a., und des dießfälligen Berichts s Bundesrathes,

in Erwägung:

1) daß diese Verfassung vom Volke angenommen wurde d revidirt werden kann, wenn die absolute Mehrheit der ürger es verlangt;

2) daß sie nichts enthält, was den Vorschriften der Bunsverfassung zuwiderläuft, indem namentlich der im Artikel 4 r ersteren gewährleistete Fortbestand der Klöster nicht anders s unter Vorbehalt der in den Artikeln 44 und 46 der letztern m Bunde eingeräumten Rechte, und so lange die oberste souräne Behörde von Unterwalden nid dem Wald die Klöster ibehalten wissen will, verstanden werden kann,

beschließt:

1) Der Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald, m 1. April und 19. Mai 1850, wird hiemit die eidgenössische ewährleistung ertheilt.

2) Der Artikel 4 der gedachten Kantonsverfassung kann cht Gegenstand eidgenössischer Garantie sein.

Bis nach dieser Revision bleiben alle Gesetze, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht widersprechen, in Gesetzeskraft. Der Landrath hat die einsweilige Ausscheidung derselben zu besorgen.

Bei der Gesetzesrevision soll auf möglichst ökonomische Regelung des Staatshaushaltes Bedacht genommen werden.

§ 76. Alle Kantons- und Gemeindsbehörden und Beamten sollen bei ihrem Amtsantritt auf die Verfassung und Landesgesetze in Eid genommen werden.

§ 77. Die Verfassung kann ganz oder theilweise revidirt werden, wenn achthundert stimmfähige Kantonseinwohner in Gemäßheit des § 38 es verlangen und die Nachgemeinde Revision beschließt; diese bestimmt die Art und Weise der Revision. [1])

§ 78. Erläuterungen über Bestimmungen der Verfassung gibt der Landrath.

Also von einer außerordentlichen, sehr zahlreich besammelten Landesgemeinde beschlossen und als Grundgesetz für den Kanton Unterwalden nid dem Wald erklärt,

Stanz zu Wyl an der Aa, den 1. April 1850.

(Unterschriften.)

---

[1]) Der § 77 lautete ursprünglich so: „Die Verfassung kann nach sechs Jahren theilweise oder ganz revidirt werden, wenn die Nachgemeinde es beschließt; diese bestimmt die Art und Weise der Revision." Da aber die Bundesversammlung durch Beschluß vom 9. Mai 1850 dieser Bestimmung, weil mit dem Art. 6 litt. c der Bundesverfassung im Widerspruche stehend, die Gewährleistung versagte, so änderte der Landrath kraft der ihm von der Landsgemeinde am 1. April ertheilten Vollmacht durch Beschluß vom 19. Mai jene Bestimmung durch Feststellung und Annahme der im Texte aufgenommenen Fassung ab.

Beschluß der Bundesversammlung

m 19. Juli 1850, betreffend die Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald.

Die schweizerische Bundesversammlung,

nach Einsicht der Verfassung des Kantons Unterwalden nid
n Wald, vom 1. April 1850, so wie des Beschlusses des
ndraths vom 19. Mai h. a., und des dießfälligen Berichts
Bundesrathes,

in Erwägung:

1) daß diese Verfassung vom Volke angenommen wurde
d revidirt werden kann, wenn die absolute Mehrheit der
irger es verlangt;

2) daß sie nichts enthält, was den Vorschriften der Bun-
sverfassung zuwiderläuft, indem namentlich der im Artikel 4
: ersteren gewährleistete Fortbestand der Klöster nicht anders
s unter Vorbehalt der in den Artikeln 44 und 46 der letztern
m Bunde eingeräumten Rechte, und so lange die oberste sou-
räne Behörde von Unterwalden nid dem Wald die Klöster
ibehalten wissen will, verstanden werden kann,

beschließt:

1) Der Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald,
m 1. April und 19. Mai 1850, wird hiemit die eidgenössische
ewährleistung ertheilt.

2) Der Artikel 4 der gedachten Kantonsverfassung kann
cht Gegenstand eidgenössischer Garantie sein.

3) Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe, Bern, den 17. Juli 1850.

(Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe, Bern, den 19. Juli 1850.

(Unterschriften.)

VIII.

Staatsverfassung des Kantons Glarus,

vom 22. Mai 1842, mit den von der Landsgemeinde in den Jahren 1851 und 1854 beschlossenen Abänderungen. *)

Wir Landammann, Räthe, Richter und Landleute des eidgenössischen Standes

Glarus,

am 11. Mai des Jahrs 1851

in ordentlicher Landsgemeinde in Glarus versammelt,

urkunden anmit:

daß wir, nachdem an der letztjährigen Landsgemeinde eine partielle Revision unserer Verfassung vom 22. Mai 1842 beschlossen worden ist, nachfolgende Bestimmungen als die Verfassung hiesigen Kantons angenommen haben.

*) Durch Abänderungsbeschluß der Landsgemeinde vom 11. Mai 1851 haben die §§ 47, 96 (jetzt § 97) und 97 (jetzt § 98) diejenige Fassung erhalten, in welcher sie hienach aufgenommen sind. Die Bundesversammlung ertheilte den abgeänderten §§ durch Beschluß vom 23. August 1851 unbedingt und unbeschränkt die eidgenössische Garantie. — Im Jahre 1854 beschloß die Landsgemeinde einige weitere Abänderungen, welche mehr untergeordneter Natur sind und, wie sich das Landsgemeinde-Memorial bestimmt ausdrückt, lediglich den Zweck hatten, die Kantonsverfassung mit der Bundesverfassung besser in Uebereinstimmung zu bringen. Diese Abänderungen betreffen die jetzigen §§ 9, 10, 25, 27 (neu aufgenommene Bestimmung) 32, 39, 42, 47, 60, 61, 81, 84 und 90, und sind dieselben in der dadurch festgestellten Fassung aufgenommen.

Erster Abschnitt.

II. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Kanton Glarus, als ungetheiltes Ganzes, i
Freistaat mit demokratischer Verfassung, und bildet als
ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§ 2. Die Souveränetät beruht im Volke. [1]) Es übt d
unmittelbar an der Landesgemeinde, mittelbar durch die vo
gewählten Behörden aus, in der durch die Verfassung
schriebenen Form.

§ 3. Alle Landleute stehen unter dem gleichen Gesetz
üben die gleichen politischen Rechte aus, vorbehalten die im
bestimmten Ausnahmen. Es gibt sonach im Kanton keine
rechte der Konfession, des Orts, der Geburt, des Stande
Familie und des Vermögens. [2])

§ 4. Die gänzliche Glaubens- und Gewissensfreih
unverletzlich.

Die freie Ausübung des evangelisch-reformirten und ri
katholischen Gottesdienstes ist in den Gemeinden, wo de
oder andere dermalen ausgeübt wird, feierlichst gewährlei

§ 5. Die Verfassung sichert das Recht, gemischte Eh
zugehen. — Weder die Eingehung derselben noch der Uel
von einer Konfession zur andern haben Nachtheile in Bez
politische und Heimatrechte zur Folge. [4])

§ 6. Niemand kann gerichtlich verfolgt und verhafte
den, als in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen, und
durch dasselbe vorgeschriebenen Formen.

---

[1]) S. jedoch die Art. 3 und 5 der Bundesverfassung.

[2]) S. Art. 4 der Bundesverfassung.

[3]) S. Art. 44 der Bundesverfassung.

[4]) S. das Bundesgesetz, die gemischten Ehen betreffend, vom
zember 1850.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. [1])
Die Anwendung peinlicher Mittel zur Bewirkung eines
eständnisses ist untersagt.

§ 7. Das Privateigenthum ist unverletzlich. — Indessen
umt die Verfassung dem Staate das Recht ein, in Fällen, wo
das Staatswohl erheischt, von Privaten oder Gemeinheiten
s Opfer eines unbeweglichen Besitzthums gegen gerechte, nach
leitung des Gesetzes auszumittelnde Entschädigung zu fordern. [2])

§ 8. Die Verfassung sichert die Freiheit der Presse und der
einungsäußerung. — Das Gesetz bestimmt die Strafe gegen
ren Mißbrauch. [3])

§ 9. Handel und Gewerbe sind frei. Die Regalien und
setzlichen Bestimmungen, welche das Gemeinwohl erforderlich
acht, vorbehalten.

Gleiche Gewerbsfreiheit genießen auch die niedergelassenen
chweizerbürger, sowie die Angehörigen auswärtiger Staaten,
welchen dem Glarner das Gegenrecht zugesichert ist. [4])

§ 10. Jedem Schweizerbürger christlicher Konfession ist
ter den gesetzlichen Bestimmungen die Erwerbung des hiesigen
ndrechtes gestattet; ebenso dem Ausländer, insofern er dar-
ut, daß in seiner Heimath dem Glarner das Gegenrecht ge-
alten wird. — Ehe demselben jedoch das Landrecht ertheilt
ird, muß er nachweisen, daß ihm auf den Fall der Erlangung
sselben ein Tagwens- oder Gemeindsrecht zugesichert ist.

§ 11. Jedem Landmann ist das Recht der Erwerbung des
emeinde- und Tagwenrechts in einer andern Gemeinde oder
nem andern Tagwen unter den durch das Gesetz festzusetzenden
edingungen gewährleistet. Dagegen darf kein Tagwen einem

---

[1]) S. die Art. 50 und 53 der Bundesverfassung.
[2]) S. Art. 21 der Bundesverfassung.
[3]) S. Art. 45 der Bundesverfassung.
[4]) Vgl. die Art. 29 bis 32 und 41, Ziffer 4, der Bundesverfassung.

Nichtkantonsbürger das Tagwen- oder Gemeindsrecht definitiv ertheilen, ehe ein solcher das Landrecht erworben hat.

§ 12. Ebenso hat jeder Landmann das Recht, sich unter den durch das Gesetz festzusetzenden Bedingungen in jedem andern Tagwen oder jeder andern Gemeinde niederzulassen, und dort seinen Beruf oder sein Gewerbe ungestört auszuüben. [1])

§ 13. Jeder Landmann und jeder im Lande angesessene Schweizer ist zum eidgenössischen Militärdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Das Gesetz bestimmt die näheren Ausnahmen. [2])

§ 14. Die Abschließung von Militärkapitulationen mit fremden Staaten bleibt untersagt. [3])

§ 15. Jeder Landmann, sowie die Tagwen und Korporationen haben zur Deckung der Staatsausgaben gleichmäßig nach den gesetzlichen Bestimmungen beizutragen. Kirchen-, Schul- und Armengüter sind steuerfrei.

Niedergelassene haben ihr im Lande befindliches Vermögen, und Fremde ihre Liegenschaften im Kanton gleich den Landleuten zu versteuern.

§ 16. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit in Bezug des Rechnungswesens und des Staatshaushalts ist durch die Verfassung anerkannt. Wie dieser Grundsatz bei den Behörden in Anwendung zu bringen sei, bestimmt das Gesetz.

§ 17. Die richterliche und vollziehende Gewalt werden unter sich und von der gesetzgebenden getrennt, so daß ihre Verrichtungen besondern Behörden übertragen und diese innerhalb ihrer Schranken als selbstständig anerkannt sind.

§ 18. Der Unterricht der Jugend und das gesammte Schulwesen stehen unter der Aufsicht des Staates. Er leitet und befördert die öffentlichen Unterrichtsanstalten und wacht darüber,

---

[1]) S. Art. 41 der Bundesverfassung.

[2]) S. die Art. 18 bis 20 der Bundesverfassung.

[3]) S. Art. 11 der Bundesverfassung.

ß jeder Landmann seinen Kindern oder Pflegebefohlenen den jörigen Schul- und Religionsunterricht zukommen läßt.

§ 19. Ebenso liegt dem Staate die Pflicht der Oberauf- t über die Sittenpolizei und das Armenwesen ob.

§ 20. Die Verwaltung der Tagwens-, Kirchen-, Schul- d Armengüter ist, wie bis dahin, Sache der resp. Tagwen, meinden und Korporationen. Diese Güter stehen unter dem hutze des Staates.

§ 21. Die Errichtung von Korporationen für immerwäh- ide Zwecke unterliegt der Genehmigung des Staates.

§ 22. Die dermalen bestehenden Stiftungen für Kirchen, hulen, und andere gemeinnützige Zwecke bleiben bei ihren tutengemäßen Rechten geschützt.

§ 23. Kein Mitglied einer Behörde oder Beamteter darf ne Genehmigung der Landsgemeinde von einer fremden Macht ien Titel, Orden, Geld oder Geldeswerth annehmen.

Das Tragen von Orden oder andern Auszeichnungen vom sland in amtlicher Stellung an Versammlungen verfassungs- äßiger Behörden und im Kantonalmilitärdienst ist untersagt.

§ 24. Alle bestehenden Gesetze, insofern sie nicht durch die erfassung abgeändert oder aufgehoben werden, bleiben so lange Kraft, bis neue an deren Stelle treten.

Dem dreifachen Landrathe liegt es ob, mit Beförderung r Landsgemeinde diejenigen Gesetze, denen durch diese Ver- ssung gerufen wird, vorzuschlagen.

III. Kapitel.

Politische Rechte der Bürger.

§ 25. Aktivbürger ist jeder Landmann, nachdem er das 8te Altersjahr zurückgelegt hat und in bürgerlichen Ehren steht.

Von der Ausübung des Aktivbürgerrechts sind ausgeschlossen:

a. Falliten und Akkorditen, so lange sie nicht rehabilitirt ind;

b. solche, welche wegen Diebstahl abgestraft worden oder zu entehrenden Strafen verurtheilt;

c. diejenigen, welche durch Spruch der kompetenten Behörde in der Ausübung des Aktivbürgerrechts stille gestellt worden sind, für die Dauer dieser Zeit, und

d. Wahnsinnige und Blödsinnige.

§ 26. Jedem Aktivbürger steht das Recht zu, in der in § 48 bestimmten Form Vorschläge zu Gesetzen und hoheitlichen Beschlüssen an's Memorial zu geben, an Gemeinds- und Tagwensversammlungen, sowie an der Landsgemeinde zu rathen, zu mindern und zu mehren, an den Wahlen Theil zu nehmen und gewählt zu werden, sofern er die erforderlichen Eigenschaften besitzt.

§ 27. Jeder im hiesigen Kanton niedergelassene Schweizerbürger ist unter den Voraussetzungen des § 25 befugt, in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die nämlichen politischen Rechte auszuüben, wie der Landmann. [1])

III. Kapitel.

Wahlbestimmungen.

§ 28. Kein politischer Beamteter oder Bediensteter soll auf Lebenszeit gewählt werden; dagegen ist derselbe nach Verfluß seiner Amtsdauer wieder wählbar.

Suspensionen, Entlassungen oder Entsetzungen können nur infolge Spruchs kompetenter Behörde statt haben.

§ 29. Sämmtliche Stellen werden durch das freie Handmehr vergeben.

Die Versteigerung und die allgemeine Verloosung von Landesbedienstungen sind abgeschafft.

§ 30. Bei Besetzung der Raths- und Gerichtsstellen, so wie der verschiedenen Landesbedienstungen, soll rücksichtlich der

---

[1]) S. Art. 42 der Bundesverfassung.

wirkt ein billiges Verhältniß beobachtet werden, und zwar erden die Gemeinden die Mitglieder des Raths und des dreifachen Landraths nach dem in § 51 festgesetzten Verhältniß erwählen.

Zur Herstellung einer möglichst annähernden Repräsentation der Konfessionstheile wird der dreifache Landrath überdieß aus der Zahl der katholischen Landleute derjenigen Gemeinden, welche nach der Verfassung kein katholisches Mitglied im Rath haben, ein Mitglied in den Rath und für dieses auch die zwei Mitglieder in den dreifachen Landrath wählen. — In die Standeskommission und in jedes Gericht soll wenigstens ein Mitglied der katholischen Konfession gewählt werden.

§ 31. Bei Besetzung der verschiedenen Kommissionen, der Gerichte, der besondern Verwaltungen und Bedienstungen soll jeweilen auf die verschiedenen Landestheile billige Rücksicht genommen werden.

§ 32. Jeder das Aktivbürgerrecht ausübende Landmann und niedergelassene Schweizerbürger ist unter den nachfolgenden Bestimmungen wählbar.

§ 33. Um in die Standeskommission oder in das Appellationsgericht gewählt werden zu können, soll Einer entweder 25 Jahre alt, oder wenigstens drei Jahre lang Mitglied des Rathes, einer Rathskommission oder eines untern Gerichtes gewesen sein.

§ 34. Vater und Sohn, Schwäher und Tochtermann, Brüder und Schwäger können zu gleicher Zeit weder Mitglieder der Standeskommission, noch Mitglieder einer und derselben gerichtlichen Behörde sein. Ebenso wenig dürfen von einem Tagwen zwei in oben benannten Verwandtschaftsgraden stehende zu gleicher Zeit, oder solche, welche nicht in dem Tagwen wohnen, in den Rath gewählt werden.

Von einer Person können gleichzeitig nicht bekleidet werden:

a. eine Stelle in der Standeskommission, im Kriminal- und Appellationsgericht;

b. eine Stelle am Verhöramt, im Kriminal- und A
tionsgericht;

c. die Stelle eines Vermittlers, Verhörrichtes oder R
erster und zweiter Instanz.

Auch sollen nicht mehr als zwei Rathskommissionen
einem und demselben Mitglied des Landrathes präsidirt

§ 35. Der Landammann und Landesstatthalter, so
Mitglieder des dreifachen Landrathes, des Rathes, der S
kommission und sämmtlicher Gerichte werden auf eine Am
von drei Jahren gewählt. Die austretenden Mitglieder sind
wählbar, jedoch ergeht für jede einzelne Stelle eine neue

§ 36. Ueber die Amtsdauer der übrigen hievor n
nannten Beamtungen und Bedienstungen wird das Ge
Nähere bestimmen.

§ 37. Stellen, welche innerhalb der festgesetzten Am
ledig fallen, werden bei dem ersten Zusammentritt der
tenten Wahlbehörde, jedoch nur für diejenige Zeit, für we
Abgetretene gewählt war, wieder besetzt.

Demissionen können während der Amtsdauer nich
eingereicht werden.

In außerordentlichen Fällen entscheidet der dreifache La

Zweiter Abschnitt.

Gebietseintheilung.

§ 38. Der Kanton Glarus wird in nachfolgende 1
tische Gemeinden oder Wahltagwen eingetheilt, welche di
nach § 51 zustehende Zahl von Mitgliedern in den Ra
dreifachen Landrath zu wählen haben:

1) Bilten;
2) Kerenzen und Mühlehorn;
3) Niederurnen;
4) Oberurnen;
5) Näfels;
6) Mollis sammt Beglingen;
7) Netstall;
8) Glarus und Riedern;
9) Ennenda und Ennetbühls;
10) Mitlödi, Sool und Schwändi;
11) Schwanden sammt Thon;
12) der Eschentagwen, bestehend aus: Nitfurn, Läuggelbach, singen und Adlenbach;
13) der alte Tagwen Dießbach, bestehend aus: Zusingen, len, Hätzingen, Dießbach, Dornhaus und Bettschwanden;
14) Reuti;
15) Linththal: Dorf, Matt und Ennetlinth;
16) Matt und Engi;
17) Elm.

Dritter Abschnitt.

n den Behörden und ihrer Kompetenz, oder von den öffentlichen Gewalten.

I. Kapitel.

Von der Landsgemeinde.

§ 39. Die Versammlung aller stimmfähigen Landleute und ergelassenen Schweizerbürger an der Landsgemeinde bildet souveräne Behörde des Kantons.

§ 40. Die Landsgemeinde versammelt sich ordentlicher

Weise im Jahr einmal und zwar wo möglich im Laufe des Monats Mai in Glarus.

Außerordentlich nur dann, wenn es die Landsgemeinde selbst oder der dreifache Landrath wichtiger und dringlicher Geschäfte wegen für nöthig findet.

§ 41. Jeder stimmfähige Landmann ist, gesetzliche Ehehaften vorbehalten, verpflichtet, an der Landsgemeinde zu erscheinen, den Eid zu schwören, für Gesetze und Beschlüsse und bei Wahlen so zu stimmen, wie er es vor Gott und dem Vaterlande verantworten kann.

§ 42. In die Kompetenz der Landsgemeinde fallen:

a. Alle Bestimmungen hinsichtlich der Verfassung nach Anleitung der §§ 97 und 98;

b. Die Gesetzgebung nach Anleitung der in der Verfassung festgesetzten Bestimmungen;

c. Hoheitliche Verfügungen über das Salz- und Forstwesen, die Gewässer, die Jagd und Fischerei, Ohmgeld, Susten, Märkte und Bergwerke, sowie über Veräußerung und Ankauf von Landeseigenthümlichkeiten;

d. Die Oberaufsicht über die Landesverwaltung;

e. Verträge oder Verkommnisse mit andern Kantonen oder auswärtigen Staaten, soweit solche nach Art. 7 und 9 der Bundesverfassung gestattet und soweit dieselben nicht durch die kantonale Verfassung andern Behörden vorbehalten sind;

f. Die Wahlen des Landammanns, Landesstatthalters, der Mitglieder der Standeskommission, der Gerichte und der Landesbediensteten;

g. Die Wahl der Mitglieder des eidgenössischen Ständerathes

h. Die Errichtung und Aufhebung öffentlicher Beamtungen und ihre Besoldungen;

i. Das Steuerwesen und alle Verfügungen betreffend die zur Bestreitung der Landesausgaben erforderlichen Mittel;

k. Alle Anstalten, Bauten, Anschaffungen, deren Totalkoste

e Summe von 5000 Franken überschreiten, außerordentlich ingende Verumständungen und Bedürfnisse vorbehalten;

l. Landrechtsertheilung und Landrechtserneuerung.

§ 43. Dagegen hat die Landsgemeinde kein Recht, über von den übrigen Behörden in Gemäßheit ihrer Befugnisse assenen Erkenntnisse und Urtheile einzutreten.

§ 44. Die Landsgemeinde berathet und entscheidet einzig r die im Memorial enthaltenen Artikel und Gutachten des ndrathes und zwar nach einem festzusetzenden Reglement.

Sie hat das Recht, die an sie gelangenden Anträge anzu-)men, abzuändern, zu verwerfen, oder zur nochmaligen Begut-tung oder Erledigung an den dreifachen Landrath zurückzu-isen. Die Beschlüsse der Mehrheit sind für die Minderheit bindlich.

§ 45. Alljährlich wird der Landsgemeinde eine Uebersicht : Landesrechnung und des Standes der übrigen Landesver-ltungen vorgelegt.

Diese Uebersicht, sowie die Beschlüsse der Landsgemeinde rden durch den Druck bekannt gemacht.

III. Kapitel.

Vom dreifachen Landrathe.

§ 46. Derselbe besteht aus 117 Mitgliedern, und wird bildet:

a. Aus dem Landammann, Landesstatthalter und den übri-n Mitgliedern der Standeskommission;

b. aus den 35 von den Tagwen gewählten Mitgliedern es Raths nach § 51;

c. aus 70, je zwei auf ein von den Tagwen gewählten Rathsglied, gewählten Landräthen;

d. aus 3 von dem Landrathe nach § 30 zu wählenden Mitgliedern.

Das Präsidium führt der jeweilige Amtslandammann.

Sämmtliche Mitglieder des Landraths stehen in gleichen Rechten und Pflichten und haben als solche das Interesse des gesammten Landes und nicht einzelner Theile desselben nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu vertreten.

§ 47. In seiner Kompetenz liegt:

a. Die Formation des Landsgemeindmemorials nach den gesetzlichen Bestimmungen;

b. Die Behandlung aller derjenigen Geschäfte, welche ihm von der Landsgemeinde zugewiesen werden;

c. Anordnungen von Truppenaufstellungen in Gemäßheit der Bundesverfassung oder in andern dringlichen Fällen;

d. Die Aufsicht über Rath und Gericht, zu welchem Ende ihm alljährlich sowohl von dem Rath als Appellationsgericht ein Amtsbericht erstattet wird.

Das Wesen und die Anwendung dieser Aufsicht wird das Gesetz bestimmen.

e. Prüfung und Abnahme der Landesrechnung und der abgesonderten Verwaltungsrechnungen;

f. Berathung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Landes für das folgende Jahr;

g. Das Begnadigungsrecht von Verbrechern in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen;

h. Die Abschließung von Verträgen, Verabkommnissen und Konkordaten mit auswärtigen Staaten und eidgenössischen Kantonen ökonomischer und polizeilicher Natur; [1])

i. Die Wahl der Präsidenten der obrigkeitlichen Kommissionen und des Landseckelmeisters aus der Mitte des dreifachen Landrathes. Ferners die Wahl des nach § 30 und 46 [illegible] zu wählenden Mitgliedes des Rathes, der zwei Mitglieder des Landrathes, des Verhörrichters, der Verwalter von [illegible] des Kanzleipersonals, des Straßen-, des Poli-

[illegible]

ei-, des Salz-, des Zeughausdirektors, des Kantonskriegskom-
issärs, des Milizinspektors und der Stabsoffiziere;

k. Die Besammlung außerordentlicher Landsgemeinden.

III. Kapitel.

Vom Landsgemeind-Memorial.

§ 48. Für die von der Landsgemeinde zu behandelnden
gegenstände wird alljährlich vom dreifachen Landrath ein Me-
orial gebildet, welches vier Wochen vor der Landsgemeinde
n Volke mitgetheilt werden soll.

Den Behörden, sowie jedem stimmfähigen Landmann steht
s Recht zu, Vorschläge zu Gesetzen und hoheitlichen Beschlüssen,
sie bei ihrer aufhabenden Landespflicht der Ehre und dem
utzen des Vaterlandes angemessen erachten, an das Landsge-
indmemorial zu geben. Zu diesem Ende werden Behörden
d stimmfähige Landleute alljährlich im Januar durch eine
blikation im Amtsblatt aufgefordert, ihre dießfallsigen Vor-
läge binnen einer Frist von 14 Tagen an Behörde einzu-
chen. Die Eingaben müssen in Schrift verfaßt, den Antrag
stimmt und mit den Erwägungsgründen begleitet enthalten
d vom Eingeber unterzeichnet sein.

Die Anträge werden vom dreifachen Landrath geprüft,
thigenfalls zur Vorberathung an Kommissionen aus seiner
itte verwiesen, wobei es indessen demselben zusteht, auch sach-
ndige Männer außer seiner Mitte mit entscheidender Stimme
izuziehen. Die für erheblich und dringlich erachteten Anträge
rden mit dem Gutachten des Landrathes dem Memorial ein-
rleibt.

Jeder Antrag muß aber für erheblich erklärt werden, wenn
h im Landrath mehr als 10 Stimmen für dessen Erheblich-
t aussprechen.

Unter einer eigenen Rubrik, jedoch ohne besonderes Gut-
ten, werden im Memorial auch diejenigen Anträge aufge-

nommen, die der dreifache Landrath für unerheblich erklärt hat. Ueber Anträge der letzten Art wird nur auf speziellen Anzug an der Landsgemeinde eingetreten, so daß sie entweder die Ablehnung oder die Begutachtung auf das folgende Jahr beschließt.

Können an der Landsgemeinde einzelne vom Landrath begutachtete Anträge nicht behandelt werden, so kommen diese bei der künftigen Landsgemeinde in vorzugsweise Behandlung.

In gleiche Klasse gehören die vom Landrath unerheblich von der Landsgemeinde dagegen als erheblich erklärten Anträge.

§ 49. Gegen ein von nun an neu angenommenes Gesetz sollen vor Ablauf von drei Jahren keine Abänderungsanträge angenommen werden dürfen; es wäre denn, daß sich ein solches Gesetz offenbar dem Lande nachtheilig beweisen würde.

In diesem Falle liegt dem dreifachen Landrathe die Pflicht ob, von sich aus die Landsgemeinde auf die Unstatthaftigkeit eines solchen Gesetzes aufmerksam zu machen und auf Abänderung desselben anzutragen.

IV. Kapitel.

Vollziehende Behörden.

A. Der Rath.

§ 50. Der Rath besteht aus 45 Mitgliedern, nämlich:

a. Den 9 Mitgliedern der Standeskommission;

b. Den 36 von den respektiven Tagwen gewählten Mitgliedern;

c. Dem nach § 30 vom Landrath zu wählenden Mitgliede katholischer Konfession.

Derselbe bildet die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons.

§ 51. Die 36 von den Tagwen zu wählenden Mitglieder werden nach Maßgabe der Bevölkerung folgendermaßen auf die verschiedenen Tagwen verteilt:

Bilten wählt	1	Rathsglied.
Kerenzen und Mühlehorn	2	Rathsglieder.
Niederurnen	1	Rathsglied.
Oberurnen	1	„
Näfels	2	Rathsglieder.
Mollis sammt Beglingen	3	„
Netstall	2	„
Glarus und Riedern	4	„
Ennenda und Ennetbühls	2	„
Mitlödi, Sool und Schwändi	2	„
Schwanden sammt Thon	3	„
Der Eschentagwen, bestehend aus Nitfurn, Läuggelbach, Luchsingen und Adlenbach	2	„
Der alte Tagwen Dießbach, bestehend aus Zusingen, Haßlen, Hätzingen, Dießbach, Dornhaus und Betschwanden . . .	3	„
Reuti	1	Rathsglied.
Linththal: Dorf, Matt und Ennetlinth .	2	Rathsglieder.
Matt und Engi	2	„
Elm	2	„

§ 52. Dem Rathe liegt ob: die Sorge für das Interesse des Kantons nach Außen, sowie die Führung der Regierungsgeschäfte und der Landesverwaltung im Innern in allen ihren Theilen.

§ 53. Er wacht für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, vollzieht die Gesetze und Beschlüsse der Landsgemeinde und des Landrathes und erläßt die hiefür erforderlichen Verordnungen nach den Grundsätzen und Bestimmungen derselben.

Gleichergestalt ist ihm die Vollziehung der von eidgenössischen Behörden ausgegangenen, für unsern Kanton verbindlichen Verfügungen, sowie die Handhabung der mit andern eidgenössischen Ständen oder auswärtigen Staaten geschlossenen Verträge übertragen.

§ 54. Er beaufsichtigt sämmtliche Rathskollegien in mäßheit der auf ihre Organisation und Verrichtungen beste den oder aufzustellenden Reglemente.

§ 55. Er entwirft zu Handen des Landrathes den anschlag der jährlichen Einnahmen und Ausgaben und mittelt alljährlich dem Landrath die Landesrechnung und Rechnungen über die verschiedenen Landesverwaltungen zur lichen Prüfung und Abnahme.

Ebenso erstattet der Rath dem dreifachen Landrath all lich Bericht über alle Zweige der Landesverwaltung.

§ 56. Er ernennt alle Landesangestellten, deren Wahl durch die Verfassung der Landsgemeinde oder dem drei Landrath ausdrücklich zugeschieden ist.

§ 57. Er führt die Aufsicht über die untergebenen dern Stellen und Verwaltungen und die Oberaufsicht übe Standesarchiv.

§ 58. Er hat erforderlichen Falls das Recht, von der waltung der Tagwen-, Kirchen-, Schul- und Armengüter E zu nehmen und nach Umständen einzuschreiten.

§ 59. Ihm steht, mit Ausnahme des Landammann Beeidigung der neugewählten Mitglieder der Standeskomm der Räthe, der Gerichte und der übrigen Landesbeamten Bediensteten zu.

B. Kommissionen.

§ 60. Theils zur Besorgung der verschiedenen Verwalt zweige, theils zur Vorberathung der Geschäfte werden fo Rathskommissionen bestellt:

1) Die Standes- oder Schrankenkommission.
2) Die Haushaltungskommission.
3) Die Militärkommission.
4) Die Schulkommission.
5) Die Sanitätskommission.
6) Die Polizeikommission.

7) Die Straßen- und Baukommission.
8) Die Landesarmenkommission.
9) Die Handelskommission.

Standeskommission.

§ 61. Dieselbe besteht mit Inbegriff des Landammanns id Landesstatthalters aus 9 von der Landsgemeinde gewählten itgliedern.

Sie vertritt für die minder wichtigen Regierungsgeschäfte n Rath.

Zu Vereinfachung des Geschäftsganges theilt sie sich in ei Sektionen. Die erste Sektion besteht aus sämmtlichen Mitiedern, die zweite mit Inbegriff des Präsidenten aus 3 Mitiedern, die sich nach einer unter sämmtlichen Mitgliedern der tandeskommission stattfindenden Kehrordnung bildet.

In den Geschäftskreis der ersten Sektion (Gesammtkomission) gehört:

a. Die laufende Korrespondenz mit auswärtigen Staaten, [1]) n Bundesbehörden und den andern eidgenössischen Ständen.

b. Prüfung der Aspiranten zu Kanzleistellen, Raths- und erichtsdiener und andern Landesbedienstungen.

c. Die Begutachtung und Erledigung der ihr vom Rath ugewiesenen Gegenstände.

d. Die Handhabung und Besorgung der Linth-, Linthhifffahrts- und Grenzangelegenheiten.

e. Das Vormundschaftswesen: Entscheid über Bevogtigungsgehren, gegen welche Einsprache erhoben wird; Kirchenrufsgehren, Obsignationen und der Entscheid über Rekurse in allimentsfällen, Erledigung von Parteivorständen.

f. Die Aufsicht über die Kanzlei und das Archiv.

g. Die Aufsicht über die Unterangestellten der Kantons- er Landesbediensteten, welche nicht unter den Befehlen beson-

[1]) Vgl. Art. 10 der Bundesverfassung.

derer Kommissionen stehen, sowie die Fürsorge für den verfassungsmäßigen Bestand der verschiedenen Stellen und Behörden.

h. Verfügungen in dringlichen Fällen.

i. Prüfung, Genehmigung und Aufbewahrung der von Landesbeamten zu leistenden Kautionen oder Bürgschaften.

k. Einberufung des Rathes und dreifachen Landrathes für seine ordentlichen und bei dringlichen Fällen für seine außerordentlichen Sitzungen.

l. Die Appellationserklärungen in Kriminalfällen.

m. Die Bestellung des Staatsanwaltes oder öffentlichen Anklägers.

n. Entscheid über die von Behörden anderer Kantone oder auswärtigen Staaten gestellten Begehren um Auslieferung flüchtiger Verbrecher, [1]) und

o. alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Rath oder Landrath zugeschieden sind.

In die Kompetenz der zweiten Sektion (des Ausschusses) fallen:

a. Stellungsbegehren von auswärtigen Behörden in einfachen Polizeifällen, Anordnung der Einvernahme von Zeugen im Innern des Kantons auf auswärtige Requisition, Stellung von Zeugen vor auswärtigen Behörden, sowie auch Gegenrechtsbescheinigungen.

b. Ratifikation von Kaufbriefen und Testamenten, Landrechtsbescheinigungen, Bewilligung für Verehelichung Fremder im Kanton und Einheimischer im Auslande, Verfügungen über Begehren um Schadenschatzung, Terminsverlängerungen für Liquidation von Massen, Beeidigung von Landes- und Gemeindsangestellten, Anordnung der Exekution in Rechtskraft erwachsener Kriminalstrafurtheile, Bestellung von Vögten ohne Einsprache, Vogtentlassungen, Rechtbotsverbriefungen, Ausschreibung und Amortisationserklärung vermißter Pfandbriefe oder anderer Schuldtitel.

[1]) S. Art. 10 und 55 der Bundesverfassung.

§ 62. Die Zusammensetzung und Befugnisse der übrigen Kommissionen bestimmt das Gesetz und über ihre Geschäftsführung wird ein Reglement das Nähere festsetzen.

V. Kapitel.

Vom Landammann.

§ 63. Der Landammann führt das Präsidium an der Landsgemeinde, im dreifachen Landrath, im Rath und in der Standeskommission. An ihn gelangen alle amtlichen Schreiben, die an die von ihm präsidirten Behörden gerichtet sind; er ist verpflichtig, dieselben in erster Sitzung vorzulegen; er verwahrt das Landessiegel und unterzeichnet und besiegelt alle Verträge und Verkommnisse, Instruktionen und Kreditive, sowie alle an auswärtige Regierungen abgehende Schreiben und diejenigen öffentlichen Akten, die ihm durch das Gesetz werden zugewiesen werden.

Er wacht über die Vollziehung der Beschlüsse der Landesgemeinde, der Räthe und der Standeskommission, in so weit dieselbe nicht besondern Behörden übertragen ist.

§ 64. In Verhinderungs- oder Ausstandsfällen des Landammanns wird derselbe durch den Landesstatthalter und dieser letztere durch das nächstfolgende Mitglied der Standeskommission vertreten.

VI. Kapitel.

Richterliche Gewalten.

§ 65. Alle Civilstreitigkeiten, mit Inbegriff der Privatinjurien, müssen ehe sie an's Gericht gelangen zum Zweck der gütlichen Ausgleichung vor Vermittlung gebracht werden. Für die Civil- und Strafgerechtigkeitspflege sind folgende Behörden aufgestellt.

A. Das Civilgericht.

§ 66. Dasselbe besteht aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern. Zu seiner Kompetenz gehören:

a. Alle vorläufigen Verfügungen und die Erledigung aller auf die Einleitung des Prozesses erforderlichen Vorfragen;

b. Es spricht in erster Instanz über alle Civilklagen und Verwaltungsstreitigkeiten, und zwar inappellabel über alle Streitsachen, deren Betrag die Appellationssumme nicht erreicht.

B. Das Augenscheinsgericht.

§ 67. Es besteht aus dem Präsidenten und 4 Mitgliedern und spricht in erster Instanz über Streitsachen wegen unbeweglichem Gut und darauf bezügliche Rechtsame, welche eine Beaugenscheinigung an Ort und Stelle erfordern.

C. Das Ehegericht.

§ 68. Das Ehegericht, bestehend aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern, behandelt und beurtheilt erstinstanzlich:

a. Alle Paternitätsfälle;

b. Alle Ehestreitigkeiten, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo beide Theile der katholischen Konfession angehören.

Ueber die Behandlung paritätischer Ehestreitigkeiten bestimmt das Gesetz das Nähere. [1])

In Ehestreitigkeiten zwischen evangelischen Glaubensgenossen wird das katholische Mitglied durch ein evangelisches ersetzt.

D. Das Kriminalgericht.

§ 69. Das Kriminalgericht besteht aus dem Präsidenten und 6 Richtern, wovon der Präsident und die vier ersten Richter das Polizeigericht bilden.

In die Kompetenz des Kriminalgerichts fällt die erstinstanzliche Behandlung und Beurtheilung aller Verbrechen und schwerern Vergehen.

Welche Vergehen unter die schwerern zu zählen sind, wird das Gesetz des Nähern bestimmen.

---

[1]) S. auch das Bundesgesetz vom 3. Febr. 1862 (Nachtragsgesetz betreffend die gemischten Ehen).

Das Kriminalgericht leitet und beaufsichtigt das Verhöramt.

Das Polizeigericht behandelt und beurtheilt:

a. Leichtere Vergehen und Polizeiübertretungen jeglicher Art;

b. Alle Ehrverletzungen durch Wort und Schrift.

Die unter Lit. a bezeichneten Fälle behandelt es inappellabel.

In welchen Fällen von Ehrverletzungen die Appellation erlassen werden kann, bestimmt das Gesetz.

E. Das Appellationsgericht.

§ 70. Das Appellationsgericht besteht aus dem Präsidenten und 6 Richtern. Für Fälle von Behinderung oder Austritt eines oder mehrerer Mitglieder erhält es 4 Ergänzungsrichter.

Es bildet mit Zuzug der 4 Suppleanten das Appellationsgericht über alle Malefizfälle, in welchen über Leben und Tod gesprochen werden soll.

Es entscheidet in höchster und letzter Instanz:

a. Ueber alle Kriminalfälle;

b. Ueber alle Civilstreitigkeiten, deren Betrag die Summe von 120 Franken übersteigt, oder welche immerwährende Rechte zum Gegenstand haben;

c. Ueber die appellablen Injurienfälle;

d. Ueber alle ehegerichtlichen Fälle.

Ihm liegt die Oberaufsicht über die sämmtlichen übrigen Gerichtsstäbe ob.

Das Gesetz wird das Wesen und die Ausübung dieser Oberaufsicht näher festsetzen.

Es erstattet dem dreifachen Landrath alljährlich einen Amtsbericht.

Bei Ehestreitigkeiten zwischen evangelischen Glaubensgenossen wird das katholische Mitglied durch ein evangelisches ersetzt.

§ 71. Bei Ausstandsfällen von Mitgliedern des Civil-, Augenscheins-, Ehe- und Kriminalgerichts findet die Ergänzung von einem Gericht in das andere in folgender Reihenfolge statt:

a. In's Civilgericht aus dem Augenscheins-, Ehe- und Kriminalgericht;

b. In's Augenscheinsgericht aus dem Ehe-, Civil- und Kriminalgericht;

c. In's Ehegericht aus dem Civil-, Augenscheins- und Kriminalgericht;

d. In's Kriminalgericht aus dem Civil-, Augenscheins- und Ehegericht;

e. In's Polizeigericht aus dem Kriminal-, Civil-, Augenscheins- und Ehegericht.

Das Appellationsgericht wird sich in Fällen, wo seine Ergänzungsrichter nicht ausreichen, in erster Linie durch die unbetheiligten Herren Gerichtspräsidenten und in sofern auch diese nicht hinreichen, aus denjenigen Gerichten ergänzen, welche in erster Instanz nicht geurtheilt haben und zwar im einen wie im andern Falle nach derjenigen Reihenfolge, wie diese letztern sich in gegenwärtiger Verfassung §§ 66, 67, 68 und 69 aufgezählt befinden.

VII. Kapitel.

A. Vom Verhöramt.

§ 72. Zur Untersuchung von Kriminal-, Paternitäts- und Polizeifällen wird ein Verhöramt aufgestellt. Das Nähere darüber zu bestimmen ist dem Gesetz vorbehalten.

B. Von der Kanzlei.

§ 73. Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte bei Rath und Gericht wird das nöthige Personale angestellt.

Das Nähere über die Kanzlei, sowie über die Sekretariate der Kommissionen bestimmt das Gesetz.

Vierter Abschnitt.

II. Kapitel.

Von den Besoldungen.

Die Mitglieder des dreifachen Landrathes erhalten
ädigung vom Staate. Die Mitglieder des Rathes,
skommission und der Gerichte beziehen die gesetzlich
Sporteln. Welche weitere Entschädigung den außer
mlungsort wohnenden Mitgliedern der zuletzt bezeich-
den zukommen soll, wird ein zu bearbeitendes Nach-
näher bestimmen.
lich der andern verfassungsmäßigen Beamtungen bleibt
gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen.

III. Kapitel.

Von dem Eid.

Sämmtliche Landleute, die Mitglieder aller Behörden
andesangestellten, sowie die Herren Geistlichen beider
und auch die Niedergelassenen sollen alljährlich an
emeinde den ihnen vorgeschriebenen Eid schwören.
lichterscheinenden stehen inzwischen in Allem und durch-
hen Pflichten wie die der Landsgemeinde Beiwohnenden.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Kirchenwesen.

Nach § 4 genießen die im Lande bestehenden evan-
mirten und römisch-katholischen Kirchen das Recht der
bung ihres Glaubensbekenntnisses und des öffentlichen
tes und es kommt jeder der beiden Konfessionen zu,

nach der Verfassung ihrer Kirche und unter der Aufsicht des Staates ihre konfessionellen Angelegenheiten selbst zu besorgen.

§ 77. Es wird zu diesem Ende von jedem Konfessionstheil ein eigener Kirchenrath aufgestellt, über dessen Wahl, Zusammensetzung, Befugnisse und Geschäftsführung das Gesetz das Nähere bestimmen wird.

§ 78. Die Geistlichen beider Konfessionen stehen in allen bürgerlichen Beziehungen, in Civil- und Kriminalsachen, unter den Gesetzen und Gerichten des Landes.

Sechster Abschnitt.

Von den Gemeinden und Gemeindsbehörden.

§ 79. Die gegenwärtige Eintheilung in Kirchgemeinden, Tagwen und Dorfschaften bezüglich ihrer innern Verwaltung bleibt unverändert.

§ 80. Jedem Tagwen, jeder Dorfschaft, jeder Kirch- und Schulgemeinde steht, wie bis anhin, das Recht zu, ihre innern Angelegenheiten innerhalb der verfassungs- und gesetzmäßigen Schranken selbstständig zu besorgen und zu verwalten, und ihre Verwalter und Angestellten zu erwählen.

Der gleiche Grundsatz gilt auch für alle Korporationen und Stiftungen laut § 22.

1. Kapitel.

Von den Gemeindsversammlungen.

§ 81. Die laut § 25 stimmfähigen Gemeindsbürger, welche in der Gemeinde oder Dorfschaft wohnen, bilden die Gemeindsversammlung. Bei Wahlen von Mitgliedern des Rathes und dreifachen Landrathes sind auch die in der Gemeinde niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger wahlberechtigt und wählbar.

§ 82. Sie führt die Aufsicht über den Gemeindehaushalt, fügt über den Erwerb oder Verkauf von Liegenschaften, Au- ung und Fortsetzung von Prozessen, über Bauten oder andere entliche Einrichtungen und die Benutzung der Gemeindsgüter, ofern nicht die Gemeindsgesetze in letzterer Beziehung beschrän- de Bestimmungen enthalten. Ihr stehen ferner zu: alle rfügungen über rein ortspolizeiliche Gegenstände, die Erthei- ng und Erneuerung von Gemeindsrechten laut § 11, sowie dlich die ihr zustehenden Wahlen.

§ 83. Alljährlich soll über die Verwaltung der Gemeinde-, rchen-, Armen-, Schul- und andern Korporationsgüter den enossen Rechnung abgelegt werden.

Ueber die Führung und Prüfung der Rechnungen wird s Gesetz das Nähere bestimmen.

II. Kapitel.

Vom Gemeinderath.

§ 84. Es wählt jeder Tagwen einen Gemeindrath. Der- lbe besteht aus einem Präsidenten, wenigstens 3 und höchstens Gemeindräthen, dem Tagwenvogt und dem Tagwensschreiber, tzterer aber ohne Stimme.

Die von der Gemeinde gewählten Mitglieder des Rathes nd als solche, sofern sie Gemeindsbürger sind, Mitglieder des emeindraths.

§ 85. Das Präsidium bei Tagwensversammlungen und im Gemeindrazh führt der Gemeindspräsident. In dessen Ab- esenheit oder andern Verhinderungsfällen funktionirt das erst- ewählte Mitglied des Gemeindrathes.

Der Tagwenvogt steht unter der Leitung des Gemeind- thes und vollzieht dessen Beschlüsse.

Der Tagwensschreiber führt über die Verhandlungen der emeindsversammlungen und der Gemeinderäthe ein ordentliches rotokoll.

§ 86. Um Mitglied des Gemeindrathes sein zu können, muß einer in derjenigen Gemeinde wohnhaft sein, von welcher er gewählt worden ist.

§ 87. Der Gemeindrath besorgt alle innern Tagwensangelegenheiten, vollzieht die Beschlüsse der Tagwensversammlungen und die von den Kantonsbehörden an ihn gelangenden Verordnungen und Aufträge, insoweit dieselben nicht bereits einzelnen Vorstehern übertragen sind, und ist zugleich Strafrichter für Frevel und alle Uebertretungen von Gemeindsgesetzen.

Unter seiner speziellen Aufsicht stehen auch die Verwaltungen der verschiedenen Gemeindsgüter.

III. Kapitel.

Von den Kirchgemeinden.

§ 88. Die Kirchgemeinde wird von sämmtlichen stimmfähigen Kirchgenossen gebildet.

Sie beschließt innerhalb der gesetzlichen Schranken über die kirchlichen Angelegenheiten der betreffenden Gemeinde, hat die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens und wählt nebst den Herren Geistlichen die Kirchenvorsteher und Kirchenbediensteten.

IV. Kapitel.

Von den Schulgemeinden.

§ 89. Eben so steht der Versammlung der Schulgenossen mit Vorbehalt des § 22 das Recht zu, die nöthigen Verordnungen über ihre Schulen zu treffen, die Verwaltung des Schulvermögens zu besorgen, insofern sie nicht die Aufsicht ihrer Schulen dem Ortsstillstand überlassen will, eine eigene Schulbehörde, sowie den Schulvogt und die Schullehrer zu wählen, — alles innerhalb der durch das Gesetz festgesetzten Schranken.

V. Kapitel.

Vom Stillstand.

§ 90. Jede Kirchgemeinde hat einen eigenen Stillstand,

ehend aus dem Ortspfarrer als Präsidenten, den Mitgliedern s Rathes der betreffenden Gemeinde (sofern sie daselbst Geindsgenossen sind) und einer beliebigen Anzahl von der Kirchmeinde zu wählenden Beisitzer.

§ 91. Er bildet die vorberathende und vollziehende Berde in den Kirchensachen der Gemeinde; er handhabt die ttenpolizei, besorgt in seiner Gesammtheit oder durch einen n ihm zu bestellenden Ausschuß das Armenwesen, beaufsichtigt, sofern die Schulgemeinde hiefür nicht eine eigene Schulbehörde fgestellt hat, die Schulen und ist die einleitende Behörde in atrimonial- und Paternitätsfällen. Ueber seine Verhandlungen rd ein regelmäßiges Protokoll geführt.

VII. Kapitel.

Von den Waisenämtern.

§ 92. Von jedem Wahltagwen wird ein Waisenamt von nigstens 4, höchstens 8 Mitgliedern aufgestellt. Der Präsident eser Behörde ist der Waisenvogt, welcher auf den Vorschlag s Gemeindrathes in oder außer dessen Mitte vom Rath geählt wird.

Das Waisenamt besorgt nach Anleitung des Gesetzes das ormundschaftswesen des betreffenden Tagwens, beaufsichtigt die ögte und ist hinsichtlich seiner Verrichtungen hinwieder der tandeskommission untergeordnet.

VIII. Kapitel.

Vom Vermittler.

§ 93. In jedem Wahltagwen soll aus der Zahl der Aktivürger ein Vermittler und für Behinderungsfälle ein Stellvertter erwählt werden.

Die Verrichtungen desselben bestimmt das Gesetz.

VIII. Kapitel.

Vom Polizeivorsteher.

§ 94. Ebenso soll vom Rath für jeden Wahltagwen aus

der Mitte des Gemeindraths und auf dessen Vorschlag ein lizeivorsteher gewählt werden.

IX. Kapitel.

Parität und Amtsdauer.

§ 95. In den Gemeinden Glarus, Netstall und Mi soll wenigstes ein Mitglied katholischer Konfession in den meindrath und in das Waisenamt gewählt werden.

§ 96. Sämmtliche Gemeindsbeamte werden auf drei J gewählt und sind wieder wählbar.

Rücksichtlich des Verwandtschaftsgrades der Mitglieder Gemeindrathes und Waisenamtes gelten die in § 34 festge Grundsätze.

Siebenter Abschnitt.

Von der Revision der Verfassung.

§ 97. Die Verfassung kann zu jeder Zeit, wenn e Mehrheit der Aktivbürger verlangt, revidirt werden.

§ 98. Es können demzufolge und nach Anleitung von der Verfassung alljährlich Anträge auf Abänderung derselb das Landsgemeindmemorial gestellt werden und es werden Anträge auf gleiche Weise wie die übrigen gesetzgeberischen gaben behandelt.

Wenn indessen der dreifache Landrath den gestellten trägen beipflichtet oder von sich aus eine Abänderung der fassung für nöthig erachtet, so hat er vorerst bloß fü Landsgemeinde zu begutachten, ob und bejahenden Falls welche Punkte die Revision stattfinden soll. Anträge, welche si andere Verfassungsartikel als die im Memorial besprochene ziehen, dürfen an der Landsgemeinde nicht mehr gestellt w

Fragen über Revision der Verfassung werden immer der ordentlichen und zu diesem Zwecke bei der Bürgerpflicht zusammenberufenen Landsgemeinde vorgelegt. Lehnt die Landsgemeinde die Revision ab, so bleibt die Verfassung wiederum in voller Kraft. Entscheidet sie sich dagegen für eine Revision der Verfassung, so bezeichnet sie zugleich die abzuändernden Artikel derselben. Der dreifache Landrath hat dann die Revision im Jahreslaufe vorzunehmen und seine daherigen Vorschläge der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen. Geht der Antrag auf Belassung der bisherigen Verfassungsbestimmung, so ist der Landrath gleichwohl verpflichtet, über die von der Landsgemeinde angeordnete Revision einen eventuellen Antrag vorzulegen.

Schlußbestimmung.

§ 99. Bis zur Annahme der revidirten Verfassung bleibt die dermalen bestehende Verfassung in Kraft und die Behörden in ihrer gesetzlichen Thätigkeit.

IX.

Staatsverfassung des Kantons Zug,

vom 8. Januar 1848.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Kanton Zug ist ein souveräner [1]) Freistaat u repräsentativer Verfassung, und als solcher ein Mitglied d schweizerischen Eidgenossenschaft.

§ 2. Die Souveränetät beruht auf der Gesammtheit d Volkes.

§ 3. Dasselbe übt seine Souveränetät mittelst seiner stimm fähigen Bürger, theils durch seine freie Sanktion der Verfassun theils durch die gemäß derselben ihm zustehenden Wahlen sein Vertreter in den Behörden aus.

§ 4. Die christliche Religion nach dem römisch-katholisch Glaubensbekenntnisse ist die Religion des Kantons Zug. [2])

§ 5. Alle Kantonsbürger sind vor dem Gesetze gleich u haben unter den im § 14 der Verfassung aufgestellten Bedi gungen gleiche staatsbürgerliche Rechte. [3])

§ 6. Das Kantonsbürgerrecht besitzen alle Jene, welc dasselbe gemäß der bisher bestandenen Verfassung auszuüb berechtigt waren.

[1]) S. jedoch die Art. 3 und 5 der Bundesverfassung.
[2]) Vgl. Art. 44 der Bundesverfassung.
[3]) Vgl. die Art. 4 und 42 der Bundesverfassung.

§ 7. Jeder Bürger einer Gemeinde des Kantons hat das Recht, in jeder andern unter Erfüllung der gesetzlich festzustellenden Bedingungen und Garantien das politische Bürgerrecht zu erwerben oder sich in derselben niederzulassen. [1])

§ 8. In allen Gemeinden des Kantons soll, wo es noch nicht geschehen ist, die Korporationsverwaltung von dem politischen Gemeindehaushalt ausgeschieden und getrennt werden.

§ 9. Jeder Gemeinde, sowie auch jeder geistlichen oder weltlichen durch die höchste Staatsbehörde anerkannten Korporation bleibt ihr Eigenthum und desselben Verwaltung unter der Oberaufsicht des Staates bestens zugesichert.

§ 10. Den Korporationsgemeinden insbesondere kommt das ausschließliche Verwaltungrecht ihres Gemeindekorporationsgutes, sowie die freie Wahl eines dießfälligen Verwaltungsrathes zu.

§ 11. Der Regel nach übt jeder sein politisches Bürgerrecht da aus, wo er heimathrechtig ist.

Jeder nicht in seiner Heimathgemeinde Domizilirte übt sein politisches Bürgerrecht da aus, wo er nach den Bestimmungen des Gesetzes niedergelassen ist. [2])

Niemand kann sein Bürgerrecht zugleich an 2 Orten ausüben. —

§ 12. Das Kantonsbürgerrecht kann nur an solche Nichtkantonsbürger ertheilt werden, welche ein Gemeindebürgerrecht im Kanton bereits erworben haben.

Jeder Neubürger einer Gemeinde hat das Kantonsbürgerrecht unter Verlust des erhaltenen Gemeindebürgerrechts innert Jahresfrist auf gesetzlichem Wege zu erwerben.

Das Gesetz wird die Bedingungen, Art und Weise bestimmen, auf welche das Kantonsbürgerrecht an Nichtkantonsbürger ertheilt werden soll.

§ 13. Die Regulirung der Niederlassungsverhältnisse gegen-

---

[1]) Vgl. die Art. 41 und 42 der Bundesverfassung.

[2]) Vgl. Art. 42 der Bundesverfassung.

über von Nichtkantonsbürgern bleibt der Gesetzgebung vorbehalten. [1])

§ 14. Politischer Aktivbürger ist, mit Ausnahme der Geistlichen, jeder Einwohner des Kantons, welcher

a. ein Gemeinds- und das Kantonsbürgerrecht besitzt; [2])

b. das 19. Altersjahr zurückgelegt hat;

c. nicht Fallit ist;

d. kein entehrendes Strafurtheil auf sich hat;

e. nicht wegen eines Kriminalverbrechens in Spezialuntersuchung gezogen ist;

f. nicht durch fortwährenden Armensteuergenuß für sich oder seine Kinder der Gemeinde zur Last fällt, (Unterstützung zum Besuche von Schulen oder zur Erlernung oder Ausübung einer Kunst oder eines Handwerkes ist hierin nicht mitbegriffen);

g. nicht hoheitlich bevogtet ist;

h. nicht durch richterliches Urtheil eingestellt ist.

§ 15. Die freie Meinungsäußerung in Wort und Schrift ist gewährleistet. Das Gesetz bestraft den Mißbrauch derselben. [3])

§ 16. Das Petitionsrecht oder das Recht freier Wunschäußerung jedes einzelnen Bürgers an jede Behörde im Staate, sowie jeder Behörde, Gemeinde oder vom Staate anerkannten Korporation an den Großen Rath ist garantirt. Das Nähere hierüber bleibt dem Gesetze vorbehalten.

§ 17. Die persönliche Freiheit jedes Einwohners des Kantons ist gewährleistet, und Niemand darf verhaftet, im Verhaft behalten oder richterlich verfolgt werden, außer in den durch das Gesetz zu bestimmenden Fällen, und in der durch das Gesetz zu bestimmenden Form.

§ 18. Niemand darf unter irgend welchem Vorwande

---

[1]) S. Art. 41 der Bundesverfassung.

[2]) Vgl. Art. 42 der Bundesverfassung.

[3]) S. Art. 45 der Bundesverfassung.

seinem ordentlichen, durch die Verfassung aufgestellten Richter entzogen werden, unbeschadet jedoch

a. den in Gesetzeskraft bestehenden oder noch erwachsenden Staatsverträgen, so wie

b. dem Institut vertragsmäßiger Schiedsgerichte in Civilsachen und Verwaltungsstreitigkeiten. [1])

§ 19. Jeder Angeklagte ist so lange als schuldlos zu betrachten, bis das Urtheil dessen Schuld ausgesprochen hat.

§ 20. Kein vom Großen Rathe angestellter Staatsbeamter kann seiner Stelle entsetzt werden, außer in Folge eines förmlichen Urtheils des zuständigen Gerichtes.

§ 21. Die Ausübung der richterlichen Gewalt soll überall von derjenigen der vollziehenden sowohl in materieller als personeller Beziehung getrennt bleiben, mit Ausnahme der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen der richterlichen und vollziehenden Gewalt entscheidet der Große Rath über das zuständige Forum.

§ 22. Die Verhandlungen vor den Gerichten, sowie diejenigen des Großen Rathes, sind, mit Ausnahme der durch das Gesetz zu bestimmenden Fälle, öffentlich.

§ 23. Die Oeffentlichkeit des gesammten Staatshaushaltes ist gewährleistet; keinem Aktivbürger des Kantons kann die Einsicht in denselben verweigert werden.

§ 24. Die Unverletzlichkeit des Eigenthums ist gewährleistet.

In jenen Ausnahmsfällen, wo das öffentliche Wohl Eigenthumsabtretungen zu Gunsten des Staates erheischt, müssen diese nach den Bestimmungen des Gesetzes vergütet werden. [2])

§ 25. Die Staatslasten werden theils durch indirekte Abgaben und Regalien, theils durch direkte Steuern auf Vermögen, Einkommen oder Erwerb gedeckt.

---

[1]) S. auch die Art. 50 und 53 der Bundesverfassung.

[2]) S. Art. 21 der Bundesverfassung.

Mit Ausnahme des Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengutes ist sämmtliches Kapitalvermögen steuerpflichtig.

Das Nähere über direkte wie indirekte Abgaben wird das Gesetz bestimmen.

§ 26. Freier Handel und Verkehr im Innern des Kantons ist gesichert. [1])

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

§ 27. Die Loskäuflichkeit der Zehnten, Grundzinse und Feudallasten, nach ihrem wahren Werth, ist garantirt.

§ 28. Jeder Kantonsbürger, wie jeder im Kanton angesessene Schweizerbürger ist nach den Bestimmungen des Gesetzes zu Militärdiensten verpflichtet. [2])

§ 29. Der Staat hat die Oberaufsicht über das Erziehungswesen und sorgt mit Unterstützung der kirchlichen und Gemeindsbehörden, daß die Jugend die nothwendige Bildung und Erziehung erhalte.

§ 30. Der Staat trägt Sorge für den Bau und Unterhalt der Brücken, Land- und Wasserstraßen und beaufsichtiget das Straßenwesen überhaupt.

Das Nähere hierüber bestimmt das Gesetz.

§ 31. Der Staat führt die Oberaufsicht über das Vormundschafts- und Armenwesen und die Leitung desselben durch die Gemeinden.

§ 32. Sämmtliche Mitglieder der Staatsbehörden sollen bei dem Antritt ihres Amtes auf die Staatsverfassung und die Erfüllung ihrer Amtspflichten beeidigt werden.

§ 33. Jeder Staatsbeamte ist für alle seine Verrichtungen derjenigen Behörde verantwortlich, die ihn gewählt und damit beauftragt hat. Ebenso ist jede untergebene Behörde der ihr übergeordneten sowohl für ihre Verrichtungen überhaupt, als für die von ihr gewählten Beamten insbesondere verantwortlich.

---

[1]) Vgl. die Art. 29 bis 32 und 41, Ziffer 4, der Bundesverfassung.

[2]) S. die Art. 18 bis 20 der Bundesverfassung.

§ 34. Im Regierungsrathe können nicht zugleich Vater und Sohn oder Brüder; im Kantons-, Kriminal- und Obergericht nicht gleichzeitig Vater und Sohn, Brüder oder leibliche Schwäger sitzen.

§ 35. Die Lebenslänglichkeit der Stellen ist aufgehoben.

§ 36. Die Besoldungen und Taggelder aller Kantonalämter, mit Ausnahme der Großräthe, werden aus der Staatskasse bezahlt.

§ 37. Alle gegenwärtig bestehenden Gesetze und in Gesetzeskraft übergangenen Verordnungen bleiben bis zu ihrer gesetzlichen Aufhebung oder Umänderung in voller Rechtskraft.

Nach Annahme der Verfassung sollen dann aber durch den Großen Rath unverzüglich die nöthigen und zweckdienlichen Einleitungen zu einer umfassenden Revision sämmtlicher Gesetze und Amtlicher Verordnungen, sowie zur Ausarbeitung derjenigen Gesetze getroffen werden, denen diese Verfassung ruft.

Zweiter Titel.

Eintheilung des Kantons.

§ 38. Der Kanton Zug besteht aus 11 politischen Gemeinden, wie folgt: Zug, Oberegeri, Unteregeri, Menzingen, Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen, Risch, Walchwil und Neuheim. Die Stadt Zug ist der Hauptort des Kantons.

Dritter Titel.

Gesetzgebende Gewalt.

§ 39. Die Stellvertreter des Volkes, aus 67 Mitgliedern bestehend, bilden den gesetzgebenden Rath; dieser nennt sich Kantonsrath und Großer Rath des Kantons Zug.

§ 40. Zu Mitgliedern des Großen Rathes werden 62 unmittelbar durch die Kantonsbürger [1]) in Gemeindswahlen und 5 mittelbar vom Großen Rathe frei aus allen Kantonsbürgern [1]) selbst gewählt.

§ 41. Die den Gemeinden des Kantons Zug im Verhältnisse je eines Repräsentanten auf 60 anwesende majorenne Gemeindsbürger [1]) nach aufgenommener amtlicher Zählung zukommenden direkten Wahlen vertheilen sich folgendermaßen:

Die	Stadtgemeinde	Zug	wählt	12	Mitglieder.
"	Gemeinde	Oberegeri	"	7	"
"	"	Unteregeri	"	8	"
"	"	Menzingen	"	7	"
"	"	Baar	"	9	"
"	"	Cham	"	4	"
"	"	Hünenberg	"	4	"
"	"	Steinhausen	"	2	"
"	"	Risch	"	3	"
"	"	Walchwil	"	4	"
"	"	Neuheim	"	2	"
		Zusammen		62	Mitglieder.

§ 42. Alle Wahlen in den Großen Rath geschehen frei aus den stimmfähigen Bürgern des Kantons. [1])

§ 43. Die regelmäßige Amtsdauer aller Mitglieder des Großen Rathes ist zwei Jahre. Die Wahlen finden im ganzen Kanton am ersten Sonntag im Januar statt. Verstorbene oder ausgetretene Mitglieder müssen durch die betreffenden Gemeinden sofort ersetzt werden.

§ 44. Ist ein vom Großen Rathe selbst gewähltes Mitglied zu ersetzen, so hat dieß in der nächstfolgenden Sitzung zu geschehen.

§ 45. Der Große Rath ernennt, unter Leitung des ältesten

[1]) Vgl. Art. 42 der Bundesverfassung.

ſiedes und nach geſchehener Selbſtergänzung, ſeinen Prä-
n und Vicepräſidenten aus ſeiner Mitte, und zwar auf die
äßige Amtsdauer von 2 Jahren.

46. Der Große Rath verſammelt ſich auf den Ruf des
ums:

ordentlicher Weiſe 3 Mal des Jahres, nämlich im
, Brachmonat und Weinmonat;

außerordentlicher Weiſe ſo oft es der Präſident für
dig findet und ſo oft es der Regierungsrath oder ein
l der Großrathsmitglieder verlangt.

47. Es dürfen keine Verhandlungen gepflogen werden,
enigſtens 51 Mitglieder anweſend ſind; zu einem gültigen
ſe des Großen Rathes iſt die abſolute Mehrheit der an-
t Mitglieder erforderlich.

48. Der Große Rath hat das ausſchließliche Recht der
)ung. Den Entwurf von Geſetzesvorſchlägen läßt er je
:aßgabe der Umſtände durch den Regierungsrath oder
ommiſſionen beſorgen, die er aus ſeiner Mitte ernennt.

49. Kein Geſetzesvorſchlag kann definitiv angenommen
er ſei denn in zwei Sitzungen durchberathen worden.

50. Er beſchließt die allgemeinen Steueru und Abgaben.

51. Er beſtimmt auf Bericht und Antrag des Regie-
thes den Voranſchlag der jährlichen Staatseinkünfte und
:n (Büdget).

52. Er prüft alljährlich die ihm vom Regierungsrathe
: Staatsrechnung, die auszugsweiſe gedruckt und ver-
)t werden ſoll.

53. Er läßt ſich vom Regierungsrathe über die Voll-
der Geſetze und Verordnungen, ſowie über alle Zweige
atsverwaltung, und vom Obergerichte über das ganze
weſen alljährlich Rechenſchaft ablegen.

54. Er ertheilt die Inſtruktion auf Tagſatzungen und
ızen, erwählt die Geſandtſchaften an dieſelben, läßt ſich

von ihnen Bericht erstatten, und enscheidet auch über die Fr
ob eine außerordentliche Tagsatzung zusammenberufen we
soll. [1])

§ 55. Er ertheilt das Kantonsbürgerrecht.

§ 56. Fremde Korporationen geistlicher oder weltlicher Na
können nur mit Bewilligung des Großen Rathes Aufnahme
Niederlassung im Kanton erhalten. [2])

§ 57. Der Große Rath hat das Begnadigungsrecht.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

§ 58. Er entscheidet über Krieg nnd Frieden.

Krieg kann nur mit zwei Drittheil Stimmen sämmtl
Mitglieder beschlossen werden. [3])

§ 59. Er schließt Verträge und Bündnisse mit an
Kantonen oder fremden Staaten; solche sollen den Bestimm
gen des Bundesvertrages nicht zuwider laufen. [4])

§ 60. Der Große Rath wählt durch das geheime Scrutini

A. aus seiner eigenen Mitte

1) Den Landammann als Präsident des Regierungsra
sowie dessen Statthalter; der Landammann darf je
nicht zugleich Präsident des Großen Rathes sein. La
ammann und Statthalter dürfen nicht gleichzeitig
einer und derselben Gemeinde genommen werden.

2) Die Regierungsräthe aus den Gemeinden, nach
annähernden Verhältnisse der Bevölkerung, wie folgt

Aus den Großräthen von			Zug	2 Mitglie
„	„	„	„ Oberegeri	1 Mitglie
„	„	„	„ Unteregeri	1 „

[1]) Die Tagsatzung ist weggefallen; dagegen steht dem Großen Rath
Wahl der Ständeräthe zu, die jedoch ohne Instruktionen stimmen. Ar
und 79 der Bundesverfassung.

[2]) Vgl. Art. 58 der Bundesverfassung.

[3]) Vgl. Art. 8 der Bundesverfassung.

[4]) Vgl. die Art. 7 bis 10 der Bundesverfassung.

aus den Großräthen von Menzingen 1 Mitglied.
„ „ „ „ Baar 1 „
„ „ „ „ Cham und Hünenberg 1 „
„ „ „ „ Steinhausen und Walchwil 1 „
„ „ „ „ Risch und Neuheim 1 „

B. in freier Wahl aus der Mitte der Kantonsbürger [1])

1) ins Obergericht:
   a. den Präsidenten;
   b. 8 ordentliche Mitglieder;
   c. 8 Ersatzmänner.

2) Ins Kantonsgericht:
   a. den Präsidenten;
   b. die ordentlichen 6 Mitglieder;
   c. die 6 Ersatzmänner.

Von den ordentlichen 6 Mitgliedern des Kantonsgerichtes sollen jedoch aus der nämlichen Gemeinde gleichzeitig nicht zwei gewählt werden dürfen.

3) Die obersten Kanzleibeamten.

4) Den Landshauptmann, als Chef des Militärwesens, sowie die Kommandanten des Auszüger- und des Landwehrbataillons.

5) den Salzdirektor.

§ 61. Der Große Rath bestimmt die Besoldung des Regierungsrathes und auf Voranschlag desselben diejenigen aller übrigen Behörden, Beamten und Unterbeamten.

§ 62. Der Große Rath gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Vierter Titel:

Vollziehende Gewalt.

§ 63. Landammann und Regierungsrath bilden die oberste Verwaltungsbehörde des Kantons.

---

[1]) Vgl. Art. 42 der Bundesverfassung.

§ 64. Der Regierungsrath besteht nebst dem Landam und Statthalter aus 9 Mitgliedern, welch' Letztere vom G Rathe nach Anleitung des § 60 auf 4 Jahre gewählt w Je nach 2 Jahren tritt die Hälfte aus, und zwar das Mal 4 Mitglieder; für jede einzelne Stelle ergeht eine Wahl. Die zum ersten Mal Austretenden werden durc Loos bezeichnet. Dieselben sind wieder wählbar.

§ 65. Die bei den Erneuerungswahlen in den G Rath allfällig nicht mehr in selben gewählten Mitglieder l dennoch für ihre ganze Amtsdauer im Regierungsrathe.

§ 66. Der Landammann ist Präsident, der Stat Vicepräsident des Regierungsrathes; beide werden vom G Rathe nach Anleitung des § 60 für 2 Jahre ernann Wiederwählbarkeit.

§ 67. Wird die Landammanns- oder Statthalterst der Zwischenzeit erlediget, so geht die Amtsdauer des n wählten nur bis zum Zeitpunkte der regelmäßigen Wahlerneu

§ 68. Die Wiederbesetzung einer vakant gewordenen im Regierungsrathe hat in der nächst folgenden Großra handlung statt.

§ 69. Jedes neu erwählte Mitglied des Regierungs tritt in Hinsicht seiner Amtsdauer an die Stelle seines Vorg

§ 70. Der Regierungsrath sorgt für die Vollziehu Gesetze und erläßt als oberste Polizeibehörde die nöthige lizeiverordnungen. Er besorgt die Staatsverwaltung in Theilen. Diesfällige Beschlüsse und Entscheidungen dürfen bestehenden Gesetze zuwiderlaufen.

§ 71. Der Regierungsrath verfügt über das Milit Handhabung der Ruhe im Innern und der Sicherheit Außen. Bei einem diesfälligen Truppenaufgebote hat er den Großen Rath einzuberufen. [1])

[1]) Vgl. die Art. 15 bis 17 der Bundesverfassung.

§ 72. Er hat die Oberaufsicht:
a. über das Militärwesen;
b. über das Bau- und Straßenwesen;
c. über das Armenwesen;
d. über das Sanitätswesen;
e. über das Erziehungswesen und die öffentlichen Lehrstalten;
f. über die waisenamtlichen Gegenstände und die diesfälligen rrichtungen der Gemeinderäthe.

§ 73. Er besorgt alle diplomatischen Geschäfte, die nicht r gesetzgebenden Behörde vorbehalten sind.

§ 74. Er hat über Anstände und Streitigkeiten in Veraltungssachen zu entscheiden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

§ 75. Der Regierungsrath schlägt von sich aus oder aus ftrag des Großen Rathes Gesetze und Beschlüsse vor.

§ 76. Er entwirft die Instruktion auf Tagsatzungen [1]) und nferenzen.

§ 77. Er legt alljährlich dem Großen Rathe über alle heile der Verwaltung Rechenschaft ab, und unterstellt ihm die hresrechnung zur Prüfung und Genehmigung.

§ 78. Er begutachtet dem Großen Rath jährlich einen ranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des künftigen chnungsjahres. Ohne spezielle Bewilligung des Großen Rathes rf er den Voranschlag der ordentlichen Ausgaben nicht überreiten.

§ 79. Derselbe hat das Recht, uneheliche Kinder zu legitimiren.

§ 80. Er wählt den Kantonalverhörrichter, sowie den taatsanwalt; hat aber hiefür die Genehmigung des Großen athes einzuholen.

Er vergibt alle übrigen kantonalen Stellen, die nicht aus-

---

[1]) S. die Anmerkung zu § 54 dieser Verfassung.

drücklich dem Großen Rathe vorbehalten sind. Zur Vornahr einer gültigen Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens 9 Mi gliedern erforderlich.

§ 81. Die dem Regierungsrath zustehenden Wahlen si in der Regel durch geheimes Stimmenmehr vorzunehmen.

§ 82. Der Regierungsrath hat das Recht, eines sein Mitglieder als Berichterstatter in den Großen Rath zu bezeichn ohne Rücksicht darauf, ob es Mitglied desselben sei oder nic

§ 83. Der Regierungsrath kann zur Beförderung u Erleichterung der Geschäfte aus seiner Mitte Kommissionen nennen, und nöthig erachteten Falls Fachmänner, die nicht Mi glieder des Regierungsrathes sind, mit berathender Stimme dieselben berufen.

§ 84. Der Landammann ruft den Regierungsrath zusa men, so oft er es nothwendig findet, oder 2 Mitglieder desselb es verlangen.

§ 85. Der Landammann setzt die von den Gerichten au gefällten Urtheile in Vollziehung und sorgt für die Handhabu der vom Regierungsrathe erlassenen Verordnungen.

§ 86. Derselbe bewahrt das Standessiegel; er siegelt u unterschreibt nebst dem Landschreiber alle öffentlichen Aktenstüd

§ 87. Der Regierungsrath ist für alle seine Verrichtung dem Großen Rathe verantwortlich. —

Fünfter Titel.

Richterliche Gewalt.

A. Friedensgericht.

§ 88. Jede Gemeinde wählt nach Anleitung des § 1 einen Friedensrichter, 2 Beisitzer und 2 Ersatzmänner auf d Dauer von zwei Jahren.

§ 89. Der Friedensrichter sucht ohne Beisitzer alle Forde-ungs- und Injurienklagen ohne Ausnahme, die gegen Einwohner iner Gemeinde gestellt werden, vermittelnd zu erledigen.

§ 90. Rechtsfragen, deren Werth 32 Franken nicht über-:igen und die vom Friedensrichter nicht vermittelt werden nnen, beurtheilt derselbe mit Zuzug der Beisitzer erst- und ztinstanzlich.

§ 91. Streitfälle über 32 Franken oder von unbestimmtem erthe, die der Friedensrichter nicht vermitteln kann, leitet er den Kantonsgerichtspräsidenten.

§ 92. Seine Geschäftsordnung, sowie die Gerichtssporteln rden ihm vom Obergerichte festgesetzt.

B. Kantonsgericht.

§ 93. Das Kantonsgericht besteht aus dem Präsidenten d 6 Mitgliedern. Es hat 6 Ersatzmänner.

Der Präsident wird vom Großen Rathe auf 3 Jahre er-nnt, ist aber wieder wählbar.

Die Kantonsrichter und deren Suppleanten erwählt der oße Rath nach Anleitung des § 60 auf 6 Jahre. Jedes eite Jahr tritt ein Drittheil derselben aus und für jede ein-ne Stelle ergeht eine neue Wahl. Die Austretenden sind eder wählbar.

Die zuerst Austretenden im zweiten und vierten Jahre rden durch das Loos bezeichnet.

§ 94. Das Kantonsgericht spricht über alle Civilprozesse, nicht in die Kompetenz der Friedensgerichte fallen, sowie über e Polizei- und Injurienprozesse ab.

§ 95. Dasselbe entscheidet, so lange durch das Gesetz nichts deres bestimmt wird:

a. Erst- und letztinstrnzlich über Polizeiprozesse und Civil-reitigkeiten von mehr als 32 Franken bis 100 Franken Werth.

b. Als erste Instanz über Injurien und über alle Civil-

streitigkeiten von einem unbestimmten oder mehr als 100 Franken betragenden Werth.

c. Letztinstanzlich über die an dasselbe rekurrirten Paternitätsfälle.

§ 96. Zu einem gültigen Urtheile ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich.

§ 97. Das Kantonsgericht allein bewilliget fatale Termine.

§ 98. Keine Rechtsfrage, die nicht zuerst vor den Friedensrichter gebracht worden und durch einen Weisungsschein desselben begleitet ist, kann von dem Gericht an Hand genommen werden.

§ 99. Es fertiget die Fallimenter und begutachtet nachgesuchte Rehabilitationen zu Handen des Obergerichtes.

Für beides kann es eine Kommission unter seiner Aufsicht beauftragen.

§ 100. Es entwirft seine Gerichtsordnung, und unterlegt sie der Genehmigung oder Abänderung des Obergerichtes.

§ 101. Der Kantonsgerichtspräsident bewilligt Rechtsgebote, verordnet Verhaftungen und Arreste über Menschen und Effekten. Das Kantonsgericht kann solche aufheben, wenn es sie unbegründet erachtet.

C. Kriminalgericht.

§ 102. Das vollzählige Kantonsgericht sammt 2 Suppleanten bilden das Kriminalgericht.

§ 103. Alle vom Kriminalgericht ausgesprochenen Urtheile können sowohl vom Kläger (Staatsanwalt) als Beklagten appellirt werden.

§ 104. Die Todesstrafe kann nur mit 6 Stimmen, ohne jene des Präsidenten, ausgesprochen werden.

D. Obergericht.

§ 105. Das Obergericht, mit dem Präsidenten aus 9 Mitgliedern bestehend, entscheidet in seiner Eigenschaft als oberste Appellations-, Revisions- und Kassationsbehörde in letzter In-

anz über alle rekursfähigen und dahin gezogenen Sprüche des antons- und Kriminalgerichtes.

§ 106. Es wird nebst seinen 8 Suppleanten vom Großen athe nach Anleitung des § 60 auf 6 Jahre gewählt. Jedoch eten alle 2 Jahre 3 Mitglieder aus, sind aber wieder wähl- ar; die 2 ersten Male werden die Austretenden durchs Loos zeichnet.

§ 107. Es allein ertheilt über Rechtssprüche Revision.

§ 108. Ihm kömmt die Wiedereinsetzung in die bürger- hen Ehren zu.

§ 109. Das Obergericht beaufsichtiget und kontrollirt die hätigkeit des Kantons- und Kriminalgerichtes, welche ihm für re Verrichtungen verantwortlich sind.

§ 110. Bei Anklagen auf Todesstrafe hat das Obergericht ne 8 Suppleanten beizuziehen; sind solche nicht alle erhältlich, werden die Fehlenden durchs Loos aus dem Großen Rathe zeichnet.

§ 111. Bei gemeinen Verbrechen kann ein Todesurtheil r mit 12 Stimmen, bei Staatsverbrechen mit 14 Stimmen sgesprochen werden.

§ 112. Bei Kriminalfällen hat Anklage und Vertheidigung statt.

Für Angeklagte, welche sich nicht selbst einen Vertheidiger ählen, bezeichnet ihn das Obergericht.

§ 113. Zur Fällung eines gültigen Urtheils muß das bergericht vollzählig sein.

§ 114. Das Obergericht gibt sich die Geschäftsordnung selbst.

Sechster Titel.

Erziehungsrath.

§ 115. Die Aufsicht über die sämmtlichen Schulanstalten s Kantons, die Förderung der wissenschaftlichen sowohl als der

Volksbildung ist unter der Oberleitung des Regierungsrathes einem von demselben gewählten Erziehungsrathe übertragen.

Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, nach Maßgabe der Umstände und der ökonomischen Kräfte des Kantons und nach eingeholtem Gutachten des Erziehungs- und des Regierungsrathes, das Erziehungswesen zu organisiren und die gesammte Schulordnung festzustellen.

Siebenter Titel.

Gemeinderäthe.

§ 116. Die Gemeinderäthe, nach Anleitung des § 123 erwählt, besorgen die niedere Polizei in ihrem Gemeindebezirke.

Das Gesetz wird hierüber das Nähere bestimmen.

§ 117. Der Gemeinderath besorgt die vormundschaftlichen Sachen, bestellt Vögte und Anwälte, und läßt sich von diesen ordentliche Rechnung ablegen.

Bei Beschwerden über die eine oder andere dieser Verrichtungen hat Rekurs an den Regierungsrath statt, der dann das Angemessene verfügt.

Das Nähere hierüber zu bestimmen, bleibt dem Gesetze vorbehalten.

§ 118. Die Gemeinderäthe fertigen die Käufe und Täusche über Liegenschaften; diese müssen dem Gemeindschreiber vom Abschlusse an binnen 3 Wochen bei Strafe der Ungültigkeit eingegeben werden.

§ 119. Sie beurtheilen, so lange keine gesetzliche Abänderung eintritt, die Vaterschaftsklagen, im Falle keine erschwerenden Umstände eintreten, die das Vergehen zu einem Kriminalverbrechen stempeln.

Die diesfälligen Urtheile können an das Kantonsgericht kurrirt werden.

§ 120. Sie vollziehen die vom Regierungsrathe erlassenen eschlüsse und Verordnungen, so weit sie ihre Gemeinden be- lagen.

§ 121. Der Gemeindschreiber hat ein genaues Bürgerbuch ner Gemeinde zu führen.

§ 122. Der Gemeindschreiber führt bei den Raths- und emeindsversammlungen, so wie bei den Friedensgerichten das rotokoll. Er unterschreibt mit dem Präsidenten die von da sgehenden Akten. Seine Unterschrift gibt diesen öffentlichen tenstücken sowohl, als Kauf- und Tauschbriefen, Vergabungen, ransaktionen, Lebens- und Gesundheitsscheinen, vollkommene laubwürdigkeit.

Achter Titel.

Befugnisse der verfassungsmäßigen Gemeinden.

§ 123. Die verfassungsmäßigen Gemeinden versammeln sich:

A. Ordentlicher Weise:

1) Alljährlich am zweiten Sonntage im Mai, und wählen:

a. Einen Gemeindrath aus freier Wahl.

b. Schreiber und Weibel.

Die Zahl der Glieder zum Gemeinderath zu bestimmen, eibt jeder Gemeinde überlassen; jedoch soll derselbe aus nicht niger als aus einem Präsidenten und 4 Gliedern bestehen.

2) Alle zwei Jahre am ersten Sonntag im Jänner und ihlen:

a. Die ihnen treffenden Glieder zum Großen Rath, deren Besoldung sie zu bestimmen haben.

b. Den Friedensrichter, seine 2 Beisitzer und 2 Ersatzmänner.

B. Außerordentlicher Weise so oft die eine oder andere der bezeichneten Stellen wegen Austritt zu ergänzen ist.

§ 124. Die Korporationsgemeinden haben das ausschließliche Recht der Verwaltung des ihnen zuständigen Kirchen-, Pfrund-, Schul-, Armengutes und übrigen Korporationseigenthums, zu welchem Ende dessen Antheilhaber ihre Verwaltungsräthe in beliebiger Anzahl bestellen. Der diesfällige Verwaltungsrath hat den Antheilhabern jährlich ordentliche Rechnung abzulegen.

§ 125. Um an diesen Gemeinden Theil nehmen zu können, sind die im § 14 bestimmten Eigenschaften erforderlich.

Neunter Titel.

Kanzlei.

§ 126. Die Vertheilung und den Umfang der Geschäfte für das Kanzleipersonal, sowie dessen Amtsdauer soll das Gesetz beförderlich bezeichnen. Inzwischen setzt die Standeskanzlei ihre Verrichtungen in bisheriger Weise fort.

Zehnter Titel.

Dauer und Revision der Verfassung.

§ 127. Die vorliegende Verfassung soll, von der erfolgten Annahme an gerechnet, während den nächsten 8 Jahren unverändert fortbestehen.

§ 128. Nach Verfluß dieses Zeitraumes muß eine Verfassungsrevision statt haben, sobald es die Mehrheit der stimmberechtigten Kantonsbürger [1]) verlangt, oder die absolute Mehrheit sämmtlicher Großrathsmitglieder eine solche beschließt.

---

[1]) S. Art. 42 der Bundesverfassung.

Die Abänderung der bezüglichen Verfassungsbestimmungen
ht sodann auf dem gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung vor
ch zu gehen, mit dem Zusatze jedoch, daß der aus einer zwei-
aligen Berathung hervorgegangene Entwurf ebenfalls von der
soluten Mehrheit der sämmtlichen Großrathsmitglieder ange-
mmen und der gesammten Bürgerschaft des Kantons zur
nahme oder Verwerfung unterlegt werden muß.

Uebergangsbestimmungen.

§ 1. Der vorliegende Verfassungsentwurf soll dem Volke
ort durch den Druck bekannt gemacht und der gesammten
ürgerschaft des Kantons zur unbedingten Annahme oder Ver-
rfung vorgelegt werden.

§ 2. Zu diesem Behufe versammeln sich die stimmfähigen
ürger in den sämmtlichen 11 Gemeinden des Kantons zur
stimmung. Die in andern als der Heimathsgemeinde nieder-
assenen Kantonsbürger stimmen in der Gemeinde, wo sie
dergelassen sind.

§ 3. Die Mehrheit der an den diesfälligen Gemeinden
theil nehmenden stimmfähigen Kantonsbürger entscheidet über
Annahme oder Verwerfung der Verfassung. In jeder Ge-
inde sollen die Stimmen für deren Annahme einerseits, und
jenigen für deren Verwerfung anderseits, unter genauer Kon-
lle gezählt werden.

§ 4. Sogleich nach abgehaltener Gemeinde haben die Ge-
indeschreiber das Resultat der diesfälligen Abstimmung in
höriger Form unter spezieller Verantwortlichkeit an den Prä-
enten des Verfassungsrathes einzusenden.

§ 5. Nach Abhaltung der Gemeinden versammelt sich der
rfassungsrath den nächstfolgenden Tag, Vormittags 9 Uhr,

Die freie Ausübung der evangelisch-reformirten Religion ist ebenfalls gewährleistet. [1])

Das Verhältniß des Staates zur katholischen Kirche in Bezug auf solche Gegenstände, welche die Veranlassung zu Konflikten gegeben haben oder noch geben könnten, soll durch ein zwischen beiden Behörden abzuschließendes Concordat endgültig festgestellt werden. [2])

Was die reformirte Bevölkerung des Kantons anbetrifft, so bestehen für die religiösen Angelegenheiten derselben kirchliche Behörden, deren Befugnisse durch das Gesetz bestimmt sind.

§ 3. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Die Verhaftung einer Person kann nur in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen und mit Beobachtung der gesetzlichen Formen vorgenommen werden.

§ 4. Das Hausrecht ist unverletzlich.

Kein Beamter oder Diener der öffentlichen Gewalt darf in die Wohnung eines Bürgers eindringen, außer in den Fällen und unter der Form, welche das Gesetz bestimmt.

§ 5. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Es dürfen daher keine anderen Gerichte aufgestellt werden, als diejenigen, welche durch die Verfassung anerkannt sind. [3])

§ 6. Jede unnöthige Strenge bei der Verhaftung und während der Haft einer Person und jedes Zwangsmittel zur Erpressung eines Geständnisses sind verboten.

§ 7. Eine Strafe kann nur durch eine competente Behörde auf Grund einer Gesetzesbestimmung und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form auferlegt werden.

---

[1]) Art. 44 der Bundesverfassung.

[2]) S. den hienach enthaltenen Bundesbeschluß vom 30. Juli 1857, betreffend Gewährleistung dieser Verfassung.

[3]) Art. 50 und 53 der Bundesverfassung.

§ 8. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden. [1])

§ 9. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt im Kantone keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Person oder der Familie. [2])

§ 10. Die Preßfreiheit, das Petitionsrecht, das Vereinsrecht sind gewährleistet, insoweit sie den Bestimmungen der Bundesverfassung nicht zuwiderlaufen. [3])

§ 11. Das freie Niederlassungsrecht, die Handels- und Gewerbefreiheit werden gleichfalls in Uebereinstimmung mit der Bundesverfassung und unter Vorbehalt weiterer gesetzlicher Bestimmungen gewährleistet. [4])

§ 12. Das Eigenthum ist unverletzlich. Von diesem Grundsatze kann nur aus Rücksichten des öffentlichen Nutzens in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und nach erfolgter oder garantirter gerichten und vollständigen Entschädigung abgewichen werden. [5])

§ 13. Kein Grundstück darf mit einem dauernden und unablöslichen Grundzins belastet werden.

§ 14. Die Majorate, Substitutionen und Familien-Fideikommisse können nicht wieder hergestellt werden.

§ 15. Die Auflagen sollen soviel wie möglich in der Art auf die Bürger vertheilt werden, daß ein Jeder nach Verhältniß seiner Kräfte und seines Vermögens dazu beitrage.

Die direkte Steuer wird nur für ein Jahr beschlossen.

In die Verwendung des Staatsvermögens soll die größtmögliche Ersparniß gebracht werden; die Verwaltung soll besonders darauf ausgehen, so schnell als möglich die Ausgaben mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen.

---

[1]) Art. 54 der Bundesverfassung.

[2]) Art. 4 der Bundesverfassung.

[3]) Art. 45, 46 und 47 der Bundesverfassung.

[4]) Art. 29 bis 32 und 41 der Bundesverfassung.

[5]) S. auch Art. 21 der Bundesverfassung.

Die freie Ausübung der evangelisch-reformirten Religion ist ebenfalls gewährleistet. [1])

Das Verhältniß des Staates zur katholischen Kirche in Bezug auf solche Gegenstände, welche die Veranlassung zu Konflikten gegeben haben oder noch geben könnten, soll durch ein zwischen beiden Behörden abzuschließendes Concordat endgültig festgestellt werden. [2])

Was die reformirte Bevölkerung des Kantons anbetrifft, so bestehen für die religiösen Angelegenheiten derselben kirchliche Behörden, deren Befugnisse durch das Gesetz bestimmt sind.

§ 3. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Die Verhaftung einer Person kann nur in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen und mit Beobachtung der gesetzlichen Formen vorgenommen werden.

§ 4. Das Hausrecht ist unverletzlich.

Kein Beamter oder Diener der öffentlichen Gewalt darf in die Wohnung eines Bürgers eindringen, außer in den Fällen und unter der Form, welche das Gesetz bestimmt.

§ 5. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Es dürfen daher keine anderen Gerichte aufgestellt werden, als diejenigen, welche durch die Verfassung anerkannt sind. [3])

§ 6. Jede unnöthige Strenge bei der Verhaftung und während der Haft einer Person und jedes Zwangsmittel zur Erpressung eines Geständnisses sind verboten.

§ 7. Eine Strafe kann nur durch eine competente Behörde auf Grund einer Gesetzesbestimmung und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form auferlegt werden.

---

[1]) Art. 44 der Bundesverfassung.

[2]) S. den hienach enthaltenen Bundesbeschluß vom 30. Juli 1857, betreffend Gewährleistung dieser Verfassung.

[3]) Art. 50 und 53 der Bundesverfassung.

§ 8. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden. [1])

§ 9. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt im Kantone keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Person oder der Familie. [2])

§ 10. Die Preßfreiheit, das Petitionsrecht, das Vereinsrecht sind gewährleistet, insoweit sie den Bestimmungen der Bundesverfassung nicht zuwiderlaufen. [3])

§ 11. Das freie Niederlassungsrecht, die Handels- und Gewerbefreiheit werden gleichfalls in Uebereinstimmung mit der Bundesverfassung und unter Vorbehalt weiterer gesetzlicher Bestimmungen gewährleistet. [4])

§ 12. Das Eigenthum ist unverletzlich. Von diesem Grundsatze kann nur aus Rücksichten des öffentlichen Nutzens in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und nach erfolgter oder garantirter Achten und vollständigen Entschädigung abgewichen werden. [5])

§ 13. Kein Grundstück darf mit einem dauernden und unablöslichen Grundzins belastet werden.

§ 14. Die Majorate, Substitutionen und Familien-Fideikommisse können nicht wieder hergestellt werden.

§ 15. Die Auflagen sollen soviel wie möglich in der Art auf die Bürger vertheilt werden, daß ein Jeder nach Verhältniß seiner Kräfte und seines Vermögens dazu beitrage.

Die direkte Steuer wird nur für ein Jahr beschlossen.

In die Verwendung des Staatsvermögens soll die größtmögliche Ersparniß gebracht werden; die Verwaltung soll besonders darauf ausgehen, so schnell als möglich die Ausgaben mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen.

---

[1]) Art. 54 der Bundesverfassung.

[2]) Art. 4 der Bundesverfassung.

[3]) Art. 45, 46 und 47 der Bundesverfassung.

[4]) Art. 29 bis 32 und 41 der Bundesverfassung.

[5]) S. auch Art. 21 der Bundesverfassung.

§ 16. Jeder Freiburger, jeder im Kanton Freiburg
nende Schweizer ist unter Vorbehalt der durch das Gese
stimmten Ausnahmen nach Maaß seiner Kräfte und Fähig
zum Militärdienst verpflichtet. [1])

§ 17. Der Staat hat die Oberaufsicht über die öffe
Erziehung und den öffentlichen Unterricht; sie sollen in
giösem und vaterländischem Sinne organisirt und geleitet w

Der Geistlichkeit wird ein mitwirkender Einfluß t
eingeräumt.

§ 18. Das Recht zu unterrichten ist unter Vorbeha
diesen Gegenstand beschlagenden gesetzlichen Bestimmungen
gegeben.

§ 19. Der Primarunterricht ist unentgeltlich.

Die Gemeinden haben die Verpflichtung, für denselb
sorgen.

Das Gesetz bestimmt die Fälle und das Verhältni
welchen der Staat dazu beisteuert.

Jeder Bürger ist gehalten, seine oder die ihm anvert
Kinder wenigstens in denjenigen Gegenständen nunterricht
lassen, die das Gesetz für die öffentlichen Primarschulen vorsd

§ 20. Was der Staat über die bestehenden Stift
hinaus für Cultus und öffentlichen Unterricht ausgibt,
billiger Weise unter die beiden Konfessionen nach Maa
ihrer einheimischen Bevölkerung vertheilt werden. [2])

§ 21. Die Gesetze, Dekrete und Beschlüsse sollen in
zösischer und deutscher Sprache veröffentlicht werden. Der
zösische Text ist der Urtext.

---

[1]) S. Art. 18 bis 20 der Bundesverfassung, so wie den auge
Bundesbeschluß vom 30. Juli 1857.

[2]) S. den angeführten Bundesbeschluß vom 30. Juli 1857.

Zweiter Abschnitt.

Von der Gebietseintheilung.

§ 22. Das Gebiet des Kantons wird eingetheilt:

a. in Wahlkreise;

b. in Verwaltungsbezirke;

c. in Gerichtsbezirke.

Das Gesetz bestimmt die Zahl und den Umfang dieser Gebietseintheilungen.

Es können nach Bedürfniß neue errichtet werden.

§ 23. Die Verwaltungsbezirke zerfallen in Gemeinden.

§ 24. Die Stadt Freiburg ist Hauptort des Kantons und Sitz der obersten Behörden.

Dritter Abschnitt.

Von der politischen Stellung der Staatsbürger. Von den politischen und Wahlversammlungen.

§ 25. Aktivbürger, d. h. stimmfähig in den politischen und Wahlversammlungen, sind:

1) Alle Freiburger weltlichen Standes,

a. welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben;

b. im Kanton wohnen und

c. im Vollgenuß ihrer bürgerlichen und politischen Rechte sind.

2) Sämmtliche seit einem Jahr im Kanton angesessenen Schweizer unter denselben Bedingungen wie die Freiburger, mit Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die eidgenössischen Wahlen. [1])

---

[1]) S. Art. 42 und 63 der Bundesverfassung.

§ 26. Von der Stimmberechtigung sind ausgeschlossen:

a. Diejenigen, welche die unter a und b im § 24 angegebenen Eigenschaften nicht besitzen;

b. Diejenigen, die mit einer entehrenden Strafe belegt oder durch ein richterliches Urtheil ihrer bürgerlichen und politischen Rechte für verlustig erklärt worden sind;

c. Die Zahlungsunfähigen;

d. Die Bevogteten;

e. Diejenigen, die im Laufe des Jahres vor den Wahlen für sich oder ihre Familie aus einem Armensäckel regelmäßig unterstützt worden sind;

f. Diejenigen, denen der Besuch der Wirthshäuser untersagt ist;

g. Die notorisch Blödsinnigen.

§ 27. Die Aktivbürger kommen in politischen Versammlungen und in Wahlversammlungen zusammen.

§ 28. Die politischen Versammlungen werden einberufen zur Abstimmung:

1) über die Annahme der Kantonalverfassung und über die Abänderungen, die an ihr auf dem Wege der Revision vorgenommen werden sollen;

2) über die Frage ob die Bundesverfassung revidirt werden soll.

Diese Versammlungen finden in Gemäßheit der darauf bezüglichen Bundes- und Kantonalgesetze statt.

§ 29. Die Wahlversammlungen befassen sich:

1) mit der Wahl der Abgeordneten in den Großen Rath;

2) mit der Wahl der Abgeordneten des Kantons in den Nationalrath;

3) mit der Wahl der eidgenössischen Geschwornen;

4) mit der Wahl der Kantonalgeschwornen.

Diese verschiedenen Wahlen finden in Gemäßheit der darauf bezüglichen Gesetze Statt.

Die Abstimmung ist geheim.

§ 30. Für die Wahl der Abgeordneten in den Großen ath bilden alle stimmfähigen Bürger, die in demselben Wahlise wohnen, eine Wahlversammlung; doch haben diejenigen sentlichen Beamten und Angestellten, welche durch ihr Amt nöthigt sind, in einer Gemeinde zu wohnen, die nicht ihre imathgemeinde ist, das Recht ihr Wahlrecht in dem Wahlise auszuüben, zu dem ihre Heimathgemeinde gehört.

Vierter Abschnitt.

Von den Staatsgewalten.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 31. Es besteht:

eine gesetzgebende Gewalt;

eine vollziehende und verwaltende Gewalt;

eine richterliche Gewalt.

Diese drei Gewalten sind in Gemäßheit der durch das esetz festgestellten Bestimmungen von einander getrennt.

§ 32. Jeder stimmfähige Kantonsbürger, welcher sein fünfd zwanzigstes Altersjahr zurückgelegt, kann zu den Verrichngen der gesetzgebenden, der vollziehenden und der richterlichen ewalt gewählt werden.

Die Bestimmungen, welche das Gesetz über die Unvereinrkeit und die Cumulation von Aemtern feststellen könnte, blein vorbehalten. [1])

§ 33. In keiner Staatsbehörde, mit Ausnahme des Großen athes, dürfen gleichzeitig sitzen:

[1]) S. den citirten Bundesbeschluß vom 30. Juli 1857.

a. Verwandte in auf- und absteigender Linie;

b. Schwiegervater und Schwiegersohn;

c. Brüder und Halbbrüder;

d. Oheim und Neffe durch Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft;

e. Geschwisterkinder;

f. Schwäger und Männer, deren Frauen Schwestern sind.

§ 34. Die Dauer der Staatsbeamtungen ist beschränkt.

Grundsätzlich ist Wiederernennung zu denselben Beamtungen zulässig, mit Ausnahme der durch die Verfassung vorbehaltenen Fälle. [1])

§ 35. Kein Beamter der drei Gewalten darf ohne Einwilligung des Großen Rathes von einer fremden Macht einen Ehrentitel, ein Ehrenzeichen, einen Jahrgehalt oder ein Geschenk annehmen, bei Verlust seiner Amtsstelle.

Zweites Hauptstück.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

§ 36. Die gesetzgebende Gewalt steht einem Großen Rathe zu, der aus den durch die Wahlversammlung ernannten Abgeordneten besteht.

§ 37. Die Wahlversammlungen wählen auf je 1200 Seelen der Bevölkerung einen Abgeordneten in den Großen Rath. Eine Bruchzahl über 800 Seelen berechtigt gleichfalls zur Wahl eines Abgeordneten.

§ 38. Der gegenwärtige Große Rath, wie derselbe jetzt zusammengesetzt ist, bleibt fünf Jahre im Amte, also bis zum 7. Dezember 1861.

Zufällig während dieser Zeitfrist erledigte Stellen werden auf folgende Weise wiederbesetzt:

Die direkten Mitglieder werden durch diejenigen Wahlkreise ersetzt, von welchen sie gewählt worden sind.

[1]) §§ 41, 51 und 62 dieser Verfassung.

Die indirekten Mitglieder werden durch den Großen Rath
lbſt erſetzt.

§ 39. Die Amtsdauer einer jeden Legislatur iſt auf fünf
ahre feſtgeſetzt; nach Ablauf derſelben findet eine Geſammt-
neuerung des Großen Rathes Statt.

§ 40. Wenn in der Zwiſchenzeit von einer Geſammter-
neuerung zur andern die Stelle eines Abgeordneten in den
roßen Rath erledigt wird, ſo ſoll ſie inner zwei Monaten
eder beſetzt werden.

§ 41. Der Große Rath erwählt aus ſeiner Mitte einen
räſidenten auf ein Jahr; derſelbe iſt für das nächſtfolgende
ahr nicht wieder wählbar.

Die Mitglieder der Vollziehungsgewalt dürfen mit dieſer
telle nicht betraut werden.

§ 42. Der Große Rath verſammelt ſich jedes Jahr von
echtswegen am erſten Dienſtag im Mai und am zweiten
ienſtag im Wintermonat.

Er wird außerordentlich zuſammenberufen:

a. ſo oft der Präſident des Großen Rathes es für nöthig
achtet;

b. auf Begehren der Vollziehungsgewalt;

c. wenn es zwanzig Mitglieder des Großen Rathes in
iem begründeten, von ihnen unterzeichneten und dem Präſi-
ten zugeſtellten Geſuch verlangen.

Die außerordentliche Zuſammenberufung des Großen Rathes
chieht durch ſeinen Präſidenten mit Angabe der zu behandeln-
n Gegenſtände.

§ 43. Der Große Rath kann nicht berathſchlagen, wenn
ht mindeſtens die abſolute Mehrheit der Geſammtheit ſeiner
itglieder anweſend iſt.

§ 44. Die Sitzungen des Großen Rathes ſind öffentlich,
och können ſie ausnahmsweiſe auf Grund eines Beſchluſſes
i geſchloſſenen Thüren Statt finden.

§ 45. Die Befugnisse und Verrichtungen des Großen Rathes sind folgende:

a. Er prüft die Vollmachten seiner Mitglieder;

b. Er beschließt die Gesetze; das Antragsrecht steht dem Staatsrathe, sowie jedem Mitgliede des Großen Rathes zu;

c. Er kann den Staatsrath einladen, ihm einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Entspricht der Staatsrath dieser Aufforderung innerhalb der anberaumten Zeitfrist nicht, so kann der Große Rath eine Commission mit der Ausarbeitung des verlangten Entwurfes beauftragen;

d. Er beschließt über Steuern und Abgaben, dekretirt die Ausgaben und Anleihen und bewilligt den Ankauf und die Veräußerung der Staatsgüter in Gemäßheit des Gesetzes;

e. Er bestimmt den Voranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben;

f. Er bestimmt die Besoldungen der Staatsbeamten und Angestellten, mit Ausnahme derjenigen die das Gesetz der Vollziehungsgewalt vorbehält;

g. Er läßt sich jedes Jahr Rechenschaft über die Verwaltung des Kantons ablegen; er prüft und genehmigt die Staatsrechnungen;

h. Er ernennt die Abgeordneten in den Ständerath und trifft alle Ernennungen, die ihm nach der Verfassung und den Gesetzen zustehen;

i. Er übt das Vergebungs- und Begnadigungsrecht aus;

k. Er ertheilt das Kantonsbürgerrecht;

l. Er entscheidet über Kompetenzstreitigkeiten zwischen der vollziehenden und der richterlichen Gewalt;

m. Er übt alle Theile des Souveränetätsrechtes aus, welche nicht ausdrücklich einer andern Behörde durch die Staatsverfassung übertragen worden sind.

§ 46. Die Mitglieder des Großen Rathes sind die Repräsentanten des Kantons und erhalten keine verbindlichen Aufträge.

§ 47. Kein Mitglied des Großen Rathes darf für seine n dieser Versammlung geäußerten Ansichten zur Rechenschaft ezogen werden.

§ 48. Die Mitglieder des Großen Rathes erhalten eine ntschädigung. Das Gesetz bestimmt die Ausnahmen.

Drittes Hauptstück.

Von der vollziehenden und verwaltenden Gewalt.

§ 49. Die vollziehende und verwaltende Gewalt steht einem m Großen Rathe erwählten Staatsrathe zu.

§ 50. Der Staatsrath besteht aus 7 Mitgliedern. Seine mtsdauer ist auf fünf Jahre festgesetzt.

Nach jeder Gesammterneuerung des Großen Rathes findet ne Gesammterneuerung des Staatsrathes Statt.

Die in der Zwischenzeit zufällig erledigten Stellen werden gleich wieder besetzt; ihre Besetzung geschieht jedoch nur für n Rest der Amtsdauer.

§ 51. Der Präsident des Staatsrathes wird vom Großen athe für die Dauer eines Jahres ernannt. Der abtretende räsident ist für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar.

§ 52. Der Staatsrath hat folgende Obliegenheiten und befugnisse:

a. Er ist mit der Vollziehung der Gesetze und mit der erwaltung des Kantons beauftragt;

b. Er verfügt über die bewaffnete Macht zur Sicherheit es Staates und zur Handhabung der öffentlichen Ordnung; i diesem Falle ist er jedoch verpflichtet, den Präsidenten des roßen Rathes unverzüglich davon in Kenntniß zu setzen und ach Umständen selbst die Zusammenberufung dieser Behörde zu erlangen; [1])

c. Er ernennt alle ihm untergeordneten Behörden und

[1]) Vgl. die Art. 15 bis 17 der Bundesverfassung.

Angestellten, deren Ernennung nicht einer andern Gewalt übertragen ist, und ruft sie ab;

d. Er schlägt dem Großen Rathe diejenigen Gesetzesentwürfe vor, die er für nöthig erachtet;

e. Er entscheidet über alle Streitigkeiten rein administrativer Natur, die nicht einer andern Behörde vorbehalten sind;

f. Er überwacht die Verwaltung der Gemeinden und Pfarreien und bewilligt den Verkauf oder die Theilung ihrer Liegenschaften (die Kirchengüter sind nicht mit inbegriffen);

g. Er beaufsichtigt und leitet die untern Verwaltungsbehörden;

h. Er überwacht den allgemeinen Justizgang;

i. Er sorgt für freie Ausübung der Culte;

k. Er hat alljährlich dem Großen Rathe einen Voranschlag über die Staatseinnahmen und -Ausgaben vorzulegen;

l. Er wahrt die Beziehungen des Kantons zu den eidgenössischen Bundes- und den Kantonalbehörden, sowie diejenigen zum Auslande innerhalb der Schranken der Bundesverfassung;

m. Er bewilligt die Auslieferungen in Gemäßheit der bestehenden Verträge.

Er gibt in allen Fällen, wo es der Große Rath verlangt, über einen ihm überwiesenen Gegenstand das nöthige Gutachten ab.

§ 53. Der Staatsrath legt dem Großen Rathe alljährlich über alle Theile seiner Verwaltung ausführlich Rechenschaft ab.

Dieser Rechenschaftsbericht, welcher gedruckt und veröffentlicht werden soll, ist spätestens für die ordentliche Wintermonatsession des darauf folgenden Jahres einzureichen.

In der Zwischenzeit gibt der Staatsrath dem Großen Rathe, so oft es dieser verlangt, Rechenschaft über einen besondern Fall seiner Verwaltung.

Der Präsident des Großen Rathes hat das Recht, zu jeder Zeit von den Handlungen der vollziehenden Gewalt Kenntniß zu nehmen.

§ 54. Der Staatsrath hat in jedem Bezirke einen Oberamtmann zu seinem Stellvertreter. Die Amtsdauer der Oberamtmänner ist fünf Jahre.

§ 55. Der Staatsrath hat zur Verfolgung der Verbrechen und Vergehen und zur Betreibung der Fiskalangelegenheiten die Staatsanwaltschaft zu seinem Organ.

Ihre Organisation bleibt dem Gesetze vorbehalten.

§ 56. Zur vorläufigen Prüfung der Geschäfte, sowie zu ihrer Erledigung wird der Staatsrath in Direktionen eingetheilt.

Diese Organisation bleibt dem Gesetze vorbehalten.

§ 57. Der Staatsrath ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich.

Das Gesetz bestimmt das Nähere hinsichtlich dieser Verantwortlichkeit.

§ 58. Jeder öffentliche Beamte oder Angestellte der vollziehenden und verwaltenden Gewalt ist für seine Handlungen verantwortlich.

Seine Abberufung oder Absetzung kann nur nach seiner Einvernahme und auf Grund eines motivirten Beschlusses derjenigen Behörde erfolgen, die ihn ernannt hat.

Viertes Hauptstück.

Von der richterlichen Gewalt.

§ 59. Die Rechtspflege in bürgerlichen, in Strafrechts- und in streitigen Verwaltungssachen wird durch die verfassungsmäßigen Gerichte ausgeübt.

§ 60. Es besteht ein Kantonsgericht aus neun Mitgliedern und neun Ersatzmännern. Sie werden durch den Großen Rath ein Jedes besonders auf acht Jahre ernannt.

§ 61. Die Mehrheit der Mitglieder sowohl als der Ersatzmänner des Kantonsgerichtes soll der französischen und der deutschen Sprache mächtig sein.

§ 62. Der Präsident des Kantonsgerichts wird durch den

Großen Rath auf die Dauer eines Jahres ernannt. Derselbe ist für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar.

§ 63. Das Kantonsgericht bekleidet die Verrichtungen eines Kassationshofes, so lange dieselben nicht einem besondern Gerichtshofe übertragen worden sind.

Ebenso sind ihm die Verrichtungen einer Anklagekammer übertragen; sie werden durch eine Kommission von drei aus seinem Schooße genommenen Mitgliedern ausgeübt. Die Mitglieder dieser Kommission können keinen Antheil an der Beurtheilung derjenigen Fälle nehmen, über welche sie sich als Anklagekammer ausgesprochen haben.

§ 64. Das Kantonsgericht überwacht mit Vorbehalt der Unabhängigkeit der Urtheile die untern Gerichtsbehörden und ertheilt ihnen Weisungen.

Es übermacht dem Großen Rathe alljährlich einen allgemeinen und ausführlichen Bericht über alle Zweige der Rechtspflege. Dieser Bericht soll spätestens für die ordentliche Wintermonatssession des nächstfolgenden Jahres vorgelegt werden.

§ 65. In jedem Gerichtsbezirke besteht ein Bezirksgericht. Jedes dieser Gerichte besteht aus einem Präsidenten, vier Richtern und vier Ersatzmännern, welche ein Jeder besonders auf acht Jahre durch das Kantonsgericht und den Staatsrath gemeinschaftlich ernannt werden.

§ 66. In jedem Gerichtsbezirke bestehen ein oder mehrere Friedensgerichte.

Das Gesetz bestimmt die Gerichtsbarkeit und die Organisation derselben.

§ 67. Das Gesetz ordnet Alles was auf die Verwaltung der Waisensachen Bezug hat.

§ 68. Die Handelssachen sind Spezialgesetzen unterworfen. Es können ein oder mehrere Handelsgerichte aufgestellt werden.

§ 69. Die Geschwornengerichte können eingeführt werden:

a. für peinliche Sachen;

b. für die politischen Vergehen;

c. für die Preßvergehen.

§ 70. Die von Militärpersonen im aktiven Kantonaldienste begangenen Verbrechen und Vergehen werden in Gemäßheit des eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches und der einschlagenden Kantonalgesetze abgeurtheilt.

§ 71. Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen sind grundsätzlich anerkannt.

§ 72. Von einem Gerichte kann kein gültiges Urtheil ausgesprochen werden, wenn dasselbe nicht vollzählig versammelt ist, mit Ausnahme des Kantonsgerichtes, welches aber, die durch das Gesetz zu bestimmenden Fälle vorbehalten, wenigstens in der Zahl von sieben Mitgliedern versammelt sein muß.

§ 73. Die richterlichen Beamten können innert den gesetzlichen Schranken für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich erklärt werden.

§ 74. Kein Beamter der richterlichen Gewalt kann anders als durch richterliches Urtheil und nur in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen abberufen oder seines Amtes entsetzt werden.

§ 75. Das Gesetz bestimmt im Ferneren die Organisation, die Befugnisse und die Kompetenz der gerichtlichen Behörden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gemeinden.

§ 76. Es bestehen in jeder Gemeinde:

a. eine Gemeindeversammlung;

b. ein Gemeinderath;

c. ein Ammann, welcher in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderath den Vorsitz führt und zu gleicher Zeit der Agent der Regierung in der Gemeinde ist.

§ 77. Alle Gemeinden stehen unter der Oberaufsicht des Staates.

Unter dieser Oberaufsicht steht ihnen die unbeschränkte Verwaltung ihres Vermögens zu, das ihnen außerdem durch § 12 dieser Verfassung noch besonders gewährleistet ist.

Das Gesetz ordnet alles dasjenige an, was auf die politische Organisation und die Verwaltung der Gemeinden Bezug hat.

Sechster Abschnitt.

Von der Revision der Verfassung.

§ 78. Die Verfassung kann zu jeder Zeit ganz oder theilweise revidirt werden.

In dem letztern Falle sollen die Artikel, deren Revision beantragt wird, speziell bezeichnet werden.

§ 79. Die vollständige oder theilweise Revision kann stattfinden:

1) wenn wenigstens 6000 Aktivbürger in der durch das Gesetz festgesetzten Weise sie verlangen;

2) wenn der Große Rath sie dekretirt.

Im einen wie im andern Falle wird die Revisionsfrage der Volksabstimmung unterstellt. Spricht sich die Mehrheit der Aktivbürger bejahend aus, so wird zur Revision geschritten und zwar in der in nachstehenden Artikeln angegebenen Weise.

§ 80. Die Totalrevision findet durch einen Verfassungsrath statt, der auf dieselbe Weise wie der Große Rath gewählt wird.

§ 81. Im Falle der Verwerfung des Entwurfes durch die Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden Aktivbürger, hat der gleiche Verfassungsrath einen zweiten Entwurf zu berathen.

Würde auch dieſer verworfen, ſo iſt ein neuer Verfaſſungs-
h zu wählen.

§ 82. Die theilweiſe Reviſion geſchieht durch den Großen
ıth.

Die zu revidirenden Artikel unterliegen einer zweimaligen
:rathung mit einem Zwiſchenraume von ſechs Monaten.

Der vom Großen Rathe angenommene Entwurf der revi-
ten Artikel wird dem Volke zur Genehmigung vorgelegt;
ſſelbe kann jedoch erſt früheſtens einen Monat nach der zweiten
:rathung zur Abſtimmung ſchreiten.

Stimmt die Mehrheit der an der Abſtimmung theilnehmen-
n Aktivbürger für Annahme, ſo werden die revidirten Artikel
:omulgirt und bilden eine Ergänzung zur Verfaſſung.

Siebenter Abſchnitt.

Schluß- und Uebergangsbeſtimmungen.

§ 83. Gegenwärtige Verfaſſung wird dem Volke zur Ab-
mmung vorgelegt.

Wird ſie von der Mehrheit der an der Abſtimmung theil-
hmenden Aktivbürger angenommen, ſo wird ſie alſogleich pro-
ılgirt und tritt in Kraft.

Im Falle ihrer Verwerfung unterliegt ſie einer neuen Be-
:hung des Großen Rathes und ſodann einer neuen Volksab-
mmung.

§ 84. So wie die neue Verfaſſung in Kraft tritt, iſt die
rfaſſung vom 4. März 1848 abgeſchafft, unter Vorbehalt
ch der im § 38 gegenwärtiger Verfaſſung enthaltenen Be-
mmungen.

§ 85. Unmittelbar nach der Annahme der Verfassung durch das Volk, soll die Ernennung und die Einsetzung der verfassungsmäßigen Behörden vorgenommen werden.

Vorläufig setzen die gegenwärtigen Behörden ihre Verrichtungen bis zu ihrer Ersetzung fort.

§ 86. Die gegenwärtig gültigen Gesetze in Bezug auf die Organisation der verfassungsmäßigen Gewalten bleiben in Kraft, bis sie mit der neuen Verfassung in Einklang gebracht werden können.

Also berathen und beschlossen vom Großen Rathe zu Freiburg den 7. Mai 1857.

(Unterschriften.)

Der Große Rath
des Kantons Freiburg,

Nach Einsicht des Berichtes der bestellten Kommission zur Prüfung der am 24. letztverflossenen Maimonats stattgefundenen Abstimmungen über die Annahme der Verfassung;

erklärt:

Daß fünfzehntausend sechshundert und siebenzehn stimmfähige Bürger an der Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung der neuen Verfassung theilgenommen haben, und daß vierzehntausend dreihundert fünfundfünfzig Bürger für die Annahme und tausend zweihundert zweiundsechzig für die Verwerfung gestimmt haben.

Infolge dieses Ergebnisses ist die Verfassung laut ihrem § 83 von dem Freiburger Volke angenommen und tritt in Kraft.

Der gegenwärtige Promulgationsbeschluß wird in beiden

Sprachen gedruckt und nach üblicher Weise verkündet und veröffentlicht werden.

Gegeben zu Freiburg, den 3. Brachmonat 1857.

(Unterschriften.)

Bundesbeschluß,

betreffend die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Freiburg, vom 30. Juli 1857.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Verfassung des Kantons Freiburg vom 7. Mai 1857, des Beschlusses des Großen Rathes von Freiburg, vom 3. Brachmonat 1857, und des Berichtes und Antrages des Bundesrathes d. d. 24. Brachmonat 1857,

in Erwägung:

1) daß der § 2 der Verfassung ein Konkordat zwischen Kirche und Staat vorbehält, woraus folgt, daß den Bundesbehörden seiner Zeit auch die Einsicht und Prüfung dieses Konkordats zustehen muß;

2) daß, da nach § 16 die im Kanton wohnenden Schweizerbürger militärpflichtig sein sollen, diese Bestimmung nicht anders als im Sinne der Bundesgesetzgebung interpretirt und angewendet werden kann;

3) daß die §§ 20 und 32 nur in Uebereinstimmung mit den Art. 41 und 42 der Bundesverfassung, welche den niedergelassenen, nicht kantonsangehörigen Schweizern bestimmte Rechte garantiren, ausgeführt werden sollen;

4) daß übrigens diese Verfassung den Bedingungen
spricht, welche der Art. 6 der Bundesverfassung für die Ert
lung der eidgenössischen Gewährleistung aufgestellt hat,

beschließt:

1) Der Verfassung des Kantons Freiburg vom 7. 1
1857, wie sie in französischer Redaktion vorliegt, wird mit
Vorbehalt der Erwägungen 1 und 3, und im Sinne der
wägung 2, die eidgenössische Gewährleistung ertheilt.

2) Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses
schlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe, Be
den 29. Heumonat 1857.

(Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe, Be
den 30. Heumonat 1857.

(Unterschriften.)

XI.

Staatsverfassung des Kantons Solothurn,

vom 1. Juni 1856. *)

Das souveraine Volk

des

Kantons Solothurn

gibt sich folgende

Staatsverfassung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Kanton Solothurn ist ein Freistaat und ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§ 2. Die höchste Gewalt beruht in der Gesammtheit des Volkes; es übt dieselbe aus gemäß den Bestimmungen der Bundes- und Kantonalverfassung.

Die Kantonalverfassung bleibt der Bundesverfassung untergeordnet. [1])

§ 3. Die Ausübung der christlichen Religion nach dem römisch-katholischen und evangelisch-reformirten Glaubensbekenntniß steht unter dem besondern Schutze des Staates.

---

*) Durch Bundesbeschluß vom 19. Juli 1856 wurde dieser Verfassung ohne Vorbehalt oder Beschränkung die eidgenössische Gewährleistung ertheilt.

[1]) Art. 3 und 5 der Bundesverfassung.

Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den übrig anerkannten christlichen Konfessionen gewährleistet. [1])

§ 4. Die Freiheit der Presse und Meinungsäußerung i gewährleistet.

Die Gesetzgebung über den Mißbrauch der Presse soll gegen über der Bestrafung sonstiger mißbräuchlicher Meinungsäußerung grundsätzlich keine Ausnahmsbestimmungen aufstellen. [2])

§ 5. Der freie Gewerb und Handelsverkehr ist anerkannt Allfällige Polizeiverordnungen sollen nur von dem Grundsatz der Gewerbsfreiheit und des freien Verfügungsrechtes über da Eigenthum ausgehen und sind von dem Kantonsrathe nur au Rücksichten des gemeinen Wohles zu erlassen. Der Gesetzgebun bleibt vorbehalten, gegen diejenigen Staaten, in welchen solo thurnische Kantonsbürger nicht mit den Angehörigen dies Staaten gleiche Rechte genießen, Beschränkungen eintreten zu lassen. [3])

§ 6. Das Petitionsrecht, das Vereinsrecht, das Recht d freien Niederlassung, der Gleichheit vor dem Gesetze so wie d fernern Bestimmungen der Bundesverfassung über die Rech und Freiheiten des Volkes werden nach Maßgabe der Letzte gewährleistet. [4])

§ 7. Das durch die bisherige Gesetzgebung als Stamm vermögen erklärte Staatsgut ist so weit unantastbar, daß da über nur in Kriegszeiten und für Kriegsbedürfnisse vom Ka tonsrathe mit drei Viertel Stimmen der Gesammtheit desselb verfügt werden kann.

In der gleichen Versammlung, in welcher der Kantonsra eine solche Verfügung trifft, muß er auch die Art und We bestimmen, wie die Summe, über welche verfügt worden i wieder ersetzt werden soll.

[1]) Art. 44 der Bundesverfassung.
[2]) Art. 45 der Bundesverfassung.
[3]) Art. 29 bis 32 und 41. Ziffer 4. der Bundesverfassung.
[4]) Vgl. namentlich die Art. 4. 41, 46 und 47 der Bundesverfassung

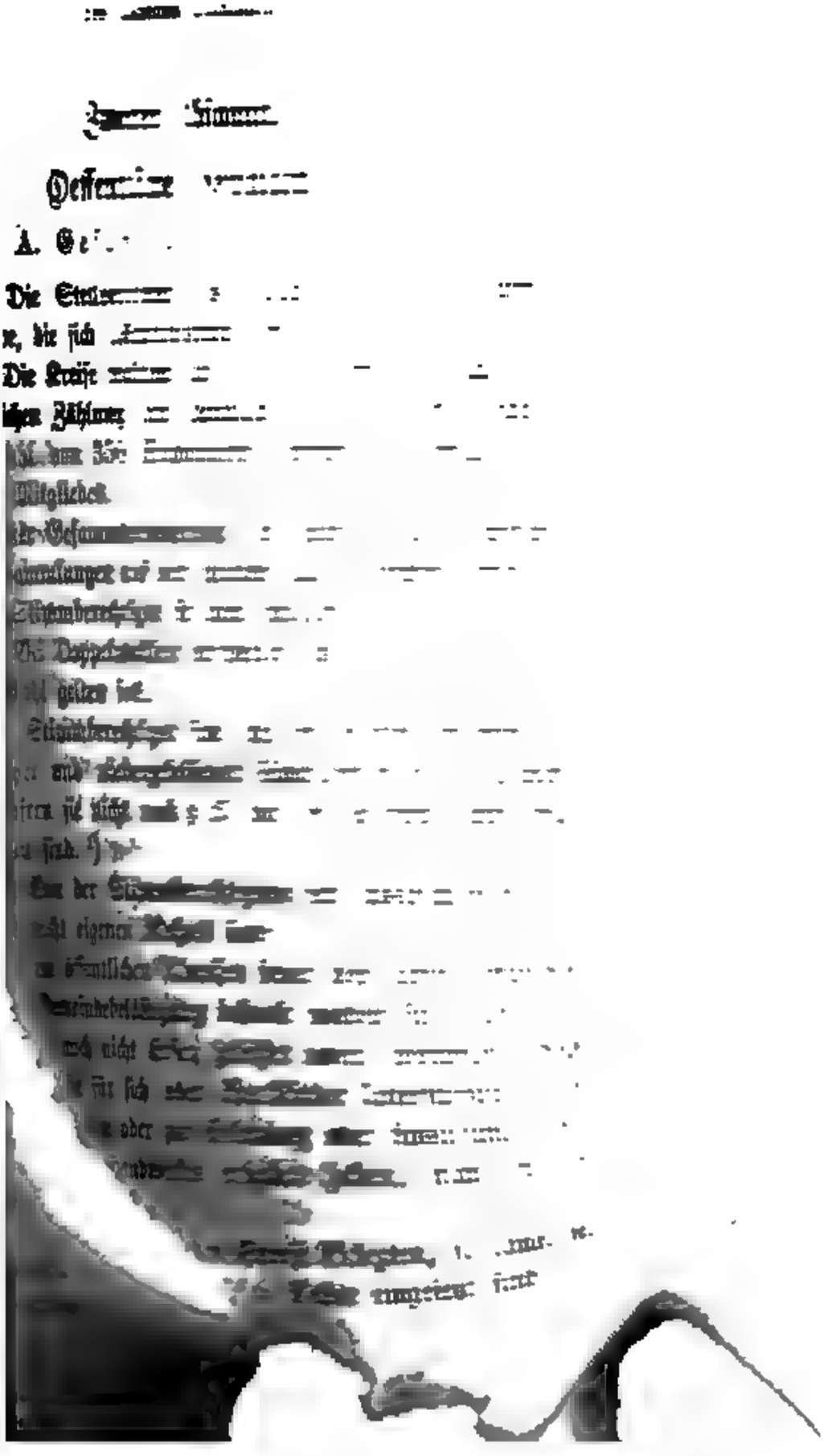

d. Die Bestimmung eines doppelten Vorschlages für C amtmänner, Amtsgerichtspräsidenten und Amtschreiber durch betreffenden Amtsbezirke.

e. Die Bestimmung eines doppelten Vorschlages aus Bewerbern für Pfarrpfründen durch die Pfarrgemeinde.

§ 17. Jeder Stimmberechtigte ist gehalten, an Volks stimmungen und Wahlen in eidgenössischen und Kantonalan legenheiten Theil zu nehmen.

Das Gesetz bestimmt die Ausnahmsfälle und die Stra

§ 18. Bei allen durch die Verfassung ausdrücklich vo sehenen Wahlen entscheidet das geheime absolute Stimmenm

Behufs Abstimmungen und Wahlen versammeln sich Stimmberechtigten in ihren Wohngemeinden und zwar an ei Sonn- oder Feiertage.

Das Gesetz bestimmt das Verfahren in der Art, daß die F heit und das Geheimniß der Abstimmung möglichst gesichert bl

Wer nicht Bürger oder Niedergelassener der Wohngem ist, hat sich über einen Aufenthalt von 4 Wochen in dersl auszuweisen.

§ 19. Die Sitzungen des Kantonsrathes und die Verh lungen vor den Gerichten sind in der Regel öffentlich; el die Berathungen und Abstimmungen der Gerichte in Civilsa

§ 20. Der Kanton Solothurn wird in fünf Oberä eingetheilt. Dieselben sind:

1) Solothurn und Lebern.
2) Bucheggberg und Kriegstetten.
3) Balsthal.
4) Olten und Gösgen.
5) Dorneck und Thierstein.

Jedes Oberamt wird Behufs von Wahlen in zwei K eingetheilt, als: Solothurn, Lebern, Bucheggberg, Kriegst Balsthal-Thal, Balsthal-Gäu, Olten, Gösgen, Dorneck, Thier

b. wenn es der Regierungsrath verlangt in der von diesem begehrten Frist;

c. wenn es der Präsident des Kantonsrathes von sich aus für nothwendig findet.

Er wird durch seinen Präsidenten zusammenberufen.

§ 30. Der Kantonsrath hat das Recht der Gesetzgebung; seine Obliegenheiten und Befugnisse sind insbesondere:

1) Er berathet über die ihm von dem Regierungsrathe eingereichten Vorschläge zu Gesetzen und Beschlüssen, die er mit oder ohne Abänderung annehmen, verwerfen oder zurückweisen kann. Er kann auch den Regierungsrath zur Einreichung eines Vorschlags zu einem Gesetze oder Beschlusse in einer bestimmten Zeit auffordern, und wenn inner derselben keiner erfolgt, durch eine aus seiner Mitte zu ernennenden Kommission sich einen solchen einreichen lassen.

2) Er beschließt über allgemeine Steuern, Abgaben und Sporteln.

3) Er verfügt über die Veräußerung von Staatsgütern, so wie über den Ankauf von Liegenschaften, deren Preis 10,000 Fr. übersteigt.

4) Er erläßt das Reglement des Regierungsrathes.

5) Er bestimmt jährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, prüft und genehmiget die jährlichen Rechnungen und Rechenschaftsberichte, welche beide ganz oder auszugsweise zu veröffentlichen sind.

6) Er entscheidet über die Frage einer außerordentlichen Zusammenberufung der Bundesversammlung. [1])

7) Er schließt Verträge mit andern Staaten; jedoch kann er hiefür auch dem Regierungsrathe Vollmacht ertheilen. [2])

8) Er enscheidet über Ertheilung des Kantonsbürgerrechts.

---

[1]) Art. 75 der Bundesverfassung.

[2]) Art. 7 bis 10 der Bundesverfassung.

9) Er übt das Begnadigungsrecht aus, so weit es durch das Gesetz dem Regierungsrathe übertragen wird.

10) Er ernennt:

a. die Mitglieder des Regierungsrathes, des Oberge und deren Suppleanten, den Staatsschreiber, den S gerichtsschreiber, den Verhörrichter, den Staatskass walter, den Kriegskommissär und Zeughausverw den Obergrenzaufsichter und Salzkassier, den Baudir den Oberförster;

b. den Landammann und Obergerichtspräsidenten für in § 28 bestimmte Amtsdauer;

c. die Mitglieder des schweizerischen Ständerathes fü gesetzlich bestimmte Amtsdauer;

d. die Oberamtmänner, Amtsgerichtspräsidenten und Amtschreiber auf den Vorschlag der betreffenden Be

Die unter litt. a und d bezeichneten Beamten werden eine Amtsdauer von 5 Jahren ernannt.

§ 31. Bei der Abstimmung über Genehmigung oder werfung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes haben jenigen Kantonsräthe, welche zugleich Mitglieder des Ob richtes sind, abzutreten.

Das Gesetz bestimmt die fernern Fälle von Abtretung.

§ 32. Die in § 30 Nr. 1 und 2 erwähnten Gesetze Beschlüsse unterliegen der Genehmigung oder Verwerfung (R des Volkes, wenn eine Volksabstimmung entweder von dem tonsrathe selbst beschlossen oder binnen 30 Tagen von der kanntmachung hinweg von wenigstens 3000 Stimmberecht durch Unterschrift oder Stimmgebung in Gemeindeversammlu unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Mehrheit der Stimmenden entscheidet über Genehmi oder Verwerfung.

K. Vollziehende Gewalt.

§ 33. Die oberste Vollziehungsbehörde nennt sich „R

ıgsrath des Kantons Solothurn;" sie besteht mit Einschluß
s Landammanns aus fünf Mitgliedern; der Landammann
hrt den Vorsitz.

Der Staatsschreiber darf nicht Mitglied des Regierungs-
thes sein.

Die Stelle eines Regierungsraths ist mit der Stelle eines
ationalraths unvereinbar.

§ 34. Die Wiederbesetzung einer erledigten Stelle im Re-
:rungsrathe geschieht in der ersten Versammlung des Kan-
ısrathes.

Beim Austritt des Landammanns als Mitglied des Re-
:rungsrathes ist die Landammannsstelle erledigt, und es wird
:rst zur Ergänzung der Regierungsrathsstelle und erst dann
r Wahl des Landammanns geschritten.

In Betreff der Nichtwiederwählbarkeit des Landammanns
t die Vorschrift des § 28.

§ 35. Der Regierungsrath hat insbesondere folgende Ob-
genheiten und Befugnisse:

1) Er reicht dem Kantonsrathe Vorschläge zu Gesetzen und
eschlüssen ein, und sorgt für die Vollziehung.

2) Er hat jährlich über Einnahmen und Ausgaben einen
oranschlag zu entwerfen, und über die Vermögensverwaltung
echnung und über seine Verrichtungen Rechenschaft abzulegen.

3) Er kann Liegenschaften ankaufen, wenn der Preis
),000 Fr. nicht übersteigt.

4) Er sorgt für Handhabung der äußern Sicherheit und
nern Ruhe und verfügt zu diesem Behufe über die Truppen;
hat aber bei einem solchen Truppenaufgebot sofort den Kan-
ısrath einzuberufen. [1])

5) Er ernennt alle Beamten, deren Wahl nicht dem Kan-

---

[1]) Bundesverfassung Art. 15 bis 17.

tonsrathe, der Wahlbehörde oder einer andern Behörde oder Versammlung übertragen ist.

6) Er hat für Hebung der allgemeinen materiellen Interessen des Kantons bezüglich der Land- und Forstwirthschaft, der Industrie und der Gewerbe zu sorgen.

Bei der Vornahme von Wahlen und in den Fällen von Ziffer 3 muß der Regierungsrath vollzählig sein.

§ 36. Zur Vornahme von nachstehenden Wahlen hat der Regierungsrath einen Zuzug von 10 Mitgliedern als Wahlbehörde:

a. der Professoren und der an der höhern Lehranstalt angestellten Lehrer;

b. des Oberlehrers;

c. derjenigen geistlichen Stellen, welche der Staat besetzt;

d. der Gerichtschreiber;

e. des Kantonsbuchhalters;

f. des Stiftschaffners;

g. der Verwaltung der Kantonal-Ersparnißkassa;

h. des öffentlichen Anklägers;

i. des Irrenarztes.

Die 10 Zuzüger werden vom Kantonsrath und zwar je einer aus den Kantonsräthen jeden Wahlkreises erwählt.

Zur Vornahme einer gültigen Wahl müssen wenigstens 11 Mitglieder anwesend sein.

§ 37. Für jedes Oberamt besteht ein Oberamtmann, der dem Regierungsrathe untergeordnet ist.

§ 38. Im Regierungsrathe dürfen sich zu gleicher Zeit nicht befinden: Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Brüder, Oheim und Neffe, Großoheim und Kleinneffe, Geschwisterkinder, wirklicher Schwiegervater und Tochtermann, wirkliche Schwäger.

In demselben Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse zu einem Mitgliede des Regierungsrathes dürfen nicht stehen der Staatsschreiber und der Staatskassaverwalter und unter

) die Mitglieder der Wahlbehörde und die in § 30, Ziff. 10, t. d erwähnten Beamten desselben Bezirkes.

C. Richterliche Gewalt.

§ 39. Ein Obergericht von 7 Mitgliedern, mit Einschluß s Präsidenten, spricht in letzter Instanz über alle dahin gezo- nen rekursfähigen Sprüche in Civilsachen.

Das Obergericht muß zur Fällung eines gültigen Urtheils der Regel vollzählig sein.

Das Gesetz bestimmt die Ausnahmsfälle, so wie die fernern bliegenheiten des Gerichtes oder einzelner Mitglieder desselben.

§ 40. Für jedes Oberamt wird als erstinstanzliche Ge- htsbehörde ein Amtsgericht aufgestellt, bestehend aus dem ntsgerichtspräsidenten und 4 Amtsrichtern. Die Amtsdauer : Amtsrichter und ihrer Suppleanten ist 5 Jahre.

§ 41. Die Strafrechtspflege und die Militärgerichtsbarkeit rden durch das Gesetz geordnet.

In Kriminalsachen findet Anklage und Vertheidigung statt.

§ 42. Die bezüglich auf Verwandtschaftsverhältnisse in 38 für den Regierungsrath ertheilten Vorschriften gelten auch : das Obergericht, die Amtsgerichte und für den Gerichts- reiber gegenüber dem Gerichtspräsidenten des gleichen Amtsbezirks.

Die Stelle eines Richters ist mit derjenigen eines vom :aate angestellten und fix besoldeten Vollziehungsbeamten un- :einbar.

Dritter Abschnitt.

Einführung und Revision der Staatsverfassung.

§ 43. Die Verfassung wird den nach § 24 stimmberech- ten Schweizerbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Erfolgt die Annahme durch die Mehrheit der Stimmenden, so wird der Regierungsrath sogleich die Wahlen der Mitglieder des Kantonsrathes anordnen und diese einberufen.

§ 44. In der ersten Versammlung nimmt der Kantonsrath unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitgliedes die Untersuchung der Wahlverhandlungen vor, wählt sodann seinen Präsidenten und Vicepräsidenten und erklärt seine Konstituirung.

§ 45. Die jetzigen Behörden und Beamten bleiben in ihren Verrichtungen, bis die neuen ihr Amt angetreten haben.

Der Regierungsrath und das Obergericht treten ihre Verrichtungen sogleich nach der Wahl an; die übrigen Behörden und Beamten aber, deren Amtsdauer durch die Verfassung auf 5 Jahre bestimmt ist, am 1. Juli 1856.

Sämmtliche Gemeindevorsteher und Friedensrichter sind nach der Konstituirung der Behörden neu zu wählen.

Die Beamten und Angestellten, deren Amtsdauer nicht durch die Verfassung bestimmt ist, bleiben im Amte, bis sie abgerufen werden.

§ 46. Die Amtsdauer des neugewählten Präsidenten und Vizepräsidenten des Kantonsrathes, des Landammanns und des Obergerichtspräsidenten endet mit dem 31. Christmonat 1856.

§ 47. Die Verfassung kann zu jeder Zeit ganz oder theilweise revidirt werden.

Eine Totalrevision findet durch einen Verfassungsrath statt, wenn sie von 3000 Stimmberechtigten durch Unterschrift oder Stimmgebung in Gemeindeversammlungen oder vom Kantonsrath verlangt wird, und wenn im einen oder andern Fall die Mehrheit der Stimmenden die Genehmigung ertheilt.

Für die Wahl eines Verfassungsrathes gelten die Vorschriften §§ 18, 20, 22—24.

Im Falle der Verwerfung des ersten Entwurfes durch das Volk hat der gleiche Verfassungsrath einen zweiten Entwurf zu

athen. Würde auch dieser verworfen, so ist ein neuer Ver=
ungsrath zu wählen.

Eine theilweise Revision kann auch von dem Kantonsrath genommen werden; sie unterliegt einer zweimaligen Berathung einem Zwischenraume von wenigstens 6 Monaten, und der nehmigung des Volkes, worüber frühestens einen Monat nach zweiten Berathung abgestimmt werden darf.

Vierter Abschnitt.

Zusatzbestimmungen.

§ 48. Der Staat hat das Kreditwesen zu heben und zu ützen; er sorgt namentlich inner Jahresfrist nach Konstituirung Behörden für die Errichtung einer unter seiner Aufsicht henden Hypothekar= und Leihbank, und hat dazu, so viel in ner Stellung liegt, mitzuwirken.

§ 49. Der Gesetzgebung wird besonders zur Pflicht gemacht:

1) Reorganisation der Strafrechtspflege nach dem Grund=
ze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.

2) Inner Jahresfrist Revision des Tarifes der Kanzlei=, ntschreiberei=, Gerichts= und Betreibungssporteln unter Berück=
htigung möglichster Billigkeit.

3) Inner Jahresfrist Aufstellung eines Gesetzes gegen die ißbräuche bei Besorgung von Rechts= und Betreibungsge=
äften.

4) Einführung einer neuen Gemeindeorganisation.

5) Erlaß eines Gesetzes über das Straßenwesen, mit be=
nderer Rücksicht a. einer größern Betheiligung des Staates ezüglich des Unterhaltes der Straßen 3. Klasse; b. der Ab=
haffung der Stellen der Bezirksbauinspektoren und der Ueber=
tragung ihrer Befugnisse an eine entsprechende Oberbehörde.

6) Theilweise Revision des Schulgesetzes.

7) Erlaß eines Gesetzes bezüglich der Unvereinbarkeit wisser Beamtungen mit bestimmten Berufsarten.

8) Umänderung des Gesetzes vom 30. Oktober 1855 der Verordnung vom 19. Mai 1830.

Beschlossen vom Verfassungsrathe den 19. Mai 1856

(Unterschriften.)

Der Regierungsrath
des Kantons Solothurn

Nach Einsicht der Verbalprozesse vom 1. dieß Monats die Abstimmung betreffend Annahme oder Verwerfung der dirten Staatsverfassung

beurkundet:

Die von dem Verfassungsrathe entworfene Staatsverfa vom 19. Mai abhin ist gemäß dem Ergebniß der Abstimm vom 1. dieß Monats, bei welcher 10,491 von 15,536 Sti berechtigten sich betheiligt haben, — mit 8164 gegen 2276 S men angenommen.

Solothurn, den 2. Juni 1856.

(Unterschriften.)

XII.

Staatsverfassung des Kantons Basel-Stadt,

vom 8. Februar 1858.

Erster Titel.

Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Der Kanton Basel-Stadt ist ein souveränes Bundesied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§ 2. Die ihm nach Maßgabe der Bundesverfassung (Artikel 3) zustehenden Souveränetätsrechte werden von der Gesammtheit der stimmfähigen Bürger in verfassungsmäßigen Versammlungen ausgeübt:

a. Dadurch, daß die Kantonsverfassung sowie die schweizerische Bundesverfassung, oder Abänderungen derselben ihrer Genehmigung unterlegt werden müssen.

b. Durch Erwählung ihrer Stellvertreter in den Großen Rath.

§ 3. In dem Kanton Basel-Stadt gibt es keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. [1])

§ 4. Die Annahme von Standeserhöhungen von fremden Staaten ist verboten; über deren Folgen, sowie über Annahme fremder Orden, Titel, Pensionen und Geschenke, und ihre Folgen bestimmt das Gesetz das Nähere.

---

[1]) Bundesverfassung Art. 4.

§ 5. Es kann Niemand verhaftet oder in der Ausübung seiner bürgerlichen Rechte stillgestellt werden, als in den durch das Gesetz zugelassenen Fällen und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form.

§ 6. Niemand darf seinem ordentlichen Richter, welchen das Gesetz für den Fall anweist, entzogen werden. [1])

§ 7. Das Eigenthum soll vor willkürlicher Verletzung gesichert sein; für Abtretungen, die der allgemeine Nutzen erfordern sollte, hat der Staat nach gesetzlichen Bestimmungen gerechte Entschädigung zu leisten. [2])

§ 8. Jeder Bürger des Kantons, sowie jeder in demselben wohnende Schweizerbürger ist nach Vorschrift des Gesetzes wehrpflichtig. [3])

§ 9. Jeder Bürger und Einwohner hat die Verpflichtung, nach den gesetzlichen Bestimmungen an die öffentlichen Lasten beizutragen.

§ 10. Die Verfassung gewährleistet die Freiheit der Presse; es kann keine Art vorangehender Censur eingeführt werden, das Gesetz aber bestimmt die Strafen des Mißbrauchs und das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren. [4])

§ 11. Ebenso garantirt sie nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Petitionsrecht an alle öffentlichen Behörden. [5])

§ 12. Die Landeskirche ist die evangelisch-reformirte; die Ausübung jedes andern christlichen Glaubensbekenntnisses ist unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. [6])

Uebertritt zu einem andern christlichen Glaubensbekenntniß,

[1]) Bundesverfassung Art. 50 und 53.

[2]) Bundesverfassung Art. 21.

[3]) S. den hienach enthaltenen Bundesbeschluß betreffend Gewährleistung dieser Verfassung, vom 12. Januar 1859.

[4]) Bundesverfassung Art. 45.

[5]) Bundesverfassung Art. 47.

[6]) Bundesverfassung Art. 44.

die gemischte Ehen ziehen keine Beschränkung der staats- oder heimatsbürgerlichen Rechte nach sich.

§ 13. Die vollziehende und richterliche Gewalt sind grundsätzlich getrennt.

§ 14. Die Stellen im Großen und Kleinen Rath, sowie denjenigen in den kantonalen Gerichten sind periodischen Erneuerungen unterworfen.

Zweiter Titel.

Eintheilung des Kantons.

§ 15. Der Kanton Basel-Stadt ist in zwei Bezirke eingetheilt, nämlich:

1) die Stadt Basel;

2) den Landbezirk, bestehend aus den Gemeinden Riehen, Bettingen und Kleinhüningen.

Dritter Titel.

Von den öffentlichen Behörden.

A. Großer Rath.

§ 16. Ein aus 134 Mitgliedern bestehender Großer Rath besitzt nach Anleitung der Verfassung die höchste Gewalt und das ausschließliche Recht der Gesetzgebung; jedoch dürfen die Gesetze niemals mit der Verfassung im Widerspruche stehen.

§ 17. Die Entwürfe zu Gesetzen und Beschlüssen werden in vom Kleinen Rath zum Entscheid vorgelegt.

Die Mitglieder des Großen Raths können aber auch selbst durch Anzüge Gesetze oder Beschlüsse in Vorschlag bringen, welche jedoch vor ihrer Annahme entweder vom Kleinen Rath oder durch eine Großrathskommission vorberathen werden sollen.

§ 18. Der Große Rath hat ferners die ausschließliche Befugniß:

a. zur Festsetzung von Abgaben und Aufnahme von Anleihen, welche für die Staatsbedürfnisse erforderlich werden,

b. zur Veräußerung oder Verpfändung von Kantonalgütern, insofern der Werth einen durch das Reglement zu bestimmenden Betrag übersteigt,

c. zur Ratifikation von Staatsverträgen und wichtigen ökonomischen Traktaten, insofern nicht aus besondern Gründen eine Ausnahme gestattet wird, [1])

d. zur Bestimmung der Gehalte der Beamten und zur Besetzung derjenigen Stellen, welche das Gesetz des Nähern bezeichnen wird,

e. zur Genehmigung der von den Gemeinden nach Anleitung des Gesetzes an Nicht-Kantonsbürger bewilligten Bürgeraufnahmen,

f. zur Begnadigung von gerichtlich Verurtheilten, nach gesetzlicher Vorschrift.

§ 19. Der Große Rath prüft die ihm alljährlich von dem Kleinen Rath abzulegenden Rechnungen über alle Zweige der Staatsverwaltung und ertheilt denselben, wenn sie von ihm richtig erfunden worden, seine Genehmigung.

Dieselben sind dann jeweilen in angemessener Form auf amtlichem Wege öffentlich bekannt zu machen.

§ 20. Die Verhandlungen des Großen Rathes, deren Geheimhaltung von ihm nicht beschlossen wird, sind öffentlich.

§ 21. Der Große Rath erwählt alljährlich zur Leitung

---

[1]) Vgl. die Art. 7 bis 10 der Bundesverfassung.

ner Geschäfte einen Präsidenten und einen Statthalter desselen aus seiner Mitte. Diese beiden Stellen sind mit derjenigen es Bürgermeisters, sowie eines Kleinrathmitgliedes nicht verbar. Nach Verfluß ihres Amtsjahres sind der abtretende äsident und Statthalter für das nächstfolgende Jahr zu der ichen Stelle nicht wieder wählbar.

§ 22. Der Große Rath wird durch seinen Präsidenten berufen:

a. ordentlicher Weise sechsmal des Jahres,

b. außerordentlicher Weise:

1) wenn es der Kleine Rath erforderlich erachtet;

2) wenn 30 Mitglieder des Großen Raths dieses schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 23. Zu Beschlüssen, wie auch zu Wahlen des Großen aths ist die Anwesenheit von wenigstens 50 Mitgliedern erderlich.

Die Art und Weise, wie derselbe im Uebrigen seine Verhtungen ausübt, bestimmt das Reglement.

§ 24. Der Große Rath wird auf folgende Weise gebildet d erwählt:

a. durch Zunftwahlen.

Eine jede der 18 Wahlzünfte des Kantons wählt frei aus r Zahl der Wahlfähigen zwei Mitglieder, zusammen 36.

b. durch Quartier- und Gemeindewahlen.

1) Die acht Quartiere der Stadt erwählen nach Verhältniß der in jedem Quartier wohnenden Stimmberechtigten frei aus der Zahl der Wahlfähigen zusammen 48 Mitglieder.

2) Die drei Landgemeinden erwählen frei aus der Zahl der Wahlfähigen: Riehen 2, Bettingen 1 und Kleinhüningen 1, zusammen 4 Mitglieder.

c. durch Bezirkswahlen.

1) Alle in der Stadt wohnenden Stimmberechtigten werden

durch das Loos in 5 der Zahl nach gleiche Wahlkolleg eingetheilt. Jedes dieser Wahlkollegien wählt frei a der Zahl der Wahlfähigen 8 Mitglieder, zusammen 4

2) Sämmtliche in den Gemeinden Riehen, Bettingen u Kleinhüningen wohnende Stimmberechtigte treten sechstes Wahlkollegium zusammen und erwählen frei der Zahl der Wahlfähigen 6 Mitglieder.

§ 25. Sämmtliche Großrathswahlen haben durch das heime absolute Stimmenmehr zu geschehen.

Das über die Form und den Gang dieser Wahlen au stellende Wahlgesetz wird zugleich das Nähere festsetzen über theilung der stimmberechtigten Schweizerbürger in die verschied Wahlzünfte und über periodische Revision des Zahlenverh nisses der den einzelnen Quartieren der Stadt zustehenden G rathswahlen.

§ 26. Stimmfähig bei sämmtlichen Wahlversammlunge sind die Bürger des Kantons und die seit wenigstens zwei Ja in demselben niedergelassenen Schweizerbürger, wenn sie

a. das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben,

b. keine Armensteuern genießen und

c. weder Falliten oder Akkordanten, noch durch Urtheil Recht oder durch irgend eine Art Bevogtung in ihrem A bürgerrecht stillgestellt sind.

§ 27. Zu Mitgliedern des Großen Raths können gew werden alle stimmfähigen Kantons- und Schweizerbürger, w

a. das 24. Altersjahr zurückgelegt haben,

b. ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben,

c. keine abwartenden Dienste bekleiden, [1]) und

d. keine Dienstboten sind. [1])

Dem Gesetzgeber bleibt vorbehalten, diejenigen Beamtun welche er in Zukunft im Interesse der betreffenden Amtsver

[1]) Vgl. den angeführten Bundesbeschluß vom 12. Januar 1859.

igen mit der Großrathsstelle unverträglich erachten sollte, von
Wählbarkeit auszuschließen.

Die Untersuchung der festgesetzten Erfordernisse soll un-
ttelbar nach der Erwählung durch Veranstaltung des Kleinen
ths vorgenommen und der Verbalprozeß darüber dem Großen
th zum Entscheid vorgelegt werden.

§ 28. Die Amtsdauer der Mitglieder des Großen Raths
auf 6 Jahre gesetzt, dergestalt, daß je von 3 zu 3 Jahren
Hälfte austritt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden
leich wieder besetzt und es tritt der Neuerwählte an die Stelle
s Abgetretenen.

Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Ein gesetzliches Reglement wird die Art und Weise des
stritts und der Erneuerung bestimmen.

Das Gesetz kann auch Bestimmungen aufstellen, nach welchen
itglieder wegen nachläßigen Besuchs der Sitzungen in Austritt
lärt werden können.

§ 29. Der Große Rath kann jederzeit durch die absolute
ehrheit seiner sämmtlichen Mitglieder den Beschluß fassen, daß
neuer Großer Rath durch die Bürgerschaft erwählt werden
l. Es kann jedoch dieses nur geschehen auf den Antrag des
einen Raths, oder nach eingeholter Begutachtung durch den
einen Rath, oder durch eine Großrathskommission.

Nach einer solchen Gesammterneuerung hat die Hälfte der
oßräthe bereits nach 3 Jahren wieder auszutreten.

B. Kleiner Rath.

§ 30. Ein Kleiner Rath, bestehend mit Inbegriff von zwei
rgermeistern aus 15 Mitgliedern, ist mit der Vollziehung und
ndhabung der Gesetze sowie mit der Staatsverwaltung beauftragt,
d erläßt die hiezu erforderlichen Verordnungen und Beschlüsse,
lche jedoch niemals mit Gesetzen im Widerspruch stehen dürfen.

§ 31. Derselbe bestellt die zur Führung der Geschäfte nöthigen Kollegien, Behörden und Beamtungen, mit Ausnahme derjenigen Stellen, deren Besetzung der Große Rath sich vorbehält, und hat als oberste Verwaltungsbehörde die Aufsicht über die Polizei und die gesammte Administration, sowie auch über die Gemeindsbehörden.

§ 32. Der Kleine Rath ist dem Großen Rath über alle Theile der Verwaltung Rechenschaft schuldig. Demgemäß wird er alljährlich eine annähernde Uebersicht der muthmaßlichen Staatseinnahmen und Ausgaben vorlegen, über den Staatshaushalt Rechnung geben und über den Zustand der Verwaltung im Allgemeinen Bericht erstatten.

§ 33. Die Bürgermeister führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, den Vorsitz im Kleinen Rath; derjenige, welcher nicht im Amte ist, versieht nöthigen Falls die Stelle des Andern.

§ 34. Die beiden Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Kleinen Raths werden von dem Großen Rath aus dessen Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr erwählt und behalten Sitz und Stimme in demselben.

§ 35. Richterliche oder besoldete Stellen sind mit der Kleinrathsstelle unvereinbar.

§ 36. Die Amtsdauer der sämmtlichen Mitglieder des Kleinen Raths ist auf 6 Jahre gesetzt, jedoch so, daß mit dem Austritt aus dem Großen Rath jeweilen auch derjenige aus dem Kleinen Rath erfolgt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§ 37. Gesetzliche Bestimmungen werden die Art und Weise, wie der Kleine Rath seine Verrichtungen auszuüben hat, des Nähern festsetzen.

C. Appellationsgericht.

§ 38. Ein mit Inbegriff des Präsidenten aus dreizehn Mitgliedern bestehendes Appellationsgericht urtheilt in höchster Instanz über alle bürgerlichen und Strafrechtsfälle, welche nach den Gesetzen appellabel sind.

Dasselbe führt die Aufsicht über die untern Gerichte und Gerichtsstellen und hat dem Großen Rath alljährlich über die Justizverwaltung Bericht zu erstatten.

§ 39. Der Große Rath erwählt den Präsidenten und die übrigen Appellationsräthe durch geheimes absolutes Stimmenmehr aus denjenigen für den Großen Rath wählbaren Bürgern, welche entweder bei einer richterlichen Behörde als Mitglieder oder Beamte wenigstens 4 Jahre lang eine Stelle bekleidet, oder das Examen als Candidaten juris allhier bestanden, oder einen Grad in den Rechten auf der hiesigen oder einer auswärtigen Universität erlangt haben.

Besoldete Stellen sind mit der Appellationsrichterstelle nicht vereinbar.

§ 40. Die Amtsdauer der sämmtlichen Mitglieder des Appellationsgerichts ist auf 9 Jahre gesetzt, dergestalt, daß je von 3 zu 3 Jahren ein Drittel austritt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

D. Untere Behörden.

§ 41. Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen über die Organisation der untergeordneten vollziehenden, verwaltenden und richterlichen Behörden festsetzen.

§ 42. Für die Stadt Basel und die drei Landgemeinden werden besondere Gemeindsbehörden aufgestellt, deren Organisation dem Gesetze vorbehalten bleibt.

Die Verwaltung des Gemeindeeigenthums und der Stiftungen, die Beaufsichtigung der Gemeindekorporationen und die Aufnahme neuer Bürger sollen den Gemeindsbehörden verbleiben. Dagegen wird das Gesetz von den weiteren Geschäftszweigen der Gemeindeverwaltung diejenigen ausscheiden, welche zu Erzielung eines einfachern und zweckmäßigern Geschäftsganges den Staatsbehörden zu übertragen sind und dabei auch die von den Gemeinden an den Staat zu entrichtenden Gegenleistungen bestimmen.

Vierter Titel.

Revision der Verfassung.

§ 43. Die Verfassung soll revidirt werden, wenn es di absolute Mehrheit der Bürger verlangt (Bundesverfassun Art. 6 c.).

Der Große Rath kann aber jeweilen auch von sich aus a dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung eine Revision der V fassung oder Abänderung einzelner Bestimmungen derselben v nehmen, oder durch einen Verfassungsrath vornehmen lass Die Zahl der Mitglieder nnd die Wahlart eines Verfassung rathes bestimmt der Große Rath.

Die revidirte Verfassung oder die abgeänderten Artikel d selben sollen der Bürgerschaft zur Annahme oder Verwerfu vorgelegt werden. Im Falle der Verwerfung bleibt die bestehe Verfassung unverändert in Kraft.

Bundesbeschluß,

betreffend die Verfassung des Kantons Basel-Stadt.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer vom Großen Rathe von Basel-St am 8. Hornung 1858 genehmigten und vom Volke unte 28. Hornung 1858 bestätigten Verfassung, so wie eines di fälligen Berichtes und Antrages des Bundesrathes,

in Erwägung:

1) daß im § 8 der Verfassung der Ausdruck „jeder Bü ger des Kantons, so wie jeder in demselben wohnende Schweize

ürger" im Einklange mit der jeweiligen Bundesgesetzgebung
ber die Militärorganisation auszulegen und daher nicht auf die
n andern Kantonen wohnenden Bürger, noch auf Schweizer,
elche bloße Aufenthalter sind, zu beziehen ist;

2) daß im § 26 der Ausdruck „sämmtliche Wahlversamm-
ngen" nach Art. 42 der Bundesverfassung nur auf kantonale
ahlen bezogen werden kann;

3) daß dagegen die Litt. c und d des § 27 durch die darin
haltene Zurücksetzung eines ganzen Standes den Bestimmun-
n des Art. 4 der Bundesverfassung widersprechen;

4) daß im Uebrigen die Verfassung nichts enthält, was
t der Bundesverfassung im Widerspruch stünde; daß sie über-
ß durch die Mehrheit der stimmfähigen Bürger angenommen
rde und revidirt werden kann, wenn es die absolute Mehrheit
selben verlangt (siehe Art. 6 c der Bundesverfassung),

beschließt:

1) Es wird dieser Verfassung die Garantie des Bundes
heilt, mit Ausnahme der Litt. c und d des § 27.

2) Den §§ 8 und 26 ist die Garantie des Bundes im
nne der Erwägungen 1 und 2 ertheilt.

3) Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Be-
lusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe, Bern, den
. Heumonat 1858.

(Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe, Bern,
n 12. Jänner 1859.

(Unterschriften.)

Vierter Titel.

Revision der Verfassung.

§ 43. Die Verfassung soll revidirt werden, wenn es die absolute Mehrheit der Bürger verlangt (Bundesverfassung Art. 6 c.).

Der Große Rath kann aber jeweilen auch von sich aus auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung eine Revision der Verfassung oder Abänderung einzelner Bestimmungen derselben vornehmen, oder durch einen Verfassungsrath vornehmen lassen. Die Zahl der Mitglieder und die Wahlart eines Verfassungsrathes bestimmt der Große Rath.

Die revidirte Verfassung oder die abgeänderten Artikel derselben sollen der Bürgerschaft zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Im Falle der Verwerfung bleibt die bestehende Verfassung unverändert in Kraft.

Bundesbeschluß,

betreffend die Verfassung des Kantons Basel-Stadt.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer vom Großen Rathe von Basel-Stadt am 8. Hornung 1858 genehmigten und vom Volke unterm 28. Hornung 1858 bestätigten Verfassung, so wie eines dießfälligen Berichtes und Antrages des Bundesrathes,

in Erwägung:

1) daß im § 8 der Verfassung der Ausdruck „jeder Bürger des Kantons, so wie jeder in demselben wohnende Schweizer-

a. das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat;

b. nicht durch Urtheil und Recht oder als Akkordant oder Fallit stillgestellt ist;

c. nicht wegen Verschwendung oder Geistesgebrechen unter Vormundschaft steht;

d. nicht durch fortdauernden Armensteuergenuß seiner Heimat zur Last fällt.

Jeder Aktivbürger darf nur an seinem Wohnorte resp. Wahlorte das Stimmrecht ausüben. Ausgenommen hievon ist das im Dienst befindliche Militär.

§ 4. Die Verfassung anerkennt und gewährleistet die Rechte des Menschen auf Leib, Leben, Ehre und Vermögen.

§ 5. Es gibt keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, des Standes, des Vermögens, der Personen und Familien.

Die Bürger sind alle gleich vor dem Gesetz und den Behörden. [1])

In öffentlichen Schriften und Verhandlungen ist jeder Gebrauch adeliger Titel untersagt.

§ 6. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet; Niemand kann verhaftet, in der Ausübung seiner Rechte gehemmt oder derselben verlustig gemacht werden, als auf gesetzlichem Wege und in gesetzlicher Form.

Weder bei noch während der Verhaftung darf unnöthige Strenge angewendet werden; jeder Angeklagte muß in den ersten 24 Stunden seiner Verhaftung verhört, überhaupt jede Strafuntersuchung mit möglichster Beförderung zu Ende geführt werden.

Die Beweise der Parteien sollen auch in Strafsachen dem urtheilenden Richter selbst unmittelbar zur eigenen Wahrnehmung vor Augen geführt werden.

Das Nähere hierüber bestimmt das Gesetz.

Jede Art von Zwang zu einem Schuldgeständnisse ist un-

---

[1]) S. Art. 4 der Bundesverfassung.

zuläſſig; jeder Angeklagte als ſchuldlos zu betrachten, ſo
kein Urtheil die Schuld ausgeſprochen; ein Urtheil im Straf
kann daher nur auf Schuld oder Nichtſchuld lauten; i
fallen die geſetzlichen Beſtimmungen über Entlaſſung vo
Inſtanz mit oder ohne Verdacht dahin.

Jedem Angeklagten kömmt das Recht der freien Ver
gung zu.

Wer ohne geſetzlichen Grund verhaftet wird, ode
eigenes Verſchulden peinliche Unterſuchung erduldet, erhält
Anſpruch auf vollen Erſatz des ausgemittelten Schaden
öffentlicher Ehrenerklärung.

§ 7. Wegen politiſcher Vergehen darf kein Tode
ausgefällt werden (Art. 54 der Bundesverfaſſung).

§ 8. Es darf ſich Niemand ſeinem ordentlichen
entziehen oder demſelben entzogen werden. Die Aufſtellung
ordentlicher Gerichte für einzelne Fälle und Zeiten iſt verb

§ 9. Das Hausrecht (Wohnung) iſt unverletzlich. Es
keine Hausdurchſuchungen vorgenommen werden, außer
Fällen, unter der Form und durch die Beamten, wel
Geſetz beſtimmt.

§ 10. Den Einwohnern des Kantons iſt das fre
tionsrecht an alle Behörden zugeſichert und den Bürg
freie Einſicht in den geſammten Staatshaushalt. [2])

§ 11. Die Verfaſſung garantirt die Befugniß der
unter ſich Vereine zu bilden, welche weder in ihren
noch in den dafür beſtimmten Mitteln rechtswidrig ſind.

§ 12. Die Freiheit der Preſſe und der Meinungsä
iſt gewährleiſtet. Das Geſetz beſtraft deren Mißbrauch.

§ 13. Die Glaubensfreiheit iſt unverletzlich.

[1]) S. Art. 50 und 53 der Bundesverfaſſung.
[2]) S. Art. 47 der Bundesverfaſſung.
[3]) S. Art. 46 der Bundesverfaſſung.
[4]) S. Art. 45 der Bundesverfaſſung.

Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten, sowie der römisch-katholischen Kirche, in den sich zu ihnen bekennenden Gemeinden, werden gewährleistet, und nur die Diener dieser beiden Konfessionen besoldet. Die besondern Verhältnisse der erstern werden durch ein von der Kirchenbehörde dem Landrathe vorzuschlagendes Gesetz, das jedoch dem Grundsatz der Glaubensfreiheit nie zuwider sein darf, näher bestimmt. [1])

Gemischte Ehen sind gewährleistet und haben keine rechtlichen Nachtheile zur Folge.

§ 14. Die Befugniß zu lehren ist freigestellt, unter Vorbehalt der allgemeinen Staatsaufsicht. Der Staat verpflichtet sich, Schul- und Bildungsanstalten zu gründen und zu unterhalten.

Jeder muß der ihm anvertrauten Jugend wenigstens den in die Unterschulen vorgeschriebenen Unterricht angedeihen lassen. Die Regulirung des öffentlichen Unterrichts und die Bezeichnung der Lehrgegenstände bleibt dem Gesetz vorbehalten.

§ 15. Jeder Bürger und jeder im Kanton angesessene Schweizer ist waffen- und wehrpflichtig. [2])

§ 16. Lebenslängliche Dienstverpflichtung ist unzulässig.

§ 17. Jeder Staatsbürger kann in einer andern Gemeinde des Kantons das Bürgerrecht erlangen, wenn diese einwilligt, und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt werden.

Schweizer und Ausländer bedürfen zur Einbürgerung außer dem Gemeindebürgerrecht auch das Staatsbürgerrecht.

Nichtortsbürger haben in Bürgergemeindeangelegenheiten weder Stimmrecht noch Antheil an Gemeinde- und Korporationsgütern. [3])

§ 18. Die Kantons- und Schweizerbürger christlicher Konfession genießen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und des Art. 48 der Bundesverfassung das Recht freier Nieder-

[1]) S. Art. 44 der Bundesverfassung.

[2]) S. die Art. 18 bis 20 der Bundesverfassung.

[3]) S. Art. 41, Ziffer 4, der Bundesverfassung.

lassung und freier Berufs- und Gewerbsbetreibung in jede Gemeinde des Kantons. [1])

In Bezug auf Handel sind allen Schweizerbürgern die in Artikel 29 der Bundesverfassung enthaltenen Rechte gewährleistet.

§ 19. Die annoch auf Liegenschaften ruhenden Gewerbsvorrechte sind loskäuflich.

§ 20. Es dürfen keine Körperschaften mit Vermögensrechten (moralische Personen, todte Hand) ohne Einwilligung der obersten Landesbehörden gegründet werden.

§ 21. Keine Liegenschaft soll künftig mehr weder durch Vertrag, noch durch letzten Willen unveräußerlich gemacht, noch einem Zins oder einer sonstigen derartigen Last unterworfen werden, welche nicht loskäuflich ist.

§ 22. Die Verfassung gewährleistet die Befugniß, die bestehenden Zehnten, Grundzinse und Weidrechte loszukaufen.

Das Gesetz soll den Loskauf, die Art der Entrichtung wie die Umwandlung dieser Gefälle in Kapitalien bestimmen.

§ 23. Alles Eigenthum ist unverletzlich. Wenn das Gemeinwohl die Aufopferung eines Gegenstandes desselben erfordert, soll sie bloß gegen vorherige vollständige Entschädigung erfolgen.

Ueber die Abtretungspflicht entscheidet im Streitfall der Landrath und über die Entschädigungsforderung ein von den Parteien zu ernennendes Schiedsgericht. [2])

§ 24. Auflagen zur Bestreitung der Staatsausgaben sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen und Erwerb der Einwohnerschaft des Landes verlegt werden, Liegenschaften im Lande nicht angesessener Eigenthümer unter diese Bestimmung.

§ 25. Der Staat führt die leitende Oberaufsicht über das Armen-, Vormundschafts- und Gemeinderechnungswesen.

[1]) S. Art. 41, Ziffer 4, der Bundesverfassung.

[2]) S. Art. 21 der Bundesverfassung.

Er unterstützt Privatvereine, welche die Hebung der ärmern Volksklassen zum Zwecke haben.

§ 26. Die Landesproduktion und die Gewerbsthätigkeit sollen möglichst befördert werden.

§ 27. Die Weitweiden und Allmenden, sowie die Waldungen, welche nicht dem Staate, Korporationen oder Partikularen gehören, sind Eigenthum der Gemeinden, welche auch die darauf ruhenden Lasten und Verpflichtungen übernehmen.

Jagden und Fischweiden in ihrem ganzen Umfange, Privatfischweiden ausgenommen, sind Gerechtsame der Gemeinden.

Der Staat behält das Regal des Bergbaues zum Zwecke der Erzielung von Salz.

§ 28. Die Regulirung des Forst- und Katasterwesens bleibt der Gesetzgebung überlassen.

§ 29. Dem Birseck bleiben die durch den Wienerkongreß gesicherten Rechte gewährleistet.

Alle Lehen- und Erbzinsgefälle, welche ehemals dem Fürstbischofe und den abgeschafften Korporationen zu entrichten waren, und bis anhin nicht in die Staatskasse geflossen, sind und bleiben demnach aufgehoben.

§ 30. Die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Armenvermögens in den alten Gebietstheilen und dem Birseck bleibt vorläufig noch wie bis anhin getrennt und jeder Theil hat seine Kirchen-, Schul- und Armenauslagen besonders zu tragen.

Dem Landrath wird zur Pflicht gemacht, zu untersuchen, ob es nicht im Interesse der beiden Kantonstheile liege, die beiden Armenverwaltungen auf dem Wege des Vertrages zu verschmelzen.

Bis zur Ausführung gedachter Verschmelzung ist dem Birseck das Recht der Selbstbesteurung in Kirchen-, Schul- und Armensachen und der Selbstverwaltung seines Vermögens, ebenso das Recht der Selbsternennung der hiezu erforderlichen Beamten und Angestellten — unter Aufsicht der Landesbehörden

lassung und freier Berufs- und Gewerbsbetreibung in jeder Gemeinde des Kantons. [1])

In Bezug auf Handel sind allen Schweizerbürgern die in Artikel 29 der Bundesverfassung enthaltenen Rechte gewährleistet.

§ 19. Die annoch auf Liegenschaften ruhenden Gewerbsvorrechte sind loskäuflich.

§ 20. Es dürfen keine Körperschaften mit Vermögensrechten (moralische Personen, todte Hand) ohne Einwilligung der obersten Landesbehörden gegründet werden.

§ 21. Keine Liegenschaft soll künftig mehr weder durch Vertrag, noch durch letzten Willen unveräußerlich gemacht, oder einem Zins oder einer sonstigen derartigen Last unterworfen werden, welche nicht loskäuflich ist.

§ 22. Die Verfassung gewährleistet die Befugniß, die noch bestehenden Zehnten, Grundzinse und Weidrechte loszukaufen.

Das Gesetz soll den Loskauf, die Art der Entrichtung, sowie die Umwandlung dieser Gefälle in Kapitalien bestimmen.

§ 23. Alles Eigenthum ist unverletzlich. Wenn das Gemeinwohl die Aufopferung eines Gegenstandes desselben erfordert, so soll sie bloß gegen vorherige vollständige Entschädigung erfolgen.

Ueber die Abtretungspflicht entscheidet im Streitfalle der Landrath und über die Entschädigungsforderung ein von den Parteien zu ernennendes Schiedsgericht. [2])

§ 24. Auflagen zur Bestreitung der Staatsausgaben sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen und allen Erwerb der Einwohnerschaft des Landes verlegt werden, auch Liegenschaften im Lande nicht angesessener Eigenthümer fallen unter diese Bestimmung.

§ 25. Der Staat führt die leitende Oberaufsicht über das Armen-, Vormundschafts- und Gemeinderechnungswesen.

---

[1]) S. Art. 41, Ziffer 4, der Bundesverfassung.

[2]) S. Art. 21 der Bundesverfassung.

Er unterstützt Privatvereine, welche die Hebung der ärmern
sklassen zum Zwecke haben.

§ 26. Die Landesproduktion und die Gewerbsthätigkeit
en möglichst befördert werden.

§ 27. Die Weitweiden und Allmenden, sowie die Wal-
igen, welche nicht dem Staate, Korporationen oder Partiku-
en gehören, sind Eigenthum der Gemeinden, welche auch die
auf ruhenden Lasten und Verpflichtungen übernehmen.

Jagden und Fischweiden in ihrem ganzen Umfange, Pri-
tfischweiden ausgenommen, sind Gerechtsame der Gemeinden.

Der Staat behält das Regal des Bergbaues zum Zwecke
r Erzielung von Salz.

§ 28. Die Regulirung des Forst- und Katasterwesens bleibt
r Gesetzgebung überlassen.

§ 29. Dem Birseck bleiben die durch den Wienerkongreß
gesicherten Rechte gewährleistet.

Alle Lehen- und Erbzinsgefälle, welche ehemals dem Fürst-
schofe und den abgeschafften Korporationen zu entrichten waren,
d bis anhin nicht in die Staatskasse geflossen, sind und bleiben
mnach aufgehoben.

§ 30. Die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Armen-
rmögens in den alten Gebietstheilen und dem Birseck bleibt
nstweilen noch wie bis anhin getrennt und jeder Theil hat seine
irchen-, Schul- und Armenauslagen besonders zu tragen.

Dem Landrath wird zur Pflicht gemacht, zu untersuchen,
es nicht im Interesse der beiden Kantonstheile liege, die
n Armenverwaltungen auf dem Wege des Vertrages zu ver-
[illegible]

[illegible] zur Ausführung gedachte Verschmelzung ist dem
[illegible] der Selbstbesteu[illegible] Kirchen-, Schul- und
[illegible] s Vermögens, eben-
[illegible] erforderlichen Be-
der Landesbehörden

und inner den Schranken der Verfassung und der Landesge
— zugesichert. Die Beschlüsse der birseckischen Verwaltu
behörde sind den birseckischen Bürgern zur Genehmigung
Verwerfung vorzulegen.

Dem alten Kantonstheil kommt auf dessen Verlange
Ausübung der gleichen Rechte zu.

Die Kirchen-, Schul- und Armengüter beider Kanton
dürfen unter keinen Umständen ihren Zwecken entfremdet w

§ 31. Die Gebietseintheilung des Kantons ist der
ligen Gesetzgebung vorbehalten.

Zweiter Abschnitt.

Staatsbehörden im Allgemeinen.

§ 32. Jeder Staatsbeamte vertritt in seinem Wirk
kreise das gesammte Volk.

§ 33. Jeder Beamte ist persönlich für seine Amtsfü
Rechenschaft schuldig und soll wegen Ueberschreitung oder
brauch der ihm anvertrauten Amtsgewalt zur Verantwo
und Bestrafung gezogen werden.

§ 34. Die gesetzgebende, oberste vollziehende und
richterliche Gewalt sind getrennt. Keine dieser Gewalten d
den Geschäftskreis der andern eingreifen, sondern jede
ihrem Wirkungskreise selbstständig handeln.

Die Ausscheidung der Streitigkeiten im Verwaltung
von den Civilstreitigkeiten, sowie die Bestimmung der Di
narbefugniß der Behörden bleibt der Gesetzgebung vorbeh

Der Staat ist schuldig über jede gegen ihn angeb
Klage, welche einen Gegenstand des Mein und Dein b
vor den Gerichten Recht zu nehmen, der Grund der Kla

welcher er wolle, mit Ausnahme des Falles, wo wegen eines verfassungsmäßig erlassenen Gesetzes geklagt wird.

§ 35. Die Verhandlungen und Sitzungen der Gesetzgebungs- und Verwaltungsbehörden, sowie die Verhandlungen, Berathungen und Aburtheilungen der richterlichen Behörden sind in der Regel öffentlich. Die Ausnahmen werden durch das Gesetz bestimmt.

Der Advokatenstand ist aufgehoben. Ausnahmsweise Vertretung vor Gericht kann nur in den Fällen stattfinden, welche das Gesetz bezeichnen wird.

Das vom Obergericht im Jahre 1851 erlassene Regulativ für die Bezirksgerichte wird annullirt.

§ 36. Sowohl die oberste Landesbehörde, als auch die erste Vollziehungsbehörde sind befugt, in besondern Fällen einzelne Beamte und Sachverständige in ihren Schooß einzuladen, oder es, damit diese an den Berathungen Theil nehmen, oder irgend welche Auskunft über fachbezügliche Gegenstände ertheilen.

§ 37. Jede Behörde handelt im Namen des souveränen Volkes und erläßt daher ihre Beschlüsse und Verfügungen unter ausdrücklicher Berufung auf dasselbe.

§ 38. Jeder Aktivbürger ist ämterfähig. Dem Gesetz bleibt doch vorbehalten, für Stellen, deren Bekleidung besondere Kenntnisse oder besondere Fähigkeiten erheischt, Bedingungen der Wählbarkeit vorzuschreiben.

Auf Bewerbung erhaltene Stellen sind mit der Landrathsstelle unverträglich.

§ 39. Wer in Zukunft von einer fremden Macht Orden, Titel oder Pensionen annimmt, darf kein Staatsamt bekleiden. Militärpensionen sind hievon ausgenommen.

§ 40. Jede Beamtung wird nur auf eine gewisse Zeitdauer ertheilt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Amtsstellen in den obern und untern Behörden werden sofort wieder besetzt, jedoch nur für den Rest der Amtsdauer.

§ 41. Jeder Staatsbeamte erhält eine fixe Besoldung. Die nothwendigen Ausnahmen hievon bestimmt das Gesetz.

Die Sporteln derjenigen Beamten, welche auf fixe Besoldungen angewiesen werden, fallen dem Staate zu. Dieselben sollen vermindert werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

§ 42. Alle Bezirks- und Gemeindebeamten sind direkt durch das Volk zu wählen, nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes.

§ 43. Kein Beamter kann seiner Stelle entsetzt werden ohne richterliches Urtheil, ebensowenig abberufen oder eingestellt, ohne gehörig begründeten (motivirten) Beschluß der zuständigen (kompetenten) Behörde.

§ 44. Mit Ausnahme der obersten Landesbehörde dürfen in keiner Behörde zu gleicher Zeit sich befinden: Vater und Sohn, Brüder, Schwäger, Ehemänner von Schwestern, Schwiegervater und Tochtermann, Oheim und Neffe.

Trennung der Ehe hebt den Ausschluß nicht auf.

§ 45. Jeder Staatsdiener schwört:

„Treue dem Volk des Kantons Basel-Landschaft und Gehorsam der Verfassung, dem Gesetze und den ihm übergeordneten Behörden in ihrer verfassungs- und gesetzmäßigen Wirksamkeit."

Dritter Abschnitt.

Gesetzgebende und aufsehende Gewalt.

§ 46. Der Landrath ist die oberste Behörde des Kantons Basel-Landschaft und übt als solche die gesetzgebende Gewalt und die Oberaufsicht über alle Behörden aus.

Alle Gesetze, allgemein verbindliche Beschlüsse und Verträge sollen nach einer dreißigtägigen Publikation im Amtsblatte dem Volke in seinen Gemeindeversammlungen zur Annahme oder

rwerfung vorgelegt werden. Hiebei entscheidet die Mehrheit Stimmenden.

Es dürfen jedoch in einem Jahre nicht mehr als zwei her Gemeindeversammlungen (Frühjahr und Spätjahr) zunmengerufen werden.

§ 47. Die Landräthe sind Stellvertreter der Gesammtrgerschaft und nicht einzelner Theile derselben; sie sollen daher ch freier Ueberzeugung für das Gesammtwohl stimmen und rfen keine Weisungen (Instruktionen) annehmen.

In und bei amtlichen Verrichtungen ist ihre Person unletzlich und jeder Angriff gegen sie ein Staatsverbrechen. Wähd der Dauer der Sitzungen können sie ohne Bewilligung des ndraths weder verfolgt noch verhaftet werden.

§ 48. Der Landrath behandelt außer der Gesetzgebung d Beaufsichtigung der Behörden noch folgende Gegenstände:

a. Die Abschließung aller Verträge mit andern Kantonen d auswärtigen Staaten, so weit sie nach Art. 7, 8 und 9 r Bundesverfassung zulässig sind; ebenso der Verträge über alzlieferungen;

b. die Wahl eines Mitgliedes in den eidgen. Ständerath;

c. die Wahl der Beamten, welche nicht durch die Verfasng oder das Gesetz dem Volke oder andern Behörden übertragen wird;

d. die Oberaufsicht über die Verwaltung des Staatsvermögens, insbesondere die Verfügung über Ankauf, Verpfändung der Veräußerung von Staatsgütern, sowie über allfällige Staatsanleihen;

e. die Prüfung und Genehmigung der verschiedenen Staatsverwaltungsrechnungen und der jährlichen Voranschläge, welche rch den Druck bekannt zu machen sind; auch sorgt der Landath als Oberaufsichtsbehörde für jährliche Untersuchung der Geschäftsführung aller Behörden, sowie sämmtlicher Kanzleien nd läßt sich darüber Bericht erstatten;

„Wissen und Gewissen als der Rechtschaffenste und Tauglichste „erachtet wird."

Vierter Abschnitt.

Vollziehende Gewalt.

A. Regierungsrath.

§ 58. Ein vom Volke frei aus der gesammten Bürgerschaft des Kantons erwählter Regierungsrath von fünf Mitgliedern ist die höchste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde.

Die Wahlart soll die gleiche sein, wie bei den Nationalrathswahlen, spätere gesetzliche Aenderungen vorbehalten.

Kein Mitglied des Regierungsrathes darf ein anderes Staats- oder Gemeindeamt, noch eine Stelle im schweizerischen Nationalrathe bekleiden.

Dem Gesetzgeber bleibt vorbehalten, die Mitglieder der Regierung mit berathender Stimme in seine Sitzungen einzuladen.

§ 59. Der Regierungsrath besorgt alle Theile der Verwaltung, das Erziehungs- und Militärwesen inbegriffen, vollzieht alle Gesetze und Beschlüsse des Landraths, sowie die in Rechtskraft erwachsenen richterlichen Urtheile.

Seine Maßregeln zur Vollziehung der Gesetze dürfen niemals veränderte oder neue Bestimmungen über die Hauptsache enthalten.

§ 60. Er entwirft Vorschläge zu Gesetzen oder Beschlüssen des Landrathes und begutachtet diejenigen, welche ihm von denselben überwiesen werden.

§ 61. Der Regierungsrath besorgt die in seine Befugniß fallenden Angelegenheiten des Kantons mit andern Kantonen oder Staaten. [1])

[1]) S. Art. 10 der Bundesverfassung.

§ 62. Er verwaltet mittel- und unmittelbar das gesammte taatsvermögen, legt darüber alljährlich, bei Verantwortlichkeit nde Monats Juni, mit Beifügung des Inventars über dasbe, dem Landrathe Rechnung ab, sowie er diesem einen anihernden Voranschlag (Budget) über die Einnahmen und Ausben des künftigen Jahres eingibt.

Gleichzeitig hat derselbe dem Landrathe einen schriftlichen, le Theile der Verwaltung umfassenden Amtsbericht zu erstatten.

§ 63. Er wacht über die öffentliche Sicherheit und Ordng und kann demnach in Fällen dringender Gefahr militäsche Sicherheitsmaßregeln anordnen, soll aber den Landrath gleich einberufen und seinen Entscheid über die weitern Vorhrungen abwarten. [1])

§ 64. Er hat die Aufsicht über alle ihm untergeordneten ehörden, untersucht ihre Amtsverrichtungen und überweist mtsvergehen an die Gerichte.

Er versichert sich gesetzlicher Verwaltung des Gemeindeverögens, sorgt dafür, daß letzteres niemals unter die Gemeindeirger zu Eigenthum vertheilt und Liegenschaften nie ohne seine enehmigung veräußert oder verpfändet werden. Er führt die ufsicht über das Forst-, Steuer- und Gemeindeverwaltungsesen und entscheidet über desfallsige Konflikte, sowie über Komtenzstreitigkeiten der untern verwaltenden und vollziehenden ehörden, worüber durch ein Gesetz das Nähere zu bestimmen ist.

§ 65. Das Gesetz wird minder wichtige Geschäfte, die bisr dem Geschäftskreis des Regierungsraths angehörten, diesem nehmen und auf die Bezirksbeamten übertragen. Ebenso wird as Gesetz dafür sorgen, daß Letztern bisher zugestandene Gehäfte minderen Belanges auf die geeigneten Gemeindebehörden bergehen.

§ 66. Die Gesammtheit sowohl als die einzelnen Mitglie-

---

[1]) S. die Art. 15 bis 17 der Bundesverfassung.

der des Regierungsrathes sind für alle ihre Verrichtungen dem Landrathe verantwortlich.

Das Nähere hierüber, sowie die Geschäftsführung und Besoldung bestimmt das Gesetz.

Zur Gültigkeit eines jeden Regierungsrathsbeschlusses wird erfordert, daß wenigstens drei Mitglieder dieser Behörde in der Sitzung zugegen gewesen seien.

§ 67. Die Amtsdauer der Regierungsräthe ist auf drei Jahre, mit Wiederwählbarkeit, festgesetzt.

§ 68. Der Landrath ernennt den Präsidenten und Vizepräsidenten des Regierungsrathes jeweilen auf ein Jahr aus der Mitte desselben. Der Präsident hat nur berathende Stimme, außer im Falle gleichgetheilter Stimmen, wo er den Ausschlag gibt.

B. Landeskanzlei.

§ 69. Die Landeskanzlei besorgt sämmtliche Sekretariatsgeschäfte des Landrathes und des Regierungsrathes. Ihr Personal wird vom Landrathe auf drei Jahre, mit Wiederwählbarkeit, ernannt. Dasselbe darf kein Geschäft treiben, wodurch es verhindert würde, die reglementarisch vorgeschriebene Zeit auf der Kanzlei zuzubringen.

§ 70. Es soll für gehörige Ordnung der Staatsarchive durch Aufstellung eines Archivars gesorgt werden.

C. Untere Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden.

§ 71. Dem Gesetz bleibt die Aufstellung und Organisation alle untern Verwaltungs- und Vollziehungsbehörden fernerhin vorbehalten.

Fünfter Abschnitt.

Richterliche Gewalt.

Allgemeine Grundsätze.

§ 72. Jedes Urtheil kann nur auf Thatsachen gegründet werden, welche zur amtlichen Kenntniß des Richters gelangt sind.

In jedem Urtheil sollen auch die Beweggründe desselben angegeben sein.

§ 73. Die gleichzeitige Vereinigung zweier Richterstellen in einer Person ist unstatthaft.

A. Obergericht.

§ 74. Ein durch den Landrath zu ernennendes Obergericht von sieben Mitgliedern beurtheilt in höchster Instanz alle bürgerlichen und Straffälle und führt innerhalb gesetzlicher Schranken die Aufsicht über alle untern Gerichte und das Notariatswesen.

Dem Gesetzgeber bleibt überlassen, in Betreff nöthiger Ersatzmänner das Geeignete zu verfügen.

Ein Obergerichtsschreiber, welcher rechtswissenschaftliche Bildung besitzen soll, nimmt an den Berathungen dieser Behörde Theil, jedoch ohne entscheidende Stimme.

Dem Gesetzgeber bleibt vorbehalten, die Oberrichter mit berathender Stimme in seine Sitzungen einzuladen.

§ 75. Die Oberrichter sind zu jeder Zeit dem Landrathe für ihre Verrichtungen verantwortlich und kein Mitglied des Obergerichts darf gleichzeitig ein anderes Amt bekleiden.

§ 76. Die Amtsdauer der Oberrichter ist auf drei Jahre festgesetzt, nach Verfluß welcher sie wieder wählbar sind.

§ 77. Der Landrath ernennt den Präsidenten und Vizepräsidenten des Obergerichts jeweilen auf ein Jahr aus der Mitte desselben.

Der Präsident hat nur berathende Stimme, außer im Falle gleichgetheilter Stimmen, wo er den Ausschlag gibt.

B. Untere Gerichte.

a. Kriminal- und korrektionelles Gericht.

§ 78. Ein aus sieben Mitgliedern bestehendes Kriminalgericht beurtheilt in erster Instanz alle Verbrechen. Das Gesetz bestimmt die Art des Strafverfahrens und die korrektionelle Gerichtsbarkeit.

Dem Gesetzgeber bleibt überlassen, in Betreff nöthiger Ersatzmänner das Geeignete zu verfügen.

Der Kanton soll zur Einführung des Geschwornengerichts, sei es im Wege der Centralisation, sei es durch Konkordate mit andern Kantonen möglichst Hand bieten.

§ 79. Die Amtsdauer der Kriminalrichter, welche auf gleiche Weise wie das Obergericht gewählt werden, ist auf drei Jahre festgesetzt, nach Verfluß welcher sie wieder wählbar sind.

§ 80. Der Landrath wählt den Präsidenten und Vizepräsidenten des Kriminalgerichts jeweilen auf die Dauer eines Jahres.

b. Richterliche Bezirksbehörden.

§ 81. Die Eintheilung des Kantons in wenigstens fünf Gerichtsbezirke bleibt anerkannt.

Das Gesetz wird auch fernerhin die Errichtung und Organisation der richterlichen Bezirksbehörden anordnen.

§ 82. Der Landrath wird untersuchen, ob nicht geringfügige Rechtsstreitigkeiten civiler oder polizeilicher Natur vor erster Instanz ohne Weiterziehung zu entscheiden seien.

Sechster Abschnitt.

Schluß-Bestimmungen.

§ 83. Gegenwärtige Verfassung wird dem Volke in Gemeindeversammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Wenn die Mehrheit der stimmenden Aktivbürger aller Gemeinden in geheimer Abstimmung sich für die Annahme der Verfassung erklärt, so tritt dieselbe sofort in Kraft.

§ 84. Die Vollziehung der Verfassung und die Durchfüh-

ng ihrer Grundsätze in dem Gebiete der Gesetzgebung, der :chtspflege und der Verwaltung ist die höchste Pflicht der Staats- hörden.

§ 85. Alle dermalen gültigen, mit der Verfassung nicht im iderspruch stehenden Gesetze und Verordnungen bleiben so lange Kraft, bis sie durch künftige Verfügungen förmlich aufge- ben sein werden.

Den Staatsbehörden wird zur Pflicht gemacht, sämmtliche :setze unverzüglich zu revidiren, namentlich aber:

1) die organischen Gesetze;
2) „ Landesordnung;
3) „ Gerichts- und Prozeßordnung;
4) „ Ehegerichtsordnung;
5) das Handels- und Gewerbsgesetz;
6) „ Sanitätsgesetz;
7) „ Wasserbaugesetz im Sinne einer verhältnißmäßigeren eitragsleistung von Seite des Staates und der Gemeinden jüglich der Birs;
8) das Armengesetz.

Neu zu erlassen sind:

1) ein Gesetz über Erleichterung der Rehabilitation der llliten;
2) ein Baugesetz;
3) „ Gesetz über das Forst- und Katasterwesen.

§ 86. Sämmtliche gesetzgebende, vollziehende und richterliche ntons-, Bezirks- und Gemeindebehörden, sowie alle Beam- ngen (Lehrer und Pfarrer ausgenommen) sind, nachdem die rfassung in Kraft getreten sein wird, sofort zu erneuern.

§ 87. Die Verfassung kann jederzeit im Ganzen oder theil- eise revidirt werden.

Sofern 1500 stimmfähige Bürger oder der Landrath eine evision der Verfassung verlangen, so soll gemeindeweise in ge- eimer Abstimmung das Volk sich darüber erklären, ob die

Verfassung revidirt werden soll, oder nicht. — Sollte die M heit der stimmenden Bürger die Revision der Verfassung schließen, so ist dieselbe durch einen in gleicher Zahl und gleiche Weise wie der Landrath zu erwählenden Verfassunge vorzunehmen.

Jedenfalls muß nach Verfluß von je 12 Jahren, von Annahme der Verfassung an gerechnet, dem Volke die Frage Revision derselben in oben bezeichneter Weise zum Entscheid gelegt werden.

Bestehende Gesetze und allgemein verbindliche Besch sollen theilweise oder ganz abgeändert werden, wenn 1500 Bü es verlangen und hierauf die absolute Mehrheit der in g licher Anzahl in den Gemeinden versammelten Aktivbürger dahin ausgesprochen hat.

§ 88. Bei allen Abstimmungen über Gesetze, allge verbindliche Beschlüsse und Erlasse, welche durch §§ 46 un dem Volke zugewiesen sind, muß die absolute Mehrheit, Wahlen wenigstens der dritte Theil der stimmberechtigten Bü anwesend sein.

Die Gemeindevorstände sind befugt, unter Androhung Bußen zu den betreffenden Versammlungen einzuladen.

Also hervorgegangen aus den Berathungen des fassungsrathes.

Liestal, den 6. März 1863.

(Unterschriften.)

XIV.

Staatsverfassung des Kantons Schaffhausen,

im 5. April 1852, mit den in der Volksabstimmung vom 30. Dezember 1855 angenommenen Abänderungen. *)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Der Kanton Schaffhausen bildet einen Bestandtheil r schweizerischen Eidgenossenschaft.

§ 2. Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich.

Die christliche Religion nach dem evangelisch-reformirten ehrbegriffe ist die vom Staate anerkannte Landesreligion.

Der paritätischen Gemeinde Ramsen sind ihre bisherigen eligionsverhältnisse gewährleistet. [1])

§ 3. Die Souveränetät [2]) beruht auf der Gesammtheit der ktivbürger des Kantons (§ 27) und wird von denselben in erfassungsmäßigen Versammlungen ausgeübt:

a. Durch den Entscheid über die Nothwendigkeit einer otalrevision der Kantonsverfassung, sowie der Revision der undesverfassung.

b. Durch das Recht der Annahme oder Verwerfung der ntonsverfassung und der Verfassungsgesetze (§ 71 u. ff.).

*) Durch Bundesbeschluß vom 19. Juli 1856 wurde dieser Verfassung, t den die §§ 27, 29, 70 und 75 betreffenden Abänderungen ohne Vorbet oder Beschränkung die bundesgemäße Garantie ertheilt.

[1]) Bundesverfassung Art. 44.

[2]) Bundesverfassung Art. 3 und 5.

c. Durch Erwählung

1) von zwei Mitgliedern des schweizerischen Nationalrathes;
2) des Großen Rathes (§ 31);
3) des Verfassungsrathes im Falle einer Totalrevision der Verfassung (§ 72).

d. Durch Theilnahme an der Gesetzgebung (§ 31).

e. Durch Ausübung des Rechtes der Abberufung (§ 22).

§ 4. Alle Bürger des Kantons sind vor dem Gesetze gleich und haben, soweit sie die durch das Gesetz vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, Zutritt zu allen öffentlichen Aemtern und Stellen.

Es bestehen keine Vorrechte des Orts, der Korporationen, der Geburt, der Personen oder der Familien. [1])

§ 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Kein Angeklagter darf dem ordentlichen Richter entzogen werden. [2]) Verhaftungen dürfen, außer in Fällen der Ergreifung auf frischer That, nur gegen Vorweisung eines schriftlichen Befehls vorgenommen werden. Verhaftete sind binnen zweimal vierundzwanzig Stunden dem ersten Verhör zu unterwerfen.

§ 6. Das Hausrecht ist unverletzlich.

Haussuchungen dürfen nur in den Fällen, unter der Form und durch die Beamteten vorgenommen werden, welche das Gesetz bestimmt.

§ 7. Das Eigenthum ist unverletzlich und kann nur in Fällen, in denen der allgemeine Nutzen des Kantons oder einer Gemeinde solches nothwendig erfordert, gegen vollständige Entschädigung in Anspruch genommen werden. Wenn wegen der Entschädigung kein gütliches Uebereinkommen stattfinden kann, so soll durch einen civilrichterlichen Ausspruch über das Maß der dem Eigenthümer zu leistenden Entschädigung entschieden werden.

---

1) Bundesverfassung Art. 4 und 42.
2) Bundesverfassung Art. 50 und 53.

Ueber die Nothwendigkeit der Abtretung in gegebenen Fällen ¡cheiden die Verwaltungsbehörden. [1])

§ 8. Die Freiheit der Mittheilung der Gedanken durch ort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung ist gewährleistet. as Gesetz bestimmt die Bestrafung des Mißbrauchs und be- chnet das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren.

Es darf niemals die Censur oder eine andere vorgreifende aßnahme stattfinden. [2])

§ 9. Das freie Petitionsrecht ist gewährleistet. [3])

§ 10. Das Gesetz trifft für den öffentlichen Unterricht jede thwendige Anordnung. Die Sorge für den Elementarunter- ht ist Pflicht der Bürger, der Gemeinden und des Staats, nach Verhältniß der Hülfsmittel.

§ 11. Die Befugniß des Loskaufs der Zehnten, Grund- ste und anderer Lasten nach gesetzlicher Vorschrift ist sowohl n Berechtigten als den Verpflichteten gewährleistet.

Liegenschaften können weder mit unloskäuflichen Beschwerden legt, noch durch Fideicommisse oder auf andere Weise unver- ßerlich gemacht werden.

§ 12. Jeder Bürger und jeder im Kanton niedergelassene chweizer ist waffen- und wehrpflichtig. [4])

Ueber möglichste Erleichterung der Militärpflichtigen und erpflichtung der vom Militärdienst Befreiten zu entsprechenden hern Leistungen stellt das Gesetz die erforderlichen Bestim- mungen auf.

§ 13. Auflagen zur Bestreitung des Staatsausgaben sollen möglichst gleichmäßig auf alles steuerbare Vermögen, Einkommen und allen Erwerb der Einwohnerschaft des Kantons verlegt wer- den; auch Liegenschaften im Lande nicht angesessener Eigenthümer

---

[1]) Bundesverfassung Art. 21.
[2]) Bundesverfassung Art. 45.
[3]) Bundesverfassung Art. 47.
[4]) Bundesverfassung Art. 18 bis 20.

fallen unter diese Bestimmung. Das Gesetz stellt die erforderlichen Garantieen für richtige Besteurung durch Bestrafung der Vermögensverheimlichung und andere zur richtigen Versteuerung führende Mittel auf. Die Kirchen-, Schul- und Armengüter sind von der Steuerpflicht befreit.

Die Handänderungsgebühren bei Käufen von Liegenschaften sind auf die Hälfte ihres bisherigen Betrages herabgesetzt, dagegen aber die Handänderungsgebühren von Seitenerbschaften angemessen zu erhöhen.

§ 14. Kantonsbürger können das Gemeindebürgerrecht in jeder Gemeinde des Kantons nach gesetzlicher Vorschrift erwerben.

§ 15. Handels- und Gewerbsfreiheit bildet die Regel. Dem Gesetze ist die Bestimmung der Beschränkungen vorbehalten, welche das allgemeine Wohl erfordert. [1])

§ 16. Das bisherige gesetzliche System hinsichtlich des Erfordernisses obrigkeitlicher Bewilligung für einige an bestimmte Lokalitäten gebundene Gewerbe soll fortbestehen, jedoch den Zeitumständen gemäß modifizirt werden.

§ 17. Oeffentliche Beamtete dürfen ohne Bewilligung des Großen Rathes keinerlei politische oder militärische Stellen, Titel, Orden, Besoldungen und Pensionen von einer fremden Macht annehmen.

§ 18. Die Einführung der Advokatur bleibt untersagt.

Das Recht der freien Verbeiständung unter der Kontrolle der Gerichte ist grundsätzlich anerkannt. Die Ausführung dieses Grundsatzes bleibt dem Gesetze vorbehalten.

§ 19. Die vollziehende Gewalt ist von der richterlichen getrennt.

Das Gesetz bestimmt die Ausscheidung der Strafbefugnisse, sowie die Feststellung des Verfahrens bei Uebertretungen fiskalischer Gesetze.

---

[1]) Bundesverfassung Art. 29 bis 32 und 41, Ziffer 4.

§ 20. Jede Behörde, jeder Beamtete und Angestellte ist für ine Amtsverrichtungen verantwortlich.

§ 21. Kein Beamteter kann ohne richterliches Urtheil seiner telle entsetzt oder ohne gehörig begründeten Beschluß der zuindigen Behörde abberufen werden.

§ 22. Der Große Rath kann jederzeit abberufen werden.

Wenn eine Anzahl von mindestens tausend stimmfähigen ürgern eine Abberufung verlangt, so muß ein solcher Antrag n Wahlversammlungen zum Entscheide vorgelegt werden.

§ 23. Die Verhandlungen des Großen Rathes, des Reerungsrathes und des Obergerichts sind öffentlich. Die Ausahmen bestimmt das Gesetz, jedoch in dem Sinne, daß der rundsatz der Oeffentlichkeit möglichst ausgedehnte Anwendung de. Ebenso bleibt auch die Ausdehnung des Grundsatzes der effentlichkeit auf die Bezirksgerichte dem Gesetz vorbehalten.

§ 24. Alle durch die Verfassung vorgeschriebenen Ernennun- n geschehen durch geheime Wahl und absolutes Stimmenmehr.

§ 25. Für den gesammten Staatshaushalt, namentlich ch bei Bestimmung von Besoldungen, ist der Grundsatz mögchster Sparsamkeit zu handhaben.

§ 26. Alle drei Jahre findet eine theilweise Erneuerung mmtlicher Behörden und zwar je zur Hälfte ihrer Mitglieder att. Die Ordnung des Austritts wird das erste Mal durch as Loos bestimmt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Zweiter Abschnitt.

Stimmfähigkeit.

§ 27. Aktivbürger (stimmfähig) ist jeder Kantonsbürger oder m Kanton seit zwei Jahren niedergelassene Schweizerbürger.

Jeder Aktivbürger erlangt das Stimmrecht mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahre und übt dasselbe in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten an seinem Wohnort aus.

In eidgenössischen Angelegenheiten richtet sich das Stimmrecht nach den Grundsätzen der Bundesverfassung (Art. 41 und 42 der Bundesverfassung).

§ 28. Von dem Stimmrechte und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

a. Die Almosengenössigen.

b. Die Volljährigen, welche unter Vormundschaft stehen.

c. Die in Kriminalunterfuchung Befindlichen.

d. Die Falliten und gerichtlich Accordirten.

e. Diejenigen, welche durch Urtheil und Recht in Ausübung ihres Aktivbürgerrechtes fuspendirt oder desselben verlustig erklärt sind.

Die beiden letztern Klassen jedoch nur insofern, als deren Rehabilitation nicht stattgefunden hat.

§ 29. Für die Ausübung der in § 3 aufgeführten Souveränetätsrechte ist jedenfalls die Theilnahme der absoluten Mehrheit der im Wahlbezirke anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die weitere Ausführung des Grundsatzes der Wahlpflicht bleibt dem Gesetze vorbehalten.

§ 30. Es dürfen in keiner Behörde zugleich sich befinden: Vater und Sohn, Brüder, Schwiegervater und Tochtermann.

In keiner Behörde können Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Brüder oder Schwäger neben einander die Stellen des Präsidenten und des Schreibers bekleiden.

Dritter Abschnitt.

Gesetzgebende und aufsehende Gewalt.

§ 31. Der Große Rath ist die oberste Behörde des Kantons und übt als solche die gesetzgebende Gewalt und die Oberaufsicht über alle Behörden aus.

Wenn das souveräne Volk zu der Einsicht gelangt, daß ein Gesetz mit seinen Interessen im Widerspruch stehe, so ist dasselbe innert 14 Tagen, vom Zeitpunkte der Promulgation an gerechnet, berechtigt, gegen ein solches Gesetz das Veto zu ergreifen.

Die Art und Weise der Ausübung dieses Rechtes wird das Gesetz bestimmen.

§ 32. Behufs der Wahl des Großen Rathes wird der Kanton in vierzehn Wahlkreise eingetheilt. Diese sind:

1) Schaffhausen.
2) Schleitheim und Beggingen.
3) Unterhallau.
4) Beringen, Löhningen und Guntmadingen.
5) Neunkirch und Oberhallau.
6) Gächlingen und Siblingen.
7) Wilchingen, Osterfingen und Trasadingen.
8) Dörflingen, Buch, Ramsen und Hemishofen.
9) Stein.
10) Thäyngen und Barzheim.
11) Lohn, Herblingen, Opfertshofen, Büttenhard, Stetten, Ltorf, Bibern und Hofen.
12) Merishausen, Bargen und Hemmenthal.
13) Neuhausen und Buchthalen.
14) Rüdlingen und Buchberg.

Die Wahlkreise ernennen auf je 600 Seelen ein Mitglied in den Großen Rath. Eine Bruchzahl von 350 Seelen und darüber berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes. Die

Anzahl der von den einzelnen Wahlkreisen zu ernennenden Mitglieder wird von dem Regierungsrathe jeweils nach Verhältniß der letzten eidgenössischen Volkszählung bezeichnet.

Die Wahlen werden in den Wahlversammlungen an einem und demselben Tage vorgenommen.

§ 33. Wahlfähig in den Großen Rath ist jeder Stimmberechtigte mit zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Altersjahr.

§ 34. In der Regel finden jährlich zwei Versammlungen des Großen Rathes statt.

Außerordentlich kann der Große Rath jederzeit von seinem Präsidenten, oder auf Verlangen eines Viertheils seiner Mitglieder, oder auf Antrag des Regierungsrathes einberufen werden.

§ 35. Dem Großen Rathe kommen folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:

a. Das ausschließliche Recht der Gesetzgebung auf Grundlage der aus seiner Mitte hervorgegangenen, oder ihm von dem Regierungsrathe vorgelegten Gesetzes- oder Dekretsvorschläge.

b. Die Oberaufsicht über die Behörden, sowie über die Erhaltung und Vollziehung der Verfassung und der Gesetze.

c. Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Staatsvermögens, insbesondere die Verfügung über Veräußerung oder Tausch von Staatsgütern, sowie über allfallsige Staatsanleihen.

d. Die Bestimmung der erforderlichen Kantonalsteuern und Auflagen, ihrer Erhebungsweise, Vertheilung und Verwendung.

e. Die Festsetzung aller Staatsgehalte und amtlichen Gebühren.

f. Die Bewilligung neuer öffentlicher Bauten und Anlagen im Interesse des öffentlichen Verkehrs.

g. Das Recht der Begnadigung bei gefällten Todesurtheilen, der Amnestie für politische Verbrechen und Vergehen und der Rehabilitation criminell Verurtheilter. Zu der Vollziehung eines Todesurtheils ist die Mehrheit von zwei Drittheilen der stimmenden Mitglieder des Großen Rathes erforderlich.

h. Die Entgegennahme und Prüfung der jährlichen Amtsberichte des Regierungsrathes und des Obergerichts über den Zustand der Verwaltung und der Justiz (§ 46, p. 1; § 63).

i. Die Prüfung der von dem Regierungsrathe jährlich abzulegenden Rechnung über das gesammte Staatsvermögen (§ 46, p. 2), und im Falle der Genehmigung die Veröffentlichung ihres Hauptinhaltes.

k. Die Prüfung und Feststellung des von dem Regierungsrath alljährlich einzureichenden annähernden Voranschlags über die Einnahmen und Ausgaben des künftigen Rechnungsjahrs, sowie der Entscheid über die Statthaftigkeit im Büdget nicht vorgesehener außerordentlicher Ausgaben (§ 46, p. 3).

l. Die Abschließung und Genehmigung aller Verträge mit andern Kantonen und auswärtigen Staaten (Art. 7, 8 und 9 der Bundesverfassung), sowie der Verträge über Salzlieferung, und das Recht der Bevollmächtigung des Regierungsrathes zum Abschlusse solcher Verträge.

m. Die Behandlung eingehender Bittschriften und Vorstellungen.

n. Die Ernennung der diesseitigen Mitglieder des schweizerischen Ständeraths.

o. Die Wahl der Behörden und Beamten, welche nicht durch die Verfassung oder das Gesetz dem Volke oder andern Behörden übertragen wird.

p. Der Entscheid über Competenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungs- und Justizstellen. Die Mitglieder der betheiligten Behörden haben jedoch hiebei den Ausstand zu beobachten.

q. Die Ertheilung der Ehrenbürgerrechte und des Kantonsbürgerrechts an Ausländer.

§ 36. Der Große Rath ist befugt, von den Verhandlungen des Regierungsrathes jederzeit Einsicht zu nehmen, denselben zur Berichterstattung über Gegenstände seiner Verwaltung aufzufordern und ihn zur Verantwortung zu ziehen.

§ 37. Der Große Rath wählt seinen Präsidenten und V präsidenten aus seiner Mitte und bestellt seine Kanzlei n freier Wahl.

Nach Verfluß der jährlichen Amtsdauer ist Präsident un Vicepräsident des Großen Rathes zu der gleichen Stelle nich wieder wählbar.

§ 38. Die Verrichtungen der Mitglieder des Großen Rathes als solche sind unentgeldlich.

Dagegen beziehen diejenigen Mitglieder, welche eine volle Stunde und weiter vom Sitzungsorte entfernt wohnen, nach Maßgabe der Entfernung für jeden Sitzungstag Reisegelder von 2, 3 und 4 neuen Schweizerfranken aus der Kantonskasse.

§ 39. Die Gültigkeit eines Beschlusses des Großen Rathes ist durch die Anwesenheit von zwei Drittheilen seiner Mitglieder bedingt.

§ 40. Die Mitglieder des Großen Rathes schwören bei Antritt ihres Amtes:

„Nutzen, Ehre und Wohlfahrt des schweizerischen Vater„landes, insbesondere des Kantons Schaffhausen zu befördern „Schaden und Nachtheil von demselben nach besten Kräften zu „zuwenden, demselben Treue und Wahrheit zu halten, ihr Amt „nach Inhalt der Verfassung und Gesetze zu führen und von „deren Vorschriften nicht abzuweichen, Religion, Freiheit und „Recht zu schirmen, bei vorkommenden Wahlen nur für den„jenigen zu stimmen, den sie nach bestem Wissen und Gewissen „für den Tauglichsten und Rechtschaffensten erachten und überhaupt alle ihnen durch das Zutrauen der Bürger überbundenen „Obliegenheiten gewissenhaft, ohne Mieth noch Gaben zu nehmen „zu erfüllen."

Vierter Abschnitt.

Vollziehende Gewalt.

A. Regierungsrath.

§ 41. Ein von dem Großen Rathe aus der Mitte der stimmberechtigten Einwohnerschaft des Kantons gewählter Regierungsrath von sieben Mitgliedern ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde.

Jedoch kann die Mehrheit der Mitglieder des Regierungsrathes niemals aus einer und ebenderselben Gemeinde gewählt werden.

§ 42. Die Wählbarkeit in den Regierungsrath ist durch das zurückgelegte dreißigste Altersjahr bedingt.

Die Stelle eines Regierungsrathes ist mit jeder andern, außer derjenigen eines Mitgliedes des schweizerischen Ständerathes, unverträglich.

Die Mitglieder des Regierungsrathes sind verpflichtet, den Sitzungen des Großen Rathes beizuwohnen. Ihnen steht in letzterer Behörde eine berathende Stimme zu.

§ 43. Dem Regierungsrathe liegt die Führung sämmtlicher Regierungsgeschäfte ob. Ihm kommen daher folgende Begnisse und Verpflichtungen zu:

a. Die Besorgung der innern und äußern Angelegenheiten des Kantons und die Verwaltung des gesammten Staatsvermögens.

b. Die Vorsorge für Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

c. Die Beaufsichtigung und Leitung aller Zweige der Verwaltung.

d. Der Erlaß der innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken zur Erfüllung seiner Obliegenheiten erforderlichen Verordnungen.

e. Die Einreichung von Voranschlägen zu Gesetzen und Beschlüssen an den Großen Rath (§ 35 lit. a).

f. Diejenigen Wahlen, welche ihm durch Verfassung oder Gesetz übertragen sind.

g. Die Aufsicht über das Gemeindewesen in der unten näher bestimmten Weise (§ 47).

h. Der Entscheid über Competenzstreitigkeiten der untern verwaltenden und vollziehenden Behörden.

§ 44. Der Regierungsrath vertheilt seine Geschäfte nach Referaten unter die einzelnen Mitglieder. Diese Eintheilung hat aber lediglich zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu befördern.

Demnach soll der Referent die in sein Gebiet einschlagenden Geschäfte nur begutachten und dem Regierungsrathe Anträge vorlegen. Die dießfalls gefaßten Beschlüsse bringt er bei persönlicher Verantwortlichkeit in Ausführung. Die Eintheilung der Referate bestimmt das Gesetz.

§ 45. Beschlüsse und Verfügungen des Regierungsrathes erfordern zu ihrer Gültigkeit die Anwesenheit von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Präsidenten.

§ 46. Der Regierungsrath hat dem Großen Rath alljährlich

1) einen einläßlichen amtlichen Bericht über seine Geschäftsführung,

2) genaue und vollständige Rechnung über die Verwaltung des Staatsvermögens,

3) den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des nächsten Rechnungsjahres vorzulegen.

Er kann von dem Großen Rathe jederzeit zur Rechenschaft gezogen werden, und ist sowohl in seiner Gesammtheit als auch jedes Mitglied für seine Amtshandlungen verantwortlich.

§ 47. Der Regierungsrath versichert sich gesetzlicher Verwaltung des Gemeindevermögens und sorgt dafür, daß letzteres ungeschmälert erhalten bleibe und niemals unter die Gemeinds-

irger zu Eigenthum vertheilt werde. Dabei bleibt jedoch dem egierungsrathe vorbehalten, in außerordentlichen Fällen Ver=ndungen aus dem Kapitalbestand eines Gemeindevermögens bewilligen.

Er führt zu erlassender gesetzlicher Vorschrift gemäß die ıfsicht über das Steuerwesen in den Gemeinden.

Er genehmigt polizeiliche und ökonomische Ortsreglemente ıd es sind dieselben ohne diese Genehmigung unstatthaft.

§ 48. Der Regierungsrath entscheidet über Beschwerden)er Art, welche in Gemeindsangelegenheiten an ihn gebracht :rden. Straffälle dagegen fallen außer den Bereich seiner hätigkeit.

§ 49. Der Präsident des Regierungsrathes wird aus dessen litte alljährlich von dem Großen Rathe gewählt. Der Ab=etende ist erst nach Verfluß eines Jahres wieder wählbar.

Der Regierungsrath wählt seinen Vicepräsidenten aus seiner litte und bestellt seine Kanzlei nach freier Wahl.

Der Präsident des Regierungsrathes ist verpflichtet, in dem itzungsorte oder dessen nächster Umgebung zu wohnen.

§ 50. Der Regierungsrath und seine Referate sind befugt, r besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

§ 51. Die Fürsorge für den öffentlichen Unterricht ist einem sondern Erziehungsrathe übertragen. Das Nähere bestimmt s Gesetz.

§ 52. Die Aufsicht über das Kirchenwesen, die Prüfung r Kandidaten des Predigtamtes und die Aufnahme derselben den geistlichen Stand ist einem Kirchenrath übertragen. Es ll jedoch diese Behörde nicht weiter als höchstens zur Hälfte s Mitgliedern des geistlichen Standes bestehen. Das Nähere stimmt das Gesetz.

§ 53. Die Befugniß des Kaufmännischen Direktoriums und n Verhältniß zum Regierungsrath wird das Gesetz bestimmen.

§ 54. Die Aufsicht über das Vormundschaftswesen und die

Theilungsangelegenheiten wird bezirksweise von besondern Beamteten unter dem Namen Waisen- und Theilungsinspektoren und unter Oberaufsicht des Regierungsrathes ausgeübt.

§ 55. Die Vertretung des Staats vor den Gerichten des Kantons geschieht durch den Staatsanwalt.

B. Gemeindewesen.

§ 56. Jede Ortschaft, welche bisher eine für sich bestehende Corporation mit Gemeindsrechten gebildet hat, bleibt auch fernerhin eine Gemeinde.

Vereinigungen mehrerer Ortschaften zur Bildung einer Gemeinde oder einer Gemeindsfertigungsbehörde können nur mit Bewilligung der gesetzgebenden Behörde neu gegründet, oder wo sie bestanden haben wieder aufgehoben werden.

Den Bürgergemeinden bleibt ihr Corporationseigenthum gewährleistet. Es steht ihnen auch ausschließlich die Verwaltung desselben zu.

§ 57. Die Gemeindspräsidenten werden frei durch die Gemeinden gewählt. Sie sind zugleich Vollziehungsbeamtete des Regierungsrathes.

Es können denselben keine Gemeindsverwaltungen und keine Funktionen der Schuldbetreibung übertragen werden.

§ 58. Jede politische Gemeinde hat eine Gemeindsversammlung, welche aus den stimmfähigen Gemeindsbürgern besteht. Diese ist berechtigt, innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze des Kantons die Angelegenheiten der Gemeinde zu ordnen und ihre Einrichtungen festzusetzen.

Den Gemeinden steht frei, Einwohnergemeinden einzuführen und durch dieselben einzelne Zweige des Gemeindehaushalts ordnen zu lassen. Nichtgemeindebürger haben in Gemeindsangelegenheiten mit Ausnahme der Berathungen über kirchliche und Unterrichtsverhältnisse weder Stimmrecht noch Antheil an Gemeinds- und Corporationsgütern.

§ 59. Jede politische Gemeinde hat einen Gemeinderath venigstens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Organi= und Wirkungskreis dieser Behörden bestimmt das Gesetz.
§ 60. Die Ortsgeistlichen werden durch den Regierungs= mit Zuzug einer der Mitgliederzahl der Wahlbehörde ent= nden Anzahl von Gemeindsabgeordneten aus der Mitte das Ministerium aufgenommenen Geistlichen gewählt.

Fünfter Abschnitt.

Richterliche Gewalt.

A. Obergericht.

§ 61. Das Obergericht, aus sieben Mitgliedern bestehend, vom Großen Rathe aus der Gesammtheit der Aktivbürger lt werden, bildet die letzte Instanz für alle durch die ver= gsmäßigen Gerichte abgeurtheilten appellabeln Civilstreitig= und Straffälle.
Civilstreitigkeiten von Corporationen und Privaten gegen= dem Fiskus können auf Begehren einer Partei mit gänz= Umgehung der kantonalen Gerichtsbehörden dem Entscheide Bundesgerichts als einziger Instanz unterstellt werden, in= die betreffenden Fälle hinsichtlich des Hauptwerthes des tgegenstandes vor diese Behörde gezogen werden können. 47, Lemma 4 des Bundesgesetzes über Organisation der esrechtspflege. [1])
§ 62. Wählbar in das Obergericht ist jeder stimmfähige hner des Kantons, welcher das dreißigste Altersjahr an= n hat.

---

[1]) Bundesverfassung Art. 102.

Für die temporäre Ergänzung dieser Behörde in Ausstandsfällen werden derselben, wie bisher, Suppleanten beigeordnet.

§ 63. Das Obergericht ist dem Großen Rathe für seine Verrichtungen verantwortlich und hat demselben alljährlich über den Zustand des Gerichtswesens und die Geschäftsführung sämmtlicher Gerichte Bericht zu erstatten.

§ 64. Die Gerichtsstellen stehen unter der Aufsicht des Obergerichts und sind demselben für ihre Verrichtungen verantwortlich.

B. Untere Gerichte.

1) Kantonsgericht.

§ 65. Bis zur Einführung der Schwurgerichte ist die Behandlung der Criminal- und Zuchtpolizeifälle, welche nicht in die Competenz des Bundesgerichts fallen, [1]) einem Kantonsgerichte, aus sieben Mitgliedern bestehend, übertragen. Demselben kommt auch die Beurtheilung der Matrimonialfälle zu.

Die Mitglieder des Kantonsgerichts nebst den erforderlichen Suppleanten werden von dem Großen Rath aus der Gesammtheit der stimmberechtigten Einwohner gewählt. Die Wählbarkeit ist durch den Antritt des dreißigsten Altersjahrs bedingt.

§ 66. Für die Untersuchung der Straffälle besteht ein Verhöramt, dessen Wirkungskreis das Gesetz bestimmt.

2) Bezirksgerichte.

§ 67. Der Kanton ist hinsichtlich der Justizpflege in sechs Bezirke eingetheilt. Die Hauptorte dieser Bezirke sind Schaffhausen, Stein, Thäyngen, Neunkirch, Unterhallau und Schleitheim.

Jeder Bezirk hat ein eigenes Bezirksgericht, das mit Einschluß des Präsidenten aus fünf Mitgliedern und den erforderlichen Suppleanten besteht. Die Beisitzer und Suppleanten werden durch die Aktivbürger des Bezirks in den Gemeinden gewählt.

[1]) Bundesverfassung Art. 103 und 104.

ıhlfähig ist jeder Stimmberechtigte mit zurückgelegtem 25sten Alters=
ır. Die Präsidenten dieser Gerichte ernennt das Obergericht.

§ 68. Die Organisation und die Bestimmung des Wir=
ıgskreises der Bezirksgerichte bleibt dem Gesetze vorbehalten.

3) Vermittelnde Stellen.

§ 69. Das Amt der Friedensrichter zum Versuche der
ermittlung aller bürgerlichen Streitigkeiten wird beibehalten.

Den Friedensrichtern liegt auch die Besorgung des niedern
:echtstriebs ob.

Die Wahl der Friedensrichter steht den Gemeinden zu, für
elche sie bestellt werden.

Sechster Abschnitt.

Revision und Annahme der Verfassung.

§ 70. Wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten sich für
nahme der Verfassung erklärt, so tritt dieselbe sofort in Kraft.

§ 71. Die Revision der Verfassung ist entweder eine totale
:r eine theilweise.

§ 72. Behufs Vornahme einer Totalrevision ist erforderlich,
ß wenigstens ein Viertheil der Gesammtheit der Aktivbürger
e solche verlangen. In diesem Falle wird die Frage, ob eine
che Revision stattfinden solle, den Wahlkreisen zum Entscheide
rgelegt. Ist diese Frage bejahend entschieden, so wird die Re=
ion einem von dem Volke gewählten Verfassungsrathe über=
ıgen.

§ 73. In Bezug auf theilweise Revision der Verfassung
t folgendes Verfahren:

Es kann eine Abänderung der Verfassung auf dem Wege

der Gesetzgebung vorgenommen werden. Ein Gesetzesvorschlag dieser Art ist aber einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath zu unterwerfen. Am Schlusse der ersten Berathung entscheidet der Große Rath, ob der Vorschlag zu beseitigen oder einer zweiten Berathung zu unterwerfen sei. Diese kann nicht eher als sechs Monate nach der ersten stattfinden. Wird alsdann der Vorschlag ganz oder mit Abänderungen angenommen, so ist derselbe hiedurch als Verfassungsgesetz erklärt.

§ 74. Im Falle einer totalen oder theilweisen Revision muß die abgeänderte Verfassung oder das betreffende Verfassungsgesetz den Wahlkreisen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Hiebei entscheidet das absolute Mehr (§ 70).

§ 75. Behufs der gültigen Entscheidung sowohl der Frage über die Vornahme einer totalen Revision, als über Annahme und Verwerfung der Verfassung und Verfassungsgesetze ist erforderlich, daß die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Einwohner des Kantons in den Wahlversammlungen sich hiefür ausspreche.

Uebergangsbestimmungen.

§ 1. Die bisherigen Behörden des Kantons setzen ihre amtlichen Verrichtungen so lange fort, bis sie in ihrem Wirkungskreise durch andere, in Gemäßheit der Verfassung oder der organischen Gesetze aufgestellte Behörden ersetzt sein werden.

§ 2. Alle gegenwärtig bestehenden Gesetze und Verordnungen bleiben, soweit sie nicht mit der Verfassung im Widerspruch stehen, bis nach geschehener ausdrücklicher Aufhebung oder Abänderung in Kraft.

§ 3. Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamteten soll mit Beförderung, nachstehende Gesetze aber binnen Jahresfrist erlassen werden, nämlich:

1) Ein Gesetz über das Steuerwesen.
2) Ein Gesetz über die Militärorganisation.
3) Ein Gesetz über Handels- und Gewerbewesen.

Also beschlossen durch den Verfassungsrath des Kantons [redacted]
ihausen.

Schaffhausen, den 5. April 1852.

Im Namen des Verfassungsraths:

(Unterschriften.)

Beschluß des Kleinen Rathes
des
Kantons Schaffhausen,
Ergebniß der Abstimmung über Annahme oder Verwerfung der Verfassung des Kantons betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Schaffhausen,

Zusammenstellung und Prüfung des Ergebnisses der nach Dekrete des Verfassungsrathes vom 5. April d. J. auf Tag den 2. Mai d. J. angeordneten Abstimmung über ahme oder Verwerfung der Verfassung des Kantons, wie e aus den Berathungen des Verfassungsrathes vom 5. April hervorging, nach welcher Zusammenstellung von 6287 lan- wesenden stimmberechtigten Kantonsbürgern und Schweizer- n 5753 Stimmberechtigte an der Abstimmung Theil ge- en — 73 Stimmzeddel mußten als ungültig wegfallen — 908 Stimmberechtigte für Annahme und
772 „ für Verwerfung
erfassung sich ausgesprochen haben.

Erwägend, daß sich nach dieser Zusammenstellung eine Mehrheit von 136 Stimmen für Annahme der Verfassung ergiebt.

In Vollziehung des Art. 7 des Dekrets des Verfassungsrathes vom 5. April d. J.,

beschließen was folgt:

Einziger Artikel.

Die Verfassung des Kantons Schaffhausen, wie dieselbe aus den Berathungen des Verfassungsrathes vom 5. April 1852 hervorging, wird anmit als angenommen erklärt und als Grundgesetz des Kantons Schaffhausen proklamirt.

Gegenwärtige Erklärung bringen wir zur Kenntniß sämmtlicher stimmberechtigter Kantonseinwohner und knüpfen daran den Wunsch, daß die Ausführung dieses mit möglichster Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des Volkes aufgestellten Grundgesetzes zur Förderung des Wohls unsers Kantons gereichen möge.

Wir geben uns der zuversichtlichen Erwartung hin, unsere werthen Mitbürger werden die verfassungsgemäß neu zu wählenden Behörden bei dem Streben nach diesem Ziele mit vereinten Kräften unterstützen, ihnen volles, ihre Wirksamkeit vorzüglich bedingendes Vertrauen schenken und so dazu beitragen, daß die Zustände unsers Kantons unter dem Schutze der neuen Verfassung einer glücklichen Entwicklung entgegengehen.

Gott verleihe hiezu seinen Segen!

Schaffhausen, den 7. Mai 1852.

(Unterschriften.)

XV.

Staatsverfassung des Kantons Appenzell Außerrhoden,

vom 3. Oktober 1858. *)

Der Kanton Appenzell der äußern Rhoden

ein Freistaat mit rein demokratischer Verfassung und bildet s solcher ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft. Er steht aus zwanzig Gemeinden, nämlich: Urnäsch, Herisau, chwellbrun, Hundwil, Stein, Schönengrund, Waldstatt, Teufen, ühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, olfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen, Reute und Gais. Seine rfassung ist in folgenden Artikeln enthalten:

Artikel 1.

Von der Landsgemeinde.

Die Landsgemeinde besteht aus allen Landleuten und den nigstens seit einem vollen Jahre im Kanton gesetzlich niederassenen Schweizerbürgern, [1]) die den Religionsunterricht erlten und das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben. Jeder selben ist bei der im Gesetze bestimmten Buße verpflichtet, Landsgemeinde zu besuchen und ihr vom Anfang bis zum

*) Dieser von der Landsgemeinde in Hundwil am angeführten Tage angenommenen Verfassung ist durch Bundesbeschluß vom 20. Januar 1859 ne Vorbehalt oder Beschränkung die eidgenössische Gewährleistung ertheilt rden.

[1]) Bundesverfassung Art. 42.

Ende beizuwohnen. Ausgeschlossen sind: die Ehr- und Wehrlosen, d. h. Solche, welche wegen Diebstahl oder anderer schwerer Verbrechen kriminell bestraft worden sind und in Folge dessen ihre bürgerlichen Ehren und Rechte eingebüßt haben. Die Landsgemeinde wird ordentlicher Weise alle Jahre abwechselnd in Trogen und Hundwil, gewöhnlich am letzten Sonntag Aprils gehalten.

Die Landsgemeinde ist die oberste Gewalt im Lande; was sie erkennt, soll keine andere Behörde des Kantons abändern oder aufheben mögen.

Sie ist auch die höchste kantonale Wahlbehörde. Ihre Wahlen geschehen frei aus allen wahlfähigen Einwohnern des Landes. Sie ernennt, bestätigt, entläßt in Ausübung dieses Wahlrechtes folgende Beamtete: die sieben Mitglieder der Standeskommission, nämlich zwei Landammänner, zwei Landesstatthalter, einen Landessecklmeister, einen Landeshauptmann, einen Landesfähnrich; ferner das Mitglied des schweizerischen Ständerathes, die dreizehn Oberrichter und den Landweibel. Die Stelle des regierenden Landammannes darf nicht länger als zwei Jahre nacheinander von demselben Landammanne bekleidet werden. Wählbar zu diesen Aemtern sind alle stimmfähigen Landleute und gesetzlich niedergelassenen Schweizerbürger, die in vollkommenen bürgerlichen Ehren und Rechten stehen.

Der Landsgemeinde allein kömmt es zu, auf verfassungsmäßigem Wege Gesetze zu erlassen, abzuändern oder aufzuheben, so oft sie es für nöthig findet. Sie ertheilt das Landrecht. Auf Kosten des Landes dürfen neue wichtige Bauten nicht ohne Einwilligung oder Vollmacht der Landsgemeinde unternommen werden.

Die Jahresrechnung, nachdem sie jedes Mal vier Wochen vor der Landsgemeinde durch den Druck bekannt gemacht worden ist, wird derselben vorgelegt und von ihr entschieden, ob sie eine Kommission zu deren Prüfung ernennen wolle.

Außerordentliche Landsgemeinden mögen gehalten werden,

oft der Große Rath oder eine gleiche Anzahl von Ehren-
ännern des Kantons es für nöthig finden; diese müssen sich
dann an den Großen Rath wenden, der ihnen entweder von
aus entsprechen kann oder unverzüglich außerordentliche Kirch-
en anordnen muß. Wenn dann wenigstens zehn Kirchhören
ür sind, so soll die Landsgemeinde außerordentlich versammelt
den und zwar ebenfalls abwechselnd in einem der beiden
te, wo die ordentlichen Landsgemeinden stattfinden, jedoch
e Rücksicht auf diese.

Artikel 2.

n dem Rechte, Anträge an die Landsgemeinde zu stellen.

Wenn ein Landmann oder ein gesetzlich niedergelassener
weizerbürger begehrt, etwas vor die Landsgemeinde zu brin-
, das ihm billig und recht und dem Vaterlande nützlich be-
kt, so soll er schuldig sein, solches vorher dem Großen Rathe
zutragen, welcher die Sache überlegen und berathen wird.
det nun der Große Rath, daß die Sache dem Vaterlande
lich und gut sei, so soll er den Antrag an die Landsgemeinde
gen. Wenn aber der Große Rath denselben für schädlich
nicht für thunlich erachtet und der Antragsteller wollte sich
gemachte Vorstellungen nicht abweisen lassen, so mag er ihn
noch vor die Landsgemeinde bringen; er soll aber selbst auf
Stuhl gehen und die Sache mit Anstand vortragen, wobei
von der Obrigkeit geschützt und geschirmt wird und von Nie-
id gestört und gekränkt werden darf. Die Anträge müssen
ch, mit Ausnahme dringender Fälle, wenigstens vier Wochen
der Landsgemeinde von allen Kanzeln des Landes verlesen
durch den Druck bekannt gemacht werden; dabei hat jedoch
Große Rath auch seine Ansicht kund zu machen.

Die Vorschläge, welche der Große Rath an die Landsge-
nde bringen will, müssen ebenfalls, dringende Fälle aus-
ommen, vier Wochen vor der Landsgemeinde von allen

Kanzeln verlesen und durch den Druck bekannt gemacht werden.

Anders als auf solche Weise soll nichts, weder von dem Großen Rathe noch von den Landleuten oder den niedergelassenen Schweizerbürgern, an die Landsgemeinde gebracht und in's Mehr gesetzt werden dürfen.

Artikel 3.

Vom Großen Rathe.

Der Große Rath ist nach der Landsgemeinde die höchste Behörde im Lande.

Er besteht aus den sieben Landesbeamteten und aus den Abgeordneten der Gemeinden, die von den Kirchhören frei aus allen wahlfähigen schweizerischen Einwohnern der Gemeinde gewählt werden und zwar so, daß eine Gemeinde von 1000 Einwohnern und darunter ein Mitglied zu wählen hat, eine solche von mehr als 1000 bis 2000 Einwohnern zwei Mitglieder, eine solche von mehr als 2000 bis 3000 Einwohnern drei Mitglieder u. s. f. Zur Erhaltung der Vollzähligkeit des Großen Rathes mögen die Gemeinden im Verhinderungsfalle eines ihrer Mitglieder ein anderes stellen. Dem Großen Rathe wohnen auch die beiden Kanzleibeamteten, der Rathschreiber und der Landschreiber bei. Jedoch haben beide nur berathende Stimme. Er versammelt sich abwechselnd in Trogen und Herisau.

Der Große Rath trifft jährlich folgende Wahlen: die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Ehegerichtes, der Präsidenten der Kleinen Räthe, des Präsidenten und der Mitglieder des Kriminal- und Polizeigerichtes, des Rathschreibers und des Landschreibers, des Obergerichtsschreibers, des Verhörrichters und des Verhöramtsaktuars nebst deren Substituten, des Salzfondverwalters, der Stabs- und Kompagnieoffiziere, der Zeugherren, des Standesläufers und der Fächter.

Er beeidigt die neugewählten Räthe und Richter.

Der Große Rath sorgt für das Beste von Kirche und Schule. Er überwacht die Handhabung der Landesgesetze und erläßt die erforderlichen polizeilichen und überhaupt solche Verordnungen und Reglemente, die zur Vollziehung der von der Landsgemeinde und den eidgenössischen Behörden ausgegangenen Gesetze und Beschlüsse nothwendig sind. Er berätht die Anträge, welche an die Landsgemeinde gebracht werden sollen. Er beschließt über Steuern und Abgaben. Er trifft die nöthigen Anordnungen zur Anwendung und Vollziehung der bestehenden Militärverordnungen. Er bestellt die nöthigen Kommissionen und Verwaltungen für Kirchen-, Schul-, Militär-, Polizei-, Justiz-, Assekuranz-, Sanitäts-, Straßen- und Bauwesen und für andere Verwaltungszweige und Angelegenheiten. In diese Kommissionen ist in der Regel wenigstens ein Mitglied der Standeskommission zu wählen.

Er überwacht die gesammte Landesverwaltung; er ernennt jährlich eine Kommission zur Prüfung der Jahresrechnung und macht dieselbe dem Volke durch den Druck bekannt.

Der Große Rath übt das Begnadigungsrecht aus. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Die Sitzungen des Großen Rathes sind in der Regel öffentlich. Der regierende Landammann ist Präsident desselben.

Artikel 4.

Von der Standeskommission.

Die Standeskommission besteht aus den sieben von der Landsgemeinde gewählten Landesbeamteten.

Sie besorgt unter Oberaufsicht des Großen Rathes die Regierungsgeschäfte und die Leitung des Polizeiwesens des Landes. Ihr liegt in Verbindung mit den vom Großen Rathe gewählten Kommissionen die Führung der gesammten Landesverwaltung in allen ihren Theilen ob. Das Finanzwesen des Kantons nimmt

sie unter ihre besondere Verwaltung und sie legt dem Großen Rathe alljährlich Rechnung über dasselbe ab.

Sie überwacht auch die Verwaltungen der Gemeinden und hat das Recht, von denselben Einsicht zu nehmen und nach Umständen einzuschreiten. Sie leitet Verbrechen und schwerere Vergehen an das Verhöramt ein und überwacht dessen Verrichtungen. Sie vollzieht die in Rechtskraft erwachsenen Kriminal- und nöthigenfalls auch die Civilurtheile. Sie besorgt überhaupt alle Geschäfte, welche der vollziehenden Gewalt als solcher zustehen oder welche ihr überdieß von dem Großen Rathe auferlegt werden. Sie hat dem Großen Rathe alljährlich Bericht und Rechenschaft über ihre Verrichtungen zu geben.

Der regierende Landammann präsidirt sie. Ihr Aktuar ist der Rathschreiber. Ihre Sitzungen hält sie, so oft es der Präsident oder eines der übrigen Mitglieder für nöthig findet. Den Sitzungsort bestimmt jedes Mal der Präsident.

Artikel 5.

Vom Obergericht.

Das Obergericht besteht, mit Einschluß des Präsidenten, aus den dreizehn von der Landsgemeinde gewählten Richtern, die aber weder im Großen Rathe, noch im Kleinen Rathe, noch im Kriminal- und Polizeigerichte, noch in einer Gemeindebehörde sitzen dürfen. Präsident des Obergerichtes ist dasjenige Mitglied desselben, welches nach beendigter Wahl der dreizehn Oberrichter von der Landsgemeinde hiezu ernannt wird. Den Obergerichtsschreiber wählt der Große Rath: er hat aber kein Stimmrecht. Der Landweibel ist der Diener des Gerichtes.

Es versammelt sich in der Regel den dritten Montag jeden Monats und zwar abwechselnd in Trogen und in Herisau, bei Beurtheilung von Kriminalfällen jedoch immer in Trogen.

Das Obergericht beurtheilt in höchster und letzter Instanz alle Prozesse und Straffälle, die nach dem Gesetz an dasselbe

elangen; es richtet über Leben und Tod. So lange der Große Rath die Begnadigung nicht verweigert hat, ist die Vollziehung er Todesstrafe unter keinen Umständen gestattet.

Weder vor dem Obergerichte noch vor den untern Gerichten ürfen bei Streitigkeiten zwischen Kantonseinwohnern Advokaten ugelassen werden. Gerichtsgebühren sind keine zu beziehen.

Artikel 6.

Vom Ehegericht.

Das Ehegericht besteht aus sechs Mitgliedern des Großen athes und drei im Lande angestellten Geistlichen und wird all=ihrlich vom Großen Rathe gewählt. Die gleiche Behörde er=ennt auch aus der Mitte des Gerichts den Präsidenten. Das rotokoll führt der Landschreiber. Es versammelt sich in der egel ein Mal des Jahres, abwechselnd zu Trogen und Herisau. ußerordentliche Sitzungen mögen auf Kosten der Parteien statt=nden. Die Pflichten und Befugnisse des Ehegerichts sind in den hesatzungen enthalten.

Artikel 7.

Von der Synode.

Die Synode besteht aus den sieben Landesbeamteten, aus en in unserm Lande angestellten Pfarrern und aus allen im ande wohnenden Geistlichen, welche in die Synode aufgenom=nen wurden und des Beisitzes noch fähig sind. Sie versam=nelt sich in der Regel jährlich ein Mal, wechselsweise in Trogen nd Herisau.

Sie wählt jährlich frei aus ihrer Mitte den Dekan, welcher Geschäftsführer an der Synode ist; ihre weitern Befugnisse werden urch Statuten bestimmt, welche der Genehmigung des Großen Rathes bedürfen.

Artikel 8.

Von den kleinen Räthen.

(Gerichte zweiter Instanz.)

Die Kleinen Räthe bestehen, mit Einschluß der Präsidenten,

hinter und vor der Sitter aus dreizehn Mitgliedern. Die werden von den Kirchhören frei aus allen wahlfähigen schweizerischen Einwohnern der Gemeinde gewählt, und zwar

hinter der Sitter:

von Herisau drei, von Urnäsch, Schwellbrunn, Hundwil und Stein aus jeder Gemeinde zwei, von Schönengrund und Waldstatt aus jeder Gemeinde eines, zusammen dreizehn Mitglieder

vor der Sitter:

aus jeder der dreizehn Gemeinden, als: Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Waltzenhausen, Reute und Gais, eines, zusammen dreizehn Mitglieder.

Die Präsidenten der beiden Kleinen Räthe werden vom Großen Rathe aus der Mitte derselben ernannt. Ihre Mitglieder können weder im Großen Rathe, noch in der Standeskommission, noch im Obergerichte, noch in den Gemeindebehörden sitzen. Der Landschreiber führt das Protokoll; der Landweibel ist Diener des Kleinen Rathes vor der Sitter und der Standläufer desjenigen hinter der Sitter.

Der Kleine Rath hinter der Sitter versammelt sich in der Regel am ersten Donnerstag jeden Monats, abwechselnd in Urnäsch, Herisau und Hundwil, doch so, daß die Reihe je zum zweiten Mal an Herisau kommt. Der Kleine Rath vor der Sitter wird in der Regel am ersten Montag jeden Monats, abwechselnd zu Trogen und Heiden, gehalten.

Die Kleinen Räthe sind Gerichte zweiter Instanz für Streitigkeiten, Straffälle und andere ihnen durch das Gesetz zugewiesene Gegenstände.

Artikel 9.

Vom Kriminal- und Polizeigericht.

Der Große Rath wählt aus den Mitgliedern der beiden verfassungsgemäßen Kleinen Räthe ein Kriminal- und Polizeigericht von sieben Mitgliedern, von welchen drei Mitglieder

dem Kleinen Rathe hinter der Sitter und vier Mitglieder aus dem Kleinen Rathe vor der Sitter zu entnehmen sind. Den Präsidenten ernennt der Große Rath. Der Landschreiber ist der Aktuar des Gerichtes, dies jedoch ohne ein Stimmrecht zu besitzen. Der Diener des Gerichts ist der Landweibel und der Sitzungsort Trogen.

Das Kriminal- und Polizeigericht beurtheilt erstinstanzlich alle von dem Kantonalverhöramte untersuchten Kriminal-, Vaterschafts- und Polizeifälle, welche ihm von der Standeskommission zugewiesen werden.

Strafkompetenzen stehen diesem Gerichte keine zu, daher es das von ihm für schuldig befundenen Beklagten zur Bestrafung die zuständigen Gerichte zu verweisen hat.

Die mit Aufführung der Entscheidungsgründe zu begleitenden Urtheile des Kriminal- und Polizeigerichtes können von Kläger und Beklagten an das Obergericht appellirt werden.

Das Obergericht kann indessen auch im Falle der Nichtappellation eines Urtheils des Kriminal- und Polizeigerichtes, wofern dasselbe ein Verbrechen oder ein schwereres Vergehen betrifft, nach seinem Ermessen von sich aus eine neue Prozeßverhandlung vor seiner Gerichtsstelle anordnen.

Artikel 10.

Von den Kirchhören.

Die Kirchhören bestehen entweder aus allen stimmfähigen Gemeindegenossen, Beisaßen und den wenigstens seit einem vollen Jahre im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizerbürgern, oder aber nur aus den Gemeindegenossen.

An den gemeinsamen Kirchhören üben die Gemeindegenossen, Beisaßen und gesetzlich niedergelassenen Schweizerbürger gemeinschaftlich ihr Stimm- und Wahlrecht aus. Ein jeder von diesen Kirchhöregenossen ist schuldig, sich einer allfällig auf ihn fallenden Wahl zu unterziehen.

Diese Kirchhören versammeln sich gewöhnlich des Jahres zwei Mal und außerdem so oft Hauptleut' und Räthe oder eine gleiche Zahl von Ehrenmännern es nöthig finden. Sie haben das Recht, den Pfarrer zu wählen und zu entlassen. Am ersten Sonntag Mai's wählen, bestätigen, entlassen sie Hauptleut' und Räthe, die Mitglieder des Großen Rathes, der Kleinen Räthe und auch der Gemeindegerichte, wenn nämlich die Trennung der Gewalten bezüglich auf die Rechtspflege in erster Instanz von der betreffenden Gemeinde angenommen worden ist. Die übrigen Pflegschaften und Aemter werden entweder an dieser oder an einer spätern Kirchhöre bestellt. Alle diese Stellen mögen aus Gemeindegenossen, Beisaßen oder niedergelassenen Schweizerbürgern besetzt werden; jedoch soll die Mehrzahl der Gemeindevorsteher immer aus Gemeindebürgern bestehen. Einer der beiden Hauptleute muß Gemeindebürger sein, der andere mag frei aus allen wahlfähigen Einwohnern der Gemeinde gewählt werden.

Die gemeinsamen Kirchhören beschließen ferner die Abgaben für Gemeindebedürfnisse, an welche alle Steuerpflichtigen der Gemeinde beitragen müssen, oder ertheilen den Vorstehern Vollmacht dazu. Sie bestimmen diejenigen Besoldungen und empfangen die Rechnungen derjenigen Gemeindeverwaltungen, an welche die Beisaßen und niedergelassenen Schweizerbürger mitzahlen, und ernennen jährlich eine Kommission zur Prüfung dieser Rechnungen. Sie verfügen endlich über bedeutende Bauten und Errichtung von Anstalten, deren Kosten nicht von den Gemeindegenossen allein getragen werden.

Hingegen bilden die Gemeindegenossen allein die Kirchhöre zur Besetzung von Pflegschaften und Aemtern, bei welchen die Beisaßen und niedergelassenen Schweizerbürger nicht betheiligt sind. Sie entscheiden über wichtige Verträge, die von den Vorgesetzten Namens der Gemeinde geschlossen werden; verfügen über Gemeindegüter, über Kauf und Verkauf von Liegenschaften, die ausschließliches Eigenthum der Gemeindegenossen sind, über be-

de Bauten und Anstalten, an welche die Beisaßen oder die gelassenen Schweizerbürger nichts beitragen. Die Gemeinossen empfangen ferner die Rechnungen über die ihnen allein enden Verwaltungen und ernennen jährlich eine Kommission rüfung dieser Rechnungen. Sie beschließen über Ertheides Gemeinderechts und überhaupt über Gegenstände, die ast für die Beisaßen und niedergelassenen Schweizerbürger ich ziehen.

lles, was der einen oder andern Kirchhöre zum Entscheid gt wird, sollen die Vorgesetzten, mit Ausnahme dringender acht Tage vorher von der Kanzel bekannt machen lassen.

Artikel 11.

Hauptleut' und Räthe.

ie Hauptleut' und Räthe sind die Vorgesetzten der Ge- und bestehen wenigstens aus sieben, höchstens aus einnzig von der Kirchhöre gewählten Mitgliedern. Sie verln sich in der Regel alle Monate ein Mal und inzwio oft die Geschäfte es nöthig machen. Sie handhaben llziehen die Gesetze des Landes und die Verordnungen der Behörden, sorgen für das Gedeihen des Schulunterrichtes r die Aufrechthaltung der Sittlichkeit und Ordnung. Von wird auch die Errichtung der Zedel bewilligt. Sie er- die Vögte, besorgen die Gemeinde- und Vogtkindergüter hren die Aufsicht über Stiftungen und Anstalten der Ge- . Da, wo keine Gemeindegerichte bestehen, sprechen Haupt- nd Räthe zugleich als Gerichte erster Instanz über alle achen und bestrafen sie auch polizeiliche und andere Vernit Bußen, die nach dem Gesetz in den Armenseckel fallen hn Franken nicht übersteigen. Die Besorgung der Geüter, Stiftungen und Anstalten, an welche die Beisaßen edergelassenen Schweizerbürger nichts beitragen, wird entvon den aus den Gemeindegenossen gewählten Vorstehern

allein übernommen oder mit den aus den Beisaßen und den niedergelassenen Schweizerbürgern ernannten gemeinschaftlich getragen. Wo die gemeinschaftliche Besorgung verlangt wird, sind die aus den Beisaßen und niedergelassenen Schweizerbürgern ernannten Vorsteher zur Theilnahme an derselben verpflichtet.

Ueber die Verwaltung sollen die Vorsteher der Kirchhöre ausführliche Rechnung ablegen und für alles ihnen anvertraute Gut der Gemeinde und der Vogtkinder verantwortlich sein.

Artikel 12.

Von den Gemeindegerichten.

Jede Gemeinde hat das verfassungsgemäße Recht, die Trennung der Gewalten auch für die Rechtspflege in erster Instanz einzuführen. Nachdem die Kirchhöre die Aufstellung dieses Grundsatzes für gut gefunden hat, erwählt sie nach Maßgabe der Bevölkerung der Gemeinde aus den wahlfähigen Einwohnern derselben ein von Hauptleut' und Räthen getrenntes Gemeindegericht von fünf bis höchstens elf Mitgliedern. Das erstgewählte Mitglied ist Präsident des Gerichtes, bei welchem alle Prozesse anhängig gemacht werden müssen. Das Gemeindegericht spricht in erster Instanz über alle Prozeßsachen und bestraft polizeiliche und andere Vergehen mit Bußen, die nach dem Gesetze in den Armenseckel fallen und zehn Franken nicht übersteigen.

Der Gemeindeschreiber ist auch Schreiber des Gemeindegerichtes, er hat jedoch als solcher kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Gemeindegerichtes dürfen weder Mitglieder der Vorsteherschaft noch einer obern gerichtlichen Behörde sein.

Artikel 13.

Von den Ehegäumern.

Die Ehegäumer bestehen aus dem Pfarrer des Orts und den beiden Hauptleuten. Sie wachen über gute Sitten und ehrbaren Wandel, über Erfüllung der gegenseitigen Pflichten der

ı und Kinder und richten ihr Augenmerk auf Eheleute, die Streitigkeiten abgesondert wohnen. Ihnen steht in erster ıg die Beurtheilung der Ehehändel und streitigen Ehever= n zu; sie untersuchen die Vaterschaftsklagen, Unzuchtsfälle ıdere ihnen durch die Gesetze zugewiesene Gegenstände und die Fehlbaren dem Strafamte ein.

Artikel 14.

eber Verwandtschaftsgrade in Gericht und Rath.

n der Standeskommission und in Hauptleut' und Räthen nicht zugleich sitzen: Vater und Sohn und Brüder; im richte, im Ehegerichte, in den kleinen Räthen, im Kri= und Polizeigerichte und in den Gemeindegerichten über= cht: Schwiegervater und Tochtermann, Oheim und Neffe Vettern) und Schwäger. Wenn zwei Gemeinden Solche, in den bezeichneten Verwandtschaftsgraden zu einander in den kleinen Rath wählen, so hat die größere Ge= eine neue Wahl zu treffen. Hauptleute und Gemeinde= ε sollen nicht durcheinander Geschwisterkinder oder nähere erwandte, auch keine Schwäger und nicht Schwiegervater ɔchtermann sein. Die Stelle des Hauptmanns und Ge= chreibers darf nicht der nämlichen Person übertragen

Artikel 15.

Von Kirche und Schule.

ie evangelisch=reformirte Religion ist die Religion des Alle Bekenner derselben werden sich den Besuch der und des Abendmahles, sowie überhaupt die würdige Feier ɪnn= und Festtage zur christlichen Pflicht machen. Es u dem Ende an diesen Tagen alle diejenigen Geschäfte ſen werden, wodurch die Erbauung gehindert und der ɪienst gestört werden könnte. Den Geistlichen liegt be= ob, die Kinder in der christlichen Religion, nach dem

Sinn und Geist derselben, gehörig zu unterrichten und sie zu einem würdigen Genuß des heiligen Abendmahles vorzubereiten. Ueberhaupt sind sie verpflichtet, auf Sittlichkeit und Religiosität des Volkes auf und neben der Kanzel nach Kräften hinzuwirken, wobei sie von der Obrigkeit bestens geschützt werden sollen.

In der Pflicht des Volkes und der von ihm gewählten Obrigkeit liegt auch die Sorge für den Schulunterricht. Durch denselben sollen die Kinder zu guten Christen und nützlichen Bürgern des Vaterlandes erzogen werden. Es sind demnach die Eltern, Vormünder und Andere, denen die Jugend anbefohlen ist, schuldig, dieselbe zum fleißigen Besuch der Schule anzuhalten, worüber Geistliche und Vorgesetzte genaue Aufsicht führen sollen.

Ohne obrigkeitliche Bescheinigung der Tüchtigkeit und Wahlfähigkeit darf kein Pfarrer und Lehrer das Predigt- oder Schulamt im Lande antreten.

Den Bekennern der katholischen Religion ist die freie Ausübung ihres Gottesdienstes, gemäß Artikel 44 der Bundesverfassung, zugesichert.

Artikel 16.

Gleichheit der Rechte.

Alle Einwohner des Landes genießen den gleichen Schutz der Gesetze und mit Ausnahme der im Gesetz bestimmten Fälle auch gleiche Rechte.

Artikel 17.

Freiheit des Wortes und der Schrift.

Jedem Landesbewohner steht frei, seine Gedanken mündlich, schriftlich oder gedruckt bekannt zu machen; jedoch ist er für den Mißbrauch dieses Rechtes nach dem Gesetz verantwortlich. [1])

---

[1]) Bundesverfassung Art. 45.

Artikel 18.

Petitionsrecht.

Das Recht, Wünsche und Begehren an die Landesobrigkeit
d die Gemeindebehörden zu richten, ist gewährleistet. [1])

Artikel 19.

Sicherheit des Eigenthums.

Die Sicherheit und Unverletzbarkeit des Eigenthums ist ge-
hrleistet. Für Abtretungen, die zum Besten des Landes oder
er Gemeinde gefordert werden, ist angemessene Entschädigung
leisten. [2])

Artikel 20.

Niederlassungsrecht.

Jedem Schweizerbürger christlicher Konfession ist das Nieder-
sungsrecht nach den Gesetzen des Landes, in Uebereinstimmung
t Artikel 41 der Bundesverfassung, zugesichert.

Artikel 21.

Gewerbsfreiheit.

Jedem Landmann und niedergelassenen Schweizerbürger ist nach
ı gesetzlichen Bestimmungen die Gewerbsfreiheit zugesichert. [3])

Artikel 22.

Steuerpflichtigkeit.

Alle Einwohner des Kantons sollen nach ihrem Vermögen
d in möglichst gleichem Verhältniß zur Deckung der Landes-
ten beitragen.

Artikel 23.

Militärpflicht.

Jeder Landmann und jeder im Lande angesessene Schwei-

---

[1]) Bundesverfassung Art. 47.
[2]) Bundesverfassung Art. 21.
[3]) Bundesverfassung Art. 41, Ziffer 4.

zerbürger ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Militärdienst verpflichtet. [1])

Artikel 24.

Versorgung der Armen.

Eine jede Gemeinde hat ihre armen Angehörigen, sie mögen in oder außer derselben wohnen, selbst zu versorgen. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Artikel 25.

Von Erlangung des Landrechtes.

Wer das Landrecht erwerben will, muß fünf Jahre lang im Lande gewohnt haben, die Entlassung von seinem frühern Bürgerrechte urkundlich nachweisen, [2]) und die Versicherung geben können, daß, im Falle er von der Landsgemeinde zu einem Landmann angenommen werde, er auch ein Gemeinderecht im Lande habe. Hat er diese Bedingungen erfüllt, so hat ihn der Große Rath an die Landsgemeinde zu weisen, wo er dann selbst auf den Stuhl treten soll, sein Gesuch aber durch die Vermittlung des Geschäftsführers der Landsgemeinde dieser mitgetheilt werden mag. Die Einkaufssumme, die in den Landseckel fällt, betragt höchstens zwölfhundert Franken, und wenn die Mutter Desjenigen, der sich um das Landrecht bewirbt, eine Landesangehörige gewesen ist, höchstens sechshundert Franken. Sobald er angenommen ist, tritt er in die gleichen Rechte und Pflichten seiner Mitlandleute ein. Ein Gemeinderecht ohne ein Landrecht ist ungültig.

Artikel 26.

Von Abänderung der Verfassung.

Vorstehende Verfassungsartikel sollen gelten, so lange es der Landsgemeinde gefällt. Abänderungen vorzuschlagen, dazu hat

---

[1]) Bundesverfassung Art. 18 bis 20.

[2]) Bundesverfassung Art. 43.

Obrigkeit und jeder stimmfähige Einwohner des Kantons
Recht. Alsdann gelangt der Antrag auf die im Artikel 2
Verfassung angegebene Weise vor die Landsgemeinde und
n von ihr angenommen oder verworfen werden.

XVI.

Staatsverfassung des Kantons Appenzell Innerrhoden,

vom 30. April 1829.

Eintheilung des Kantons.

Der Kanton Appenzell theilt sich in den Kantonstheil von Inner-Rhoden und in den Kantonstheil der Aeußern Rhoden; die katholische Religion ist ausschließlich die Religion Innerrhodens, die reformirte Religion die Religion Außerrhodens.[1])

Politische Eintheilung des Kantons Appenzell der Innern Rhoden.

Innerrhoden wird in sieben Rhoden eingetheilt, welche aus verschiedenen Geschlechtern zusammengesetzt sind, als:

1) Die Schwendinner-Rhod;
2) Die Rüthinner-Rhod;
3) Die Lehner-Rhod;
4) Die Schlatter-Rhod;
5) Die Gonter-Rhod;
6) Die Rinkenbacher- und Stechlenegger-Rhod, machen zusammen Eine aus und hat zugleich ihr gesöndertes Vermögen wie Oberegg;
7) Die Hirschberger- und Oberegger-Rhod, machen ebenfalls Eine aus.

---

[1]) Bundesverfassung Art. 44.

Oeffentliche Gewalten.

Die erste und souveraine [1]) Behörde des Landes ist die
gemeinde. Sie besteht aus der Gesammtheit aller Land-
) welche die erforderlichen Eigenschaften zur Stimmfähig-
ben.

Stimmfähigkeit.

der nicht richterlich entehrte Landmann [2]) vom achtzehnten
is in das höchste Alter ist stimmfähig bei der Lands-
ner Rhodsgemeind.

Kompetenz der Landsgemeinde.

e Landsgemeinde erwählt zwei Landammänner, einen
thalter, den Landseckelmeister, den Landshauptmann, den
uherrn, den Landsfähndrich, den Armenleutenseckelmeister,
enleutenpfleger als Armenverwalter, den Landszeugherrn,
chsvogt, den Landweibel und Landschreiber für ein Jahr.
der im Amt Stehende ist wieder wählbar, doch kann
dammann länger denn zwei Jahre an der Regierung

ie Landsgemeinde empfängt durch Umfrage bei den Haupt-
und Beamteten den Bericht über die abgelegten Rech-
oder von ihr bestellten Verwaltungsämter.
ie Wahlen sowohl als die Beschlüsse der Landsgemeinde
durch offenes Mehr, die Mehrheit der Stimmen ent-
doch soll bei jedem Mehr das Kleinste wegfallen, dann
Größten am Ende entschieden werden.
ie Landsgemeinde ertheilt das Landrecht an Katholische,
die Erlaubniß um Bewerbung desselben vom Großen
ingeholt worden.

Bundesverfassung Art. 3 und 5.
Bundesverfassung Art. 42.

Gesetzesentwürfe, welche der Große Rath d
legen muß, werden von ihr angenommen, verworfen,
gewiesen. Es kann aber kein anderer Gegenstand v
gemeinde in Berathung gezogen werden, als nachd
einen Monat vorher dem Großen Rathe schriftlich
wo dann selbes vom Großen Rathe geprüft werde
es der allgemeinen Bundesverfassung nicht zuwi
selbes der Landammann der Landsgemeinde vorlege
Falle aber dieses vom Landammann nicht gesche
solle der Landmann [1]) berechtiget sein, solches se
scheidenheit auf dem Stuhle vorzubringen, und das
und Nachtheil seiner Ehre und seines Vermögens.

Gesetzesvorschläge und Ansichten sowohl von d
als auch von dem gemeinen Landmann, [1]) sollen am
tag nach dem verfassungsmäßigen Großen Zweifac
von allen Kanzeln im Lande publizirt werden. Zu
Landmann das Recht, das Verlesene schriftlich v
auszufordern.

Die außerordentlichen Landsgemeinden könne
jenigen Gegenstände, weßwegen sie zusammen b
berathschlagen.

Die Landsgemeinde bestätiget oder verwi
Großen Rath vorgelegten Bündnisse, Kriegs=
träge, [2]) womit der Gesandte zur Tagsatzung

Großer Rath.

Die zweite oberste Landesbehörde ist der
Er besteht aus den gewählten Landesbear

[1]) Bundesverfassung Art. 42.

[2]) Der Bund allein hat das Recht, Krieg z
schließen und Bündnisse mit dem Auslande einzuge
verfassung.

[3]) Die Tagsatzung ist weggefallen.

Großen Räthen sämmtlicher Rhoden, nebst dem Kirchenpfleger der Pfarr- und Mutterkirche Appenzell.

Er kann der Landsgemeinde Gesetze zur Ratifikation oder Verwerfung laut oben bemerkter Bekanntmachung vorschlagen.

Er bestimmt die Erhebung von Vermögensabgaben nach dem Kadaster und verfügt über das Verwaltungsfach.

Er verfügt über die zweckmäßigste Benutzung und Anwendung des Armenguts. Er spricht in letzter Instanz über bürgerliche Streitigkeiten und bei Kriminalfällen über Leben und Tod.

Er ernennt die Gesandten auf die Tagsatzung [1]) und ertheilt die Instruktionen über Gegenstände, welche nicht der Landsgemeinde, wie schon bemerkt, vorbehalten sind. [2])

Er erwählt aus seiner Mitte einen Vogteirath.

Er übt das Collaturrecht aus.

Er ertheilt den titulum mensæ an Geistliche.

Er gibt laut bestehenden Gesetzen die Bewilligung neu zu bauender Mühlen, Sägen, und öffentlicher Wasserwerke, wie auch an Landleute [3]) Wirth- und Weinschenksrechte. Er erwählt die Kriegsräthe und die Kastenvögte über die Klöster. Er verbeut die gebetenen Dienste, welche nicht der Landsgemeinde vorbehalten sind.

Der Große Rath versammelt sich ordentlicherweise dreimal des Jahrs, im Frühjahr, im Herbst, und einen Monat vor der gewöhnlichen Landsgemeinde.

Außerordentlich versammelt er sich auf Schluß von Wochenrath und Zuzug.

Er entscheidet seine Schlüße und Rechtssprüche durch offenes Mehr und Mehrheit der Stimmen; doch soll bei jedem Mehr das Kleinste wegfallen, wo dann die zwei Größten am Ende

---

[1]) Die Tagsatzung ist weggefallen.

[2]) Der Große Rath wählt den Abgeordneten in den Ständerath, der doch ohne Instruktionen stimmt. Bundesverfassung Art. 69 und 79.

[3]) Bundesverfassung Art. 41, Ziffer 4, und Art. 48.

entschieden werden. Bei gleichfallenden Stimmen soll das Präsidium entscheiden.

Kleiner Rath.

Dieser besteht nebst den Beamteten aus den gewählten Kleinen Räthen jeder Rhod. Jeder Landsbeamte wird als Kleiner Rath beachtet.

Diese werden in drei gleichzählige Gänge oder Rathssektionen abgetheilt.

Ein solcher Gang heißt der Wochenrath. Jeder Gang hält wenigstens vier und höchstens sechs Sitzungen.

Im ersten Gange hat die erste Stimme der jeweilige Landstatthalter, im zweiten der jeweilige Landseckelmeister, im dritten der jeweilige Landshauptmann.

Vom regierenden Landammann und den drei vorbemeldten Beamteten wird die Eintheilung der Rathsgänge jährlich gebildet.

Kompetenz des Wochenraths.

Dieser spricht in allen bürgerlichen Streitigkeiten zwischen Mein und Dein, und in Kriminalfällen, welche nicht durch die bestehenden Gesetze dem Großen Rathe vorbehalten sind, nur in erster Instanz ab; wo aber erwiesene Polizeivergehungen nach bestimmten Gesetzen am Tage liegen, spricht dieser letztinstanzlich ab.

In wichtigen Fällen zieht er den Zuzug zu sich.

Schick und Täusche von Liegenschaften, welche zuvor bei der Landeskanzlei einprotokollirt sein müssen, werden demselben in Copia vorgelegt.

Er entscheidet über Heirathsbewilligungen. Er bietet nach dem Gesetze Ungehorsame vor Gericht. Er erkennt und verordnet Besichtigungen und richterliche Beaugenscheinigungen und Sprüche. Ueber Sprüche von Hauptleuten und Räthen von Hirschberg und Oberegg, wenn selbe von den Parteien weiter gezogen werden, ist er die zweite Instanz.

Die Stimmenmehrheit entscheidet auch hier, und soll bei edem Mehr das Kleinste wegfallen, wo dann die zwei Größten m Ende entschieden werden.

Bei gleichfallenden Stimmen soll das Präsidium entscheiden.

Sprüche auf Beaugenscheinigungen.

Jeder Spruch ist erst-, zweit-, dritt- oder viertinstanzlich.

Jeder Hauptmann des Rhodsbezirks, wo der Spruch auf- ührt wird, ist Präsident des Spruches.

Dazu werden in erster Instanz noch vier Kleine Räthe s der gleichen Rhod, nebst Landschreiber und Landweibel zu- ogen.

Bei der zweiten Instanz werden nebst den vorgemeldten chtern die noch übrigen Kleinen Räthe, auch wenn es nöthig Große Räthe gleicher Rhod zugezogen, bis die Zahl von izehn erfüllt ist.

In dritter Instanz werden von der gleichen Rhod, nebst i Vorigen, noch die übrig bleibenden Rathsglieder gleicher Rhod ezogen, dann aber von den andern Rhoden so viel nöthig d, bis die Zahl von fünf und zwanzig ergänzt ist.

In vierter Instanz werden, nebst den Vorigen, Rhodweis erst von Kleinen, dann von Großen Räthen zugezogen, bis Zahl von neun und vierzig erfüllt ist.

Bei diesen Sprüchen soll Verwandtschaft von Geschwister- d und näher ausgeschlossen sein.

Bei der vierten Instanz müssen auch beide Landammänner gezogen werden, wenn anders die Verwandtschaftsgrade mit n Parteien sie nicht davon ausschließen.

Jeder Spruch soll nach eingenommenem Augenschein und gehörten Kundschaften auf dem Span und offenem Felde ge- ehen. Von der vierten Instanz hat keine Weitersziehung ppellation) mehr statt.

Zuzüge.

Diese werden vom Präsidium in den Kleinen Rath beru
und nach folgender Zusammensetzung verstärkt.

Einfacher Zuzug. Die sämmtlichen Herrn Beamten.

Doppelter Zuzug. In wichtigern Fällen, nebst den Vori
die regierenden Hauptleute.

Verstärkter Zuzug. In noch wichtigern Fällen, alle
amtete, regierende und stillstehende Hauptleute.

Diese Behörde, vereint mit dem Wochenrathe, sprid
Kriminalfällen, auch in Civilstreitigkeiten, wenn wegen Wi
keit der Sache dieselbe vom Wochenrath dahin gewiesen
laut oben bemerkter Kompetenz, wie der Wochenrath hat,

Vogteirath.

Dieser wird vom Großen Rathe aus seiner Mitte ge
und wird bei der Wahl und Zusammensetzung desselben Rü
genommen, daß nebst den Landesbeamteten die übrigen
glieder aus Kleinen Räthen von den verschiedenen Gegend
wählt werden, damit jede Gegend bei diesem Vogtei-
Waisenrath repräsentirt sei.

Kompetenz.

Er nimmt Vogteien ab, bestätiget oder erwählt die
Er spricht über Zahlung von Vogtkinderschulden, über A
dung von Vogteigut zur Nothdurft.

Er erkennt und stellt Widerlegbriefe auf. Er hört
Besuch der Armen und Bedrängten an und ertheilt ihnen
stützungen und Wochensteuren. Demselben mögen auch Käuf
Täusche zur Ratifikation vorgelegt werden.

Nie aber hat er (der Vogteirath) zwischen Mein und
abzusprechen.

Er versammelt sich jeden Monat einmal.

Kommissionen.

Die Kriminalkommission, die Marktsordnungs-, und die Schulkommission bestehen aus jeweiligen Landsstatthalter, Landseckelmeister und Landsbauherrn. Zur Schulkommission ist noch beigeordnet jeweiliger Pfarrherr und Kirchenpfleger des Hauptorts Appenzell.

Kompetenz des regierenden Landammanns.

Der regierende Landammann präsidirt alle Rathsversammlungen.

Er ertheilt das Recht zu Rathsverkündigungen, zu Verhaftung von Sachen aller Art, zu Widerlegungen.

Er gibt Gewalt, verdächtige Personen in Verhaft und unter polizeiliche Sicherung zu stellen.

Er hat Oberaufsicht über Polizei.

Er exequirt Gesetze und macht Verordnungen wirken.

Er bewilliget die ihm vom Rath zugestandenen Begünstigungen.

Er ertheilt bei geschlossenen Gerichten und wo es dringend der Fall, Erlaubniß, Sprüche abzuhalten.

Er entscheidet bei Jahrmärkten über Streitigkeiten des Marktrechts.

Er hat unter sich die Kanzlei und Bedienstete; er unterschreibt und besiegelt alle abgehende Akten und Briefe und die innern Aktenstücke des Landes werden von ihm visirt.

Er fordert auf zur Rechnungsabgabe Klöster, Pfrundenleger, milde Stiftungen und Vogteiverwaltungen.

Unter seinem Namen werden Räthe, Gerichte, Zuzüge und Vogteiräthe zusammen berufen.

Der Landstatthalter übernimmt in Abwesenheit oder Krankheit des Landammanns das Präsidium und die Amtsverrichtungen des regierenden Landammanns.

Hirschberg und Oberegg.

Hirschberg und Oberegg werden jeder Theil als eine halbe Rhod geachtet und gemeinsam als eine ganze Rhod gezählt und in dem Großen Rathe gleichzählig repräsentirt.

Jede derselben hat für sich das Recht, in erster Instanz in Civilfällen abzusprechen, und in Polizeivergehungen und Nichtachtung obrigkeitlicher Verordnungen laut Gesetz in ihrer Rhodseckel zu strafen.

Im Falle die Zahl der Richter der einten Rhod durch Ausschluß wegen Verwandtschaftsgraden oder Parteilichkeit zu weit herunter kommt, so werden von der andern Rhod die nöthige Zahl der Richter verlangt.

Kriminal- und Paternitätsprozesse gehören vor die Tribunalien in Appenzell.

Die zweite richterliche Instanz dieser beiden Rhoden ist der Kleine Rath, die dritte der Große Rath des Kantons.

Bemeldte Rhoden haben ihr eigenes gesöndertes Gemeinds- und Armengut und unter Aufsicht des Kantons ihre eigene Vogteiverwaltung.

Ihre besonderen Lokalgesetze werden dem Großen Rathe zur Prüfung und Bekräftigung vorgelegt.

Sollten Landammann und Rath und sämmtliche Landleute an dieser neu revidirten Landesverfassung in die Zukunft abzuändern und zu verbessern es für nützlich und nothwendig erachten, so behalten sie sich dieses Recht für sich und ihre Nachkommen vor; jedoch erbieten sie sich eine solche vorzunehmende Abänderung, bevor sie in Ausübung gebracht wird, der hohen eidgenössischen Tagsatzung [1]) zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, daß sie niemals etwas enthalte, was mit den allgemeinen

[1]) Die Tagsatzung ist weggefallen.

rfügungen der eidgenössischen Bundesverfassung im Wider=
uch stehe.

Gegenwärtige Verfassungsurkunde des Kantons Appenzell
: Innern Rhoden ist auf Ratifikation der künftig zu halten=
1 hohen Landsgemeinde hin, von dem unterm 16. März 1829
gehaltenen ehrsamen Großen Verfassungs=Landrathe, so wie
ch von der am 26. April laufenden Jahrs gehaltenen hohen
ndsgemeinde angenommen worden.

Appenzell, den 30. April 1829.

Im Namen des Großen Raths und sämmtlichen Landleuten:

(Unterschriften.)

XVII.

Staatsverfassung des Kantons St. Gallen,

vom 17. November 1861.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen und Gewährleistungen.

§ 1. Der Kanton St. Gallen ist ein demokratischer Freistaat und Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§ 2. Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Verfassung des Kantons St. Gallen sind die Grundgesetze des St. Gallischen Volkes.

§ 3. Das Volk des Kantons St. Gallen ist souverän. Die Souveränetät, als der Inbegriff der Staatshoheit und der obersten Gewalt, ruht in der Gesammtheit der Bürger. [1])

§ 4. Das Volk übt die Souveränetät aus:

a. durch Annahme oder Verwerfung der Verfassung und ihrer Abänderungen;

b. durch das Begehren einer Revision der Verfassung;

c. durch die Bezeichnung und Wahl der die Verfassung revidirenden Behörde;

d. durch die Wahl der gesetzgebenden Behörde, sowie der übrigen Behörden und Beamteten, deren Wahl die Verfassung dem Volke überträgt;

e. durch Genehmigung oder Verwerfung der Gesetze.

[1]) Bundesverfassung Art. 3 und 5.

§ 5. Die Verfassung anerkennt weder Vorrechte des Ortes, och der Geburt, noch der Personen, noch der Familien, noch s Vermögens. [1])

§ 6. Konfessionelle Angelegenheiten:

1) Die persönliche Glaubensfreiheit ist unverletzlich; Nieand darf wegen seiner religiösen Ueberzeugung in seinen bürrlichen und verfassungsmäßigen Rechten beeinträchtiget werden.

2) Die katholische und die evangelische Kirche, sowie die ie und uneingeschränkte Ausübung des katholischen und evanlischen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes sind gewährstet. [2])

3) Auch andern christlichen Konfessionen und andern Relionsgenossenschaften kann, innert den Schranken der Sittlichkeit d der staatlichen Ordnung, vom Großen Rathe die freie Ausung des Gottesdienstes gestattet werden.

4) Die religiösen und rein kirchlichen Angelegenheiten beider onfessionen besorgen die kirchlichen Behörden derselben.

5) Beide Konfessionstheile geben sich ihre konfessionellen rganisationen selbst unter Sanktion des Großen Rathes; — r katholische Konfessionstheil für Besorgung der katholischen nfessionellen und klösterlichen Angelegenheiten, welche nicht rein rchlicher Natur sind, sowie für Verwaltung der Fonde und tiftungsgüter der katholischen Konfession; — der evangelische onfessionstheil für Besorgung der rein kirchlichen, sowie der brigen evangelischen konfessionellen Angelegenheiten und für Verwaltung der Fonde und Stiftungsgüter der evangelischen Konession.

Die von beiden Konfessionstheilen aufzustellenden Behörden esorgen die konfessionellen Angelegenheiten gemischter Natur, owie die Verwaltung der Fonde und Stiftungsgüter der Konessionen, unter der Aufsicht und Sanktion des Staates.

---

[1]) Bundesverfassung Art. 4.

[2]) Bundesverfassung Art. 44.

6) Die matrimoniellen Angelegenheiten werden von den Konfessionen besorgt wie bis anhin; Abänderungen bestimmt das Gesetz, immerhin jedoch unter dem Vorbehalte, daß das Sakramentalische des Ehebandes der katholischen Glaubensgenossen anerkannt sein soll.

§ 7. Erziehungswesen:

1) Die Aufsicht, Leitung und Hebung des öffentlichen Erziehungswesens ist Sache des Staates.

2) Für Ertheilung des Religionsunterrichtes haben die kirchlichen Behörden beider Konfessionen zu sorgen.

3) Es soll eine höhere Kantonallehranstalt errichtet werden; dieselbe soll bis zum Ablauf des bestehenden Vertrages über die gemeinsame Kantonsschule erstellt sein.

4) Der Fortbestand der katholischen und evangelischen Primarschulen in den Gemeinden, sowie der bestehenden Realschulen bleibt gewährleistet; ebenso werden den Genossenschaften und den Antheilhabern an den Realschulen die Schulfonde, die Verwaltung und die Verwendung der Erträgnisse derselben garantirt.

5) Die oberste Leitung des Erziehungswesens steht beim Regierungsrathe. Demselben ist zur Vollziehung ein Erziehungsrath von eilf Mitgliedern untergeordnet, welcher vom Regierungsrathe gewählt wird und aus sechs Mitgliedern katholischer und fünf Mitgliedern evangelischer Konfession bestehen soll. Den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Erziehungsrathes wählt der Regierungsrath mit Berücksichtigung der Parität.

6) Die Wahl der Religionslehrer steht den kirchlichen Behörden der Konfessionen, die der Primarlehrer den betreffenden Schulgenossenschaften, und die der Lehrer an Realschulen den Antheilhabern derselben zu.

7) Die Freiheit des Unterrichtes ist unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen gewährleistet.

8) Das Weitere über das Erziehungswesen bestimmt das Gesetz.

§ 8. Die Verfassung gewährleistet das Recht der Einge- hung gemischter Ehen.[1])

§ 9. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.[2])

§ 10. Die Verfassung gewährleistet die Freiheit der Presse. Gegen Mißbrauch schützt das Gesetz.[3])

§ 11. Die Verfassung gewährleistet das Vereinsrecht. Erforderliche Bestimmungen gegen Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Gesetzgebung.[4])

§ 12. Die Verfassung setzt als Grundsatz fest: die Oeffentlichkeit des gesammten Staatshaushaltes und der Verhandlungen der obersten Behörde des Kantons.

Auch die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen wird als Grundsatz aufgestellt. Die nähere Bestimmung ist Sache des Gesetzes.

§ 13. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Schiedsgerichte sind zulässig.[5])

§ 14. Die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung sind gewährleistet.

Niemand darf verhaftet oder in Haft gehalten, und keine Hausuntersuchung darf vorgenommen werden, außer in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und auf die vom Gesetze bestimmte Art.

Ungesetzliche oder unverschuldete Haft gibt dem Betroffenen Anspruch auf Entschädigung.

Jedem Urtheile der Kriminalgerichte müssen Anklage und Vertheidigung vorangehen.

---

[1]) Bundesgesetz, die gemischten Ehen betreffend, vom 3. Dezember 1850
[2]) Bundesverfassung Art. 47.
[3]) Bundesverfassung Art. 45.
[4]) Bundesverfassung Art. 46.
[5]) Bundesverfassung Art. 50 und 53.

§ 15. Die Gerichte dürfen nur in vollzähliger Sitzung Urtheile fällen.

Alle Urtheile und Bescheide müssen mit Erwägungsgründen versehen sein.

§ 16. Das Privateigenthum ist unverletzlich.

§ 17. Den Gemeinden und allen öffentlichen Genossenschaften und Korporationen ist ihr Eigenthum, die gesetzliche Verwaltung desselben und die rechtmäßige, beziehungsweise stiftungsgemäße Verfügung über dessen Ertrag gewährleistet.

Ihr Vermögen darf nie als Privateigenthum unter die Antheilhaber vertheilt werden.

Gleich dem Gute der Gemeinden und der öffentlichen Genossenschaften und Korporationen sind Stiftungsgüter zu halten, deren Verwaltung unter amtliche Aufsicht gestellt ist.

§ 18. Keine Liegenschaft kann unveräußerlich erklärt werden oder darf mit einer Leistung beschwert sein, die nicht nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes ablösbar wäre.

Ebenso ist auch fürderhin unzulässig, Vermögen als bleibendes Erbgut einer Familie zu verschreiben.

§ 19. Wo es das öffentliche Wohl unumgänglich erheischt, kann die Abtretung jeder Art unbeweglichen Gutes gegen volle, streitigen Falles durch den Richter festzusetzende Entschädigung gefordert werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz. [1])

§ 20. Jeder stimmfähige Bürger ist pflichtig, die verfassungsmäßigen Gemeindeversammlungen zu besuchen.

Jeder wahlfähige Bürger ist pflichtig, Wahlen der Gemeindeversammlungen für je ein Amt und eine Amtsdauer anzunehmen.

Wer ein in gegenwärtiger Verfassung aufgestelltes Amt unter der Herrschaft der Verfassung vom 1. März 1831 bekleidet hat, ist von der fernern Pflicht der Annahme desselben befreit.

[1]) Bundesverfassung Art. 21.

Die Pflicht zum Besuche der Gemeindeversammlungen, so-
ie die Pflicht zur Annahme von Beamtungen hört mit dem
ntritt des sechszigsten Altersjahres auf.

Weitere Vorschriften und Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

§ 21. Der Ernennung zu allen öffentlichen Anstellungen,
it Ausnahme derjenigen Beamtungen, welche das Volk oder
r Große Rath bestellt, soll freie Bewerbung vorangehen.

§ 22. Die Kantonsbürger und die im Kanton niederge-
ssenen Schweizer genießen volle Gewerbsfreiheit.

Beschränkungen, insoweit sie im Interesse der Gesammtheit
id des einheimischen Gewerbsfleißes erforderlich und zulässig
id, hat die Gesetzgebung auszusprechen. [1])

Die Ausübung von Handel und Gewerben der Ausländer
i Kanton zu regeln, ist Sache der Gesetzgebung und der Staats-
rträge.

§ 23. Jeder Kantonsbürger und jeder im Kanton nieder-
lassene Schweizer ist wehrpflichtig.

Dienstbefreiung kann nur nach gesetzlicher Bestimmung
attfinden.

Die vom Dienste Befreiten haben für die Dauer der Be-
eiung einen verhältnißmäßigen Geldbeitrag als Militärsteuer
i entrichten.

Nähere Vorschriften, in Uebereinstimmung mit denjenigen
es Bundes, trifft das Gesetz. [2])

§ 24. Die Verfassung gewährleistet die möglichst gleich-
äßige Vertheilung der Militärlasten.

Die Leistungen des Staates an die Bekleidung, Ausrüstung
nd Bewaffnung und an die Verpflegung der dienstpflichtigen
Mannschaft dürfen niemals weniger betragen als die Leistungen,
welche durch das Militärgesetz vom 30. Mai 1861 gewährt
worden sind.

---

[1]) Bundesverfassung Art. 41, Ziffer 4.

[2]) Bundesverfassung Art. 18 bis 20.

§ 25. Bau und Unterhalt der Hauptstraßen bleiben Obliegenheit des Staates.

Ueber Bau und Unterhalt der Gemeindestraßen führt a die Oberaufsicht.

Er hat ferner für kunstverständige Leitung und Beaufsichtigung des Wasserbau- und Wuhrwesens im Kanton zu sorgen.

Für wichtige Unternehmungen der Entsumpfung, des Uferbaues und der Verkehrsverbindungen gewährt er den zunächst Betheiligten zu den ihnen obliegenden Leistungen von Staatswegen diejenige Unterstützung, welche im Interesse des Kantons oder eines großen Theiles desselben jeweilen begründet und zulässig erscheint.

Zweiter Abschnitt.

Politischer Stand der Bürger.

§ 26. Wer nach bisherigen Gesetzen das Bürgerrecht in einer Ortsgemeinde des Kantons St. Gallen besitzt, ist auch Bürger des Kantons.

§ 27. Durch eheliche Abstammung von einem Bürger oder durch außereheliche von einer Bürgerin wird man Bürger der betreffenden Ortsgemeinde und des Kantons.

§ 28. Das Ortsbürgerrecht wird durch Beschluß der betreffenden Genossenversammlung, das Kantonsbürgerrecht durch Beschluß des Großen Rathes erworben.

Der Bewerber um das Kantonsbürgerrecht hat sich vorläufig auszuweisen, daß ihm auf den Fall der Ertheilung desselben ein Ortsbürgerrecht zugesichert sei. Die Zusicherung des Ortsbürgerrechtes bleibt jedoch, sofern nicht das Kantonsbürgerrecht wirklich ertheilt wird, ohne rechtliche Folge.

Ausländern darf das Kantonsbürgerrecht nur ertheilt werden, enn sie aus dem früheren Staatsverbande entlassen werden. [1])

Das Nähere, sowohl über die Aufnahme in das Orts- rgerrecht und die Mitwirkung der politischen Gemeinden, als er die Ertheilung des Kantonsbürgerrechtes, bestimmt das Gesetz.

§ 29. [2]) Das Kantonsbürgerrecht kann nur aufgegeben rden in Folge Aufnahme in einen andern Staatsverband durch rzichtleistung.

Die Verzichtleistung kann ausdrücklich oder stillschweigend chehen.

Sie geschieht stillschweigend, wenn der Betreffende nach ner Aufnahme in einen andern Staatsverband das herwärtige ürgerrecht während dreißig Jahren nicht mehr erneuert.

In der Verzichtleistung auf das Kantonsbürgerrecht ist auch jenige auf das Ortsbürgerrecht inbegriffen.

Die Verzichtleistung gilt jedoch nicht für jene Kinder, welche r derselben schon erzeugt waren.

Verzichtleistung bei dem Besitze mehrerer Ortsbürgerrechte f eines oder mehrere derselben mit Beibehaltung des Kantons- d eines Ortsbürgerrechtes im Kanton ist zulässig.

Ueber alle Arten von Verzichtleistung auf das Orts- und antonsbürgerrecht trifft das Gesetz die nähern Vorschriften.

§ 30. Stimmfähig in politischen Angelegenheiten sind alle antonsbürger, welche das zwanzigste Altersjahr angetreten haben.

Ausgeschlossen von der Stimmfähigkeit sind:

a. die gerichtlich Bevogteten;

b. die Armenunterstützungsgenössigen;

c. die Falliten, Akkorditen und ausgeschätzten Schuldner;

d. die als sittenlos erklärten Bürger;

e. die in einen Kriminalunterſuch verflochtenen Bürger;

---

[1]) Bundesverfassung Art. 43.

[2]) Vgl. den hienach enthaltenen Bundesbeschluß vom 30. Januar 1862, reffend die Gewährleistung dieser Verfassung.

f. Diejenigen, welche des Aktivbürgerrechtes gesetzlich als verlustig erklärt, oder darin eingestellt sind;

Alles nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes.

§ 31. Die stimmfähigen Bürger können ihr Stimmrecht nur da ausüben, wo sie haushäblich angesessen sind.

Als haushäblich angesessen gelten sie da, wo sie wenigstens während vierzehn Tagen vor und bis zu Ausübung des Stimmrechts entweder:

a. als Ortsgemeindebürger in ihrer Heimathgemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, oder

b. als Niedergelassene mit gesetzlicher Bewilligung wirklich niedergelassen sind, das heißt, eine eigene Haushaltung führen, oder einen Beruf oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben.

Ortsgemeindebürger, welche, ohne wirkliche Niederlassung, blos als Aufenthalter außer ihrer Heimathgemeinde sich befinden, sind als in ihrer Heimathgemeinde wohnhaft zu betrachten.

Ebenso gelten Söhne, welche mit ihren Eltern in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, da als haushäblich angesessen, wo es ihre Eltern sind.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

§ 32. Die niedergelassenen Schweizerbürger sind in Angelegenheiten des Kantons und der politischen Gemeinden, gleich den Kantonsbürgern, stimmfähig; immerhin unter den nämlichen Bedingungen, welche in Beziehung auf persönliche Eigenschaften, sowie auf haushäbliche Ansäßigkeit für die Kantonsbürger festgesetzt sind, und nach einem längern Aufenthalte, dessen Dauer die Gesetzgebung bestimmt, jedoch nicht über ein Jahr ausdehnen darf.

Das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten richtet sich nach den Vorschriften des Bundes. [1])

§ 33. Stimmfähig in den Genossenversammlungen der

[1]) Bundesverfassung Art. 42 und 63

Ortsgemeinden sind alle jene Ortsbürger und Antheilhaber am Gemeindegut, welche in der Ortsgemeinde selbst wohnen, sofern sie auch die für Ausübung der politischen Rechte erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Den in der Ortsgemeinde Wohnenden sind rücksichtlich der Stimmfähigkeit diejenigen Ortsbürger gleich zu halten, welche, ohne wirkliche Niederlassung, bloß als Aufenthalter außer ihrer Heimathgemeinde sich befinden.

Stimm- und wahlfähig in den Schul- und Kirchgemeinden sind alle Schul- und Kirchgenossen (Orts- und niedergelassene Kantons- und Schweizerbürger) der betreffenden Konfession, welche auch in den politischen Gemeinden die Stimm- und Wahlfähigkeit besitzen.

Nähere Bestimmungen trifft das Gesetz.

§ 34. Jeder Kantonsbürger, welcher, abgesehen von Geschlecht und Alter, im Uebrigen die persönlichen Eigenschaften der Stimmfähigkeit besitzt, ist berechtigt, selbst und mit seinen Familiengliedern in jeder Gemeinde des Kantons sich niederzulassen.

Das Niederlassungsrecht kann ihm jedoch wieder entzogen werden, sobald er die dafür erforderlichen Eigenschaften zu besitzen aufhört, oder außer Stande ist, sich und die Seinigen selbstständig zu ernähren.

Das Niederlassungsrecht der Schweizer richtet sich zunächst nach den Vorschriften des Bundes. [1])

Weiter erforderliche Bestimmungen trifft das Gesetz, welches auch, Staatsverträge vorbehalten, die Bedingungen festsetzt, unter denen Ausländer die Niederlassung im Kanton erwerben und verlieren.

---

[1]) Bundesverfassung Art. 41.

Dritter Abschnitt.

Gebietseintheilung.

§ 35. Der Kanton ist in fünfzehn Bezirke abgetheilt nämlich: 1) St. Gallen, 2) Tablat, 3) Rorschach, 4) Unterrheinthal, 5) Oberrheinthal, 6) Werdenberg, 7) Sargans, 8) Gaster, 9) Seebezirk, 10) Obertoggenburg, 11) Neutoggenburg, 12) Alttoggenburg, 13) Untertoggenburg, 14) Wyl, 15) Goßau.

Die Stadt St. Gallen ist der Hauptort des Kantons. Ihr Gerichtsstand ist der ordentliche Gerichtsstand der Staatsverwaltung.

Die Bezirke sind zugleich Amts- und Gerichtsbezirke.

§ 36. Jeder Bezirk wird in politische Gemeinden eingetheilt. Dem Gesetze bleibt vorbehalten, den Umfang dieser Gemeinden nach Bedürfniß zu bestimmen.

§ 37. Eine politische Gemeinde kann aus mehreren Ortsgemeinden bestehen. Die Ortsgemeinden bezeichnet das Gesetz.

§ 38. Der Bezirk St. Gallen besteht aus der politischen Gemeinde St. Gallen in ihren bisherigen Grenzen (also mit Ausschluß des ehemaligen Stiftseinfanges). Versammlungsort für das Bezirks- und Untergericht: St. Gallen.

Zum Bezirke Tablat gehören die politischen Gemeinden: Tablat (mit Einschluß des ehemaligen Stiftseinfanges), Wittenbach, Häggenschwyl und Muhlen. Versammlungsort für das Bezirksgericht: Tablat; für das Untergericht: abwechselnd St. Fiden und Häggenschwyl.

Zum Bezirke Rorschach: Mörschwyl, Goldach, Steinach, Berg, Tübach, Untereggen, Eggersriet, Rorschacherberg und Rorschach. Versammlungsort für das Bezirks- und Untergericht: Rorschach.

Zum Bezirke Unterrheinthal: Thal, Rheineck, St. Margrethen, Au, Berneck, Balgach und Diepoldsau. Versammlungs-

rt für das Bezirksgericht: abwechſelnd Rheineck und Berneck; ir das Untergericht: abwechſelnd Thal, Rheineck, Berneck und nd Balgach.

Zum Bezirke Oberrheinthal: Rebſtein, Marbach, Altſtätten, ichberg, Oberriet und Rüthi. Verſammlungsort für das Be- ksgericht: Altſtätten; für das Untergericht: abwechſelnd Mar- ch, Altſtätten und Oberriet.

Zum Bezirke Werdenberg: Sennwald, Gams, Grabs, uchs, Sevelen und Wartau. Verſammlungsort für das Be- ksgericht: Buchs; für das Untergericht: abwechſelnd Gams d Sevelen.

Zum Bezirke Sargans: Sargans, Vilters, Ragatz, Pfäfers, els, Flums, Wallenſtadt und Quarten. Verſammlungsort für s Bezirksgericht: Sargans; für das Untergericht: abwechſelnd agatz, Mels, Flums und Wallenſtadt.

Zum Bezirke Gaſter: Amden, Weeſen, Schänis, Benken, ltbrunn und Rieden. Verſammlungsort für das Bezirks- richt: Schänis; für das Untergericht: abwechſelnd Weeſen und ltbrunn.

Zum Seebezirke: Gommiswald, Ernetſchwyl, Utznach, Schme- ton, Rapperſchwyl, Jona, Eſchenbach, Goldingen und St. allenkappel. Verſammlungsort für das Bezirks- und Unterge- cht: abwechſelnd Utznach und Rapperſchwyl.

Zum Bezirke Obertoggenburg: Wildhaus, Alt St. Johann, tein, Neßlau, Krummenau, Ebnat und Kappel. Verſammlungs- t für das Bezirksgericht: Neu St. Johann; für das Unter- richt: abwechſelnd Alt St. Johann und Ebnat.

Zum Bezirke Neutoggenburg: Wattwyl, Lichtenſteig, Ober- lfenſchwyl, Brunnadern, Hemberg, St. Peterzell und Krinau. erſammlungsort für das Bezirksgericht: Lichtenſteig; für das ntergericht: abwechſelnd Wattwyl und St. Peterzell.

Zum Bezirke Alttoggenburg: Bütſchwyl, Lütisburg, Mos- ng und Kirchberg. Verſammlungsort für das Bezirksgericht:

Mosnang; für das Untergericht; abwechselnd Bütschwyl u
Kirchberg.

Zum Bezirke Untertoggenburg: Mogelsberg, Ganterschr
Jonschwyl, Oberutzwyl, Henau, Flawyl und Degersheim. S
sammlungsort für das Bezirksgericht: Flawyl; für das Un
gericht: abwechselnd Mogelsberg und Oberutzwyl.

Zum Bezirke Wyl: Wyl, Bronschhofen, Zutzwyl, L
büren, Niederbüren und Niederhelfenschwyl. Versammlung
für das Bezirksgericht: Wyl; für das Untergericht: abwech
Zutzwyl und Niederhelfenschwyl.

Zum Bezirke Goßau: Goßau, Andwyl, Waldkirch, Ga
wald und Straubenzell. Versammlungsort für das Bez
gericht: Goßau; für das Untergericht: abwechselnd Wald
und Abtwyl.

Dem Gesetze bleibt vorbehalten, Abänderungen in Rück
auf die Versammlungsorte der Untergerichte zu treffen.

Vierter Abschnitt.

Bestand und Befugnisse der Behörden.

A. Großer Rath.

§ 39. Die oberste Behörde des Kantons ist der G
Rath. Er besteht aus den Abgeordneten des Volkes, w
dieselben, als seine Stellvertreter, unmittelbar von sich aus w

§ 40. Jede politische Gemeinde ist befugt, wenigstens
Mitglied in den Großen Rath zu wählen. Den Gemeinden
mehr als zwölfhundert Seelen steht für je weitere zwölfhun
die Wahl eines fernern Mitgliedes zu. Eine Bruchzahl
mehr als sechshundert Seelen berechtiget zu noch einer Wah

Als Grundlage der Berechnung gilt jeweilen die letzte eid=
ſſiſche Volkszählung.
Bis zur Vornahme einer neuen eidgenöſſiſchen Volkszählung
u wählen:
Die politiſche Gemeinde

	Mitglieder.
Gallen	12
ıt	5
:nbach	1
enſchwyl	1
len	1
chwyl	1
ach	1
ıach	1
	1
ch	1
:eggen	1
:sriet	1
hacherberg	1
hach	2
	2
ıeck	1
Margrethen	1
	1
eck	2
ach	1
oldsau	2
ein	1
ach	1
itten	6
:rg	1
riet	3
i	1
Sennwald	2
Gams	2
Grabs	3
Buchs	2
Sevelen	1
Wartau	2
Sargans	1
Vilters	1
Ragatz	1
Pfäfers	1
Mels	3
Flums	2
Wallenſtadt	2
Quarten	2
Amden	1
Weeſen	1
Schänis	2
Benken	1
Kaltbrunn	1
Rieden	1
Gommiswald	1
Ernetſchwyl	1
Utznach	1
Schmerikon	1
Rapperſchwyl	2
Jona	2
Eſchenbach	2

	Mitglieder.		Mitgli
Goldingen.	1	Kirchberg	
St. Gallenkappel . . .	1	Mogelsberg	
Wildhaus	1	Ganterschwyl	
Alt St. Johann . . .	1	Jonschwyl	
Stein	1	Oberutzwyl	
Neßlau	2	Henau	
Krummenau	1	Flawyl	
Ebnat.	2	Degersheim	
Kappel	2	Wyl	
Wattwyl	4	Bronschhofen	
Lichtensteig	1	Zutzwyl	
Oberhelfenschwyl . . .	2	Oberbüren	
Brunnadern	1	Niederbüren	
Hemberg	1	Niederhelfenschwyl .	
St. Peterzell	1	Goßau	
Krinau	1	Andwyl	
Bütschwyl	2	Waldkirch	
Lütisburg	1	Gaiserwald.	
Mosnang	3	Straubenzell. . . .	

§ 41. Der Große Rath versammelt sich ordentliche zwei Mal im Jahre, nämlich am ersten Montag im Brach und am dritten Montag im Wintermonat.

Außerordentliche Versammlungen finden statt:

a. so oft der Präsident des Großen Rathes es nothn erachtet:

b. wenn fünfundzwanzig Mitglieder bei dem Präsi es verlangen;

c. wenn der Regierungsrath sich zur Einberufung bewogen

Die Einberufung zu den ordentlichen Versammlungen zu den außerordentlichen nach lit. c. erfolgt durch den rungsrath, zu den übrigen außerordentlichen Versammlunge gegen durch das Bureau des Großen Rathes.

Jeder Einladung ist ein Verzeichniß der zu behandelnden Gegenstände beizugeben.

Von Einberufung außerordentlicher Versammlungen haben der Präsident des Großen Rathes und der Regierungsrath sich gegenseitig in Kenntniß zu setzen.

§ 42. Der Große Rath entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder.

Er gibt sich selbst das Reglement für Behandlung seiner Geschäfte und über die Polizeiordnung in seinen Sitzungen.

Er kann ausnahmsweise, im allgemeinen Interesse, die Abhaltung geschlossener Sitzungen beschließen.

§ 43. Als oberste Behörde des Kantons erläßt und erläutert er die Gesetze, unter Vorbehalt des verfassungsmäßigen Souveränetätsrechtes des Volkes.

Als Gesetze werden alle Erlasse angesehen, welche die Rechte und Pflichten der Privaten, der öffentlichen Genossenschaften, der Gemeinden und des Staates, sowie die organischen Einrichtungen des Staates, des Gerichts- und Verwaltungswesens allgemein und bleibend bestimmen.

Die Vorschläge können ausgehen vom Regierungsrathe, von den Mitgliedern des Großen Rathes und aus dem Volke auf dem Petitionswege.

§ 44. Der Große Rath übt alle andern Hoheitsrechte des Staates aus; er ordnet und beaufsichtigt die gesammte Landesverwaltung, und trifft die darauf bezüglichen Verfügungen. Es stehen ihm namentlich auch folgende Befugnisse zu:

1) Er entscheidet über Errichtung oder Aufhebung aller öffentlichen Anstellungen, die nicht durch die Verfassung selbst festgesetzt sind.

2) Er bestimmt die an den Staat, an die Gemeinden und an die Beamteten zu entrichtenden Amtsgebühren und Sporteln.

3) Er trifft die ihm nach Verfassnng und Gesetz zustehenden

Wahlen und bestimmt die Gehalte aller Beamteten und Ange stellten, die vom Staate besoldet sind.

4) Er verfügt innert den Schranken der Bundesverfassun über die bewaffnete Macht zur Handhabung der äußern Sich heit und innern Ruhe.[1])

5) Er übt nach den Vorschriften des Bundes, im Nam des Kantons, das Vorschlagsrecht und das Recht, die außer dentliche Einberufung der Bundesversammlung zu verlangen.[2])

6) Er schließt Verkommnisse und Verträge mit and Kantonen und Staaten, innert den Schranken der Bundesv fassung.[3])

7) Er bestimmt alljährlich den Voranschlag der Einnah und Ausgaben des Staates, und beschließt nach jeweiligen setzen und Verordnungen die Erhebung der erforderlichen gaben und Steuern.

8) Er beschließt Kredite, Bürgschaften nder Anleihen Namen des Staates.

9) Er entscheidet über Ankauf und Verkauf von Sta gütern und über Staatsbauten.

10) Er gewährt außerordentliche Beiträge, sowie Un stützungen in Nothfällen.

11) Er läßt sich alljährlich vom Regierungsrathe über gesammte Staatsverwaltung Bericht und Rechnung vorle genehmigt dieselben oder verfügt darüber nach Gutfinden.

12) Wegen Verletzung der Verfassung oder der Gesetze, gleichen wegen Veruntreuung oder pflichtwidriger Verwaltung Staatsvermögens kann der Große Rath den Regierungsrath einzelne Mitglieder desselben nach den Bestimmungen des Ges in Anklagestand versetzen.

13) Er ertheilt das Kantonsbürgerrecht.

[1]) Bundesverfassung Art. 15 bis 17.
[2]) Bundesverfassung Art. 75 und 81.
[3]) Bundesverfassung Art. 7 bis 10.

14) Er hat das Recht, nach den Bestimmungen des Ge=
etzes die Legitimation unehelicher Kinder und die Bewilligung
ur Adoption auszusprechen.

15) Ihm kommt in Kriminalfällen das Begnadigungsrecht
t und das Recht der Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehren.

16) Er trifft endlich verfassungsmäßige Maßregeln jeder
rt, deren unverzügliche Ergreifung wegen drohender Gefahr oder
hen Staatsinteresses nothwendig ist.

§ 45. Die Mitglieder des Großen Rathes stimmen einzig
ch Eid und eigener Ueberzeugung.

Sie sind für ihre in den Berathungen geäußerten Meinun=
n und Ansichten nur dem Großen Rathe verantwortlich.

§ 46. Die Mitglieder des Großen Rathes erhalten ange=
essene Entschädigung aus der Staatskasse.

B. Regierungsrath.

§ 47. Ein Regierungsrath von sieben Mitgliedern übt die
llziehende Gewalt aus.

§ 48. Er besorgt, mit Verantwortlichkeit gegen den Großen
ath, die gesammte Landesverwaltung, und ist demnach die
erste Verwaltungs=, Erziehungs=, Polizei= und Vormund=
haftsbehörde.

§ 49. Er ernennt die untergeordneten Behörden, Beamteten
nd Angestellten, deren Wahl nach Verfassung und Gesetz nicht
ndern Behörden oder dem Volke zusteht.

§ 50. Er entwirft Vorschläge zu Gesetzen oder Beschlüssen
s Großen Rathes und begutachtet diejenigen, welche ihm vom
roßen Rathe überwiesen werden.

§ 51. Sämmtliche Vorschläge zu Gesetzen, so wie das Ver=
chniß der zu behandelnden Gegenstände, übersendet er ordent=
ler Weise vierzehn Tage vor der Versammlung des Großen
thes an alle Mitglieder desselben.

§ 52. Der Regierungsrath legt dem Großen Rathe jähr=

lich in der zweiten ordentlichen Versammlung einen Voransch über die Einnahmen und Ausgaben des folgenden Rechnu jahres vor.

§ 53. Er ist gehalten, dem Großen Rathe jährlich in ersten ordentlichen Versammlung Bericht, Rechnung und weis über die gesammte Staatsverwaltung unter Beifü eines Inventars des Staatsvermögens vorzulegen.

Bericht und Rechnungen sind durch den Druck amtli kannt zu machen.

Ueber besondere Zweige der Staatsverwaltung erstatt Regierungsrath Bericht, so oft der Große Rath es forde

§ 54. Er hat unbedingt alle Gesetze und Beschlüss Großen Rathes, sowie dessen besondere Aufträge zu voll: Nie dürfen Maßregeln zu Vollziehung der Gesetze verä oder neue Bestimmungen über die Hauptsache enthalten.

§ 55. Er vollzieht die in Rechtskraft erwachsenen Ur

§ 56. Er hat die Aufsicht und Leitung über alle geordneten Behörden und Beamteten nach den Vorschrift Gesetze.

§ 57. Dem Regierungsrathe steht Namens des Ka auch das bundesgemäße Vorschlagsrecht zu, wenn es nicht Großen Rathe selbst ausgeübt wird.

§ 58. Zu Handhabung der äußern Sicherheit und i Ruhe kann er vorläufig über die bewaffnete Macht ver hat aber sofort den Großen Rath einzuberufen, welchen weitern Anordnungen zustehen.

C. Bezirksammänner.

§ 59. In jedem Bezirke übt ein Bezirksammann die richtungen der vollziehenden Gewalt aus.

D. Gemeinde- und Ortsbehörden.

§ 60. In jeder politischen Gemeinde wird ein Geme

rath bestellt von wenigstens fünf Mitgliedern, den Vorsteher in-egriffen, der den Titel Gemeindammann führt.

Der Gemeinderath ist örtliche Vollziehungs- und Polizei-ehörde, auch Verwaltungsbehörde, insofern er gleichfalls als erwaltungsrath bezeichnet wird. Das Gesetz bestimmt seine errichtungen und Befugnisse.

§ 61. Jede Ortsgemeinde, Kirchen-, Schul- oder andere fentliche Genossenschaft bestellt zu Besorgung ihrer Angelegen-iten einen Verwaltungsrath von wenigstens drei Mitgliedern.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

E. Richterliche Behörden.

§ 62. Jede politische Gemeinde hat einen Vermittler und en Stellvertreter desselben.

Das Gesetz bestimmt die Verrichtungen und Befugnisse selben.

§ 63. In jedem Bezirke besteht ein Bezirksgericht von eilf d ein Untergericht von neun Mitgliedern.

Die Mitglieder der Bezirks- und Untergerichte werden von n politischen Gemeinden gewählt und zwar in dem Verhältniß, ß in jeder Gemeinde wenigstens ein Mitglied in das Bezirks-richt und ein Mitglied in das Untergericht, und die übrigen itglieder nach dem Maßstabe der Bevölkerung des ganzen zirkes gewählt werden; es wählen daher:

	Bezirksrichter.	Unterrichter.
Im Bezirk St. Gallen:		
die Gemeinde St. Gallen	11	9
Im Bezirk Tablat:		
die Gemeinde Tablat	7	6
„ „ Wittenbach	2	1
„ „ Häggenschwyl	1	1
„ „ Muhlen	1	1
	11	9

	Bezirksrichter.	Unterrichter.
Im Bezirk Rorschach:		
die Gemeinde Mörschwyl	1	1
" " Goldach	1	1
" " Steinach	1	1
" " Berg	1	1
" " Tübach	1	1
" " Untereggen	1	1
" " Eggersriet	2	1
" " Rorschacherberg	1	1
" " Rorschach	2	1
	11	9
Im Bezirk Unterrheinthal:		
die Gemeinde Thal	3	2
" " Rheineck	1	1
" " St. Margrethen	1	1
" " Au	1	1
" " Berneck	2	1
" " Balgach	1	1
" " Diepoldsau	2	2
	11	9
Im Bezirk Oberrheinthal:		
die Gemeinde Rebstein	1	1
" " Marbach	1	1
" " Altstätten	5	3
" " Eichberg	1	1
" " Oberriet	2	2
" " Rüthi	1	1
	11	9
Im Bezirk Werdenberg:		
die Gemeinde Sennwald	2	2
" " Gams	1	1
" " Grabs	3	2
" " Buchs	2	1
" " Sevelen	1	1
" " Wartau	2	2
	11	9

	Bezirksrichter.	Unterrichter.
Im Bezirk Sargans:		
die Gemeinde Sargans	1	1
„ „ Vilters	1	1
„ „ Ragatz	1	1
„ „ Pfäfers	1	1
„ „ Mels	3	2
„ „ Flums	2	1
„ „ Wallenstadt	1	1
„ „ Quarten	1	1
	11	9
Im Bezirk Gaster:		
die Gemeinde Amden	2	2
„ „ Weesen	1	1
„ „ Schänis	3	2
„ „ Benken	2	1
„ „ Kaltbrunn	2	2
„ „ Rieden	1	1
	11	9
Im Seebezirk:		
die Gemeinde Gommiswald	1	1
„ „ Ernetschwyl	1	1
„ „ Utznach	1	1
„ „ Schmerikon	1	1
„ „ Rapperschwyl	2	1
„ „ Jona	2	1
„ „ Eschenbach	1	1
„ „ Goldingen	1	1
„ „ St. Gallenkappel	1	1
	11	9
Im Bezirk Obertoggenburg:		
die Gemeinde Wildhaus	1	1
„ „ Alt St. Johann	2	1
„ „ Stein	1	1
„ „ Neßlau	2	2
„ „ Krummenau	1	1
„ „ Ebnat	2	2
„ „ Kappel	2	1
	11	9

	Bezirksrichter.	Unterrichter.
Im Bezirk Neutoggenburg:		
die Gemeinde Wattwyl	4	3
„ „ Lichtensteig	1	1
„ „ Oberhelfenschwyl	2	1
„ „ Brunnadern	1	1
„ „ Hemberg	1	1
„ „ St. Peterzell	1	1
„ „ Krinau	1	1
	11	9
Im Bezirk Alttoggenburg:		
die Gemeinde Bütschwyl	2	2
„ „ Lütisburg	1	1
„ „ Mosnang	3	3
„ „ Kirchberg	5	3
	11	9
Im Bezirk Untertoggenburg:		
die Gemeinde Mogelsberg	2	2
„ „ Ganterschwyl	1	1
„ „ Jonschwyl	1	1
„ „ Oberutzwyl	2	1
„ „ Henau	2	1
„ „ Flawyl	2	2
„ „ Degersheim	1	1
	11	9
Im Bezirk Wyl:		
die Gemeinde Wyl	3	2
„ „ Bronschhofen	1	1
„ „ Zutzwyl	1	1
„ „ Oberbüren	2	2
„ „ Niederbüren	2	1
„ „ Niederhelfenschwyl	2	2
	11	9
Im Bezirk Goßau:		
die Gemeinde Goßau	3	3
„ „ Andwyl	1	1
„ „ Waldkirch	3	2
„ „ Gaiserwald	1	1
„ „ Straubenzell	3	2
	11	9

Für jedes Bezirksgericht werden der Präsident, der Vizeäsident und ein drittes Mitglied für die ganze Amtsdauer von en Mitgliedern des Gerichtes frei gewählt.

Für jedes Untergericht wird der Präsident für die ganze ntsdauer von allen Mitgliedern des Gerichtes frei gewählt.

Von den übrigen acht Mitgliedern jedes Bezirks- und ıtergerichtes haben je vier Mitglieder zwei Jahre zu funktioen. Diese acht Mitglieder eines jeden Gerichtes verständigen) über die Reihenfolge, oder bezeichnen dieselbe durch das Loos. ie vier nicht in ordentlicher Funktion stehenden Mitglieder sind satzrichter.

§ 64. Ein Kantonsgericht von neun Mitgliedern und sechs satzrichtern ist die höchste Instanz in bürgerlichen, administraen und Strafrechtsfällen.

§ 65. Die erforderlichen Bestimmungen über die Befugsse und den Instanzenzug der Gerichte, so wie über die gemmte Organisation der Rechtspflege trifft die Gesetzgebung.

Ihr bleibt auch vorbehalten, für Entscheidung unbedeutenr Streitfälle, so wie für Abwandlung von geringen Vergehen ıd Polizeiübertretungen andere Behörden, Ausschüsse von solchen, er einzelne Beamtete in den Gemeinden und Bezirken zu beichnen.

§ 66. Für die kriminelle Strafrechtspflege wird ein Kriinalgericht von fünf Mitgliedern und vier Ersatzrichtern als ste Instanz aufgestellt.

Der Gesetzgebung bleibt jedoch vorbehalten, die Organisan der gesammten Strafrechtspflege zu revidiren, und darnach estand, Wahlart und Befugnisse der erforderlichen Gerichtsörden und Beamteten festzusetzen.

§ 67. Eine Kassationsbehörde von fünf Mitgliedern und r Ersatzrichtern besteht zur Entscheidung von Klagen über ngehung oder Verletzung von Gesetzen oder gesetzlichen Formen rch letztinstanzliche Urtheile.

	Bezirksrichter.	Unterrichter
Im Bezirk Neutoggenburg:		
die Gemeinde Wattwyl	4	3
„ „ Lichtensteig	1	1
„ „ Oberhelfenschwyl	2	1
„ „ Brunnadern	1	1
„ „ Hemberg	1	1
„ „ St. Peterzell	1	1
„ „ Krinau	1	1
	11	9
Im Bezirk Alttoggenburg:		
die Gemeinde Bütschwyl	2	2
„ „ Lütisburg	1	1
„ „ Mosnang	3	3
„ „ Kirchberg	5	3
	11	9
Im Bezirk Untertoggenburg:		
die Gemeinde Mogelsberg	2	2
„ „ Ganterschwyl	1	1
„ „ Jonschwyl	1	1
„ „ Oberutzwyl	2	1
„ „ Henau	2	1
„ „ Flawyl	2	2
„ „ Degersheim	1	1
	11	9
Im Bezirk Wyl:		
die Gemeinde Wyl	3	2
„ „ Bronschhofen	1	1
„ „ Zutzwyl	1	1
„ „ Oberbüren	2	2
„ „ Niederbüren	2	1
„ „ Niederhelfenschwyl	2	2
	11	9
Im Bezirk Goßau:		
die Gemeinde Goßau	3	3
„ „ Andwyl	1	1
„ „ Waldkirch	3	2
„ „ Gaiserwald	1	1
„ „ Straubenzell	3	2
	11	9

Hat sich bei'm ersten Wahlgang aller Gemeinden des Bezirkes keine absolute Mehrheit der Stimmenden für einen Kandidaten ergeben, so wird ein zweiter Wahlgang angeordnet, bei welchem das relative Mehr entscheidet.

§ 76. Die Bürgerversammlungen der politischen Gemeinden zur Wahl der Mitglieder des Großen Rathes, des Bezirksamanns, der Bezirks- und Untergerichte werden in den einzelnen Wahljahren am ersten Sonntag im Mai gehalten.

§ 77. Die Gemeinderäthe und aus ihnen der Gemeindeamann, der Vermittler und dessen Stellvertreter werden von der Versammlung der stimmfähigen Bürger jeder politischen Gemeinde erwählt; die Ortsverwaltungsräthe, und aus ihnen deren Präsidenten, werden durch die stimmfähigen Ortsbürger an den Kirchgemeindeversammlungen, die Schul- und Kirchenverwaltungsräthe, und aus ihnen deren Präsidenten, durch die stimmfähigen Bürger der Schul- und Kirchgemeinden gewählt.

§ 78. Die Wahlen der Gemeinderäthe, der Vermittler und ihrer Stellvertreter werden am ersten oder aber gutfindendenfalls am zweiten Sonntag im Mai vorgenommen; die Wahlen der Verwaltungsräthe, wo möglich, ebenfalls. Wo dieß nicht gehalten kann, findet die Wahl der Verwaltungsräthe am nächst darauf folgenden Sonntag statt.

§ 79. Die Schreiber des Kantonsgerichts, der Bezirksgerichte, der Untergerichte und der Kassationsbehörde werden, mit Beizug der Ersatzrichter, von diesen Behörden selbst gewählt.

§ 80. Ersatzrichter sollen auf gleiche Weise erwählt werden, wie die Richter selbst.

Sechster Abschnitt.

Amtsantritt und Amtsdauer der Behörden.

§ 81. Der Amtsantritt der Mitglieder des Großen Rathes

findet, nach den jedesmaligen Wahlen, am ersten Brachmonat statt; der Amtsantritt aller übrigen Behörden am ersten Heumonat.

§ 82. Die Amtsdauer der Mitglieder des Kantonsgerichtes, des Kriminalgerichtes und der Kassationsbehörde beträgt sechs Jahre, diejenige der Bezirks- und der Untergerichte vier Jahre, diejenige des Großen Rathes und aller übrigen Behörden und Beamteten drei Jahre.

§ 83. Die Amtsdauer des Präsidenten des Großen Rathes geht vom Beginn einer ordentlichen Versammlung bis zur andern. Der abtretende Präsident ist für die nächstfolgenden zwei Amtsdauern nicht wieder wählbar.

§ 84. Die Amtsdauer des Landammanns beträgt sechs Monate. Der abtretende Landammann ist für die nächstfolgenden zwei Amtsdauern nicht wieder wählbar.

§ 85. Alle durch die Verfassung aufgestellten Behörden treten nach erfüllter Amtsdauer in ihrer Gesammtheit ab; ihre Mitglieder sind aber wieder wählbar.

Ebenso sind die Bezirksammänner, die Vermittler und die übrigen Beamteten und Angestellten nach erfüllter Amtsdauer wieder wählbar.

§ 86. Wenn vor erfüllter Amtsdauer die Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes erledigt wird, soll eine Wiederbesetzung stattfinden, sofern vor der Erneuerungswahl des Großen Rathes noch eine ordentliche oder außerordentliche Sitzung desselben in Aussicht steht.

§ 87. Die vor erfüllter Amtsdauer erledigten Stellen von Mitgliedern des Regierungsrathes, des Kantonsgerichtes, des Kriminalgerichtes und der Kassationsbehörde werden vom Großen Rathe in seiner nächsten Versammlung wieder besetzt.

Zu Ersatzwahlen von Mitgliedern des Regierungsrathes muß der Große Rath längstens binnen Monatsfrist einberufen werden, sofern nicht im Laufe des zweiten folgenden Monats ohnehin eine ordentliche Versammlung stattfindet.

§ 88. Das Amt eines Bezirksammanns soll nach jeder rledigung sofort wieder bestellt werden, wenn nicht binnen der ichsten zwei Monate eine ordentliche Wahlerneuerung stattfindet.

Siebenter Abschnitt.

Grundsätze über Parität in den Behörden.

§ 89. Im Regierungsrathe soll diejenige Konfessionsge- ssenschaft, welche die Mehrzahl der Bevölkerung besitzt, ein itglied mehr erhalten, als die andere Konfessionsgenossenschaft.

In den politischen und in den Ortsgemeinden werden die emeinderäthe und die Verwaltungsräthe im Verhältnisse der sammten, beziehungsweise der ortsbürgerlichen Bevölkerung der Konfession gewählt.

Die Wahl der Präsidenten und der Schreiber, so wie einiger Beamteter, bleibt frei.

Achter Abschnitt.

Fähigkeitsbedingnisse und Ausschließungsgründe.

§ 90. Wahlfähig in die Behörden sind im Allgemeinen le Bürger, welche die für die Stimmfähigkeit geforderten genschaften besitzen und das fünfundzwanzigste Altersjahr antreten haben.

Für Ausländer, welche in das Bürgerrecht des Kantons fgenommen werden, beginnt, unter den gleichen Bedingungen, e Wahlfähigkeit erst ein Jahr nach Erwerbung des Kantonsrgerrechts.

findet, nach den jedesmaligen Wahlen, am ersten Brachmonat statt; der Amtsantritt aller übrigen Behörden am ersten Heumonat.

§ 82. Die Amtsdauer der Mitglieder des Kantonsgerichtes, des Kriminalgerichtes und der Kassationsbehörde beträgt sechs Jahre, diejenige der Bezirks- und der Untergerichte vier Jahre, diejenige des Großen Rathes und aller übrigen Behörden und Beamteten drei Jahre.

§ 83. Die Amtsdauer des Präsidenten des Großen Rathes geht vom Beginn einer ordentlichen Versammlung bis zur andern. Der abtretende Präsident ist für die nächstfolgenden zwei Amtsdauern nicht wieder wählbar.

§ 84. Die Amtsdauer des Landammanns beträgt sechs Monate. Der abtretende Landammann ist für die nächstfolgenden zwei Amtsdauern nicht wieder wählbar.

§ 85. Alle durch die Verfassung aufgestellten Behörden treten nach erfüllter Amtsdauer in ihrer Gesammtheit ab; ihre Mitglieder sind aber wieder wählbar.

Ebenso sind die Bezirksammänner, die Vermittler und die übrigen Beamteten und Angestellten nach erfüllter Amtsdauer wieder wählbar.

§ 86. Wenn vor erfüllter Amtsdauer die Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes erledigt wird, soll eine Wiederbesetzung stattfinden, sofern vor der Erneuerungswahl des Großen Rathes noch eine ordentliche oder außerordentliche Sitzung desselben in Aussicht steht.

§ 87. Die vor erfüllter Amtsdauer erledigten Stellen von Mitgliedern des Regierungsrathes, des Kantonsgerichtes, des Kriminalgerichtes und der Kassationsbehörde werden vom Großen Rathe in seiner nächsten Versammlung wieder besetzt.

Zu Ersatzwahlen von Mitgliedern des Regierungsrathes muß der Große Rath längstens binnen Monatsfrist einberufen werden, sofern nicht im Laufe des zweiten folgenden Monats ohnehin eine ordentliche Versammlung stattfindet.

§ 96. Sämmtliche Mitglieder des Regierungsrathes verlassen die Versammlung, wenn über dessen Amtsverwaltung abgestimmt wird.

§ 97. Kein Mitglied des Regierungsrathes darf zugleich Präsident des Großen Rathes oder Mitglied einer andern administrativen, vollziehenden oder richterlichen Behörde sein. Administrative Behörden der Konfessionsgenossenschaften sind darunter mitbegriffen.

§ 98. Der Bezirksammann darf zugleich weder Mitglied einer administrativen oder konfessionellen Behörde in seinem Bezirke noch Mitglied einer richterlichen Behörde sein.

§ 99. Ein Vermittler darf nicht zugleich Gemeindammann oder Mitglied eines der im § 63 genannten Gerichte sein.

§ 100. Mitglieder der Bezirks- und Untergerichte können auch gleichzeitig Mitglieder und Ersatzrichter des Kriminalgerichtes sein.

Zehnter Abschnitt.

Pflichteid und Verantwortlichkeit der Behörden und Beamteten.

§ 101. Sämmtliche Behörden und Beamtete haben für genaue Handhabung der Verfassung und der Gesetze den Pflichteid zu schwören.

§ 102. Der Große Rath leistet in seiner Gesammtheit den Pflichteid zu Anfang der ersten Versammlung nach jeder allgemeinen Erneuerungswahl.

§ 103. Die Mitglieder des Regierungsrathes, des Kantonsgerichtes, des Kriminalgerichtes und der Kassationsbehörde leisten vor dem Großen Rathe den Eid.

§ 91. In den Regierungsrath, in das Kantonsgericht, in das Kriminalgericht, in die Bezirks- und Untergerichte und in die Kassationsbehörde sind nicht zugleich wählbar: Blutsverwandte bis zu und mit dem vierten Grade, nämlich: Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Brüder, Oheim und Neffe, Geschwisterkinder; ferner: wirkliche Schwäher und Tochtermann, und wirkliche Schwäger.

§ 92. In die Gemeinderäthe und in die Verwaltungsräthe sind nicht neben einander wählbar folgende Blutsverwandte: Vater und Sohn, Großvater und Enkel, und Brüder; ferner: wirkliche Schwäher und Tochtermann, und wirkliche Schwäger.

§ 93. Vater und Sohn, zwei Brüder, Oheim und Neffe, wirkliche Schwäher und Tochtermann, und wirkliche Schwäger dürfen bei keiner der in den §§ 91 und 92 benannten Behörden zugleich Präsident und Schreiber sein.

§ 94. In Kommissionen, welche für Prüfung der Staatsverwaltung im Allgemeinen und des Rechnungswesens im Besondern bestellt werden, können diejenigen Mitglieder des Großen Rathes nicht gewählt werden, die mit einem der Mitglieder des Regierungsrathes in solchen Graden verwandt oder verschwägert sind, welche von der gleichzeitigen Wahl in den Regierungsrath ausschließen.

Neunter Abschnitt.

Trennung der Gewalten.

§ 95. Die gesetzgebende, die richterliche und die vollziehende Gewalt sind als solche grundsätzlich getrennt.

Die Bekleidung von richterlichen oder vollziehenden Stellen schließt jedoch nicht vom Großen Rathe aus.

§ 96. Sämmtliche Mitglieder des Regierungsrathes verlassen die Versammlung, wenn über dessen Amtsverwaltung abgestimmt wird.

§ 97. Kein Mitglied des Regierungsrathes darf zugleich Präsident des Großen Rathes oder Mitglied einer andern administrativen, vollziehenden oder richterlichen Behörde sein. Administrative Behörden der Konfessionsgenossenschaften sind darunter mitbegriffen.

§ 98. Der Bezirksammann darf zugleich weder Mitglied einer administrativen oder konfessionellen Behörde in seinem Bezirke noch Mitglied einer richterlichen Behörde sein.

§ 99. Ein Vermittler darf nicht zugleich Gemeindammann oder Mitglied eines der im § 63 genannten Gerichte sein.

§ 100. Mitglieder der Bezirks- und Untergerichte können auch gleichzeitig Mitglieder und Ersatzrichter des Kriminalgerichtes sein.

Zehnter Abschnitt.

Pflichteid und Verantwortlichkeit der Behörden und Beamteten.

§ 101. Sämmtliche Behörden und Beamtete haben für genaue Handhabung der Verfassung und der Gesetze den Pflichteid zu schwören.

§ 102. Der Große Rath leistet in seiner Gesammtheit den Pflichteid zu Anfang der ersten Versammlung nach jeder allgemeinen Erneuerungswahl.

§ 103. Die Mitglieder des Regierungsrathes, des Kantonsgerichtes, des Kriminalgerichtes und der Kassationsbehörde leisten vor dem Großen Rathe den Eid.

Die Bezirksammänner werden vom Regierungsrathe beeidigt.

Die übrigen Beamteten der Bezirke und Gemeinden werden vom Bezirksammann gemeinschaftlich und öffentlich beeidiget.

§ 104. Die untergeordneten Kantonalbehörden und Beamteten beeidiget der Regierungsrath.

§ 105. Alle Mitglieder von Behörden, mit Ausnahme der Mitglieder des Großen Rathes, so wie alle Beamteten und Angestellten leisten den Pflichteid jeweilen, wann sie zum ersten Male oder nach Unterbruch die betreffende Beamtung oder Anstellung antreten; nicht aber nach bloßen Bestätigungswahlen.

§ 106. Die Behörden sind für ihre Amtsverwaltung verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der Mitglieder ist rein persönlich und erstreckt sich nicht auf die Amtsführung von Vorgängern oder Kollegen.

§ 107. Beamtete und Angestellte, welche Geld oder Geldeswerth für Staat oder Gemeinden zu verwalten haben, sind zur Bürgschaftsleistung anzuhalten.

Eilfter Abschnitt.

Anerkennung der Gesetze durch das Volk.

§ 108. Nach Schluß jeder Versammlung des Großen Rathes sind sämmtliche während derselben erlassenen Gesetze öffentlich bekannt zu machen und während fünfundvierzig Tagen in den Gemeindrathskanzleien zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

§ 109. In jeder politischen Gemeinde muß innert jenen fünfundvierzig Tagen eine Bürgerversammlung abgehalten werden, um über Annahme oder Verwerfung eines oder mehrerer der bekannt gemachten Gesetze abzustimmen, wenn wenigstens ein Sechstheil aller stimmfähigen Bürger der betreffenden Gemeinde

m Gemeindammann schriftlich oder mündlich die Abhaltung er solchen Bürgerversammlung verlangt.

§ 110. Der Besuch dieser Bürgerversammlungen ist für e stimmfähigen Bürger der betreffenden Gemeinden verbindlich.

§ 111. Ueber die in Frage gestellten Gesetze kann in der ürgerversammlung freie Diskussion walten.

Hierauf wird über Annahme oder Verwerfung derselben gestimmt.

Ueber jedes Gesetz, worüber die Abstimmung verlangt wird, t sie einzeln zu erfolgen und zwar nicht artikelweise, sondern er jedes Gesetz in dessen Gesammtheit.

Die Annehmenden sowohl als die Verwerfenden sind abzuhlen, deren Anzahl der Versammlung zu eröffnen und in ein rotokoll zu verzeichnen.

Das Protokoll ist spätestens folgenden Tages an den Bekksammann zu Handen des Regierungsrathes einzusenden.

§ 112. Diejenigen Gesetze, für deren Verwerfung innert nfundvierzig Tagen nach ihrer Bekanntmachung nicht wenigstens hntausend Bürger gestimmt haben, sind angenommen.

§ 113. Sobald dagegen innert jenen fünfundvierzig Tagen e Thatsache erhoben ist, daß wenigstens zehntausend Bürger r Verwerfung eines oder mehrerer Gesetze gestimmt haben, so t der Regierungsrath innert fernern einundzwanzig Tagen d zwar auf einen und denselben Tag auch noch in den übrin politischen Gemeinden Bürgerversammlungen anzuordnen, um er die Annahme oder Verwerfung des oder der fraglichen esetze abstimmen zu lassen.

Der Besuch der Bürgerversammlungen ist ebenfalls verndlich.

Die Annehmenden und Verwerfenden in jeder Gemeinde d persönlich abzuzählen, ihre Anzahl der Bürgerversammlung zu ffnen und im Protokoll zu verzeichnen. Letzteres ist sofort an n Bezirksammann zu Handen des Regierungsrathes einzusenden.

§ 114. Die absolute Mehrheit aller Bürger, welche an den Volksabstimmungen für oder gegen ein Gesetz gestimmt haben, entscheidet über dessen Annahme oder Verwerfung.

Zwölfter Abschnitt.
Revision der Verfassung.

§ 115. Die Verfassung kann revidirt werden, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt, nach folgenden nähern Bestimmungen.

§ 116. Wenn von einer ordentlichen Versammlung des Großen Rathes bis zur andern zehntausend Bürger, entweder durch amtlich beglaubigte Unterschriften oder abgezählt an gesetzlich gehaltenen Bürgerversammlungen, bei dem Großen Rathe das Begehren stellen, daß über die Vornahme einer Verfassungsrevision abgestimmt werde, so hat der Große Rath ohne Verzug diese Volksabstimmung in den politischen Gemeinden auf einen und denselben Tag zu veranstalten.

§ 117. In den für diese Volksabstimmung abzuhaltenden Bürgerversammlungen haben die Bürger über folgende Fragen zu entscheiden:

a. ob eine Revision der Verfassung dermal vorgenommen werden solle oder nicht, und

b. ob im ersten Falle die Revision einem Verfassungsrathe oder aber dem Großen Rathe übertragen werden solle.

Die Stimmen für jede dieser Meinungen sind abzuzählen, der Versammlung zu eröffnen und in ein Protokoll zu verzeichnen, welches sofort an den Bezirksammann zu Handen des Regierungsrathes einzusenden ist.

§ 118. Entscheidet die absolute Mehrheit aller an den betreffenden Bürgerversammlungen stimmenden Bürger für eine Verfassungsrevision durch den Großen Rath, so hat der Regierungsrath denselben hiezu sofort einzuberufen.

§ 119. Entscheidet die bezeichnete Mehrheit für eine Verfassungsrevision durch einen Verfassungsrath, so hat der Regierungsrath ohne Verzug dessen Wahl zu veranstalten.

Die Wahl der Mitglieder des Verfassungsrathes hat in den politischen Gemeinden zu geschehen, auf die gleiche Weise und in der gleichen Anzahl, wie die Wahl der jeder politischen Gemeinde gemäß der Verfassung zugeschiedenen Mitglieder des Großen Rathes.

§ 120. Nach der Wahl des Verfassungsrathes hat der Regierungsrath denselben sofort zur Vornahme der Revision einzuladen, und dessen Versammlung durch eine Abordnung zu eröffnen. Der Verfassungsrath gibt sich selbst sein Reglement.

§ 121. In gleicher Weise, wie die Revision der Verfassung, kann auch die Revision einzelner Artikel derselben vom Volke beschlossen, und damit ein Verfassungsrath oder der Große Rath beauftragt werden.

In diesem Falle sind einer Revision nur jene Verfassungsartikel zu unterstellen, rücksichtlich welcher nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnittes sowohl die Volksabstimmung über die Revisionsvornahme verlangt, als auch die Revision selbst vom Volke wirklich beschlossen worden ist.

§ 122. Dem Großen Rathe steht das Recht zu, auch von sich aus Anträge auf Abänderung einzelner Bestimmungen der Verfassung an die Abstimmung des Volkes zu bringen.

§ 123. Solche Abänderungsanträge des Großen Rathes müssen in einer ordentlichen Versammlung desselben berathen, und, insofern sie in erster Berathung angenommen werden, in der darauf folgenden ordentlichen Versammlung einer zweiten Berathung unterstellt werden.

Zur Annahme derselben in erster und zweiter Berathung ist die absolute Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich.

Vor Ablauf von zwei Monaten nach Abschluß der zweiten Berathung darf die Abstimmung im Volke nicht stattfinden.

§ 124. Der Entwurf einer neuen Verfassung, sowie ein zelne Abänderungsanträge sind öffentlich bekannt zu machen, un an einem und demselben Tage der Annahme oder Verwerfun des Volkes durch Abstimmung und Abzählung in den politisch Bürgerversammlungen zu unterstellen.

Der Entwurf einer neuen Verfassung soll in seiner G sammtheit, bloße Abänderungsanträge dagegen sollen einzeln n Abschnitten oder Artikeln in Abstimmung gebracht werden.

Eine revidirte Verfassung oder ein Abänderungsantrag angenommen und tritt sofort in Kraft, wenn die absolute Me heit aller in den politischen Bürgerversammlungen stimmend Bürger für die Annahme gestimmt hat.

§ 125. In Hinsicht auf Stimmfähigkeit, Besuch und V fahren bei den über Revisionsfragen abzuhaltenden Bürgerv sammlungen gelten im Uebrigen die Vorschriften der Verfass und der jeweiligen Gesetze.

Schlußartikel.

Die bestehenden Gesetze und Verordnungen bleiben bis ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft, soweit sie der V fassung nicht widersprechen.

Die Mitglieder des ersten, nach Inkrafttretung gegenw tiger Verfassung neu gewählten Großen Rathes sondern sich nach ihrer Konfession in zwei Kommissionen, welche die er konfessionellen Organisationen zu entwerfen und dem Gro Rathe zur Sanktion zu unterstellen haben.

Nach definitiver Festsetzung der Organisationen lösen diese Kommissionen auf: es dürfen dieselben nicht als k fessionelle Behörden fortbestehen.

Nach Annahme gegenwärtiger Verfassung findet gemäß it

Vorschriften neue Wahl sämmtlicher Behörden, Beamteten und Angestellten statt. Die neugewählten Mitglieder des Kantonsgerichtes, des Kriminalgerichtes und der Kassationsbehörde bleiben bis Ende Juni 1867, diejenigen der Bezirks- und Untergerichte bis Ende Juni 1865, diejenigen des Großen Rathes bis Ende Mai 1864 und die übrigen Behörden und Beamteten bis Ende Juni 1864 im Amte.

Mit Einführung der neuen Verfassung treten die Verfassung vom 1. März 1831 und der Beschluß über das Verfahren bei der Vornahme einer Revision der Verfassung vom 30. Juni 1861 außer Kraft.

Also beschlossen, St. Gallen, den 11. Oktober 1861.

(Unterschriften der Präsidenten und der Sekretäre des Verfassungsrathes.)

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

Nachdem uns das Departement des Innern in unserer heutigen Sitzung die Protokolle der Bürgerversammlungen sämmtlicher politischer Gemeinden vom 17. l. M., betreffend die Volksabstimmung über den Verfassungsentwurf vom 11. Oktober l. J. sammt einer daraus gebildeten Abstimmungsliste vorgelegt, und nachdem wir diese mit jenen verifizirt und richtig befunden haben;

In Erwägung, daß nach Art. 39 des Beschlusses des Großen Rathes über das Verfahren bei Vornahme einer Revision der Verfassung vom 4./30. Juni l. J. die Revisionsanträge als angenommen zu betrachten sind, wenn die absolute Mehrheit aller in den politischen Bürgerversammlungen stimmenden Bürger sich für die Annahme derselben ausgesprochen haben wird;

In Erwägung, daß an der Volksabstimmung vom 17. l. M. von 28,175 stimmenden Bürgern 27,191, also 13,103 über die

absolute Mehrheit für Annahme des Verfassungsentwurfes i
11. Oktober l. J. sich ausgesprochen haben,

erklären hiemit feierlich

die neue Verfassung laut dem Entwurfe vom 11. Oktober l
in Folge der Volksabstimmung vom 17. l. M. als angenom

Die Verfassung mit dem Datum vom 17. November l
sowie der gegenwärtige Beschluß sollen der Sammlung der
setze und Beschlüsse einverleibt und der Bundesversammlung
bundesgemäßen Gewährleistung übergeben werden.

St. Gallen, den 22. November 1861.

(Unterschriften.)

Bundesbeschluß,

betreffend die Gewährleistung der Staatsverfassung de
Kantons St. Gallen.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bu
rathes über die Staatsverfassung des Kantons St. Gallen
17. Wintermonat 1861,

in Erwägung:

daß gegenüber dem Art. 29 dieser Verfassung die ei
nössischen Behörden sich die selbsteigene Auslegung des Art.
der Bundesverfassung vorbehalten müssen;

daß im Uebrigen diese Verfassung nichts enthält, was
der Bundesverfassung im Widerspruche steht;

daß sie ferner die Ausübung der politischen Rechte nach publikanischen Formen sichert und zu jeder Zeit im Ganzen der theilweise revidirt werden kann;

daß sie endlich in den Bürgerversammlungen sämmtlicher Gemeinden von der Mehrheit des Volkes des Kantons St. Gallen angenommen worden ist;

beschließt:

1) Der Staatsverfassung des Kantons St. Gallen vom 7. Wintermonat 1861 wird hiemit die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2) Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Also beschlossen vom Ständerathe, Bern, den 24. Jänner 1862.

(Unterschriften.)

Also beschlossen vom Nationalrathe, Bern, den 30. Jänner 1862.

(Unterschriften.)

XVIII.

Staatsverfassung des Kantons Graubünden,

vom 24. Weinmonat 1853.

I.

Volkssouveränetät.

§ 1. Der Freistaat Graubünden ist, zufolge der Bundesverfassung, ein souveräner Stand der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Souveränetät desselben beruht auf der Gesammtheit des Volkes und äußert sich durch die gesetzmäßigen Abstimmungen desselben. [1])

§ 2. Dem Volke steht zu, von dem Großen Rathe vorgeschlagene Verfassungsänderungen, Gesetze und Staatsverträge anzunehmen oder zu verwerfen. Seine Einwilligung ist sowohl zur Einführung neuer Steuern oder Abgaben als auch zur Erhöhung der bereits bestehenden erforderlich.

Neue Kantonsbehörden können nur auf dem Wege des Gesetzes, d. h. mit Zustimmung des Volkes aufgestellt werden.

Ueber alle Fragen, welche zur Abstimmung an das Volk gelangen, entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.

II.

Eintheilung des Kantons.

§ 3. Der Kanton zerfällt in politischer, gerichtlicher und administrativer Beziehung in Bezirke, Kreise und Gemeinden.

Das Nähere hierüber bestimmt das Gesetz.

[1]) Bundesverfassung Art. 3 und 5.

III.

Politische und Verwaltungsbehörden.

1) Großer Rath.

§ 4. Der Große Rath wird direkt von den Kreisen nach erhältniß ihrer Bevölkerung frei aus den stimmfähigen Schweirbürgern im ganzen Umfang des Kantons gewählt.

Die Mitgliederzahl und deren Vertheilung auf die Kreise stimmt das Gesetz.

Die Mitglieder bleiben wenigstens ein Jahr im Amt und nd bei ihrem Austritt wieder wählbar.

Die Mitglieder des Kleinen Raths wohnen den Sitzungen s Großen Raths mit rathgebender Stimme bei.

Der Große Rath wählt alljährlich frei aus der ganzen ersammlung einen Präsidenten und Vizepräsidenten und bestellt ne Kanzlei selbst.

§ 5. Der Große Rath bildet in Verwaltungs- und Landeslizeiangelegenheiten die oberste Behörde und die berathschlagende er die dem Volke zur Genehmigung vorzulegenden Verfassungsstimmungen, Gesetze und Staatsverträge. Er führt die Oberssicht über Handhabung der Verfassung, sowie über Vollzieng der Gesetze und Verordnungen und der von den eidgessischen Bundesbehörden gefaßten Beschlüsse.

§ 6. Er erläßt an die Kreise die Anfragen über Annahme er Nichtannahme der von ihm beschlossenen und dem Volke rzulegenden Rekapitulationspunkte, klassifizirt die darüber eingenden Mehren durch Zusammentragung sämmtlicher abgebener Stimmen und veröffentlicht das Ergebniß derselben.

Bei Dringlichkeit kann er die Klassifikation und Veröffenthung dem Kleinen Rath oder der Standeskommission übertragen.

§ 7. Insoweit die Verfassung nicht bereits verfügt, stellt

der Große Rath die für die Landesverfassung erforderlichen Beamtungen auf und bestimmt ihre Befugnisse; für sich und alle von ihm gewählten Behörden und Beamten des Kantons setzt er soweit nöthig die Geschäftsordnungen fest.

§ 8. Der Große Rath wählt den Kleinen Rath, die Standeskommission, das Kantonsgericht, den Erziehungsrath, den Sanitätsrath, die Abgeordneten zum eidgenössischen Ständerath, den Verhörrichter, den Polizeidirektor, den Kantonsobersten und die Bataillonskommandanten.

Diese sämmtlichen Wahlen finden frei aus dem ganzen Kanton statt, mit der einzigen Beschränkung, daß bei der Wahl des Kleinen Raths und der Standeskommission das konfessionelle Verhältniß von zwei Drittel Reformirten und einem Drittel Katholiken und bei der Wahl der Ständeräthe und des Erziehungsraths die reglementarisch festgesetzte Berücksichtigung beider Konfessionstheile zu beobachten sind.

§ 9. Er bestimmt und vertheilt nach einem gesetzlich aufzustellenden Maßstabe den Betrag der öffentlichen Beiträge an die Kantonskasse, wenn die Einnahmen die Ausgaben nicht decken sollten.

§ 10. Politische Streitigkeiten zwischen Gemeinden, Kreisen und Bezirken entscheidet der Große Rath als alleiniger Richter.

Er übt das Begnadigungsrecht nach Maßgabe des Gesetzes aus.

§ 11. Die Mitglieder des Großen Raths stimmen nach bestem Wissen und Gewissen und nicht nach Instruktion.

§ 12. Der Große Rath wird vom Kleinen Rath einberufen und versammelt sich jährlich ordentlicherweise einmal; außerordentlicherweise so oft es vom Kleinen Rath für nothwendig erachtet oder von wenigstens der Hälfte der sämmtlichen Großrathsmitglieder im Auftrag ihrer Kommittenten verlangt wird.

Nach jedesmaliger Versammlung ertheilt der Große Rath den Gemeinden Bericht über seine Verhandlungen; in den Abschieden

einer ordentlichen Sitzungen gibt er ihnen zugleich Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben und den Vermögensstand des Kantons.

§ 13. Gegenstände ausschließlich konfessioneller Natur werden von den Großrathsmitgliedern des betreffenden Glaubensbekenntnisses behandelt.

2) Standeskommission.

§ 14. Die Standeskommission besteht aus dem Kleinen Rath, dessen Stellvertretern und noch neun Mitgliedern, welche alljährlich vom Großen Rath gewählt werden.

§ 15. Sie wird vom Kleinen Rath regelmäßig zur Vorberathung der dem Großen Rath vorzulegenden Geschäfte und so oft es der erstere für nothwendig erachtet, zur Mitberathung und Erledigung wichtigerer Regierungsgeschäfte einberufen.

Sie muß einberufen werden, wenn Mahnungen zu Hülfeleistungen oder zu militärischen Aufgeboten von andern Kantonen an die Regierung gelangen; in allen Fällen, wo die Ruhe des Kantons von Innen oder von Außen bedroht wird, und überhaupt bei wichtigen und dringenden Umständen, wo der Große Rath nicht sogleich versammelt werden kann, und zwar auch, wenn nur eines der Mitglieder des Kleinen Raths ihre Versammlung verlangt.

§ 16. Sie entwirft oder begutachtet zu Handen des Großen Raths diejenigen Gesetzesvorschläge und Beschlussesanträge, mit deren Vorberathung sie von demselben beauftragt wurde, oder die sie von sich aus an denselben zu bringen für gut findet.

§ 17. Von ihren Verhandlungen ist sie dem Großen Rath Rechenschaft schuldig.

3) Kleiner Rath.

§ 18. Der Kleine Rath besteht aus drei Mitgliedern und aus drei Stellvertreter. Dieselben bleiben ein Jahr im Amt und sind im zweiten wieder wählbar, können aber jedesmal nicht

länger als zwei nacheinanderfolgende Jahre diese Stelle bekleiden. Sie treten nicht zu gleicher Zeit aus. Der Große Rath setzt hierüber das Nähere fest.

Den Vorsitz im Kleinen Rath führt abwechselnd jedes Mitglied während vier Monaten des Jahres.

Die Mitglieder des Kleinen Raths können nicht gleichzeitig die Stelle eines Nationalraths oder Ständeraths bekleiden.

§ 19. Dem Kleinen Rath liegt die Führung sämmtlicher Regierungsgeschäfte ob; er leitet und beaufsichtigt alle Fächer der Landesverwaltung, handhabt die Vollziehung der Verfassung, der Gesetze, und der vom Großen Rathe und den eidgenössischen Bundesbehörden erlassenen Beschlüsse und Verordnungen und sorgt für die Erhaltung öffentlicher Ordnung und Sicherheit.

§ 20. In Streitigkeiten der Kreise und Gemeinden in Administrativsachen und von Privaten und Korporationen mit Kreisen und Gemeinden in administrativen und politischen Angelegenheiten steht der Rekurs an den Kleinen Rath zu.

§ 21. Er wählt alle Beamten und Angestellten des Kantons, deren Ernennung nicht ausdrücklich dem Großen Rathe vorbehalten ist und wacht über die Erfüllung aller Obliegenheiten der ihm untergeordneten Beamtungen.

§ 22. Er korrespondirt mit den eidgenössischen und innert den Schranken der Bundesverfassung [1]) mit den auswärtigen Behörden und unterhandelt mit ihnen über abzuschließende Verträge und andere Landesinteressen. In Fällen, deren definitive Erledigung seine Kompetenz übersteigt, hat er die Ratifikation des Großen Raths, beziehungsweise des Volks, vorzubehalten.

§ 23. Er bezeichnet in Civilstreitigkeiten, wenn sich im Kreis oder Bezirk kein unparteilicher Richter vorfindet, je nach dem Betrage der Streitsache drei nahe gelegene Kreis- oder

---

[1]) Bundesverfassung Art. 8 bis 10.

zirksgerichte, von denen dasjenige in Sachen kompetent ist, lches übrig bleibt, nachdem jede Partei eines abgelehnt hat.

§ 24. Er hat die Obliegenheiten, wenn bei ihm Klagen er Nichtvollzug von Civil- oder Kriminalurtheilen einkommen, ren Vollziehung auf Kosten des saumseligen Gerichts zu ver- stalten.

Er hat ferner darüber zu wachen, daß Niemand rechtlos eibe.

§ 25. Ueber seine Verrichtungen und die ganze Landes- rwaltung ist er dem Großen Rathe Rechenschaft schuldig und stattet demselben jährlich einläßlichen Bericht.

4) Kreisvorstände.

§ 26. Wo besondere Kreisräthe bestehen, sind es diese, sonst er die Kreisgerichte, welche die politischen und administrativen ngelegenheiten der Kreise zu besorgen und wie die Ortsvor- nde als Organe der Regierung zu dienen haben.

IV.

Gemeinden.

§ 27. Jeder Gemeinde steht das Recht der selbstständigen meindeverwaltung, mit Einschluß der niedern Polizei, zu. Sie befugt die dahin einschlagenden Ordnungen festzusetzen, welche och den Bundes- und Kantonsgesetzen und dem Eigenthums- ht Dritter nicht zuwider sein dürfen.

§ 28. Sie hat die Verpflichtung für gute Verwaltung ihrer meindeangelegenheiten, namentlich auch ihres Armen-, Schul- d Kirchenwesens zu sorgen, und stellt hiefür die erforderlichen ehörden und Beamten auf.

§ 29. Jede Gemeinde läßt sich wenigstens alle zwei Jahre er die Verwaltung von den damit Beauftragten ausführliche echnung ablegen.

Ueber die allfällige Bildung von Einwohnergemeinden und

ihr Verhältniß zu den Bürgergemeinden werden die geeigneten Bestimmungen dem Gesetz vorbehalten.

V.

Gerichtsbehörden.

1) Vermittleramt.

§ 30. Jeder Kreis bestellt für eine Amtsdauer von zwei Jahren ein oder zwei Vermittler nebst Stellvertretern.

Das Nähere über die Wahl und Kompetenz derselben bestimmt das Gesetz.

2) Kreisgerichte.

§ 31. Jeder Kreis bestellt ein Kreisgericht. Dasselbe besteht aus einem Präsidenten (Landammann) und 6 Beisitzern und hat wenigstens 6 Stellvertreter. Die Mitglieder und Stellvertreter werden direkt von den stimmfähigen Einwohnern eines jeden Kreises frei aus ihrer Mitte auf zwei Jahre gewählt und sind immer wieder wählbar.

Die Kompetenzen der Kreisgerichte bestimmt das Gesetz.

3) Bezirksgerichte.

§ 32. Jeder Bezirk bestellt ein Bezirksgericht. Dasselbe besteht aus einem Präsidenten und 6 Beisitzern und hat 6 ordentliche Stellvertreter. Die Mitglieder und Stellvertreter werden frei aus den stimmfähigen Einwohnern des Bezirks gewählt. Sie bleiben drei Jahre im Amte und sind immer wieder wählbar.

Das Nähere über die Wahl und Kompetenz der Bezirksgerichte bestimmt das Gesetz.

4) Kantonsgericht.

§ 33. Das Kantonsgericht besteht aus einem Präsidenten und 8 Beisitzern und hat 8 ordentliche Stellvertreter. Die Mitglieder und die Stellvertreter bleiben 3 Jahre im Amt und sind immer wieder wählbar.

Den Präsidenten bezeichnet der Große Rath für die gleiche Amtsdauer frei aus den Mitgliedern des Kantonsgerichts.

Die Kompetenzen des Kantonsgerichts bestimmt das Gesetz.

5) Schiedsgericht bei Rechtsansprachen gegen den Kanton.

§ 34. Zur Beurtheilung von Rechtsansprachen gegen den Kanton, insoweit dieselben nicht nach der Bundesverfassung Art. 101 Ziffer 1 Litt. a und b vor das Bundesgericht gehören, soll der Kleine Rath Namens des Kantons und ebenso der Ansprecher zwei Schweizerbürger als Schiedsrichter ernennen. Sollten sich diese in ihrem Spruch und auch über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können, so soll der Bundesrath ersucht werden, einen Schweizerbürger außer dem hiesigen Kanton als Obmann zu bezeichnen.

6) Gantgericht.

§ 35. In jedem Kreis werden vom Kreisgericht ein oder mehrere Schatzungsgerichte für den Schuldentrieb mit einer Amtsdauer von zwei Jahren aufgestellt.

Ueber die Kompetenz und das Verfahren derselben bestimmt das Gesetz das Nähere.

VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 36. Das Stimmrecht beginnt mit dem erfüllten siebenzehnten Altersjahr. Einzig bezüglich der Wahlen in den Nationalrath beginnt das Stimmrecht laut Art. 63 der Bundesverfassung erst mit dem erfüllten zwanzigsten Altersjahr. Die Wählbarkeit in Standesbehörden beginnt mit dem erfüllten dreiundzwanzigsten Jahre.

§ 37. Vom Stimmrecht sind ausgeschlossen:

1) Diejenigen, welche unter Vogtei stehen;

2) die Falliten nach den Bestimmungen des Gesetzes;

3) diejenigen, die in Kriminalunterſuchung ſtehen;

4) die durch Urtheil und Recht ihres Aktivbürgerrechts entſetzt oder darin ſtill geſtellt ſind, ſo lange eine ſolche Einſtellung dauert.

Nichtbündneriſche Schweizerbürger ſind während des erſten Jahres ihrer Niederlaſſung im Kanton vom Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten ausgeſchloſſen.[1])

§ 38. Von allen öffentlichen Stellen ſind diejenigen ausgeſchloſſen, welche in wirklichem fremdem Civil- oder Militärdienſt angeſtellt ſind.

§ 39. Kein Einwohner des Kantons kann dem verfaſſungsmäßigen Richter ſich entziehen, noch kann er demſelben entzogen werden.[2])

§ 40. Das reformirte und römiſch-katholiſche Glaubensbekenntniß werden als Religionen des Standes anerkannt. Die freie Ausübung derſelben, ſowie anderer in der Eidgenoſſenſchaft anerkannter chriſtlichen Konfeſſionen iſt zugeſichert.[3])

§ 41. Jeder Kantonsbürger, ſowie jeder im Kanton angeſeſſene Schweizerbürger iſt, inſoweit die Bundesgeſetzgebung nicht anders verfügt, vom erfüllten 17ten bis zum zurückgelegten 60ſten Jahre zum Militärdienſt und zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.[4])

§ 42. Die freie Meinungsäußerung iſt gewährleiſtet. Der Mißbrauch wird nach dem Geſetze beſtraft.[5])

§ 43. Die Loskäuflichkeit der Zehnten, Bodenzinſe und jeder Art von Feudallaſten iſt zugeſichert.

§ 44. Dem Volke bleibt jeder Zeit vorbehalten, auf vorangegangenen Vorſchlag des Großen Rathes gegenwärtige Verfaſſung zu erläutern, ändern, mindern und mehren.

[1]) Bundesverfaſſung Art. 42.
[2]) Bundesverfaſſung Art. 50 und 53.
[3]) Bundesverfaſſung Art. 44.
[4]) Bundesverfaſſung Art. 18 bis 20.
[5]) Bundesverfaſſung Art. 45.

Wenn der Große Rath einen diesfälligen Antrag als er=
blich erklärt, so wird die Standeskommission ihn zu Handen
s nächsten Großen Rathes begutachten. — Nur dann, wenn
e Mehrheit der Großrathsmitglieder im Auftrage ihrer Kom=
ittenten eine Verfassungsabänderung verlangt, kann der Große
ath sofort darauf eintreten. [1])

§ 45. Durch die gegenwärtige Verfassung ist die bisherige
m 11. November 1814 außer Kraft gesetzt.

Ebenso sind alle mit der erstern unvereinbarten Gesetze,
erordnungen und Einrichtungen aufgehoben, wogegen diejenigen,
lche mit ihr nicht in Widerspruch stehen, in Kraft bleiben.

VII.

Uebergangsbestimmung.

Sobald die vorstehende Verfassung vom Volke angenommen
i wird, hat der Große Rath den Zeitpunkt, mit welchem die=
se in Wirksamkeit treten soll, zu bestimmen und die zum
bergang erforderlichen Einleitungen und allfällig nothwendig
rdenden provisorischen Verfügungen zu treffen.

Bundesbeschluß,

betreffend Garantie der Verfassung des Kantons Graubünden,
vom 16. Jänner 1854.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der neuen Verfassung des Kantons Grau=
inden, vom 24. Weinmonat 1853, und eines diesfälligen Be=
chtes und Antrages des schweizerischen Bundesrathes,

---

[1]) S. den hienach enthaltenen Bundesbeschluß vom 16. Jänner 1854.

in Erwägung:

1) Daß diese Verfassung laut Bericht der Regierung von Graubünden vom 1. Wintermonat und laut Beschluß des Großen Rathes vom 24. Weinmonat 1853 dem Volke in verfassungsmäßiger Weise zur Abstimmung vorgelegt und von der Mehrheit desselben angenommen wurde;

2) daß sie nichts enthält, was mit der schweizerischen Bundesverfassung im Widerspruche steht, und daß sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert;

3) daß sie mit Hinsicht auf das erläuternde Schreiben der Regierung von Graubünden vom 16. Wintermonat 1853 revidirt werden kann, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt;

4) daß der Art. 44 der Verfassung im Hinblick auf Art. 6, Litt. c der Bundesverfassung nur in dem Sinne verstanden werden kann, daß der Große Rath eine Verfassungsrevision dem Volke vorlegen müsse, wenn die Mehrheit des Volkes dieselbe verlangt;

beschließt:

1) Es wird der Verfassung des Kantons Graubünden vom 24. Weinmonat 1853 die eidgenössische Garantie ertheilt.

2) Der schweizerische Bundesrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe, Bern, den 14. Jänner 1854.

(Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe, Bern, den 16. Jänner 1854.

(Unterschriften.)

XIX.

Staatsverfassung des Kantons Aargau.

Vom Volke angenommen am 22. Hornung 1852 und bekannt gemacht den 11. März 1852. Abgeändert durch die Partialrevisionen vom 6. April 1863 und 15. Dezember 1863. *)

Das Aargauische Volk

giebt sich kraft seiner Souveränetät nachstehende Staatsverfassung:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Der Kanton Aargau ist ein auf der Souveränetät des Volkes [1]) beruhender Freistaat und als solcher ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§ 2. [2]) Das aargauische Volk übt in der Gesammtheit seiner stimmfähigen Bürger die Souveränetät aus:

a. durch die Annahme oder Verwerfung der Verfassung und allfälliger Abänderungsvorschläge (§ 91);

b. durch das Begehren auf Revision der Verfassung (§ 88) und Abänderung erlassener Gesetze (§ 48);

*) Dieser Verfassung wurde durch Beschluß der Bundesversammlung vom 21. Juli 1852 ohne Vorbehalt oder Beschränkung die eidgenössische Gewährleistung ertheilt.

[1]) Bundesverfassung Art. 3 und 5.

[2]) Abgeändert durch die Revision vom 15. Dezember 1863.

c. durch die Wahl und Abberufung seiner Stellvertret in der gesetzgebenden Behörde (§§ 40 und 49).

§ 3. Die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gew sollen getrennt sein.

Vollziehendes und richterliches Amt sind unvereinbar.

§ 4.[1]) Um zu einem durch die Verfassung aufgestell Amte gelangen zu können, muß man stimmberechtigt, vierun zwanzig Jahre alt, weltlichen Standes und seit acht Jahren Besitze des Schweizerbürgerrechtes sein.

§ 5. Verwandte und Verschwägerte bis zum Grade Geschwisterkindern, diesen Grad inbegriffen, dürfen nicht 1 glieder der gleichen Behörde sein. Diese Beschränkung findet den Großen Rath keine Anwendung.

Das Gesetz bestimmt die unzulässigen Verwandschaftsgr zwischen den Gliedern der Staatsbehörden und den ihnen un geordneten Beamten.

§ 6. Keine öffentliche Beamtung darf auf Lebenszeit theilt werden, worüber das Gesetz die den Verhältnissen a messenen Bestimmungen aufstellen wird.

Alle erledigten und aus dem Staatsgute besoldeten, n unmittelbar durch die Verfassung festgesetzten Aemter und Stel mit Inbegriff jedoch der in den §§ 56, 64 und 74 benann Beamtungen, sollen vor ihrer Besetzung öffentlich ausgeschrie werden.

§ 7. Staatsbeamte, welche politische oder militärische Stell Titel, Orden, Besoldungen, Pensionen oder Geschenke von au wärtigen Behörden annehmen, verzichten dadurch auf den öffen lichen Dienst im Kanton.

Dem Großen Rathe steht das Recht der Nachsichtsertheilung

§ 8. Alle durch die Verfassung aufgestellten Behörden mit liegen alle vier Jahre der Gesammterneuerung.

[1]) Abgeändert durch die Revision vom 6. April 1863.

Auf die Zeit der Gesammterneuerung einer Behörde geht ich die Amtsdauer der ihr untergeordneten Beamten zu Ende. iese setzen ihre Verrichtungen fort, bis die neuen Wahlen statt=funden haben.

Die neuen Wahlen sind von den neubestellten Wahlbehörden rzunehmen.

§ 9. Jeder Beamte ist für seine Amtshandlung persönlich rantwortlich und haftet für den Schaden, den er in amtlichen errichtungen durch sein Verschulden Jemanden zufügt. Ein mit eförderung zu erlassendes Verantwortlichkeitsgesetz wird die iesfalls nothwendigen Bestimmungen aufstellen.

Ebenso ist ein Mitglied des Großen Rathes für seine timmgebung in der Behörde verantwortlich, wenn es zu einer erfassungsverletzung mitgewirkt hat.

§ 10. Die Verhandlungen der gesetzgebenden und richter=ichen Gewalt sind öffentlich, soweit das Wohl des Staates und ie Sittlichkeit es gestatten.

§ 11. Alle Kantons= und Schweizerbürger sind vor dem esetze gleich.[1])

§ 12.[2]) Die Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Die katholische und die evangelisch=reformirte Kirche sind ewährleistet.

Den Glaubensgenossen beider Kirchen ist die unbeschränkte lusübung ihres Gottesdienstes und den Kirchgemeinden bei der Vahl ihrer Seelsorger nach Anleitung des Gesetzes das Recht ines dreifachen Vorschlages zugesichert.[3])

Die Verhältnisse und Rechte der beiden Kirchen im Staate verden durch schützende Gesetze, und überdies katholischerseits urch die nothwendigen Konkordate bestimmt.

Alle dem Staate nicht zustehenden Kollaturrechte im Kanton

---

[1]) Bundesverfassung Art. 4.

[2]) Abgeändert durch die Revision vom 6. April 1863.

[3]) Bundesverfassung Art. 44.

sollen, mit Ausnahme derjenigen, welche die Gemeinden über ihre eigenen Ortspfründen besitzen, soweit thunlich mit Beförderung auf dem Wege des Gesetzes eingelöst und zu Handen des Staates gezogen werden.

Das Vermögen der Pfründen beider Kirchen soll urkundlich gesichert werden.

§ 13. Die Freiheit der Rede, der Schrift, der Presse und der bildlichen Darstellung ist gewährleistet.

Jeder ist für den gesetz- oder rechtswidrigen Gebrauch dieser Freiheit verantwortlich.

Es darf niemals eine Censur oder eine andere vorgreifende Maßnahme eingeführt werden.[1])

§ 14. Jedermann hat für sich und mit Andern vereinigt, das Recht, Wünsche, Gesuche und Beschwerden an alle öffentlichen Behörden zu bringen.[2])

§ 15. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zwecke, noch in ihren Mitteln rechtswidrig oder dem Staat und der Sittlichkeit gefährlich sind.[3])

§ 16. Die Unverletzlichkeit der Person ist gewährleistet.

Niemand soll anders als in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden, auch nicht länger als vierundzwanzig Stunden unverhört verhaftet bleiben.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.[4])

§ 17. Das Recht der freien Niederlassung ist jedem Kantons- und Schweizerbürger, welcher die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, zugesichert.[5])

§ 18. Die Handels- und Gewerbsfreiheit ist als Regel

---

[1]) Bundesverfassung Art. 45.
[2]) Bundesverfassung Art. 47.
[3]) Bundesverfassung Art. 46.
[4]) Bundesverfassung Art. 50 und 53.
[5]) Bundesverfassung Art. 41.

rkannt. Das Gesetz wird die Ausnahmen bestimmen und r die Handwerks- und Gewerbsverhältnisse in Aufhebung des nftwesens eine Gewerbeordnung einführen, welche von dem jemeinen Wohle und den Interessen des inländischen Hand- :ks- und Gewerbsstandes gefordert wird.

Jedem Einwohner des Kantons ist der Kleinverkauf der)en oder verarbeiteten Erzeugnisse seines im Kanton liegenden undeigenthums, mit Ausnahme aller gebrannten Wasser, unter obachtung der diesfälligen Gesetze und Polizeiverordnungen tattet. [1])

§ 19. Das Eigenthum ist unverletzlich.

Zu Abtretung desselben kann der Eigenthümer, außer in durch die Bundesgesetzgebung bezeichneten Fällen, nur durch kret des Großen Rathes, wenn es das öffentliche Wohl er- dert, gegen volle vorherige Entschädigung angehalten werden.

Die Art und Weise der Ausmittlung dieser Entschädigung d das in streitigen Fällen zu beobachtende Verfahren ist durch besonderes Gesetz zu bestimmen. [2])

§ 20. Das Grundeigenthum soll mit keiner nicht loskäuf- jen Last belegt werden.

Die Loskäuflichkeit der Grundzinse, Zehnten, und der soge- nnten Dorfgerechtigkeiten, so wie auch in gesetzlich zu bestim- nder Weise diejenige der auf Staats-, Gemeinds- und Kor- rationswaldungen ruhenden Holznutzungsrechte, mit den auf en diesen Berechtigungen haftenden Lasten, ist gewährleistet.

Der trockene und der nasse Zehnten können, jeder einzeln r sich, losgekauft werden. Das Gesetz wird den Loskauf der esfalls noch bestehenden Naturallasten nach billigen Grund- tzen möglichst erleichtern.

Sobald Güter durch Naturwirkungen zerstört oder zur

---

[1]) Bundesverfassung Art. 29 bis 32 und 41, Ziffer 4.

[2]) Bundesverfassung Art. 21.

sollen, mit Ausnahme derjenigen, welche die Gemeinden über ihre eigenen Ortspfründen besitzen, soweit thunlich mit Beförderung auf dem Wege des Gesetzes eingelöst und zu Handen des Staates gezogen werden.

Das Vermögen der Pfründen beider Kirchen soll urkundlich gesichert werden.

§ 13. Die Freiheit der Rede, der Schrift, der Presse und der bildlichen Darstellung ist gewährleistet.

Jeder ist für den gesetz- oder rechtswidrigen Gebrauch dieser Freiheit verantwortlich.

Es darf niemals eine Censur oder eine andere vorgreifende Maßnahme eingeführt werden.[1])

§ 14. Jedermann hat für sich und mit Andern vereinigt, das Recht, Wünsche, Gesuche und Beschwerden an alle öffentlichen Behörden zu bringen.[2])

§ 15. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zwecke, noch in ihren Mitteln rechtswidrig oder dem Staat und der Sittlichkeit gefährlich sind.[3])

§ 16. Die Unverletzlichkeit der Person ist gewährleistet.

Niemand soll anders als in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden, auch nicht länger als vierundzwanzig Stunden unverhört verhaftet bleiben.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.[4])

§ 17. Das Recht der freien Niederlassung ist jedem Kantons- und Schweizerbürger, welcher die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, zugesichert.[5])

§ 18. Die Handels- und Gewerbsfreiheit ist als Regel

---

[1]) Bundesverfassung Art. 45.
[2]) Bundesverfassung Art. 47.
[3]) Bundesverfassung Art. 46.
[4]) Bundesverfassung Art. 50 und 53.
[5]) Bundesverfassung Art. 41.

äbels und derjenigen Kleidungsstücke verhalten werden, welche auch außer dem Dienste tragen darf.

Die Wehrpflichtigen verbleiben während der vollen Dauer rer Dienstzeit im Besitze der ihnen vom Staate anvertrauten ewaffnung.

Die Gemeinden, welche Einquartirungs- oder Requisitions- sten zu tragen haben, sollen für die Kosten, die ihnen die ilitärbehörden nicht vergüten, vom Staate entschädigt werden. - Das Gesetz wird sowohl die Art, als auch die Gränzen und illigen Verhältnisse dieser Entschädigung bestimmen.

Bei Truppenbesammlungen zum bloßen Unterrichte ist einzig le durch eidgenössischen Reglemente bestimmte Entschädigung nzusprechen.

§ 23. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen erden. [1])

§ 24. Der Staat sorgt für die Vervollkommnung der ugendbildung und hilft den Gemeinden nach Umständen, um e nothwendigen Anstalten herzustellen und ihren Lehrern eine gemessene Besoldung zu verabreichen.

Das Gesetz wird der Schule nach allen Richtungen eine here Verbindung mit dem Leben und eine zweckmäßigere Ein- htung und Beaufsichtigung, den Lehrervereinen aber eine ent- rechende Organisation geben.

§ 25. [2]) Das Armenwesen steht unter der Oberaufsicht s Staates und der Fürsorge des Staates und der Gemeinden.

Diese Fürsorge erstreckt sich, außer der Verpflegung hülf- ser Erwachsenen, auf eine zweckmäßige Erziehung armer Kinder nd eine angemessene Organisation des Auswanderungswesens.

Der Staat wird für arbeitsfähige, aber arbeitsscheue Arme e nöthigen Zwangsarbeitsanstalten errichten und das Gesetz as Verfahren bestimmen, welches diesfalls zu beobachten ist.

---

[1]) Bundesverfassung Art. 11.

[2]) Abgeändert durch die Revision vom 6. April 1868.

Wo in Gemeinden außerordentliche Armenhülfe nöthig wird, soll dieselbe vom Großen Rathe nach Maßgabe der Verhältniss jeweilen durch ein besonderes Dekret angeordnet und festgestellt werden.

Sämmtlichen Behörden ist es zur Pflicht gemacht, in ihrer amtlichen Wirksamkeit den Ursachen der Verarmung nach besten Kräften entgegenzuwirken.

§ 26. Der Staat trägt Sorge für den Unterhalt der Landstraßen und für das Straßenwesen überhaupt. Das Gesetz bestimmt die daherigen Leistungen des Staates und der betreffenden Gemeinden in billigem Verhältnisse.

Die Errichtung einer neuen Landstraße kann nur durch ein Dekret des Großen Rathes angeordnet, und es sollen dazu jedesmal die Mittel zu Bestreitung der dafür erforderlichen Kosten festgesetzt werden.

§ 27. Der Staat übt die Aufsicht über die Wasserstraßen, und erläßt über den Wasserbau und die Unterhaltung der Flußufer und Dämme die nöthigen allgemeinen, so wie die für einzelne Fälle erforderlichen besondern Bestimmungen.

Das Gesetz wird bestimmen, in wie weit Gewässer, welche als Wasserstraßen benutzbar sind, für den öffentlichen Verkehr und Gebrauch in Anspruch genommen werden können.

§ 28.[1] Die Bedürfnisse des Staates und der Gemeinden werden aus den Erträgnissen ihres Vermögens, den gesetzlichen Einkünften und, wo diese nicht hinreichen, aus direkten Beiträgen bestritten.

Der direkten Besteuerung ist alles Vermögen, jedes Einkommen und jeder Erwerb ohne Ausnahme unterworfen. — Es sollen aber in der Anlage das Kapitalvermögen, die Liegenschaften und das gewerbliche oder berufliche Einkommen in billiger Weise unterschieden werden.

[1] Abgeändert durch die Revision vom 31. Dezember 1868.

Liegenschaftliches Vermögen, welches einem außer der Ge-
nde wohnenden Eigenthümer angehört, kann da, wo es liegt,
: in soweit besteuert werden, als dessen Besteurung dem
enthümer selbst wieder zu gut kömmt, was ihm dann bei
übrigen Versteurung desselben in billige Abrechnung zu
ngen ist.

Das Gesetz bestimmt den Steuerfuß nach einem verhält-
mäßigen Maaßstabe in billiger Weise, und soll der Verheim-
ung des Vermögens und Einkommens dnrch geeignete Mittel
beugen und dagegen die wirksamsten Strafen festsetzen.

Die Erhebung der Staatssteuer ist jeweilen vom Großen
the und diejenige einer Gemeindssteuer von der betheiligten
meindsversammlung zu beschließen. Bei Dekretirung einer
meindssteuer können jedoch diejenigen nicht mitwirken, welche
bst keine Steuer entrichten.

Ueberdies kann der Große Rath den Klöstern und Stiften
rliche Beiträge an die Staatsausgaben auferlegen.

Die Stempelgebühr ist gänzlich abgeschafft und die dem
aate zukommenden Taxen sind möglichst zu ermäßigen.

Das Ohmgeld soll, ohne Benachtheiligung der Staats- und
meindseinkünfte, jedoch mit Abschaffung der ausnahmsweisen
ehrbezüge einzelner Gemeinden, aus seiner bisherigen Bezugs-
ise in eine entsprechendere, das Wirthschaftsgewerbe und den
satz des Eigengewächses erleichternde Form und Abgabe um-
wandelt, und zu Gunsten des Staates wie der Gemeinden
e erhöhte Erbschafts- und Schenkungssteuer, so wie auch eine
gemessene Luxusabgabe eingeführt werden.

Der Preis des Salzes soll fortan so gestellt werden, daß
r Reinertrag des Salzverkaufes für den Staat die Hälfte des
ohertrages nicht übersteigen darf.

§ 29. Das Kapitalvermögen des Staates soll ungeschmälert
halten werden.

Das Gesetz wird für die Kapitalanlagen der öffentlichen

Gelder in den verschiedenen Theilen des Kantons die gleichen Bestimmungen festsetzen.

Der Staat soll für beförderliche Gründung einer Leihbank sorgen und die Errichtung von Ersparnißkassen befördern.

§ 30. Der Staatshaushalt, namentlich das Verwaltungswesen, soll vereinfacht, und die Besoldung der Beamten in ein richtiges Verhältniß zu ihren Dienstverrichtungen gebracht werden.

Das Gesetz wird zu großen Besoldungsanhäufungen in jeder Form vorbeugen.

§ 31. Alle Gesetze und Verordnungen, welche zu Ausführung der in die Verfassung niedergelegten Grundsätze erforderlich sind, vorab die Gerichtsordnung für bürgerliche Streitigkeiten, nebst einem billigen Tarife für die Gerichts- und Anwaltsgebühren, die Gewerbeordnung und das Wirthschaftsgesetz, das Armengesetz, Steuergesetz und Militärgesetz, sollen mit möglichster Beförderung erlassen werden.

Außerdem sollen innert drei Jahren folgende Gesetze neu eingeführt werden:

a. Die Hypothekarordnung.
b. Das Betreibungs- und Gantstagsgesetz.
c. Das Fabrik-Polizeigesetz.
d. Das Schulgesetz.
e. Das Kriminal- und Zuchtpolizeigesetz.
f. Die noch mangelnden Theile des bürgerlichen Gesetzbuches.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung des Gebietes und politischer Stand der Bürger.

§ 32. Der Kanton Aargau ist in elf Bezirke, als: Aarau, Baden, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri,

einfelden, Zofingen und Zurzach, und diese sind in fünfzig eise eingetheilt.

§ 33. Aarau ist der Sitz des Großen Rathes und des gierungsrathes.

Bei Errichtung von Kantonalanstalten soll billige Rücksicht f die verschiedenen Bezirke genommen werden.

§ 34. Die Art und Weise der Erwerbung des Ortsbürgerrechtes und des Kantonsbürgerrechtes, so wie der Verzichtleistung f dasselbe, wird mit Berücksichtigung der Vorschriften der ndesverfassung durch das Gesetz bestimmt. [1])

§ 35. In den gesetzlich bestimmten Angelegenheiten der rtsbürgergemeinden versammeln sich zu Ausübung ihrer Rechte stimmfähigen Ortsbürger, in denen der Einwohnergemeinden d der Kreise die stimmfähigen Kantons- und Schweizerbürger. [2])

§ 36. Stimmfähig in den politischen und Wahlversammgen der Kreise und Einwohnergemeinden sind die im Staatsiete wohnenden Bürger, welche das zweiundzwanzigste Alters r angetreten haben, Ortsbürger oder in der Gemeinde, beziehungsweise in dem Kreise, wohnhafte Kantonsbürger oder seit em Jahre daselbst niedergelassene Schweizerbürger sind, und keinem andern Staat oder Kantone die mit der Stimmfähigt verbundenen Rechte ausüben.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

a. Wer durch richterliches Urtheil unter Vormundschaft gesetzt er in der Ausübung des Aktivbürgerrechtes eingestellt ist.

b. Wer inner den verflossenen sechs Jahren aus dem Kantons- oder Gemeinde-Armengute Unterstützung erhalten und deren etrag nicht zurückerstattet hat.

c. Diejenigen, welchen der Besuch der Wirthshäuser gerichtlich untersagt ist.

---

[1]) Bundesverfassung Art. 43.

[2]) Bundesverfassung Art. 41, Ziffer 4, und Art. 42.

d. Die Vergeldstagten, so lange sie nicht rehabilitirt sind.

Die zur Erreichung der Rehabilitation erforderlichen Bedingungen sollen mit Beförderung gesetzlich festgestellt werden.

e. Wer zu einer peinlichen Strafe verurtheilt wurde, und die bürgerliche Ehrenfähigkeit nicht wieder erhalten hat.

§ 37. Um in den, die Gemeindeverwaltung betreffenden Versammlungen stimmfähig zu sein, muß man das Alter der bürgerlichen Volljährigkeit erreicht haben, Orts- oder angesessener Kantonsbürger, oder seit einem Jahre in der Gemeinde niedergelassener Schweizerbürger, und im Besitze der weitern Erfordernisse der Stimmberechtigung (§ 36) sein.

§ 38. Jedem Kantonsbürger ist freigestellt, das Stimmrecht in seinem Wohn- oder Heimathorte auszuüben.

Dritter Abschnitt.

Oeffentliche Gewalten.

A. Gesetzgebende Gewalt.

§ 39. Ein Großer Rath, bestehend aus den Stellvertretern des Volkes, übt in dessen Namen die höchste Gewalt aus.

§ 40.[1]) Zu Bildung des Großen Rathes wählt jeder Kreis in geheimer Abstimmung auf je 260 seiner stimmberechtigten Bürger (§ 36), sowie auf eine Bruchzahl von 130 derselben, ein Mitglied.

Wer eine aus dem Staatsgute besoldete Beamtung oder ein öffentliches Lehramt bekleidet, kann nicht Mitglied des Großen Rathes sein.

[1]) Abgeändert durch die Revision vom 15. Dezember 1863.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet der Große Rath.

§ 41. Der Große Rath wählt jährlich aus seiner Mitte n Präsidenten und Vizepräsidenten, zwei Sekretäre und zwei timmenzähler.

Dieselben sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer während der chsten zwei Jahre in der gleichen Eigenschaft nicht wieder ihlbar.

§ 42. Der Große Rath versammelt sich regelmäßig im Mai d Wintermonat; außerdem so oft es die Umstände erfordern.

Der Präsident ist gehalten, den Großen Rath zu versammeln:

a. wenn 25 Mitglieder unter Angabe ihrer Gründe solches riftlich verlangen;

b. wenn der Regierungsrath die Zusammenberufung begehrt.

§ 43. Der Große Rath bestimmt die Art und Weise seiner schäftsführung und handhabt die Ordnung seiner Sitzungen.

§ 44. Dem Großen Rathe sind nachstehende Pflichten und fugnisse übertragen:

a. Die Oberaufsicht über die Erhaltung und Vollziehung r Verfassung.

b. Das ausschließliche Recht der Gesetzgebung.

c. Das Recht der Begnadigung, sowie der Rehabilitation peinlichen Fällen.

d. Die Ertheilung der Nachsicht vom Ehehinderniß der chwägerschaft.

e. Die Genehmigung von Staatsverträgen.

f. Die Ertheilung des Kantonsbürgerrechtes.

g. Die Bewilligung von Steuern und Abgaben, die Bemmung ihrer Erhebungsweise und Verwendung.

h. Die Genehmigung von Staatsanleihen.

i. Die Bewilligung zu Erwerbung und Veräußerung von taatsgütern.

k. Die Bewilligung zu Errichtung von öffentlichen Neuten.

l. Die Festsetzung der Gehalte aller vom Staate besoldeten Beamten und der amtlichen Gebühren.

m. Die Aufsicht über die vollziehende und richterliche Gewalt und der Entscheid in Competenzstreitigkeiten zwischen diesen Gewalten.

n. Die Prüfung und Genehmigung der Staatsrechnungen und der Rechenschaftsberichte. (§§ 53. c. und 62. c.)

o. Der Entscheid über den jährlichen Voranschlag.

p. Die Wahl der Abgeordneten in den Ständerath.

q. Die Wahl der Mitglieder des Regierungsrathes, der Bezirksamtmänner und ihrer Statthalter, des Obergerichts und der Bezirksgerichtspräsidenten.

r. Die Verfügung über die eingegangenen Bittschriften.

Zu Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften, sowie zu Errichtung von Neubauten, kann dem Regierungsrathe eine bestimmte Befugniß übertragen werden.

§ 45. Der Große Rath ist befugt, so oft es nöthig erachtet wird, Sachverständige zu den Berathungen beizuziehen.

§ 46. Jedes Mitglied des Großen Rathes hat das Recht der Antragstellung.

Bezweckt der Antrag den Erlaß eines Gesetzes oder Dekretes, und wird derselbe für erheblich erklärt, so soll er dem Regierungsrathe zur Begutachtung überwiesen werden.

Der Regierungsrath ist verpflichtet, bis zur nächsten ordentlichen Sitzung den geforderten Gesetzes- oder Dekretsentwurf vorzulegen, oder die Nichtvorlage zu begründen.

Beharrt in letzterem Falle der Große Rath auf der Vorlage, so kann er dieselbe entweder dem Regierungsrathe oder einem Ausschusse aus eigener Mitte übertragen.

§ 47. Jeder Gesetzesvorschlag muß einer zweimaligen Berathung unterworfen werden.

Die zweite Berathung kann in der Regel erst nach Verfluß von drei Monaten vom Tage der ersten Abstimmung hin-

:g ſtattfinden. In dringenden Fällen iſt jedoch der Große ath berechtigt, die zweite Berathung auf eine frühere Zeit tzuſetzen.

Zu einer ſolchen Schlußnahme iſt die Zuſtimmung von ei Drittheilen der anweſenden Mitglieder des Großen Rathes orderlich.

Jeder Geſetzesentwurf ſoll vor der zweiten Berathung dem egierungsrathe zur Berichterſtattung übermittelt und dem Volke geſetzlicher Weiſe zur Kenntniß gebracht werden. [1])

§ 48. Jedes Geſetz ſoll einer ganzen oder theilweiſen Abderung unterworfen werden, wenn 5000 ſtimmfähige Bürger ſelbe unter Angabe der Gründe verlangen und hierauf die ſolute Mehrheit der in geſetzlicher Anzahl in den Gemeinden rſammelten ſtimmfähigen Bürger (§ 36) ſich dafür ausgerochen hat.

§ 49. Wenn 6000 ſtimmfähige Bürger die Abberufung s Großen Rathes in geſetzlicher Weiſe verlangen, ſo hat der egierungsrath dieſe Frage den Kreisverſammlungen zur Entcidung vorzulegen.

Hat ſich die Mehrheit der ſtimmfähigen Bürger (§ 36) r die Abberufung erklärt, ſo findet eine Geſammterneuerung s Großen Rathes ſtatt.

Der neugewählte Große Rath hat die Amtsdauer des abtretenen zu vollenden, und entſcheidet über allfällige Erneueng auch der übrigen Staatsbehörden.

§ 50. Die Mitglieder des Großen Rathes beziehen für re Verrichtungen ein Taggeld von drei Schweizerfranken, und r die Hin- und Herreiſe eine nach der Poſttaxe zu berechnende eiſeentſchädigung.

Wer jedoch nicht während der ganzen jeweiligen Sitzungsmer anweſend iſt, hat die Reiſeentſchädigung, wenn ſeine Ab-

---

[1]) Die Reviſion vom 15. Dezember 1868 enthält einen Zuſatz zum § 47.

wesenheit eine entschuldigte war, nur zur Hälfte, und wenn sie unentschuldigt war, gar nicht anzusprechen.

B. Vollziehende Gewalt.

1) Regierungsrath.

§ 51. Ein Regierungsrath, bestehend aus sieben Mitgliedern, übt die vollziehende Gewalt aus. Wenigstens drei derselben haben dem katholischen und drei dem evangelisch-reformirten Glaubensbekenntnisse anzugehören.

Aus einem Bezirke darf gleichzeitig nicht mehr als ein Mitglied im Regierungsrathe sein. Eben so darf nie mehr als ein Mitglied desselben in den Nationalrath und eines in den Ständerath gewählt werden.

Das Gesetz wird bestimmen, in wie weit die Mitglieder ihren Aufenthalt am Regierungssitze haben sollen.

§ 52. Der Regierungsrath hat einen Präsidenten, welcher den Titel „Landammann" führt, dieser einen Stellvertreter mit dem Titel „Landstatthalter." Beide werden vom Großen Rathe aus der Mitte des Regierungsrathes auf ein Jahr gewählt.

Der abtretende Landammann ist für das nächstfolgende Jahr weder als Landammann noch als Landstatthalter wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren die Stelle des Landstatthalters bekleiden.

§ 53. Dem Regierungsrathe sind folgende Pflichten und Befugnisse übertragen:

a. Er schlägt dem Großen Rathe die Gesetze und Dekrete vor, welche er von sich aus für angemessen erachtet, oder welche vom Großen Rathe verlangt werden.

b. Er sorgt für Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Kanton, so wie für die Vollziehung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Großen Rathes.

c. Er legt dem Großen Rathe über alle Theile der öffentlichen Verwaltung Rechenschaft ab.

d. Er verwaltet das Staatsvermögen und legt jährlich darüber Rechnung ab.

e. Er übergiebt dem Großen Rathe jährlich in der Novembersitzung den Voranschlag über die wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben des künftigen Rechnungsjahres.

f. Der Regierungsrath verfügt über die bewaffnete Macht und ernennt die Offiziere. Wenn der Regierungsrath in Folge eines Aufruhres im Innern die bewaffnete Macht aufbietet, soll der Große Rath unverzüglich versammelt werden. [1])

g. Er giebt dem Großen Rathe je einen zweifachen Wahlvorschlag für die Stellen der Bezirksamtmänner und ihrer Statthalter.

h. Er wählt die ihm unmittelbar untergeordneten Vollziehungs- und Verwaltungsbeamten.

i. Er führt die Aufsicht über alle ihm untergeordneten Beamten.

k. Er hat die Oberaufsicht über die Gemeinde-, Armen-, Schul-, Kirchen-, Pfrund- und Bruderschaftsgüter, so wie über die frommen Stiftungen.

l. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Sitzungen des Großen Rathes beizuwohnen, und das Recht, an den Berathungen Theil zu nehmen und Anträge zu stellen.

§ 54. Zur Vorberathung und zur Beförderung der Geschäfte des Regierungsrathes wird das Gesetz ihre Vertheilung unter die einzelnen Mitglieder nach Direktionen anordnen, dem Regierungsrathe aber die Befugniß einräumen, denselben, wo es die Verhältnisse erfordern, auch Kommissionen beizuordnen und Sachverständige zuzuziehen.

§ 55. Der Regierungsrath ist in seiner Gesammtheit oder einzeln in seinen Gliedern dem Großen Rathe für die getreue Handhabung der Verfassung und Vollziehung der Gesetze, De-

---

[1]) Bundesverfassung Art. 16.

krete und Beschlüsse, so wie für die öffentliche Verwaltung überhaupt, verantwortlich und kann wegen Zuwiderhandlung durch Beschluß des Großen Rathes in Anklagezustand versetzt werden.

§ 56. Der Regierungsrath wählt den Staatsschreiber und den Rathschreiber, welche am Hauptorte wohnen müssen.

2) Bezirksamt.

§ 57. In jedem Bezirke ist ein Amtmann und ein Statthalter als dessen Stellvertreter. Sie werden vom Großen Rathe, auf einen zweifachen Vorschlag des Regierungsrathes und einen solchen der Bezirkswahlversammlung, aus den Ortsbürgern des Bezirkes oder aus den im Bezirke wohnenden Bürgern (§§ 4 und 36), welche das dreißigste Altersjahr zurückgelegt haben, gewählt.

Sie müssen ihren Amtssitz am Hauptorte des Bezirkes haben.

§ 58. Dem Bezirksamte sind folgende Verrichtungen übertragen:

a. Es besorgt die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Aufträge des Regierungsrathes, die Vollstreckung der gerichtlichen Urtheile, so wie nach Maßgabe der Gesetze die übrigen vollziehungsamtlichen Verrichtungen in Zivilsachen.

b. Es sorgt für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

c. Es besorgt die ihm durch die Strafgesetzgebung übertragenen Verrichtungen.

Von jeder Verhaftung ist sofort dem Gerichte und von derjenigen eines Schweizerbürgers auch der heimathlichen Gemeinde desselben Kenntniß zu geben.

d. Es führt die Oberaufsicht über die ihm untergeordneten Beamten.

e. Es hat die Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen.

C. Richterliche Gewalt.

1) Obergericht.

§ 59. Ein Obergericht, bestehend aus neun Mitgliedern, von wenigstens vier dem evangelisch-reformirten und vier dem holischen Glaubensbekenntnisse angehören müssen, ist die höchste richtsbehörde im Kanton. Dasselbe hat zwei Ersatzmänner.

§ 60. Um zum Mitgliede oder Ersatzmann des Obergehtes gewählt werden zu können, muß der zu Wählende das dreißste Altersjahr zurückgelegt und entweder in einer Rechtsschule Rechtswissenschaft studirt haben, oder vier Jahre Mitglied er Aktuar einer obern gerichtlichen oder vollziehenden Behörde er eines Bezirksgerichtes gewesen sein.

Aus einem Bezirke dürfen gleichzeitig nie mehr als zwei itglieder im Obergerichte sein. Eben so dürfen aus dieser Berde nie mehr als zwei Mitglieder in die Bundesversammlung wählt werden.

§ 61. Das Obergericht hat einen Präsidenten und einen zepräsidenten, welche von dem Großen Rathe aus der Mitte s Obergerichtes auf ein Jahr gewählt werden.

§ 62. Dem Obergerichte sind folgende Pflichten und Begnisse übertragen:

a. Es urtheilt über die ihm gesetzlich zugewiesenen bürgerhen und vormundschaftlichen Streitigkeiten, und, vorbehältlich r Reorganisation des Strafgerichtswesens (§ 78), über die chtpolizeilichen und peinlichen Fälle in letzter Instanz.

b. Es entscheidet die ihm vorgelegten Verwaltungsstreitigkeiten.

Für diese, so wie für die vormundschaftlichen Streitigkeiten, idet ein summarisches und unentgeldliches Verfahren statt.

c. Es hat jährlich dem Großen Rathe über den Zustand er gesammten Rechtspflege Bericht zu erstatten.

d. Es legt dem Regierungsrathe über die bezogenen Gebühren Rechnung ab.

e. Es giebt dem Großen Rathe einen zweifachen Wahlvorschlag für die Stellen der Bezirksgerichtspräsidenten.

f. Es übt die Oberaufsicht über die untern gerichtlichen Behörden und Beamten, so wie über die Rechtsanwälte und Notare.

§ 63. Die Mitglieder des Obergerichts sind verpflichtet, den Sitzungen des Großen Rathes beizuwohnen, so oft sie von demselben dazu eingeladen werden, und haben alsdann das Recht, an den Berathungen Theil zu nehmen und Anträge zu stellen.

§ 64. Das Obergericht wählt seinen Gerichtschreiber.

§ 65. Der Wohnsitz des Präsidenten und des Gerichtschreibers ist am Versammlungsorte des Obergerichts.

2) Bezirksgerichte.

§ 66. In jedem Bezirke ist ein Bezirksgericht, welches aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern besteht.

Dasselbe hat zwei Ersatzmänner.

§ 67. Die Mitglieder des Bezirksgerichtes und die Ersatzmänner werden von der Bezirkswahlversammlung gewählt.

Der Präsident wird, auf einen zweifachen Vorschlag des Obergerichts und einen solchen der Bezirkswahlversammlung, vom Großen Rathe ernannt.

Für denselben gelten, mit Ausnahme der Altersbestimmung, die in § 60 vorgeschriebenen Wahlbedinge:

§ 68. Zu Bildung der Bezirkswahlversammlung (§ 67) wählt jede Gemeinde auf je fünfundzwanzig ihrer stimmfähigen Bürger (§ 36) einen Wahlmann. Jede Gemeinde hat wenigstens einen Wahlmann zu wählen.

Die Bezirkswahlversammlung wird alle vier Jahr erneuert.

Sie hat die ihr zustehenden Wahlen und Wahlvorschläge in geheimer Abstimmung vorzunehmen.

§ 69. Dem Bezirksgerichte sind folgende Verrichtungen übertragen:

a. Es urtheilt über die ihm gesetzlich zugewiesenen bürger=
:n und vormundschaftlichen Streitigkeiten und, vorbehältlich
Reorganisation des Strafgerichtswesens (§ 78), über die
afrechtsfälle innerhalb einer ihm einzuräumenden Befugniß
ich, und über diejenigen, welche seine Urtheilsbefugniß über=
ıen, in erster Instanz.

Für die vormundschaftlichen Streitigkeiten findet ein sum=
:isches und unentgeldliches Verfahren statt.

b. Es hat die Aufsicht über die Friedensrichter.

c. Es wählt die ihm unmittelbar untergeordneten Beamten
beaufsichtigt sie.

d. Es legt dem Regierungsrathe über die bezogenen Ge=
ren Rechnung ab.

§ 70. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet zu Ver=
achung und Beschleunigung der Prozeßführung mündliches
fahren statt.

Schriftliche Anbringen dürfen lediglich zur Feststellung des
tsächlichen Streitverhältnisses und bloß insoweit es die Rechts=
erheit erfordert, gestattet werden.

§ 71. Bürgerliche Streitigkeiten, welche die friedensrichter=
e Urtheilsbefugniß, nicht aber den Betrag von zweihundert
weizerfranken übersteigen, werden von dem Gerichtspräsidenten
mündlichen Verfahren und ohne Vertretung durch Anwälte
handelt, und nach durchgeführtem Verfahren vom Bezirksge=
ıte beurtheilt.

§ 72. Für geringe Zuchtpolizeivergehen wird dem Gerichts=
sidenten eine angemessene Urtheilsbefugniß eingeräumt.

§ 73. Der Präsident und das Bezirksgericht haben ihren
tssitz am Bezirkshauptorte.

§ 74. Das Bezirksgericht wählt seinen Gerichtschreiber.

3) Friedensrichter.

§ 75. In jedem Kreis ist ein Friedensrichter und ein
tatthalter.

e. Es giebt dem Großen Rathe einen zweifachen Wahlvorschlag für die Stellen der Bezirksgerichtspräsidenten.

f. Es übt die Oberaufsicht über die untern gerichtlichen Behörden und Beamten, so wie über die Rechtsanwälte und Notare.

§ 63. Die Mitglieder des Obergerichts sind verpflichtet, den Sitzungen des Großen Rathes beizuwohnen, so oft sie von demselben dazu eingeladen werden, und haben alsdann das Recht, an den Berathungen Theil zu nehmen und Anträge zu stellen.

§ 64. Das Obergericht wählt seinen Gerichtschreiber.

§ 65. Der Wohnsitz des Präsidenten und des Gerichtschreibers ist am Versammlungsorte des Obergerichts.

2) Bezirksgerichte.

§ 66. In jedem Bezirke ist ein Bezirksgericht, welches aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern besteht.

Dasselbe hat zwei Ersatzmänner.

§ 67. Die Mitglieder des Bezirksgerichtes nnd die Ersatzmänner werden von der Bezirkswahlversammlung gewählt.

Der Präsident wird, auf einen zweifachen Vorschlag des Obergerichts und einen solchen der Bezirkswahlversammlung, vom Großen Rathe ernannt.

Für denselben gelten, mit Ausnahme der Altersbestimmung, die in § 60 vorgeschriebenen Wahlbedinge:

§ 68. Zu Bildung der Bezirkswahlversammlung (§ 67) wählt jede Gemeinde auf je fünfundzwanzig ihrer stimmfähigen Bürger (§ 36) einen Wahlmann. Jede Gemeinde hat wenigstens einen Wahlmann zu wählen.

Die Bezirkswahlversammlung wird alle vier Jahr erneuert.

Sie hat die ihr zustehenden Wahlen und Wahlvorschläge in geheimer Abstimmung vorzunehmen.

§ 69. Dem Bezirksgerichte sind folgende Verrichtungen übertragen:

a. Es urtheilt über die ihm gesetzlich zugewiesenen bürgerlichen und vormundschaftlichen Streitigkeiten und, vorbehältlich der Reorganisation des Strafgerichtswesens (§ 78), über die Polizeirechtsfälle innerhalb einer ihm einzuräumenden Befugniß gesetzlich, und über diejenigen, welche seine Urtheilsbefugniß übersteigen, in erster Instanz.

Für die vormundschaftlichen Streitigkeiten findet ein summarisches und unentgeldliches Verfahren statt.

b. Es hat die Aufsicht über die Friedensrichter.

c. Es wählt die ihm unmittelbar untergeordneten Beamten und beaufsichtigt sie.

d. Es legt dem Regierungsrathe über die bezogenen Gebühren Rechnung ab.

§ 70. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet zu Vereinfachung und Beschleunigung der Prozeßführung mündliches Verfahren statt.

Schriftliche Anbringen dürfen lediglich zur Feststellung des thatsächlichen Streitverhältnisses und bloß insoweit es die Rechtssicherheit erfordert, gestattet werden.

§ 71. Bürgerliche Streitigkeiten, welche die friedensrichterliche Urtheilsbefugniß, nicht aber den Betrag von zweihundert Schweizerfranken übersteigen, werden von dem Gerichtspräsidenten im mündlichen Verfahren und ohne Vertretung durch Anwälte behandelt, und nach durchgeführtem Verfahren vom Bezirksgerichte beurtheilt.

§ 72. Für geringe Zuchtpolizeivergehen wird dem Gerichtspräsidenten eine angemessene Urtheilsbefugniß eingeräumt.

§ 73. Der Präsident und das Bezirksgericht haben ihren Amtssitz am Bezirkshauptorte.

§ 74. Das Bezirksgericht wählt seinen Gerichtschreiber.

3) Friedensrichter.

§ 75. In jedem Kreis ist ein Friedensrichter und ein Statthalter.

Sie werden von der Kreisversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.

Dieselben müssen das dreißigste Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 76. Der Friedensrichter sucht die ihm zugewiesenen Streitsachen zu vergleichen und entscheidet über Streitgegenstände, deren Werth den Betrag von vierzig Franken nicht übersteigt.

Er legt dem Regierungsrathe über die bezogenen Gebühren Rechnung ab.

---

§ 77. Die Beaufsichtigung des Vormundschafts- und Hypothekarwesens wird durch das Gesetz neu geregelt.

§ 78. [1]) Die Organisation der bürgerlichen und militärischen Strafrechtspflege soll durch die Gesetzgebung auf Grundlage der Schwurgerichte festgesetzt werden.

Sobald die Schwurgerichte gesetzlich eingeführt sind, ist der Große Rath ermächtigt, die Zahl der Ersatzmänner des Obergerichts (§ 59) nach Erforderniß zu vermehren.

Vierter Abschnitt.

Gemeindeverwaltung.

§ 79. Die Gemeinden ordnen und verwalten, unter Aufsicht des Staates (§§ 53 lit. k. und § 86), ihre Angelegenheiten selbstständig.

Sie bestehen aus Ortsbürgergemeinden und Einwohnergemeinden (§ 35).

§ 80. In jeder Gemeinde ist ein Gemeinderath, welcher aus einem Ammann und wenigstens zwei, höchstens acht Mitgliedern besteht.

---

[1]) Abgeändert durch die Revision vom 6. April 1863.

Derſelbe hat die erforderlichen Erſatzmänner.

§ 81. Die Mitglieder des Gemeinderathes und ihre Erſatz-
inner werden von der Einwohnergemeindeverſammlung (§ 36)
geheimer Abſtimmung gewählt und haben ſich über einen
rmögensbeſitz von wenigſtens 1000 bis 3000 Schweizerfranken
ſchuldenfreien Liegenſchaften oder zinstragenden Schuldtiteln
szuweiſen, worüber die Gemeinde vor der Wahl entſcheidet.

Zwei Drittheile der Mitglieder des Gemeinderathes, mit
nſchluß des Ammanns, müſſen Ortsbürger der Gemeinde ſein.

Der Ammann wird aus der Mitte des Gemeinderathes
annt.

Der Große Rath iſt ermächtigt, bei Gemeinderäthen kleiner
emeinden von dem Verwandtſchaftsausſchluſſe (§ 5) auf dem
ge des Dekretes die nothwendigen Ausnahmen zu geſtatten.

§ 82. Der Gemeinderath iſt beauftragt:

a. mit der Verwaltung der örtlichen Polizei;

b. mit der Verwaltung des Gemeinde-, Armen-, Schul-
d Kirchengutes;

c. mit dem Vormundſchafts- und Hypothekarweſen im All-
meinen;

d. mit denjenigen Gegenſtänden der öffentlichen Verwaltung,
elche das Geſetz beſtimmt.

§ 83. Der Gemeinderath legt der Gemeinde über ſeine
erwaltung jährlich Rechenſchaft und Rechnung ab.

Er iſt in ſeiner Geſammtheit und einzeln in ſeinen Gliedern
er Gemeinde für ſich und ſeine Angeſtellten verantwortlich.

§ 84. Der Ammann iſt Vorſteher der Gemeinde und Voll-
ziehungsbeamter des Regierungsrathes.

§ 85. Der Gemeinderath wählt den Gemeindeſchreiber
außer ſeiner Mitte.

§ 86. Die Organiſation der Gemeinden und des Gemeinde-

rathes, so wie die Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderechnungswesens (§§ 82 und 83) wird durch das Gesetz bestimmt.

Fünfter Abschnitt. [1])

Revision der Verfassung.

§ 87. Die Verfassung kann ganz oder theilweise revidirt werden.

§ 88. Je von zehn zu zehn Jahren, von Annahme der gegenwärtigen Bestimmung an, soll vom Großen Rathe dem Volke die Frage zum Entscheid vorgelegt werden: ob eine Gesammtrevision der Verfassung stattfinden solle oder nicht.

Wenn in der Zwischenzeit eine Gesammtrevision oder die Revision einzelner bestimmter Theile der Verfassung entweder

a. vom Großen Rathe, nach zweimaliger, in verschiedenen Sitzungsperioden stattgefundener Berathung, in der Mehrheit seiner Mitglieder für nöthig erklärt, oder

b. durch 6000 stimmfähige Bürger verlangt wird;

so ist dem Volke die Frage zur Entscheidung vorzulegen, ob die gesammte oder die theilweise Revision der Verfassung stattzufinden habe oder nicht.

Wird die gestellte Frage von der absoluten Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl in den Gemeinden versammelten stimmfähigen Bürger (§ 36) bejaht, so ist in allen obigen Fällen die verlangte Revision vorzunehmen.

§ 89. Beim Entscheide über die Frage der Gesammtrevision ist gleichzeitig zu bestimmen, ob dieselbe durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei.

---

[1]) Dieser Abschnitt ist abgeändert durch die Revision vom 6. April 1863.

Entscheidet die absolute Mehrheit der versammelten stimmfähigen Bürger für die Vornahme der Revision durch einen Verfassungsrath, so soll der Große Rath die Wahl desselben sofort anordnen.

Zu Bildung des Verfassungsrathes wählt jeder Kreis, in Beachtung der in § 4 aufgestellten Wählbarkeitsbedingungen und durch geheimer Abstimmung, auf je 260 seiner stimmfähigen Bürger (§ 36), so wie auf eine Bruchzahl von 130 derselben ein Mitglied.

§ 90. Die theilweise Revision der Verfassung ist vom Großen Rathe vorzunehmen.

§ 91. Die revidirte Verfassung oder die theilweisen Abänderungsvorschläge (§ 90) sind dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Wenn ein von einem Verfassungsrathe berathener Entwurf im Volke verworfen wird, so soll demselben die Frage zum Entscheide vorgelegt werden, ob es das fernere Revisionswerk wieder dem gleichen oder einem neuen Verfassungsrathe übertragen wolle, worauf je nach dem Entscheide entweder der bisherige oder ein neuer Verfassungsrath einzuberufen ist.

§ 92. Die ganz oder theilweise revidirte Verfassung tritt in Kraft, wenn die diesfälligen Vorschläge (§ 91) von der absoluten Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl in den Gemeinden versammelten stimmfähigen Bürger (§ 36) angenommen sind.

Revidirte Artikel
zur
Aargauischen Staatsverfassung von 1852.
Angenommen durch die Volksabstimmung vom 6. April 1863. *)

Verfassung § 4.

Um zu einem durch die Verfassung aufgestellten Amte gelangen zu können, muß man stimmberechtigt, vierundzwanzig Jahre alt, mit keinem geistlichen Amte betraut und seit fünf Jahren Schweizerbürger sein.

Verfassung § 12.

Die Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Die katholische und die evangelisch-reformirte Kirche sind gewährleistet.

Den Glaubensgenossen beider Kirchen ist die unbedingte Ausübung ihres Gottesdienstes und den Kirchgemeinden die Wahl ihrer Seelsorger nach Anleitung des Gesetzes zugesichert.

Alle auswärtigen Kollaturrechte sollen eingelöst und das Vermögen der Pfründen beider Kirchen urkundlich sicher gestellt werden.

Verfassung § 25.

Das Armenwesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und der Fürsorge des Staates und der Gemeinden.

Diese Fürsorge erstreckt sich auf eine zweckmäßige Erziehung armer Kinder, auf Unterstützung arbeitsunfähiger hülfloser Erwachsenen, und auf Unterbringung arbeitsfähiger, aber arbeitsscheuer Armen in Zwangsarbeitsanstalten.

*) Diesen Artikeln wurde durch Bundesbeschluß vom 23. Juli 1863 unbedingt und unbeschränkt die eidgenössische Garantie ertheilt.

Wenn in einer Gemeinde die Steuern für die Armenlaſt wiſſe, durch das Geſetz feſtzuſetzende, mäßige Verhältniſſe überreiten, ſo hat der Staat angemeſſene Zuſchüſſe zu leiſten.

Verfaſſung § 78.

Die Organiſation der bürgerlichen Strafrechtspflege iſt der eſetzgebung anheimgeſtellt, welche entſcheiden wird, ob das chwurgericht in veränderter Organiſation fortbeſtehen, oder aufhoben werden ſoll.

Fünfter Abſchnitt der Verfaſſung.

(Am Platze der §§ 87 bis 92.)

Reviſion der Staatsverfaſſung.

§ 87. Die Verfaſſung kann ganz oder theilweiſe revidirt rden.

§ 88. Die Geſammtreviſion findet ſtatt:

a. wenn der Große Rath ſie, nach zweimaliger, in verſiedenen Sitzungszeiten ſtattgefundener Berathung der Frage, der Mehrheit ſeiner Mitglieder für nöthig erklärt; oder

b. wenn ſie durch 6000 ſtimmfähige Bürger verlangt wird, b im einten wie im andern Falle die Frage, ob die Geſammtviſion vorzunehmen ſei, durch die Mehrheit der in den Gemeinden geſetzlich verſammelten ſtimmfähigen Bürger bejaht wird.

§ 89. Die Geſammtreviſion iſt durch einen Verfaſſungsth vorzunehmen.

Derſelbe wird von den Kreiſen auf Anordnung des Regierungsrathes aus allen ſtimmberechtigten Bürgern, welche das ierundzwanzigſte Altersjahr zurückgelegt haben, gewählt, und war in derſelben Mitgliederzahl und auf die gleiche Weiſe, wie er Große Rath.

§ 90. Die revidirte Verfassung ist dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Sie tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der in den Gemeinden gesetzlich versammelten stimmfähigen Bürger angenommen ist.

Wird sie nicht angenommen, so hat das Volk zu bestimmen, ob die Fortsetzung der Gesammtrevision dem bisherigen oder einem neuen Verfassungsrathe übertragen werden soll. Im letztern Falle wird der Große Rath die Neuwahl nach Anleitung des § 89 hievor ohne Verzug anordnen.

§ 91. Die theilweise Revision hat die Abänderung oder Beseitigung einer oder mehrerer Bestimmungen der Verfassung, oder die Aufnahme neuer Bestimmungen in dieselbe zum Gegenstande.

Sie kann veranlaßt werden:

a. durch Beschluß des Großen Rathes;

b. durch ein von 6000 stimmfähigen Bürgern an den Großen Rath gestelltes Begehren.

§ 92. Die theilweise Revision ist durch den Großen Rath in den für Gesetzesberathungen vorgeschriebenen Formen vorzunehmen.

§ 93. Beschließt der Große Rath die theilweise Revision, so ist das Ergebniß seiner zweimaligen Berathung dem Volke zur Annahme oder Verwerfung in der Weise vorzulegen, daß, wenn die Vorlage mehrere Revisionsgegenstände umfaßt, das Volk über jeden einzelnen Vorschlag besonders abstimmen kann.

§ 94. Die einzelnen Revisionsvorschläge treten als Bestandtheile der Verfassung in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der in den Gemeinden gesetzlich versammelten stimmfähigen Bürger angenommen worden.

§ 95. Durch die Verwerfung eines dem Volke vorgelegten theilweisen Revisionsvorschlages wird auch der bezügliche Revisionsbeschluß des Großen Rathes bis auf neue Anregung (§ 91) erledigt.

§ 96. Wird die theilweise Revision von 6000 stimmfähi- n Bürgern verlangt, so haben sie dem Großen Rathe gleich- tig die Bestimmungen zu bezeichnen, deren Abänderung, Be- tigung oder Aufnahme in die Verfassung sie wünschen.

§ 97. Findet der Große Rath, es sei dem Begehren der ürger zu entsprechen, so wird er die Revision unmittelbar rnehmen; im entgegengesetzten Falle hat er die Frage, ob dem- ben Folge zu geben sei oder nicht, ungesäumt dem Volksent- eide zu unterwerfen, und ist verpflichtet, zur theilweisen Re- ion zu schreiten, wenn die Mehrheit der in den Gemeinden etzlich versammelten stimmfähigen Bürger dem gestellten Re- ionsbegehren beistimmt.

In beiden Revisionsfällen kömmt das in den §§ 93 und 94 rgeschriebene Verfahren zur Anwendung.

§ 98. Die Abstimmungen über die an das Volk gebrachten agen und Vorschläge bezüglich der gesammten und der theil- isen Verfassungsrevision (§§ 88, 90, 93 und 97), sowie die rfassungsrathswahlen (§§ 89 und 90) sind geheim vorzu- hmen.

Vorstehende Verfassungsartikel, für welche die Bundesge- hrleistung nachgesucht wird, treten infolge des heutigen Be- ntmachungs- und Vollziehungsbeschlusses an die Stelle der durch aufgehobenen Verfassungsbestimmungen.

Gegeben in Aarau, den 4. Mai 1863.

Im Namen des Regierungsrathes:

(Unterschriften.)

Revidirte Artikel

zur

Aargauischen Staatsverfassung von 1852.

Angenommen durch die Volksabstimmung über die Partialrevision am 15. Christmonat 1863.*)

Verfassung § 2.

Das Aargauische Volk übt in der Gesammtheit seiner stimmfähigen Bürger die Souveränetät aus:

a. durch das Begehren der gesammten oder theilweisen Revision der Staatsverfassung (§§ 88, 91 und 97), sowie der Abänderung bestehender Gesetze (§ 48);

b. durch die Annahme oder Verwerfung neuer Verfassungsvorschläge (§§ 90 und 94);

c. durch das Recht der Einsprache gegen die in § 47 bezeichneten Großraths-Erlasse;

d. durch die Wahl und Abberufung der gesetzgebenden Behörde (§§ 40 und 49).

Verfassung § 28.

Die Bedürfnisse des Staates und der Gemeinden werden aus den Erträgnissen ihres Vermögens, den gesetzlichen Einkünften und, wo diese nicht hinreichen, durch directe Besteurung bestritten.

Der directen Besteurung ist alles Vermögen, dasjenige an Liegenschaften jedoch nur insoweit es im Kanton liegt, sowie jedes Einkommen und jeder Erwerb unterworfen. Es sollen aber im Steuerfuße das Kapitalvermögen, die Liegenschaften und das

*) Der Bundesrath hat unterm 18. Januar 1864 beschlossen, bei der Bundesversammlung die Gewährleistung dieser Artikel zu beantragen, welche bewilligt oder [illegible] wird.

verbliche oder berufliche Einkommen in billigem Maße unter=
eden werden.

Das Gesetz wird bestimmen, welcher Mindestbetrag der
euerfußsumme in der Besteurung verhältnißmäßig niedriger
zulegen sei.

Die Erhebung der Staatssteuer ist jeweilen vom Großen
ıthe und diejenige einer Gemeindesteuer von der betheiligten
meindeversammlung zu beschließen.

Ueberdies kann der Große Rath den Klöstern und Stiften
rliche Beiträge an die Staatsausgaben, mit Abrechnung des
ekten Steuerbetreffnisses, auferlegen.

Die dem Staate zukommenden Taxen sollen mäßig gehalten
rden; ebenso die Abgabe der Wirthe, letztere jedoch ohne Be=
chtheiligung der Gemeindeeinkünfte.

Der gegenwärtige Verkaufspreis des Salzes darf nicht er=
ht, soll aber bei wohlfeileren Ankaufspreisen in thunlichem
rhältnisse herabgesetzt werden.

Neue indirekte Abgaben, außer den bereits bestehenden,
nnen nur durch Verfassungsbestimmungen eingeführt werden.

Verfassung § 40.

(Satz 1.)

Zu Bildung des Großen Rathes wählt jeder Kreis in ge=
imer Abstimmung auf je 1100 seiner Einwohner, so wie auf
ruchzahl von 550 derselben, ein Mitglied.

(Folgen Satz 2 und 3 in bisheriger unveränderter Fassung:)

„Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet der Große Rath.

„Wer eine aus dem Staatsgute besoldete Beamtung oder
n öffentliches Lehramt bekleidet, kann nicht Mitglied des Großen
athes sein."

Zusatz zu § 47 der Verfassung.

Die vom Großen Rathe in zweiter Berathung beschlossenen
esetze und die Beschlüsse desselben über Genehmigung von
taatsverträgen und Staatsanleihen von mehr als einer Million

Franken, treten vierzig Tage nach deren Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht inzwischen von 5000 Stimmberechtigten dagegen Einsprache erhoben und das Begehren auf Verwerfung gestellt wird.

Wird ein solches Begehren innerhalb obiger Frist dem Regierungsrathe eingereicht, so ist dasselbe der Volksabstimmung zu unterstellen.

Für die Verwerfung ist die Zustimmung der Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl in den Gemeinden versammelten stimmberechtigten Bürger erforderlich.

Das für Stellung der Begehren, sowie für deren Vorlage zur Gesammtabstimmung zu beobachtende Verfahren ist gesetzlich zu bestimmen.

Der Regierungsrath des Kantons Aargau

beschließt:

Art. 1. Die vorstehenden, von der Mehrheit der am 15. Christmonat 1863 in den Gemeinden gesetzlich versammelten stimmfähigen Bürger des Kantons angenommenen Abänderungen der Staatsverfassung von 1852, für welche die Bundesgewährleistung erwirkt werden soll, treten in Gemäßheit des revidirten § 94 der Verfassung in Kraft und an die Stelle der dadurch ersetzten bisherigen Bestimmungen.

Art. 2. Dieselben sollen zu dem Ende nebst dem gegenwärtigen Beschlusse durch das Gesetzesblatt bekannt gemacht, besonders gedruckt, öffentlich angeschlagen und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Aarau, den 23. Christmonat 1863.

Im Namen des Regierungsrathes:

(Unterschriften.)

XX.

Staatsverfassung des Kantons Thurgau,

vom 9. November 1849.*)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Kanton Thurgau ist ein demokratischer Freistaat und ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§ 2. Die Souveränetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes und wird ausgeübt theils unmittelbar durch die stimmberechtigten Kantonseinwohner, theils mittelbar durch die von enselben gewählten Stellvertreter.[1])

§ 3. Das thurgauische Volk gibt sich selbst seine Verfassung. Jede Veränderung der schweizerischen Bundesverfassung muß demselben zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.[2])

Alle Gesetze des Kantons unterliegen dem Veto des Volkes.

§ 4. Das Volk übt seine Souveränetätsrechte in den verfassungsmäßigen Gemeinden aus.

Stimmberechtigt sind:

1) Alle Kantonsbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, im Genusse der bürgerlichen Ehren und auf dem Staatsgebiete wohnhaft sind;

---

*) Durch Bundesbeschluß vom 30. April 1850 wurde dieser Verfassung unbedingt und unbeschränkt die Garantie des Bundes ertheilt.

[1]) Bundesverfassung Art. 3 und 5.

[2]) Bundesverfassung Art. 111 bis 114.

2) Alle Schweizerbürger, welche seit wenigstens einem Jal mit festem Wohnsitze im Kanton angesiedelt sind und den Ziffer 1 bezeichneten Erfordernissen Genüge leisten.[1])

Ausgeschlossen von der Stimmberechtigung sind:

a. Diejenigen, welche durch richterliches Urtheil in der A übung des Aktivbürgerrechts eingestellt wurden, oder de dasselbe gänzlich entzogen ist;
b. die in Spezialuntersuchung Befindlichen;
c. die unter Vormundschaft Stehenden;
d. die Falliten oder gerichtlich Akkordirten, welche nicht r bilitirt worden sind;
e. die Almosengenössigen.

§ 5. Die politische Stimmberechtigung wird von den Stim fähigen am Orte ihres Wohnsitzes ausgeübt.

§ 6. Alle thurgauischen Kantonseinwohner sind vor Gesetze gleich. Es gelten daher keine Vorrechte der Geburt, Personen, der Familien, des Ortes und des Vermögens.[2]) öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich. Naturalisirte Schweizerbürger müssen jedoch seit wenigstens Jahren das Schweizerbürgerrecht besitzen, um zu Beamtun wählbar zu sein. Die Titulaturen sind abgeschafft.

Kein Staatsbeamteter darf von auswärtigen Regierun Pensionen, Gehalte, Titel, Geschenke oder Orden annehm Ist er bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden hat er für seine Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen das Tragen der Titel und Orden zu verzichten, es sei de daß ihm der Große Rath deren Beibehaltung bewillige.

§ 7. Jeder Kantonsbürger und jeder im Kanton wohne Schweizerbürger ist militärpflichtig. Stellvertretung fin nicht statt.

---

1) Bundesverfassung Art. 42.
2) Bundesverfassung Art. 4.

Erleichterung und ausgleichende Vertheilung der Militärlast gewährleistet, und es hat hiefür die Gesetzgebung beförderlich sorgen.[1])

§ 8. Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Niemand darf seinem ordentlichen, durch die Verfassung afgestellten Richter entzogen, Niemand verhaftet oder gerichtlich erfolgt werden, als nur in Kraft der Gesetze.

Innerhalb vierundzwanzig Stunden muß die betreffende Behörde jeden Verhafteten einvernehmen.

Eine gesetzwidrig verfügte Gefangenschaft gibt dem Verhaften Anspruch auf Genugthuung und Entschädigung.

§ 9. Die Wohnung ist unverletzlich. Es dürfen keine Hausuntersuchungen vorgenommen werden, außer in den Fällen, welche das Gesetz bestimmt, unter den von demselben vorgeschriebenen Formen und durch die hiezu berechtigten Beamten.

§ 10. Das Eigenthum ist unverletzlich. Die Entäußerung desselben kann nur aus Rücksichten der allgemeinen Wohlfahrt für öffentliche Zwecke sowohl des Staates als der Gemeinden und gegen gerechte Entschädigung verlangt werden.[2])

§ 11. Jedem steht frei, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung zu äußern. Das Gesetz bestimmt die Strafen des Mißbrauchs dieses Rechts. Die Preßfreiheit darf nie durch Censur oder Staatsauflagen beschränkt oder aufgehoben werden.[3])

§ 12. Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Die Ausübung desselben liegt sowohl in der Befugniß des Einzelnen, als in derjenigen der Corporationen und Vereine.[4])

§ 13. Das Recht, Vereine zu bilden und öffentliche Versammlungen zu halten, sofern solche weder nach ihrem Zweck,

---

[1]) Bundesverfassung Art. 18 bis 20.
[2]) Bundesverfassung Art. 21.
[3]) Bundesverfassung Art. 45.
[4]) Bundesverfassung Art. 47.

noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig sind, ist gewährleistet.[1])

§ 14. Jedem Kantons- und Schweizerbürger, welcher die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, ist das Recht der freien Niederlassung in jeder ihm beliebigen Gemeinde des Kantons gesichert.[2])

§ 15. Dem Kantonsbürger steht zu jedem ihm beliebigen Gemeindebürgerrechte der Weg offen, sofern er in bürgerlichen Ehren und Rechten steht; er muß sich aber Antheil an den vorhandenen Gemeinds- und den betreffenden konfessionellen Kirchen-, Schul- und Armengütern verschaffen und hiefür die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.

§ 16. Der Kanton Thurgau huldigt dem Grundsatze der Handels- und Gewerbsfreiheit. Es ist Aufgabe der Gesetzgebung diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche zur Hebung der Industrie und der Landwirthschaft geeignet sind, und zwar unter Berücksichtigung der Interessen aller Kantonseinwohner, im Einklange mit den bestehenden Bundesvorschriften, und zur Verhinderung allfälligen Mißbrauchs der Handels- und Gewerbsfreiheit.[3])

§ 17. Der Staat ist verpflichtet, das Kreditwesen zu heben und zu schützen, und namentlich zur Gründung einer Hypothekarleihbank, soviel in seiner Stellung liegt, beförderlichst mitzuwirken.

§ 18. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen sind nach den nähern Vorschriften des Gesetzes ablösbar. Auch darf fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung beschwert werden.

§ 19. Die Steuern zu den allgemeinen Bedürfnissen können nur unter Einwilligung der Stellvertreter des Volks bestimmt und ausgeschrieben werden. Die Einwohner des Kantons tragen zu denselben nach Verhältniß ihres Vermögens und Einkommens bei.

[1]) Bundesverfassung Art. 46.
[2]) Bundesverfassung Art. 41.
[3]) Bundesverfassung Art. 29 bis 32 und 41, Ziffer 4.

Indirekte Abgaben sollen, soweit es mit den Bedürfnissen
d Interessen des Staatshaushaltes vereinbar ist, ermäßigt
d die Handänderungsgebühr von Käufen und Täuschen nach
nahme der gegenwärtigen Verfassung durch ein Gesetz sofort
f die Hälfte des bisherigen Ansatzes herabgesetzt werden.

§ 20. Der Staat ist verpflichtet, für die Vervollkommnung
s öffentlichen Unterrichts zu sorgen und die niedern und höhern
hulanstalten kräftig zu unterstützen, sowie die Benutzung der-
ben den Unbemittelten möglichst zu erleichtern. Es sollen die
: die Bildung der Jugend erforderlichen Schulen überall vor-
nden sein. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

§ 21. Für die Angehörigen der christlichen Konfessionen im
nton ist volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet.
der ist unbeschränkt in der häuslichen und gemeinsamen Uebung
nes religiösen Bekenntnisses, soweit dasselbe mit den staats-
rgerlichen Verpflichtungen sich verträgt.

Die evangelisch-reformirte und die katholische Konfession ge-
ßen des besondern Staatsschutzes. [1])

§ 22. Weder die gesetzgebende, noch die vollziehende Gewalt
rfen richterliche Funktionen ausüben; die Ausscheidung der
reitigkeiten im Verwaltungsfache von den Civilstreitigkeiten,
die die Bestimmung der Disciplinarstrafbefugniß der Behör-
t bleibt vorbehalten.

Die Rechtspflege und die Verwaltung sollen ebenfalls ge-
nnt und von einander unabhängig sein. Kein vom Regie-
ngsrath Angestellter und kein unmittelbar unter demselben
hender Vollziehungsbeamteter kann eine Richterstelle bekleiden.

Das Gesetz ordnet das Verfahren, welches bei Kompetenz-
nflikten zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zu beob-
ten sein wird.

§ 23. Die ganze Staatsverwaltung ist öffentlich. Auch

---

[1]) Bundesverfassung Art. 44.

das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Oeffentlichkeit, soweit sie durch die Interessen des Staates und der Sittlichkeit geboten sind, bestimmt das Gesetz.

§ 24. Die obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden haben innerhalb der durch Verfassung und Gesetz ihnen angewiesenen Kompetenz ihren selbstständigen Wirkungskreis. Doch sind alle Behörden und Beamten für ihre Verrichtungen verantwortlich; ein besonderes Gesetz bezeichnet den Umfang und die Wirkungen dieser Verantwortlichkeit.

§ 25. Die bürgerlichen Beamtungen sind Aufträge der Gesellschaft für eine bestimmte Zeit. Es kann demnach kein bürgerlicher Beamter während der Amtsdauer seiner Stelle entsetzt werden, außer durch Urtheil des kompetenten Gerichtes. Die definitive Besetzung der geistlichen Pfründen, mit Ausnahme derer, in welchen das Kollaturrecht dem Staat und den Gemeinden nicht zusteht, und jene der Lehrerstellen findet durch die Kirch- und Schulgemeinden auf Lebensdauer statt. Es sind jedoch einerseits die vorgesetzten Behörden, anderseits die Wahlgemeinden befugt, die Geistlichen und Lehrer abzuberufen. Die Erfordernisse dießfälliger Schlußnahmen werden durch das Gesetz näher bestimmt.

Die von den Wahlgemeinden beschlossenen Abberufungen sind als definitiv zu betrachten, wenn den Vorschriften des Gesetzes Genüge geleistet sein wird.

Ebenso wird das Gesetz die Fälle bezeichnen, in welchen, und die Behörden, durch welche ein Beamteter in seinen Funktionen eingestellt werden kann.

§ 26. Es dürfen mit Ausnahme des Großen Rathes in keiner Behörde als Mitglieder derselben gleichzeitig sitzen: Vater und Sohn, Brüder, Schwäger, Schwiegervater und Tochtermann, Oheime und Neffen, Geschwisterkinder.

Die Trennung der Ehe durch Tod hebt den Ausschließungsgrund der Schwägerschaft nicht auf.

§ 27. Die Stiftung neuer geistlicher Körperschaften im nton ist untersagt.

§ 28. Im Gemeindeverwaltungswesen sind folgende allgeine Grundsätze zu beobachten:

a. Wahl der Vorsteher durch die Gemeinden;

b. selbstständige Verwaltung des Gemeindewesens durch die meinden unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;

c. Oeffentlichkeit des Gemeindehaushaltes und der dießligen Verhandlungen.

Zweiter Abschnitt.

Gebietseintheilung.

§ 29. Der Kanton Thurgau bleibt einstweilen in 8 Bee und 32 Kreise eingetheilt; Veränderungen in der bisherigen gränzung dieser Territorialabtheilungen sind Gegenstände der esetzgebung. Frauenfeld ist der Hauptort des Kantons.

Dritter Abschnitt.

Oeffentliche Gewalten.

A. Gesetzgebende und aufsehende Gewalt.

§ 30. Die oberste Behörde des Kantons ist der Große ath. Er besteht aus den Abgeordneten des Volkes, welches eselben, als seine Stellvertreter, unmittelbar von sich aus wählt. uf je zweihundert und zwanzig stimmberechtigte Kantonseinohner ist ein Mitglied des Großen Rathes zu ernennen; eine [illegible]zahl über einhundert und zehn wird gleich zweihundert und anzig Stimmberechtigten gezählt.

§ 31. Die Wahl der Mitglieder des Großen Rathes geschieht in den Kreisversammlungen. Wählbar ist jeder stimmberechtigte Kantonseinwohner, der das 25. Altersjahr angetreten hat.

§ 32. Alle drei Jahre findet eine Gesammterneuerung des Großen Rathes statt. — Die Amtsdauer beginnt mit dem 1. Juni eines Jahres und endigt mit dem 31. Mai des dritten darauffolgenden. Die erste Amtsdauer geht mit dem 31. Mai 1852 zu Ende. Die Erneuerungswahlen sind jeweilen auf den ersten Sonntag des Monats Mai anzuordnen.

§ 33. Der Große Rath versammelt sich ordentlicher Weise alljährlich zwei Male, für die Sommersitzung zu Weinfelden und für die Wintersitzung zu Frauenfeld. Außerordentlicher Weise kann er zusammenberufen werden, wenn nach der Ansicht seines Präsidenten oder des Regierungsrathes besondere Verhältnisse es erheischen, oder wenn ein Viertheil der Mitglieder schriftlich unter bestimmter Angabe der Gründe die Einberufung vom Präsidenten verlangt. Für außerordentliche Sitzungen wechselt der Versammlungsort zwischen Frauenfeld und Weinfelden.

§ 34. Der Große Rath prüft die Wahlakten seiner Mitglieder selbst und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen. Er ernennt in seiner ersten Sitzung, nach stattgehabter Konstituirung und vorangegangener Eidesleistung, den Präsidenten, Vicepräsidenten und vier Stimmenzähler aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres und bestellt sich sein Sekretariat. Die nämliche Person kann nicht zwei Jahre nacheinander die Stelle eines Präsidenten bekleiden. Mitglieder des Regierungsrathes sind weder für die Stelle des Präsidenten, noch für diejenige des Vicepräsidenten des Großen Rathes wählbar.

§ 35. Ohne Bewilligung des Großen Rathes kann während der Dauer der Sitzungen kein Mitglied verhaftet werden, es sei denn dasselbe auf frischer That des Verbrechens ertappt worden.

§ 36. Die Mitglieder des Großen Rathes beziehen für ihre mtlichen Verrichtungen eine Entschädigung von täglich zwei chweizerfranken aus der Staatskasse.

§ 37. Die Sitzungen des Großen Raths sind öffentlich; s können jedoch dieselben bei geschlossenen Thüren abgehalten erden, sofern die Mehrheit der Stimmenden aus Gründen der taatswohlfahrt es für nothwendig erachtet; Berathungen über esetze dürfen nie geheim sein.

§ 38. Zu Gültigkeit der Verhandlungen wird die Anwesenheit von mindestens drei Viertheilen sämmtlicher Mitglieder rfordert; bei Gesetzen, Dekreten, Beschlüssen und Wahlen entcheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden.

Bei allen Gegenständen der Berathung muß die Abstimmung durch Namensaufruf geschehen, sobald ein Viertheil der Mitglieder solches verlangt.

§ 39. Dem Großen Rathe, als gesetzgebenden und obersten Landesbehörde, sind insbesondere folgende Befugnisse übertragen:

a. Der Erlaß aller Gesetze und Dekrete, die Erläuterung, Einstellung und Aufhebung derselben;

b. die Organisation der Behörden innerhalb der Schranken der Verfassung;

c. die Aufstellung öffentlicher Beamtungen, die Festsetzung der Besoldung der Beamten und die Wahl der letztern nach den Bestimmungen der Verfassung oder besonderer Gesetze;

d. die Festsetzung der Tarife für die amtlichen Gebühren;

e. die Ertheilung von Amnestie bei polischen Vergehen und die Begnadigung von gemeinen Verbrechern, nach den einschränkenden Vorschriften des Gesetzes;

f. die Ertheilung des Landrechts (Naturalisation);

g. der Abschluß von Verträgen mit andern Kantonen und Staaten unter Vorbehalt der Bestimmungen der Bundesverfassung;[1])

[1]) Bundesverfassung Art. 7 bis 10.

h. die Verfügung über die bewaffnete Macht des Kantons;

i. die Bewilligung der Aufnahme von Staatsanleihen, welche nicht, als bloße Vorschüsse, durch Abrechnung im gleichen Jahre getilgt werden;

k. der Entscheid über den Ankauf, Verkauf und die Verpfändung von Staatsgütern, insofern dieselben den Betrag von Fr. 1000 übersteigen;

l. die Bewilligung von Staatsbauten.

§ 40. Jedem Mitglied des Großen Rathes steht das Recht zu, im Wege des Anzugs Gesetze oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen. Besondere Dringlichkeitsfälle ausgenommen, sind dieselben jedoch stets dem Regierungsrathe zur Begutachtung zu überweisen, bevor einläßlich in die Berathung derselben eingetreten wird.

§ 41. Die Gesetzesvorschläge müssen in der Regel vier Wochen vor ihrer Berathung dem Volke zur Kenntniß gebracht worden sein.

§ 42. Alle Gesetze unterliegen dem Veto des souveränen Volkes während einer Frist von vierzig Tagen, vom Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet.

Sowie der vierte Theil der stimmfähigen Einwohner eines Kreises die Abhaltung einer Vetogemeinde schriftlich verlangt hat, ist der Friedensrichter pflichtig, die Kreisversammlung vor Ablauf jener Frist zusammen zu berufen, und es kann jeder stimmberechtigte Kreisangehörige in geheimer Abstimmung sich für Verwerfung des erlassenen Gesetzes erklären.

Wenn die absolute Mehrheit aller stimmberechtigten Kantonseinwohner in gesetzlich abgehaltenen Vetogemeinden sich gegen ein Gesetz ausgesprochen hat, so ist dasselbe als verworfen anzusehen.

Das Nähere über die Abhaltung der Vetogemeinden bestimmt das Gesetz.

§ 43. Als Oberaufsichtsbehörde hat der Große Rath vorzugsweise folgende Kompetenzen:

a. Er bestimmt den Voranschlag über Einnahmen und Aus-
ben des Staats für jedes Jahr (Büdget);

b. er läßt sich alljährlich die Staatsrechnungen vorlegen,
d von sämmtlichen Behörden über ihre Amtsthätigkeit Bericht
tatten;

c. ihm sind die Geschäftsreglemente des Regierungsrathes
d des Obergerichts zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen;

d. er untersucht durch Abordnungen aus seiner Mitte den
:schäftsgang der kantonalen Behörden und Beamteten, und
ar ordentlicher Weise alle zwei Jahre, außerordentlich so oft
m eine besondere Veranlassung hiefür sich darbietet;

e. er theilt den betreffenden Behörden und Beamten die
er deren Geschäftsgang von den Untersuchungskommissionen
machten Bemerkungen zu dem Zwecke mit, damit letztere ent-
:der sofortige Berücksichtigung oder die ihrer Anwendbarkeit
tgegenstehenden Gründe, jedenfalls bei Gelegenheit des nächsten
ihresberichts einläßliche Erörterung finden;

f. er übt in Fragen, welche den ökonomischen Theil des
taatshaushalts beschlagen, das Recht der allgemeinen Weisung;

g. er kann den Regierungsrath verpflichten, ihm in Ge-
äßheit von ertheilten Direktionen einen Gesetzes- oder Dekrets-
rschlag einzureichen;

h. in Fällen wahrgenommener Nachlässigkeit oder Pflicht-
rletzung steht ihm gegenüber den fehlbaren Beamten und Be-
irden die Befugniß der Mahnung und Mißbilligung zu; er
nn dieselben nach den nähern Bestimmungen des Verantwort-
hkeitsgesetzes für den von ihnen verursachten Schaden civil-
htlich belangen, und sie auch unter den Bedingungen des
trafgesetzes in Anklagezustand versetzen.

§ 44. Die Mitglieder des Regierungsrathes, welche nicht
gleich Mitglieder des Großen Rathes sind, wohnen der Bera-
ung derjenigen Gegenstände, bei welchen die Vorbereitung und
r ursprüngliche Entwurf von ihnen ausging, mit dem Rechte

der Antragstellung bei. Sie können auch durch Beschluß des Großen Rathes zur Theilnahme an den Verhandlungen über andere Gegenstände eingeladen werden.

§ 45. Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichts dürfen an Kommissionalberathungen über die Geschäftsführung der Behörde, deren Mitglieder sie sind, keinen Antheil nehmen.

Es sollen jedoch weder die Kommissionen des Großen Rathes Anträge zu sachbezüglichen Schlußnahmen stellen, noch der Große Rath selbst dießfällige Verfügungen treffen, bevor den betheiligten Behörden oder ihren Vertretern hinreichende Gelegenheit zur Berichterstattung, beziehungsweise Verantwortung, gegeben worden ist.

Sowie im Großen Rathe über Anträge von Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern, welche die Genehmigung der Amtsthätigkeit des Regierungsrathes und des Obergerichts, oder irgend eine im Sinne des § 43 Lit. h. zu treffende Maßnahme erzwecken, abgestimmt werden soll, haben die Mitglieder der betheiligten Behörde den Sitzungssaal zu verlassen.

§ 46. Der Große Rath gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Kein Mitglied desselben kann wegen der in Ausübung seines Amtes gemachten Aeußerungen gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden.

B. Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden.

I. Regierungsrath.

§ 47. Ein Regierungsrath ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons. Der Große Rath bestellt denselben frei aus allen Aktivbürgern und stimmfähigen Kantonseinwohnern, welche das fünfundzwanzigste Altersjahr angetreten haben. Der Regierungsrath besteht aus sieben Mitgliedern, inbegriffen den Direktor der Staatskanzlei, welcher als solcher vom Großen Rathe ernannt wird.

§ 48. Mit jeder Gesammterneuerung des Großen Rathes

t auch eine solche des Regierungsrathes verbunden. Die in der wischenzeit erledigten Stellen werden vom Großen Rathe sogleich wieder besetzt.

§ 49. Der Präsident des Regierungsrathes wird vom Großen Rathe je für die Dauer eines Jahres ernannt. Den Vicepräsidenten bezeichnet der Regierungsrath selbst. Die nämliche Person kann nicht zwei auf einander folgende Jahre hindurch die Stelle des Präsidenten bekleiden.

§ 50. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Regierungsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich.

§ 51. Der Regierungsrath übt folgende amtliche Verrichtungen:

1) Die Bearbeitung derjenigen Gesetzes- und Dekretsvorschläge, welche er selbst als nothwendig erachtet, oder deren Entwerfung ihm vom Großen Rathe übertragen wird, und die Begutachtung von Anträgen, welche den Erlaß von Gesetzen bezwecken und durch den Großen Rath als erheblich erklärt worden sind;

2) die Promulgation und Vollziehung der vom Großen Rathe ausgegangenen und in Kraft erwachsenen Gesetze und Dekrete, sowie die Vollstreckung der sonstigen Beschlüsse desselben, zu welchem Zwecke vom Regierungsrath die erforderlichen Verfügungen und Kundmachungen veranstaltet werden;

3) die Anordnung der Vollziehung der in Rechtskraft übergegangenen Straferkenntnisse;

4) die Verwaltung des eigentlichen Staatsvermögens und die Oberaufsicht über die Kirchen-, Schul-, Armen- und andern Gemeindegüter;

5) die Oberaufsicht über das Erziehungs-, Vormundschafts-, Sanitäts-, Armen- und Kirchenwesen und die kantonalen Anstalten im Allgemeinen, so wie über die Amtsthätigkeit aller untergeordneten Administrativ- und Vollziehungsbehörden und Beamten insbesondere, verbunden mit der Befugniß, denselben innerhalb der Schranken der Gesetze die benöthigten Weisungen zu ertheilen;

6) die Leitung des gesammten Militärwesens und die Anordnung der Truppenaufgebote;

7) die Wahl von Beamten und die Einstellung derselben in ihren Funktionen nach den nähern Vorschriften des Gesetzes;

8) das Recht der letztinstanzlichen Entscheidung der Verwaltungsstreitigkeiten gemäß der durch das Gesetz zu treffenden Kompetenzausmittlung;

9) die Handhabung der Polizei zur Wahrung der gesetzlichen Ordnung und Sicherheit im Kanton;

10) die Vertheilung und den Bezug der Staatssteuern und Abgaben;

11) die Leitung des gesammten öffentlichen Bauwesens;

12) die alljährliche Bearbeitung des Budgets für das künftige Rechnungsjahr, die Untersuchung sämmtlicher auf den Staatshaushalt Bezug habenden Jahresrechnungen und die Abfassung eines Inventars über das Staatsvermögen auf Grundlage derselben.

§ 52. Der Regierungsrath hat die Befugniß zu außerordentlichen Maßnahmen, sofern die Zeitumstände solche zur Nothwendigkeit machen und Gefahr im Verzug sein würde; er ist jedoch pflichtig, dem Großen Rathe bei dessen nächstem Zusammentritte hievon Rechenschaft abzulegen, und die Maßnahmen dauern nur insofern fort, als der Große Rath seine Zustimmung hiefür ertheilt.

Wenn der Regierungsrath zu Handhabung der öffentlichen Ordnung im Innern Truppen aufbietet, so ist der Große Rath unverzüglich einzuberufen. [1])

§ 53. Der Regierungsrath ist befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige in Anspruch zu nehmen.

§ 54. Der Regierungsrath hat dem Großen Rathe alljährlich und in der Zwischenzeit, so oft letzterer es verlangt,

---

[1]) Bundesverfassung Art. 16.

richt über seine Amtsführung und diejenige der ihm unter-
ordneten Behörden und Beamten zu erstatten.

II. Erziehungsrath.

§ 55. Ein Erziehungsrath von fünf, durch den Großen
ath gewählten Mitgliedern, beaufsichtigt und leitet die sämmt-
hen Schulanstalten des Kantons. Die Förderung des Volks-
terrichts im Allgemeinen, sowie der gewerblichen und wissen-
aftlichen Bildung ist seine Aufgabe.

Den Lehrern soll durch gesetzliche Bestimmung eine begut-
htende Mitwirkung bei der Aufstellung des allgemeinen Lehr-
ans und bei der Auswahl der Lehrmittel eingeräumt werden.

§ 56. Die Mitglieder des Erziehungsraths nebst zwei
rsatzmännern werden vom Großen Rathe auf die Dauer von
ei Jahren ernannt; den Präsidenten wählt die Behörde selbst
us ihrer Mitte.

§ 57. Das Gesetz ertheilt die nähern Vorschriften über die
Organisation der Behörde, ihre Befugnisse, und bestimmt, in-
wiefern ihre Schlußnahmen der Gutheißung des Regierungs-
rathes unterliegen, oder über dieselben an den letztern der Re-
urs ergriffen werden kann.

III. Kirchenräthe.

§ 58. Ein reformirter und ein katholischer Kirchenrath
ben, jeder für seinen Konfessionstheil, wesentlich folgende Kom-
tenzen:

a. Die Aufsicht über alle Gegenstände des kirchlichen Kultus;

b. die Aufsicht über die Bildung der Geistlichkeit, sowie
er die Amtsführung und den sittlichen Lebenswandel der an-
tellten Geistlichen;

c. die Aufsicht über den Religionsunterricht der Jugend;

d. die Aufsicht über die konfessionellen Kirchenvorsteherschaften;

e. die Prüfung der Kandidaten für das Predigtamt und die
klärung ihrer Wahlfähigkeit;

f. die Obsorge für eine den Erfordernissen entsprechende Seelsorge in den Kirchgemeinden.

§ 59. Jeder der beiden Kirchenräthe besteht aus fünf, nämlich zwei geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern nebst zwei Suppleanten, welche von den konfessionellen Großrathskollegien auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Kirchenräthe bestellen sich selbst ihre Präsidenten. Die nähere Organisation der Behörden und die Bestimmung, in wie weit ihre Beschlüsse der Bestätigung des Regierungsrathes bedürfen oder über dieselben rekurrirt werden kann, bleiben einem vom Großen Rathe zu erlassenden Gesetze vorbehalten.

IV. Sanitätsrath.

§ 60. Ein Sanitätsrath von fünf Mitgliedern übt die oberste Aufsicht über das Gesundheitswesen im Kanton. Der Große Rath ernennt die Mitglieder des Sanitätsrathes, nebst zwei Ersatzmännern für die Dauer von drei Jahren. Der Präsident wird von der Behörde selbst bestellt. Es ist Sache des Gesetzes, die Organisation des Sanitätsrathes zu bewerkstelligen, seine Befugnisse und seine Stellung gegenüber dem Regierungsrathe genau zu reguliren.

V. Bezirksstatthalter.

§ 61. Für jeden Bezirk wird ein Bezirksstatthalter aus den stimmfähigen Kantonseinwohnern für die Dauer von drei Jahren erwählt. Derselbe hat als solcher die Verpflichtung zu Vollziehung der Gesetze und Dekrete, zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zu Handhabung der polizeilichen Ordnung. Dem Bezirksstatthalter wird durch die Bezirkswahlversammlung ein Stellvertreter beigegeben.

Die Wahl geschieht in Bezirkswahlversammlungen, zu welchen jede Munizipalgemeinde durch offenes absolutes Stimmenmehr auf je hundert Stimmberechtigte zehn Ausschüsse für drei Jahre ernennt.

Dem Gesetze bleiben die über die Amtsverrichtungen der ezirksstatthalter erforderlichen organisatorischen Vorschriften vor- halten.

VI. Bezirksräthe.

§ 62. Für jeden Bezirk wird ein Bezirksrath aufgestellt. erselbe besteht aus dem Statthalter als Präsident und zwei ktgliedern, welche, sowie zwei Ersatzmänner von der Bezirks- rsammlung gewählt werden.

Der Bezirksrath bezeichnet den Sekretär aus seiner Mitte.

§ 63. Der Bezirksrath übt die nächste Aufsicht über die esorgung des Notariats-, des Vormundschafts- und Armen- sens und über die Verrichtungen der Gemeindeverwaltungen. as Gesetz wird die Befugniß der Bezirksräthe des Nähern stimmen.

C. Gerichtsbehörden.

§ 64. Ein Obergericht ist die oberste richterliche Behörde s Kantons. Der Große Rath bestellt dieselbe aus allen tivbürgern und stimmfähigen Kantonseinwohnern, welche das . Altersjahr angetreten haben. Das Obergericht besteht aus ben Mitgliedern, inbegriffen den Sekretär, welcher als solcher m Großen Rath ernennt wird, sammt einer entsprechenden zahl Ersatzmänner. Jede Gesammterneuerung des Großen athes zieht auch eine solche des Obergerichts nach sich.

§ 65. Der Präsident des Obergerichts wird vom Großen athe jeweilen auf die Dauer eines Jahres gewählt. Den Vice- äsidenten bezeichnet das Obergericht selbst aus seiner Mitte.

§ 66. An das Obergericht gelangen diejenigen Appellationen nd Rekurse, welche das Gesetz als zulässig erklären wird. Dem bergericht steht die Oberaufsicht über die untern gerichtlichen ehörden und Beamten, sowie über die Rechtsanwälte, und ins- sondere auch diejenige über den Rechtstrieb und über das rmittlungsverfahren zu. Das Gesetz bestimmt das Nähere,

in wie weit die dießfälligen Befugnisse von dem gesammten Obergericht oder in Spezialfällen von einer Abtheilung desselben ausgeübt werden.

§ 67. Alles, was auf die Organisation der Strafrechtspflege Bezug hat, ist Sache der Gesetzgebung. Es ist jedoch dabei der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu beobachten, und zunächst auf Centralisation der Kriminalrechtspflege mit Einführung von Schwurgerichten, sei es durch den Bund oder auf dem Wege eines Konkordats mit andern Kantonen hinzuwirken.

Sollte eine solche Centralisation nicht erzielt werden können, so sind durch die Gesetzgebung die Schwurgerichte für den Kanton Thurgau einzuführen.

Bis zur definitiven Organisation der Strafrechtspflege wird das Gesetz die geeigneten Bestimmungen treffen.

Eine vom Großen Rathe zu ernennende Kommission, bestehend aus einem Mitglied des Regierungsrathes und zwei Mitgliedern des Obergerichts, übt einstweilen das Weisungsrecht im Strafprozesse aus. Die der aufgehobenen Justizkommission weiter obgelegenen Funktionen gehen indessen an dieselben zwei Mitglieder des Obergerichts und den Sekretär des letztern über.

§ 68. Für jeden Bezirk wird ein Bezirksgericht aufgestellt, welches theils mit, theils ohne Appellabilität diejenigen Civil- und Strafrechtsfälle, welche ihm durch die Gesetzgebung zugewiesen werden, beurtheilt. Ein jedes Bezirksgericht besteht aus fünf Mitgliedern, sammt einer verhältnißmäßigen Anzahl Ersatzmänner. Die Bezirksrichter und deren Ersatzmänner werden durch die Bezirkswahlversammlung auf die Dauer von drei Jahren erwählt.

Ihren Präsidenten, Vicepräsidenten und Sekretär bezeichnen die Bezirksgerichte selbst.

§ 69. Die Beurtheilung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Sachwerthe bis auf dreißig Gulden und der Polizeistraffälle

n geringerer Bedeutung ist mit summarischem Verfahren und ne Zulassung von Rechtsanwälten durch das Gesetz einer Kom=ission des Bezirksgerichts zuzuscheiden.

Bei Lokalstreitigkeiten soll der Sachwerth durch Experte sgemittelt werden.

§ 70. Die Präsidenten der Bezirksgerichte haben die Auf=ht über Rechtstriebsbeamten und Vermittler ihres Gerichtsbezirks.

§ 71. Für jeden Kreis wird durch die Kreisversammlung i Friedensrichter auf die Dauer von drei Jahren ernennt. i ihn gelangen alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zum Ver=che gütlicher Erledigung. — Ihm ist die Handhabung des echtstriebs übertragen.

D. Notariats= und Fertigungswesen.

§ 72. Zur Besorgung der Notariatsgeschäfte wird in jedem reise ein Notar durch die Kreisversammlung auf die Dauer n drei Jahren aus den stimmberechtigten Kantonseinwohnern wählt.

Es ist jedoch ein Notar für mehr als einen Kreis wählbar.

Durch den Notar geschehen die Fertigungen von Hand=derungen und Schuldverschreibungen.

Das Gesetz wird über das Notariats= und Fertigungswesen e näheren Bestimmungen treffen und für Herabsetzung der porteln sorgen.

Vierter Abschnitt.

Von den Gemeinden und ihren Behörden.

§ 73. Folgende Gemeinwesen stehen im Kanton unter ver=ssungsmäßiger Garantie:

1) Die Munizipalgemeinden,

2) die Ortsgemeinden,
3) die Bürgergemeinden,
4) die Kirchgemeinden,
5) die Schulgemeinden.

Jedes dieser Gemeinwesen hat eine besondere Vorsteherschaft.

§ 74. Die Munizipalgemeinden bestehen aus den stimmfähigen Bewohnern eines jeden der dreiundsiebenzig Munizipalbezirke.

§ 75. Jeder Munizipalgemeinde ist ein Gemeinderath vorgesetzt, bestehend aus wenigstens fünf Mitgliedern. In denselben treten zunächst die Vorsteher der Ortsgemeinden im Munizipalbezirke. Die übrigen Mitglieder, sowie den Gemeindeammann, als Präsidenten des Gemeinderaths, wählt die Munizipalgemeinde aus ihren stimmfähigen Angehörigen, welche das 25. Altersjahr angetreten haben, für die Dauer von drei Jahren.

§ 76. Dem Gemeinderath und dessen Abtheilungen sind vorzugsweise folgende Verrichtungen übertragen:

1) Die Besorgung des Vormundschaftswesens unter Beizug der Notariatsbeamten;

2) der Bezug der Steuern und Abgaben zu Handen der Staatskasse;

3) die für Handhabung der niedern Polizei im Umfange der Munizipalgemeinde erforderlichen Verfügungen;

4) die Bestrafung von Polizeiübertretungen.

§ 77. Die Ortsgemeinden bestehen aus den stimmberechtigten Einwohnern derjenigen Ortschaften, welche nach den Vorschriften des Gesetzes einzeln eine politische Einheit bilden oder durch Zusammensetzung zu einer solchen vereinigt sind.

§ 78. In der Befugniß der Ortsgemeinden liegt vorzugsweise die Berathung über die Ausführung von Straßenbauten und anderweitigen Unternehmungen, die Prüfung der Rechnungen über die Gemeindeausgaben und die Bestimmung der Verlegung der zu erhebenden Steuern oder der zu leistenden Frohndienste.

§ 79. Die Ortsgemeinden wählen ihren Vorsteher aus den nmfähigen Bewohnern, die das 25. Altersjahr angetreten ben, für die Dauer von drei Jahren.

Dem Ortsvorsteher ist nach den näheren Vorschriften des setzes namentlich übertragen:

a. die Ueberwachung des Vollzugs der Gesetze;

b. die Führung der Bürgerregister;

c. der Inkasso der Einnahmen, die Bestreitung der Aus- ben der Gemeinde und die dießfällige Rechnungsstellung;

d. die Handhabung der niedern Polizei in der Ortsgemeinde;

e. die Vollziehung der von der Ortsgemeinde gefaßten chlußnahmen.

§ 80. Die Bürgergemeinden bestehen aus denjenigen stimmrechtigten Angehörigen einer Ortsgemeinde, welche in derselben irklich verbürgert sind.

§ 81. Die Bürgergemeinden üben insbesondere folgende ompetenzen:

a. alle Arten von Verfügungen über das Bürgergut;

b. die Bewilligung der Aufnahme in's Bürgerrecht;

c. die Ertheilung des Niederlassungsrechts an Fremde;

d. den Entscheid über Bauten, Anschaffungen und über die rhebung der damit im Zusammenhang stehenden Anleihen und teuern.

§ 82. Die Bürgergemeinden übertragen die Verwaltung, ufsichtigung und Rechnungsführung über ihr Vermögen einer erwaltungsbehörde, welche wenigstens aus drei Mitgliedern stehen soll, und welche je für die Dauer von drei Jahren aus r Zahl der stimmberechtigten Korporationsgenossen gewählt wird.

§ 83. Keine bestehende Gemeinde kann aufgelöst und keine ue gebildet werden, außer im Wege der Gesetzgebung.

§ 84. Ohne die Zustimmung des Großen Rathes kann die ertheilung von Korporationsgut unter die einzelnen Genossen ier Bürgergemeinde nicht stattfinden.

§ 85. Folgende Handlungen bedürfen zu ihrer Gültigk der Genehmigung des Regierungsrathes:

a. Alle Veräußerungen und Verpfändungen des unbewe lichen Gemeindevermögens;

b. alle Verwendung des Grundstockvermögens zu laufend Bedürfnissen;

c. die Kapitalaufnahmen, welche nicht zur Tilgung abg kündigter Kapitalien stattfinden.

Ebenso unterliegen alle Gemeindereglemente, welche d Gemeinde aufzustellen verpflichtet sind, der Zustimmung d Regierungsrathes.

§ 86. Die Kirchgemeinden bestehen aus den stimmbere tigten Einwohnern eines Kirchsprengels, die Schulgemeinden a denjenigen eines Schulkreises. Im Allgemeinen treten die Bürg und schweizerischen Ansassen in den Kirch- und Schulgemeind mit Bezug auf die vorzunehmenden Wahlen einerseits, und hi sichtlich der Vermögensverwaltung anderseits in die nämlich Verhältnisse, wie gegenüber den Orts- und Bürgergemeinde Die nähern Vorschriften bleiben dem Gesetze anheimgestellt.

§ 87. Das Gesetz bestimmt, in wiefern und an welch Behörden von Minderheiten über gefaßte Gemeindsbeschlüsse de Rekurs ergriffen werden kann.

§ 88. Wenn ein Viertheil der Bürger schriftlich unter be stimmter Angabe der Gründe die Einberufung der Gemeinde bei dem betreffenden Gemeindsvorstande verlangt, so ist derselbe ve pflichtet, diesem Begehren Genüge zu leisten.

Fünfter Abschnitt.

Verhältnisse der beiden Konfessionstheile.

§ 89. Die beiden Konfessionstheile werden im Großen Rathe nach Verhältniß ihrer Seelenzahl repräsentirt.

In den Regierungsrath sollen fünf evangelische und zwei katholische Mitglieder erwählt werden.

Bei Bestellung der übrigen Verwaltungsbehörden sind im Allgemeinen die Grundsätze der Parität nach einem billigen Maßstabe zu beobachten.

§ 90. Eine Synode ordnet die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche, unter Vorbehalt des Rechtes der Genehmigung des Staates.

Die Organisation dieser Synode und des Kirchenwesens überhaupt ist einem auf eingeholtes Gutachten der erstern zu erlassenden Gesetze vorbehalten.

§ 91. Die Organisation des katholischen Kirchenwesens ist Sache eines auf eingeholtes Gutachten des katholischen Kirchenrathes zu erlassenden Gesetzes.

Die Staatsbehörden werden die Verbindung der katholischen Geistlichkeit und des katholischen Kirchenrathes mit den Vorstehern der katholischen Kirche, namentlich mit dem Bischofe, in religiösen und kirchlichen Dingen nicht hemmen.

§ 92. Es unterliegen alle kirchlichen Erlasse und Verordnungen, die veröffentlicht werden wollen, vor ihrer Bekanntmachung und Vollziehung der Zustimmung des Regierungsrathes (placetum).

§ 93. Der Staat gewährleistet beiden Konfessionen die Unverletzlichkeit der zu frommen Zwecken bestehenden Güter und Stiftungen, und es kann deren Zweckbestimmung nicht abgeändert werden, ohne Genehmigung des Großen Rathes.

Die Verwaltung dieser Fonds kömmt unter die Oberaufsicht der Staatsbehörden den konfessionellen Behörden zu.

Die nähere Regulirung der Verwaltung dieser konfessionellen Fundationen bleibt aber dem Gesetze anheimgestellt.

§ 94. In Beziehung auf Beurtheilung von Eheversprechen und Ehestreitigkeiten wird die Gesetzgebung die nähern Bestim-

mungen feststellen, wobei jedoch das Sakramentalische des Ehebandes der katholischen Glaubensgenossen anerkannt bleiben soll.

§. 95. Für die Wahl der beiden Kirchenräthe sondern sich die Mitglieder des Großen Rathes nach den Konfessionen in besondere Rathskollegien ab.

Sechster Abschnitt.

Revision der Verfassung.

§ 96. Die Verfassung kann jederzeit im Ganzen oder theilweise revidirt werden. Die Revision derselben geschieht auf dem Wege der Gesetzgebung oder durch einen Verfassungsrath.

Jeder die Revision der Verfassung bezweckende Vorschlag unterliegt einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath. Ist die Frage der Revision bei der ersten Berathung bejahend entschieden worden, so darf die zweite Berathung des Vorschlags erst nach Umfluß von sechs Monaten vorgenommen werden.

Sofern die Mehrheit von acht Kreisgemeinden eine Revision der Verfassung verlangt, so ist der Entscheid hierüber von sämmtlichen Kreisversammlungen des Kantons einzuholen.

Jedenfalls soll nach neun Jahren dem Volke die Frage über Revision der Verfassung, und für den Fall der Bejahung auch diejenige, ob es diese Revision dem Großen Rathe oder einem Verfassungsrathe übertragen wolle, vorgelegt werden.

Sollte die Mehrheit der stimmberechtigten Kantonseinwohner im Widerspruche mit dem Großen Rathe die Revision der Verfassung beschließen, so findet alsdann außerordentlicher Weise eine Integralerneuerung des Großen Rathes statt.

Jede Abänderung der Verfassung muß dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

§ 97. Wenn die revidirte Verfassung von der Mehrheit stimmenden Kantonseinwohner angenommen worden ist, tritt elbe in Kraft, und hat die Erledigung und neue Besetzung mtlicher Staatsbeamtungen zur Folge.

§. 98. Alle Gesetze und Verordnungen, die mit den Bemungen der revidirten Verfassung nicht im Widerspruche en, bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft.

Also angenommen und beschlossen von dem Verfassungse des Kantons Thurgau.

Weinfelden, den 9. November 1849.

(Unterschriften.)

XXI.

Staatsverfassung des Kantons Tessin,

vom 23. Juni 1830. *)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen und Gewährleistungen.

Art. 1. Die apostolische römisch-katholische Religion ist die vom Staate anerkannte Landesreligion. [1])

Art. 2. Die Souveränetät des Kantons beruht in der Gesammtheit der Bürger und wird durch die auf verfassungsmäßigem Wege gewählten Vertreter der letztern ausgeübt. [2])

Art. 3. Jeder Kantonseinwohner ist wehrpflichtig. [3])

Art. 4. Es gibt im Kanton keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Personen, des Standes, des Gerichtes oder der Familien. [4])

Art. 5. [5]) In der vollziehenden wie in der richterlichen Gewalt dürfen, vorbehältlich der im Art. 23, § 14 bezeichneten Ausnahme, keine Geistlichen sitzen.

*) Vom Großen Rathe am 23. Juni 1830 beschlossen, vom Volke angenommen am 4. Juli und vom Großen Rathe promulgirt am 13. Juli 1830. Abgeändert durch die Verfassungsrevision vom 1. März 1855 und nachträgliche Erlasse.

[1]) Bundesverfassung Art. 44.

[2]) Bundesverfassung Art. 3 und 5.

[3]) Bundesverfassung Art. 18 bis 20.

[4]) Bundesverfassung Art. 4.

[5]) Ist aufgehoben durch die angeführte und hienach enthaltene Verfassungsrevision.

Art. 6. Die freie Ausübung von Handel, Kunst und Gewerbe , unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, gewährleistet. [1])

Art. 7. In Bezug auf Gewicht, Maß und Münzfuß ist ein nheitliches System einzuführen und darnach im Gesetze die vom fentlichen Interesse gebotenen Aenderungen anzubringen. [2])

Art. 8. Es ist ein für den ganzen Kanton gleichmäßig gül- ges Gesetzbuch, behandelnd das Strafrecht, die korrektionellen älle, das Civilrecht und das Gerichtsverfahren, mit Beförde- ang zu erlassen.

Art. 9. Zollhäuser dürfen nur soweit sie zur Sicherheit und rleichterung des Handels dienen, bestehen. Anzahl und Ort rselben, sowie die bezüglichen Reglemente, sind durch das Ge- z näher festzusetzen. [3])

Art. 10. Niemand darf anders als auf gesetzlichem Wege erhaftet und gerichtet, Niemand seinem natürlichen Richter ent- ogen, oder länger als 24 Stunden ohne Zulassung vor den ständigen Richter in Haft gehalten werden.

Art. 11. Die Preßfreiheit ist gewährleistet, unbeschadet jedoch n guten Sitten und der Landesreligion, sowie der Beziehungen r Eidgenossenschaft und zu den befreundeten Mächten. Ein eßfälliger Mißbrauch wird durch das Gesetz geahndet. [4])

Art. 12. Das Petitionsrecht ist gewährleistet. [5])

Art. 13. Dem öffentlichen Unterricht soll durch das Gesetz förderliche Vorsorge zu Theil werden.

---

[1]) Bundesverfassung Art. 29 bis 32 und 41, Ziffer 4.
[2]) Bundesverfassung Art. 36 und 37.
[3]) Bundesverfassung Art. 23 ff.
[4]) Bundesverfassung Art. 45.
[5]) Bundesverfassung Art. 47.

Zweiter Abschnitt.

Gebietseintheilung.

Art. 14. Der Kanton Tessin wird in Bezirke und Kreise eingetheilt.

Die Bezirke, acht an der Zahl, sind: Mendrisio (mit dem Kreis Riva San Vitale), Lugano, Locarno, Vallemaggia, Bellinzona, Riviera, Blenio und Leventina.

Die achtunddreißig Kreise sind: Mendrisio, Stabbio, Balerna, Caneggio, Riva San Vitale, Lugano, Ceresio, Carona, Agno, Magliasina, Sessa, Breno, Unter-Taverne, Tesserete, Sonvico, Pregassona, Vezia, Locarno, Gambarogno, Onsernone, Melezza, Isole, Navegna, Verzasca, Maggia, Rovana, Lavizzara, Bellinzona, Tessin, Giubiasco, Riviera, Malvaglia, Castro, Olivone, Giornico, Faido, Quinto, Airolo.

Eine von den Ortschaften oder der Bevölkerung etwa begehrte passendere Eintheilung bleibt dem Gesetz vorbehalten.

Art. 15. Der Große Rath und der Staatsrath nehmen ihren Sitz abwechselnd je für sechs Jahre in den Städten Bellenz, Locarno und Lugano, und zwar in der bereits durchs Loos festgesetzten Reihenfolge.

Dritter Abschnitt.

Von der politischen Stellung der Bürger.

Art. 16. Wer die Rechte eines Aktivbürgers ausüben will, muß:

a. Vollbürger (patrizio) einer Gemeinde im Kanton sein;[1])

---

[1]) Der Bundesrath hat infolge einer ihm eingereichten Beschwerde am 1. Oktober 1858 beschlossen: „Es stehe litt. a von Art. 16 der Verfassung „des Kantons Tessin vom 23. Juni 1830 mit der Bundesverfassung im „Widerspruche und sei somit als aufgehoben zu erklären." — S. Art. 4, 41 Ziffer 4 und Art. 42 der Bundesverfassung.

b. das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben; [1])

c. Grundeigenthum im Werthe von zweihundert Franken besitzen oder die auf Grundeigenthum im Kanton beruhende Nutznießung von dreihundert Franken haben; [2])

d. seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde, wo er das Bürgerrecht auszuüben gedenkt, niedergelassen und in deren Bürgerregister eingetragen sein. [3])

Ueberdieß verbleiben die im Gesetze vom 10. Dezember 1819 enthaltenen Bestimmungen über Niederlassung in Kraft. [4])

Art. 17. Die Erwerbung des Kantonsbürgerrechts von Seite eines Ausländers erfordert:

a. Die Erlangung eines Gemeindsbürgerrechts.

Dieselbe hat durch Uebereinkommen mit einer Gemeinde des Kantons, unter Zustimmung von drei Viertheilen der stimmberechtigten Bürger, zu geschehen.

b. Die Erwirkung des Kantonsbürgerrechts mittels eines Gesetzgebungsaktes, welche keinem Ausländer, möge er sich noch so lange im Kanton aufgehalten haben, erlassen werden kann.

c. Verzicht auf jedes andere Bürgerrecht. [5])

d. Eingebürgerte Ausländer können das Bürgerrecht erst fünf Jahre nach dem Einbürgerungsbeschlusse ausüben.

Die andern Bedingungen wird das Gesetz bestimmen.

Art. 18. Des Bürgerrechts geht verlustig, beziehungsweise in der Ausübung desselben wird eingestellt:

a. Wer zu einer entehrenden Strafe verurtheilt ist.

b. Wer überführt ist, beim Wählen oder behufs des Gewähltwerdens in eine öffentliche Behörde unerlaubte Mittel angewendet zu haben.

---

[1]) Littr. b ist aufgehoben durch die angeführte Verfassungsrevision.

[2]) S. den hienach eingerückten Staatsrathsbeschluß vom 14. Sept. 1863.

[3]) Bundesverfassung Art. 42, 63 und 64.

[4]) Bundesverfassung Art. 41.

[5]) Bundesverfassung Art. 43.

c. Wer auf betrügliche oder schuldbare Weise fallirt hat.

d. Wer gerichtlich bevormundet ist.

Dem Gesetz ist die nähere Regulirung dieser, sowie die Bezeichnung noch anderer Straffälle vorbehalten, welche mit dem Verlust oder der Einstellung des Bürgerrechts verbunden sind.

Vierter Abschnitt.

Oeffentliche Behörden.

Art. 19. Jede Gemeinde bestellt einen Gemeinderath, der wenigstens drei und — mit dem Syndikus, seinem Präsidenten — höchstens eilf Mitglieder zählt, und welcher der Gemeindeverwaltung nebst der Ortspolizei vorsteht. Die sonstigen Obliegenheiten desselben bestimmt das Gesetz.

Die Mitglieder der Gemeinderäthe bleiben drei Jahre im Amt, werden je zum Drittheil neugewählt und sind wieder wählbar.

Art. 20. Für jeden Kreis ist ein Friedensgericht bestimmt, dessen Geschäftskreis durch das Gesetz bezeichnet wird.

Art. 21.[1]) Den Bezirken Mendrisio, Valle Maggia, Bellinzona, Riviera, Blenio und Leventina kommt je ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Gericht erster Instanz für Civil- und Kriminalfälle zu, — den Bezirken Lugano und Locarno hinwider je zwei Gerichte von fünf Mitgliedern, das eine für Civil-, das andere für Kriminalsachen. Die Obliegenheiten dieser Gerichte werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 22.[1]) Ein für den ganzen Kanton bestimmtes Appellationsgericht von dreizehn Mitgliedern urtheilt in letzter Instanz

[1]) Die Art. 21 und 22 sind aufgehoben, s. Verfassungsrevision hiernach.

Civil- und Kriminalsachen. Dasselbe ernennt seine Gerichtreiber selbst.

§ 2. Zur Urtheilsfällung ist Vollzähligkeit des Gerichtes forderlich; bei Abgang eines Mitgliedes ist ein Ersatzmann nzuberufen.

§ 3. Alle Urtheile über Verbrechen, welche die Todes- oder ne entehrende Strafe bedingen, müssen jedenfalls vor das ppellationsgericht gezogen werden.

§ 4. Die ordentlichen Sitzungen des Gerichts finden abchselnd in Bellinzona, Locarno und Lugano statt, die außerdentlichen Sitzungen in Kriminalsachen dagegen im Hauptte des Gerichtskreises, wo sich der Angeklagte befindet.

Art. 23. [1]) Es besteht ein Staatsrath von neun Mitiedern, der vom Großen Rathe gewählt wird.

§ 2. Von ihm gehen die Anträge zu Gesetzen, Steuern, gnadigungen und Strafmilderungen aus.

§ 3. Ihm liegt die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen d Reglemente ob, zu welchem Behufe er die erforderlichen eschlüsse und Bestimmungen erläßt.

§ 4. Er überwacht die untern Behörden zum Zwecke der ufrechthaltung der Ordnung, ohne jedoch auf die Urtheile der erichte einzuwirken.

§ 5. Er ernennt seine Agenten und Angestellten, deren ehalte und Entschädigungen jedoch vom Großen Rathe zu gehmigen sind.

§ 6. Alljährlich legt er dem Großen Rathe über alle Veraltungszweige Rechnung ab, unterbreitet ihm die Uebersicht der nnahmen und Ausgaben je vom vorigen nebst dem Voranlag für das kommende Verwaltungsjahr. Nach Genehmigung ser Vorlage durch den Großen Rath wird dieselbe den Geinden gedruckt mitgetheilt.

---

[1]) Das erste Dispositiv sowie die §§ 10, 13, 14 und 15 dieses Artikels durch die angeführte Verfassungsrevision aufgehoben.

§ 7. Er führt den Briefwechsel mit den andern Kantonen und den auswärtigen Staaten. [1])

§ 8. Er verfügt über die bewaffnete Gewalt zur Handhabung der öffentlichen Ordnung.

§ 9. Er kann die Dauer der ordentlichen Sitzungen des Großen Rathes verlängern und denselben zu außerordentlichen einberufen. Im einen wie im andern Falle liegt ihm jedoch ob, den Sitzungen durch die Bezeichnung, welche Gegenstände zur Behandlung kommen und je an welchen Tagen, eine Grenze zu ziehen.

§ 10. Wenigstens fünf Mitglieder müssen sich täglich im Hauptort befinden und an den Verhandlungen Theil nehmen, welche ohne diese Anwesenheit von fünf Mitgliedern keine Gültigkeit haben. Um einen Beschluß zurückzunehmen, abzuändern oder zu suspendiren, ist die Zustimmung von sechs Mitgliedern erforderlich.

§ 11. Der Staatsrath hat in seiner Gesammtheit oder durch Kommissionen den Berathungen des Großen Rathes beizuwohnen und daran Theil zu nehmen, jedoch ohne mitzustimmen. Bei der Abstimmung über seine Verwaltung und Rechnungsvorlagen zieht er sich zurück. Auch haben, wenn es sich um diese Gegenstände handelt, diejenigen Mitglieder des Großen Rathes, welche zu Mitgliedern des Staatsrathes in den im Art. 38 vorgesehenen Verwandtschaftsgraden stehen, sich des Stimmens zu enthalten.

§ 12. Der Staatsrath zieht sich aus dem Großen Rathe ebenfalls zurück, wenn letzterer die ihm zukommenden Wahlen trifft.

§ 13. Der Staatssekretär kann den Verhandlungen des Großen Rathes beiwohnen und Theil daran nehmen, ohne jedoch zu stimmen; in den oberwähnten Fällen zieht er sich ebenfalls zurück.

§ 14. Eines von den Mitgliedern des Staatsrathes darf Geistlicher sein.

---

[1]) Bundesverfassung Art. 10.

§ 15. Im Staatsrath führt eines seiner Mitglieder, mit dem Titel Präsident, den Vorsitz. Letzterer wechselt unter den Mitgliedern von Monat zu Monat. Der Präsident wird bei gesetzlicher Abhaltung von dem Mitglied ersetzt, an das zunächst der Vorsitz übergeht; jedoch darf Keiner zwei Monate nach einander den Vorsitz führen.

Art. 24. Die höchste Gewalt wird von einem Großen Rathe ausgeübt, der aus 114 je für vier Jahre gewählten und immer wieder wählbaren Mitgliedern zusammengesetzt ist. Der Große Rath versammelt sich ordentlicherweise jedes Jahr am ersten Montag des Monats Mai in derjenigen der drei Städte, welche gemäß dem in Art. 15 festgesetzten Turnus je an der Reihe ist.[1]) Seine ordentliche Sitzung dauert einen Monat, wofern diese Dauer nicht gemäß § 9 des vorhergehenden Artikels vom Staatsrath verlängert wird.[1])

Dem Großen Rathe kommt zu: 1) Die Annahme oder Verwerfung der vom Staatsrathe ausgehenden Gesetzes- und Steuer-Vorschläge. Ohne Zustimmung von sechsundsiebenzig Mitgliedern kann kein Gesetz über Steuern oder Steuererhöhung erlassen werden.

§ 2. Er übt in Straffachen das Begnadigungsrecht aus, mittelst bezüglichen Beschlusses auf Vorschlag des Staatsrathes, welcher das Gutachten des Appellationsgerichtes[2]) beizufügen hat. Ein Begnadigungsgesuch erfordert, daß wenigstens drei Viertel der anwesenden Großrathsmitglieder dazu stimmen. Die behufs Zulassung eines Begnadigungsgesuchs einzuhaltende Zeit, Verwahrungsart und sonstigen Bedingungen bestimmt das Gesetz.

§ 3. Er läßt sich Rechenschaft geben über die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Reglemente, sowie über die Verwaltung und die Finanzen des Staates.

---

[1]) Der zweite und dritte Satz, so wie der § 6 des Art. 24 sind durch die angeführte Verfassungsrevision aufgehoben.

[2]) Obergerichts.

§ 4. Er setzt die Gehalte und Entschädigungen der Staatsbehörden und öffentlichen Beamten fest.

§ 5. Er bewilligt und genehmigt die Veräußerung von Staatsgütern.

§ 6. Er entscheidet die Frage der Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung, ernennt die Abgeordneten zur Tagsatzung und ertheilt denselben bindende Instruktionen;[1]) ebenso wählt er die Vertreter bei der Bundesregierung.

§ 7.[2]) Er ernennt die Mitglieder des Staatsrathes, den Staatssekretär, die Mitglieder und Ersatzrichter des Appellationsgerichts,[3]) den Staatskassier, den Chef der Milizen (Capitano generale delle milizie), die Mitglieder und Gerichtsschreiber der erstinstanzlichen Gerichte.

§ 8. Die Mitglieder des Staatsrathes können sowohl aus dem Schooße des Großen Rathes als frei gewählt werden; im erstern Falle hören sie jedoch auf, Mitglied des letztern zu sein und werden von den betreffenden Kreisen ersetzt.

§ 9. Der Chef der Milizen kann Mitglied des Großen Rathes, nicht aber des Staatsrathes sein. Der Staatskassier darf nicht aus der Mitte des Großen Rathes genommen werden und ebensowenig Mitglied des Staatsrathes sein.

§ 10. Die Mitglieder und Ersatzrichter des Appellationsgerichts[4]) sowie der Gerichte erster Instanz[5]) dürfen nicht dem Schooße des Großen Rathes entnommen werden.

---

[1]) Statt der Abgeordneten zur Tagsatzung wählt der Große Rath nun die Ständeräthe, welche ohne Instruktionen stimmen. Bundesverfassung Art. 69 und 79.

[2]) Die Worte dieses Paragraphen: „den Staatssekretär" und „die Mitglieder und Gerichtsschreiber der erstinstanzlichen Gerichte" sind durch die citirte Verfassungsrevision aufgehoben.

[3]) Obergerichts, s. Verfassungsrevision.

[4]) Obergerichts.

[5]) Die Worte „sowie der Gerichte erster Instanz" sind aufgehoben, s. Verfassungsrevision.

§ 11. Den Mitgliedern des Großen Rathes ist untersagt, end ein bezahltes öffentliches Amt oder Anstellung zu ver- en, mit Ausnahme der Gemeindeämter.

§ 12. Der Große Rath stimmt im Namen des Kantons.

§ 13. Er wählt in jeder Sitzung seinen Präsidenten aus ner eigenen Mitte. Die nämliche Person kann nicht zwei Mal ch einander Präsident sein.

§ 14. Die Sitzungen des Großen Rathes sind öffentlich, ßer in den Fällen, wo zwei Drittheile der Stimmen geheime :rathung beschließen.

§ 15. In das Protokoll fallen alle gefaßten Schlußnahmen, die die Angabe aller Vorschläge und sonstigen Vorgänge in Sitzung. Einen amtlichen Auszug davon läßt der Große ıth veröffentlichen.

§ 16. Jede vom Großen Rathe ausgehende Wahl geschieht ttels geheimer Ballottation, mit Ausschluß von Zettelu.

§ 17. Der Staatsrath stellt ihm eine Ehrenwache zur sfügung.

Art. 25. [1]) Wenn der Staatsrath in zwei auf einander genden ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen des Großen ıthes die von letzterm empfohlene Vorlage eines Gesetzes-, euer-, Begnadigungs- oder Strafmilderungs-Vorschlags vor- hält; oder wenn ein solcher vom Staatsrath vorgelegter Vor- lag vom Großen Rathe in zwei wie oben erwähnt auf ein- der folgenden Sitzungen verworfen wird, so hat — im ersten lle — der Große Rath das Recht, dem Staatsrath für die :handlung des betreffenden Gegenstandes eine Kommission von t Mitgliedern beizugeben, worauf von der so erweiterten Be- :de der, der Versammlung vorzulegende Vorschlag auszugehen t; — im zweiten Falle aber der Staatsrath seinerseits die

[1]) Ist durch die Verfassungsrevision aufgehoben.

Befugniß, vom Großen Rathe eine gleiche Beiordnung zur M
berathung zu verlangen.

Fünfter Abschnitt.

Wahlmodus und Wählbarkeitsbedingungen.

Art. 26. Mitglied einer öffentlichen Behörde kann nur
Aktivbürger sein.

Art. 27. Die Mitglieder der Gemeinderäthe werden v
der Gemeindeversammlung aus den Aktivbürgern gewählt, we
dreißig[1]) Jahre zurückgelegt haben und Eigenthümer oder Nu
nießer von Grundeigenthum im Werthe von dreihundert Fr
ken sind. [2])

Art. 28. Ein Friedensrichter, ein Beisitzer (zugleich Gerich
schreiber) und ein Ersatzmann, der bei Abgang des einen od
andern jene ersetzt, werden unmittelbar von den Kreisen gewählt
Sie müssen Aktivbürger und im eigenen Kreise wohnhaft, Be
sitzer von Grundeigenthum im Werthe von tausend Franken[3]
und im Alter des zurückgelegten dreißigsten[4]) Jahres sein. Si
stehen vier Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

Art. 29.[5]) Die Mitglieder der Gerichte erster Instanz wer
den vom Großen Rathe auf Grund der Kreislisten gewählt.
Jeder Kreis ernennt drei Kandidaten, welche im Kreise selb
wohnhaft und im Besitze von Grundeigenthum im Werthe von
dreitausend Franken sein, sowie das dreißigste Jahr zurück

[1]) Fünfundzwanzig, s. Verfassungsrevision.
[2]) S. den angeführten Staatsrathsbeschluß vom 14. September 18
[3]) S. den nämlichen Staatsrathsbeschluß.
[4]) Fünfundzwanzigsten, s. Verfassungsrevision.
[5]) Art. 29 ist durch die Verfassungsrevision aufgehoben. S.
Staatsrathsbeschluß vom 14. Dezember 1868.

gelegt haben müssen. Der Kreis Riviera ernennt neun Kandidaten. Diejenigen, welche nicht zu Richtern gewählt werden, sind alsdann Ersatzmänner. Die Gewählten bleiben vier Jahre im Amt und unterliegen hierauf zum Viertheil einer Neuwahl, sind doch wieder wählbar.

Art. 30. Die Mitglieder des Appellationsgerichts[1]) werden vom Großen Rathe außerhalb seiner Mitte frei gewählt. Sie verbleiben vier Jahre im Amte, werden zum Viertheil neu gewählt und sind wieder wählbar. Sie müssen dreißig Jahre zurückgelegt haben und Grundeigenthum im Werthe von wenigstens fünftausend Franken besitzen.[2])

§ 2. Wenigstens sieben derselben müssen Rechtskundige und von einer öffentlichen Universität im Rechtsfach patentirt oder zum Doktor ernannt sein. Bezüglich der andern genügt es, wenn sie wenigstens fünf Jahre lang Richter oder Gerichtschreiber beim Appellations-[3]) oder bei erstinstanzlichen Gerichten waren.

§ 3. Jedes Gericht ernennt seine Bediensteten selbst.

Art. 31. Die Mitglieder des Staatsraths werden vom Großen Rathe gemäß Art. 23 gewählt. Sie stehen vier Jahre im Amte und werden alsdann zum Viertheil neugewählt.

§ 2. Wenn sie zwei Male nach einander gewählt worden sind, so sind sie erst nach einer Zwischenzeit von zwei Jahren wieder wählbar.

§ 3. Sie müssen das dreißigste Jahr erfüllt haben und Grundeigenthum im Werthe von achttausend Franken besitzen.[4])

Art. 32. Jeder Kreis ernennt aus den Aktivbürgern des Kreises selbst drei Abgeordnete zum Großen Rath.[5])

---

[1]) Obergerichts.

[2]) S. den angeführten Staatsrathsbeschluß.

[3]) Obergericht.

[4]) S. den citirten Staatsrathsbeschluß.

[5]) Die Worte „aus den Aktivbürgern des Kreises selbst“ sind aufgehoben, s. Verfassungsrevision.

§ 2. Zwei derselben müssen das dreißigste, der dritte wenigstens das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben. Sie müssen Besitzer oder Nutznießer von, im Kanton gelegenem Grundeigenthum im Werthe von wenigstens vier tausend Franken sein.[1])

§ 3. Diese Wahl geschieht durch die Aktivbürger jedes Kreises, deren Zusammenberufung vom Staatsrath wenigstens vierzehn Tage vorher angeordnet und von den Gemeinderäthen wenigstens sieben Tage vor der Wahl bekannt gemacht wird.

§ 4. Die gleiche Versammlung wählt den Friedensrichter, den Gerichtsschreiber (zugleich Beisitzer) und den Ersatzmann, sowie drei Kandidaten für das Gericht erster Instanz; mit Vorbehalt der Ausnahme für den Bezirk Riviera laut Art. 29.

Art. 33. Bei Abgang des einen oder andern Abgeordneten, sei es durch Tod, Entlassungseinreichung oder sonstwie, ist derselbe innert Monatsfrist von dem betreffenden Kreise zu ersetzen.

Art. 34. Ein freiwilliger Austritt ist schriftlich dem Friedensrichter anzuzeigen, welcher hievon unverweilt den Gemeinden des betreffenden Kreises und dem Staatsrath behufs Ansetzung des Tages für die Ersatzwahl Kenntniß gibt.

Art. 35. Ersetzungen in den verfassungsmäßigen Behörden finden nur statt für den Rest der Amtsdauer des Austretenden und unter den gleichen Formen und Bedingungen, denen der letztere sich zu unterziehen hatte.

Sechster Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Art. 36. Die vom Großen Rathe früherhin ausgegangenen, nicht dem Gesetze vorbehaltenen Beschlüsse und Erlasse über Be-

[1]) S. den angeführten Staatsrathsbeschluß.

gnadigungen und über die öffentliche Verwaltung bleiben aufrecht erhalten und sind unwiderruflich. Die Verwaltung wird genehmigt.

Art. 37. Ebenso ist das Gesetz über Loskauf der Zehnten, Bodenzinse, Laudemien u. dgl. aufrechterhalten und unwiderruflich.

Art. 38. Es können nicht gleichzeitig im Staatsrath oder im Gerichte sitzen: Ascendenten, Brüder, Oheim und Neffe im Geblüt, Schwiegervater und Schwiegersohn, Geschwisterkinder und Schwäger.

Art. 39. Die Gerichtsschreiber dürfen mit den Gerichtsmitgliedern nicht in den, unter den letztern selbst nicht zulässigen Graden verwandt sein.

Art. 40. Die Ausübung höherer oder untergeordneter Richterfunktionen ist mit dem Advokatenberuf unverträglich.

Art. 41. Die gegenwärtig gültigen Gesetze, Beschlüsse und Reglemente verbleiben auch nach dem Inslebentreten dieser Verfassung in Kraft, insoweit sie letzterer nicht zuwiderlaufen und so lange sie nicht durch spätere Gesetze ausdrücklich widerrufen werden.

Art. 42. Bei Vertheilung der Aemter sind, soweit dies mit dem öffentlichen Wohl vereinbar ist, alle Kantonstheile nach Verhältniß ihrer Bevölkerung zu berücksichtigen.

Art. 43. Alljährlich haben die Gerichte ihren Geschäftsbericht dem Staatsrathe einzureichen, der ihn seinerseits dem Großen Rathe vorlegt.

Art. 44. Alle öffentlichen Glücksspiele, mit Einschluß der Lotterien, sind untersagt. Diesfalls ertheilte Bewilligungen dürfen nicht weiter erstreckt werden.

Art. 45. Die Mitglieder des Großen Rathes, des Staatsrathes; der Staatssekretär, die Mitglieder des Appellationsgerichts, [1]) die Abgeordneten zur Tagsatzung, [2]) der Staats-

[1]) Obergerichts.

[2]) S. Anmerkung zu § 6 von Art. 24.

kassier und der Chef der Milizen, leisten den Eid vor dem Großen Rathe.

§ 2. Die Mitglieder der Gerichte erster Instanz [1]) und die Ersatzmänner leisten den Eid in öffentlicher Sitzung unter Dazwischenkunft des Regierungskommissärs: es wird darüber ein Protokoll aufgenommen. Gleiches gilt von den Gerichtschreibern.

§ 3. Die Ersatzmänner und Gerichtschreiber des Appellationsgerichts [2]) legen den Eid vor dem letztern ab.

§ 4. Die Friedensrichter, ihre Beisitzer und die Ersatzmänner leisten den Eid vor dem Gerichte erster Instanz. [3])

§ 5. Die Regierungskommissäre, sowie die Sekretäre und Angestellten des Staatsraths leisten ihn vor dem letztern.

§ 6. Die Eidesformeln werden durch das Gesetz vorgeschrieben.

Art. 46. Eine Aenderung dieser Verfassung ist erst nach zwölfjährigem Bestande derselben und unter Genehmigung durch das Volk mittels absoluter Mehrheit der Kreise zulässig.

Art. 47. [4]) Die Mitglieder des Großen Rathes erhalten vom Staate eine jährliche Entschädigung von 100 Franken.

Siebenter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 48. Gegenwärtige Abänderung der bisherigen Verfassung ist der Genehmigung des Volkes zu unterstellen, welche mittels absoluter Mehrheit der Kreisversammlungen ausgesprochen wird.

[illegible]

§ 2. Der Abſtimmungsmodus iſt den Verſammlungen :igeſtellt.

Art. 49. Die Kreisverſammlungen treten zu obigem Zwecke n vierten Juli nächſtkünftig zuſammen.

Art. 50. Die Verfaſſung vom 17. Dezember 1814 iſt mit kerückſichtigung der gegenwärtigen Abänderungen zu drucken und :u zu veröffentlichen.

Art. 51. In der Folge wird der Großrathsbeſchluß beige= lgt, welcher die ſeitens der Verſammlungen erfolgte Annahme :urkundet.

Art. 52. Die Verfaſſung wird gemäß Art. 15 des Bundes= rtrags in das eidgenöſſiſche Archiv niedergelegt, um der im :t. 1 desſelben vorgeſehenen Garantie theilhaftig zu werden.

Art. 53. Sofort nach der Niederlegung der Verfaſſung in s eidgenöſſiſche Archiv wird der Staatsrath die Urverſamm= ngen behufs der Wahl der 114 Abgeordneten, ſowie anderer ıen zuſtehender Ernennungen einberufen.

§ 2. Der Große Rath wird ſich beförderlich konſtituiren :d zur Wahl ſämmtlicher verfaſſungsmäßigen Behörden und eamten ſchreiten.

Art. 54. Bei den erſten Wahlen ſoll durch das Loos die :ihenfolge für den abtheilungsweiſe erfolgenden Austritt der !itglieder der öffentlichen Behörden feſtgeſetzt werden.

Art. 55. Der Staatsrath iſt, ſoweit es ihn betrifft, mit förderlicher und vollſtändiger Vollziehung dieſer ſo abgeänderten erfaſſung beauftragt.

Lugano, den 23. Juni 1830.

Für den Großen Rath:

(Unterſchriften.)

Wir Landammann und Staatsrath
des Freistaats und Kantons Tessin,

Nach Einsicht obiger Verfassung in Abänderung jener vom 17. Dezember 1814, beschließen deren Druck, Veröffentlichung, Anschlag an den üblichen Orten und Vollziehung.

Lugano, 23. Juni 1830.

(Unterschriften.)

Wir Landammann Präsident
und
Großer Rath
des Freistaats und Kantons Tessin,

Nach aufmerksamer Prüfung der Protokolle der Kreisversammlungen, welche gemäß unserm Beschlusse vom 15. Juni abhin und durch Erlaß des Staatsraths vom 18. gl. Mts. zum Zwecke der Abstimmung über die von Uns am 23. Juni abhin erlassene abgeänderte Verfassung, auf den 4. des laufenden Monats Juli einberufen worden sind, und zwar gemäß den Artikeln 48 und 49 derselben,

Nachdem sich aus den oben erwähnten Protokollen ergeben, daß die Versammlungen der Kreise Mendrisio, Stabbio, Balerna, Caneggio, Riva San Vitale, Lugano, Ceresio, Carona, Agno, Sessa, Breno, Unter-Taverne, Tesserete, Sonvico, Pregassona, Pezia, Locarno, Gambarogno, Onsernone, Melezza, Isole, Navegna, Verzasca, Maggia, Rovana, Lavizzara, Bellinzona, Tessin, Giubiasco, Riviera, Malvaglia, Castro, Olivone, Giornico, Faido, Quinto und Airolo, die Verfassung einstimmig angenommen haben;

und da dieſe Kreiſe nicht nur die im vorgenannten Ar-
el 48 vorgeſchriebene Mehrheit, ſondern beinahe die Geſammt-
it ausmachen, indem lediglich der Kreis Magliaſina verwer-
ıd ſtimmte,

erklären und beſchließen:

Art. 1. Die vom Großen Rathe auf Vorſchlag des Staats-
ths unterm 23. Juni 1830 abgeänderte Verfaſſung vom
. Dezember 1814, iſt Staatsgrundgeſetz.

Art. 2. Alle öffentlichen Behörden und die Bürger jeden
:andes werden, ſoweit es jedem zukommt oder zukommen mag,
:ſelbe vollziehen oder vollziehen laſſen.

So geſchehen vom Großen Rathe, am dreizehnten Juli
ı tauſend acht hundert und dreißig.

(Unterſchriften.)

Wir Landammann und Staatsrath
des Freiſtaats und Kantons Teſſin,

Nach Einſicht obigen Beſchluſſes des Großen Rathes, be-
ließen deſſen Druck, Bekanntmachung, Anſchlag an den üblichen
rten und Vollziehung.

Lugano, den 13. Juli 1830.

(Unterſchriften.)

Einberufung der Kreisversammlungen wegen der Revision der Verfassung.

Der Große Rath

des Freistaats und Kantons Tessin,

auf den Vorschlag des Staatsrathes

im Hinblick auf die heute beschlossene Abänderung der Verfassung,

beschließt:

Art. 1. Die obgenannte Revision der Verfassung vom 4. Juli 1830 ist der Genehmigung des Volkes zu unterstellen, und zwar am Sonntag den 4. des laufenden Monats.

Art. 2. Die Genehmigung des Volkes spricht sich aus mittels absoluter Mehrheit der Kreisversammlungen (bestehende Verfassung, Art. 46).

Art. 3. Der Präsident jeder Kreisversammlung wird über die Annahme oder Verwerfung des Gesammtaktes der Verfassungsänderung abstimmen lassen, und zwar lediglich durch Ja oder Nein, ohne irgend welche Besprechung oder Antragstellung, weder über den Gegenstand, für welchen die Zusammenberufung erfolgt, noch über einen andern.

Art. 4. Der Große Rath, der sich hiermit vertagt, wird beförderlich an einem vom Staatsrath zu bezeichnenden Tage wieder zusammentreten, um das Stimmenergebniß der Versammlungen zu ermitteln und zu verkündigen und das weiter Erforderliche anzuordnen.

Bellinzona, den 1. März 1855.

(Unterschriften.)

Der Staatsrath
des Freiſtaats und Kantons Teſſin

ɔnet den Druck, die Bekanntmachung und Vollziehung
wärtigen Beſchluſſes.
Bellinzona, den 1. März 1855.

(Unterſchriften.)

---

erfaſſungsreviſion vom 1. März 1855.*)

Der Große Rath
des Freiſtaats und Kantons Teſſin,

ɔen Antrag des Staatsraths, ſchlägt dem Volke folgende
ion der Verfaſſung vom 4. Juli 1830 vor.

I.

l) Der Staatsrath beſteht aus ſieben Mitgliedern, wovon
als Staatsſekretär funktionirt.

§ 1. Der Präſident des Staatsraths wird von dieſer Be-
ſelbſt aus ihren eigenen Mitgliedern gewählt und ſteht
Monate im Amte. Unmittelbar auf eine zweimalige Wahl
inander, iſt derſelbe nicht wieder wählbar.

§ 2. Zu jeder Berathung des Staatsraths iſt die An-
ɔeit von mindeſtens vier, — zur Widerrufung, Abänderung
Suſpenſion eines Beſchluſſes hinwider die Zuſtimmung von
tens fünf Mitgliedern erforderlich.

Durch Beſchluß der Bundesverſammlung vom 17. Juli 1855 wurde
idirten, durch die Volksabſtimmung vom 4. März 1855 genehmigten
ungsartikeln unbedingt und ohne Beſchränkung die Gewährleiſtung des
ertheilt.

II.

2) [1]) Der Große Rath hält je zwei ordentliche Sessionen; die erste beginnt am ersten Montag des Monats Mai, die zweite mit dem dritten Montag im November. Sie werden erst nachdem der Große Rath sämmtliche vorgelegten Gegenstände durchberathen hat, geschlossen.

§. Die Großrathsmitglieder erhalten während der Dauer der Sessionen eine tägliche Entschädigung von nicht über fünf Franken. Davon ausgeschlossen sind die von den Sitzungen Ausbleibenden, mit Ausnahme der Erkrankten, die im Hauptorte anwesend sind.

3) Es können Gesetze und gesetzgeberische Erlasse auch direkte vom Großen Rathe ausgehen, in welchem Falle sie jedoch nur dann in Kraft treten, wenn sie in einer ordentlichen Sitzung durchberathen und in einer spätern ordentlichen Sitzung bestätigt worden sind. Unter der nämlichen Bedingung steht dem Großen Rathe auch das Recht der definitiven Abänderung der vom Staatsrath ihm vorgelegten Gesetzesvorschläge zu.

III.

4) Es besteht ein Obergericht von neun Mitgliedern; dasselbe kann je für Civil- und Strafsachen in Abtheilungen geschieden werden.

5) Für jeden Bezirk ist ein Bezirksgericht von fünf Mitgliedern bestimmt; dasselbe wird bestellt auf Grund der Listen der von den Kreisen erwählten Kandidaten, von welch' letztern jedem Kreis fünf zutreffen, mit Vorbehalt der dreifachen Anzahl für den Bezirk Riviera.

§. Die Bezirke Lugano und Locarno haben je zwei Gerichte, das eine für Civil-, das andere für Strafsachen.

6) Für die Urtheile über den Thatbestand bei schwerern Verbrechen wird das Schwurgericht eingeführt.

[1]) S. den hienach enthaltenen Abänderungsbeschluß vom 21. November 1861.

IV.

7) Wer einen geistlichen Beruf ausübt, d. h. weltliche wie klostergeistliche, sind vom Wahlrecht, sowie von der Wählbarkeit u verfassungsmäßigen Aemtern ausgeschlossen.

V.

8) Zur Ausübung des Aktivbürgerrechts ist das zurückelegte zwanzigste Altersjahr erforderlich.

9) Die Wählbarkeit zum Mitglied des Großen Raths, der Bezirksgerichte, der Friedensgerichte und der Gemeinderäthe tritt mit dem erfüllten 25sten, diejenige zum Mitglied des Staatsraths und des Obergerichts hinwieder mit dem zurückgelegten 0sten Altersjahr ein.

VI.

10) Die den obigen entgegenstehenden Bestimmungen der erfassung vom 4. Juli 1830 sind aufgehoben, nämlich:

der Art. 5; Litt. b von Art. 16; die Art. 21 und 22: s erste Dispositiv des Art. 23; die §§ 10, 13, 14 und 15 s nämlichen Art. 23; der 2. und 3. Satz des Art. 24; der 6 des nämlichen Art. 24; im § 7 desselben die Worte taatssekretär und Mitglieder und Gerichtsschreiber der erstanzlichen Gerichte; der Ausdruck Appellationsgericht, statt ssen es heißen soll Obergericht; die Worte Gerichte erster nstanz im § 10 des Art. 24; in den §§ 2 und 4 des t. 45 die Worte Gerichte erster Instanz, statt deren es heißen ll Bezirksgerichte; der Art. 25; die Worte dreißig Jahre zurücklegt in den Art. 27 und 28, wofür es heißen soll 25 Jahre; r Art. 29; der Ausdruck Appellationsgericht in den Art. 30 id 45, der ersetzt wird durch die Bezeichnung Obergericht; e Worte aus den Aktivbürgern des Kreises selbst im Art. 32; nd der Art. 47.

Ebenso sind diejenigen Bestimmungen der Verfassung vom 4. Juli 1830 aufgehoben, welche mit der Bundesverfassung nicht im Einklang stehen.

Uebergangsartikel.

Sobald dieser Vorschlag vom Volke angenommen sein wird, sind die Urversammlungen behufs der Wahlen der Großrathsmitglieder und der Kandidaten für die Bezirks- und Friedensgerichte einzuberufen und hat der Große Rath zur Neuwahl des Staatsraths und der Gerichte, sowie zur Erlassung der Gesetze, welche behufs der Vollziehung der Bestimmungen der gegenwärtigen revidirten Verfassung nöthig erscheinen, zu schreiten.

Bellinzona, den 1. März 1855.

(Unterschriften.)

Abänderung des Art. 2 der revidirten Verfassung vom 1. März 1855.

(Vom 24. November 1861.)

Der Große Rath
des Freistaats und Kantons Tessin,
auf den Vorschlag des Staatsraths,

Nach Prüfung der Protokolle der Kreisversammlungen, welche am Sonntag den 16. Juni abhin gemäß Anordnung vom 9. gleichen Monats, unter Anderm zu dem Zweck abgehalten wurden, damit das Volk über die vom Großen Rathe am 6. Juni gl. J. beschlossene Aenderung des Zeitpunktes der Eröffnung der ersten ordentlichen Großrathssession sich erkläre;

Nachdem aus der diesfälligen Prüfung und aus der vom Staatsrath in der öffentlichen Sitzung vom Donnerstag, den 27. Juni, angeordneten Bekanntmachung sich ergeben:

Daß folgende Kreiſe angenommen haben:

Rendriſio, Valerna, Stabio, Riva S. Vitale, Lugano, Ceresio, Carona, Magliaſina, Aguo, Seſſa, Sonvico, Vezia, Breno, Pregaſſona, Teſſerete, Taverne, Locarno, Iſole, Onſernone, Lambarogno, Melezza, Verzasca, Lavizzara, Rovana, Maggia, Bellinzona, Ticino, Giornico, Faido, Quinto, Airolo, —

und verworfen die folgenden:

Maneggio, Navegna, Giubiasco, Riviera, Malvaglia, Caſtro, Olivone;

Da demnach von 38 Kreiſen 31 angenommen haben, wo- mit die Vorſchriften des Art. 46 der erwähnten Verfaſſung er- füllt erſcheinen,

beſchließt:

Der Art. 2 der revidirten Verfaſſung vom 1. März 1855 iſt dahin abgeändert, daß die Worte: die erſte (ordentliche Seſſion des Großen Rathes) beginnt am erſten Montag des Monats Mai, erſetzt werden durch folgende: die erſte, am dritten Mon- tag des Monats April und wenn dieſer auf einen Feſttag fällt, am erſten darauf folgenden Arbeitstag.

Locarno, den 21. November 1861.

(Unterſchriften.)

Der Staatsrath
des Freiſtaats und Kantons Teſſin

beſchließt den Druck, die Veröffentlichung und Vollziehung gegen- wärtigen Geſetzes.

Locarno, den 26. November 1861.

(Unterſchriften.)

Suspension der Bestimmungen der Artikel 16, 27, 28, 29, 30, 31 und 32 der Kantonsverfassung, so weit dieselben den Besitz von Grundeigenthum betreffen.

Der Staatsrath
des Freistaats und Kantons Tessin,

Nach Einsicht der Zuschrift des Bundesrathes vom 31. Juli abhin, womit derselbe — unter Bezugnahme darauf, daß bei Anlaß der Gewährleistung der neuen Verfassung des Kantons Luzern die Bestimmungen derselben, welche die Fähigkeit zur Bekleidung gewisser Aemter und die Stimmfähigkeit in den Versammlungen der politischen Gemeinden vom Besitze eines bestimmten Vermögens abhängig machen, im bezüglichen Beschlusse der Bundesversammlung vom 25. gleichen Monats Juli von der Gewährleistung ausgeschlossen worden sind, und daß die Verfassung des Kantons Tessin vom 23. Juni 1830 in den Artikeln 16, 27, 28, 29, 30, 31 und 32 gleiche Bestimmungen enthält, welche sowohl die Ausübung des Stimmrechtes als die Fähigkeit, gewisse Aemter zu bekleiden, an den Besitz eines gewissen Grundeigenthums knüpfen, erklärt, daß gemäß der angeführten Schlußnahme der Bundesversammlung die erwähnten Bestimmungen der Verfassung des Kantons Tessin ebenfalls als dem Art. 4 der Bundesverfassung zuwiderlaufend anzusehen seien, und in Anwendung des Art. 4, Alinea 2, der Uebergangsbestimmungen der letztern die förmliche Einladung an Ihr richtet, die fraglichen Bestimmungen zu suspendiren und beim ersten Anlaße zu beseitigen,

beschließt:

Die Bestimmungen der Artikel 16, 27, 28, 29, 30, 31 und 32 der Kantonsverfassung vom 23. Juni 1830 und der

ſüglichen Geſetze, ſo weit ſie den Beſitz von Grundeigenthum
reffen, ſind hiemit in ihrer Wirkſamkeit eingeſtellt.

Lugano, den 14. September 1863.

(Unterſchriften.)

XXII.

Staatsverfassung des Kantons Waadt,

vom 15. Dezember 1861. *)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen und Garantien.

§ 1. Der Kanton Waadt ist ein demokratischer Freistaat und Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Das Volk ist souverän. [1])

§ 2. Die Waadtländer sind vor dem Gesetze gleich.

Es gibt im Kanton Waadt keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen oder Familien. [2])

§ 3. Jeder Waadtländer ist, unter Vorbehalt der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen, militärpflichtig.

Die Schweizerbürger sind im Kanton Waadt nach Mitgabe der Bundesverfassung und der Bundesgesetze zum Militärdienste verpflichtet. [3])

Das Militärgesetz soll revidirt werden. Die Bewaffnung und die Ausrüstung liefert der Staat. Die übrigen Lasten des Soldaten sollen vermindert werden.

§ 4. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

*) Dieser Verfassung ist durch Bundesbeschluß vom 30. Jänner 1862 ohne Vorbehalt oder Einschränkung die eidgenössische Gewährleistung ertheilt worden.

[1]) Bundesverfassung Art. 3 und 5.

[2]) Bundesverfassung Art. 4.

[3]) Bundesverfassung Art. 18 bis 20

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden als in den urch das Gesetz bestimmten Fällen und unter den von demselben orgeschriebenen Formen. Jedes verhaftete Individuum soll nerhalb der vierundzwanzig Stunden, welche auf seine Ver=aftung folgen, durch den zuständigen Beamten verhört werden.

Außer den in die Militärdisciplin gehörenden Fällen darf emand verhaftet werden, als auf Befehl des nach dem Gesetze ezu kompetenten Richters.

Das Gesetz kann den eingesetzten Behörden die Befugniß theilen, diejenigen, welche ihnen bei Ausübung ihrer Amtsver=htungen nicht die gehörige Achtung bezeigen, mit Einsperrung bestrafen.

§ 5. Das Hausrecht ist unverletzlich. Keine Haussuchung rf stattfinden, als in den Fällen und unter den Formen, welche s Gesetz bestimmt. Diese Fälle sollen so selten und so be=mmt wie möglich sein; in den Formen soll die Willkür ver=eden werden.

§ 6. Das Eigenthum ist unverletzlich. Von diesem Grund=ge kann nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen abge=chen werden.

Das Gesetz kann aus Grund des gesetzmäßig konstatirten entlichen Nutzens eine Eigenthumsabtretung gegen vorherige rechte Entschädigung fordern.[1])

§ 7. Die Presse ist frei. Das Gesetz ahndet den Mißbrauch eselben. Die Ausübung dieses Rechts kann durch keine vor=eifende Maßnahme oder Caution gehemmt werden.[2])

§ 8. Das Vereinsrecht ist gewährleistet.

Die Versammlungen, deren Zweck und Mittel der öffent=hen Ordnung und den guten Sitten nicht zuwider sind, können der beschränkt noch untersagt werden.[3])

[1]) Bundesverfassung Art. 21.
[2]) Bundesverfassung Art. 45.
[3]) Bundesverfassung Art. 46.

§ 9. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.[1])

§ 10. Die evangelisch-reformirte Nationalkirche ist in ihrem ungeschmälerten Bestande erhalten und gewährleistet.

Die Geistlichen dieser Kirche werden nach den Gesetzen und der kirchlichen Disciplin des Kantons eingesegnet und sind einzig berufen, den Dienst in den durch das Gesetz gegründeten Kirchen zu versehen.

Das Gesetz regelt die Verhältnisse des Staates zur Kirche.

Das Kirchengesetz soll revidirt und die Kirche reorganisirt werden. Die Kirchgemeinden nehmen an der Kirchenverwaltung und an der Ernennung der Pfarrer Theil.

Den Gemeinden Echallens, Assens, Bottens, Bioley-Orjula, Etagnieres, Poliez-le-Grand, Poliez-Pittet, St. Barthelemy und Bretigny, Villars-le-Terroir und Malapulud ist die Ausübung der katholischen Religion nach bisheriger Uebung gewährleistet.

§ 11. Der Cultus der National- und derjenige der katholischen Kirche in den im vorhergehenden Artikel genannten Gemeinden fällt auch ferner einzig dem Staate oder den öffentlichen Stiftungen zur Last, welche in dieser Beziehung Verpflichtungen haben.

§ 12. Die übrigen Konfessionen sind frei. Die Ausübung derselben soll aber den allgemeinen Landes- und den Gesetzen über die äußere Polizei der Culte angemessen sein.[2])

§ 13. Jeder hat das Recht zur Unterrichtsertheilung, wenn er sich dabei nach den diesen Gegenstand betreffenden Gesetzen richtet.

§ 14. Der Staat und die Gemeinden haben die Verpflichtung, den öffentlichen Unterrichtsanstalten denjenigen Grad der Vollkommenheit zu geben, dessen sie fähig sind, mit Berücksichtigung der Bedürfnisse und Hülfsquellen des Landes.

Der Unterricht soll die Grundsätze des Christenthums und der Demokratie im Auge behalten.

---

[1]) Bundesverfassung Art. 47.

[2]) Bundesverfassung Art. 44.

Die Gesetze über den öffentlichen Unterricht sollen revidirt rden.

§ 15. Der Primarunterricht ist obligatorisch.

Jeder Bürger ist gehalten, darüber zu wachen, daß seine nder oder Mündel die öffentlichen Primarschulen besuchen, oder für zu sorgen, daß dieselben einen mindestens gleich guten nterricht erhalten, wie der in besagten Anstalten ertheilte.

§ 16. Das Recht der freien Niederlassung und die freie usübung von Handel und Gewerbe sind gemäß der Bundes= rfassung und unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gesetzes währleistet.[1])

§ 17. Es wird ein Handelsgesetzbuch eingeführt.

Es können Handelsgerichte eingesetzt werden.

§ 18. Die öffentlichen Steuern sind zum allgemeinen Nutzen stimmt.

Dieselben bilden den Gegenstand eines alljährlichen Gesetzes.

Die Grundsteuer bleibt von den übrigen direkten Steuern sgeschieden.

Es wird eine verhältnißmäßige Steuer auf dem beweglichen rmögen erhoben.

Die indirekten Steuern sollen revidirt werden.

Die Handänderungsgebühr bei Erwerbung von Liegenschaften rch beläſtigendes Rechtsgeschäft soll herabgesetzt werden.

§ 19. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil fällt werden.[2])

§ 20. Das Recht der Amnestie und der Begnadigung wird rch Beschluß der gesetzgebenden Behörde ausgeübt.

Das Gesetz bestimmt die Bedingungen und die Form der gnadigungsgesuche.

---

[1]) Bundesverfassung Art. 29 bis 32 und 41.

[2]) Bundesverfassung Art. 54.

Zweiter Abschnitt.

Gebiet.

§ 21. Das Gebiet des Kantons ist unveräußerlich; die Grenzberichtigungen sind dem Gesetze vorbehalten.

§ 22. Der Kanton ist in Bezirke, Kreise und Gemeinden eingetheilt.

Die Bezirke sind aus einem oder mehreren Kreisen gebildet.

Die Kreise sind aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet.

Es gibt sechzig Kreise und neunzehn Bezirke. Das Gesetz bestimmt den Umfang und bezeichnet die Hauptorte derselben. Es bestimmt auch den Umfang der Gemeinden.

Das Gesetz wird die übrigen als nothwendig erachteten Gebietseintheilungen festsetzen.

Lausanne ist der Hauptort des Kantons.

Dritter Abschnitt.

Ausübung der Souveränetät.

§ 23. Die Souveränetät wird ausgeübt durch die in General-Gemeinde-, in Kreis- oder Gemeinde-Wahlversammlungen vereinigten Aktivbürger, und in ihrem Namen durch die verfassungsmäßige Regierung.

§ 24. Aktivbürger sind die Waadtländer und die Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, folgende Bedingungen in sich vereinigen und sich in keinem der im nächstfolgenden Artikel aufgestellten Ausschließungsfälle befinden. Diese Bedingungen sind:

a. Für den Waadtländer: Derselbe muß seit drei Monaten im Kanton wohnhaft sein;

b. Für den Schweizerbürger: Derſelbe muß ſeit einem hre im Kanton Waadt wohnhaft ſein.[1])

Das Geſetz über die Fremden vom Jahr 1848 ſoll revi- t werden.

§ 25. Nicht Aktivbürger ſind die Waadtländer und die hweizerbürger, welche ſich in einem der folgenden Fälle befinden:

1) Diejenigen, welche ihre politiſchen Rechte in irgend einem dern Kantone oder Staate ausüben;

2) Die Bevogteten;

3) Diejenigen, welche gerichtlich ausgeklagt worden ſind und ht nachgewieſen haben, daß der ihren Gläubigern verurſachte rluſt ſeinen Grund in ſelbſt erlittenen zufälligen Verluſten habe;

4) Diejenigen, welche kraft Strafgeſetzes und in Folge richter- jen Urtheils ihrer bürgerlichen Rechte verluſtig ſind.

§ 26. Die Einbürgerung von Fremden kann nur durch ein ekret der geſetzgebenden Behörde und unter Erfüllung der vom ſetze aufgeſtellten Bedingungen und Vorſchriften ſtattfinden.

Die Kantonsfremden können nur eingebürgert werden, wenn aus dem frühern Staatsverbande entlaſſen worden ſind.[2])

§ 27. Die Kreis-Wahlverſammlungen werden aus den im eiſe wohnenden Aktivbürgern gebildet. Jede Verſammlung nennt ihren Präſidenten.

§ 28. Die General-Gemeindeverſammlungen werden aus n in der Gemeinde wohnenden Aktivbürgern gebildet.

Jede Verſammlung ernennt ihren Präſidenten.

Die Befugniſſe der General-Gemeindeverſammlungen ſind:

a. Die Abſtimmung über alle Veränderungen der Kantonal- er Bundesverfaſſung;

b. Die Abſtimmung über jeden Vorſchlag, welcher ihnen rch den Großen Rath von ſich aus, oder auf Verlangen von hstauſend Aktivbürgern vorgelegt wird;

---

[1]) Bundesverfaſſung Art. 42.

[2]) Bundesverfaſſung Art. 43.

c. Die Genehmigung aller im § 49 erwähnten Anleihen und finanziellen Verpflichtungen.

Die Mehrheit der Aktivbürger des ganzen Kantons, welche ihre Stimmen in den General-Gemeindeversammlungen abgegeben haben, bildet eine für alle verbindliche Entscheidung.

d. Die Vornahme der ihnen nach dem Gesetz zustehenden eidgenössischen und kantonalen Wahlen.

Das Gesetz kann den General-Gemeindeversammlungen auch noch andere Befugnisse ertheilen.

§ 29. In Gemeindesachen werden die Gemeinde-Wahlversammlungen aus den in der Gemeinde wohnenden waadtländischen Aktivbürgern gebildet.

Jede Versammlung ernennt ihren Präsidenten.

§ 30. Die Befugnisse der Kreis- und Gemeinde-Wahlversammlungen bestehen in der Vornahme der ihnen nach der Verfassung oder dem Gesetze zustehenden Wahlen.

§ 31. Das Gesetz bestimmt, wann und wie die General-Gemeinde- und die Kreis- und Gemeinde-Wahlversammlungen zusammen berufen werden und setzt die Organisation derselben fest.

Die Abstimmung in diesen Versammlungen ist geheim. Bei allen Abstimmungen, außer in Gemeindeangelegenheiten, findet die Zählung der Stimmen der General-Gemeindeversammlungen am Hauptorte des Kreises statt.

Vierter Abschnitt.

Kantonalbehörden.

§ 32. Es bestehen drei verschiedene Beamtenklassen, welche die Staatsgewalt im Namen des Volkes ausüben:

Die gesetzgebende Gewalt;

Die vollziehende und administrative Gewalt;

Die richterliche Gewalt.

Diese drei Gewalten bleiben innerhalb der durch die Ver-
sung bestimmten Schranken getrennt.

Das Gesetz regelt das Verfahren in Fällen von Kompetenz-
itigkeiten zwischen der administrativen und der richterlichen
walt.

§ 33. Das Gesetz bestimmt die Bedingungen der Wähl-
ckeit zu den öffentlichen Aemtern in den von der Verfassung
ht vorgesehenen Punkten; ebenso setzt es die Fälle fest, wo —
es wegen der Natur der Aemter, sei es wegen Verwandt-
ıftsbanden — die Bekleidung solcher Aemter unvereinbar oder
zulässig ist.

Es stellt bezüglich des Auffichvereinigens verschiedener be-
deter Stellen die nöthigen Vorschriften auf.

§ 34. Zwei in gerader Linie Verwandte oder Verschwägerte,
ei Brüder oder Schwäger, der Oheim und der Neffe im Ge-
it können nicht gleichzeitig, der eine im Staatsrathe, der andere
Kantonsgericht sitzen.

§ 35. Naturalisirte Schweizerbürger sind erst fünf Jahre
ch ihrer Naturalisation zu den Stellen wählbar, für deren
kleidung die Eigenschaft eines Schweizerbürgers erforderlich ist.

Erstes Hauptstück.

Großer Rath.

§ 36. Die gesetzgebende Gewalt wird durch einen Großen
ıth ausgeübt, welcher aus den von den Kreisversammlungen
mittelbar, und zwar im Verhältnisse von einem Abgeordneten
f tausend Einwohner, gewählten Abgeordneten gebildet wird.
de Bruchzahl von fünfhundert und darüber wird für tausend
echnet.

Die Abgeordneten werden auf vier Jahre ernannt, sind der
sammterneuerung unterworfen und wieder wählbar.

§ 37. Um in den Großen Rath gewählt werden zu können,

muß man Aktivbürger sein und das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Das Gesetz verfügt über die allfällig angemessen erscheinende unbedingte Unvereinbarkeit der Stelle eines Staatsbeamten mit derjenigen eines Mitgliedes des Großen Rathes.

Die souveräne Entscheidung vom 6. April, das Dekret und das Gesetz vom 10. Mai 1851 über die Unvereinbarkeit bleiben in Kraft bis der Große Rath ein Gesetz über dieselbe erlassen hat. Dieses Gesetz soll der Genehmigung des Volkes unterworfen werden.

Jedes Mitglied des Großen Rathes, welches während seiner Amtsdauer ein besoldetes, kantonales oder eidgenössisches Staatsamt annimmt, wird angesehen als habe es seine Entlassung aus dem Großen Rathe genommen.

Es ist wieder in denselben wählbar, wenn das angenommene Amt hiermit nicht unvereinbar ist.

§ 38. Ein von mehrern Kreisen gewählter Bürger bleibt nur Abgeordneter eines Kreises; er wird in den andern Kreisen sofort ersetzt.

§ 39. Der Große Rath prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Gültigkeit ihrer Wahl.

§ 40. Jedes Mitglied des Großen Rathes erhält aus der Staatskasse eine Entschädigung von 6 Franken für jeden Tag seiner Anwesenheit in der Versammlung, nebst einer den Reisekosten entsprechenden Vergütung.

§ 41. Kein Mitglied des Großen Rathes kann während der Sitzungen desselben aus irgend einem Grunde verhaftet werden, als mit Bewilligung der Versammlung; es sei denn, daß solches auf frischer That ergriffen wird.

§ 42. Die Sitzungen des Großen Rathes sind öffentlich. Die Versammlung kann jedoch geheime Sitzung halten, wenn sie es für angemessen erachtet.

§ 43. Zu Verhandlungen des Großen Rathes ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit sämmtlicher Mitglieder erforderlich.

§ 44. Der Große Rath ernennt seinen Präsidenten auf
ı Jahr.

§ 45. Der Große Rath versammelt sich von Rechtswegen
ı ersten Montag im Mai und am dritten Montag im No=
mber am Hauptorte des Kantons zu seinen ordentlichen
itzungen.

§ 46. Der Große Rath versammelt sich in außerordent=
her Sitzung, wenn er durch den Staatsrath hiezu einberufen
rd.

Er soll einberufen werden, wenn dreißig seiner Mitglieder
verlangen.

§ 47. Dem Staatsrathe und jedem Mitgliede des Großen
ıthes steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Wenn ein Mitglied des Großen Rathes, in Ausübung
ıes Vorschlagsrechts, demselben einen Gesetzes= oder Dekrets=
:wurf vorlegt, so soll derselbe, wenn er erheblich erklärt wird,
den Staatsrath zur Begutachtung gewiesen werden.

Der Große Rath bestimmt die Frist, innerhalb welcher
se Begutachtung eingereicht werden soll.

Der Große Rath genehmigt, ändert oder verwirft die ihm
rgelegten Gesetzes= und Dekretsentwürfe.

Der Staatsrath hat bis zum Augenblicke der definitiven
ınahme das Recht, einen von ihm ausgegangenen Entwurf
:ückzuziehen.

Ein Mitglied des Großen Rathes, welches in Ausübung
ıes Vorschlagsrechts einen Gesetzes= oder Dekretsentwurf vor=
t, kann bis zur definitiven Annahme denselben zurückziehen.
ı anderes Mitglied des Großen Rathes kann ihn aber wieder
snehmen.

Jeder Gesetzes=, Dekrets= oder Steuerentwurf, welcher im
ufe der Berathung abgeändert wurde, soll vor der definitiven
stimmung an den Staatsrath zur Begutachtung gewiesen werden.

§ 48. Die Staatsausgaben werden durch den Großen Rath

beschlossen, nämlich: die ordentlichen Ausgaben nach einem jährlichen Büdget, die außerordentlichen durch besondere Beschlüsse.

Das Gesetz bestimmt die Kompetenz des Staatsrathes für unvorhergesehene Fälle.

Alles was auf die Besoldung der Beamten und die Veräußerung von Staatsdomänen Bezug hat, wird durch die gesetzgebende Behörde festgesetzt.

§ 49. Mit Ausnahme des Falles der Landesvertheidigung und desjenigen der Erfüllung einer vor der gegenwärtigen Verfassung entstandenen Verbindlichkeit, muß jede Anleihe oder finanzielle Verpflichtung, welche eine Vermehrung der Staatsschuld um mehr als eine Million Franken während der gleichen Amtsdauer zur Folge hat, der Bestätigung des Volkes unterworfen werden.

§ 50. Der Große Rath läßt sich alljährlich über die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse, so wie über die Rechtspflege Rechenschaft ablegen.

Er empfängt die Staatsrechnungen und schließt sie ab; dieselben werden zur Oeffentlichkeit gebracht.

§ 51. Der Große Rath wählt die Abgeordneten des Kantons in den Ständerath. Es kann nicht mehr als ein Mitglied des Staatsrathes zum Abgeordneten erwählt werden.

Der Große Rath beschließt über die Begehren um außerordentliche Einberufung der Bundesversammlung (Art. 75, letztes Alinea, der Bundesverfassung).

Er genehmigt die Staatsverträge und Konkordate innerhalb der Schranken der Bundesverfassung.[1])

Der Große Rath läßt sich bei jeder ordentlichen Sitzung vom Staatsrathe über seine Geschäftsführung in eidgenössischen Angelegenheiten Rechenschaft ablegen.

---

[1]) Bundesverfassung Art. 7 bis 10.

Zweites Hauptstück.

Staatsrath.

§ 52. Die vollziehende Gewalt und die Staatsverwaltung ht einem Staatsrathe von sieben Mitgliedern zu, welche aus n Aktivbürgern, die das fünfundzwanzigste Altersjahr zurück- legt haben, gewählt werden.

Die Mitglieder des Staatsrathes sind nicht Mitglieder des roßen Rathes. Diejenigen unter ihnen, welche aus der Mitte selben gewählt werden, sind als Abgeordnete von den Kreisen, lche sie ernannt haben, zu ersetzen.

Die Mitglieder des Staatsrathes nehmen mit berathender timme an den Verhandlungen des Großen Rathes Theil.

§ 53. Das Amt eines Mitgliedes des Staatsrathes ist mit em eidgenössischen oder kantonalen Militärdienste unvereinbar.

§ 54. Die Mitglieder des Staatsrathes werden von dem roßen Rathe auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Unmittelbar nach jeder Erneuerung des Großen Rathes det eine Gesammterneuerung des Staatsrathes statt.

Jede ledig gewordene Stelle im Staatsrathe wird in der ten darauf folgenden Sitzung des Großen Rathes wieder be- t. Geht es länger als 40 Tage bis zu dieser Sitzung, oder mmt eine weitere Stelle in Erledigung, so soll die Wieder- etzung sogleich stattfinden.

§ 55. Es können aus den Bürgern, welche ihren politi- n Wohnsitz seit einem Jahre in dem gleichen Bezirke haben, ht mehr als zwei Mitglieder in den Staatsrath gewählt werden.

Diejenigen Mitglieder desselben, welche außerhalb des Be- ks Lausanne gewählt werden, können so lange sie Mitglieder s Staatsrathes sind ihren politischen Wohnsitz nicht in diesen zirk verlegen.

§ 56. Der Staatsrath ernennt jedes Jahr seinen Präsi- ten, welcher unmittelbar darauf nicht wieder wählbar ist.

§ 57. Die Staatsverwaltung ist in Departemente eingetheilt. Jedes Departement steht unter der unmittelbaren Leitung eines Mitgliedes des Staatsrathes.

§ 58. Der Staatsrath legt dem Großen Rathe die von ihm für nothwendig erachteten Gesetzes-, Dekrets- und Steuerentwürfe vor.

§ 59. Der Staatsrath ist mit der Vollziehung der Gesetze und Dekrete beauftragt. Er faßt zu diesem Ende die nöthigen Beschlüsse.

§ 60. Der Staatsrath verfügt zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung über die bewaffnete Macht.

§ 61. Unter den unmittelbaren Befehlen des Staatsrathes stehen Beamte, welchen die Vollziehung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse, so wie die Aufsicht über die untern Behörden obliegt.

Ihre Zahl und Befugnisse bestimmt das Gesetz.

§ 62. Dem Staatsrathe steht die Ernennung, Einstellung und Abberufung seiner Beamten in den durch das Gesetz vorgesehenen Formen zu.

Keine Abberufung eines Beamten ist statthaft ohne vorherige Anhörung desselben und ohne motivirten Beschluß.

§ 63. Der Staatsrath überwacht die untern Behörden und gibt Weisungen über alle Theile der Staats- und Gemeindeverwaltung.

§ 64. Der Staatsrath bewilligt den Gemeinden die Erwerbung und Veräußerung von unbeweglichen Gütern.

Er kann die Gemeindebehörden, welche ihrer Pflicht nicht nachkommen, so wie diejenigen, welche nicht regelmäßig konstituirt werden können, einstellen. Er besetzt provisorisch ihre Stellen, soll aber in der nächsten ordentlichen Sitzung des Großen Rathes dieser Behörde darüber Bericht erstatten, welche die Einstellung bestätigt oder widerruft.

Die Einstellung einer Gemeindsbehörde kann nur in Folge einer Administrativ-Untersuchung stattfinden.

§ 65. Der Staatsrath kann den Großen Rath zu außerordentlichen Sitzungen einberufen.

Er ist gehalten dieses zu thun, wenn dreißig Mitglieder s Großen Rathes es verlangen.

§ 66. Der Staatsrath erstattet dem Großen Rathe jährh über alle Theile der Verwaltung Rechenschaft.

Er kann von den Gerichtsbehörden die dazu nothwendigen ufschlüsse einfordern.

§ 67. Der Staatsrath ist für seine Geschäftsführung verntwortlich.

Jedes seiner Mitglieder ist für die in seiner Verwaltung ergenommenen Handlungen verantwortlich.

Das Gesetz regelt diese Verantwortlichkeit des Nähern.

Drittes Hauptstück.

Gerichtsbehörden.

§ 68. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen rden und es ist daher die Aufstellung von Ausnahmsgerichten, ter welcher Benennung es immer sei, unstatthaft.[1])

§ 69. Die Gerichtsbehörden stehen, ihrer Unabhängigkeit in : Rechtsprechung unbeschadet, unter der Aufsicht des Großen uthes, zu dessen Handen das Kantonsgericht dem Staatsrathe es Jahr einen allgemeinen und ausführlichen Bericht über e Theile der Rechtspflege erstattet.

§ 70. Kein Beamter der vollziehenden Gewalt und kein gestellter, welcher durch den Staatsrath abberufen werden kann, rf ein richterliches Amt bekleiden.

Kein Beamter der richterlichen Gewalt kann ohne ein richterjes Urtheil von seinem Amte entsetzt werden.

§ 71. In jedem Kreise wird ein Friedensrichter und ein iedensgericht, in jedem Bezirk ein Gericht und für den ganzen nton ein Kantonsgericht eingesetzt.

Dem Kantonsgerichte ist unter andern die Leitung der chtspflege, so wie die Aufsicht und Disciplin über die übrigen

---

[1]) Bundesverfassung Art. 50 und 53.

Behörden und Beamten der richterlichen Gewalt, mit Inbe der Friedensgerichte, übertragen.

§ 72. Das Kantonsgericht wird aus neun Mitgliedern bildet, welche der Große Rath auf vier Jahre ernennt. Jewe im zweiten Jahre der Amtsdauer der gesetzgebenden Beh findet eine Gesammterneuerung desselben statt; die austreten Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 73. Das Kantonsgericht ernennt auf Vorschläge, i deren Modus das Gesetz das Nähere bestimmt, die Richterbeam

Diese Vorschläge dürfen nicht von der vollziehenden Ge ausgehen.

§ 74. Das Amt eines Mitgliedes des Kantonsgerichtes des Gerichtschreibers ist mit jeder andern bleibenden oder v übergehenden öffentlichen Stelle, selbst mit derjenigen eines M gliedes des Großen Rathes, unvereinbar.

§ 75. Das Institut des Geschwornengerichts ist für Kriminal- und korrektionellen Sachen gewährleistet.

§ 76. Das Gesetz bestimmt die Befugnisse, die Kom tenzen und die Organisation der Gerichtsbehörden.

Das Gesetz kann Gerichte aus solchen Richtern bilden, aus verschiedenen Gebietsabtheilungen und aus den in obi Artikeln erwähnten Körperschaften genommen sind; diese Körp schaften können auch in Abtheilungen geschieden werden.

§ 77. Die Organisation der Militärgerichte, der Staa anwaltschaft bei den Gerichten, der gerichtlichen Polizei, der V setzung in Anklagestand und der Leitung der Verhandlun bestimmt das Gesetz.

Fünfter Abschnitt.

Gemeinden und Gemeindebehörden.

§ 78. Der Bestand der Gemeinden ist anerkannt und währleistet.

Er ist gehalten dieses zu thun, wenn dreißig Mitglieder s Großen Rathes es verlangen.

§ 66. Der Staatsrath erstattet dem Großen Rathe jähr- über alle Theile der Verwaltung Rechenschaft.

Er kann von den Gerichtsbehörden die dazu nothwendigen fschlüsse einfordern.

§ 67. Der Staatsrath ist für seine Geschäftsführung ver- twortlich.

Jedes seiner Mitglieder ist für die in seiner Verwaltung rgenommenen Handlungen verantwortlich.

Das Gesetz regelt diese Verantwortlichkeit des Nähern.

Drittes Hauptstück.

Gerichtsbehörden.

§ 68. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen rden und es ist daher die Aufstellung von Ausnahmsgerichten, ter welcher Benennung es immer sei, unstatthaft.[1])

§ 69. Die Gerichtsbehörden stehen, ihrer Unabhängigkeit in r Rechtsprechung unbeschadet, unter der Aufsicht des Großen athes, zu dessen Handen das Kantonsgericht dem Staatsrathe es Jahr einen allgemeinen und ausführlichen Bericht über e Theile der Rechtspflege erstattet.

§ 70. Kein Beamter der vollziehenden Gewalt und kein igestellter, welcher durch den Staatsrath abberufen werden kann, rf ein richterliches Amt bekleiden.

Kein Beamter der richterlichen Gewalt kann ohne ein richter- hes Urtheil von seinem Amte entsetzt werden.

§ 71. In jedem Kreise wird ein Friedensrichter und ein iedensgericht, in jedem Bezirk ein Gericht und für den ganzen nton ein Kantonsgericht eingesetzt.

Dem Kantonsgerichte ist unter andern die Leitung der echtspflege, so wie die Aufsicht und Disciplin über die übrigen

---

[1]) Bundesverfassung Art. 50 und 53.

§ 84. In den Gemeinde-Generalräthen, in den Gemeinderäthen und in den Munizipalitäten soll die Mehrheit der Mitglieder derselben aus Bürgern der Gemeinde bestehen.

Wenn in der Zahl der Personen, welche die erforderlichen Eigenschaften auf sich vereinigen um Mitglied des Generalrathes zu sein, die Gemeindebürger nicht die Mehrheit bilden, so wird durch das Loos diejenige Anzahl Nichtgemeindebürger aus der Liste gestrichen, welche genügend ist um den Bürgern diese Mehrheit im Gemeinde-Generalrath zu geben.

§ 85. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden durch die Gemeinde-Wahlversammlung aus deren Mitte ernannt.

§ 86. Der Ammann und die übrigen Mitglieder des Munizipalrathes werden ernannt wie folgt:

In den Gemeinden mit einem Generalrath durch die Gemeinde-Wahlversammlung aus den Waadtländerbürgern, welche Mitglieder dieser Versammlung sind und das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

In den Gemeinden mit einem Gemeinderath, durch diesen Rath aus denjenigen seiner Mitglieder, die das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt haben.

§ 87. Die General- und Gemeinderäthe kontrolliren die Munizipalräthe, lassen sich über ihre Verwaltung Rechenschaft erstatten und schließen alljährlich ihre Rechnungen ab.

Sie beschließen über Erwerbung und Veräußerung unbeweglicher Güter, über Anleihen und Prozesse, sowie über die Aufnahme in das Bürgerrecht.

Im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen dem General- oder Gemeinderath und dem Munizipalrath, kann von beiden Theilen der Rekurs an den Staatsrath ergriffen werden.

Das Gesetz kann den General- und Gemeinderäthen noch andere Befugnisse einräumen.

§ 88. Die Mitglieder der Munizipalräthe nehmen an den Verhandlungen der General- und Gemeinderäthe Theil; sie haben

r nur in den Generalräthen derjenigen Gemeinden berathende imme, deren Bevölkerung dreihundert Seelen nicht übersteigt.

§ 89. Die wesentlichen Befugnisse des Munizipalrathes reffen:

1) Die Ortspolizei;

2) Die Verwaltung der Gemeindegüter und der Armenkasse.

Das Gesetz bestimmt diese Befugnisse der Munizipalräthe her und kann ihnen noch andere ertheilen.

§ 90. Den Ammännern ist insbesondere, jedem in seiner meinde, die Vollziehung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse ertragen.

Das Gesetz bestimmt die übrigen Verrichtungen der Ammänner.

Revisions-Modus.

Zusatzbestimmungen.

§ 91. Die eingesetzten Behörden können unter keinerlei amen eine Aenderung der gegenwärtigen Verfassung vornehmen, s in den für die ordentliche Gesetzgebung bestimmten Formen d unter Vorbehalt der Bestätigung durch die General-Geeindeversammlungen.

§ 92. Die gegenwärtig bestehenden Gesetzbücher, Gesetze, ekrete, Entscheidungen, Reglemente und Beschlüsse, welche mit r gegenwärtigen Verfassung nicht im Widerspruche stehen, iben in Kraft, so lange nicht in gesetzlicher Weise anders rfügt wird.

Diese verschiedenen Statuten sollen, und zwar innerhalb ier so kurzen Frist als es zum Vortheile der Gesetzgebung gesehen kann, mit den Grundsätzen gegenwärtiger Verfassung in nklang gebracht werden.

Die in gegenwärtiger Verfassung besonders vorgesehene Revision der organischen Gesetze soll innerhalb sechs Jahren stattfinden.

Also vom Verfassungsrathe des Kantons Waadt, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die General-Gemeindeversammlungen, beschlossen, in Lausanne, den 15. November 1861.

(Unterschriften.)

Der Staatsrath des Kantons Waadt

erklärt:

daß der Verfassungsrath, welcher gemäß Art. 19 des großräthlichen Dekrets vom 19. Februar 1861 einberufen worden ist, behufs Kenntnißnahme vom Stimmenergebnisse der Verbalprozesse der General-Gemeindeversammlungen, welche am 15. Dezember 1861 zur Abstimmung über den vom Verfassungsrathe unterm 15. November 1861 abgefaßten und angenommenen Verfassungsentwurf zusammentraten, in seiner Sitzung vom 23. Dezember 1861 konstatirt hat, daß die vorstehende Verfassung durch die Mehrheit der stimmenden Bürger angenommen worden ist.

Die Verfassung trägt somit das Datum vom 15. Dezember 1861.

Gegeben unter dem Siegel des Staatsrathes, in Lausanne, den 23. Dezember 1861.

(Unterschriften.)

XXIII.

Staatsverfassung des Kantons Wallis,

vom 23. Dezember 1852.*)

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Erster Titel.

Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Wallis bildet einen souveränen[1]) und als Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft einverleibten Staat.

Die Souveränetät beruht auf der Gesammtheit der Aktivbürger des Kantons.

Die Regierungsform ist eine repräsentative Demokratie.

§ 2. Die römisch-katholisch-apostolische Religion ist die Religion des Staates; der Beistand des Gesetzes ist ihr zugesichert.[2])

§ 3. Alle Walliser sind gleich vor dem Gesetze.

Im Wallis gibt es kein Vorrecht.[3])

§ 4. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Es darf Niemand gerichtlich verfolgt noch verhaftet werden, außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen und nach den von demselben vorgeschriebenen Formen.

§ 5. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.[4])

---

*) Diese Verfassung ist nach der amtlichen deutschen Ausgabe aufgenommen.

1) Bundesverfassung Art. 3 und 5.

2) Bundesverfassung Art. 44.

3) Bundesverfassung Art. 4.

4) Bundesverfassung Art. 47.

muß man Aktivbürger sein und das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Das Gesetz verfügt über die allfällig angemessen erscheinende unbedingte Unvereinbarkeit der Stelle eines Staatsbeamten mit derjenigen eines Mitgliedes des Großen Rathes.

Die souveräne Entscheidung vom 6. April, das Dekret und das Gesetz vom 10. Mai 1851 über die Unvereinbarkeit bleiben in Kraft bis der Große Rath ein Gesetz über dieselbe erlassen hat. Dieses Gesetz soll der Genehmigung des Volkes unterworfen werden.

Jedes Mitglied des Großen Rathes, welches während seiner Amtsdauer ein besoldetes, kantonales oder eidgenössisches Staatsamt annimmt, wird angesehen als habe es seine Entlassung aus dem Großen Rathe genommen.

Es ist wieder in denselben wählbar, wenn das angenommene Amt hiermit nicht unvereinbar ist.

§ 38. Ein von mehrern Kreisen gewählter Bürger bleibt nur Abgeordneter eines Kreises; er wird in den andern Kreisen sofort ersetzt.

§ 39. Der Große Rath prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Gültigkeit ihrer Wahl.

§ 40. Jedes Mitglied des Großen Rathes erhält aus der Staatskasse eine Entschädigung von 6 Franken für jeden Tag seiner Anwesenheit in der Versammlung, nebst einer den Reisekosten entsprechenden Vergütung.

§ 41. Kein Mitglied des Großen Rathes kann während der Sitzungen desselben aus irgend einem Grunde verhaftet werden, als mit Bewilligung der Versammlung; es sei denn, daß solches auf frischer That ergriffen wird.

§ 42. Die Sitzungen des Großen Rathes sind öffentlich. Die Versammlung kann jedoch geheime Sitzung halten, wenn sie es für angemessen erachtet.

§ 43. Zu Verhandlungen des Großen Rathes ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit sämmtlicher Mitglieder erforderlich.

§ 14. Die deutsche und die französische Sprache sind als ıtionalsprachen erklärt.

Zweiter Titel.

Eintheilung des Kantons.

§ 15. Der Kanton ist in Bezirke eingetheilt. Die Bezirke rden aus Gemeinden gebildet.

Ein Dekret des Großen Raths bestimmt die Anzahl und Umgränzungen der Bezirke und der Gemeinden und bezeichnet Hauptorte derselben, nach Einvernahme der Betheiligten.

§ 16. Sitten ist der Hauptort des Kantons und der Sitz s Großen Rathes, des Staatsrathes und des Appellations- ichtes.

Diese Staatskörper können jedoch ihren Sitz anderswohin legen, wenn wichtige Umstände es erheischen.

Dritter Titel.

Politischer Stand der Bürger.

§ 17. Walliser sind:

1) Die Bürger einer Gemeinde des Kantons;

2) Diejenigen, denen das Gesetz oder der Große Rath das ntonsbürgerrecht zuertheilt.

§ 18. Keiner kann als Gemeindebürger aufgenommen wer- n, bevor er als Walliser eingebürgert ist.

Es werden inskünftig weder Gemeindsangehörige noch be- ndige Einwohner mehr angenommen.

Vierter Titel.

Oeffentliche Gewalten.

§ 19. Die öffentlichen Gewalten sind folgende:
Die gesetzgebende Gewalt;
Die Vollziehungs- und Verwaltungsgewalt;
Die richterliche Gewalt.

Erstes Kapitel.

Gesetzgebende Gewalt.

§ 20. Die gesetzgebende Gewalt wird von dem Großen Rathe ausgeübt.

§ 21. Die Mitglieder des Großen Rathes können während der Sitzungen desselben und ohne seine Erlaubniß weder gerichtlich verfolgt noch verhaftet werden; es sei denn daß sie über der That ergriffen würden.

§ 22. Die Gesandten sollen für das allgemeine Beste nach eigener Ueberzeugung stimmen; sie können nicht an Verhaltungsbefehle gebunden werden.

§ 23. Die Beschlüsse des Großen Rathes werden durch absolute Stimmenmehrheit genommen.

Er darf nur sofern rathschlagen, als die anwesenden Gesandten die absolute Mehrheit der Gesammtzahl seiner Mitglieder bilden.

§ 24. Der Große Rath versammelt sich von rechtswegen zu ordentlichen Sitzungen am dritten Montag des Monats Mai und am dritten Montag des Wintermonats.

Er tritt außerordentlich zusammen, wenn er von dem Staatsrath einberufen wird.

§ 25. Jede ordentliche Sitzung dauert höchstens dreizehn fortlaufende Tage. In Fällen von höherer Wichtigkeit und höherem Interesse kann jedoch der Große Rath, nach vorläufiger Berathung, die Sitzung verlängern.

§ 26. Die Sitzungen des Großen Rathes sind öffentlich.

Er beschließt die geheime Sitzung, wenn es die Umstände heischen.

§ 27. Der Große Rath ernennt alljährlich in der ersten ordentlichen Session aus seiner Mitte seinen Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, zwei Sekretäre, den einen für die deutsche, den andern für die französische Sprache, und zwei Stimmenzähler.

§ 28. Der Große Rath ernennt aus seiner Mitte, oder außer derselben, die Mitglieder des Staatsrathes und des Appellationsgerichtes. Er erwählt unter denselben den Präsidenten und Vizepräsidenten eines jeden dieser Staatskörper.

§ 29. Dem Großen Rath stehen folgende Amtsbefugnisse zu:

1) Er untersucht die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet allein über die Gültigkeit ihrer Wahl;

2) Er genehmigt, ändert oder verwirft die Gesetzes- oder Dekretsentwürfe;

3) Er bewilliget das Kantonsbürgerrecht;

4) Er übt das Amnestie-, Begnadigungs- und Strafmilderungsrecht aus;

5) Er prüft die Amtsführung des Staatsrathes;

6) Er bestimmt den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates, untersucht und schließt die Rechnungen und setzt das Inventar des öffentlichen Vermögensstandes fest.

Sowohl der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben als die Rechnungen werden öffentlich bekannt gemacht. Das Reglement bestimmt die Veröffentlichungsart.

7) Er bestimmt den Gehalt der öffentlichen Beamteten, so wie auch die nöthige Summe für die Angestellten des Staatsrathes;

8) Er ertheilt die Ermächtigung zum Ankauf von Liegenschaften, zur Veräußerung oder Verpfändung der Nationalgüter und zu den Staatsanlehen;

9) Er ertheilt die Minenconcessionen und die Ermächtigung selbe auf Drittmann zu übertragen;

10) Er schließt mit den Kantonen und den auswärtigen Staaten Verträge ab, unbeschadet der sachbezüglichen Bundesverfügungen;[1])

11) Er ernennt zu denjenigen geistlichen Würden und Pfründen, deren Bestellung dem Staate zukömmt;

12) Er wählt in jeder Maisitzung die Gesandten auf den schweizerischen Ständerath;

13) Er ernennt auch, auf den Vorschlag des Staatsraths, die Offiziere, die einen höhern Rang, als denjenigen eines Hauptmanns haben;

14) Er übt die souveräne Gewalt in Allem aus, was die Verfassung nicht ausdrücklich einer andern Behörde überträgt.

§ 30. Der Große Rath kann den Staatsrath einladen, ihm einen Gesetzes- oder Dekretsentwurf vorzulegen. Der Staatsrath hat alsdann die Pflicht, den abgeforderten Entwurf innert der vom Großen Rathe bezeichneten Frist vorzulegen.

Erklärt der Große Rath die Dringlichkeit eines Dekretsentwurfes, so ist der Staatsrath gehalten, denselben noch während der Dauer der nämlichen Sitzung vorzulegen.

§ 31. Die Gesetzes- und Dekretsentwürfe müssen zwei Berathungen unterlegt werden.

Jede Berathung findet in einer ordentlichen Sitzung statt.

Ist die Dringlichkeit eines Dekretes erklärt, so wird die zweite Berathung in der nämlichen Sitzung eröffnet.

Zweites Kapitel.

Vollziehungs- und Verwaltungsgewalt.

§ 32. Die Vollziehungs- und Verwaltungsgewalt ist einem aus fünf Mitgliedern gebildeten Staatsrathe anvertraut.

[1]) Bundesverfassung Art. 7 bis 10.

Zwei derselben werden aus dem Kantonstheile gewählt, cher die wirklichen Bezirke Goms, Brig, Visp, Raron, Leuk, Sider in sich faßt; einer aus jenem der Bezirke Sitten, rens und Gundis; zwei aus demjenigen der Bezirke Marti-h, Entremont, St. Moriz und Monthey.

§ 33. Die Amtsbefugnisse des Staatsraths sind:

1) Er legt die Gesetzes- und Dekretsentwürfe vor;

2) Er ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung der setze und Dekrete beladen und erläßt zu diesem Behufe die thwendigen Beschlüsse;

3) Er sorgt für alle Verwaltungszweige und die Hand-bung der öffentlichen Ordnung;

4) Er verfügt über die bewaffnete Macht behufs Sicherung Ordnung im Innern und im Falle einer Gefahr von Außen.

Er hat die Mitglieder des Großen Raths über die ge-offenen Maßregeln ohne Verzug in Kenntniß zu setzen und nn es die Umstände erheischen, den Großen Rath einzuberufen.

Dieser ist unverzüglich einzuberufen, sofern die aufgebotenen uppen sechshundert Mann übersteigen und das Aufgebot länger s vier Tage dauert.

Der Staatsrath kann nur vom Gesetze organisirte Truppen fbieten.[1])

5) Er unterhält den Verkehr mit den andern Staaten[2]) und n Bundesbehörden;

6) Er beruft den Großen Rath zu außerordentlicher Sitzung n, wenn er es für nöthig erachtet, oder auf ein schriftliches d begründetes Begehren von zwanzig Gesandten;

7) Er wählt die Regierungsstatthalter und deren Substi-ten, die Beamteten, die Angestellten und die Geschäftsführer, ren Ernennung von der Verfassung oder dem Gesetze keiner

[1]) Bundesverfassung Art. 15 bis 17.

[2]) Bundesverfassung Art. 10.

anderen Behörde eingeräumt ist, und er kann dieselben vermittelst eines mit Gründen belegten Entscheides widerrufen;

8) Er überwacht die untergeordneten Behörden und ertheilt Weisungen für alle Verwaltungszweige;

9) Er kann die Verwaltungsbehörden, welche sich weigern würden seine Befehle zu vollziehen, von ihren Amtsverrichtungen einstellen, muß aber dem Großen Rathe in seiner nächsten Sitzung darüber Bericht erstatten.

§ 34. Die Regierung hat in jedem Bezirke für die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse einen Vertreter unter dem Namen Regierungsstatthalter und einen Stellvertreter desselben.

§ 35. Der Staatsrath ist für seine Amtsführung verantwortlich; er erstattet alljährlich Bericht darüber.

§ 36. Die Staatsräthe können nicht im Großen Rathe als Mitglieder desselben sitzen. Sie nehmen an dessen Verhandlungen Antheil, haben aber dabei kein Stimmrecht.

§ 37. Die Verwaltungsstreitigkeiten bilden den Gegenstand eines besondern Gesetzes.

§ 38. Der Staatsrath theilt sich zur Ausfertigung der Geschäfte in Departemente ab.

Ein vom Großen Rath genehmigtes Reglement bestimmt die Zahl und Amtsverrichtungen derselben.

Drittes Kapitel.

Richterliche Gewalt.

§ 39. Die richterliche Gewalt ist unabhängig.

§ 40. Jede Gemeinde hat einen Richter und einen Richterstatthalter.

In einem jeden Bezirke ist ein Civil-, ein Korrektionel- und Kriminalgericht

Jedoch ist dem Bezirk Aarau gestattet, zwei Gerichte zu haben, das eine für den westlichen, das andere für den östlichen Theil

Es besteht für den Kanton ein Appellationsgericht.

§ 41. Bis das Gesetz hierüber anders verfügt, wählt der aatsrath vereint mit dem Appellationsgericht die Mitglieder d die Suppleanten der Bezirksgerichte.

Der Präsident und der Vizepräsident werden von den Mit=edern und den Suppleanten unter den erstern gewählt.

§ 42. Das Appellationsgericht besteht aus neun Mitglie=:n. Es hat fünf Suppleanten.

Zwei Mitglieder sind aus dem Kantonstheile zu wählen, lcher die Bezirke Goms, Brig, Visp, Raren und Leuk in sich ;t, zwei aus jenem der Bezirke Sider, Sitten, Härens und ndis, und drei aus jenem der Bezirke Martinach, Entremont, t. Moriz und Monthey.

Die Wahl der übrigen zwei Mitglieder und der fünf uppleanten bleibt frei gestellt.

§ 43. Das Gesetz kann die Einrichtung und die Anzahl r Gerichte ganz oder theilweise ändern. Die wirkliche Einrich=ng und Zuständigkeit der Gerichtshöfe ist indessen beibehalten.

Fünfter Titel.

Bezirks- und Gemeindeverwaltung.

Erstes Kapitel.

Bezirksrath.

§ 44. Es besteht in jedem Bezirke ein Bezirksrath.

Der Gemeinderath wählt die Gesandten in denselben aus ner Mitte oder außer derselben, im Verhältniß von einem auf :ihundert Seelen Bevölkerung.

Der Bruch von hundert einundfünfzig wird für ein nzes gerechnet.

anderen Behörde eingeräumt ist, und er kann dieselben vermittelst eines mit Gründen belegten Entscheides widerrufen;

8) Er überwacht die untergeordneten Behörden und ertheilt Weisungen für alle Verwaltungszweige;

9) Er kann die Verwaltungsbehörden, welche sich weigern würden seine Befehle zu vollziehen, von ihren Amtsverrichtungen einstellen, muß aber dem Großen Rathe in seiner nächsten Sitzung darüber Bericht erstatten.

§ 34. Die Regierung hat in jedem Bezirke für die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse einen Vertreter unter dem Namen Regierungsstatthalter und einen Stellvertreter desselben.

§ 35. Der Staatsrath ist für seine Amtsführung verantwortlich; er erstattet alljährlich Bericht darüber.

§ 36. Die Staatsräthe können nicht im Großen Rathe als Mitglieder desselben sitzen. Sie nehmen an dessen Verhandlungen Antheil, haben aber dabei kein Stimmrecht.

§ 37. Die Verwaltungsstreitigkeiten bilden den Gegenstand eines besondern Gesetzes.

§ 38. Der Staatsrath theilt sich zur Ausfertigung der Geschäfte in Departemente ab.

Ein vom Großen Rath genehmigtes Reglement bestimmt die Zahl und Amtsverrichtungen derselben.

Drittes Kapitel.

Richterliche Gewalt.

§ 39. Die richterliche Gewalt ist unabhängig.

§ 40. Jede Gemeinde hat einen Richter und einen Richterstatthalter.

In einem jeden Bezirke ist ein Civil-, ein Korrektionel- und Kriminalgericht.

Jedoch ist dem Bezirke Naren gestattet, zwei Gerichte zu haben, das eine für den westlichen, das andere für den östlichen Theil.

Es besteht für den Kanton ein Appellationsgericht.

§ 41. Bis das Gesetz hierüber anders verfügt, wählt der taatsrath vereint mit dem Appellationsgericht die Mitglieder ıd die Suppleanten der Bezirksgerichte.

Der Präsident und der Vizepräsident werden von den Mit-iedern und den Suppleanten unter den erstern gewählt.

§ 42. Das Appellationsgericht besteht aus neun Mitglie-rn. Es hat fünf Suppleanten.

Zwei Mitglieder sind aus dem Kantonstheile zu wählen, :lcher die Bezirke Goms, Brig, Visp, Raren und Leuk in sich ßt, zwei aus jenem der Bezirke Sider, Sitten, Härens und undis, und drei aus jenem der Bezirke Martinach, Entremont, t. Moriz und Monthey.

Die Wahl der übrigen zwei Mitglieder und der fünf uppleanten bleibt frei gestellt.

§ 43. Das Gesetz kann die Einrichtung und die Anzahl r Gerichte ganz oder theilweise ändern. Die wirkliche Einrich-ng und Zuständigkeit der Gerichtshöfe ist indessen beibehalten.

Fünfter Titel.

Bezirks- und Gemeindeverwaltung.

Erstes Kapitel.

Bezirksrath.

§ 44. Es besteht in jedem Bezirke ein Bezirksrath.

Der Gemeinderath wählt die Gesandten in denselben aus ner Mitte oder außer derselben, im Verhältniß von einem auf :ihundert Seelen Bevölkerung.

Der Bruch von hundert einundfünfzig wird für ein inzes gerechnet.

Jede Gemeinde, welche immer ihre Bevölkerung sein mag, ernennt wenigstens einen Abgeordneten.

§ 45. Der Regierungsstatthalter oder dessen Stellvertreter führt beim Bezirksrath den Vorsitz mit berathender Stimme.

§ 46. Der Bezirksrath überwacht die Interessen des Bezirkes; er schließt die Rechnungen ab und vertheilt die diesem zufallenden Lasten unter die Gemeinden.

Er nimmt alljährlich Kenntniß von dem Rechenschaftsberichte der Finanzverwaltung des Staats.

§ 47. Das Gesetz bestimmt die Organisation und die weitern Amtsbefugnisse dieses Raths.

Zweites Kapitel.

Gemeindeverwaltung.

§ 48. Es besteht in jeder Gemeinde:

1) eine Urversammlung;

2) ein Gemeinderath (Municipalität);

3) eine Bürgerversammlung.

Auf Begehren der Bürgerversammlung wird auch ein Bürgerrath gewählt werden.

§ 49. Die Urversammlung besteht:

1) aus den Bürgern;

2) aus den Wallisern und den seit zwei Jahren in der Gemeinde wohnhaften Schweizern.

Jedenfalls können die Schweizerbürger sich dabei nur in eidgenössischen und Kantonalangelegenheiten betheiligen, das Gegenrecht vorbehalten.[1])

§ 50. Die Urversammlung ernennt den Gemeinderath, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten, den Richter und seinen Statthalter.

§ 51. Die Bürgerversammlung besteht ausschließlich aus

[1]) S. den citirten Gewährleistungsbeschluß.

Bürgern, sie ernennt eintretenden Falls ihre Räthe, deren Zahl sie festsetzt, und verfügt über die Aufnahme von neuen Bürgern.

§ 52. Diese Versammlungen berathen, jede in soweit es sie betrifft, über die den Genuß ihres Vermögens oder die Polizei beschlagenden Reglemente und anderweitige Ortsverordnungen, mit Beziehung auf die Veräußerung und Verpfändung ihrer Güter, die Rechtshändel in Appell. Sie nehmen alljährlich Kenntniß von den Rechnungen und der Verwaltung des Raths.

§ 53. Der Gemeinderath besteht wenigstens aus drei und höchstens aus siebenzehn Mitgliedern.

Er erläßt die Ortsverordnungen und besorgt deren Vollziehung, wählt seine Angestellten, bestimmt den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben und vertheilt die öffentlichen Lasten.

§ 54. Der Bürgerrath verwaltet die Güter und überwacht die Interessen der Bürgerschaft, schlägt der Versammlung das Reglement über den Genuß des Bürgervermögens vor und erstattet alljährlich Rechenschaft über seine Verwaltung.

§ 55. In den Ortschaften, wo kein Bürgerrath besteht, übt der Gemeinderath die Amtsverrichtungen desselben aus.

§ 56. In den Gemeinden, die vierhundert Stimmende zählen und in welchen die Bevölkerung zerstreut ist, können die Ur- und Bürgerversammlungen sectionsweise abstimmen. Besitzen die Sectionen besonderes Gemeinvermögen, so kann jede ihre Räthe ohne Zuzug der andern Sectionen wählen. Für die Gemeinden von achthundert Stimmenden ist diese Abstimmungsart vorgeschrieben.

§ 57. Die Einrichtung und die übrigen Befugnisse der bezeichneten Räthe werden vom Gesetze bestimmt.

§ 58. Der Staatsrath übt die Aufsicht über die Gemeinde- und Bürgerverwaltung aus.

Er soll dabei interveniren so oft seitens eines oder mehrerer Betheiligten Klage erhoben wird.

Sechster Titel.

Wahlart, Bedingnisse der Wahlfähigkeit, Dauer der öffentlichen Aemter.

§ 59. Die Gesandten in den Großen Rath werden für jeden Bezirk directe im Verhältniß von einem auf tausend Seelen Bevölkerung gewählt.

Die Bruchzahl von fünfhundert und ein wird für tausend gerechnet.

Die Volksabstimmung findet in der Gemeinde statt.

Die Wahl geschieht bezirks- oder kreisweise.

Die kreisweise Wahl wird nur auf Begehren einer oder mehrerer Gemeinden des gleichen Bezirkes, welche die zu einem oder mehreren Gesandten erforderliche Volkszahl haben, stattfinden.

In diesem Falle ist die Bildung unabhängiger Wahlkreise obligatorisch.

§ 60. Der Große Rath, der Staatsrath, das Appellationsgericht und die Bezirksgerichte unterliegen alle vier Jahre einer neuen Wahl;

Die Gemeinde- und Bürgerräthe und die Gemeinderichter alle zwei Jahre;

Die Präsidenten und Vicepräsidenten des Staatsraths und des Appellationsgerichts alljährlich.

Der Präsident des Staatsrathes ist zu dieser Stelle unmittelbar nicht wieder wählbar.

§ 61. Der Wahlfähige kann vor erfüllten zwanzig Jahren seine politischen Rechte nicht ausüben.

§ 62. Niemand kann in zwei Gemeinden stimmen.

§ 63. Um zu einem öffentlichen Amte wählbar zu sein, muß man wohnhaft und nicht von der Urversammlungen zu stimmen.

§ 64. Die amtlichen und dienstlichen Amtsverrichtungen sind unvereinbar.

§ 65. Der ausländiſche bürgerliche oder militäriſche Dienſt unvereinbar mit öffentlichen Aemtern und mit der Ausübung : politiſchen Rechte.

§ 66. Es können nicht zu gleicher Zeit im Staatsrathe :r in einem Gerichtshofe ſitzen:

1) Vater und Sohn;

2) Stiefvater und Stiefſohn, Schwiegervater und Schwie- ſohn;

3) Brüder, Halbbrüder und Stiefbrüder;

4) Schwäger;

5) Oheim und Neffe.

Die unter No. 1 und 2 vorgeſehenen Unverträglichkeiten d auch auf die Gemeinde- und Bürgerräthe anwendbar.

§ 67. Die Dienſtboten können in den Gemeinden, wo ſie ıhnen, nur inſofern ſtimmen, als ſie daſelbſt die öffentlichen ſten tragen.

§ 68. Es können weder ſtimmen noch gewählt werden:

1) diejenigen, welche dem Publikum oder den Wohlthätig- tsanſtalten gewöhnlich zur Laſt fallen;

2) diejenigen, deren Zahlungsunfähigkeit mittelſt eines Ur- eils oder Karenzaktes erwieſen iſt; es wäre denn, daß dieſe ıhlungsunfähigkeit aufgehört hätte, oder von unabwendbarer ewalt oder ererbten Schulden herrührte;

3) die Interdicirten, die Wahnſinnigen und ſolche deren lödſinnigkeit allgemein anerkannt iſt;

4) diejenigen, auf denen ein entehrendes Urtheil laſtet oder e wegen Diebſtahls oder Verfälſchungsverbrechen ſind verur- eilt worden;

5) diejenigen, welche, die Mittel beſitzend den perſönlichen ıtheil an den Schulden ihrer Eltern zu bezahlen, der Erb- ıaft derſelben entſagt haben.

Das Geſetz kann andere Ausſchließungsfälle bezeichnen.

§ 69. Der Beamtete, welcher sich zu einem der im § 68 erwähnten Fälle betreten läßt, ist ohne weiteres seines Amts entsetzt.

Siebenter Titel.

Allgemeine Bestimmungen, Revisionsmodus.

§ 70. Die Vollziehungsgewalt sorgt für die Bekanntmachung der Gesetze und Dekrete und bestimmt den Tag der Vollziehbarkeit derselben.

Zwischen dem Tage des Schlusses der Session, in welcher ein Gesetz ist getragen worden, und der Inkraftsetzung des letztern darf nicht ein Zwischenraum von mehr als dreißig Tagen belassen werden; es sei denn, daß der Große Rath es anders beschlossen hätte.

§ 71. Die gegenwärtiger Verfassung nicht zuwiderlaufenden Gesetze, Dekrete, Beschlüsse und Reglemente bleiben in Kraft bis sie gesetzlich widerrufen werden.

§ 72. Jede Abänderung der Grundlage des bestehenden Finanzsystems und jede Erhöhung des Steuerfußes sollen dem Volke zur Genehmigung unterlegt werden.

§ 73. Die gegenwärtige Verfassung thut demjenigen keinen Eintrag, was durch ein die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat regulirendes Konkordat wird festgesetzt werden. [1])

§ 74. Jedes von sechstausend Aktivbürgern in der vom Gesetze bestimmten Form gestellte Revisionsbegehren soll dem Entscheide der Urversammlungen unterlegt werden.

Den Revisionsantrag haben diese gleichzeitig zu entscheiden, ob der Revision durch den Großen Rath oder einen Verfassungsrath solle stattgegeben werden.

[illegible]

Auch der Große Rath kann die Verfassung nach den für die Bearbeitung der Gesetze bestimmten Formen, zufolge Anerkennung der Zweckmäßigkeit der Revision in zwei ordentlichen Sessionen, revidiren.

Die revidirte Verfassung wird in jedem Falle dem Volke zur Genehmigung unterlegt.

§ 75. Das Gesetz über die Verwaltungsstreitigkeiten, dasjenige über die Ausübung des Niederlassungs-, Gewerbs- und Kunstrechte und jenes über die Gerichtsorganisation sollen vor dem 1. Januar 1856 veröffentlicht werden.

Gegeben im konstituirenden Großrathe, zu Sitten, am 23. Dezember 1852.

(Unterschriften.)

Nachschrift. Die vorstehende Verfassung ist durch die Volksabstimmung vom 9. Januar 1853 angenommen worden, indem von 9065 Bürgern, welche an derselben Theil genommen, 8233 für die Annahme und 832 für die Verwerfung gestimmt haben.

Bundesbeschluß,

betreffend die Gewährleistung der Staatsverfassung des Kantons Wallis.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Staatsverfassung des Kantons Wallis vom 23. Christmonat 1852, und des Beschlusses des Großen Rathes vom 26. Wintermonat 1853, so wie eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes,

in Erwägung:

1) daß diese Verfassung den Bedingungen entspricht, welche der Artikel 6 der Bundesverfassung für die Ertheilung der eidgenössischen Garantie aufgestellt hat;

2) daß nach dem erwähnten Beschlusse des Großen Rathes angenommen werden muß, die zweifelhafte Fassung der Artikel 7 und 49 könne nicht anders als im Einklange mit den Artikeln 41 und 42 der Bundesverfassung ausgelegt und angewendet werden;

3) daß der Artikel 73 der Verfassung erklärt, „dieselbe thue demjenigen keinen Eintrag, was durch ein die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat regulirendes Konkordat werde festgesetzt werden," woraus folgt, daß den Bundesbehörden seiner Zeit auch die Einsicht und Prüfung dieses Konkordates zustehen muß;

beschließt:

1) Der Staatsverfassung des Kantons Wallis vom 23. Christmonat 1852 wird im Sinne der Erwägung 2 und mit dem in der Erwägung 3 erwähnten Vorbehalte die eidgenössische Gewährleistung ertheilt.

2) Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe, Bern, den 6. Heumonat 1854.

(Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe, Bern, den 21. Heumonat 1854.

(Unterschriften.)

XXIV.

Staatsverfassung des Kantons Neuenburg,

vom 21. November 1858.*)

Politischer Stand.

§ 1. Der Kanton Neuenburg ist ein demokratischer Freistaat und Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§ 2. Die Souveränetät beruht im Volke, welches dieselbe n der durch die Verfassung bestimmten Form ausübt.[1])

Gebiet.

§ 3. Das Gebiet des Kantons ist unveräußerlich.

§ 4. Der Kanton ist in sechs Bezirke eingetheilt, welche eine bestimmte Anzahl Gemeinden oder Munizipalitäten umfassen. Das Gesetz bestimmt die Begrenzung derselben und sorgt für die andern als nothwendig erachteten Gebietseintheilungen.

Die durch die Verfassung bestimmten sechs Bezirke sind: Neuenburg, Boudry, Val-de-Travers, Val-de-Ruz, Locle und La Chaux-de-Fonds.

Die Stadt Neuenburg ist der Hauptort des Kantons und Sitz der Kantonalbehörden.

---

*) Durch Bundesbeschluß vom 20. Januar 1859 wurde dieser Verfassung ohne Vorbehalt oder Beschränkung die eidgenössische Gewährleistung ertheilt.

[1]) Bundesverfassung Art. 3 und 5.

Gemeines Recht der Neuenburger.

§ 5. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt im Kanton keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen und Familien.[1])

Der Staat anerkennt keine Adelstitel.

§ 6. Alle Bürger sind gleich fähig öffentliche Stellen zu bekleiden.[2])

§ 7. Die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit des Hausrechts sind gewährleistet. Niemand darf verfolgt oder verhaftet und keine Haussuchung vorgenommen werden, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und unter den vorgeschriebenen Formen.

Jeder Verhaftete soll innerhalb drei Tagen verhört und innert der gleichen Frist durch die zuständige Richterbehörde entweder Fortdauer oder Aufhören seiner Verhaftung verfügt werden.

§ 8. Das Eigenthum ist unverletzlich. Der Staat kann jedoch aus Grund des gesetzmäßig konstatirten öffentlichen Nutzens gegen vorherige gerechte Entschädigung eine Eigenthumsabtretung fordern, unbeschadet den Bestimmungen der Bundesgesetze über diesen Gegenstand.[3])

§ 9. Die Presse ist frei. Kein Gesetz kann den Gebrauch derselben regeln, einstellen oder hemmen.

Die Ahndung dießfälliger Mißbräuche erfolgt auf Grund des gemeinen Rechts.[4])

§ 10. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.[5]) Die Petitionen müssen durch ein oder mehrere Personen als Individuen unterzeichnet sein. Jedoch können die Gemeinden, Munizipalitäten und

[1]) Bundesverfassung Art. 4.
[2]) Bundesverfassung Art. 42.
[3]) Bundesverfassung Art. 21.
[4]) Bundesverfassung Art. 45.
[5]) Bundesverfassung Art. 47.

andere juristische Personen, als solche, in Sachen ihrer Verwaltung petitioniren.

§ 11. Oeffentliche Versammlungen und Vereine, welche weder ihrem Zwecke noch ihren Mitteln nach rechtswidrig sind, können weder beschränkt noch untersagt werden.[1])

§ 12. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Es dürfen niemals zeitweilige Ausnahmsgerichte eingeführt werden.[2])

§ 13. Jeder bekennt sich zu seiner Religion mit der gleichen Freiheit und genießt für seinen Cultus den gleichen Schutz, wenn er sich den Bestimmungen des zu erlassenden Gesetzes über die äußerliche Ausübung desselben unterzieht.

Jede öffentliche Ausübung eines andern Cultus, als der christlichen und des jüdischen, ist jedoch nur innerhalb der Grenzen gestattet, welche mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten verträglich sind. Das Gesetz kann hierauf bezügliche besondere Verfügungen treffen.[3])

§ 14. Der Staat anerkennt in Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß der Bürger keinerlei Unterschiede zwischen denselben.

§ 15. Die Lehrfreiheit und das Recht der freien Niederlassung und Gewerbsausübung im ganzen Kanton sind allen Neuenburgern gewährleistet, wofern dieselben sich den auf die Ausübung gewisser Gewerbe bezüglichen Polizeigesetzen unterziehen und ihrer Pflicht in Betreff der öffentlichen Lasten ein Genüge leisten.

Jeder Schweizer und Fremde genießt dießfalls unter den durch die Bundesverfassung und die bezüglichen Staatsverträge festgesetzten Bedingungen der gleichen Rechte.[4])

§ 16. Alle im Kanton ansässigen Personen, - - bei den

[1]) Bundesverfassung Art. 46.
[2]) Bundesverfassung Art. 50 und 53
[3]) Bundesverfassung Art. 44.
[4]) Bundesverfassung Art. 41.

Korporationen gilt dieß von demjenigen Theil ihres Vermögens, welcher nicht für gemeinnützige Anstalten oder wohlthätige Stiftungen bestimmt ist, — tragen nach Verhältniß ihres Vermögens und Erwerbs, alle Personen hinwider, welche nicht im Kanton ansässig sind, aber in demselben ein unbewegliches Gut oder eine Hypothekarforderung besitzen, nach Verhältniß des Werthes dieses Gutes oder dieser Forderung zu den Staatslasten bei.

Die seit dem Jahr 1848 abgeschafften lehnsherrlichen Gefälle (redevances féodales) können unter keinerlei Form wieder eingeführt werden.

Der Staat verzichtet in Betreff der unbeweglichen Güter und Kapitalien, welche im Kanton als Lehen besessen wurden, auf jedes Rückfallsrecht (droit de reversibilité). Die Vorschriften des gemeinen Rechts sind auf diese Güter und Kapitalien einzig anwendbar.

Die Staatsabgabe von Liegenschafts-Handänderungen (impôt du lods) soll durch das Gesetz abgeschafft werden. Diese Abschaffung hat mit Rücksicht auf die Schonung des Gleichgewichts der Staatsfinanzen vermittelst stufenweiser Herabsetzung derselben zu geschehen.

Es kann keine Grundsteuer eingeführt werden.

§ 17. Jeder Neuenburger und im Kanton niedergelassene Schweizerbürger ist nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze zum Militärdienste verpflichtet.[1])

Keiner kann einen militärischen Grad ausschlagen.

Regierungsform.

§ 18. Das Volk übt seine Souveränetät durch drei verschiedene und von einander getrennte Gewalten aus:

Die gesetzgebende Gewalt;

Die vollziehende und administrative Gewalt;

[1]) Bundesverfassung Art. 18 bis 20.

Die richterliche Gewalt.

§ 19. Kein Amt kann auf Lebenszeit vergeben werden; ıer Beamte kann aber wieder gewählt oder in seinem Amte ſtätigt werden.

§ 20. Kein Beamter darf ohne Bewilligung der gesetzbenden Gewalt von einer fremden Macht Titel, Pensionen, ɛſchenke, Orden und Aemter annehmen, bei Verlust seines Amtes.

§ 21. Jeder Beamte ist für seine Amtsverrichtungen vertwortlich.

Das Nähere hierüber wird das Gesetz bestimmen.

§ 22. Das Gesetz bestimmt die Grade der Verwandtschaft, ɛlche es unzuläſſig machen, in der gleichen Behörde zu sitzen.

Großer Rath.

§ 23. Die gesetzgebende Gewalt wird durch einen Großen ath ausgeübt, bestehend aus Abgeordneten, welche unmittelbar m Volke, und zwar im Verhältnisse von einem Abgeordneten ıf je 1000 Seelen, gewählt werden. Jede Bruchzahl über 500 hlt für 1000.

§ 24. Diese Abgeordneten werden auf drei Jahre gewählt ıd sind wieder wählbar. Ihre Amtsthätigkeit hört indessen erst it Erwählung der neuen gesetzgebenden Behörde auf.

§ 25. Der Präsident des Großen Rathes wird auf ein ahr ernannt und ist während der gleichen Amtsdauer nicht ieder wählbar.

§ 26. Die Abgeordneten vertreten den Kanton und nicht e Wahlkreise, welche sie erwählt haben. Sie können keine binnden Aufträge annehmen.

§ 27. Jede im Großen Rathe ledig gewordene Stelle soll gleich wieder besetzt werden.

§ 28. Kein Mitglied des Großen Rathes kann für seine ı Schooße desselben geäußerte Meinung gerichtlich belangt wern. Es ist dafür nur dieser Behörde verantwortlich.

§ 29. Kein Mitglied des Großen Rathes darf ohne Bewilligung des letztern während der Sitzung desselben verhaftet oder in eine peinliche Untersuchung gezogen werden; es sei denn, daß solches auf frischer That ergriffen wird.

§ 30. Alle Bürger des Kantons, die das zwanzigste Altersjahr erfüllt haben, und alle Schweizerbürger gleichen Alters, welche im Kanton geboren oder sich seit zwei Jahren in demselben aufgehalten haben, sind stimmfähig. Sie üben ihre Rechte in dem Wahlkreise aus, wo sie ihren Wohnsitz haben.[1])

Die Niederlassungsbedingungen werden durch ein Gesetz geregelt.

§ 31. Jeder Stimmberechtigte, welcher das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat, ist wählbar.

Die Stellen der Geistlichen, der Mitglieder des Staatsrathes und der unmittelbaren Vertreter desselben in den Bezirken sind mit derjenigen eines Mitgliedes des Großen Rathes unvereinbar.

§ 32. Jedes Mitglied des Großen Rathes, welches zur Zeit seiner Erwählung kein Staatsamt bekleidete, während seiner Amtsdauer aber ein besoldetes administratives oder richterliches Amt annimmt und jedes Mitglied, welches zur Zeit seiner Erwählung ein Staatsamt bekleidete und während seiner Amtsdauer ein anderes besoldetes Amt annimmt, wird angesehen, als habe es damit seine Entlassung aus dem Großen Rathe genommen, ist aber wieder wählbar.

§ 33. Vom Stimmrecht und von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

diejenigen, welche außerhalb des Kantons politische Rechte ausüben;

diejenigen, welche im Dienste einer fremden Macht stehen;

die Falliten, welche nicht durch den Fallimentsrichter entschuldbar erklärt worden sind;

[1]) Bundesverfassung Art. 43.

die Steuerpflichtigen, welche die dem Staate schuldigen Ab-
ben nicht bezahlt haben;

die Bevogteten;

die zu entehrenden Strafen Verurtheilten;

diejenigen, welche gerichtlich auf vorübergehende Zeit zum
rluste ihrer bürgerlichen Rechte verurtheilt worden sind, wäh-
d der Dauer der Strafe.

§ 34. Das Gesetz regelt die Form, in welcher das Wahl-
ht ausgeübt wird, und bestimmt die Zahl und die Eintheilung
: Wahlkreise.

§ 35. Keine Abstimmung des Großen Rathes kann statt-
den, wenn nicht die absolute Mehrheit der sämmtlichen Mit-
eder desselben anwesend ist.

In wichtigen Fällen werden alle Mitglieder bei Eiden zur
tzung eingeladen.

§ 36. Die Sitzungen sind öffentlich; die Versammlung kann
och geheime Sitzung beschließen.

§ 37. Der Große Rath versammelt sich ordentlicher Weise
ei Mal des Jahres. Er kann außerordentlich einberufen wer-
durch den Staatsrath, und er soll dieses, sobald ein Drit-
il der Mitglieder des Großen Rathes es verlangt.

§ 38. Jedem Mitgliede des Großen Rathes, sowie dem
aatsrathe, steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

§ 39. Der Große Rath erläßt und entkräftet Gesetze, be-
ließt über die Steuern, Ausgaben, Anleihen, Kauf und Ver-
ßerung von Staatsgütern; er bestimmt den Voranschlag über
nnahmen und Ausgaben des Staates, setzt die Besoldung der
amten fest, bestätigt innerhalb der Schranken der Bundes-
fassung die Verträge und Konkordate, und ernennt die Abge-
neten in den Ständerath; er ertheilt das Landrecht und setzt
daherigen Bedingungen fest; er übt das Recht der Begna-
ung und der Amnestie aus. Er entscheidet über Streitigkeiten
ischen der vollziehenden und der richterlichen Gewalt. Er läßt

sich alljährlich vom Staatsrathe über dessen Geschäftsführung Rechenschaft erstatten, empfängt und schließt die Staatsrechnungen ab; dieselben werden veröffentlicht.

Jede Anleihe oder finanzielle Verpflichtung des Staates muß der Bestätigung des Volkes unterworfen werden, wenn sie die Summe Fr. 500,000 übersteigt.

§ 40. Der Große Rath ernennt:

die Mitglieder der vollziehenden Gewalt;

die Mitglieder der Gerichte.

Er ertheilt die über dem Hauptmann stehenden militärischen Grade.

§ 41. Die Mitglieder des Großen Rathes erhalten eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt.

Staatsrath.

§ 42. Die vollziehende Gewalt und die allgemeine Staatsverwaltung sind einem Staatsrathe von sieben Mitgliedern anvertraut, welche durch den Großen Rath gewählt werden.

§ 43. Der Staatsrath wird zu Anfang jeder Gesetzgebungsperiode auf drei Jahre gewählt; die austretenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

§ 44. Der Staatsrath ernennt jedes Jahr seinen Präsidenten, welcher während der gleichen Amtsdauer nicht wieder wählbar ist.

§ 45. Jede ledig gewordene Stelle im Staatsrathe wird bei der nächstfolgenden Zusammenkunft des Großen Rathes wieder besetzt. Wenn mehr als zwei Stellen ledig werden, so sind dieselben sofort wieder zu besetzen.

§ 46. Die Staatsverwaltung ist in Departemente eingetheilt, deren jedes unter der unmittelbaren Leitung eines Mitgliedes des Staatsrathes steht. Die Organisation der Büreaux und ihre Befugnisse, die Zahl und die Beschäftigungen der Angestellten werden durch den Staatsrath bestimmt, welcher auch

unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes ihre Gehalte festsetzt.

§ 47. Die Stelle eines Staatsrathes ist mit jedem andern besoldeten Amte unvereinbar.

§ 48. Die Mitglieder des Staatsrathes haben im Großen Rathe berathende Stimme und das Recht über die Berathungsgegenstände Anträge zu stellen. Sie können auch zu Mitgliedern der Kommissionen mit berathender Stimme ernannt werden.

§ 49. Der Staatsrath macht die Gesetze öffentlich bekannt, sorgt für die Vollziehung derselben und der richterlichen Urtheile; er faßt zu diesem Ende die nöthigen Beschlüsse. Er ernennt die Beamten und Angestellten und beruft sie ab, soweit deren Ernennung durch die Verfassung nicht andern Behörden vorbehalten ist.

§ 50. Der Staatsrath leitet die untern Behörden; er hat die Aufsicht und die Polizei über die Cultussachen und den öffentlichen Unterricht. Er erläßt die Polizeiverordnungen innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Schranken und wacht über pünktliche Pflichterfüllung der Gerichte.

§ 51. Er verfügt zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit des Staates über die bewaffnete Macht. Er kann zu diesem Zwecke nur gesetzlich organisirte Truppenkörper verwenden. [1])

§ 52. Der Staatsrath besorgt den Geschäftsverkehr mit den eidgenössischen und fremden Behörden innerhalb der Schranken der Bundes- und Kantonalverfassung. [2])

§ 53. Er bewilligt den Gemeinden oder Munizipalitäten die Erwerbung oder Veräußerung von unbeweglichen Gütern und übt die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung derselben aus; er kann sich jeder Zeit in ihren Versammlungen mit be-

---

[1]) Bundesverfassung Art. 15 bis 17.

[2]) Bundesverfassung Art. 10.

rathender Stimme vertreten lassen. Er kann nach vorausgehender Untersuchung eine Gemeinde- oder Munizipalverwaltung provisorisch einstellen und ersetzen, hat aber beförderlich dem Großen Rathe darüber Bericht zu erstatten.

Richterliche Gewalt.

§ 54. Die richterliche Gewalt ist von der gesetzgebenden und der administrativen Gewalt getrennt.

§ 55. Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen wird durch Friedensgerichte und Gerichte ausgeübt.

Das Gesetz setzt die Zahl, die Organisation, die Gerichtsbarkeit und die Kompetenz derselben fest.

§ 56. Die Friedensrichter und ihre Beisitzer werden von den Wählern ihrer Kreise ernennt.

Der Staatsrath untersucht die Richtigkeit der Wahlprotokolle; das Recht dagegen, eine Wahl ungültig zu erklären, steht einzig dem Großen Rathe zu.

§ 57. Die Mitglieder der Gerichte werden durch den Großen Rath ernennt. Das Gesetz bestimmt die bei dieser Ernennung zu beobachtenden Formen.

§ 58. Die Beamten der richterlichen Gewalt werden zu Anfang jeder Gesetzgebungsperiode auf drei Jahre ernannt und sind wieder wählbar.

§ 59. Für Straffachen können Geschwornengerichte eingesetzt werden, deren Organisation das Gesetz bestimmen wird. In jedem Falle soll das öffentliche Verfahren an die Stelle des dermal bestehenden gesetzt werden.

§ 60. Die Sitzungen sind öffentlich, ausgenommen in den Fällen wo die Sittlichkeit eine Einschränkung der Oeffentlichkeit erheischt.

§ 61. Die Urtheile aller Gerichte sollen motivirt werden, bei Strafe der Nichtigkeit.

§ 62. Die Stellen der Richterbeamten sind mit denjenigen der besoldeten Administrativbeamten unvereinbar.

§ 63. Kein Beamter der richterlichen Gewalt kann anders
s durch ein richterliches Urtheil seiner Stelle entsetzt werden.

Gemeinden und Munizipalitäten.

§ 64. Die Verfassung anerkennt keine Gewalten außerhalb
er neben den drei von ihr aufgestellten. Sie ist das allgemeine
setz aller Bürger und aller Korporationen des Staates, welche
enennung sie auch haben mögen.

Alle Privilegien, Freiheiten und politischen Rechte, außer
i in der gegenwärtigen Verfassnng anerkannten, sind abgeschafft.

Das Gesetz bestimmt die polizeilichen Befugnisse, welche die
meinden und Munizipalitäten auszuüben haben.

§ 65. Alle unter dem Namen von Bürgerschaften und Ge-
einden bekannten Korporationen nehmen künftig die gemeinsame
enennung „Gemeinden" an und sind dem gleichen Gesetze
terworfen.

§ 66. Die Verfassung gewährleistet den Gemeinden und
rporationen ihre Güter und überläßt ihnen die Verwaltung
selben.

§ 67. Der Ertrag dieser Güter soll vor Allem zu Bestrei-
ng der den Gemeinden und Korporationen durch das Gesetz
erlegten örtlichen oder allgemeinen Lasten verwendet werden;
doch sind diejenigen dieser Güter, welche eine besondere Be-
mmung hatten, auch ferner dem Willen ihrer Stifter gemäß
verwenden.

Die in den Gemeinden bezogene Einwohnungsabgabe (taxe
habitation) ist abgeschafft.

§ 68. Die Güter der Gemeinden und Korporation stehen
ter der unmittelbaren Aufsicht des Staates, welcher sich all-
rlich über die Verwaltung derselben Rechnung ablegen lassen
l. Diese Aufsicht soll im ganzen Kanton gleichmäßig ausge-
t werden.

Es soll ein Inventarium über die Gemeindegüter aufge-

nommen und dieselben geschätzt werden; der Staatsrath hat für die dießfällige Ausführung zu sorgen.

§ 69. Das Gesetz bestimmt die nähere Organisation der Gemeinden und ihre Befugnisse; es kann, wenn das Bedürfniß es erfordert, Munizipalitäten errichten, hat dabei aber die den Gemeinden in Betreff ihrer Güter gewährleisteten Rechte zu achten.

§ 70. Alle Reglemente der Gemeinden oder Munizipalitäten unterliegen der Genehmigung des Staatsrathes.

Culte.

§ 71. Das Gesetz regelt die Verhältnisse des Staats zur Kirche.

Dasselbe kann niemals von der souveränen Gewalt unabhängige geistliche Korporationen anerkennen oder einsetzen.

Jede Abänderung in den Grundbestimmungen über die gegenwärtige kirchliche Organisation unterliegt der Genehmigung des Volkes.

§ 72. Keine religiöse Korporation kann sich im Kantone niederlassen, ohne besondere Bewilligung des Großen Rathes, welche zu jeder Zeit zurückgenommen werden kann.

§ 73. Der Ertrag der Kirchengüter, welche im Jahr 1848 mit dem Staatsvermögen vereinigt worden sind, kann seiner ursprünglichen Bestimmung nicht entfremdet werden.

Erziehungswesen.

§ 74. Dem Staate steht die Oberleitung und Oberaufsicht über das öffentliche Unterrichtswesen zu.

Dasselbe begreift alle Erziehungsanstalten in sich, welche unter der Kantonal- oder unter Gemeinde- oder Munizipalverwaltungen stehen.

§ 75. Der Staat und die Gemeinden oder Munizipalitäten haben die Verpflichtung, in ihrem ganzen Gebietsumfange den öffentlichen Unterrichtsanstalten denjenigen Grad der Vollkommenheit zu geben, dessen sie fähig sind.

§ 76. Diese Anstalten bilden ein Ganzes, welches umfaßt:
den Primarunterricht;
den Sekundarunterricht (klassisch, industriell und commerciell);
den höhern Unterricht, mit Rücksicht auf die Universitätsstudien oder die polytechnischen Schulen.

Die Organisation des öffentlichen Unterrichts ist dem Gesetze vorbehalten.

§ 77. Der Primarunterricht ist obligatorisch.

Jeder Bürger ist gehalten, darüber zu wachen, daß seine Kinder oder Mündel die öffentlichen Primarschulen besuchen, oder zu sorgen, daß dieselben einen mindestens gleich guten Unterricht erhalten, wie der in gedachten Anstalten ertheilte.

§ 78. Der öffentliche Primarunterricht ist unentgeltlich. Der Staat, die Gemeinden und Munizipalitäten tragen die daherigen Lasten in dem durch das Gesetz bestimmten Verhältnisse.

§ 79. Der religiöse Unterricht ist von den andern Theilen des Unterrichts ausgeschieden.

Besondere Bestimmungen.

§ 80. a. Das Gesetz über die Einbürgerung soll im Sinne einer Erleichterung derselben revidirt werden. b. Die Heimathlosen und die Neuenburger, welche in keiner Gemeinde das Bürgerrecht besitzen, werden nach Mitgabe des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 in den Gemeinden des Staates eingebürgert.

Schlußbestimmungen.

§ 81. Die dermalen bestehenden Dekrete, Gesetze, Gewohnheitsrechte, Reglemente, Beschlüsse und Verordnungen, welche mit der gegenwärtigen Verfassung nicht im Widerspruche stehen, bleiben so lange in Kraft bis dieselben durch die kompetenten Behörden aufgehoben oder abgeändert werden.

Der Verfassungsrath des Freistaates und Kantons Neuenburg,

nach Kenntnißnahme der Protokolle betreffend die am 21. November letzthin stattgefundene Abstimmung des Volkes, aus welchen sich ergibt, daß von neuntausend einhundert und fünfzehn stimmenden Bürgern fünftausend siebenhundert dreißig für Annahme der vom Verfassungsrathe am 26. Oktober 1858 genehmigten Verfassung gestimmt haben;

beschließt:

Die am 21. November 1858 durch das Volk angenommene Verfassung tritt von diesem Tage an in Kraft.

Der Staatsrath wird mit der Promulgation dieses Dekretes beauftragt.

Neuenburg, den 26. November 1858.

(Unterschriften.)

Der Staatsrath promulgirt hiermit das obige Dekret.

Neuenburg, den 26. November 1858.

(Unterschriften.)

XXV.

Staatsverfassung des Kantons Genf,

angenommen von der Gesammtbürgerschaft
am 24. Mai 1847.

Das Genfer Volk

gibt sich folgende

Staatsverfassung.

Erster Abschnitt.

Politische Stellung.

§ 1. Der Freistaat Genf bildet einen der souveränen [1]) Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Souveränetät beruht auf dem Volke; alle staatsbürgerlichen Machtbefugnisse und öffentlichen Amtsverrichtungen sind nur eine Uebertragung seiner höchsten Gewalt.

Das Volk besteht aus der Gesammtheit der Bürger.

Die Regierungsform ist die eines demokratischen Repräsentativ-Freistaates.

Zweiter Abschnitt.

Persönliche Rechte.

§ 2. Alle Genfer sind vor dem Gesetze gleich. [2])

[1]) Bundesverfassung Art. 3 und 5.
[2]) Bundesverfassung Art. 4.

§ 3. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Niemand darf verhaftet werden, außer in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen und unter den durch dasselbe vorgeschriebenen Formen.

Jeder, der verhaftet wird, muß innerhalb der darauf folgenden vierundzwanzig Stunden vom zuständigen Beamten verhört werden.

§ 4. Das Hausrecht ist unverletzlich.

Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und unter den Formen stattfinden, welche das Gesetz bestimmt.

§ 5. Niemand darf seinem natürlichen Richter entzogen werden.[1])

§ 6. Das Eigenthum ist unverletzlich.

Vorbehalten bleiben jedoch gesetzliche Bestimmungen, wonach im Interesse des Staates oder einer Gemeinde die zwangsweise Abtretung von unbeweglichem Eigenthum, gegen vorausgehende gerechte Entschädigung, gefordert werden kann. Die Erklärung, ob diese Nützlichkeit für das Allgemeine oder für die betreffende Gemeinde wirklich vorliegt, kommt der gesetzgebenden Behörde, die Festsetzung der Entschädigung dagegen den Gerichten zu.[2])

§ 7. Die Einziehung des Gesammtvermögens Einzelner darf nicht gesetzlich eingeführt werden; ebensowenig ist die Beschlagnahme des Vermögens der Angeklagten und der in contumaciam Verurtheilten statthaft.

§ 8. Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Den Mißbrauch derselben ahndet das Gesetz.

Die Vorcensur darf nicht hergestellt werden.

Die Preßerzeugnisse dürfen durch keine fiskalische Belastung getroffen werden.[3])

§ 9. Das Recht der freien Niederlassung ist allen Bürgern

[1]) Bundesverfassung Art. 50 und 53.
[2]) Bundesverfassung Art. 21.
[3]) Bundesverfassung Art. 45.

währleistet. Das Gleiche gilt — mit Vorbehalt der durch das gemeine Interesse bedingten und gesetzlich normirten Beschränngen — auch von der Gewerbsfreiheit.[1])

§ 10. Die freie Ausübung der verschiedenen Religionen ist währleistet. Jede derselben hat Anspruch auf den gleichen Schutz n Seite des Staates.

Diese freie Ausübung hat jedoch mit Beachtung der Verige und der Bestimmungen gegenwärtiger Verfassung über den ienst der beiden, vom Staate anerkannten und unterhaltenen rchen zu geschehen. Alle Konfessionen sind gehalten, den allgeinen Landesgesetzen, sowie den Polizeivorschriften über ihren ßern Gottesdienst nachzuleben.[2])

§ 11. Die Lehrfreiheit ist allen Genfern[3]) gesichert, mit Vorhalt der von den Gesetzen im Interesse der öffentlichen Ordng oder der Sittlichkeit getroffenen Bestimmungen.

Ausländer haben zur Unterrichtertheilung die Bewilligung s Staatsrathes einzuholen.

§ 12. Das Recht, Ansuchen an den Großen Rath und an andern verfassungsmäßigen Behörden zu richten, ist gesichert.

Ueber die Ausübung desselben trifft das Gesetz die nähern ordnungen.[4])

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 13. Jeder im Kanton Genf angesessene Schweizer ist — weit nicht das Gesetz eine diesfällige Enthebung verfügt — m Militärdienste verpflichtet.[5])

---

[1]) Bundesverfassung Art. 41.
[2]) Bundesverfassung Art. 44.
[3]) Bundesverfassung Art. 41, Ziffer 4, und Art. 48.
[4]) Bundesverfassung Art. 47.
[5]) Bundesverfassung Art. 18 bis 20.

§ 14. Keine Korporation oder Ordensverbindung kann sich im Kanton niederlassen, ohne die Bewilligung des Großen Rathes, welcher auf Begutachtung des Staatsrathes entscheidet.

Diese Bewilligung ist jederzeit widerruflich.

§ 15. Außer in den vom Gesetze bezeichneten Fällen, darf Niemand vom Staate doppelte Besoldung beziehen.

§ 16. Ohne besondere Erlaubniß dürfen die Mitglieder des Großen Rathes, sowie die vom Staate besoldeten Beamten oder Angestellten, von einer auswärtigen Regierung weder Titel oder Orden, noch Gehalte oder Pensionen annehmen.

Den Mitgliedern des Großen Rathes wird diese Erlaubniß von ihm selbst, den öffentlichen Angestellten und Beamten vom Staatsrath ertheilt.

§ 17. Das Recht der Münzprägung und der Festsetzung des Maaß- und Gewichtssystems kommt ausschließlich dem Staate [1]) zu.

Vierter Abschnitt.

Bürgerrecht.

§ 18. Genferbürger sind:

1) diejenigen, welche als solche durch die frühern staatsbürgerlichen Gesetze anerkannt sind;

2) diejenigen, welche einen Genfer zum Vater haben;

3) die Frau oder Wittwe eines Genferbürgers;

4) die unehelichen Kinder einer Genferin, wofern sich nicht ein Ausländer als deren Vater bekennt, unter Angabe und Zugeständniß der Mutter (vorausgesetzt, daß sie am Leben sei), oder wofern eine solche Anerkennung den Kindern nicht das Bürgerrecht des Vaters verschafft;

[1]) Jetzt dem Bunde i. Art. 36 und 37 der Bundesverfassung.

5) die, unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Verjährungsweise und Bedingungen, ins Bürgerrecht Aufgenommenen.

§ 19. Jeder im Kanton geborne Schweizer hat nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Altersjahr Anspruch auf das Genfer-Bürgerrecht, wofern er:

1) fünf Jahre lang, oder während der letzten drei Jahre vor seinem Ansuchen, sich im Kanton aufgehalten;

2) keine Strafe sich zugezogen hat, welche laut § 22 den Verlust oder die Einstellung der politischen Rechte mit sich bringt.

Die Schweizer, welche obige Bedingungen auf sich vereinigen und von ihrem einundzwanzigsten Altersjahre an ununterbrochen im Kanton angesessen geblieben sind, können jederzeit das Genfer-Bürgerrecht ansprechen.

Die kraft gegenwärtiger Bestimmung als Genferbürger Anerkannten gehören der Gemeinde an, wo sie geboren sind.

Jeder in der zweiten Generation landeseingeborne Ausländer, sowie jeder im Kanton geborne und mindestens zehn Jahre lang in demselben wohnhaft gewesene Heimathlose, kann nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Altersjahr sich als Genferbürger geltend machen, wenn er vorher in das Bürgerrecht einer Gemeinde aufgenommen ist und sich in keinem der obenerwähnten Ausschließungsfälle befindet.

Die kraft gegenwärtiger Bestimmung als Genferbürger Anerkannten gehören der Gemeinde an, welche sie aufgenommen hat.

Die in der zweiten Generation landeseingebornen Ausländer, sowie die im Kanton gebornen Heimathlosen, die gegenwärtig als solche anerkannt sind, können von Stunde an das Genfer-Bürgerrecht für sich geltend machen, wenn sie das einundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und auch die übrigen zur Bürgeraufnahme der im Kanton gebornen Schweizer erforderlichen Bedingungen erfüllen.

Dieselben gehören der Gemeinde an, wo sie geboren sind.

Ueber die bei diesen verschiedenen Einbürgerungsarten zu beobachtenden Formen erläßt das Gesetz die nähern Bestimmungen.

§ 20. Genferinnen, welche Ausländer heirathen, folgen dem Heimathrechte ihrer Ehemänner.

Bei der Auflösung der Ehe können solche jedoch wieder in das Genfer-Bürgerrecht eintreten, wenn sie im Kanton wohnen oder in denselben mit der Erklärung zurückkehren, sich daselbst niederlassen zu wollen.

§ 21. Nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Altersjahr steht jedem Bürger [1]) die Ausübung der politischen Rechte zu, wofern er sich nicht in einem der von den drei folgenden Artikeln namhaft gemachten Ausschließungsfälle befindet.

§ 22. Mit jeder Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe ist der Verlust der politischen Rechte verbunden.

Das Gesetz kann denselben vorübergehend auch bei andern Fällen, politische ausgenommen, als Strafe eintreten lassen.

§ 23. Von der Ausübung politischer Rechte im Kanton sind ausgeschlossen:

1) die Bevormundeten oder gerichtlich Verbeiständeten;

2) diejenigen, welche politische Rechte außer dem Kanton ausüben;

3) diejenigen, welche im Dienste einer auswärtigen Macht stehen.

§ 24. Das Gesetz kann Fallirte während den Fallimentsverhandlungen theilweise oder gänzlich in den politischen Rechten einstellen.

[1]) Bundesverfassung Art. 42.

Fünfter Abschnitt.

Generalrath.

§ 25. Die Wähler in ihrer Gesammtheit bilden den Ge=
ralrath; mit Berathschlagung befaßt sich derselbe nicht.

§ 26. Der Generalrath wählt direkte die Vollziehungsbehörde.

Seiner Abstimmung unterliegen die Aenderungen und Zu=
ze zur Verfassung, sowie die Aenderungen am Bundesvertrag.[1])

§ 27. Zur Wahl der Mitglieder der Vollziehungsbehörde
:rden die Wähler als Generalrath in die Stadt Genf einberufen,
) sie die genannte Wahl durch Listen=Scrutinium[2]) vornehmen,
:d zwar unter Beobachtung der laut § 37 für die andern Wahl=
:rsammlungen geltenden Formen. Das Gesetz kann einen andern
ntralversammlungsort für den die Vollziehungsbehörde wäh=
:den Generalrath bezeichnen.

§ 28. Ueber Aenderungen oder Zusätze, betreffend die Ver=
fung oder den Bundesvertrag[3]), gibt jeder Wähler seine Stimme
1 Hauptorte der Bezirksversammlung ab, zu der er gehört.

Die diesfällige Stimmenzählung findet im Großrathssaale
Genf durch die Büreaux der Wahlversammlungen öffentlich statt.

§ 29. Wenn die Wählenden nicht die Zahl von dreitausend
:eichen, so trifft der Große Rath die Wahl aus den Kandi=
ten, welche im Generalrath die meisten Stimmen auf sich ver=
:igten, wobei doppelt so viele Kandidaten, als Wahlen zu treffen
:d, in Berücksichtigung fallen.

§ 30. Die Bestellung des Büreaus und die Ernennung des
:äsidiums des Generalrathes, sowie die bei den Wahlen dieser
:rsammlung zu beobachtenden Formen, werden durch das Ge=
; geregelt.

---

[1]) Bundesverfassung Art. 111 und ff.

[2]) Scrutin de liste, geheime Abstimmung mittels Zetteln, auf die jeder
ihler auf einmal so viele Kandidaten schreibt, als Wahlen zu treffen sind.

[3]) Gleiche Verweisung wie zu § 26.

Sechster Abschnitt.

Vom Großen Rathe.

Erstes Hauptstück.

Zusammensetzung und Erwählung des Großen Rathes.

§ 31. Die gesetzgebende Gewalt geht von einem Großen Rathe aus, bestehend aus Abgeordneten, welche von den Bezirks-Wahlversammlungen nach Verhältniß der Bevölkerung ernannt werden.

Der Kanton wird in drei Bezirkscollegien eingetheilt: eines für die Stadt Genf, und je eines für das linke und das rechte See- und Rhoneufer.

§ 32. Die Wahlversammlung jedes Bezirks ernennt auf 666 Einwohner einen Abgeordneten zum Großen Rathe. Jeder Bruchtheil über 333 berechtigt zu einem weitern Vertreter.

§ 33. Sollten in Folge dieser Bestimmung die Großraths-abgeordneten die Zahl hundert übersteigen, so ist das Verhältniß der Vertretung dahin zu ändern, daß jeder Bezirk auf 800 Einwohner einen Abgeordneten wählt, wobei jede Bruchzahl über 400 zu einem weitern Vertreter Anspruch gibt.

§ 34. Die auf der Liste eines Bezirks, als dort niedergelassen und im Besitze der politischen Rechte stehend, aufgeführten Wähler haben allein das Recht, daselbst zu stimmen.

§ 35. Wählbar in allen Wahlbezirken sind, ohne Rücksicht darauf, welchem derselben sie angehören, alle stimmberechtigten Bürger [1] weltlichen Standes, welche das fünfundzwanzigste Altersjahr erfüllt haben.

§ 36. Den Wahlversammlungen ist jede Berathung untersagt.

§ 37. Als Abgeordnete zum Großen Rathe gelten diejenigen, welche beim ersten Scrutinium die relative Mehrheit der Stimmen

langten, wofern diese Mehrheit nicht weniger als ein Drittheil r Stimmenden beträgt.

Bei einem zur Vervollständigung der Wahl allfällig noth=ndig werdenden zweiten Wahlgang ist die relative Stimmen=hrheit maßgebend.

Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Aelteste als gewählt.

§ 38. Wenn ein Abgeordneter in mehrern Wahlbezirken wählt ist, so hat er die Wahl, für welchen derselben er die rtretung annehmen will.

Die Wahlversammlungen, deren Abordnung hiedurch un=llständig wird, sind — vom Eintritt der Erledigung an — nen zehn Tagen behufs der erforderlichen Ersetzung einzuberufen.

Diese Einberufung findet auch bei Nichtigerklärung einer ahl oder in Ablehnungsfällen statt.

§ 39. Die Mitglieder des Großen Rathes werden auf ei Jahre gewählt und alsdann insgesammt erneuert. Sie sind mittelbar wieder wählbar.

§ 40. Das Gesetz ordnet:

1) die Art der Zählung der Bevölkerung der Wahlbezirke;

2) die Anfertigung der Wahllisten;

3) die Art der Ersetzung der verstorbenen oder ausgetretenen geordneten;

4) die den Abgeordueten eingeräumte Frist zur Wahlan=hme, sowie zur Wahl des zu vertretenden Bezirks, falls sie mehrern Bezirken gewählt sind;

5) die Bestellung des Büreaus der Wahlversammlungen d die Ernennung des Präsidiums;

6) das Verfahren bei den Wahlen.

§ 41. Ueber die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder cicht der Große Rath selbst ab.

§ 42. Der Große Rath wählt aus seiner Mitte und auf 1 Jahr einen Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und zwei ekretäre.

§ 43. Kein Mitglied des Staatsrathes kann zum Präsidenten oder Vicepräsidenten des Großen Rathes gewählt werden.

§ 44. Den Abgeordneten dürfen keine bindenden Weisungen ertheilt werden.

Zweites Hauptstück.

Sitzungen und Berathungsweise des Großen Rathes.

§ 45. Die ordentliche Erwählung des Großen Rathes findet von Rechtswegen alle zwei Jahre, in den ersten vierzehn Tagen des Monats November, statt.

§ 46. Jede ordentliche Session dauert einen Monat, wenn der Staatsrath nicht deren Dauer weiter ausdehnt.

Der Große Rath versammelt sich von Rechtswegen ordentlicherweise am dritten Montag im Mai und am ersten Montag im Dezember, in der Stadt Genf.

Außerordentlicherweise kann derselbe vom Staatsrathe und — auf schriftliches Verlangen von dreißig Mitgliedern — vom Präsidenten des Großen Rathes einberufen werden.

§ 47. Die Sitzungen des Großen Rathes sind öffentlich. Jedoch kann er gutfindenden Falls geheime Berathung anordnen.

§ 48. Der Große Rath regelt durch ein eigenes Reglement die Form seiner Berathungen.

Drittes Hauptstück.

Befugnisse des Großen Rathes.

§ 49. Die Mitglieder des Großen Rathes haben, gleich dem Staatsrathe, das Vorschlagsrecht.

§ 50. Der Große Rath wählt jeweilen auf seine Erneuerung eine Gesetzgebungskommission, welcher die von einzelnen seiner Mitglieder verlangten oder eingereichten Gesetzesentwürfe aufgetragen, beziehungsweise überwiesen werden können.

Wer einen Vorschlag einbringt, hat zu der Gesetzgebungskommission behufs diesfälliger Mitberathung Zutritt.

§ 51. Die Großrathsmitglieder üben ihr Vorschlagsrecht in folgender Weise aus:

1) durch Einbringung eines Gesetzes oder Gesetzgebungsbeschlusses im Entwurf; 2) durch den Antrag, ein Gesetz oder einen Gesetzgebungsbeschluß durch die Gesetzgebungs- oder eine besondere Kommission entwerfen zu lassen; 3) durch Einladung an den Staatsrath, einen Gesetzesentwurf vorzulegen oder über einen bestimmten Gegenstand einen Beschluß zu erlassen.

§ 52. Wenn die an den Staatsrath ergangene Einladung zur Vorlage eines Gesetzesentwurfs oder zu einer Beschlußfassung gemäß den reglementarischen Vorschriften unterstützt wird, so ist der Staatsrath gehalten, in der nächsten ordentlichen Sitzung dem Begehren zu entsprechen, oder im Falle der Ablehnung des überwiesenen Vorschlages dieselbe zu begründen.

§ 53. Wenn der Große Rath ein Gesetz oder einen Gesetzgebungsbeschluß durch eine Kommission, ohne Dazwischenkunft des Staatsrathes, entwerfen läßt, so wird dieser Entwurf nach den gewöhnlichen Formen durchberathen und im Falle der Annahme durch die Versammlung dem Staatsrathe mit dem Auftrage überwiesen, das so Angenommene als Gesetz zu promulgiren.

§ 54. In dem durch vorstehenden Artikel bezeichneten Falle steht es dem Staatsrathe frei, vor Promulgation des gesetzlichen Erlasses denselben, mit Bemerkungen begleitet, in der Frist von sechs Monaten dem Großen Rathe zurückzustellen.

Wenn der Große Rath nach erneuerter Berathung den in der vorhergehenden Session ausgearbeiteten Entwurf wieder annimmt, so hat der Staatsrath das so zu Stande gekommene Gesetz zu promulgiren und unverzüglich in Vollziehung zu setzen.

§ 55. In den außerordentlichen Sitzungen kann der Große Rath sich nur mit den Gegenständen befassen, für die er einberufen ist.

§ 56. Der Große Rath genehmigt, ändert oder verwirft die ihm vom Staatsrathe vorgelegten Entwürfe.

§ 57. Wenn der Staatsrath, in Ausübung seines Vorschlagsrechts, einen Entwurf einreicht, so steht es ihm bis zur endgültigen Abstimmung darüber frei, denselben wieder zurückzuziehen.

§ 58. Das Begnadigungsrecht steht dem Großen Rathe zu.

Er übt dasselbe entweder selbst oder durch Uebertragung aus.

Ersteres findet stets bei Urtheilen statt, welche Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe verhängen.

Jedes Begnadigungsgesuch kann er seiner eigenen Behandlung unterwerfen,

Das Gesetz bestimmt die Fälle, in welchen das Begnadigungsrecht Anwendung findet, sowie die dabei zu beobachtenden Formen.

§ 59. Zu allgemeinen oder theilweisen Amnestieertheilungen ist nur der Große Rath befugt.

§ 60. Der Große Rath läßt sich alljährlich vom Staatsrathe einen Rechenschaftsbericht über die gesammte Verwaltung erstatten; er überweist denselben an eine Kommission und verfügt das Angemessene auf deren Bericht hin.

§ 61. Der Große Rath beschließt die Steuern, die Ausgaben, Anleihen und Veräußerungen von Staatsgut, empfängt die Staatsrechnungen und schließt sie ab; dieselben müssen veröffentlicht und jedenfalls der Prüfung einer Kommission unterstellt werden.

Gemeindeauflagen können nur mit Gutheißung des Großen Rathes eingeführt oder abgeändert werden; derselbe genehmigt oder verwirft diesfällige Anträge, ohne jedoch sie abändern zu können.

§ 62. Der Große Rath bestimmt durch Gesetz die Gehalte der Staatsbeamten, wo dies nicht bereits durch die Verfassung geschehen ist.[1])

§ 63. Der Große Rath ernennt die Gesandten zur Tag-

[1]) S. § 80 dieser Verfassung

satzung, ertheilt denselben diesfällige Instruktionen, läßt sich über ihre Anftragserfüllung Rechenschaft geben und trifft überhaupt über Alles was sich auf ordentliche und außerordentliche Tagsatzungen bezieht, die angemessenen Verfügungen.[1])

§ 64. Der Große Rath genehmigt oder verwirft, innerhalb der durch den Bundesvertrag [2]) gezogenen Schranken, die Konkordate und Verträge.

Siebenter Abschnitt.

Vom Staatsrathe.

Erstes Hauptstück.

Zusammensetzung und Art der Erwählung des Staatsraths.

§ 65. Die Vollziehungsgewalt und die allgemeine Landesverwaltung sind einem, aus sieben Mitgliedern bestehenden Staatsrathe übertragen.

§ 66. Der Staatsrath wird durch die als Generalrath auftretende Gesammtheit der Wähler ernannt. Alle zwei Jahre findet eine Gesammterneuerung desselben statt. Die austretenden Staatsräthe sind unmittelbar wieder wählbar.

§ 67. Wählbar in den Staatsrath sind alle Wähler weltlichen Standes, die das siebenundzwanzigste Altersjahr erfüllt haben.

§ 68. Die ordentliche Wahl der Mitglieder des Staatsrathes erfolgt in den ersten vierzehn Tagen des Monats November, und wechselt mit der Wahl des Großen Rathes im Abstand eines Jahres.

---

[1]) Anstatt der Gesandten zur ehemaligen Tagsatzung, wählt der Große Rath jetzt die ohne Instruktionen stimmenden Abgeordneten in den Ständerath. Bundesverfassung Art. 69 und 79.

[2]) Die Bundesverfassung, s. deren Art. 7 bis 10.

§ 69. Die Staatsräthe wohnen den Sitzungen des Großen Rathes bei und nehmen an den Verhandlungen desselben Theil. Diejenigen unter ihnen, welche zugleich Abgeordnete zum Großen Rathe sind, behalten das Recht, in dieser Behörde mitzustimmen.

§ 70. Die Staatsverwaltung zerfällt in Departemente; jedem derselben ist ein verantwortlicher Staatsrath vorgesetzt.

Der Staatskanzlei steht ein Kanzler vor, der durch den Staatsrath außerhalb seiner Mitte gewählt wird. Derselbe hat in den Sitzungen des Staatsrathes berathende Stimme.

§ 71. Der Staatsrath ordnet den Geschäftskreis und die Organisation der Büreaux jedes Departements, bestimmt die Zahl und Obliegenheiten der Angestellten und setzt deren Gehalte in den Jahresbüdgets, unter Gutheißung des Großen Rathes, fest.

§ 72. Als Hülfskommissionen kann der Staatsrath nur solche zuziehen, welche für vorübergehende Zeit bestellt sind.

§ 73. Jedes Jahr wählt der Staatsrath aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten. Der Präsident ist erst nach einer Zwischenzeit von einem Jahre wieder wählbar.

§ 74. Dem Präsidenten und in seiner Abwesenheit dem Vicepräsidenten steht eine provisorische Verfügungsbefugniß zu, mit der Obliegenheit, beförderlichst über das Verfügte dem Staatsrathe Bericht zu erstatten.

§ 75. Die vom Generalrathe erwählten Staatsräthe haben — wenn sie im Kanton anwesend sind, in den acht Tagen nach ihrer Erwählung, und in Abwesenheitsfällen binnen Monatsfrist — sich über die Annahme des ihnen übertragenen Amtes zu erklären.

Bei Ablehnungs-, Todes- oder Demissionsfällen sind die abgehenden Mitglieder des Staatsrathes in den sechs Wochen nach Eintritt der Erledigung zu ersetzen. Ein neues Staatsrathsmitglied wird für den Rest der Amtsdauer des zu ersetzenden gewählt.

Sollte in den drei Monaten vor Erneuerung des Staatsthes nur ein Erledigungsfall vorkommen, so bleibt die betreffende telle bis dahin unbesetzt.

§ 76. Im Staatsrathe dürfen nicht gleichzeitig sitzen: zwei rüder, Vater nnd Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegerter und Schwiegersohn.

§ 77. Das Amt eines Staatsrathes ist unvereinbar mit der andern besoldeten öffentlichen Beamtung.

§ 78. Orden und Pensionen, die von einer auswärtigen lacht herrühren, dürfen von keinem Staatsrathe getragen, behungsweise bezogen werden, selbst wenn der Betreffende jene ergünstigungen vor seiner Ernennung angenommen hat.

§ 79. Der bei den ordentlichen Novemberwahlen ernannte taatsrath tritt seine Amtsthätigkeit acht Tage vor der ordenthen Dezemberzusammenkunft des Großen Rathes an.

§ 80. Die Mitglieder des Staatsrathes werden für ihre mtsbesorgung entschädigt.

Der Gehalt des Präsidenten beträgt 6000 Franken, derige der Staatsräthe 5000 Franken.

Zweites Hauptstück.

Befugnisse des Staatsrathes.

§ 81. Der Staatsrath übt, gleich dem Großen Rathe, das orschlagsrecht in Gesetzgebungssachen aus, wie dies im § 49 d den folgenden näher angedeutet ist.

§ 82. Der Staatsrath promulgirt die Gesetze und erläßt hufs der ihm obliegenden Vollziehung derselben die nöthigen erfügungen.

§ 83. Dem Staatsrathe steht die Ernennung und Abbefung der Beamten und Angestellten zu, deren Wahl durch erfassung oder Gesetz nicht andern Behörden zugeschieden ist.

§ 84. Der Staatsrath beaufsichtigt und leitet die untern

Behörden, deren gegenseitige Ueber- und Unterordnung er in den vom Gesetze nicht berücksichtigten Fällen selbst bestimmt.

§ 85. Der Staatsrath wacht darüber, daß die Gerichte ihre Obliegenheiten pünktlich erfüllen.

§ 86. Der Staatsrath erläßt, innert den durch das Gesetz gezogenen Schranken, die erforderlichen Polizeiverordnungen.

Er verfügt und überwacht deren Vollziehung.

§ 87. Der Staatsrath übt die Aufsicht und Polizei in Bezug auf den Gottesdienst und den öffentlichen Unterricht.

§ 88. Zu Handhabung der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit des Staates verfügt der Staatsrath über die erforderliche Waffengewalt, wobei er jedoch nur gesetzlich organisirte Truppen verwenden darf. Er ernennt gemäß den gesetzlichen Bedingungen die Offiziere der Miliz, wo das Gesetz diese Wahl nicht andern Behörden zugeschieden hat.

§ 89. Wenn der Staatsrath mehr als 300 Mann zu einem, über vier Tage andauernden, außerordentlichen Aktivdienste aufbietet, so hat er in den darauf folgenden acht Tagen dem Großen Rathe darüber Rechenschaft zu geben.[1])

§ 90. Der Staatsrath legt dem Großen Rathe alljährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben vor.

Ebenso ertheilt er ihm alljährlich, gemäß den §§ 60 und 61, Rechenschaft über die Staatsverwaltung und die Finanzen.

§ 91. In den durch die §§ 89 und 90 vorgesehenen Fällen ziehen sich die Mitglieder des Staatsrathes bei der Abstimmung zurück.

§ 92. Dem Staatsrathe liegt, innert den Grenzen des Bundesvertrags[2]), die Pflege der auswärtigen Beziehungen ob.

In allen Fällen, wo der Große Rath sich über auswärtige oder eidgenössische Angelegenheiten auszusprechen hat, ist das Gutachten des Staatsrathes erforderlich.

---

[1]) Vgl. zu den § 88 und 89 die Art. 15 bis 17 der Bundesverfassung.

[2]) Der Bundesverfassung, s. deren Art. 10.

§ 93. Der Staatsrath ist für seine Amtshandlungen ver=twortlich.

Das Nähere hierüber bestimmt das Gesetz.

Achter Abschnitt.

Von der richterlichen Gewalt.

§ 94. Die richterliche Gewalt ist von der gesetzgebenden d der vollziehenden Gewalt gesondert.

§ 95. Das Gesetz stellt ständige Gerichte auf, durch welche e Civil= und Strafrechtsfälle abgeurtheilt werden, und bestimmt en Zahl, Organisation, Gerichtsbarkeit und Spruchbereich ompetenz).

Zeitweilige Ausnahmsgerichte dürfen in keinem Falle ein=etzt werden.[1])

§ 96. Die Einführung des Schwurgerichts für Kriminal=en wird durch gegenwärtige Verfassung gewährleistet.

Die Befugnisse des Schwurgerichts können durch das Gesetz sgedehnt werden.

§ 97. Die Einrichtung der Friedensgerichte wird beibehalten.

§ 98. Die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft wer=t durch einen Generalprokurator und seine Substituten :sehen.

Die Befugnisse derselben bestimmt das Gesetz.

§ 99. Sämmtliche richterlichen Beamten werden vom Großen ıthe ernannt. Die Mitglieder des Handelsgerichts sind aus ındelsleuten oder Solchen, die früher diesem Stande ange=rten, zu wählen.

---

[1]) Bundesverfassung Art. 58.

Die Ernennung der Mitglieder der Gerichte für Militärvergehen kann durch das Gesetz andern Behörden übertragen werden.

§ 100. Die Stelle eines Richters, des Generalprokurators und eines Substituten des letztern ist mit jeder besoldeten Administrativbeamtung unvereinbar.

§ 101. Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich.

Das Gesetz kann indeß diese Oeffentlichkeit beschränken:

1) in Civilsachen;

2) in Strafsachen, hier jedoch nur in Hinsicht auf Frauen und Kinder.

Neunter Abschnitt.

Organisation der Gemeinden.

§ 102. Die gegenwärtige Umgrenzung der Gemeinden kann nur durch ein Gesetz abgeändert werden.

Die Stadt Genf bildet eine Gemeinde.

§ 103. Jede Gemeinde hat einen Munizipalrath.

§ 104. Die Mitglieder der Munizipalräthe werden in jeder Gemeinde durch eine, aus sämmtlichen Gemeindewählern bestehende Versammlung gewählt.

§ 105. Zu den Gemeindewählern gehören alle Genferbürger, welche im Genusse der politischen Rechte stehen, wenn sie in der betreffenden Gemeinde geboren und angesessen sind, wenn sie daselbst Güter besitzen oder seit mehr als einem Jahre dort niedergelassen sind.

§ 106. Niemand ist in mehr als einer Gemeinde stimmberechtigt.

Niemand darf Mitglied zweier Munizipalräthe sein.

§ 107. Der Munizipalrath der Stadt Genf ist aus einundvierzig Mitgliedern zusammengesetzt.

Die Zahl der Mitglieder der andern Munizipalräthe wird ırch das Gesetz bestimmt.

§ 108. Die Munizipalräthe werden alle vier Jahre ins=sammt neugewählt. Die austretenden Mitglieder sind sofort ieder wählbar.

§ 109. In der Gemeinde Genf wird die Munizipalver=altung einem Verwaltungsrathe, bestehend aus fünf, vom Mu=izipalrath aus seiner eigenen Mitte gewählten Mitgliedern, bertragen.

Der Munizipalrath von Genf kann den Mitgliedern des erwaltungsrathes einen Gehalt aussetzen.

Der Präsident des Verwaltungsrathes wird nur für die auer eines Jahres gewählt und ist erst nach einjähriger vischenzeit wieder wählbar.

In den andern Gemeinden ist die Verwaltung einem Ge=indeammann (Maire) und Hülfsbeamten (Adjoints) übertragen, lche von der Gesammtheit der Gemeindewähler ernannt werden.

§ 110. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes der Stadt nf, sowie die Gemeindeammänner und Hülfsbeamten, werden die Dauer von vier Jahren gewählt und sind unmittelbar der wählbar.

§ 111. Die Sitzungen der Munizipalräthe sind öffentlich; ch bleibt die Anordnung geheimer Berathung ihrem Ermessen eimgestellt.

§ 112. Die Munizipalrathsmitglieder, die Gemeindeam=nner und Hülfsbeamten können nur aus der Mitte der Ge=indewähler erwählt werden.

§ 113. Das Gesetz bestimmt, im Einklang mit obigen rschriften:

1) die übrigen Bedingungen zur Wählbarkeit in die Mu=ipalräthe;

2) die Art der Wahl derselben und der andern Gemeinde=örden, sowie ihre Befugnisse;

3) die Art der Ersetzung der mit Entlassung eingekommenen oder verstorbenen Munizipalrathsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten;

4) das Nähere darüber, in welchen Fällen und durch welche Behörde die Munizipalräthe eingestellt oder aufgelöst, und die Gemeindeammänner und Hülfsbeamten abberufen werden können.

Zehnter Abschnitt.

Kirchenwesen.

Erstes Hauptstück.

Protestantischer Gottesdienst.

§ 114. Die protestantische Nationalkirche umfaßt alle Genfer, welche die hierfolgend näher bezeichneten organischen Formen dieser Kirche annehmen.

§ 115. Die Verwaltung der protestantischen Nationalkirche wird ausschließlich einem Kirchenrathe (Consistoire) übertragen.

§ 116. Der Kirchenrath besteht aus fünfundzwanzig weltlichen und sechs geistlichen Mitgliedern.

Die geistlichen Mitglieder werden aus den Genfer Pfarrern und Predigern gewählt, welche die Weihe der Nationalkirche empfangen haben.

§ 117. Die weltlichen wie die geistlichen Consistorialräthe werden durch eine einzige Wahlversammlung ernannt, bestehend aus sämmtlichen, im Genusse der bürgerlichen Rechte stehenden Protestanten des Kantons.

Die Einberufung dieser Versammlung, ihr Zusammenkunftsort und die Wahl ihres Präsidenten, werden durch Beschluß des Staatsrathes näher bestimmt.

Diese Wahl findet nach den in § 37 gegenwärtiger Verfassung aufgestellten Formen statt.

§ 118. Die Consistorialräthe werden auf vier Jahre ge-
hlt und nach deren Ablauf insgesammt erneuert; sie sind un-
ttelbar wieder wählbar.

§ 119. Wenn in der Zwischenzeit von einer Wahl zur
dern die Zahl der Consistorialräthe durch Tod oder Ent-
sungseinreichung auf zwanzig herabsinkt, so sind die Wähler
r Ergänzung der Behörde einzuberufen.

§ 120. Der Kirchenrath wählt aus seiner Mitte eine Voll-
hungskommission, bestehend aus dem Präsidenten und vier
itgliedern. Dieser Kommission liegt die Vollziehung der Be-
lüsse des Kirchenrathes ob.

§ 121. Der Kirchenrath führt die Aufsicht über die ge-
nmten Interessen der Kirche.

Er erläßt über Alles, was sich auf den Gottesdienst und
Kirchenverwaltung bezieht, die erforderlichen Verordnungen
d sorgt für deren Vollziehung.

Er bestimmt die Zahl und die Umgrenzung der Kirchge-
inden.

Er entscheidet Disciplinarfälle und ist gegenüber den Pfarrern
Kirchenstrafen (censure), zur Amtseinstellung und Abbe-
sung befugt.

§ 122. Die Verrichtungen der Consistorialräthe sind un-
geltlich.

§ 123. Die Pfarrer werden, unter Genehmigung des
rchenrathes, durch die protestantischen Bürger der zu versehen-
n Pfarreien ernannt.

Die bei dieser Wahl zu beobachtenden Formen sind durch einen
m Staatsrath gutzuheißenden Beschluß des Kirchenrathes zu regeln.

Zum Pfarrer wählbar ist Niemand, der nicht in der Genfer-
ntionalkirche die Weihe zum heiligen Amte eines Predigers
s göttlichen Wortes empfangen hat.

§ 124. Die Predigergesellschaft (Compagnie des Pasteurs)
rd in dem nachfolgend näher bezeichneten Sinne beibehalten.

§ 125. Dieselbe umfaßt alle im Amte stehenden Pfarrer nebst den Professoren der Theologie.

§ 126. Die Gesellschaft hat folgende Obliegenheiten:

Sie überwacht den Religionsunterricht und die theologischen Lehrfächer in den öffentlichen Anstalten.

Ihr kommt die Admission und Weihe der Kandidaten zum heiligen Predigeramt zu.

Sie ernennt, in der vom Gesetz bezeichneten Weise und unter Vorbehalt der Genehmigung des Kirchenrathes und des Staatsrathes, die mit der Unterrichtung der Kandidaten für's heilige Predigeramt betrauten Professoren der Theologie.

Sie handhabt die polizeiliche Ordnung in ihrem eigenen Schooße und kann den Pfarrern Mahnungen ertheilen.

Sie kann dem Kirchenrathe, von sich aus oder auf Einladung desselben, die für die Interessen der protestantischen Kirche ersprießlich erachteten Verfügungen begutachtungsweise vorschlagen.

§ 127. Die Entscheidungen über die Ernennung, Einstellung oder Abberufung der Pfarrer oder Professoren der Theologie, sowie über die Zahl und Umgrenzung der Kirchgemeinden, unterliegen der Genehmigung des Staatsrathes.

§ 128. Der Kirchendienst der protestantischen Nationalkirche wird, mit Vorbehalt der im § 147 erwähnten Lasten, vom Staate unterhalten.

Zweites Hauptstück.

Katholischer Kirchendienst.

§ 129. Die Verfassung gewährleistet den Bürgern der durch den Pariser-Vertrag vom 20. November 1815 und den Turiner-Vertrag vom 16. März 1816 dem Kanton Genf einverleibten Gebietstheile die Aufrechthaltung, freie Ausübung und den Unterhalt des katholischen Kirchendienstes.[1])

§ 130. Der Staatsrath ist beauftragt, unter Vorbehalt

[1]) Bundesverfassung Art. 44.

der Ratifikation des Großen Rathes mit der kirchlichen Oberbehörde über die der Regierung zukommende Genehmigung der Wahl der Pfarrer und anderer Benefiziaten eine Regelung zu treffen.

Bis zur großräthlichen Ratifikation der zwischen dem Staatsrathe und der kirchlichen Oberbehörde diesfalls zu treffenden Vereinbarungen, hat die Wahl der Pfarrer und anderer Benefiziaten nur aus Kandidaten zu geschehen, welche vom Bischof vorgeschlagen und vom Staatsrathe genehmigt sind.

§ 131. Obgleich die protestantische Religion auf dem Gebiete der alten Republik die vorherrschende ist, so wird doch in der Stadt Genf dem katholischen Gottesdienst eine Kirche eingeräumt, wo derselbe wie bis anhin gefeiert wird.

§ 132. Der Unterhalt des katholischen Kirchendienstes liegt dem Staate ob.

§ 133. Jede katholische Kirche hat ihre eigene Gutsverwaltung.

Das Nähere hierüber bestimmt das Gesetz.

§ 134. Durch vorstehende Artikel soll nichts den Bestimmungen des Protokolls des Wiener-Kongresses vom 29. März 1815 und des Turiner-Vertrags vom 16. März 1816 Entgegenstehendes aufgestellt sein, vielmehr bleiben dieselben nach Wortlaut des § 129 in vollem Umfange in Kraft.

Eilfter Abschnitt.

Vom öffentlichen Unterricht.

§ 135. Die Organisation der, ganz oder theilweise vom Staate unterhaltenen, öffentlichen Unterrichtsanstalten fällt dem Gesetze anheim.

Diese Anstalten bilden ein Ganzes und umfassen:

den Primarunterricht;

den Sekundarunterricht, in klassischer, industrieller und kaufmännischer Richtung;

den höhern, akademischen oder Universitätsunterricht.

§ 136. Jede Gemeinde soll mit Anstalten für den Primarunterricht versehen sein und hat die Kosten der Errichtung und Unterhaltung derselben gemeinschaftlich mit dem Staate zu bestreiten.

Der Unterricht in den Primarschulen ist unentgeltlich.

§ 137. Der Religionsunterricht wird, im Interesse des Zutrittes aller Genfer zu den verschiedenen öffentlichen Unterrichtsanstalten des Kantons, von den andern Lehrfächern abgesondert.

§ 138. Die Stellung der protestantisch-theologischen Fakultät in der Gesammtheit der öffentlichen Unterrichtsanstalten, sowie diejenige der geistlichen Behörde in Bezug auf den daselbst ertheilten Religionsunterricht, wird durch das Gesetz näher bestimmt.

Dasselbe setzt auch fest, in welchem Verhältnisse die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Primarunterrichtsanstalten vom Staate und von den Gemeinden zu tragen sind.

Zwölfter Abschnitt.

Von den Stiftungen.

§ 139. Ohne Zustimmung des Großen Rathes darf keine gemeinnützige oder wohlthätige Stiftung, die als Gesammtheit auftritt (agissant en nom collectif), errichtet werden.

§ 140. Alle durch die frühern Verfassungen und Gesetze geschaffenen oder anerkannten Stiftungen haben innert Jahresfrist dem Staatsrathe die Stiftungsbedingungen behufs Prüfung,

inwieweit noch gegenwärtig eine Nützlichkeit derselben fortbesteht, zu unterbreiten. Findet der Staatsrath, daß jene Stiftungen zu rekonstituiren oder aufzulösen seien, so bringt er den Gegenstand vor den Großen Rath, der darüber in Gesetzesform verfügt.

§ 141. Bewilligungen an anonyme Handels-, Bank-, Industrie-, Ackerbau- oder ähnliche Gesellschaften werden auch ferner nach Anleitung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen ertheilt.

§ 142. Die Bewilligungen zu Gunsten der im § 139 erwähnten Stiftungen, sowie der anonymen Gesellschaften, dürfen nicht auf unbeschränkte Zeit ertheilt werden.

Vielmehr ist die Dauer dieser Bewilligungen stets anzugeben; jedoch können solche vor Ablauf der festgesetzten Zeit durch die Behörden, welche sie ertheilt haben, zurückgezogen werden, wenn die betreffenden Stiftungen oder Gesellschaften sich von ihren Statuten oder dem Zwecke ihrer Gründung entfernen sollten.

Oekonomische Gesellschaft. — Spital.

§ 143. Das bis zur Einführung gegenwärtiger Verfassung von der ökonomischen Gesellschaft verwaltete Vermögen ist in der durch nachfolgende Artikel bezeichneten Weise zu vertheilen.

§ 144. Die Liegenschaften der ökonomischen Gesellschaft, mit Bestimmung für den protestantischen Kirchendienst, für Wohnungen der Pfarrer und Schullehrer, für den öffentlichen Unterricht und andere Zwecke von allgemeinem Interesse, fallen sammt allem Zubehör den Gemeinden anheim, wo jene gelegen sind.

Alle der Gottesverehrung gewidmeten Gebäude dürfen niemals für andere Zwecke, als den protestantischen Kirchendienst bestimmt werden.

§ 145. Jeder Gemeinde wird behufs Unterhaltung der ihr überlassenen Liegenschaften und da, wo es nöthig erscheint, zur Errichtung von Pfarrhäusern, Kirchen und öffentlichen Schulen, ein verhältnißmäßiger Antheil am nutztragenden Vermögen der ökonomischen Gesellschaft angewiesen.

Bei dieser Zutheilung fallen in Berücksichtigung die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden für Kirchen- und Schulzwecke, sowie die verschiedenen Lasten, welche aus der Uebernahme der gegenwärtig von der ökonomischen Gesellschaft bestrittenen Auslagen erwachsen.

Dem protestantischen Kirchenrathe wird aus dem den Gemeinden zugetheilten Vermögen ein Einkommen angewiesen, das zur Bestreitung der Kosten des protestantischen Kirchendienstes hinreicht, welche nicht anderweitig gedeckt erscheinen und die bisher von der ökonomischen Gesellschaft getragen wurden.

Einer Kommission von eilf Mitgliedern, wovon drei vom Staatsrathe, fünf vom Munizipalrathe der Stadt Genf und drei von den vereinigten Munizipalräthen der andern Gemeinden des alten Kantonstheils gewählt werden, liegt ob:

1) die verhältnißmäßige, den oben aufgestellten Grundsätzen entsprechende Vertheilung der Einkünfte vom Vermögen der Genfer des alten Kantonstheils unter die hiezu berechtigten Gemeinden;

2) die Ueberweisung der Güter und Kapitalien der ökonomischen Gesellschaft an die in den §§ 146 und 147 erwähnten Verwaltungen.

Die Entscheidungen dieser Kommission über die in gegenwärtigem Artikel bezeichneten Punkte sind endgültig. Das von ihr einzuhaltende Verfahren wird durch den Staatsrath geordnet.

§ 146. Das durch vorstehenden Artikel den Gemeinden zugesprochene Vermögen wird in einer Hypothekarkasse angelegt, welche dasselbe gemäß den Statuten dieser Anstalt zu verzinsen hat. Diese Statuten werden, mit Vorbehalt der großräthlichen Genehmigung, durch die im vorigen Artikel bezeichnete Kommission festgestellt.

Der Ertrag des in der Hypothekarkasse angelegten Vermögens ist alljährlich jeweilen nach Feststellung des zutreffenden Antheils den Gemeindeverwaltungen und dem Kirchenrathe zur Verfügung zu stellen. Diese Gelder dürfen von den Gemeinden

nur zu Ausgaben für die Errichtung oder Unterhaltung der dem Kirchendienst oder dem öffentlichen Unterricht gewidmeten Gebäude und für andere, im § 145 bezeichnete Zwecke verwendet werden.

§ 147. Aus dem Kapital der ökonomischen Gesellschaft wird, als Beitrag an die Gründung einer Disconto-, Depositen- und Zettelbank, die Summe von 1,500,000 Franken geschöpft, deren Ertrag für die Bedürfnisse der protestantischen Religionsausübung und des der Leitung des Staates unterstellten öffentlichen Unterrichtswesens bestimmt ist.

Die daherigen Einkünfte fließen alljährlich in die Staatskasse. Die Mehrausgaben hat der Staat selbst zu tragen.

Das Kapital der Bank darf nicht das Doppelte der Summe übersteigen, welche aus dem Vermögen der ökonomischen Gesellschaft herfließt.

Die Statuten der Disconto-, Depositen- und Zettelbank unterliegen der Genehmigung der im § 145 angedeuteten Kommission und des Staatsrathes.

§ 148. Die gemäß § 145 mit der bestimmungsgemäßen Vertheilung der Einkünfte der ökonomischen Gesellschaft beauftragte Kommission hat zugleich auch die Verwaltung der in der Hypothekarkasse und in der Disconto-, Depositen- und Zettelbank angelegten Gelder zu überwachen. Sie gibt hierüber dem Staatsrathe und den Munizipalräthen der Gemeinden des alten Kantonstheils Rechenschaft.

Bei sich ergebenden Anständen, oder wenn eine anderweitige Anlegung der Gelder nothwendig erscheint, wird das Gesetz das Angemessene verfügen.

Alle drei Jahre unterliegt die Kommission einer Neuwahl, wobei die Wahlvorschriften des § 145 zu beobachten sind.

Die Mitglieder derselben sind sogleich wieder wählbar.

§ 149. Die öffentliche Bibliothek wird, mit Vorbehalt der im § 151 angedeuteten Rechte, der Stadt Genf übergeben.

§ 150. Das Vermögen des Genferspitals wird Eigenthümern nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden gewährleistet.

Die Verwaltung des Spitals wird einer eilfgliedrige missionübertragen, welche im gleichen Verhältnisse un die nämlichen Behörden gewählt wird, wie die im § 145 er

Diese Kommission wird auf fünf Jahre gewähl Mitglieder sind unmittelbar wieder wählbar.

§ 151. Die im gegenwärtigen Verfassungsabschnit zählten Güter dürfen ihrer Bestimmung nicht entfremdet

Dieselben bleiben stets vom Staatsgut ausgeschiede

Dreizehnter Abschnitt.

Revisionsverfahren.

§ 152. Jeder Entwurf einer Abänderung der Ve soll vorerst, mit Einhaltung der für die ordentlichen Ge geschriebenen Formen, durchberathen und genehmigt Hierauf ist derselbe innert Monatsfrist der Gutheiß Generalrathes zu unterstellen.

Ueber Annahme oder Verwerfung entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

§ 153. Alle fünfzehn Jahre ist die Frage der Tota der Verfassung dem Generalrathe zum Entscheide vorzu

Beschließt derselbe die Revision, so hat diese du Verfassungsrath zu geschehen.

Die so revidirte Verfassung unterliegt der Abstimm Generalrathes, wobei die absolute Stimmenmehrheit Annahme oder Verwerfung entscheidet.

Vierzehnter Abschnitt.

Zusatzbestimmungen.

§ 154. Die Vorschriften obiger Abschnitte über die Amts=
ıer der verschiedenen verfassungsmäßigen Behörden und den
itpunkt ihrer Wahl können mit Rücksicht auf die ersten Wahlen
rch die Uebergangsbestimmungen angemessen abgeändert werden.

Die ehemaligen Pfarrer, welche gegenwärtig noch zur Pre=
ıergesellschaft gehören, behalten ihren Sitz mit berathender
imme in derselben bei.

§ 155. Dem Generalrathe ist binnen Jahresfrist nach der
ınahme der Verfassung vom Großen Rathe ein Verfassungs=
ietz zur Abstimmung vorzulegen über die bei Verhaftungen
zuhaltenden Formen, über Bürgschaftleistung in Kriminal=
d zuchtpolizeilichen (korrektionellen) Fällen, über die Garantien
ıichtlich der Bedingtheit von Haussuchungen, und über die
läßigen Entschädigungsforderungen gegenüber den ungesetzlichen
er den ohne dringende Gründe hinausgezogenen Verhaftungen,
vie gegenüber dem Mißbrauch der Amtsgewalt bei Haus=
hungen.

§ 156. Innert der gleichen Frist hat der Große Rath zu
ıidiren:

1) das Gesetz über die Wahlen zum Großen Rath;

2) das Gesetz über die Munizipalräthe und die Gemeinde=
rwaltung.

§ 157. Der Staatsrath ist angewiesen, innert den nachfolgend
zeichneten, von seinem Amtsantritte an gerechneten Fristen, der
:üfung des Großen Rathes Gesetzesentwürfe zu unterstellen über:

die Organisation der Gerichtsbehörden; Frist: vier Monate;

den öffentlichen Unterricht; Frist: sechs Monate;

die Errichtung eines Kantonsspitals und einer Versorgungs=
stalt für Greise; Frist: höchstens zwei Jahre;

die Festungswerke der Stadt Genf; in der nämlichen Frist.

So lange die Befestigung der Stadt Genf beibehalten wird, sind die Mittel zur Instandsetzung des Platzes unter die zwei, je auf beiden Rhoneufern gelegenen Stadttheile, in der von der Militärbehörde nothwendig erachteten und angeordneten Weise zu vertheilen.

§ 158 (letzter). Alle der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufenden Bestimmungen der Verfassung von 1814 und der spätern Verfassungsgesetze bleiben als gewöhnliche Gesetze in Kraft, so lange die Gesetzgebungsbehörde nichts Anderes verfügt.

Die durch gegenwärtige Verfassung nicht beanstandeten Gesetze, Reglemente und Beschlüsse verbleiben ebenfalls in Wirksamkeit, so lange sie von den zuständigen Behörden nicht beseitigt oder abgeändert werden.

Genf, den 21. April 1847.

(Unterschriften.)

Die Provisorische Regierung

erklärt:

daß vorstehende, vom verfassunggebenden Großen Rathe durchberathene Verfassung in den am 24. dieses Monats stattgehabten Wahlversammlungen von der Mehrheit der Stimmenden angenommen worden ist, wie dies aus der heute in Gegenwart des verfassunggebenden Großen Rathes auf Grund sämmtlicher Abstimmungsprotokolle der drei Wahlbezirke vorgenommenen Stimmenzählung hervorgeht.

Gegeben in Genf, den 25. Mai 1847.

(Unterschriften.)

Ergänzungen nnd Berichtigungen.

1) **Zur Verfassung von Zürich:** Die drei Verfassungs-
etze vom Jahr 1849 (§ 33, § 53 und §§ 85 und 86) sind
n Großen Rathe am 23. Oktober, dasjenige vom Jahr 1851
: 7. Oktober beschlossen und, nach geschehener Annahme durch
s Volk, die erstern am 20. Dezember 1849, das letztere am
. November 1851 als in Kraft getreten erklärt wordeu. Den
rfassungsgesetzen vom Jahr 1849 wurde durch Bundesbeschluß
m 30. April 1850 und demjenigen vom Jahr 1851 durch
ndesbeschluß vom 21. Juli 1852 ohne Vorbehalt der Ein-
ränkung die eidgenössische Gewährleistung ertheilt. — Die auf
ite 47 enthaltene Verweisung auf Art. 10 der Bundesver-
sung, soll — selbstverständlich — einzig auf den letzten Satz
s § 38 Bezug haben.

2) **Zur Verfassung von Schwyz:** Dieselbe wurde vom
lke am 27. Februar 1848 mit 2866 gegen 1054 Stimmen
genommen und durch Dekret des Verfassungsrathes vom
März 1848 promulgirt. Dieses letztere wird als Verfassungs-
tum genannt und ist daher auf Seite 166 zu lesen 1. (statt
.) März.

3) **Zur Verfassung von Basel-Stadt:** Von 1786 Bür-
n, welche an der Volksabstimmung vom 28. Februar 1858
heil nahmen, haben 1078 für die Annahme und 708 für die
rwerfung gestimmt.

4) **Zur Verfassung von Basel-Landschaft:** Die Volks-
stimmung fand am 22. März 1863 statt, wobei von 8890
irgern 4590 für die Annahme und 4300 für die Verwerfung
nmten.

5) **Zur Verfassung von Graubünden:** Dieselbe wurde mit Ausschreiben des Großen Rathes vom 13. Juli 1853 dem Volke zur Abstimmung vorgelegt, von demselben laut Klassifikation vom 24. Oktober gl. J. mit 58 gegen 9 Kreisstimmen angenommen und am 25. Januar 1854 promulgirt; sie trat mit dem 1. Februar gl. J. in Kraft.

6) **Zur Verfassung von Aargau:** Dieselbe wurde mit einer Mehrheit von 22,573 gegen 4060 Stimmen angenommen.

7) **Zur Verfassung von Thurgau:** Die Abstimmung der Kreisversammlungen fand statt am 2. Dezember 1849, wobei sich 10,657 Bürger für die Annahme und 5250 für die Verwerfung erklärten. — Auf Seite 512, Zeile 10 von oben, ist zu lesen: Gemeinden, statt Gemeinde.

8) **Zur Verfassung von Waadt:** Auf Seite 544, Zeile 14 von oben, ist zu lesen: Malapalud, statt Malapulud.

Druck von Heer-Betrix in Biel.